STADT NIDAU

Sitzung vom 21.03.2019

Einladung zur 1. Sitzung des Stadtrates von Nidau

Donnerstag, 21.03.2019, 18:30 Uhr
Aula Schulhaus Weidteile, Lyss-Strasse 34, 2560 Nidau

Traktanden

1. Teil: Ehrung für besondere Leistungen

2. Teil: Traktanden

1. Protokoll Nr. 5 vom 22. November 2018 – Genehmigung
2. Jahresbericht der Aufsichtskommission 2018 - Kenntnisnahme
3. Seewassernutzung und Fernwärme – Bericht der Aufsichtskommission – Kenntnisnahme
4. Wahlen – Ersatzwahl Mitglied Einbürgerungskommission
5. Seewassernutzung und Fernwärme –Wiedererwägung
6. Umsetzung Bus 2020 – Investitionskredit
7. A5 Umfahrung Biel – Dialogverfahren zum Westast – Nachkredit
8. Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt – Genehmigung
9. Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz – Genehmigung
10. Leistungsvertrag Kultur Kreuz Nidau 2020 – 2023 – Genehmigung
11. Motion Pauline Pauli (PRR) – Für Nidauer Schulen ohne Smartphone
12. Motion Tobias Egger (SP) – Für bezahlbaren Wohnraum in der Stadt Nidau
13. Motion Tobias Egger (SP) – Umsetzung Öffentlichkeitsprinzip
14. Richtlinienmotion Markus Baumann (SVP) – Informationspflicht des Gemeinderates an den Stadtrat

15. Richtlinienmotion Bettina Bongard (SP) und Esther Kast (Grüne) – Mobiler Bücherschrank

16. Richtlinienmotion Kathleen Lützelschwab (SP) und Esther Kast (Grüne) – Aufnahme von Bootsflüchtlingen

17. Richtlinienmotion Kathleen Lützelschwab (SP) – Kunststoff-Recycling

18. Überparteiliches Postulat Noemi Kallen (SP) und Leander Gabathuler (SVP) – Schaffung eines Renovations- und Unterhaltsfonds Schulliegenschaften

19. Postulat Thomas Marolf (SVP) – Bauliche Massnahmen und richterliches Verbot auf dem ExpoPark-Areal

20. Postulat Noemi Kallen (SP) – Aktionsplan Sanierung Schulliegenschaften

---

2560 Nidau, 4. März 2019 loa

Stadtrat Nidau

Die Stadtratspräsidentin
Amélie Evard

Stadtrat Nidau

PROTOKOLL

5. Sitzung des Stadtrates

Donnerstag, 22. November 2018, 19.00 – 22.40 Uhr, in der Aula des Schulhauses Weidteile

	Anwesend	Abwesend (entschuldigt)
Präsidentin:	Bongard Bettina, SP	
1. Vizepräsidentin:	Evard Amélie, FDP	
2. Vizepräsidentin:	Kast Esther, Grüne	
Stimmenzählerin:	Kallen Noemi, SP	
Stimmenzähler:	Spycher Thomas, FDP	
Mitglieder:	Baumann Markus, SVP	
	Blösch-Althaus Paul, EVP	
		Deschwanden Inhelder Brigitte, SP
	Döhrbeck Michael; Grüne	
	Egger Tobias, SP	
	Gabathuler Leander, SVP	
	Grob Oliver, SVP	
	Hauser Joel, EVP	
	Jenni Hanna, PRR	
	Kallen Nils, SP	
	Kessi Valérie, SP	
	Lehmann Ralph, FDP	
	Leiser Matthias, FDP	
	Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Grüne	
	Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, SP	
	Marolf Thomas, SVP	
	Münger Tamara, BDP	
	Muthiah-Nadarasa Ushanthini, SP	
	Pauli Pauline, PRR	
	Romdhani Soumaya, Grüne	
	Rubin Michael, Grüne	
	Sauter Viktor, SVP	
	Schneiter Marti Susanne, FDP	
	Stucki-Steiner Carine, Grüne	
	Wingeyer Ursula, SVP	

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Vertreter des Gemeinderates:	Hess Sandra, Stadtpräsidentin Eyer Marc, Vizestadtpräsident Fuhrer Martin Friedli Sandra Lutz Roland Messerli Philippe Schwab Kurt	
Sekretär:		Ochsenbein Stephan
Protokollführerin:	Jennings Manuela	
Planton:	Thomas Huber	
Abteilungsleitende:	Rhiner Dominik Spreyermann Christine Trippel Ulrich Zesiger Martin	

Traktanden

01. Protokoll Nr. 4 vom 20. September 2018 – Genehmigung

02. Wahl des Ratsbüros für das Jahr 2019

03. Ersatzwahl Vizepräsidium Aufsichtskommission

04. Finanzplan 2018 – 2023 – Kenntnisnahme

05. Budget 2019 - Genehmigung

06. Initiative für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative) – Reglement über die Kinderbetreuung (direkter Gegenvorschlag) – Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 – Botschaft an die Stimmberechtigten

07. Abwasserversorgung / Strasse – Sanierung öffentliche Kanalisation und Strasse am Oberen Kanalweg – Investitionskredit

08. Gesamtverkehrskonzept – Investitionskredit

09. Parkuhren Investitionskredit

10. Nidauer Stedtlifest – Kenntnisnahme neues Konzept

11. Konzession Seewassernutzung

12. Überparteiliches Postulat Ralph Lehmann (FDP) und Leander Gabathuler (SVP) – Projekt Erneuerung Nidauer Ortsdurchfahrt – Lösung mit gesundem Menschenverstand

13. Interpellation Tamara Münger (BDP) – Informationspflicht der Stadt Nidau bei baulichen Vorhaben

Verhandlungen

Die Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard) begrüsst die Anwesenden und eröffnet die 5. Sitzung dieses Jahres.

Die Diskussion aktueller Fragen wird verlangt.

Markus Baumann (SVP) beanstandet, dass die Stadtratsunterlagen per Post zu spät eingetroffen sind. Zudem wird bezüglich der elektronischen Ablage im Teamraum eine einheitliche Logik gefordert.

Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

Es liegt eine Fraktionserklärung der SVP-Fraktion vor:

«Ampel-Horror in Nidau

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin, liebe Vertreter des Gemeinderates, liebe Stadtratskollegen

Jeder Verkehrsteilnehmer, der in den letzten Wochen von der Autostrasse aus Richtung Lyss fahrend nach Biel unterwegs war, wurde selbst fernab der Stosszeiten mit einem absoluten Chaos am Guido-Müller-Platz konfrontiert. Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat dort vor einigen Wochen den Belag aufgerissen und dabei auch die Sensoren im Boden entfernt, welche den Ampeln das Signal geben, auf grün zu schalten. Daraufhin wurden die Ampeln manuell eingestellt. Konkret hatte dies bei der einen Fahrbahn für das Linksabbiegen nach Nidau verheerende Konsequenzen. Diese eine Horror-Ampel schaltet nun seit Wochen bereits nach wenigen Sekunden immer wieder auf Rot, sodass bestenfalls 2-3 Autos durchfahren können, was wiederholt zu einem riesigen Rückstau bis zum Autobahnende beim Ostast geführt hat.

Durch den Rückstau verlor manch ein Automobilist 20 Minuten Zeit, der Rückstau verursachte auch im Gurnigelquartier für ein absolutes Chaos, denn manche Verkehrsteilnehmer versuchten den Stau bei der Ausfahrt Paoluzzo-Garage zu umfahren. Durch die Entfernung der Pfeile (abbiegen oder geradeaus) wurde das Chaos perfektioniert, denn nicht Ortskundige spurten fast immer falsch ein. Manch einer denkt nun: Okay, das war ein dringendes Problem - ein verheerender Lapsus, der vom zuständigen Tiefbauamt natürlich sofort korrigiert wurde. Irrtum!

Auf Nachfrage haben wir erfahren, dass die Ampeln erst mehrere Wochen nach Beginn der Arbeiten wieder ihren Normalbetrieb aufnehmen werden! Beim Tiefbauamt scheint man sich für das angerichtete Chaos nicht im Geringsten zu interessieren. Wir erwarten vom Gemeinderat, dass er sich eine derartige Frechheit nicht bieten lässt und beim Tiefbauamt vehement reagiert und bei den verantwortlichen Personen Dampf macht.

Liebe Ratskollegen, lieber Gemeinderat, liebe (genervte) Automobilisten aus der Region: Das für dieses Chaos zuständige Tiefbauamt ist dieselbe Stelle, die für die geplante Erneuerung der Nidauer Ortsdurchfahrt zuständig wäre. Wie man anhand dieses Beispiels sieht, kümmert es die zuständigen Beamten kein Bisschen, welch ein Chaos sie mit ihren Versäumnissen anrichten. Das gleiche Verhalten werden sie auch bei der Nidauer Ortsdurchfahrt an den Tag legen, was sie auch bereits am öffentlichen Infoanlass mit ihrer herablassenden Gleichgültigkeit gegenüber den berechtigten Einwänden bewiesen haben.

Wir erwarten vom Gemeinderat eine heftige und sofortige Intervention beim Tiefbauamt Kanton Bern. Das angerichtete Verkehrschaos ist für die Bevölkerung unhaltbar und muss sofort durch eine Neukonfiguration der Ampeln behoben werden.»

01. Protokoll Nr. 4 vom 20. September 2018 - Genehmigung

Das Protokoll der 4. Sitzung vom 20. September 2018 wird einstimmig genehmigt.

02. Wahl des Ratsbüros für das Jahr 2019

Für das Jahr 2019 ist das Büro des Stadtrates zu wählen.

Sachlage

Gemäss Artikel 52 der Stadtordnung und Artikel 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Nidau sind für das Jahr 2019 zu wählen:

- Präsidentin oder Präsident des Stadtrates
- 1. und 2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Stadtrates
- 2 Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler

Sie bilden das Ratsbüro.

Erwägungen

Wahlvorschlag Bürgerliche Fraktion für das Präsidium: Amélie Evard, FDP.
Wahlvorschlag Fraktion Grüne / EVP für das 1. Vizepräsidium: Esther Kast, Grüne.
Wahlvorschlag SVP-Fraktion für das 2. Vizepräsidium: Markus Baumann, SVP.
Wahlvorschlag SP-Fraktion als Stimmenzählerin: Noemi Kallen, SP.
Wahlvorschlag Bürgerliche Fraktion als Stimmenzähler: Thomas Spycher, FDP.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 der Stadtordnung:

1. Für die Amtsdauer vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 wird das Büro des Stadtrates wie folgt gewählt:
   a) Präsidium des Stadtrates mit 28 Ja / 1 Enthaltung Amélie Evard, FDP:
   b) 1. Vizepräsidium des Stadtrates mit 28 Ja / 1 Enthaltung Esther Kast, Grüne.
   c) 2. Vizepräsidium des Stadtrates mit 28 Ja / 1 Enthaltung Markus Baumann, SVP.
   d) Stimmenzählerin / Stimmenzähler in corpore mit 27 Ja / 2 Enthaltungen Noemi Kallen und Thomas Spycher.

03. Ersatzwahl Vizepräsidium Aufsichtskommission

Infolge Rücktritt von Michael Kramer, SP, nimmt der Stadtrat die Ersatzwahl des Vizepräsidiums der Aufsichtskommission vor.

Sachlage / Vorgeschichte

Michael Kramer, SP, hat mit Schreiben vom 27. Juni 2018 seinen Rücktritt aus dem Stadtrat und somit auch als Vizepräsident der Aufsichtskommission per sofort mitgeteilt. Die Ersatzwahl wurde in der letzten Stadtratssitzung vom 20. September 2018 durchgeführt und Valérie Girod, SP, als Mitglied in die Aufsichtskommission gewählt. Nun hat der Stadtrat zusätzlich die Ersatzwahl für das Vizepräsidium der Aufsichtskommission vorzunehmen.

Vorhaben

Gemäss Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d der Stadtordnung wählt der Stadtrat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten der Aufsichtskommission für zwei Jahre. Für den Rest der laufenden Amtsdauer ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Erwägungen

Wahlvorschlag Fraktion EVP / Grüne: Paul Blösch-Althaus, EVP.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d der Stadtordnung:

1. Als Vizepräsident der Aufsichtskommission wird mit 28 Ja / 1 Enthaltung gewählt: Paul Blösch-Althaus, EVP.
2. Die Amtsdauer läuft vom 22. November 2018 bis 31. Dezember 2019.

04. Finanzplan 2018 – 2023 - Kenntnisnahme

Der Stadtrat nimmt den Finanzplan 2018 – 2023 zur Kenntnis.

Sachlage

Der Finanzplan ist das wichtigste finanzielle Führungsinstrument der Gemeinde. Er gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten fünf Jahren und wird im Sinne einer rollenden Planung jährlich aktualisiert. Das Ziel

der finanzpolitischen Steuerung besteht darin, der Gemeinde mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu sichern. Der Finanzplan gibt Auskunft über finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten, die geplante Entwicklung der Steueranlage, die Investitionstätigkeit, Auswirkungen der Investitionen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie Tragbarkeit, Folgekosten und Finanzierung der Investitionen. Weiter zeigt er die Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzgrössen.

Die Finanzplanung obliegt dem Gemeinderat. Das Investitionsprogramm wurde durch die Abteilungen erstellt und der Gemeinderat hat das Investitionsprogramm am 18. September behandelt und verabschiedet. Das Investitionsprogramm ist ein reines Planungsinstrument (keine Verbindlichkeiten) und dient lediglich den Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen, Zinsen). Die konkreten Investitionsvorhaben müssen dem nach Finanzkompetenzen zuständigen Organ als Kreditantrag separat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
Der vorliegende Finanzplan 2018 – 2023 wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober beschlossen. Der Vorbericht enthält alle wichtigen Erläuterungen zum Finanzplan 2018 - 2023.

Erwägungen

Der **Ressortvorsteher Finanzen (Martin Fuhrer)** führt durch das Geschäft gemäss vorliegendem Antrag und erläutert den neuen Ansatz. Basierend auf den Erfahrungen der letzten Rechnungsabschlüsse, wurde neu in den Hochrechnungen eine Budgetungenauigkeit von 3 Mio. Franken berücksichtigt. Ziel dieser Korrektur ist es, Erkenntnisse über die Entwicklung des Finanzhaushalts zu gewinnen, wenn die Rechnungsergebnisse wie in den vergangenen Jahren besser abschliessen sollten als im jeweiligen Budget ausgewiesen. Der Ressortvorsteher betont darüber hinaus, dass der Finanzplan ein Finanzplanungsinstrument und kein Projektplanungsinstrument ist.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Kenntnisnahme

Der Stadtrat von Nidau nimmt gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 der Stadtordnung den Finanzplan 2018 – 2023 zur Kenntnis.

05. Budget 2019 Genehmigung

Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat das Budget 2019 inkl. Vorbericht.

Sachlage

Der Vorbericht enthält alle wichtigen Erläuterungen zum Budget 2019.

Erwägungen

Der **Ressortvorsteher Finanzen (Martin Fuhrer)** führt durch das vorliegende Budget 2019 und erläutert die wichtigsten Eckpunkte und Finanzkennzahlen. Das Budget 2019 weist ein Defizit im allgemeinen Haushalt von rund 3.5 Millionen aus und zeigt somit verglichen mit dem Vorjahr eine tendenzielle Verbesserung auf. Die Steuereinnahmen erhöhen sich leicht.

Mehrkosten verursacht werden namentlich mit der Einführung des Lehrplans 21 durch die höhere Anzahl an Lektionen.

Die **GPK (Leander Gabathuler)** hat das Budget 2019 eingehend geprüft und empfiehlt einstimmig, das Geschäft dem Stadtrat zu übergeben.

Die **Fraktion EVP / Grüne (Joel Hauser)** stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Die **SVP-Fraktion (Leander Gabathuler)** hat das Budget 2019 gründlich geprüft. Einerseits wird die Arbeit des Gemeinderats beim Finanzplan mit dem eingebauten Korrekturfaktor, der die deutlich besseren Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre miteinbezieht, begrüsst. Andererseits missfällt die Diskrepanz zwischen dem Defizit im Finanzplan von rund einer halben Million gegenüber dem budgetierten Defizit von 3.5 Millionen. Insbesondere als störend erachtet wird der stark gestiegene Personalaufwand. Optimierungspotenzial besteht bezüglich dem Sach- und Betriebsaufwand. Deshalb lehnt die SVP-Fraktion das Budget ab.

Die **SP-Fraktion (Tobias Egger)** hat das Budget eingehend geprüft, verdankt die Arbeit und stimmt dem vorliegenden Budget zu. Sofern sich die dargestellten Prognosen bewahrheiten, wird für die SP-Fraktion die Wiederherstellung des Steuerfusses vor 2015 erforderlich.

Die **Bürgerliche Fraktion (Thomas Spycher)** lehnt den Antrag mehrheitlich ab, geht aber nicht im Detail auf einzelne Zahlen ein. Die Strategie des Gemeinderats ist für die Bürgerliche Fraktion unklar, wann der richtige Zeitpunkt ist, um Spar- und Optimierungsmassnahmen zu ergreifen. Soll dies erst geschehen, wenn das Eigenkapital aufgebraucht ist? Die Thematik ist keinesfalls neu. Es findet jedes Jahr dieselbe Diskussion statt, ohne dass sich etwas ändert. Es gibt durchaus einige vermeidbare Ausgaben, doch ist mittlerweile klar, warum der Gemeinderat dies nicht will. Auf der Webseite der Stadt Nidau sind die Legislaturziele 2018-2021 publiziert. Unter dem Querschnittsthema Finanzen steht der Leitsatz: „Der Status Quo der Leistungen, welche die Gemeinde erbringt wird gehalten (Kein Leistungsabbau oder -ausbau)." Für die Bürgerliche Fraktion ist klar, dass eine Mehrheit diese Finanzpolitik nicht mittragen kann.

Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard) eröffnet die Diskussion und führt Seite um Seite durch das Budget.

Tobias Egger (SP) äussert die Frage, weshalb das Budget für die Schulzahnpflege (S. 39) gegenüber dem Vorjahr verdoppelt wurde.

Der **Ressortvorsteher Finanzen (Martin Fuhrer)** verweist darauf, dass die Zahnärzte eine Verdoppelung der Tarife zur Abrechnung der Schulzahnpflege fordern. Der gerichtliche Entscheid in dieser Angelegenheit ist noch hängig, weshalb diese Maximalforderung entsprechend im Budget berücksichtigt wurde.

Der **Ressortvorsteher Finanzen (Martin Fuhrer)** nimmt im Rahmen des Schlussworts Stellung zu den geäusserten Forderungen nach Sparmassnahmen oder einer Steuererhöhung. Es besteht tatsächlich ein Spannungsfeld. Solange die Rechnungsabschlüsse aber nicht negativ ausfallen und dringender Handlungsbedarf besteht, sollte am jetzigen Kurs festgehal-

ten werden. In diesem Sinne wird um die Zustimmung zum vorliegenden Budget 2019 gebeten.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 17 Ja / 10 Nein / 2 Enthaltungen, gestützt auf Art. 6, Abs. 2 und 3 des Reglements über die Übertragung der Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr und Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen:

1. Die Feuerwehrdienstersatzabgabe für das Jahr 2019 wird auf 10.5% des einfachen Steuerbetrages festgesetzt.
2. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 40.00 und darf den vom kantonalen Recht festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Stadtrat von Nidau beschliesst mit 17 Ja / 10 Nein / 2 Enthaltungen gestützt auf Artikel 55 Buchstabe e der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Das mit einem Gesamtaufwandüberschuss von CHF 3'957'732.95 (Allgemeiner Haushalt: CHF 3'495'476.95; Spezialfinanzierungen: CHF 462'256.00) abschliessende Budget für das Jahr 2019 wird genehmigt.
2. Im Jahre 2019 werden folgende Gemeindesteuern erhoben:
   a) Auf den Gegenständen der Staatssteuern (Einkommen, Vermögen, Gewinn, Kapital) das 1,7fache der kantonalen Einheitsansätze.
   b) Eine Liegenschaftssteuer von 1,5 ‰ des amtlichen Wertes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

06. Initiative für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative) – Reglement über die Kinderbetreuung (direkter Gegenvorschlag) – Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 – Botschaft an die Stimmberechtigten

Die SP Nidau hat am 20. September 2017 die Initiative „Für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative)" mit 357 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Stadtrat legt den Stimmberechtigten als direkten Gegenvorschlag das „Reglement für die Kinderbetreuung" vor. Er beschliesst die Empfehlungen an die Stimmberechtigten und verabschiedet die Botschaft.

Sachlage

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 beschlossen, den Stimmberechtigten ein Reglement für die Kinderbetreuung als direkten Gegenvorschlag zur Initiative für ein kinderfreundliches Nidau (Kita-Initiative) zu unterbreiten. Nachfolgend werden die beiden Varianten zusammengefasst dargestellt.

Kindertagesstätten (Kita)

Ab 1. August 2019 (bis voraussichtlich 1. Januar 2021) können die Gemeinden für die Finanzierung der Kitas und der Tageseltern auf das System der Betreuungsgutscheine umstellen. Die Eltern können bei ihrer Wohngemeinde Betreuungsgutscheine beantragen, vorausgesetzt das Arbeitspensum beträgt bei Paaren mindestens 120%, bei Alleinerziehenden mindestens

20%. Der Arbeitstätigkeit gleichgestellt sind Ausbildungen und Arbeitssuche. Auch wenn die Betreuung von Kindern aus sozialen Gründen notwendig ist oder Eltern aus psychischen oder physischen Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, erhalten Eltern nach Prüfung durch eine Fachstelle Betreuungsgutscheine. Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Die Eltern können dann in einer beliebigen Kita einen Betreuungsplatz suchen. Den Betreuungsgutschein können sie als Zahlungsmittel einsetzen. Den verbleibenden Teil der Kosten für den Betreuungsplatz müssen sie selber bezahlen. Die Unterscheidung zwischen subventionierten und privaten Betreuungsplätzen gibt es nicht mehr.

Finanzielle Folgen für die Stadt Nidau

Wegen der vorhandenen Nachfrage (Wartelisten in den subventionierten Kitas) ist davon auszugehen, dass es zukünftig mehr Kitas geben wird. Da alle Kitas über die Betreuungsgutscheine je nach Einkommenssituation der Eltern subventioniert werden, werden die Kosten für den Kanton und die Gemeinden steigen. Die Kosten hängen dabei von der Anzahl Kinder und der Betreuungsdauer in der Kita ab. Der Kanton Bern hat im Hinblick auf die Einführung der Betreuungsgutscheine auf der Basis der Erfahrungszahlen der Stadt Bern, wo die Betreuungsgutscheine schon eingeführt sind, Modellrechnungen erstellt.

Aufgrund dieser Modellrechnungen sind für die Stadt Nidau sicher Kosten von CHF 210‘000 pro Jahr zu erwarten, maximal wahrscheinlich Kosten von CHF 270‘000 pro Jahr. Voraussichtlich werden die Kosten für die Betreuungsgutscheine zwischen CHF 240‘000 und CHF 250‘000 betragen. Bisher belastete die Finanzierung der subventionierten Kitaplätze für Nidauer Kinder die Rechnung der Stadt Nidau über den Selbstbehalt von 20% beim Lastenausgleich mit rund CHF 130‘000.

Auswirkungen der Initiative

Bei Annahme der Initiative wird die Anzahl Betreuungsgutscheine nicht beschränkt. Alle Erziehungsberechtigten der Stadt Nidau, welche die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) erfüllen, können einen Betreuungsgutschein beantragen. Es ist davon auszugehen, dass es praktisch keine Wartelisten mehr geben wird, da es mehr Kitas geben wird und die Betreuungsgutscheine auch in Kitas ausserhalb von Nidau eingelöst werden können.

Auswirkungen des Reglements

Auch bei Annahme des Reglements können alle Erziehungsberechtigten der Stadt Nidau, welche die Voraussetzungen gemäss der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) erfüllen, einen Betreuungsgutschein beantragen. Falls die Kosten für die Betreuungsgutscheine die finanziellen Möglichkeiten der Stadt übersteigen, kann der Gemeinderat die Abgabe von Betreuungsgutscheinen beschränken. Er muss die Beschränkung rechtzeitig bekannt geben. Die Stadt muss dann eine Warteliste der Erziehungsberechtigten führen, die aufgrund der Beschränkung nicht berücksichtigt werden (Art. 7 und Art. 8). Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Kriterien fest, nach welchen die Betreuungsgutscheine in dieser Situation abgegeben werden (Art. 23).

Tageseltern

Die Betreuungsgutscheine können auch für die Finanzierung von Betreuungsangeboten durch Tageselternorganisationen genutzt werden. Die kantonalen Modellrechnungen gehen davon aus, dass dadurch kein zusätzlicher, substanzieller Mehraufwand entstehen wird.

Tagesschule

Die Betreuung in der Tagesschule ist weder durch die Initiative noch durch das Reglement betroffen. Der Kanton Bern hat die Führung und das Angebot der Tagesschule gesetzlich und damit verbindlich geregelt. Ausserhalb der Blockzeiten von vier Lektionen am Morgen muss die Betreuung bei genügender Nachfrage gewährleistet sein. In Nidau werden immer alle möglichen Betreuungsmodule von 7 Uhr bis 8 Uhr am Morgen und vom Mittag bis um 18 Uhr angeboten. Nach dem Erscheinen der Stundenpläne haben die Eltern jeweils rund zwei Wochen Zeit, sich für die gewünschten Tagesschulmodule anzumelden. Bei rechtzeitiger Anmeldung ist die Betreuung in jedem Fall garantiert.

Ferienbetreuung

Eine grosse Betreuungslücke besteht aktuell während der Schulferien, da die Tagesschule während der Ferien geschlossen ist. Für die Schulkinder ist die Betreuung während der Schulferien nicht gewährleistet.

Sowohl bei Annahme der Initiative wie bei der Annahme des Reglements soll ein Ferienbetreuungsangebot geschaffen werden. Damit die Planungssicherheit für die Eltern gewährleistet ist, muss das Angebot frühzeitig bekannt sein. Die Anzahl angemeldeter Kinder kann variieren, weshalb eine sichere Prognose der Kosten schwierig ist. Wird die Ferienbetreuung während acht Wochen angeboten (zwei Wochen im Frühling, drei Wochen im Sommer, drei Wochen im Herbst) und nutzen zwischen 7 und 15 Kinder pro Tag das Angebot, so ist mit jährlichen Kosten von CHF 25‘000 zu rechnen. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat beschlossen, zukünftig die Ferienbetreuung mitzufinanzieren. Die finanzielle Beteiligung durch den Kanton wurde bei der Berechnung des zu erwartenden Aufwands für die Stadt Nidau schon berücksichtigt.

Für die Sicherstellung der Ferienbetreuung stehen drei Möglichkeiten im Vordergrund. Entweder wird das Angebot durch die Tagesschule gewährleistet oder die Aufgabe wird einem privaten Anbieter übertragen. Denkbar ist auch ein Anschluss an die Stadt Biel, welche über ein umfassendes Ferienbetreuungsangebot verfügt.

Auswirkungen der Initiative

Die Initiative verlangt ein umfassendes Betreuungsangebot vom Säugling bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Deshalb müsste die Ferienbetreuung bis zur 9. Klasse offen sein. Auch müsste das Angebot sicher während acht Ferienwochen, ev. zusätzlich während der dritten Winterferienwoche und während der Skilagerwoche bestehen, weil für Kindergarten bis 4. Klasse die Skilagerwoche eine Ferienwoche ist.

Auswirkungen des Reglements

Grundsätzlich sieht das Reglement eine Ferienbetreuung vor. Die Ferienbetreuung soll aber nur für Kinder bis zur 6. Klasse angeboten werden. Zudem kann der Gemeinderat aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde festlegen, in welchen Wochen ein Angebot bestehen soll. Auch kann er die Anzahl der Plätze limitieren.

Finanzielle Auswirkungen

Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich keine verbindliche Aussage zu den finanziellen Folgen einer Annahme der Kita-Initiative oder des Reglements machen. Sicher ist, dass die Kosten im Vergleich zu heute steigen werden.

Mit der Annahme der Kita-Initiative müsste Nidau mit zusätzlichen Ausgaben von insgesamt rund CHF 140'000 pro Jahr rechnen.

Wird das Reglement angenommen, kann der Gemeinderat auf Grund der finanziellen Lage der Stadt die Mittel für die Finanzierung der Betreuungsgutscheine und für die Finanzierung des Ferienbetreuungsangebots limitieren. Dadurch würden die Angebote der familienergänzenden Betreuung eingeschränkt. Für die Betreuung durch eine Kita wären Wartelisten zu erwarten. Bei der Ferienbetreuung könnten die Anzahl der betreuten Ferienwochen und die Anzahl Plätze beschränkt werden.

Termine

Die Volksabstimmung in Nidau über die Kita-Initiative wird am 10. Februar 2019 stattfinden.

Die kantonale Einführung der Betreuungsgutscheine ist auf den 1. August 2019 vorgesehen mit einer Umsetzungsfrist bis Ende 2020. Sowohl bei Annahme der Initiative wie bei der Annahme des Reglements müssen anschliessend die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erarbeitet und vom Gemeinderat verabschiedet werden. Da die Tarifperiode bei den Betreuungsgutscheinen vom 1. August bis 31. Juli festgelegt ist, ist die Einführung auf den 1. August 2020 zu erwarten. Wann eine Ferienbetreuung angeboten werden kann, hängt davon ab, wer sie anbieten wird. Ein umfassendes Angebot wird frühestens ab dem Schuljahr 2019/20 möglich sein.

Das Initiativkomitee kann die Initiative bis zum Beschluss des Stadtrats zurückziehen. Wird die Initiative zurückgezogen und beschliesst der Stadtrat das Reglement über die Kinderbetreuung, so entfällt die Volksabstimmung. Gegen das vom Stadtrat beschlossene Reglement kann das Referendum ergriffen werden.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Stadtrat, den Stimmberechtigten das Reglement über die Kinderbetreuung als direkten Gegenvorschlag zur Annahme und die Änderung der Stadtordnung mittels Artikel 2b Familienergänzende Betreuung (Kita-Initiative) zur Ablehnung zu empfehlen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat den folgenden

Erwägungen

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** verweist darauf, dass nach Artikel 18 der Stadtordnung Interessenbindungen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts offenzulegen sind und übergibt als Mitinitiantin der Initiative gestützt auf Artikel 43 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Beratung an die Vize-Stadtratspräsidentin.

Die **Vize-Stadtratspräsidentin (Amélie Evard)** erläutert, dass sich die Eintretensfrage nicht stellt, da das Geschäft gemäss Artikel 44 der Geschäftsordnung behandelt werden muss. Sie übergibt das Wort somit an den zuständigen Gemeinderat.

Der **Ressortvorsteher Bildung, Kultur und Sport (Marc Eyer)** führt durch das Geschäft und erläutert sowohl die Eckpunkte der Initiative als auch des Reglements als Gegenvorschlag.

Ausgeführt wird, in welchen Punkten sich das als Gegenvorschlag ausgearbeitete Reglement von der Initiative unterscheidet. Diese sind namentlich, dass das Anliegen nicht in der Stadtordnung, sondern in einem Reglement festgehalten wird und dass sich mit dem Reglement dem Gemeinderat die Möglichkeit zur finanziellen Steuerung bietet. Generell ist das Anliegen sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages, das bestehende Betreuungsangebot auszubauen. Zum Ablauf der Abstimmung wird erläutert, dass die Stimmberechtigten über beide Vorlagen abstimmen können. Es könnten sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden. Deshalb wird die Stichfrage zwischen den beiden Optionen gestellt, um zu bestimmen, welche Vorlage in Kraft tritt, falls beide angenommen werden.
Der Gemeinderat empfiehlt dem Stadtrat, den Stimmberechtigten den Gegenvorschlag zur Annahme und die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Die **GPK (Joel Hauser)** empfiehlt einstimmig, das Geschäft dem Stadtrat zu übergeben. Sie bedankt sich zudem für die rasche Ausarbeitung des Reglements.

Die **SVP-Fraktion (Markus Baumann)** kann die Anliegen der Initiative durchaus nachvollziehen. Gleichzeitig wird es als wichtig erachtet, dass die Vorlage im Einklang mit den Finanzen steht. Der Stadtrat hat in der Juni-Sitzung beschlossen, dass ein direkter Gegenvorschlag zur Kita-Initiative in Form eines Reglements ausgearbeitet werden soll. Die SVP-Fraktion hat diese Stossrichtung unterstützt. Die Ausarbeitung des Gegenvorschlags wird verdankt. Das vorliegende Reglement erlaubt es der Exekutive künftig, die Auslastung und Kosten der Kinderbetreuung besser zu steuern. Die SVP-Fraktion wird allerdings noch einen Änderungsantrag zu Artikel 14 stellen. Unter Vorbehalt dieses Änderungsantrags stimmt die SVP dem Reglement zu und empfiehlt es den Stimmberechtigten zur Annahme. Die auf den ersten Blick sympathische Kita-Initiative empfiehlt die SVP zur Ablehnung, da sie mangels Steuermechanismen zu enormen Kosten für die Gemeinde führen würde.

Die **SP-Fraktion (Ushanthini Muthiah-Nadarasa)** äussert ihren Unmut über das Reglement und lehnt dieses ab.

Die **Bürgerliche Fraktion (Susanne Schneiter Marti)** stimmt einstimmig dem Antrag zu, wird allerdings ebenfalls Änderungsanträge sowohl zum Reglement als auch zur Botschaft einbringen.

Die **Fraktion Grüne / EVP (Esther Kast)** befürwortet grossmehrheitlich die Initiative. Sie befürwortet allerdings auch, wenngleich zähneknirschend, den Gegenvorschlag, da dieser zumindest eine minime Verbesserung gegenüber dem Status Quo erzielt. Es besteht allerdings die Befürchtung, dass mit dem Reglement das Betreuungsangebot aufgrund der nicht gerade rosigen finanziellen Lage schon bald eingeschränkt wird. Zudem wird weiter an der Ansicht festgehalten, dass es für ein fortschrittliches und zukunftsorientiertes Nidau die Kita-Initiative braucht. Dennoch stellt das Reglement zumindest eine minime Besserung dar. So werden lieber zähneknirschend jene Verbesserungen angenommen, als am Ende mit leeren Händen dazustehen. Auch die Fraktion EVP / Grüne wird einen Änderungsantrag zum Reglement einbringen.

Die **Vize-Stadtratspräsidentin (Amélie Evard)** eröffnet die Diskussion über die Initiative und erläutert den weiteren Ablauf: Zunächst soll über die Kita-Initiative selbst diskutiert und

abgestimmt werden, anschliessend über das Reglement und die bereits angekündigten Änderungsanträge, zuletzt über die Abstimmungsbotschaft und allfällige Änderungen an dieser.

Thomas Spycher (FDP) möchte zwei allgemeine Punkte bezüglich der Initiative ansprechen, die nicht den Inhalt sondern die Geschehnisse in diesem Kontext betreffen. Zunächst steht im Geschäft, dass es die Haltung des Gemeinderats ist, die Initiative abzulehnen und das Reglement anzunehmen. In den bereits in einem vorhergehenden Geschäft angesprochenen Legislaturzielen steht allerdings, dass der Status Quo der Leistungen beibehalten und es weder ein Aus- noch ein Abbau geben soll. Es steht wohl ausser Frage, dass die Kita-Initiative einem Leistungsausbau gleichkommen würde. Beide Aussagen wurden in dieser Form vom Gemeinderat verabschiedet. Der Gemeinderat von Nidau ist eine Kollegialbehörde. Es wird daher als stossend erachtet, dass gewisse Mitglieder des Gemeinderats in den sozialen Medien aktiv die Kita-Initiative bewerben, obschon nach aussen eine mindestens neutrale Haltung vertreten werden sollte. Als zweiter Punkt wird es als störend empfunden, dass gewisse Stadtratsmitglieder in den sozialen Netzwerken andere Stadtratsmitglieder aufgrund ihrer Ansichten desavouieren.

Paul Blösch (EVP) legt dar, dass seine Ansichten in der Fraktion nicht überzeugen konnten und er sich deshalb in einem Einzelvotum äussert. Es ist der Initiative zu verdanken, dass der Stadtrat und die Stimmberechtigten zur Frage der Kinderbetreuung Stellung nehmen können. Die zentrale Frage stellt sich, ob die Stadt Nidau die familienergänzende Betreuung für alle wünscht, ungeachtet der finanziellen Situation der Betroffenen oder der Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinde. Wer dies will, muss der Initiative zustimmen. Wer aber der Ansicht ist, und dies ist auch die persönliche Überzeugung, dass die familienergänzende Betreuung nur dann eine zwingende öffentliche Aufgabe ist, wenn die Betroffenen die Situation nicht selbst bewältigen können, aus finanziellen oder sozialen Gründen, muss dem vom Gemeinderat vorgeschlagenen Reglement zustimmen. Es stellt sich die Frage, wie weit die öffentliche Hand die Bedürfnisse, die Wünsche der Bevölkerung erfüllen soll, wie weit der Service Public gehen soll und ob nicht die Gefahr besteht, dass immer mehr Aufgaben, für die eigentlich alle selbst verantwortlich sind, der Allgemeinheit übertragen werden. Und das oft genug, weil die Entscheidungsträger nicht den Mut oder den Willen haben zu entscheiden, wer auf Hilfe angewiesen ist, und wem man es zumuten kann, seine Situation selbst zu meistern. Somit geht die Kita-Initiative mit ihren Forderungen zu weit, da diese ein Anrecht auf einen Kita-Platz und auf umfassende Ferienbetreuung in der Stadtordnung festlegen und verankern will, und dies ohne dass der Gemeinde- oder der Stadtrat künftig bezüglich des Budgets etwas zu sagen hätten. Dem Gemeinderat wird im Übrigen zugetraut, dass er nach Inkraftsetzung des Reglements und der Einführung der Betreuungsgutscheine mit gesundem Ausmass zu den Finanzen schauen und nicht ohne zwingende Gründe limitieren wird. Es wird beliebt gemacht, nicht beide Vorlagen abzulehnen, da dies unverantwortlich und fahrlässig wäre.

Ralph Lehmann (FDP) äussert, dass sich die Bürgerliche Fraktion gegen die Initiative und für den Gegenvorschlag ausspricht, damit der Gemeinderat bezüglich Finanzen über eine Steuerungsmöglichkeit verfügt. Betont wird, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Bürgerlichen ein wichtiger Punkt ist, es aber als unverantwortlich erachtet wird, etwas einzuführen, das nicht gesteuert werden kann. Der Finanzhaushalt ist nicht minder wichtig für die Partei. Mit der Möglichkeit bei unverhältnismässig hohen Ausgaben intervenieren zu können, wird der Gegenvorschlag und das Reglement unterstützt.

Esther Kast (Grüne) befürwortet im Sinne der Familien- und Frauenfreundlichkeit die Initiative und somit die Verankerung in der Stadtordnung. Alle sollen die Möglichkeit haben, ihren Beruf auszuüben. Befürchtet wird, dass mit dem Gegenvorschlag die Betreuungsgutscheine beschränkt werden und somit der Status Quo zementiert wird. Zudem werden die dauernden Verweise auf die Kosten und das Deckeln derer als störend erachtet. Es wird mit lediglich CHF 140'000 jährlich gerechnet. Wenn bedenkt wird, wie hoch der Ausfall an Steuerzahlungen aufgrund des um einen Zehntel gesenkten Steuersatzes ist, so erscheint die Aufregung über die Kosten der Kita-Initiative unverhältnismässig und fehl am Platz.

Ursula Wingeyer (SVP) bedankt sich zunächst beim Gemeinderat für die gute Arbeit und die Ausarbeitung des Reglements. Wie bereits in der Junisitzung geäussert, werden die Ansichten von Paul Blösch unterstützt.

Bettina Bongard (SP) empfindet die Haltung des Gemeinderats, dass die Stadt Nidau sich in Anbetracht der finanziellen Situation nicht bindend verpflichten will, angesichts der anstehenden Geschäfte und der geschätzten Mehrkosten von jährlich CHF 140'000 als nicht nachvollziehbar. Für ein fortschrittliches, modernes Nidau wird es als Pflicht erachtet, ein ausreichendes Betreuungsangebot anzubieten. Das Verhältnis zwischen dem qualitativen und quantitativen Wachstum muss zwingend ausgewogen sein, sonst wird befürchtet, dass hier eine Einweg-Politik betrieben wird.

Tobias Egger (SP) kommt auf das Votum von Thomas Spycher zurück. Falls sich die betreffende Person desavouiert fühlte, entschuldigt er sich dafür und hält fest, dass dies nicht die Absicht war. Es wurde lediglich auf öffentlich zugängliche Informationen hingewiesen, wie etwa Parteiprogramme oder Partei-Leitlinien. Und es ist tatsächlich so, dass Seitens der EVP immer wieder von Familienfreundlichkeit gesprochen wird, was hier als Widerspruch erscheint. Die Argumente werden durchaus verstanden, aber die Realität betrachtet, liegt ein Reglement vor, das hauptsächlich den Status Quo zementiert. Die FDP spricht davon, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtig ist, gleichzeitig besteht kein wirkliches Commitment.

Ralph Lehmann (FDP) kommt nochmals auf die Kosten zu sprechen. Im Geschäft wird anhand eines Modells eine Berechnung, die von einer anderen Stadt kommt, vorgetragen, dass die Mehrkosten 140'000 Franken betragen könnten. Könnten – denn es ist auch möglich, dass die Kosten deutlich höher liegen werden. Und genau in jenem Fall besteht mit der Initiative keine Steuerungsmöglichkeit. Es ist gut vorstellbar, dass dieses Programm 140'000 Franken kostet, doch was, wenn es am Ende 300'000, 400'000 oder gar 500'000 Franken kostet? Dann besteht keine Steuerungsmöglichkeit. Es wird hier stets von 140'000 Franken ausgegangen, die aber nirgends belegt sind und bestenfalls als Anhaltspunkt dienen. Allfällige weitere Stellen für die Verwaltung und Abrechnung dieser Gutscheine werden zudem auch nicht berücksichtigt. Wenn es garantiert wäre, dass dieses Projekt 140'000 Franken kostet, dann würde dies wohl gutgeheissen. So wie die Initiative allerdings formuliert ist, sind die Kosten nach oben offen.

Oliver Grob (SVP) äussert Bedenken, dass zum einen die Kita-Plätze knapp werden könnten, wenn Familien, die nicht in Nidau wohnen ihre Kinder in die Nidauer Kitas schicken und allenfalls hierherziehen, zum anderen aber auch, dass mittelfristig dadurch, dass diese Kinder

vielleicht anschliessend auch die Schule in Nidau besuchen, es dann brenzlig werden könnte mit dem verfügbaren Schulraum.

Tobias Egger (SP) geht davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen nicht zu konservativ gerechnet wurden. Immerhin wurde die Modellrechnung vom Gemeinderat erstellt, welcher von Anfang an für eine Ablehnung der Initiative war.

Bettina Bongard (SP) äussert die Ansicht, dass im Falle einer Ablehnung der Initiative und Annahme des Reglements weder in der Kinderbetreuung, noch in der Gleichstellung, noch wirtschaftlich einen Fortschritt erreicht wird. Das Reglement ist wirklich pro forma. Alle sind in der Verantwortung, in der Politik und in der Gleichstellung voranzukommen.

Susanne Schneiter Marti (FDP) hält fest, dass es das Ziel des Gegenvorschlags ist, den Stimmberechtigten Optionen zu bieten und es nun an der Stimmbevölkerung ist zu entscheiden, für welche Option gestimmt wird. Die Initiative ist eine Option für jene, die alles wollen und das Reglement bietet dem Gemeinderat eine gewisse Handhabe.

Der **Ressortvorsteher Bildung, Kultur und Sport (Marc Eyer)** beantwortet zunächst die vorgängig gestellte Frage nach dem administrativen Aufwand. Derzeit werden etwa 20 Stellenprozente für die gesamte Organisation der Kitas benötigt. Diese werden primär von den Leitungen der Kitas geleistet. Der Gemeinderat geht nicht davon aus, dass sich der Aufwand nennenswert vergrössern wird, dies unter anderem auch dank eines vom Kanton geplanten webbasierten Administrationstools. Die so gewonnene Effizienz dürfte in etwa den Mehraufwand aufwiegen. Bezüglich den geäusserten Bedenken wird nochmals kurz erläutert, dass es mit dem neuen Gutscheinsystem ohnehin allen frei steht, welche Kita sie wählen möchten und davon ausgegangen wird, dass Kita Plätze zunehmen werden. Zudem wird betont, dass die finanziellen Auswirkungen nach bestem Wissen und Gewissen berechnet wurden. Als Anhaltspunkt dienten die Zahlen der Stadt Bern, und die im Geschäft erwähnten 140‘000 Franken stellen die wahrscheinlichste Zahl dar, die errechnet wurde.

Es folgt die Abstimmung zu Ziffer 1 des Beschlusses (siehe Beschluss). Anschliessend wird die Diskussion über das Reglement eröffnet.

Leander Gabathuler (SVP) stellt folgenden Änderungsantrag zum Reglement:
Art. 14 Abs. 2. Sie bietet die Betreuung ~~unabhängig~~ abhängig von einer Mindestanzahl angemeldeter Kinder an.
Begründet wird der Änderungsantrag damit, dass wenn die Nachfrage zu klein ist, es keinen Sinn macht, das Angebot trotzdem durchzuführen.

Esther Kast (Grüne) findet, dass der Artikel so belassen werden sollte. Wenn sich zum Beispiel nur zwei Kinder anmelden, könnte die Ausführung des Angebots etwa auch Biel übertragen werden. Dafür ist auch kein sehr grosser Aufwand nötig und für die angemeldeten Kinder wäre dies wichtig.

Leander Gabathuler (SVP) begründet den Antrag dahingehend, dass mit der gegebenen Formulierung die Kinder wohl nicht nach Biel geschickt werden könnten. Zum Begehren, eine Mindestanzahl im Reglement zu definieren wird ausgeführt, dass schliesslich auch in jeder Ausschreibung für Lager, Kurse und dergleichen eine gewisse Mindestanzahl an Kindern er-

reicht werden muss, damit der Kurs oder das Lager durchgeführt werden kann. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Kita-Angebote nicht ausreichend genutzt werden, es geht hierbei darum, sich für den Fall abzusichern, dass nicht für zwei oder drei Kinder einen Kurs durchgeführt werden muss.

Der **Ressortvorsteher Bildung, Kultur und Sport (Marc Eyer)** erläutert, dass die Planbarkeit für die Eltern ein entscheidender Faktor ist, damit das Betreuungsangebot funktioniert. Das Reglement schreibt aber nicht vor, wer das Angebot durchführen muss. Wenn sich nun in Nidau beispielsweise nur zwei Kinder anmelden, könnte die Ausführung des Angebots etwa auch Biel übertragen werden.

Der Änderungsantrag von Art. 14 Abs. 2 wird mit 13 Ja / 14 Nein / 3 Enthaltungen abgelehnt.

Susanne Schneiter Marti (FDP) stellt folgenden Änderungsantrag zum Reglement:
Art. 14 Abs. 1 Die Stadt bietet für schulpflichtige Kinder im ersten und zweiten Zyklus (Kindergarten und Primarstufe bis 6. Schuljahr Ferienbetreuung während 8 Wochen an.

Der Änderungsantrag wird mit 15 Ja / 8 Nein / 6 Enthaltungen angenommen.

Esther Kast (Grüne) stellt folgenden Änderungsantrag zum Reglement:
Art. 7 soll mit Abs. 4 wie folgt ergänzt werden:
Mindestens 80% des nachgewiesenen Bedarfs (Warteliste der Erziehungsberechtigten) der laufenden Tarifperiode, muss in der folgenden Tarifperiode abgedeckt werden.

Der Antrag wird mit 14 Ja / 15 Nein abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung zu Ziffer 2 des Beschlusses (siehe Beschluss). Anschliessend wird die Diskussion zur Botschaft eröffnet.

Susanne Schneiter Marti (FDP) stellt folgenden Änderungsantrag zur Botschaft:
Im Abschnitt finanzielle Folgen soll der letzte Satz wie folgt ergänzt werden:
Insgesamt müsste Nidau mit zusätzliche Ausgaben von rund CHF 140‘000 oder mehr pro Jahr tragen.

Der Änderungsantrag wird mit 13 Ja / 15 Nein 1 Enthaltung abgelehnt.

Susanne Schneiter Marti (FDP) stellt folgenden Änderungsantrag zur Botschaft:
Im Abschnitt Argumente für das Reglement über die Kinderbetreuung (direkter Gegenvorschlag des Stadtrats) ist folgende Änderung vorzunehmen:
~~Die Stadtordnung ist der falsche Ort, um ein Anliegen umzusetzen, wie es die Kita-Initiative darstellt.~~ Dem Anliegen der Initiative für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit dem Reglement Rechnung getragen. Das Angebot familienergänzender Betreuung wird ausgebaut.

Der Änderungsantrag wird mit 15 Ja / 13 / 1 Enthaltung angenommen.

Susanne Schneiter Marti (FDP) stellt folgenden Änderungsantrag zur Botschaft:

Auf dem Abstimmungszettel ist folgende Änderung vorzunehmen:
Es ist mit zusätzlichen Kosten von jährlich rund CHF 140‘000 oder mehr zu rechnen.

Der Änderungsantrag wird mit 13 Ja / 15 Nein 1 Enthaltung abgelehnt.

Tobias Egger (SP) stellt folgenden Änderungsantrag zur Botschaft:
Im Abschnitt Argumente für die Initiative für ein familienfreundliches Nidau (Kita-Initiative) ist folgende Änderung vorzunehmen:
Nur die Initiative garantiert ein umfassendes und uneingeschränktes Betreuungsangebot. Wartelisten sollen der Vergangenheit angehören.

Der Änderungsantrag wird mit 14 Ja / 15 Nein abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung zu Ziffer 3 (siehe Beschluss).

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 39 Ziffer 1, 2 Buchstabe. a und 3 sowie Artikel 41 Ziffer 2 der Stadtordnung, beschliesst zuhanden der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019:

1. Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative „Für ein familienfreundliches Nidau“ mit 15 Ja / 14 Nein abzulehnen.
2. Der Stadtrat verabschiedet mit 15 Ja / 14 Nein das Reglement über die Kinderbetreuung und unterbreitet dieses den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative. Er empfiehlt den Stimmberechtigten mit 15 Ja / 14 Nein das Reglement zur Annahme.
3. Die Botschaft wird mit 27 Ja / 2 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 verabschiedet.

07. Abwasserversorgung / Strasse – Sanierung öffentliche Kanalisation und Strasse am Oberen Kanalweg - Investitionskredit

Der Stadtrat genehmigt einen Investitionskredit von CHF 770‘000.00 inkl. MWST für die Sanierung der öffentlichen Kanalisation sowie der Strasse am Oberen Kanalweg.

Sachlage / Vorgeschichte

Die Werkleitungen im Oberen Kanalweg müssen saniert werden. Den Kredit für die Elektroleitungen hat der Gemeinderat am 22. Mai 2018 genehmigt. Die Wasserleitungen werden vom Energie Service Biel/Bienne (ESB) in zwei Etappen saniert. Mit der ersten Etappe der Sanierungen wurde im September 2018 begonnen. Somit ist ein Teil der Tiefbauarbeiten für das Abwasserprojekt im Erlenweg in die Submission des ESB eingeflossen. Für die Strassensanierung am Oberen Kanalweg wird ein Kostenteiler zwischen der Stadt Nidau (Strasseneigentümerin) und dem ESB für die Wasserleitungen angewendet.

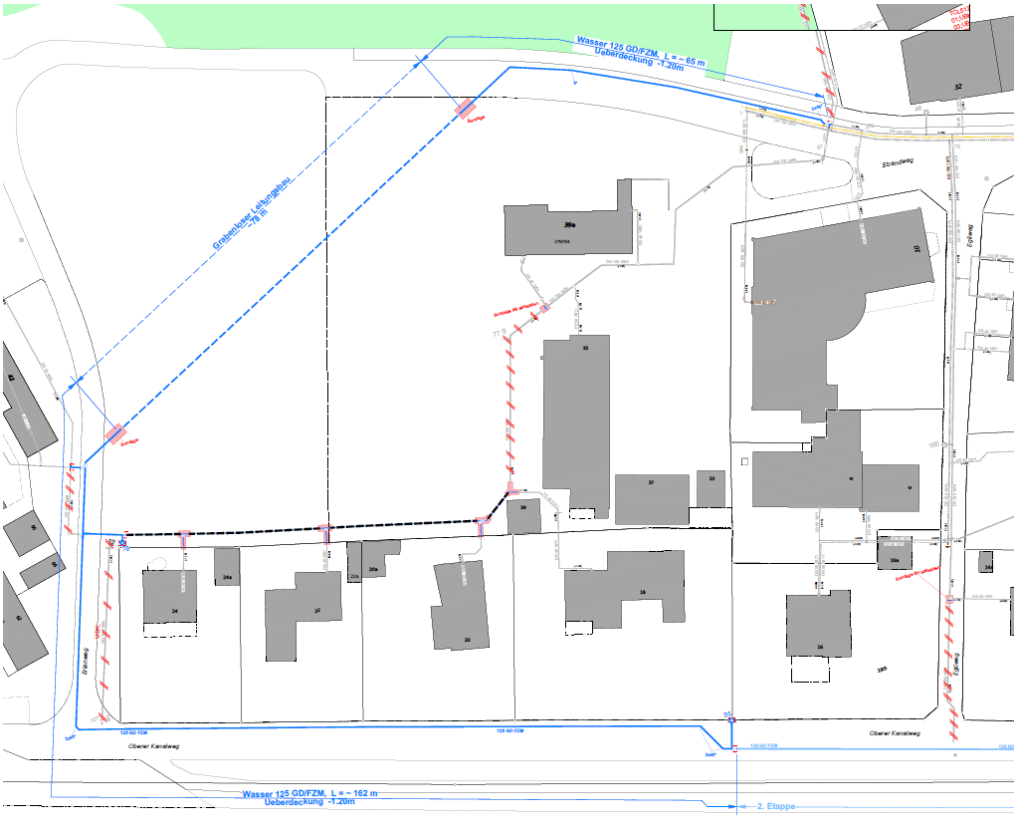

Plan ESB: Vorhaben Wasserleitungssanierung (blau) 1. Etappe

Die Firma Bolliger AG wurde beauftragt, im Oberen Kanalweg die privaten sowie die öffentlichen Kanalisationsleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeichnen. Das Bauamt der Stadt Nidau hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Schmid & Pletscher diese Kanalaufnahmen ausgewertet und die erforderlichen Sanierungsmassnahmen definiert. Aktuell liegen Kostenvoranschläge für alle Sanierungsarbeiten im Bereich der Kanalisations-leitungen von der Firma ISS Kanal Services AG (Inlining), resp. der Baufirma Hirt (Tiefbauarbeiten) vor. Die Firma Ulrich Christen Ingenieure AG hat einen technischen Bericht mit Kostenschätzung für die Strassensanierung erstellt (siehe Beilage).

Projekt

Abwasser:

Die öffentliche Kanalisation im Oberen Kanalweg ist in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Dies soll mit einem Inlining (grabenlos) geschehen. Zeitgleich müssen die privaten Abwasserleitungen saniert werden. Zusätzlich soll das Abwasser des Strandbades mittels einer neuen Leitung im Erlenweg an das Netz im Oberen Kanalweg angeschlossen werden, um das kleine Pumpwerk im Werkhof zu entlasten. Bei starken Regengüssen ist das Pumpwerk überlastet. Die heutige sanierungsbedürftige Abwasserleitung führt quer durch die Rassenfläche vor dem Strandbad und den Parkplatz zum Werkhof und müsste ansonsten saniert werden. Mit der neuen Leitungsführung muss das Abwasser des Strandbades nicht

mehr über das Pumpwerk geführt werden (Betriebskostenreduktion) und die Leitungsführung ist langfristig gesichert.

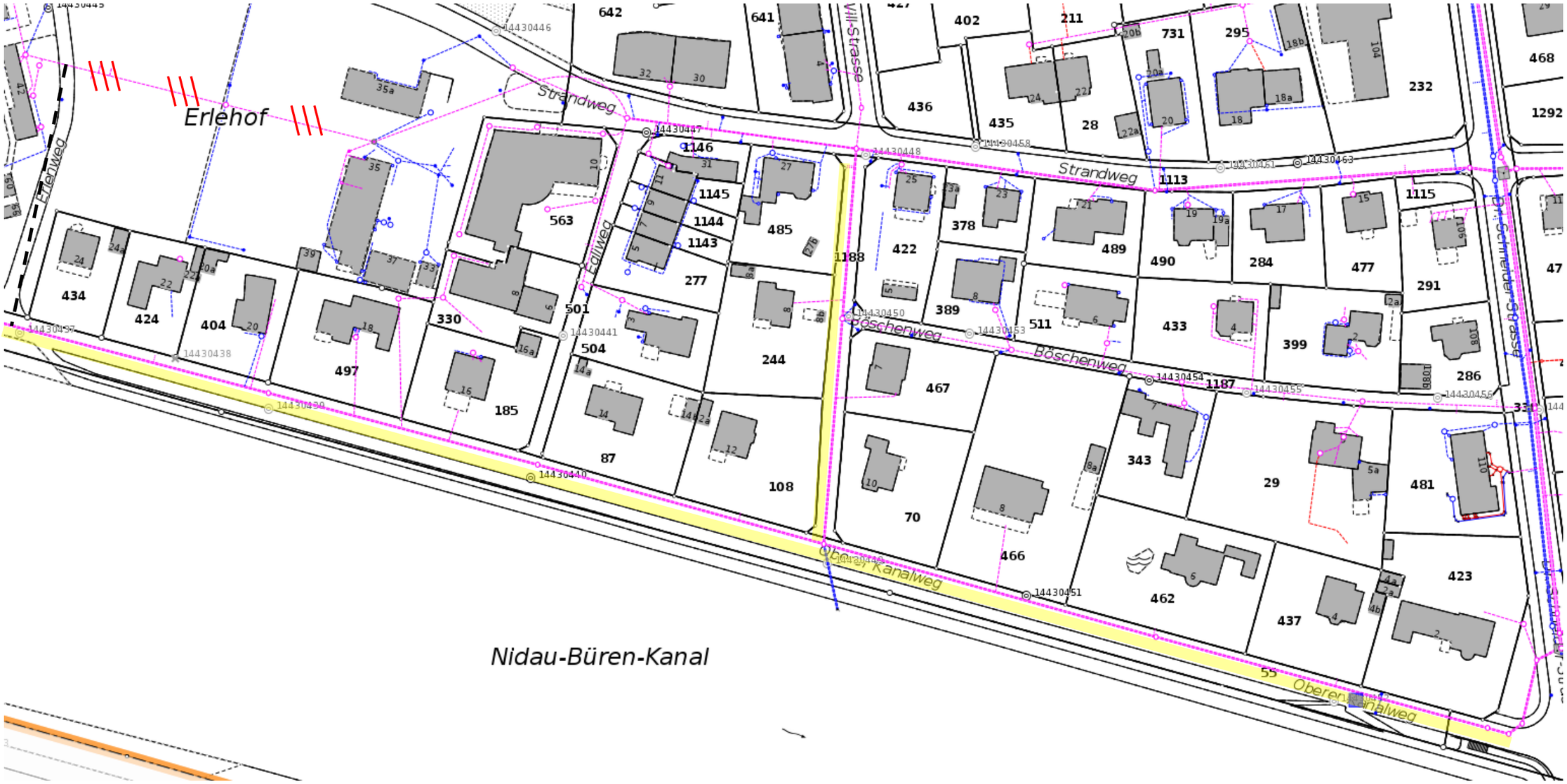

710

Rosa	*Mischabwasserleitung*
Blau	*Regenabwasserleitung*
Gelber Bereich	*Sanierung der öffentlichen Leitungen*
Rot durchgestrichen	*Leitung ausser Betrieb nehmen*
Schwarz gestrichelt	*Neue Leitung vom Strandbad in den Oberen Kanalweg*

Strasse:

Nach den Kanalarbeiten wird der bestehende Strassenbelag vollflächig erneuert. Der heute zweischichtige Belagsaufbau soll durch einen einschichtigen Aufbau mit einer kombinierten Tragdeckschicht ersetzt werden. Die Strasse wird wie bis anhin über das Bankett Richtung Nidau-Büren-Kanal entwässert. Einzig bei der Mündung zur Dr. Schneider-Strasse wird die Strassenentwässerung erneuert und soweit notwendig angepasst. In derselben Art und Weise wurde auch der Untere Kanalweg saniert.

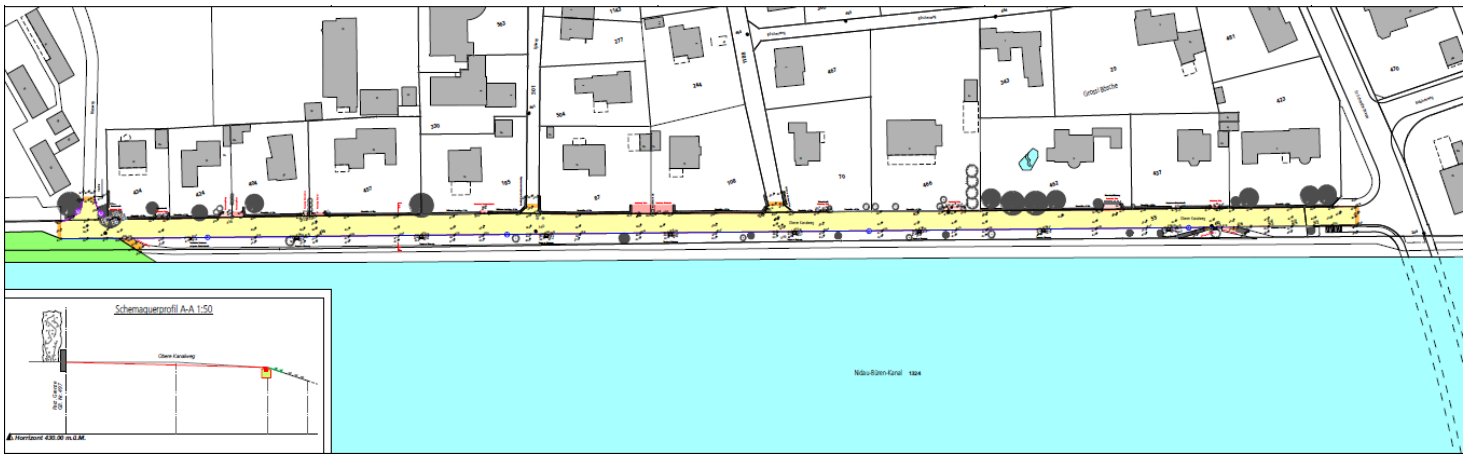

Gelber Bereich: Strassensanierung Oberer Kanalweg

Berechnungsgrundlagen für die Strasse:

- Belagsfläche ca. 2'660m^2
- Neue Kontroll- und Einlaufschachtabdeckungen ca. 10 Stk.
- Anpassungen Vorplätze ca. 88m^2
- Neuer Randabschluss Uferseite ca. 370m

Kosten

Abwasser

Der Kostenvoranschlag für die Funktion Abwasser setzt sich wie folgt zusammen:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Vorbereitungsarbeiten Bolliger (Fernsehaufnahmen)	32'000.00	34'464.00
2 (KV: ISS Kanal Service AG)	Spül- und Kanalfernseharbeiten Installation Vorarbeiten	20'000.00	21'540.00
3 (KV: ISS Kanal Service AG)	Wassererhaltung Renovierung Qualitätskontrolle Personal & Maschinen	80'000.00	86'160.00
4 (Offerte: Hirt AG)	Tiefbau	100'000.00	107'700.00
5 (KV: Schmid & Pletscher)	Ingenieurarbeiten	20'000.00	21'540.00
6	Diverses / Reserve	12'623.95	13'596.00
	Investitionskredit Abwasser	**264'623.95**	**285'000.00**
	MWST	20'376.04	

Strasse

Die Kostenschätzung für die Strassensanierung wurde durch die Firma Ulrich Christen AG Ingenieure erstellt und präsentiert sich wie folgt:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
11	Baumeisterarbeiten Instandstellung Vorplätze	340'000.00	366'180.00
12	Kontrollmessungen (ME-Messungen Fundationsschicht) Vermessung und Vermarkung, Mutation Rissprotokolle / Beweissicherung	21'000.00	22'617.00
13	Ingenieur-, Projekt- Bauleitung, Nebenkosten	49'000.00	52'773.00
14	Diverses und Unvorhergesehenes Signalisation und Markierungsarbeiten	40'325.00	43'430.00
	Investitionskredit Strasse	**450'325.00**	**485'000.00**
	MWST	34'675.02	

Funktion	Investitionskredit	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
7201	Kanalisation	264'623.95	285'000.00
6510	Strasse	450'325.00	485'000.00
	Total Investitionskredit	**714'948.95**	**770'000.00**
	MWST	55'051.07	

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionsfolgekosten betragen, bei 3% Zins und den Abschreibungskosten über die Lebensdauer von 40 Jahren gerechnet, jährlich insgesamt CHF 30‘800.00.

Konto Abwasser: 7201/5032.xx (Sanierung Kanalisation Oberer Kanalweg)
Konto Strasse: 6150.5010.xx (Strassensanierung Oberer Kanalweg)

Zustimmungen

Keine.

Information

Publikation betreffend den Sanierungsarbeiten (Strassensperrung etc.)

Erwägungen

Der **Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt (Philippe Messerli)** führt im Detail durch das Geschäft gemäss dem vorliegenden Vortrag.

Die **GPK (Nils Kallen)** hat das Geschäft eingehend geprüft und empfiehlt das Geschäft dem Stadtrat zu übergeben. Es wird in Aussicht gestellt, dass die Endabrechnung erfahrungsgemäss vermutlich ein wenig günstiger ausfallen wird. Die ausführliche Ausarbeitung des Geschäfts wird verdankt.

Die **SP-Fraktion (Valérie Kessi)** stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Die **Bürgerliche Fraktion (Tamara Münger)** ist einstimmig für diesen Investitionskredit.

Die **Fraktion EVP / Grüne (Michael Döhrbeck)** stimmt dem Investitionskredit einstimmig zu.

Die **SVP-Fraktion (Thomas Marolf)** stimmt ebenfalls dem Kredit einstimmig zu.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Beschluss Stadtrat

Der Stadtrat von Nidau beschliesst einstimmig gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe 1 der Stadtordnung:

1. Das Projekt für die Sanierung der öffentlichen Kanalisation und der Strasse im Oberen Kanalweg wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von CHF 770‘000.00 inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderung vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

08. Gesamtverkehrskonzept - Investitionskredit

Der Stadtrat genehmigt einen Investitionskredit über CHF 150‘000.00 für die Erstellung eines Gesamtverkehrskonzepts für die Stadt Nidau und schreibt den Vorstoss «Verkehrskonzept für die Nidauer Bevölkerung» ab.

Sachlage

Am 15. Juni 2017 hat Stadträtin Carine Stucki-Steiner die Motion «Verkehrskonzept für die Nidauer Bevölkerung» eingereicht. Der Vorstoss fordert ein Verkehrskonzept für die ganze Stadt. Dabei ist folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

- Der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr sind zu stärken und verkehrsarme Quartiere zu fördern.
- Der hausgemachte Motorisierte Individualverkehr (MIV) ist zu verringern.

- Bei der Ausarbeitung des Verkehrskonzepts sind Vertretungen der Nidauer Bevölkerung von Anfang an in einem partizipativen Verfahren einzubinden.

Am 23. November 2017 hat sich der Gemeinderat in seiner Antwort bereit erklärt, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und hat die Zusammenhänge mit den bereits laufenden Überlegungen und Verkehrsplanungen dargelegt. In der Antwort hat der Gemeinderat insbesondere darauf verwiesen, dass im Rahmen der Ortsplanungsrevision ein Verkehrskonzept zu erstellen ist und diese Verpflichtung aus der Ortsplanungsrevision entsprechend mit den Anliegen des Vorstosses zusammenzuführen ist. Bezug genommen wird dabei auf das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedungskonzept (RGSK), das als Richtplan für die räumliche Entwicklung in der Region und als verbindliche Grundlage für die Ortsplanungen der Gemeinden dient. Das Agglomerationsprogramm Biel/Lyss ist in das RGSK integriert und schafft die Voraussetzung für die Mitfinanzierung von Verkehrsprojekten in der Agglomeration durch Bund und Kanton. Der Stadtrat hat die Motion am 23. November 2017 auf Antrag des Gemeinderats als Postulat angenommen.

Projekt

Vor dem Hintergrund des parlamentarischen Auftrags hat sich der Gemeinderat im Rahmen seiner Klausur im Mai 2018 umfassend mit dem Gesamtverkehrskonzept auseinandergesetzt und die Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzepts sowie dessen teilweise Umsetzung als Ziel für die Legislaturperiode 2018 – 2021 verankert. Ziel des Gesamtverkehrskonzepts ist es, für das gesamte Stadtgebiet und unter Berücksichtigung sämtlicher Verkehrsteilnehmenden eine thematisch umfassende Grundlage für eine zeitgemässe Verkehrspolitik zu schaffen. Das Gesamtverkehrskonzept formuliert die verkehrlichen Ziele der Stadt Nidau und leitet Massnahmenschwerpunkte ab. Daraus resultieren Projekte, die entsprechend den definierten Zuständigkeiten beschlossen und ab 2019 etappenweise umgesetzt werden. Die Umsetzung der Massnahmen und Projekte soll ein sicheres und funktionsfähiges Verkehrsnetz mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität erwirken und auch langfristig sicherstellen.

Das Gesamtverkehrskonzept ist als kommunale Präzisierung und Konkretisierung in die übergeordnete regionale Verkehrsplanung eingebettet. Die Erarbeitung erfolgt in Koordination mit der Ortsplanungsrevision und in Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung. Da das Verkehrskonzept ein Erfordernis aus der Ortsplanungsrevision ist, wurde als Bestandteil des entsprechenden Vergabeverfahrens die Firma Kontextplan AG mit der Ausarbeitung eines Vorgehensvorschlags und einer Offerte beauftragt. Die Kontextplan AG hat sich in den vergangenen Jahren bereits umfassend mit den Themen Verkehr, Siedlung und Entwicklung in Nidau befasst und hat tiefgreifende Fachkenntnisse der lokalen und regionalen Situation. Dem Vorgehensvorschlag ist zu entnehmen, dass einerseits die Bearbeitung der Themen ÖV, MIV, Parkierung, Verkehrsberuhigung, Veloverkehr, Fussverkehr, Mobilitätsmanagement sowie Monitoring und Controlling über den gesamten Bearbeitungsperimeter vorgesehen ist («Zielbilder»). Zum anderen enthält der Vorgehensvorschlag eine räumliche Fokussierung auf die vier Entwicklungsgebiete Nidau West, Hauptstrasse Nord (Stedtli), Hauptstrasse Süd sowie Gurnigelstrasse / Keltenstrasse Nord («Fokusfelder»).

Wie vom Vorstoss gefordert, wird die Bevölkerung von Anfang an in der Projektstruktur in Form einer Begleitgruppe involviert und somit das partizipative Verfahren sichergestellt. Vorgesehen ist die Einbindung von wichtigen Nidauer Interessengruppen wie Quartiervereine, KMU, Elternverein, Verein für Altersfragen etc. sowie Interessenverbände wie VCS, TCS, Pro Velo etc.

Kosten

Basierend auf der Offerte und dem Vorgehensvorschlag vom 9. Juli 2018 werden für die Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts folgende Kosten veranschlagt:

Pos. Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Erarbeitung Gesamtverkehrskonzept	109‘854.00
2	Mitwirkung und Planerlassverfahren	26‘925.00
3	Nebenkosten Honorare, Reserve	13‘221.00
	Investitionskredit (inkl. MWST 7,7%)	**150'000.00**

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionsfolgekosten betragen bei 3 % Zins und den Abschreibungskosten über die Lebensdauer von 10 Jahre gerechnet, jährlich insgesamt CHF 17‘250.00

Konto: 6150.5290.01

Erwägungen

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** erläutert das Geschäft gemäss vorliegendem Vortrag.

Die **GPK (Susanne Schneiter Marti)** empfiehlt einstimmig das Geschäft dem Stadtrat zu übergeben, und fügt folgende Bemerkung an: Die GPK stellt sich die Frage, ob dieses Projekt zum richtigen Zeitpunkt geplant wird, dies im Blick auf die verschiedenen laufenden Grossprojekte.

Die **Bürgerliche Fraktion (Amélie Evard)** bedankt sich für die ausführliche Offerte. Die Fraktion wird einen Rückweisungsantrag stellen und falls dieser nicht angenommen wird, den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion EVP / Grüne (Carine Stucki Steiner)** stimmt dem Antrag zu und begrüsst die Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes für die Stadt Nidau. Mit dieser Antwort auf die im Juni 2017 eingereichte und in ein Postulat umgewandelte Motion wird sich der Anliegen der Nidauerinnen und Nidauer angenommen. Die Verbesserung des Verkehrsflusses in den Quartieren, auf der Hauptstrasse sowie an den Knotenpunkten ist ein Problem, das die Leute stark beschäftigt und betrifft. Das geschilderte weitere Vorgehen stimmt zuversichtlich. Es bestehen keine Einwände.

Die **SVP-Fraktion (Oliver Grob)** verweist auf die Antwort des Gemeinderats an der Stadtratssitzung vom 23. November 2017 und zitiert „Mit der Eröffnung des Ostasts, die am 27. Oktober 2017 geplant ist, wird der Verkehrsdruck auf Nidau voraussichtlich sprunghaft und deutlich zunehmen.“ Soeben wurden die Resultate zum Zwischenstand ein Jahr nach Eröffnung publiziert. Dabei hat sich gezeigt, dass im Umfeld des Guido-Müller-Platzes die befürchteten massiven Belastungszunahmen nicht eingetroffen sind. Interessanterweise ist die Anzahl passierender Fahrzeuge am Guido-Müller-Platz im Vergleich zu letztem Jahr um einige Tausend gesunken.

Einmal mehr sollen nun die Autofahrer mit diesem Gesamtverkehrskonzept schikaniert werden. Der öffentliche Verkehr kann aber auch gefördert werden, ohne den Autofahrer zu schikanieren. Denn wenn das Angebot besser ist, dann werden auch die Autofahrer einlenken. Die SVP ist nicht per se gegen Verkehrsberuhigung, aber nur, wenn auch eine Alternative vorhanden ist. Mit der aktuellen Verkehrsberuhigung wird das Problem lediglich in die Quartiere verlagert oder an andere Gemeinden abgeschoben. Der Ostast hat gezeigt, dass es punktuell bereits zu Erleichterungen gekommen ist anstatt der befürchteten Verschlimmerung. Kaum auszudenken was geschieht, wenn erst einmal die Signalisierung komplett ist und die Navigationsgeräte den Ostast ebenfalls kennen. Zudem würde es begrüsst werden, wenn der Westast, der in dieser Planung nicht berücksichtigt wurde, nicht einfach ausgeklammert wird. Es stellt sich die Frage, was zuerst fertig gebaut sein wird, AGGLOlac, das berücksichtigt wurde, oder der Westast. Das Gesamtverkehrskonzept sollte nicht verschiedene Verkehrsteilnehmer gegeneinander ausspielen, es bestehen sicher auch Möglichkeiten für ein Nebeneinander. Ein solches Nebeneinander scheint allerdings nicht Ziel der Firma Kontextplan AG zu sein. Eine rasche Recherche zeigt, dass die Firma bereits zahlreiche Tempo 30 Zonen realisiert hat, eine Grüne Velo-Welle hier, eine Velo-Schnellroute da, etc. Zudem wird auch auf der Webseite aktiv beworben, dass der Fuss- und Veloverkehr explizit gefördert werden soll. Schliesslich zu den Kosten: Die 150‘000 Franken, die hier aufgelistet wurden, sind nicht die Spitze des Eisberges. Wie dem Finanzplan zu entnehmen ist, werden Folgekosten von weit über einer Million Franken auf die Stadt zukommen. Somit stellt sich die Frage, ob Schulhäuser saniert oder Velowege gebaut werden sollen. Persönlich werden die Schulhäuser klar vorgezogen. Deshalb lehnt die SVP-Fraktion den Kreditantrag einstimmig ab.

Die **SP-Fraktion (Ushanthini Muthiah-Nadarasa)** stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** eröffnet die Diskussion:

Die **Bürgerliche Fraktion (Amélie Evard)** stellt folgenden Rückweisungsantrag:

«Die bürgerliche Fraktion unterstützt und befürwortet ein Verkehrskonzept gerade im Hinblick auf die geplante Ortsplanungsrevision. Auch wir unterstützen und wollen eine nachhaltige Verkehrspolitik für Nidau. Wir erachten ein separates Gesamtverkehrskonzept mit Kosten in der Höhe von CHF 150‘000 aber als zu teuer und wenig sinnvoll, wenn wir die Ausgaben betrachten, die sonst noch auf die Stadt Nidau in den nächsten Jahren zukommen. Wir stellen den Antrag, das Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit dem Auftrag zu prüfen, ob die Erarbeitung eines Verkehrskonzepts nicht im Rahmen der Gesamtortsplanung berücksichtigt werden kann. Falls dies nicht sinnvoll erscheint, ist dem Stadtrat für ein Verkehrskonzept eine kostengünstigere Offerte vorzulegen.»

Tobias Egger (SP) möchte dem Gemeinderat direkt die Frage stellen, ob die im Antrag angesprochene Möglichkeit besteht.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** antwortet, dass für die Ortsplanungsrevision zwingend ein Gesamtverkehrskonzept separat vorliegen muss. Bezüglich der Kosten wird darauf verwiesen, dass 150‘000 Franken zwar in der Tat ein stolzer Betrag sind, sich der Stundenansatz von Kontextplan aber in einem marktüblichen Rahmen bewegt. Insbesondere besitzt Kontextplan grosse Vorkenntnisse in Bezug auf die Verkehrssituation in der Stadt Nidau. Andere Planungsbüros müssten sich diese Vorkenntnisse zunächst erarbeiten, was unweigerlich zu höheren Kosten führen würde. Daher ist es nicht vorstellbar, dass sich ein Büro finden wird, das eine

günstigere Offerte unterbreiten könnte. Es wird gebeten, den Rückweisungsantrag nicht zu unterstützten, da es sehr schade wäre, wenn die Ortsplanungsrevision, die derzeit sehr gut unterwegs ist, so ausgebremst würde.

Oliver Grob (SVP) fragt, ob Alternativen überhaupt in Betracht gezogen wurden, oder ob man direkt zu Kontextplan gegangen sei.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** aus den genannten Gründen, wurde kein anderes Planungsbüro in Betracht gezogen.

Hanna Jenni (PRR) äussert die Frage, welche weiteren Kosten auf die Stadt Nidau zukommen werden in Bezug auf das Konzept, insbesondere hinsichtlich des Einbezugs der Bevölkerung.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** legt dar, dass der Einbezug der Bevölkerung bereits in der Offerte enthalten ist.

Leander Gabathuler (SVP) schliesst sich der Meinung der Bürgerlichen Fraktion an, und empfindet 150‘000 Franken als zu viel. Es ist unbestritten, dass bei der Ortsplanungsrevision ein Gesamtverkehrskonzept erstellt werden muss, dabei ist aber nicht vorgegeben, wie viel dieses kosten muss. Im Stadtrat bestreitet wohl niemand, dass der Gemeinderat in dieser Angelegenheit etwas unternehme soll, aber das Hauptanliegen des Rückweisungsantrags, dass es etwas günstiger sein sollte wird unterstützt. Die 150‘000 Franken plus das, was anschliessend noch folgen wird – wie dem Finanzplan zu entnehmen ist – ist schlicht zu hoch. Es ist klar, dass die Angaben im Finanzplan nicht verbindlich sind, dennoch ist ein Betrag in einer Grössenordnung von 1,1 Millionen für die Umsetzung zu erwarten und das ist schlichtweg zu teuer.

Tobias Egger (SP) fragt, ob es für AGGLOlac eine Ortsplanungsrevision benötigt.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** führt aus, dass die Ortsplanungsrevision im Zuständigkeitsbereich des Ressorts Präsidiales liegt, dass aber beantwortet werden kann, dass AGGLOlac nicht zwingend eine Ortsplanungsrevision voraussetzt.

Oliver Grob (SVP) unterstützt den Rückweisungsantrag, da keine Alternativen geprüft wurden und somit nicht beurteilt werden kann, ob eine günstigere Offerte hätte eingeholt werden können.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** eröffnet die Abstimmung über den Rückweisungsantrag. Der Rückweisungsantrag wird mit 14 Ja / 15 Nein abgelehnt. Das Geschäft kann somit nun weiter behandelt und diskutiert werden.

Michael Döhrbeck (Grüne) begrüsst das Gesamtverkehrskonzept. Aktionen ohne Gesamtkonzept könnten sogar kontraproduktiv sein. Im Namen der Fraktion EVP / Grüne wird folgender Antrag gestellt:

«Die Stadt Nidau beauftragt Kontextplan, zusätzlich folgendes Fokusfeld 5 ins Gesamtverkehrskonzept einzubeziehen:
Fokusfeld 5: Keltenstrasse Süd mit neuer Brücke über die Zihl

- *Einbezug der Planung Bahnhofareal (Anschluss an den neuen vorgesehenen Kreisel)*
- *Einbezug der Variante „Westast so besser*“

- *Realisation zusammen mit der Verkehrsberuhigung Hauptstrasse Nord, welche momentan verfrüht ist.»*

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** eröffnet die Diskussion über diesen Antrag.

Ralph Lehmann (FDP) ist der Ansicht, dass dies nicht der richtige Ort für diesen Vorschlag ist, sondern im Mitwirkungsverfahren besser aufgehoben wäre. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass vor 10 Jahren unter Einbezug sämtlicher Gruppierungen in einem sehr zeitaufwändigen Prozess ein brauchbarer Kompromiss für den Westast ausgearbeitet wurde, der aber 10 Jahre später nichts mehr wert ist. Dem Antrag kann daher nicht zugestimmt werden. Er könnte aber im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens eingebracht werden.

Noemi Kallen (SP) erachtet es als fraglich, dass der Verkehr mit dieser Option in die Quartiere geleitet werden soll, zumal für die Grünen doch ebenfalls verkehrsberuhigte Quartiere die Zielsetzung seien.

Leander Gabathuler (SVP) äussert in Bezug auf den Antrag die Frage an den Gemeinderat, ob ein solches Fokusfeld bereits geprüft wurde.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** antwortet, dass eine solche Option geprüft wurde, sowohl vom Gemeinderat im Rahmen der Klausur, als auch von Kontextplan. Diese Variante würde zwar das Stedtli etwas entlasten, gleichzeitig aber diverse Probleme mit sich bringen, wie etwa ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Hauptstrasse Süd sowie eine höhere Belastung in derzeit ruhigen Quartieren. Eine solche Option verträgt sich auch nicht mit dem Ausbau der ASm und der derzeitigen Planung für das Bahnhofsareal, da die Nachteile deutlich überwiegen. Der Gemeinderat hat die Option deshalb auch auf Empfehlung von Kontextplan verworfen, da sie im Widerspruch zur regionalen Planung steht und lokal unverträglich ist. Deshalb wurde diese Idee nicht weiterverfolgt und ist nicht Bestandteil des Gesamtverkehrskonzepts.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** eröffnet die Abstimmung über den Antrag. Der Antrag wird mit 6 Ja / 20 Nein / 3 Enthaltungen abgelehnt.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt.

Beschluss Stadtrat

Der Stadtrat von Nidau, nach Kenntnisnahme vom Vortrag des Gemeinderates vom 6. November 2018, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst mit 15 Ja / 14 Nein:

1. Das Projekt für die Ausarbeitung eines Gesamtverkehrskonzepts für die Stadt Nidau wird genehmigt und dafür ein Objektkredit von CHF 150‘000.00 bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.
4. Der Vorstoss Stucki-Steiner «Verkehrskonzept für die Nidauer Bevölkerung» wird abgeschrieben.

09. Parkuhren - Investitionskredit

Der Stadtrat genehmigt einen Investitionskredit über CHF 160‘000.00 für den Ersatz der Parkuhren.

Sachlage

Auf dem Gebiet der Stadt Nidau stehen insgesamt rund 50 öffentliche Parkuhren im Einsatz. Die grosse Mehrheit dieser Parkuhren stellen hierbei die 41 Einheiten des Modells *TOM2008* der Firma *Taxomex AG* dar, die zwischen März 2005 und Mai 2006 installiert wurden.
Die Parkuhren werden im Auftrag der Stadt Nidau durch die *bdg Sicherheitsdienst AG* entleert und betreut. Im Jahr 2017 hat die Stadt Nidau CHF 155’299.11 mittels Parkgebühren[1] eingenommen. Dem gegenüber standen Betriebs- und Unterhaltskosten[2] von CHF 37‘099.20. Somit ergab sich 2017 - ohne Berücksichtigung der Einnahmen durch Parkbussen oder Parkkartenverkäufe - ein Plus von rund CHF 120‘000.00, das mit den Parkuhren eingenommen wurde. Im Jahr 2016 erwirtschafteten die Parkuhren einen Ertrag von rund CHF 64‘000, wobei die Mindereinnahmen gegenüber 2017 namentlich auf Ausfälle der grossen Parkuhren zurückzuführen sind, die daraufhin 2016 durch neue Modelle ersetzt wurden. Parkuhren sind einer kontinuierlichen Abnutzung ausgesetzt und mit steigender Einsatzdauer nimmt ihre Anfälligkeit zu. Für Parkuhren wird heute von einer durchschnittlichen Lebensdauer von zehn Jahren ausgegangen. So ersetzt beispielsweise die Stadt Bern ihre Parkuhren alle zehn Jahre, um ein zuverlässiges Funktionieren sicherzustellen. Mit einer Einsatzdauer von 12 bis 13 Jahren ist deshalb der Ersatz der derzeit im Einsatz stehenden Parkuhren der Stadt Nidau durch neue Geräte angezeigt. Meldungen über technische Ausfälle und nicht funktionstüchtige Parkuhren sind im gesamten Stadtgebiet häufig. Ein Weiterbetrieb der bisherigen Parkuhren dürfte mittelfristig zu zunehmenden Reparaturkosten und steigenden Betriebs- und Unterhaltkosten führen.

Projekt

Geplant ist ein Ersatz der bestehenden *TOM2008* durch neue Parkuhren in mehreren Etappen. Es wurden Offerten von zwei Anbietern eingeholt. Zum einen von der Firma *Digitalparking AG* in Dietikon ZH, hervorgegangen aus einer Fusion[3] der Firmen *Digitalparking AG*, *ParkingTex AG*, *Parkomatic AG*, *Taxomex AG*, und *von Ballmoss AG*, für das Modell *TOMeco Solar*, und zum anderen von der Firma *IEM SA* in Plan-les-Ouates GE für das Modell *Presto Connect.* Bei den beiden Firmen handelt es sich um die derzeit führenden Anbieter von Parkuhren in der Schweiz. Das momentan genutzte Modell, *TOM2008*, wurde seinerzeit in Zusammenarbeit von den Firmen *Taxomex AG* und *IEM SA* produziert und vertrieben, wodurch beide angefragten Modelle als direkte Nachfolger betrachtet werden können. Das Einholen von weiteren Offerten stellte sich aufgrund der Marktsituation als schwierig heraus. Insbesondere aufgrund der kürzlich erfolgten Fusion von fünf Anbietern hat sich der Wettbewerb auf dem relativ kleinen Schweizer Parkuhren Markt nochmals stark eingeschränkt. Vom Einholen einer Offerte aus dem Ausland wurde aufgrund mehrerer Faktoren, wie etwa der anderen Währung, der Verfügbarkeit von Technikern und des Kundendienstes sowie des generell zu erwartenden Mehraufwandes, abgesehen.

[1] Jahresrechnung 2017, Seite 88: 4240.03 Gebühren Parkuhren
[2] Jahresrechnung 2017, Seite 88: 3101.05 Parkuhren
[3] publiziert am 20. September 2018 im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Meldungsnummer HR02-1004459074

Die beiden Angebote wurden hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit geprüft. Gewichtet wurden neben den Kosten die Service-Konditionen, die Aufbruchssicherheit, das Benachrichtigungssystem für die Entleerung, das Kassenvolumen und der Betrieb mit Solarenergie. Gemäss Evaluation handelt es sich hinsichtlich der aufgeführten Kriterien insgesamt um zwei sehr vergleichbare Angebote, die beide den aktuellen Standards entsprechen und 100 Prozent solarbetrieben sind. Bezüglich der Kosten liegt die Offerte für das Modell *TOMeco Solar* der Firma *Digitalparking AG* leicht unter der Offerte für das Modell *Presto Connect* der Firma *IEM SA*, wodurch das Modell *TOMeco Solar* der Firma *Digitalparking AG* insgesamt das wirtschaftlichste Angebot ist.

Kosten

Basierend auf der Offerte der Firma *Digitalparking AG*, ehemals *Taxomex AG*, 2018 werden folgende Kosten veranschlagt:

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten ohne MWST (CHF)	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Parkuhr *TOMeco Solar*	141'220.00	152'093.94
2	Aufschaltung	780.00	840.06
3	Montage	4'000.00	4'308.00
4	Gebühren, Diverses, Reserve	2'560.82	2'758.00
	Investitionskredit	148'560.82	**160'000.00**
	MWST	11'439.18	

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Ursprünglich wurden für den schrittweisen Ersatz der Parkuhren bereits CHF 40‘000.00 im Budget des Jahres 2018 eingeplant. Basierend auf den Überlegungen bei der Erarbeitung des Budgets 2019 und aufgrund der zu erwartenden Gesamtkosten für den Ersatz aller 41 Parkuhren wird vorliegend im Sinne der Einheit der Materie nun ein Investitionskredit über die Gesamtsumme beantragt. Im Falle einer Annahme könnte die Erfolgsrechnung 2018 entsprechend zugunsten der Investitionsbilanz entlastet werden.

Die Investitionsfolgekosten betragen bei 3 % Zins und linearen Abschreibungskosten über die Lebensdauer von 10 Jahre gerechnet, jährlich insgesamt CHF 18‘400.00.

Konto: 6155.5090.01

Erwägungen

Eintreten wird nicht bestritten.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** führt durch das Geschäft gemäss vorliegendem Vortrag.

Die **GPK (Pauline Pauli)** empfiehlt das Geschäft dem Stadtrat zu übergeben.

Die **Fraktion EVP/ Grüne (Michael Rubin)** stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Die **SVP-Fraktion (Ursula Wingeyer)** stimmt dem Antrag ebenfalls einstimmig zu, äussert aber die Frage ob es nicht möglich wäre die Parkuhren fortlaufend zu ersetzen, wenn eine kaputt ist und die anderen einzulagern, damit der Ersatz ein wenig hinausgezögert werden könnte.

Die **SP-Fraktion (Nils Kallen)** begrüsst diesen Investitionskredit.

Die **Bürgerliche Fraktion (Matthias Leiser)** steht dem Geschäft grundsätzlich positiv gegenüber, stimmt aber dem Antrag mit Verweis auf eigene Recherchen nicht zu.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** eröffnet die Diskussion.

Tamara Münger (BDP) hat sich in der vergangenen Woche bei der Digitalparking AG nach einer Möglichkeit des bargeldlosen Bezahlens erkundigt. Digitalparking hat daraufhin mitgeteilt, dass eine solche Funktion nicht angeboten wird und sie lediglich über Twint verfügen. Die Parkuhren erscheinen somit nicht auf dem neusten Stand der Technik und nicht benutzerfreundlich. Deshalb wird nahegelegt, die andere Offerte nochmals eingehend zu prüfen.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** erklärt, dass dies korrekt ist und dieses Modell Kreditkarten nicht unterstützt. Lediglich einige der grösseren Parkuhren, die im Betrieb sind, verfügen über diese Funktion. Es existiert aber eine Parking-App, die mit sämtlichen in Nidau eingesetzten Parkuhren verwendet werden kann. Zu den Cashless-Systemen ist noch zu erwähnen, dass diese einerseits tendenziell etwas störungsanfälliger sind und andererseits die Erfahrung bei den grossen Automaten gezeigt hat, dass die Kreditkartenfunktion nicht stark nachgefragt wird. Es wurde von Seiten der IEM ein Modell mit bargeldloser Bezahlung offeriert, diese wäre pro Parkuhr allerdings rund 1‘000 Franken teurer. Aus all diesen Gründen habe man hier dem Stadtrat das wirtschaftlichste Modell ohne Cashless. vorgelegt.

Thomas Spycher (FDP) bemerkt, dass Apps wie etwa Twint stark unter Druck stehen durch grössere Anbieter wie Apple Pay oder Google Pay und zudem gerade auch für ältere Personen wesentlich weniger benutzerfreundlich sind als eine Kredit- oder Maestro-Karte, welche so gut wie alle haben. Punkto Benutzerfreundlichkeit ist Cashless mit Abstand am besten.

Matthias Leiser (FDP) fragt nach, ob die Reparaturkosten und Ausfälle für das Jahr 2017 beziffert werden können.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** antwortet, dass die Reparaturkosten im Schnitt zwischen 10‘000 und 20‘000 Franken pro Jahr liegen.

Hanna Jenni (PRR) stimmt dem Antrag zu, da mit Verweis auf die Zahlen im Budget für die Unterhaltskosten davon ausgegangen werden kann, dass die Abschreibungskosten durch die geringeren Reparaturkosten aufgewogen werden.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt. Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** führt durch die Abstimmung.

Beschluss Stadtrat

Der Stadtrat von Nidau, nach Kenntnisnahme vom Vortrag des Gemeinderates vom 16. Oktober 2018, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a der Stadtordnung beschliesst mit 23 Ja / 6 Nein:

1. Das Projekt für den Ersatz der Parkuhren wird genehmigt und dafür ein Objektkredit von CHF 160‘000.00 bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

10. Nidauer Stedtlifest – Kenntnisnahme neues Konzept

Der Stadtrat nimmt die Überarbeitung und die neue Stossrichtung des Stedtlifest-Konzepts zur Kenntnis. Das Postulat „Konzept Stedtlifest" von Ralph Lehmann wird als erfüllt abgeschrieben.

Vorgeschichte

Mit dem Postulat „Konzept Stedtlifest" vom Mai 2015 fordert Ralph Lehmann zusammen mit 20 mitunterzeichnenden Stadträtinnen und Stadträten, die Organisation und das Konzept des Stedtlifests zu überprüfen. Das Stedtlifest verkomme immer mehr zu einem „billigen Jahrmarkt". Primär sollten aber Geschäfte, Restaurants, Vereine, Organisationen und Private aus Nidau als Standbetreiber und Aussteller berücksichtigt werden. Mehr Qualität als Quantität fordert der Vorstoss. Der Stadtrat hat das Postulat im November 2015 angenommen.

Neues Konzept – „Qualität vor Quantität"

Im Rahmen dieses parlamentarischen Auftrags hat der Gemeinderat einen neuen Konzeptentwurf Ende 2016 zuhanden einer breiten Vernehmlassung verabschiedet. Mitte 2017 wurden rund 60 Adressaten aus Gewerbe, Vereinen, Schulen und Parteien sowie Eventagenturen aus Nidau und Umgebung eingeladen, zum Konzept Stellung zu nehmen. Eingegangen sind acht mehrheitlich positive Stellungnahmen. Der bisherige Veranstalter Perron 8 hat im Rahmen der Vernehmlassung keine Stellungnahme eingereicht, sich abgewendet und für die künftige Organisation nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Ende 2017 wurden mit dem Kreis der Vernehmlassungsteilnehmer zwei Sitzungen durchgeführt, woraufhin die Firma Integral & Leuenberger AG das Gesuch für die Durchführung des Stedtlifests 2018 bei der Stadt Nidau einreichte. Die Bewilligung des Gemeinderats wurde im Sinne eines Provisoriums für 2018 und als «Testlauf» für das neue - noch nicht abschliessend konsolidierte - Konzept erteilt, um dem Veranstalter und dem Stedtlifest 2018 insbesondere vor dem Hintergrund des knappen Zeithorizonts eine Chance zu geben. Am 25. und 26. Mai 2018 hat das Stedtlifest erstmals unter dem Veranstalter Integral & Leuenberger AG stattgefunden. Im Nachgang zum Fest fiel die Resonanz in den Medien und im Rahmen des Debriefings insgesamt positiv aus. Dabei war aber auch klar, dass das Fest in diesem knappen Zeitrahmen nicht vollständig umgestellt werden konnte, sondern eine Veränderung hinsichtlich der künftigen Weiterentwicklung des Fests für die kommenden Jahre angestossen werden soll.

Vor diesem Hintergrund hat die Integral & Leuenberger AG das Konzept weiterentwickelt und dem Gemeinderat im Herbst 2018 vorgelegt. „Qualität vor Quantität" – lautet das übergeordnete Motto, welches das künftige Nidauer Stedtlifest begleiten soll. Das Stedtlifest soll ein Frühlings- und Familienfest für die Bevölkerung der Stadt Nidau und Umgebung sein. Als neue Gestaltungskomponente sollen etwa Erlebniszonen eingeführt werden, die von Jahr zu Jahr die Besucherinnen und Besucher mit neuen Ideen überraschen. Diese sollen dem Fest ein zusätzliches attraktives und erlebnisorientiertes Gesicht geben, ganz nach dem Motto „Qualität vor Quantität". Das Konzept sieht zudem vor, dass lokale Unternehmen, Vereine und Schulen vermehrt motiviert werden, am Stedtlifest teilzunehmen, Aktivitäten zu planen und ihre Präsenz miteinzubeziehen. Mit dem Ziel, eine Verbindung zu lokalen Akteuren zu schaffen und mit einem geeigneten Absender für die Kontaktpflege auftreten zu können, hat der Veranstalter den Verein Nidauer Stedtlifest gegründet. Eine weitere Komponente des Konzepts ist es, das kulinarische Angebot qualitativ aufzuwerten und in die Erlebniszonen einzubetten. Der Erlebnisgastronomie und kulinarischen Spezialitäten soll sukzessive mehr Raum gegeben werden. Bezüglich Lärm gelten die dB-Grenzwerte von 85 dB bzw. 93 dB mit Ausnahmebewilligung. Bei allen Teilnehmern, die eine Ausnahmebewilligung für 93 dB erhalten, soll von Seiten des Veranstalters einen nicht manipulierbaren Lärmbegrenzungsregler installiert werden, damit Übertretungen nicht mehr möglich sein werden. In der lärmintensivsten Zone an der Weyermattstrasse besteht zudem die Idee einer Silentparty. Neben weiteren punktuellen Ideen werden auch bezüglich Hygiene, Abfall, Sicherheit und Verkehr weitere Optimierungen angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung des Stedtlifests sollte grundsätzlich selbsttragend sein, wie im Konzept vorgesehen. Das Konzept enthält zudem Ideen für die Generierung zusätzlicher Einnahmen, wie etwa den Verkauf eines Festabzeichens und die Attraktivierung des Sponsoringkonzepts. Dennoch wird das Stedtlifest von der Stadt Nidau unterstützt. Das Budget 2019 sieht für das Stedtlifest einerseits einen Verzicht auf die Verrechnung von internen Aufwendungen im Umfang von CHF 30‘000.00, andererseits die Übernahme von externen Kosten für die Infrastruktur der Veranstaltung im Umfang von CHF 30‘000.00 vor. Dies entspricht der Unterstützung des Stedtlifests der vergangenen Jahre. Zusätzlich gewährt die Stadt Nidau eine Risikogarantie in der Höhe von maximal CHF 20‘000.00. Für das Stedtlifest 2018 wurde eine Risikogarantie in der Höhe von maximal CHF 30‘000.00 gesprochen, wobei rund CHF 21‘000.00 vom Veranstalter beansprucht wurden. Ein Gesuch um einen Beitrag an Veranstaltungen und Präsentationen von Schulen würde bei Bedarf separat zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

Fazit

Der Gemeinderat unterstützt die Durchführung des Nidauer Stedtlifests und begrüsst die neue Stossrichtung des überarbeiteten Konzepts. Er sieht darin eine gute Grundlage für eine zukunftsgerichtete Art von Stedtlifest. Deshalb hat der Gemeinderat die generelle Bewilligung für die Durchführung des Stedtlifests am 24. und 25. Mai 2019 erteilt. Nicht zuletzt hängt aber das gute Gelingen auch vom Engagement der lokalen Akteure ab und wird sich in der Akzeptanz und Sympathie der Bevölkerung zeigen.

Seit der Behandlung des Vorstosses im Stadtrat im November 2015 wurde mit den dargelegten Arbeiten die Neuausrichtung des Stedtlifests angestossen. Dabei ist insbesondere auch das Engagement des Veranstalters zu verdanken. Aufgrund der erfolgten Prüfung sowie der vorliegenden neuen Stossrichtung und Entwicklungsperspektive für die künftige Durchführung des Stedtlifests, beantragt der Gemeinderat, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

Erwägungen

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** führt durch das Geschäft gemäss vorliegendem Vortrag.

Der **Postulant Ralph Lehmann (FDP)** zeigt sich mit der geleisteten Arbeit und dem Effort der Veranstalter zufrieden. Die letzte Ausgabe hat zuversichtlich gestimmt, insbesondere da es gelungen ist, trotz der geringen Vorlaufzeit von Dezember bis Mai bereits in diesem Jahr diverse Punkte des neuen Konzepts umzusetzen.

Esther Kast (Grüne) erachtet das Konzept als vielversprechend. Die bessere Einbeziehung des Marktes sowie des Schlosses gefallen besonders gut.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen verlangt. Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** führt durch die Abstimmung.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst einstimmig:

1. Die Ergebnisse der Überarbeitung des Stedtlifest-Konzepts werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Ralph Lehmann wird einstimmig als erfüllt abgeschrieben

11. Konzession Seewassernutzung

Auf die Erlangung einer «Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» wird verzichtet.

Sachlage / Vorgeschichte

Im Rahmen einer angestrebten Konzentration der Standorte der Berner Fachhochschule BFH wird auf dem Feldschlössli-Areal in Biel der Campus Biel/Bienne entstehen. An diesem Standort werden die beiden Departemente Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau konzentriert. Im Juni 2017 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Ausführungskredit genehmigt. Momentan werden die archäologischen Funde gesichert.
Gleichzeitig soll im Masterplangebiet der Stadt Biel, vis-à-vis des Campus, ein Neubau für den Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIP) entstehen. Auch dieses Projekt ist weit fortgeschritten und steht kurz vor der baulichen Realisierung.

Bereits zu Beginn der Projektierung der beiden Vorhaben wurde eine Beheizung der Anlagen mit erneuerbarer Energie angestrebt. Der Energie Service Biel/Bienne (ESB), als führender Energiedienstleister der Region, ist die Planung für eine Versorgung mit aus Seewasser gewonnener Energie angegangen.
Nach längeren Abklärungen mit verschiedenen Varianten entstand das Projekt mit einer Fassung des Seewassers vor dem Barkenhafen Nidau, mit einer Zuleitung durch den Bereich des Barkenhafens zum Pumpwerk an der Dr. Schneiderstrasse und einer Weiterführung der notwendigen

Leitungen zum Campus / SIP in Biel. Nun war auch Nidau hoheitlich und als Grundeigentümerin des Standorts der Pumpstation in die Arbeiten involviert.

Die weiteren Überlegungen zum Projekt erfolgten gemeinsam. Für das Gebiet AGGLOlac ist im überkommunalen Richtplan Energie ein Wärmeverbund mit Anschlusspflicht vorgesehen. Im Rahmen der Arbeiten für die Kostenschätzungen für die Werkleitungen im Gebiet AGGLOlac bot sich ein koordiniertes Vorgehen mit dem ESB und der Versorgung von Campus und SIP an. Eine gemeinsame Wasserfassung im See und gemeinsame Infrastruktur an Land würden die Rentabilität deutlich verbessern.

In der Folge beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat mit zwei Vorhaben:

a) Am 16. März 2017 hat der Stadtrat von Nidau einen Planungskredit für die Erstellung der Kostenschätzung der gebührenfinanzierten Werkleitungen im Gebiet AGGLOlac (Abwasser-, Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung) bewilligt. Diese Planungsarbeiten wurden im Bereich Fernwärme mit und durch den Energie Service Biel (ESB) vorgenommen und waren im August 2017 soweit fortgeschritten, dass ein Konzessionsgesuch für die Seewassernutzung beim Kanton eingereicht werden konnte.

b) Dazu hat der Stadtrat am 21. September 2017 das Projekt für die «Erlangung einer Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» genehmigt und dafür ein Verpflichtungskredit von CHF 330'000.00 bewilligt.

Für Details wird auf die beiliegenden Protokollauszüge verwiesen.

Die Projektierung für ein Gesamtprojekt wurde seitens Nidau fortgeführt. Mit dem ESB wurden verschiedene Formen der Zusammenarbeit geprüft. Das Projekt entwickelte sich zu einem Vorhaben von grosser technischer und finanzieller Dimension mit geschätzten Investitionskosten von CHF 25 Mio.

Aufgrund der fortschreitenden Arbeiten von Campus und SIP Neubau wurden im Juli/August 2018 verbindliche Zusagen betreffend Liefertermine und Preisgestaltung notwendig. Entsprechende Zusicherungen konnten zu diesem Zeitpunkt seitens des Gemeinderates nicht gemacht werden. Das Gesamtprojekt hätte mit einem Investitionsvolumen von geschätzten 25 Mio. Franken im November 2018 dem Stadtrat und im Februar 2019 einer Volksabstimmung unterbreitet werden müssen.

Der Gemeinderat stand vor der Frage, ob er das Geschäft unter hohem Zeitdruck für den Stadtrat und die Volksabstimmung aufbereiten will und kann. Nach Abwägung aller Chancen und Risiken fällte der Gemeinderat Ende August 2018 den strategischen Entscheid, bei der Erarbeitung und Realisierung des Fernwärmeprojektes keine aktive Rolle zu spielen. Das heisst, die Stadt Nidau tritt nicht als Projektentwicklerin, Bauherrin oder Investorin auf. Die Versorgung mit Fernwärme ist keine zwingende Gemeindeaufgabe, unterliegt dem freien Markt und kann durch die Privatwirtschaft realisiert werden. Die Versorgung von Campus und SIP wird wie geplant durch den ESB sichergestellt.

Die Realisierung des Seewasserprojekts ist in den Legislaturzielen 2018-21 des Gemeinderates als einer der Schwerpunkte aufgeführt. Um die Ziele gemäss Art. 2a der Stadtordnung mittel- bis

längerfristig zu erreichen (2000-Watt-Gesellschaft, massive Reduktion des CO2-Ausstosses) und die Ziele des behördenverbindlichen Energierichtplans umzusetzen (u.a. Steigerung der erneuerbaren Energieträger und der Abwärmenutzung am Gesamtwärmeverbrauch von heute 3% bis 2025 auf 35% und bis 2035 auf 70%) stellt die Realisierung der Seewassernutzung ein wichtiges Projekt dar. Umgebungswärme ist eine unerschöpfliche und lokale Energiequelle, die zudem weitgehend unabhängig von den Energiepreisen ist. Dem Gemeinderat ist es deshalb ein grosses Anliegen, dass die Seewassernutzung im Sinne der Vorbereitungen umgesetzt werden kann, und er wird auch dazu Hand bieten, um mit Drittanbietern eine gleichwertige Lösung zu finden. Dazu werden die bisher erarbeiteten Projektunterlagen kostendeckend weitergegeben.

Bei seinem strategischen Entscheid liess sich der Gemeinderat hauptsächlich davon leiten,

- dass ein Projekt dieser Grössenordnung sowohl die infrastrukturellen, personellen als auch die finanziellen Ressourcen der Stadt Nidau übersteigt
- dass kaum abschätzbar ist, welchen Impact das Projekt auf die Finanzen und die mittel- und langfristige Handlungsfähigkeit der Stadt Nidau haben wird,
- dass die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen prioritär für andere Gemeindeaufgaben vorab für die Umsetzung der Schulraumplanung, eingesetzt werden müssen.

Vorhaben

Der Gemeinderat hat unter Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung Ende August einen strategischen Entscheid gefällt, welcher formell auch zur Folge hat, dass das Konzessionsgesuch nicht weiter verfolgt wird. Er beantragt dem Stadtrat folglich auf das Konzessionsgesuch zu verzichten und damit Dritten (beispielsweise dem ESB) den Weg zu ebnen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21. September 2017 das «Projekt für die Erlangung einer Konzession» als selbstgewählte Gemeindeaufgabe beschlossen. Gemäss Art. 14 Gemeindeverordnung hat der Stadtrat auch über den Verzicht auf diese Aufgabe zu befinden.

Personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtrat hat einen Investitionskredit von CHF 330‘000.00 bewilligt. Eine Konzessionsgebühr wurde noch nicht entrichtet.
Die Unterlagen für die Einreichung des Gesuchs «Konzession» und zur Erschliessung des Campus und des SIP werden dem in der Planung mitbeteiligten ESB nach dem Beschluss des Stadtrats übergeben und die von Nidau getätigten Aufwendungen werden in Rechnung gestellt. So sollte der Stadt Nidau per saldo kein finanzieller Aufwand entstehen.

Zustimmungen

Zustimmungen übergeordneter Organe sind nicht nötig.

Erwägungen

Das Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** erteilt das Wort der Stadtpräsidentin.

Stadtpräsidentin (Sandra Hess): In der letzten Sitzung hat Susanne Schneiter Marti mit einer dringlichen Interpellation nach dem Stand der Dinge in Sachen Konzessionsgesuch Seewassernutzung gefragt. Der Gemeinderat hat damals über den Stand der Dinge informiert und gesagt, dass er in dieser Sache den Stadtrat wieder informieren werde. Das macht der Gemeinderat mit vorliegendem Geschäft. Der Gemeinderat informiert nicht nur, er kommt auch auf das Konzessionsgesuch für die Nutzung von Seewasser zurück, für welches der Stadtrat im September 2017 einen Investitionskredit beschlossen hat.

Der Stadtrat hat diesen Kredit gesprochen, damit Nidau ein Gesuch für die Nutzung des Seewassers stellen kann. Ziel war es, Seewasser zum Heizen und Kühlen zu nutzen. Das Konzessionsgesuch hat Nidau zusammen mit dem Energie Service Biel eingereicht, welcher ja auch der Urheber der ersten Projektidee ist. Nidau wurde involviert, als sich zeigte, dass die Versorgungsleitungen von Campus und SIP am besten über das Stadtgebiet von Nidau geführt werden. Im Projektverlauf hat sich gezeigt, dass sehr viel mehr möglich ist, als nur die Versorgung von AGGLOlac, bei der bereits ein Wärmeverbund mit Oberflächen- oder Grundwasser im Richtplan Energie vorgesehen ist. Es hat sich gezeigt, dass es möglich ist, weitere Teile von Nidau oder auch von Biel zu versorgen und Synergien mit weiteren Wärmeverbunden zu nutzen. Soviel zur Ausgangslage.

Wie im September dargelegt, ist das Konzessionsgesuch nach wie vor hängig. Seit der Einreichung dieses Gesuchs ist bis heute aber viel geschehen, so viel, dass der Gemeinderat heute wieder an den Stadtrat gelangt und den Antrag stellt, auf die Erlangung der Konzession zu verzichten und somit auch auf die damit verbundene neue, freiwillige und selbstgewählte Aufgabe für eine Fernwärmeversorgung von Nidau zu verzichten. Im Umkehrschluss heisst das, dass, falls der Stadtrat am Gesuch festhält, er sich zur freiwilligen, neuen Aufgabe bekennt und dem Gemeinderat den Auftrag erteilt, diese weiterzuverfolgen. Das ist die Folge, wenn am Gesuch festgehalten wird. Das heisst auch, dass nach wie vor der Beschluss vom September 2017 gilt, als die freiwillige Aufgabe übernommen wurde.

Das wäre ein Entscheid von grosser Tragweite und der Gemeinderat rät dem Stadtrat mit aller Deutlichkeit davon ab. Es wäre ein Aufheben eines strategischen Entscheides, welcher der Gemeinderat in Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung im August 2018 gefällt hat. Genau diese freiwillige Aufgabe zum Erstellen eines Fernwärmenetzes, wollte der Gemeinderat nicht übernehmen. Damit würde Nidau das Gebiet der klassischen Gemeindeaufgaben verlassen und sich von seinen Kernkompetenzen weit weg bewegen. Man würde in einen überaus dynamischen und komplexen Markt vorstossen. In einen Markt, in welchem Erfolg nur möglich ist, wenn man extrem flexibel ist und eine hohe finanzielle Kraft hat.

Wenn man in der Energiebranche erfolgreich sein will, so muss man kompetent sein auf allen Gebieten, nicht nur im technischen und finanziellen Bereich. Es braucht branchenspezifische Kenntnisse, es braucht vor allem aber auch ein Aufnehmen und Kennen der Kundenbedürfnisse und diese sind bei diesem Projekt komplett verschieden. Es bestehen sowohl baulich, wie auch technisch und geografisch riesige Unterschiede zwischen den einzelnen Gebieten und es bestehen auch grosse, unterschiedliche Bedürfnisse bezüglich Heizen oder Kühlen. Das erfordert auf der Projektseite ein ausgezeichnetes Risk Management.

Die Stadt Nidau kann nur in Anlagen investieren, die wirtschaftlich sind. Bei einer per Gesetz nicht zwingend vorgeschriebenen Gemeindeaufgabe muss die Stadt Nidau mit aller Konsequenz auf Rentabilität setzen. Bei einem Investitionshorizont von 20 bis 30 Jahren, in einem sich sehr stark verändernden Umfeld muss man sehr gut aufgestellt sein. Man muss vor allem jederzeit fähig sein, zeitgerechte Entscheidungen zu treffen – jederzeit, also nicht in Gemeinderats-, Stadtrats- oder gar Volksabstimmungs-Rhythmen.

Die gesamte Analyse ist als fast «One-Man-Show» für die Stadt Nidau schlicht zu komplex geworden. Nidau müsste nicht nur die technische, betriebliche, wirtschaftliche und rechtliche Ebenen berücksichtigen, sondern auch die genauso schwierige kommunikative und regulatorische Ebene. Eine solch komplexe Fragestellung verlangt für die Zukunft ein viel grösseres Mehr an Kompetenzen und somit auch an Zeit und Geld. Als Gemeinde mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraft steht Nidau schon jetzt vor einem hohen Investitionsstau. In den nächsten 5 -10 Jahren kommen grossmehrheitlich zwingende Projekte auf die Stadt Nidau zu.
Der Gemeinderat hat mit jedem Monat stärker gesehen, dass die Frage der Wirtschaftlichkeit in Relation zum Investitionshorizont und den gewaltig hohen Kosten eine verantwortungsvolle strukturierte Analyse verunmöglicht, dass der Trade-off, der Kompromiss, zwischen den vorliegenden Fakten und der Geschwindigkeit, mit welcher der Gemeinderat Entscheidungen treffen musste, schlicht zu gross war. Mit so vielen Unsicherheiten und Marktverzerrungen, die sich im sich liberalisierenden Strommarkt gewollt oder ungewollt öffnen, hat der Gemeinderat entschieden, sich nicht oder nur in sehr kleinem Rahmen an diesem Projekt zu beteiligen.
Die Fernwärmeversorgung von Nidau kann und wird durch die Privatwirtschaft umgesetzt werden, es handelt sich nicht um eine zwingende Aufgabe. Dafür zu sorgen, dass dies passiert, entspricht nach wie vor dem Legislaturziel des Gemeinderats. Die Versorgung von Campus und SIP, als vordringliche und ursprüngliche Absicht des Projekts, kann der Energie Service Biel sicherstellen.
Der Stadtrat kann dem Gemeinderat vorwerfen, er hat eine mögliche Chance nicht gepackt. Aber gute Chancen gehen bei solchen Projekten nie verloren. Sie können von anderen genutzt werden, die mit besseren und stärkeren Voraussetzung agieren können und die entsprechende Kraft haben, nicht nur die grossen Chancen zu packen, sondern eben auch die hohen Risiken zu tragen und aushalten zu können, mit eigenem Geld und nicht mit dem der Steuerzahler. Und was die Beurteilung dieser sogenannten entgangenen Chance angeht, so haltet sich der Gemeinderat an den so oft zitierten Satz von Johann Wolfgang von Goethe: «Entscheide lieber ungefähr richtig, als genau falsch».
Bleibt der Beschluss von 2017 bestehen, so muss Nidau mit dem ESB das Projekt vorantrieben. Die finanzielle Kompetenz dazu hat der Gemeinderat aber nicht, also wird er im März dem Stadtrat wieder einem Antrag stellen sowie eine Volksabstimmungsvorlage unterbreiten. Bis dahin werden der Campus und der SIP ihre Energieversorgung anders gelöst haben und es werden hohe Kosten anfallen. Und das alles, weil man den strategischen Entscheid des Gemeinderates vielleicht nicht nachvollziehen kann oder findet, dass man noch mehr Informationen möchte. Dieses Bedürfnis nach mehr Informationen kann der Gemeinderat absolut nachvollziehen und bietet da auch gerne Hand. Aber der Stadtrat wird eingehend gebeten, den Beschluss vom September 2017 zurückzunehmen und in diesem Sinne auf die freiwillige Aufgabe zu verzichten, ein Fernwärmeversorgungsnetz in Nidau zu errichten und ebenfalls auf die Erlangung einer Konzession zu verzichten.

Die **GPK (Tobias Egger)** ist einstimmig für die Rückweisung des Geschäfts und wird entsprechend einen Antrag stellen. Die Begründung dazu liegt in folgender Bemerkung der GPK: Die GPK ist der Meinung, dass die Informationslage dieses Geschäftes für den Stadtrat nicht in einer Form ist, die eine freie und unvoreingenommene Meinungsbildung über dieses Geschäft ermöglicht.

Die **SVP-Fraktion (Markus Baumann)** unterstützt den Rückweisungsantrag der GPK. Dem Gemeinderat wird nicht vorgeworfen, ein Geschäft oder eine Chance verpasst zu haben, das rentabel hätte sein können. Dem Gemeinderat wird die Art und Weise vorgeworfen, wie, wann und warum der Gemeinderat seine Beschlüsse fasste und zu diesem Geschäft informiert hat oder eben nicht informiert hat. Es musste erst eine dringliche Interpellation eingereicht werden, damit der

Stadtrat überhaupt Informationen erhalten hat. Das Vorgehen des Gemeinderats wirkt wenig durchdacht, denn sämtliche Gründe, die für den abrupten Stopp des Projektes genannt wurden, waren bereits zu Beginn des Projektes offensichtlich. Schon damals war bekannt, dass eine Schulraumplanung kommen wird, dass die Ressourcen begrenzt sind und dass der Campus und der SIP irgendwann verbindliche Zusagen benötigen. Dass der Gemeinderat die Abteilung Infrastruktur trotzdem mit diesem Projekt ein ganzes Jahr beschäftigt hat, um anschliessend quasi über Nacht das Projekt zu beerdigen, wirft ein denkbar schlechtes Licht auf den Gemeinderat. Die SVP-Fraktion fragt sich, was das Feedback der Fachexperten und der von der Verwaltung involvierten Abteilungen an den Gemeinderat war. Die Fraktion ist überzeugt, dass es Einwände gegeben hat. Von diesen ist aber leider nichts zu lesen. In den Unterlagen für den Stadtrat wird zudem mit keinem Wort erwähnt, was das Resultat der juristischen Abklärungen ist, auf welche bei der letzten Stadtratssitzung immer wieder verwiesen wurde. Der Gemeinderat führt zudem ins Feld, dass ein Projekt dieser Grössenordnung - ca. 25 Mio. - für Nidau nur schwer finanzierbar wäre, unterschlägt aber, dass beispielsweise mit einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft Nidau nicht zwingend alle Kosten und Arbeiten selbst übernehmen müsste. Es fehlen zudem die Berechnungen zur Rentabilität des Projektes, um wirklich Aussagen darüber machen zu können, dass es sich für Nidau nicht lohnt. Der Gemeinderat behauptet zudem, dass es kein Projekt gibt und daher der Kanton auch keine Konzession erteilen wird, selbst dann, wenn der Stadtrat an diesem Gesuch festhalten möchte. Da fragt sich die Fraktion, was denn die Abteilung Infrastruktur dieses ganze Jahr über gemacht hat.
Zudem macht der Gemeinderat widersprüchliche Aussagen. Der Gemeinderat sagte an der Sitzung vom 21. September 2017 zum Geschäft Traktandum 4 Konzession Seewassernutzung Investitionskredit, unter dem Punkt Energie «Zur Umsetzung der Energiestrategie und des Artikels 2a der Stadtordnung von Nidau ist diese Konzession und das Fernwärmenetz zwingend.» In den Unterlagen, die der Stadtrat erhalten hat, steht in Traktandum 11 Seewassernutzung und Fernwärme: « stellt die Realisierung der Seewassernutzung ein wichtiges Projekt dar.» Aus all diesen Gründen stimmt die SVP-Fraktion dem Rückweisungsantrag zu.
Des Weiteren noch eine Schlussbemerkung: Welche Gemeinderatsmitglieder haben Aktien beim ESB, dass man das Geschäft so schnell als möglich abschaufeln will? Respektive, anders gefragt, warum macht der ESB die Information an ihre Mitarbeiter, dass Nidau zu 100% dieses Geschäft an den ESB überträgt, der Stadtrat hier in Nidau aber noch gar nichts weiss. Macht hier der ESB eventuell ein wenig Druck, dass man in dieser Angelegenheit vorwärts machen soll?

Die **SP-Fraktion (Nils Kallen)** hat am Montag bei der Fraktionssitzung sehr lange diskutiert und auch sehr lange über den Rückweisungsantrag der GPK gesprochen und diese Diskussion ist bis heute Abend weitergegangen. Die SP-Fraktion ist jetzt grossmehrheitlich immer noch für den Rückweisungsantrag der GPK aus den Gründen, die vorher erwähnt wurden.

Die **Bürgerliche Fraktion (Ralph Lehmann)** äussert, dass es ihm bei Erhalt dieses Geschäfts einen Klumpen im Magen gegeben hat. Denn es war sofort klar, dass Nidau respektive der Stadtrat bei diesem Geschäft nur verlieren kann. Auf der einen Seite, wenn der Stadtrat das Geschäft durchwinkt, wird eine grosse Chance für die Zukunft vergeben ohne zu wissen, wie es effektiv ist und auf der anderen Seite, wenn der Stadtrat das Geschäft zurückweist, sieht der Stadtrat gegenüber dem Kanton und der Region, die diesen Campus wollte, aus wie Schildbürger. Das hat in der Fraktionssitzung der Bürgerlichen auch zu diskutieren gegeben und hat Magenschmerzen bereitet. Zwischenzeitlich wurden Informationen geliefert, aber die Bürgerliche Fraktion muss feststellen, dass wirklich die nötigen, richtigen Angaben dafür, dass die Fraktion hinter diesem

Geschäft stehen könnte, fehlen. Und darum wird die Bürgerliche Fraktion den Rückweisungsantrag ebenfalls unterstützen.

Für die **Fraktion EVP / Grüne (Michael Döhrbeck)** scheint das Projekt einerseits einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende zu liefern, andererseits ist es nachhaltig im Sinne, dass es eine Möglichkeit wäre, langfristig Geld zu verdienen. Und drittens hätte man bei der Energie, die mehrheitlich auf eigenem Boden verbraucht würde, selbst in der Hand, wie viel diese kostet und müsste diese nicht einkaufen. Notabene hat dies nichts mit dem freien Strommarkt zu tun, es geht ja primär um Wärme. Aus diesem Grund hat auch die Fraktion der EVP und der Grünen intensiv diskutiert. Es scheint, dass sich der Gemeinderat irgendwie – es ist nicht bekannt von wem - unnötig hat unter Zeitdruck setzen lassen. Vermutlich ist die Sache mit dem Campus nur ein Nebenschauplatz. Die Fraktion EVP / Grüne bedauert von daher sehr, was dort passiert ist und ist mehrheitlich der Meinung, dass man das Projekt aus ökologischer Sicht nicht nur machen sollte, sondern auch nicht ganz aus der Hand geben darf. Es heisst ja nicht, dass Nidau auftreten muss als EW, man kann das ja auch in Auftrag geben, aber Nidau muss den Finger darauf haben.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** eröffnet die allgemeine Diskussion.

Tobias Egger (SP) beantragt als Präsidium der GPK die Rückweisung und

1. Die Aufsichtskommission erstellt zuhanden des Stadtrates einen detaillierten Bericht mit folgenden Inhalten:
   - Zeitpunkt und Begründung jeder Entscheidung des Gemeinderates zu diesem Projekt
   - Verhalten des Gemeinderates gegenüber Verwaltungsangestellten und Dritten
   - Das Verhalten von Kanton und Dritten gegenüber der Stadt Nidau
   - Kommunikation an Dritte - was wurde wann an wen kommuniziert
   - Aufklärung über die rechtlichen Abklärungen
2. Der Gemeinderat gewährt, gemäss Reglement, der Aufsichtskommission volle Akteneinsicht.
3. Mitglieder des Gemeinderates und Mitglieder der Verwaltung haben, soweit sie mit dem Geschäft betraut sind, im Sinne des Reglements der Aufsichtskommission, an der Klärung des Sachverhaltes ausdrücklich mitzuwirken und sich allfälligen Fragen der Aufsichtskommission zu stellen.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** eröffnet die Diskussion über den Rückweisungsantrag.

Hanna Jenni (PRR) äussert Mühe mit dem Rückweisungsantrag. Es soll eine Untersuchung gemacht werden, aber der Stadtrat sagt dem Gemeinderat nicht, er soll den Stadtrat aufklären. Das, was der Stadtrat zu einem Entscheid bringen könnte, ist im Antrag nicht enthalten, was bedauert wird. Dieser Rückweisungsantrag ist eigentlich nur ein Untersuchungsbericht. Aber das, was der Stadtrat mit einer Rückweisung eigentlich will, ist ja - eben nicht erklären, wie der alte Schnee von gestern abgelaufen ist - sondern der Stadtrat will das Projekt entweder begraben oder nicht. Dann muss er ganz klar fordern, welche Informationen erforderlich sind, um das Projekt zu beurteilen, damit der Stadtrat sagen kann, er versenkt das Projekt oder nicht. Deshalb wird der Rückweisungsantrag bedauert, der nicht nach vorne schaut, sondern alte Sachen aufrollt.

Leander Gabathuler (SVP) äussert sich mit zwei Hüten, einerseits als normaler Parlamentarier, andererseits als Mitglied und Vize-Präsident der GPK. Für jene Stadtratsmitglieder, die noch nicht lange im Rat sind, wird darauf verwiesen, dass, wenn die GPK einen Rückweisungsantrag formuliert, dies erstens praktisch nie passiert und zweitens, wenn sie es macht, es gute Gründe hat. Auf die Frage, warum mit dem Antrag zurückgeschaut werden soll: Die GPK schaut schon nach vorne. Aber das Problem bei diesem Geschäft ist - und das ist auch der Grund wieso die GPK die Rückweisung dem Stadtrat empfiehlt und beantragt – ist, dass der Stadtrat hier weitestgehend keinerlei Einblick hat, wann der Gemeinderat aus welchem Grund welchen Entschied gefällt hat. Dies geht aus den Unterlagen nicht hervor und der Stadtrat hat keine zusätzlichen Informationen erhalten bei der Kommissionssitzung. Das ist die eine Seite dieses Geschäfts. Das eine ist das Formelle, die Frage, ob das Geschäft behandlungsreif ist. Dazu sagt die GPK nein. Der Stadtrat hat längstens nicht alle Informationen, die er bräuchte, um abschliessend darüber zu beraten. Das ist das Formelle, darum auch der Rückweisungsantrag. Weshalb auch noch ein Bericht der Aufsichtskommission: Weil die Aufsichtskommission gemäss ihrem Reglement die volle Akteneinsicht verlangen kann. Das ist der Grund, weshalb die GPK die Aufsichtskommission beauftragen möchte.
Der zweite Aspekt dieses Geschäftes, es wurde soeben von der Stadtpräsidentin ausgeführt, ist der betriebswirtschaftliche. Die Fraktion Grüne / EVP hat es vorhin auch angesprochen, da gibt es eine ökologische Komponente und eine finanzielle Komponente. Dazu will der Stadtrat im Interesse der Bürger entscheiden, wenn alle Informationen zum Geschäft vorliegen. Vorher kann der Stadtrat nicht darüber entscheiden. Das ist Sinn und Zweck dieses Rückweisungsantrages und des Auftrages an die Aufsichtskommission zur Erstellung eines solchen Berichts.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** fragt nach weiteren Wortmeldungen und übergibt sodann der Stadtpräsidentin das Schlusswort.

Die **Stadtpräsidentin (Sandra Hess)** wiederholt die eingangs gestellte eingehende, dringende Bitte. Die Äusserung, dass der Gemeinderat in dieser Sache nicht gut kommuniziert hat, wird entgegen genommen, die Anträge wurden gehört, dass der Stadtrat mit einem Bericht wissen will, was gelaufen ist. Das wird unterstützt und entgegengenommen. Aber wenn der Stadtrat das zurückweist, dann wird das Kind mit dem Bad ausgeschüttet. Weil, der Stadtrat will wissen, was gelaufen ist, aber wenn er das zurückweist, dann gilt einfach weiterhin der Entscheid vom September 2017, dann muss das Projekt weiter bearbeitet werden und muss in der Gesamtheit, also sprich mit der Absicht, das Fernwärmenetz zu erstellen in Nidau, vorangetrieben werden. Und das ist, es wurde bereits erwähnt, ein Projekt einer immensen Dimension, vor allem auch was das finanzielle angeht, da hat weder der Gemeinderat noch der Stadtrat die Kompetenz darüber zu entscheiden, es wäre sogar die Volksabstimmung. Das sind relativ lange Prozesse, welche in Gang gesetzt werden. Auf der anderen Seite sind Campus und SIP, die nicht mehr so lange warten können. Deshalb nochmals: Das Kind soll nicht mit dem Bad ausgeschüttet werden. Der Stadtrat kann sagen, er will einen Bericht, er will wissen, was gelaufen ist, aber er soll nicht aufrechterhalten, dass dieses Fernwärmenetz in Nidau erstellt werden soll. Es wurde die Frage nach der Rentabilität gestellt. Wie bereits erwähnt, braucht es einen extrem langen Atem und es muss sehr viel Geld investiert werden können, damit es in 20 bis 30 Jahren vielleicht rentiert. Aber das ist zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt. Verwiesen wird nochmals auf die Finanzen und auf die Prioritäten der Stadt Nidau.

Thomas Spycher (FDP) erachtet es nicht als eindeutig, wenn der Stadtrat das Geschäft zurückweist, dann gilt natürlich formell noch der Entscheid vom 21. September 2017. Aber es wur-

de von Leander Gabathuler treffend formuliert, die Grundlage, um beurteilen zu können, warum dieses Geschäft zurückgewiesen wird, ist nicht vollumfänglich ausreichend und es ist somit nicht beratungsreif. Zurückweisen heisst, das Geschäft ist noch im Raum und es kann jederzeit wieder gebracht werden, so dass der Stadtrat besser nachvollziehen kann, warum das zurückgewiesen werden soll. Ein Mittel dazu kann eben der Bericht der Aufsichtskommission sein. Es ist denkbar, dass ein gewisser Teil des Stadtrates kein Problem damit hat, diesen Entscheid rückgängig zu machen. Aber auf der Basis der heutigen Akten kann der Stadtrat dies nicht, solange er nicht weiss, was genau gelaufen ist. Ein Zurückweisen heisst nicht zwingend, dass der Stadtrat an diesem Projekt festhalten will, bei allen Vor- und Nachteilen die es hat, sondern lediglich, dass der Stadtrat besser nachvollziehen kann, warum er den Entscheid zurückkehren soll.

Tobias Egger (SP) unterstützt das Votum von Thomas Spycher und erläutert, dass es der GPK bei diesem Rückweisungsantrag ausdrücklich nicht um einen politischen Entscheid geht. Es geht rein darum, dass zum Beispiel gerade die GPK sehr viel mehr gehört hat, als was bei vorliegendem Geschäft enthalten ist. Aufgrund dessen, hätte sich der Stadtrat wahrscheinlich gut eine Meinung bilden können. Dies konnte er aber nicht und aus diesem Grund wird dieses Geschäft zurückgewiesen. Nicht, weil die Argumentation nicht nachvollzogen werden kann. Die Frage ist jetzt, ob der Stadtrat an diesem Beschluss von 2017 festhalten will oder nicht, das ist eine politische Frage und hat mit dem Rückweisungsantrag gar nichts zu tun. Wenn hier von Zeitdruck die Rede ist, da soll nun die politische Seite auch noch erwähnt sein, dann ist dieser Beschluss bereits seit dem 21. September 2017 gültig und ob dieser nun noch vielleicht zwei Monate länger gültig ist, sollte bei einem so immensen Projekt nicht wirklich ein Grund zum Scheitern sein. Notfalls gibt es ja auch die Möglichkeit einer ausserordentlichen Sitzung, an der ein so wichtiges Geschäft behandelt werden könnte, mit mehr Informationen und vielleicht auch dem Bericht der Aufsichtskommission. Der Stadtrat wird nochmals gebeten, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Oliver Grob (SVP) äussert als Präsident der Aufsichtskommission, dass die Aufsichtskommission bereits nach der letzten Stadtratssitzung aktiv wurde. Eine Delegation der Aufsichtskommission traf sich am 7. November 2018 mit Vertretern der Gemeinde und führte ein erstes Gespräch zu diesem Thema. Dies wurde in der Aufsichtskommission noch nicht besprochen und wird in der nächsten Sitzung vom Montag, 26. November 2018 erfolgen. Die Aufsichtskommission ist dran, hat aber noch keine Schlussfolgerungen gezogen.

Ralph Lehmann (FDP) führt aus, was dem Stadtrat fehlt, damit der Gemeinderat dies auch weiss. Beispielsweise im Geschäft auf Seite 2 im zweiten Absatz «Die Projektierung für ein Gesamtprojekt wurde seitens Nidau fortgeführt. Mit dem ESB wurden verschiedene Formen der Zusammenarbeit geprüft.» Der Stadtrat weiss nicht was für eine Zusammenarbeit, sieht nicht, ob die Möglichkeit eines Investors, einer Zusammenarbeit, einer gemeinsamen Arbeit geprüft wurde. Es steht nichts. Es steht lediglich, dass man dies geprüft hat. Das weckt natürlich die Idee und die Frage, ob wirklich geprüft wurde, ob Nidau die Konzession stellen kann zusammen mit einem Investor. Müsste Nidau dann die 25 Mio. selbst tragen? Das sind alles Punkte, die offen sind und das ist das, was dem Stadtrat fehlt, um wirklich einen Beschluss fassen zu können.

Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard) fragt nach weiteren Wortmeldungen, einem Schlusswort der Stadtpräsidentin und kommt sodann zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag. Die GPK beantragt dem Stadtrat die Rückweisung plus Antrag:

1. Die Aufsichtskommission erstellt zuhanden des Stadtrates einen detaillierten Bericht mit folgenden Punkten:
   - Zeitpunkt und Begründung jeder Entscheidung des Gemeinderates zu diesem Projekt
   - Verhalten des Gemeinderates gegenüber Verwaltungsangestellten und Dritten
   - Das Verhalten von Kanton und Dritten gegenüber der Stadt Nidau
   - Kommunikation an Dritte - was wurde wann an wen kommuniziert
   - Aufklärung über die rechtlichen Abklärungen
2. Der Gemeinderat gewährt, gemäss Reglement, der Aufsichtskommission volle Akteneinsicht.
3. Mitglieder des Gemeinderates und Mitglieder der Verwaltung haben, soweit sie mit dem Geschäft betraut waren, im Sinne des Reglements der Aufsichtskommission, an der Klärung des Sachverhaltes ausdrücklich mitzuwirken und sich allfälligen Fragen der Aufsichtskommission zu stellen.

Der Stadtrat stimmt dem Rückweisungsantrag mit 24 Ja / 1 Nein / 4 Enthaltungen zu.

Der ursprüngliche Beschlussentwurf lautete:

1. Auf das Projekt «Seewassernutzung» im Sinne einer selbstgewählten Gemeindeaufgabe und somit auf die Erlangung einer «Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» wird verzichtet. Der Beschluss vom 21. September 2017 wird in diesem Sinn in Wiedererwägung gezogen.

12. Überparteiliches Postulat Ralph Lehmann (FDP) und Leander Gabathuler (SVP) – Projekt Erneuerung Nidauer Ortsdurchfahrt – Lösung mit gesundem Menschenverstand

Das Anliegen ist nicht Gegenstand eines Postulats. Der Gemeinderat lehnt den Vorstoss als unzulässig ab.

Ralph Lehmann (FDP) Eingereicht am: 21. Juni 2018
Leander Gabathuler (SVP)

Weitere Unterschriften: 8 P205

Projekt Erneuerung Nidauer Ortsdurchfahrt – Lösung mit gesundem Menschenverstand

„Anliegen:
Der Gemeinderat wird aufgefordert, die zuständige kantonale Stelle zu veranlassen beim Projekt „Erneuerung der Nidauer Ortsdurchfahrt" die folgenden Forderungen und Möglichkeiten zu prüfen:

1. *Beibehaltung der Fussgängerstreifen*
2. *Verzicht auf grossflächige Niveauanpassungen des Trottoirs*
3. *Ersatz der aufzuhebenden Parkplätze im Stedtli*
4. *Möglichst keine Verengung der Fahrbahn*

Begründung:

Das Projekt zur Erneuerung der Nidauer Ortsdurchfahrt (Hauptstrasse) wurde angestossen, da diverse Fussgängerstreifen im Nidauer Stedtli nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards entsprechen sollen. Mit dem vorliegenden Projekt des Tiefbauamts des Kantons Bern schiessen die Behörden aber weit über das Ziel hinaus. Mit diversen einschneidenden Massnahmen sollen zum Beispiel diverse Fussgängerstreifen abgeschafft, die Fahrbahn künstlich verengt, Tempo 30 eingeführt und der „Durchfahrtwiderstand" künstlich erhöht werden. Bezahlen müsste die ganze Angelegenheit grösstenteils der kantonale Steuerzahler. Diese Massnahmen hätten teils verheerende Auswirkungen auf die Lebensqualität und auf die Sicherheit in Nidau. Wie anhand eines ähnlichen Projekts in Lyss (Bielstrasse) erkennbar wurde, ist auf einer derart stark befahrenen Achse selbst mit Sicherheitsinseln in der Mitte der Fahrbahn (wie in Lyss) kein Sicherheitsgewinn für Passanten oder Verkehrsteilnehmer erkennbar, ganz im Gegenteil. Mit der Aufhebung der Fussgängerstreifen wären die Vortrittsrechte nicht mehr klar geregelt; In Tat und Wahrheit haben nämlich die Autofahrer Vortritt, die Fussgänger müssen aber zum Überqueren der Strasse zwangsweise an einem beliebigen Punkt „über die Strasse springen." Dass es sich dabei dann nicht um eine Fussgängerzone handelt, wo Passanten Vortritt geniessen, ist für einen Grossteil der Verkehrsteilnehmer und insbesondere auch für nicht-ortskundige nicht erkennbar. Unter einem solchen Regime leiden dann in erster Linie die verletzlichsten Verkehrsteilnehmer, nämliche betagte Personen und Kinder. Weshalb man mit einer derartigen „Hauruck-Übung" vom bewährten „Luege-Lose-Loufe" Prinzip bei den Fussgängerstreifen abkehrt und auf Kosten der Sicherheit derartige Experimente wagt, ist für uns unerklärbar und inakzeptabel. Aufgrund von diversen kleineren Verbesserungen bei den Fussgängern im Stedtli gleich das ganze Nidauer Wohnzimmer umzukrempeln ist überrissen und unnötig. Denn durch die Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes würde der Verkehr in die angrenzenden Quartiere verdrängt, unter anderem wohl auch auf die Achse Dr. Schneiderstrasse - Balainenweg, also direkt an einem Schulhaus und an zahlreichen Schulwegen vorbei. Ein Verlust von Lebensqualität für die Quartieranwohner (Lärm, Abgase)

und ein stark erhöhtes Sicherheitsrisiko insbesondere für die Schulkinder wäre das Resultat, das wir so nicht akzeptieren können. Mit einer Realisierung des geplanten Projekts wird die Sicherheit der Nidauerinnen und Nidauer akut gefährdet! Wir ersuchen darum den Gemeinderat, den Kanton zu überzeugen andere Varianten des Projekts zu prüfen und auf halsbrecherische Experimente zu verzichten. So wäre es zum Beispiel denkbar, lediglich die Sicherheit bei den Fussgängern zu verbessern und gewisse Parkplätze aufzuheben, diese dann aber an anderen Stellen im Stedtli zu kompensieren. Die dafür notwendigen Abklärungen sollen mit dem kantonalen Tiefbauamt eingeleitet werden.

Antwort des Gemeinderates

1. Formelles

Nach Artikel 50 der Stadtordnung kann jedes Mitglied des Stadtrates mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrates oder des Gemeinderates prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet. Die Hauptstrasse und die angrenzenden Trottoirs gehören dem Kanton. Mit vorliegendem Vorstoss wird der Gemeinderat aufgefordert, bei dem für das Projekt Ortsdurchfahrt zuständigen Tiefbauamt des Kantons Bern eine Prüfung zu veranlassen. Da dieses Anliegen keinem Prüfauftrag an den Gemeinderat im Sinne eines Postulats entspricht, ist das Postulat aus formellen Gründen nicht zulässig. Der Gemeinderat lehnt das Postulat als unzulässig ab. Dennoch ist es dem Gemeinderat wichtig, auf die Anliegen der Postulanten einzugehen.

2. Bisher erfolgte Massnahmen

2016 lancierte der Oberingenieurkreis III ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Ortsdurchfahrt und ernannte eine lokale Begleitgruppe. Ziel des Projekts ist es, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Trennwirkung der Strasse zu reduzieren, den Verkehrsraum in Koexistenz unter den Verkehrsteilnehmenden gemeinsam zu teilen und den öffentlichen Raum im Bereich der Betriebe und Geschäfte aufzuwerten. Zudem wird mit dem Vorhaben ein Massnahmenziel aus dem Richtplan verkehrlich flankierende Massnahmen (Richtplan vfM vom 29. Januar 2014) umgesetzt. Im Frühjahr 2017 lag das Betriebs- und Gestaltungskonzept zur Mitwirkung öffentlich auf.
Im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens hat der Gemeinderat zum Konzept Stellung genommen. In seiner Stellungnahme begrüsst der Gemeinderat die Initiative zur Verbesserung der Ortsdurchfahrt und erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen auf der Hauptstrasse als grundsätzlich positiv. Das Verkehrsziel „Koexistenz - miteinander statt gegeneinander" wird unterstützt. Zu den im Postulat genannten Punkten äusserte sich der Gemeinderat in seiner Stellungnahme wie folgt:

- Im Zentrumsbereich könnte auf Fussgängerstreifen verzichtet werden, die Querungssicherheit und insbesondere der Aspekt der Schulwegsicherung sind dabei aber zwingend zu berücksichtigen. Der Gemeinderat vermerkt, dass der Projektvorschlag insbesondere für den Langsamverkehr deutliche Verbesserungen bringt, aber auch für Autofahrer durch das Wegfallen der Fussgängerstreifen im Kernbereich der Altstadt eine Verbesserung durch die Verstetigung des Verkehrsflusses entstehen kann.
- Die Neuaufteilung des Strassenraumes mit der Reduzierung der Fahrbahnbreite zugunsten von grosszügigen seitlichen Multifunktionsflächen begrüsst der Gemeinderat in seiner Stellungnahme, da dies die Attraktivität des Stadtraumes erhöht, zusätzlich belebt und damit die Geschäfts- und Lebensbedingungen entlang der Strasse deutlich verbessert werden.
- Der Gemeinderat erachtet es in seiner Stellungnahme als ausserordentlich wichtig, dass die heute vorhandenen Parkplätze im Zentrum der Hauptstrasse insgesamt nicht reduziert werden.
- Gleichzeitig verweist der Gemeinderat darauf, dass mit künftigen Verkehrsveränderungen, mit dem Bau von öffentlichen Parkhäusern oder mit Veränderungen der angrenzenden Nutzungen Anpassungen jederzeit möglich sind.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung gingen insgesamt 84 Eingaben ein, die im Mitwirkungsbericht zusammengefasst und ausgewertet wurden. Der Bericht wurde im Januar 2018 veröffentlicht.[4] Dem Mitwirkungsbericht ist zu entnehmen, dass Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation als dringend erachtet und die Geschäfts- und Lebensbedingungen entlang der Hauptstrasse verbessert werden sollen. Der Handlungsbedarf wird demnach von den Mitwirkenden bestätigt. Zu den im Postulat genannten Punkten hält der Mitwirkungsbericht Folgendes fest:

- Die Verschmälerung der Fahrbahn und die Aufhebung der Fussgängerstreifen werden von einigen Mitwirkenden als kritisch erachtet, sowohl für Radfahrer als auch für zu Fuss gehende. Etwa gleich viele Personen glauben jedoch, dass ein flächiges Queren, ein Miteinander, sowie eine angepasste Geschwindigkeit durch das vorliegende Konzept gefördert werden. Insgesamt ist die Querungssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger eines der Hauptanliegen der Mitwirkungseingaben.
- Im Mitwirkungsverfahren wurden verschiedene, alternative Aufteilungen des Strassenraums wie Radstreifen oder Mittelbereich vorgeschlagen. Diese Varianten wurden eingehend geprüft. Allerdings fehlt in Nidau von Fassade zu Fassade der Platz dazu. Einen Mit-

[4] Abrufbar unter: www.nidau.ch > im Suchfeld „Mitwirkungsbericht Konzept Ortdurchfahrt" eingeben

telbereich zu erstellen wäre im vorhandenen Strassenraum nur zu Lasten der seitlichen Nutzflächen (Parkierung, Aussenbestuhlungen etc.) möglich. Dies läuft allerdings den Projektzielen entgegen. Mit den alternativen Aufteilungen könnten die Projektziele deutlich weniger gut erfüllt werden.

- Der abgesenkte Randstein entspricht den neuesten Standards und ist eine Sicherheitsmassnahme für Radfahrende, damit sie im Notfall überall ausweichen können. Zudem ist der vorgesehene Randstein für sämtliche Personengruppen (auch gehbehinderte Personen) an jeder Stelle überwindbar, was ein flächiges Queren sicherstellt.
- Es ist nicht ein Projektziel, Parkplätze aufzuheben. Mit dem vorgeschlagenen Konzept wird die Anzahl im Stedtli selber nicht reduziert.

Insgesamt wurden die verschiedenen Anforderungen und Bedürfnisse im Rahmen der bisherigen Arbeiten bereits umfassend geprüft und abgewogen. Gleichzeitig ist zu betonen, dass sich das Vorhaben in der Vorprojektphase befindet und für die weiterführenden Arbeiten die umstrittenen Punkte aus dem Mitwirkungsbericht in der Begleitgruppe aufgegriffen werden, insbesondere die Querungsmöglichkeiten als einer der heikelsten Punkte – vor allem unter Berücksichtigung der verletzlichsten Verkehrsteilnehmenden. Bezüglich des weiteren Vorgehens ist zu erwähnen, dass der Oberingenieurskreis III die Arbeiten momentan aufgrund von personellen Engpässen zurückgestellt hat. Sobald der Kanton die Arbeiten fortsetzt, wird auch der Diskurs mit der Begleitgruppe wieder aufgenommen.
Als nächster Schritt wird sodann auf Basis des Mitwirkungsberichts das Bauprojekt erarbeitet. Das Bauprojekt ist die Grundlage für die öffentliche Auflage des Strassenplans. Sind allfällige Einsprachen bereinigt und das Projekt genehmigt, wird der Strassenplan rechtskräftig (Baubewilligung). Im Ausführungsprojekt werden die Details geplant, der Bauablauf festgelegt, die Arbeiten ausgeschrieben (Submission) und der Unternehmer bestimmt. Anschliessend werden die Bauarbeiten vorbereitet und ausgeführt.

Erwägungen

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** führt durch das Geschäft und hält fest, dass das Postulat als solches aus formellen Gründen nicht zulässig ist. Dennoch nimmt der Gemeinderat das Anliegen ernst.

Der **Co-Postulant Ralph Lehmann (FDP)** verweist darauf, dass es die Absicht des Vorstosses war, den Gemeinderat aufzufordern, sich für dieses Thema einzusetzen, da grosse Bedenken im Raum stehen, wenn die Fahrbahn wie geplant verengt wird. Es werden nun Überlegungen angestellt, welche anderen Schritte und Massnahmen ergriffen werden können.

Der **Co-Motionär Leander Gabathuler (SVP)** ist mit dieser Antwort ebenfalls unzufrieden. Das Ergebnis muss teilweise auf die eigene Kappe genommen werden, da kein Prüfauftrag dem Kanton direkt aufgegeben werden kann. Es wäre aber wünschenswert, dass der Gemeinderat zwischen den Zeilen lesen könnte und das Anliegen zusammen mit dem Kanton prüfen könnte. Es ist zwar ein Projekt des Kantons, betrifft aber in erster Linie Nidau. Die Antwort des Gemeinderats vermittelt nicht den Eindruck, dass die Anliegen ernst genommen werden, daher werden nun andere Schritte geprüft.

Beschluss

Das Postulat wird, da unzulässig, abgelehnt.

13. Interpellation Tamara Münger (BDP) – Informationspflicht der Stadt Nidau bei baulichen Vorhaben

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation von Tamara Münger nachfolgend.

BDP (Tamara Münger) Eingereicht am: 20.09.2018

Weitere Unterschriften: keine I 124

Informationspflicht der Stadt Nidau bei baulichen Vorhaben

„1. Wie erfolgen die Informationsflüsse zwischen der Abteilung Infrastruktur und den Grundstückeigentümer?

2. Für welche Vorhaben müssen Grundstückeigentümer oder auch Anwohner informiert werden?

3. Wie wurde konkret beim Versetzen diverser Kandelaber in Nidau (z.B. Strandweg, Aalmattenweg, etc.) vorgegangen?"

Antwort des Gemeinderates

1. Wie erfolgen die Informationsflüsse zwischen der Abteilung Infrastruktur und den Grundstückeigentümer?

Bei der Sanierung von Werkleitungen, Trottoiren und Strassen werden die direkten Anstösserinnen und Anstösser jeweils über das geplante Vorhaben mittels Informationsschreiben, zum Teil mittels Publikation im amtlichen Anzeiger, sowie falls notwendig, mit einer Informationstafel vor Ort orientiert. Anstösserinnen und Anstösser sind nicht gleich Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es werden deshalb auch Mieterinnen und Mieter des betroffenen Sanierungsperimeters informiert. Beim Bauprojekt am Aalmattenweg West wurde das Informationsschreiben zudem an das Gewerbe im Portmoos zugestellt, damit die betreffenden Betriebe Vorkehrungen für allfällige Anlieferungen mit den Lastwagen treffen konnten. In diesem Schreiben wird über die zuständigen Personen und deren Rollen informiert. Wenn die Versetzung eines Kandelabers angebracht und beabsichtigt ist, wird der persönliche Kontakt mit den Grundstückeigentümerinnen und Grundstückeigentümern gesucht, damit eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Beim Projekt am Strandweg wurde den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nach der mündlichen Erläuterung des Vorhabens das Geplante nochmals schriftlich bestätigt.

Beispiel:

1865

Schreiben beim Projekt Strandweg:

Nidau, 17. Mai 2018 ns

Versetzen der Strassenleuchten

Sehr geehrte Damen und Herren

Für das entgegengebrachte Verständnis gegenüber den Arbeiten auf Ihrer Privatparzelle Strandweg 2 / 2a danken wir Ihnen.

Die Strassenleuchte wird hinter das bestehende Mäuerchen gestellt.

Es werden keine Kosten für Sie anfallen. Wir werden dafür sorgen, dass Ihr Grundstück sauber hinterlassen wird.

Freundliche Grüsse

Infrastruktur Nidau

Schreiben Anwohnerinfo *Publikation*

INFRASTRUKTUR

STADT NIDAU

An die Anwohnerinnnen und Anwohner
Aalmattenweg
Nidau

Nidau, 14. März 2018 ns

Sanierungsarbeiten Elektroleitungen Aalmattenweg West

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stadt Nidau beabsichtigt am Aalmattenweg West die Elektroleitungen zu sanieren.

Baubeginn 3. April 2018

Die Elektorleitungen werden zwischen dem Hechtenweg bis zum Krebsweg saniert (siehe Planbeilage Rückseite). Die Hausanschlusskabel werden teilweise ersetzt. Zusätzlich werden die bestehenden Strassenleuchten neu verkabelt und versetzt. Es wird mit 2 Etappen gerechnet. Die Bauzeit beträgt circa 5 Wochen.

Während den Bauarbeiten wird der betroffende Strassenabschnitt nur mit Einschränkungen befahrbar sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Ihr Verständnis gegenüber den Beeinträchtigungen. Bei Fragen oder wenn für Sie im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben Probleme entstehen, setzen Sie sich bitte dirket mit dem Polier der Ritter Bauunternehmung AG, Adrian Duarte (079 964 98 70) in Verbindung. Sollte sich keine Lösung finden lassen, steht Ihnen Rolf Buchser (058 477 24 47) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Infrastruktur
Der Abteilungsleiter

Ulrich Trippel

Schulgasse 2 Postfach 240 2560 Nidau
t +41 (0)32 332 94 41 f +41(0)32 332 94 70
nina.schori@nidau.ch

Sanierungsarbeiten Elektro-leitungen Aalmattenweg West

Am 3. April 2018 beginnen die Sanierungsarbeiten der Elektroleitungen am Aalmattenweg West.

Die Elektroleitungen werden zwischen dem Hechtenweg bis zum Krebsweg saniert. Hausanschlüsse werden teilweise ersetzt und Strassenleuchten werden neu verkabelt und versetzt. Die Bauzeit beträgt circa fünf Wochen.

Während den Bauarbeiten wird der betroffene Strassenabschnitt nur mit Einschränkungen befahrbar sein.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Ihr Verständnis.

Abteilung Infrastruktur Ni2902 006.699910

2. Für welche Vorhaben müssen Grundstückeigentümer oder auch Anwohner informiert werden?

Gesetzliche Grundlagen:

Stadtordnung von Nidau / Art. 9
sagt, dass die Behörden und Verwaltung über ihre Tätigkeit informieren.

Gesetz über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern / Art. 14
sagt, dass die Behörden über ihre Tätigkeit informieren und somit die Grundlage für freie Meinungsbildung schaffen. Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.

Gesetz über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern / Art. 26
sagt, dass die Gemeindebehörden über Gemeindeangelegenheiten, soweit diese nicht überwiegend öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen informieren. Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.

Praxis:

Die Abteilung Infrastruktur ist darum bemüht, die Anwohnerinnen und Anwohner angemessen und bedarfsgerecht über Bauprojekte zu informieren. Bei Fragen und Unklarheiten haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Abteilung Infrastruktur direkt zu kontaktieren.

3. Wie wurde konkret beim Versetzen diverser Kandelaber in Nidau (z.B. Strandweg, Aalmattenweg, etc.) vorgegangen?

Bei den Projekten Aalmattenweg West und Strandweg erfolgte die Information wie folgt:

1. Informationsschreiben an alle Anstösserinnen und Anstösser
2. Publikation im Nidauer Anzeiger (2 Mal)
3. Mitarbeiter der BKW geht persönlich bei den Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer vorbei oder sucht per Telefon das Gespräch, um das Vorhaben mündlich zu erläutern und abzusprechen.
4. Schreiben an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welches das Versetzen der Strassenleuchten bestätigt (nur beim Projekt am Strandweg).

Generell wird nach Abschluss eines Projektes geprüft, ob es Optimierungsmöglichkeiten an den Abläufen gibt. Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Gemeinderat zu prüfen, wie bei der Versetzung von Kandelabern die Informationspraxis gegenüber der betroffenen Grundeigentümer- und Mieterschaft verbessert werden könnte.

Erwägungen

Tamara Münger (BDP) bedankt sich für die Antwort und begrüsst, dass der Gemeinderat Verbesserungen zum Informationsfluss prüft.

Parlamentarische Vorstösse

Motion Tobias Egger - Umsetzung Öffentlichkeitsprinzip
Motion Kathleen Lützelschwab, Esther Kast - Aufnahme von Bootsflüchtlingen
Motion Tobias Egger - Für bezahlbaren Wohnraum in der Stadt Nidau
Postulat Thomas Marolf - Bauliche Massnahmen und richterliches Verbot auf dem ExpoPark Areal
Motion Markus Baumann - Informationspflicht des Gemeinderats an den Stadtrat

---

Einfache Anfragen

Markus Baumann (SVP) fragt, wann der offene Brief Faktencheck des Vereins Stop AGGLOlac beantwortet wird, da dieser trotz Anfrage bei der letzten Stadtratssitzung immer noch nicht beantwortet wurde.

Die **Stadtpräsidentin (Sandra Hess)** beteuert, dass dies noch vor Ende Jahr geschehen wird.

Kathleen Lützelschwab (SP) hat im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip, zu welchem heute eine Motion eingereicht wurde, eine Frage zu AGGLOlac: Auf der Webseite datiert der

letzte Eintrag auf Juni und informiert über die Archäologie-Vereinbarung. Ist in den sechs Monaten seither nichts mehr passiert? Und wie steht es um die Baurechts-Abklärung, welche für September versprochen wurde?

Die **Stadtpräsidentin (Sandra Hess)** bestätigt, dass die letzte offizielle Information im Juni erfolgte. Seither gab es keine Themen, über die hätte informiert werden können. Gegenwärtig befinden sich die Planungsunterlagen von AGGLOlac in der Vorprüfung beim Kanton. Es werden einzelne Aspekte der Projektausgestaltung noch mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung diskutiert und bereinigt. Selbstverständlich werden, sobald der Schlussbericht vorliegt, sämtliche involvierte Gremien informiert.
Was die baurechtliche Abklärung angeht, bzw. die Frage nach der Form der Landabgabe, so wurde diese in den letzten Monaten gemeinsam mit den Städten Nidau und Biel, sowie der Firma Mobimo diskutiert. Mehrere Varianten wurden geprüft. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht die Überzeugung, eine Lösung finden zu können, hinter der sämtliche beteiligten Parteien stehen können. Die Lösung hat einerseits die unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen in den Städten Nidau und Biel zu berücksichtigen und andererseits auch die wirtschaftliche Notwendigkeit der drei Partner. Es wird umgehend informiert, sobald es etwas zu informieren gibt.

Noemi Kallen (SP) fragt nach den zwei Parkplätzen beim Schloss, weshalb die seit gut ein oder zwei Jahren abgesperrt sind.

Der **Ressortvorsteher Hochbau (Kurt Schwab)** antwortet, dass Probleme mit der Statik vorliegen. Früher befand sich ein WC direkt unter diesen zwei Plätzen, was das darauf parkieren riskant macht. Die Abklärungen mit dem Statiker sind am Laufen. Die Parkplätze sollen möglichst rasch wieder frei gegeben werden können.

Michael Rubin (Grüne) verweist darauf, dass im Bieler Tagblatt zu lesen war, dass die Stadt Biel bei zwei Strassen im Mühlefeldquartier Einbahnverkehr einführt und möchte wissen, wie der Gemeinderat die Auswirkungen dieser Massnahme auf die Stadt Nidau und insbesondere die Weidteile einschätzt. Zudem wird eine Auskunft zu den vom Gemeinderat geplanten Massnahmen gewünscht, mit denen ein Mehrverkehr auf Gurnigel- und Bielstrasse vermeiden werden soll.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** antwortet, dass diese Massnahmen im Rahmen der verkehrsflankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Ostasts stehen. Da das Mühlefeldquartier an das Quartier Weidteile angrenzt, wurden mehrere Gespräche zwischen den Städten Nidau und Biel geführt und es wurde geprüft, ob sich Nidau dieser Massnahme anschliessen soll. Der Gemeinderat hat sich dagegen entschieden, da seit der Eröffnung des Ostasts keine Verkehrszunahme im Quartier Weidteile beobachtet wurde. Die Situation wird weiterhin beobachtet, und falls es zu Zunahmen kommt, werden Massnahmen getroffen.

Mitteilungen

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** informiert über den am 9. Dezember stattfindenden Weihnachtsmarkt, sowie den am 11. Dezember erscheinenden Chlouserbletter und der dazugehörigen Vernissage, zu welcher Gemeinde- und Stadtrat herzlich eingeladen sind. Des Weiteren

wurde der Stadtrat zum Jahresabschlussessen des Gemeinderats der Stadt Schliengen am 13. Dezember eingeladen.

Die **Ressortvorsteherin Sicherheit (Sandra Friedli)** hat noch eine Information zur Fraktionserklärung der SVP, die zu Beginn der Sitzung verlesen wurde. Die Situation am Guido-Müller-Platz ist bekannt. Deswegen wurde bereits vor einiger Zeit beim Kanton nachgefragt. Wie bereits bekannt ist, wurden bei der Erneuerung des Belags die Schlaufen zerstört. Der Kanton hat diese seither in Auftrag gegeben und es sollte in den nächsten Tagen ein Informationsschreiben an die Anwohner folgen. Es ist geplant, dass in den Nächten vom 26. bis 30. November die Schlaufen gefräst werden. Dies muss aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens tagsüber in der Nacht geschehen.

Verabschiedungen

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** verweist darauf, dass sich ein spannendes und lehrreiches Jahr dem Ende zuneigt. Ein herzlicher Dank geht an sämtliche Stadträtinnen und Stadträte für die effiziente und lösungsorientierte Arbeit im Rat. Verdankt wird die Arbeit der Verwaltung, der Abteilungsleitenden, der Stadtkanzlei und des Gemeinderats für die jeweils aufwändigen Vorbereitungsarbeiten. Zudem geht ein grosser Dank an das Ratsbüro und die Fraktion.

Die **Vize-Stadtratspräsidentin (Amélie Evard)** verdankt im Namen des gesamten Stadtrates die Arbeit der Stadtratspräsidentin. Für viele war es das erste Jahr im Stadtrat und die Stadtratspräsidentin hat jeweils mit viel Ruhe und Bestimmtheit durch die Sitzungen geführt.

Die **SP Fraktion (Tobias Egger)** schliesst sich dem Dank an, und verabschiedet zudem Ushanthini Muthiah-Nadarasa, welche heute nach 12 Jahren im Stadtrat an der letzten Sitzung teilgenommen hat und per Ende Jahr zurücktritt. Die Arbeit und das Engagement werden verdankt.

Ushanthini Muthiah-Nadarasa (SP) bedankt sich und wünscht den Stadträtinnen und Stadträten sowie der Stadt Nidau alles Gute für die Zukunft.

Die **Stadtratspräsidentin (Bettina Bongard)** beendet hiermit die fünfte und letzte ordentliche Sitzung des Nidauer Stadtrates im Jahr 2018.

NAMENS DES STADTRATES

Die Präsidentin Der Sekretär

Die Protokollführerin

STADT NIDAU

2. Jahresbericht der Aufsichtskommission 2018

Ressort	Präsidiales
Sitzung	21. März 2018

nid 0.1.8.3 / 2

Sachlage / Vorgeschichte

Die Aufsichtskommission unterbreitet ihren Jahresbericht 2018 zur Kenntnisnahme. Für Details wird auf den vorliegenden Bericht verwiesen.

Beschluss

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf Art. 10 Abs. 3 des Reglements der Aufsichtskommission:

1. Der Jahresbericht 2018 der Aufsichtskommission wird zur Kenntnis genommen.

2560 Nidau, 18. Februar 2019 loa

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Sandra Hess	Stephan Ochsenbein

Beilagen:

- Jahresbericht 2018

Jahresbericht 2018 der Aufsichtskommission

Tätigkeit der Aufsichtskommission im Jahr 2018

Die Aufsichtskommission fungierte im Berichtsjahr als Aufsichtsstelle für Datenschutz der Stadt Nidau. Bei den Abteilungen Soziale Dienste und Zentrale Dienste wurden Datenschutz- und Verwaltungskontrollen durchgeführt.

Gemäss Anhang II zur Stadtordnung erstattet die Aufsichtskommission dem Stadtrat jährlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Sitzung des Stadtrates mündlich erläutern.

1. Zusammensetzung der Kommission

Präsident	Oliver Grob	SVP
Vizepräsident	Kramer Michael	SP, bis 31.7.2018
Vizepräsident	Blösch Paul	EVP, ab 22.11.2018, vorher Mitglied AK
Mitglieder	Baumann Markus	SVP
	Kessi Valérie	SP, ab 20.8.2018
	Lützelschwab Kathleen	SP
	Münger Tamara	BDP
	Rubin Michael	Grüne

Als Sekretärin war Monika Heuer, Studen, der Kommission beigestellt.

2. Sitzungen, Prüfungen

Die Aufsichtskommission hat 2018 insgesamt sieben Sitzungen abgehalten. Zusätzlich fanden bei der Abteilungen Soziale Dienste und Zentrale Dienste Datenschutz- und Verwaltungskontrollen statt.

In den einzelnen Sitzungen wurden vorwiegend folgende Themen behandelt:

13. Februar 2018
- Genehmigung Publikationstext Datenschutz
- Fall Abu Ramadan; Medienmitteilung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017
- Planung Datenschutzkontrollen 2018

5. März 2018
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen vom 16. bzw. 23. Mai 2018; Fragebögen für die Abteilungen Soziale Dienste und Zentrale Dienste erstellen
- Gespräch zwischen dem Präsidenten und dem Stadtschreiber; Rückmeldungen betreffend Datenschutz- und Verwaltungskontrolle 2019 (Mitarbeitendenbefragung), Umsetzung Geschäfte Stadtrat, Arbeitsbelastung Abteilung Infrastruktur, Fall Abu Ramadan

23. April 2018
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen vom 16. bzw. 23. Mai 2018; Fragebögen für die Abteilungen Soziale Dienste und Zentrale Dienste überarbeiten
- Bearbeitung Baugesuche und Anfragen aus der Bevölkerung

11. Juni 2018
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen vom 16. bzw. 23. Mai 2018; Protokolle der Abteilungen Soziale Dienste und Zentrale Dienste besprechen
- Schulraumplanung; Information von Gemeinderat Kurt Schwab über den Stand der Dinge; Fragenkatalog erstellen

- Abteilung Infrastruktur: Arbeitsbelastung, Sanierungsarbeiten Aalmattenweg und defekte Strassenlampen
- Abteilung Bildung Kultur Sport: Schulsozialarbeit; Stadtratssitzung vom 22. März 2018; Schüler/innen-Briefe resp. -Videos und Homepage Schulhaus Weidteile; Fotos

20. August 2018
- Schulraumplanung; Information von Gemeinderat Kurt Schwab über den Stand der Dinge
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2018; Entwurf Bericht der Aufsichtskommission inkl. Briefentwurf an den Gemeinderat
- Legislaturziele Gemeinderat 2018-2021

15. Oktober 2018
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Mitarbeitendenbefragung; Bericht des Präsidenten
- Jahresbericht Aufsichtskommission 2018; Form und Inhalt

26. November 2018
- Prüfungsbericht der Aufsichtskommission zuhanden des Gemeinderates; Änderungsvorschläge der Abteilungsleiter/innenkonferenz
- Jahresbericht der Aufsichtskommission 2018; Besprechen des Entwurfs
- Konzession Seewassernutzung für Fernwärmeprojekt; Investitionskredit; Stadtratssitzung vom 21. September 2018; Information über das Gespräch zwischen Delegationen des Gemeinderats und der Aufsichtskommission. Aufgrund des Rückweisungsantrags der Geschäftsprüfungskommission anlässlich der Stadtratssitzung vom 22. November 2018, wird die Aufsichtskommission einen Bericht verfassen
- Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019; Mitarbeitendenbefragung; Bericht des Präsidenten

Fall Abu Ramadan
Die Staatsanwaltschaft ermittelt in alle Richtungen.

Datenschutz- und Verwaltungskontrollen 2019
Die Aufsichtskommission zieht in Erwägung, 2019 eine Mitarbeitendenbefragung durchzuführen.

Datenschutz- und Verwaltungskontrollen vom 16. Mai 2018 bei der Abteilung Soziale Dienste 23. Mai 2018 bei der Abteilung Zentrale Dienste
Die Aufsichtskommission hat an ihren Sitzungen die Fragebögen erstellt, die Kontrollen durchgeführt, die Protokolle besprochen und im Anschluss daran den Bericht zuhanden des Gemeinderates erstellt.

Abteilung Infrastruktur
Die personellen Veränderungen seit anfangs 2018 haben die Arbeitsbelastungssituation, gemäss Auskunft des Abteilungsleiters Infrastruktur verbessert.

Schulraumplanung
Gemeinderat Kurt Schwab hat an der Aufsichtskommissionssitzung vom 20. August 2018 unter anderem über den zeitlichen Ablauf des Schulhauses Beunden Ost, die Erdbebensicherheit resp. den Feuerschutz des Schulhauses Weidteile, den Stand der Sanierungsarbeiten des Schulhauses Balainen und über den Zustand des Schulhauses Burgerallee berichtet.

Konzession Seewassernutzung für Fernwärmeprojekt; Investitionskredit
Weil der Gemeinderat nach der Genehmigung des Investitionskredites beschlossen hat, das Geschäft nicht selber durchzuführen, fand am 7. November 2018 ein Gespräch zwischen einer Delegation des Gemeinderates und der Aufsichtskommission statt. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2018 die Aufsichtskommission beauftragt, einen Bericht

zu verfassen. Am 12. und 17. Dezember 2018 hat die Aufsichtskommission diverse Akten gesichtet und bereitet einen Bericht vor.

3. Ergebnisse der Überprüfungen

3.1 Überprüfung Datenschutz- und Verwaltungskontrolle Soziale Dienste

Datenfluss und Datenaustausch zwischen Gemeinden und Behörden und Institutionen

- Ein Übertragungsbericht und wenige Unterlagen werden von der alten zur neuen Gemeinde weitergegeben.
- Der Datenaustausch mit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgt in Papierform. Bis 2012 sind die abgeschlossenen Dossiers bei der Stadt Nidau archiviert, seit 2013 bei der KESB.
- Wenn sich die Stadt Nidau nicht als Privatklägerin konstituiert, hat sie bei Straffälligkeit einer Klientin oder eines Klienten kein Anrecht auf Informationen.
- Bei Gefährdungsmeldungen von Schülerinnen und Schülern haben die Schulleitungen den vorgegebenen Prozess einzuhalten.
- Im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern, Art. 8 ff, sind Sozialhilfegeheimnis und Anzeigepflichten und -rechte geregelt.
- Daten an die Sozialkommission der Stadt Nidau werden via Teamraum weitergegeben. Die Sitzungsunterlagen per Briefpost. Jedes Mitglied bestätigt zu Beginn der Kommissionstätigkeit, dass es die Akten vertraulich behandelt und ordnungsgemäss vernichtet.
- Nur bei überwiegend öffentlichem Interesse erhalten die Sozialen Dienste Angaben der Steuerverwaltung des Kantons Bern. Die Informationspflicht der Klientin/des Klienten ist gross. Bei unrechtmässigem Bezug muss sie/er mit Sanktionen rechnen.

Dossiers

- Das neu eröffnete Dossier wird anlässlich einer Teamsitzung einer/einem Sozialarbeiter/in zugeteilt. Wegen Stellvertretungen haben alle Sozialarbeiter/innen Zugriff auf alle Dossiers.
- Das physische Dossier befindet sich jeweils bei der/dem zuständigen Mitarbeitenden. Das Alltagsgeschäft wird digital und das Original- resp. Abschlussdossier in Papierform geführt.
- Die Abteilungsleiterin hat jegliche ihren Aufgaben entsprechenden Kompetenzen (Platzierungen, Strafanzeigen, Sanktionen, etc.). Verfügungen unterschreiben die Abteilungsleiterin und der Bereichsleiter Sozialhilfe. Die Abteilungsleiterin macht regelmässig Dossierkontrollen und gibt der/dem Bereichsleitenden allfällige Rückmeldungen.
- Im Teamraum werden keine vollständigen Namen, nur Initialen oder Nummern verwendet. Es sind nur Daten der aktuellen Legislatur gespeichert. Den ausgetretenen Mitgliedern wird der Zugang gesperrt.

Personal

- Im Leitungsteam gibt es monatlich eine Besprechung betreffend schwierige Situationen. Dringende Fälle werden sofort diskutiert. Die Mitarbeitenden werden regelmässig geschult. Es besteht eine gute Zusammenarbeit resp. Austausch mit der Einwohnerkontrolle. Auch abteilungsintern wird aufeinander geachtet. Den Mitarbeitenden werden Supervisionen angeboten.
- Die engen räumlichen Verhältnisse bei den Sozialen Diensten sind problematisch. Fluchtwege sind teilweise nicht vorhanden und die Distanz zur Klientin/zum Klient kann nicht gewahrt werden. Es gibt einen Notfallknopf der einen stillen Alarm bei der Polizei auslöst. Im Grossen und Ganzen gibt es wenige wirklich kritische Situationen. Jedoch ist jeder Einzelfall für die Betroffenen und oft für die ganze Verwaltung belastend da das Haus für jedermann offen zugänglich ist.
  Empfehlung: Die Aufsichtskommission empfiehlt dem Gemeinderat, die engen räumlichen Verhältnisse zu prüfen damit die Sicherheit der Mitarbeitenden (Fluchtwege und Distanz zur Klientele) gewährleistet werden kann.

Verschiedenes

- **Beschwerden:** Der Ablauf ist klar geregelt. Pro Jahr gehen etwa sechs bis acht Beschwerden auf 100 Verfügungen ein. In den letzten sieben Jahren gab es nur einen Fall bei dem die Stadt Nidau teilweise nicht Recht bekam.
- **Sozialkommission:**
  Aufgabenverteilung der Sozialkommission: Die Kommission entscheidet gemeinsam. Richtlinien, Aufsichtspflicht, Controlling und Ausrichtung der Dossierkontrolle sind die Aufgaben der Kommission.
  Jährliche Kontrollen: Die Sozialkommission entscheidet vor jeder Kontrolle auf welches Thema der Fokus gesetzt wird. Die Kontrolle wird einmal jährlich vom Ausschuss der Kommission, begleitet von einer/m Mitarbeitenden der Sozialen Dienste, vorgenommen.
- **Einschalten eines Sozialinspektors**: Gemäss Art. 50ff Sozialhilfegesetz kann ein Sozialinspektor/eine Sozialinspektorin in Auftrag gegeben werden. Anordnen kann dies die Sozialkommission. Im letzten Jahr fanden zwei verdeckte Ermittlungen statt. Im 2018 auch schon zwei. Der Kanton bezahlt anteilmässig im Rahmen des Lastenausgleichs.
- **Reisen ins Heimatland:** Zurzeit ist eine Weisung betreffend Meldepflicht bei Abwesenheit in Bearbeitung, die der Klient oder die Klientin in Zukunft unterschreiben muss. Seit anfangs 2018 werden die Pässe kontrolliert. Bei einer Abwesenheit von mehr als vier Wochen pro Jahr werden zu viel bezogene Tage gestrichen.
- **Meldepflicht bei Verdachtsmomenten an übergeordnete Stellen:** Eine solche besteht nicht. Jedoch wird Hinweisen genau nachgegangen.
- **Rechtliches Gehör**: Jede Person hat Anrecht auf ein rechtliches Gehör. Die Klientele wird seitens der Sozialen Dienste korrekt behandelt.

3.2 Überprüfung Datenschutz- und Verwaltungskontrolle Zentrale Dienste

Datenzugriff

- Eine Mitarbeitende öffnet am PC die für sie zugänglichen Daten eines Mitgliedes der Aufsichtskommission.
  GEVER (Elektronische Geschäftsverwaltung): Als Suchergebnis erscheinen nur die Daten des Stadtratmandats. Je nach Verteilung der Rechte können Daten gelesen oder verändert werden. Jeder Klick wird journalisiert. Dies auch wenn die Daten nicht verändert werden. Die Zugriffsrechte sind pro Abteilung je nach Funktion verteilt und die Mitarbeitenden haben nur Zugriff auf diejenigen Daten die sie für ihre Arbeit benötigen.
  NEST (Neue Software Technologie): Hier erscheinen die Daten mit Stand Zuzug (Adresse, Geburtsdatum, Konfession, Zivilstand, familiäre Beziehung, Arbeitgeber, Heimatschein/Nation, Geburt/Tod, Steuerpflichtigkeit). Die Mitarbeitenden erhalten diejenigen Rechte die sie für ein reibungsloses Arbeiten benötigen. Beim Punkt «Religion» hält man sich an die Vorgaben des Kantons Bern. Steuerdaten sind in einem speziellen Programm hinterlegt auf die die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste keinen Zugriff haben. Bei Einbürgerungen muss die Sachbearbeiterin der Zentralen Dienste die Daten schriftlich mit einem Gesuch einfordern.
  Teamraum: Im Nachgang zur Datenschutz- und Verwaltungskontrolle hat die Leitung der Zentralen Dienste auf die Fragen der Aufsichtskommission geantwortet. Momentan bewirtschaftet die Stadt Nidau fünf Teamräume auf der Plattform myteamtraum.com des Anbieters 4teamwork AG. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Stadtverwalter, der auch für die Mutationen verantwortlich ist. Die Datensicherheit war ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl des Anbieters. Zahlreiche Gemeinden, Städte und Kantone arbeiten mit dieser Plattform.
  Im Zuge der Umsetzungspflicht der EU-Datenschutzverordnung wurde die Stadt Nidau am 31. Mai 2018 vom Provider, Talus Informatik, über die Anwendbarkeit orientiert. Die EU hat noch keine explizite Antwort auf die Frage, ob die öffentlichen Organe der EU-Datenschutzverordnung unterworfen sind oder nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die öffentlichen Organe der EU vom Geltungsbereich ausgenommen sind.

Organisation innerhalb der Zentralen Dienste

- **Eingehende Post:** Die Briefpost, die an eine Abteilung oder Person adressiert ist, leiten die Lernenden ungeöffnet weiter. Briefe, die nicht klar zuteilbar sind, gehen ungeöffnet an

die Leiterin oder Sachbearbeiterin der Zentralen Dienste die die Post, nach Durchsicht, an die jeweilige Abteilung weiterleitet.
Digitalisierung der Briefpost: Nur was GEVER- resp. geschäftsrelevant ist, wird gescannt. Das Original wird nach der Aufbewahrungspflicht vernichtet oder archiviert. Verantwortlich ob ein Dokument digitalisiert wird oder nicht, entscheidet die/der jeweilige Sachbearbeiter/in.

- **Aufgabenteilung:** Die Homepage ist noch nicht an die neue Verwaltungsorganisationsverordnung die seit dem 1.1.2018 in Kraft ist, angepasst.
  Die Abteilungsleiterin Zentrale Dienste ist für die Stadtkanzlei, die Sicherheit und den Service zuständig.
- **Bearbeitung der Mails an info@nidau.ch**: Dafür zuständig sind die Abteilungsleiterin Zentrale Dienste oder die Sachbearbeiterin. Ebenfalls Zugriff auf diese Mails hat der Stadtverwalter.
- **Sicherheitskonzept und deren Inhalt:** Es besteht ein Notfallkonzept vom 24.6.2014. Verschiedene Übungen wurden schon durchgeführt. Die letzte vor über zwei Jahren. In der Stadtverwaltung wurden Notfallknöpfe installiert und bei den Sozialen Diensten wurden bauliche Veränderungen vorgenommen. Verschiedene Mitarbeitende haben Kurse für den Umgang mit schwieriger Klientele besucht. Es besteht eine Zusammenarbeit mit dem BDG-Sicherheitsdienst sowie der Polizei. Für medizinische Notfälle befindet sich ein Defibrillator bei der Stempeluhr. Das Jahresziel ist eine Weiterbildung in dieser Angelegenheit. Mit dem Handbuch für Mitarbeitende und dem Papier «Sicherheit in der Stadtverwaltung Nidau» vom 19. November 2014 besteht eine klare Regelung. Das Handbuch wird zurzeit überarbeitet.

Datenaustausch

- **Dokumentation und interne Prozesse:** Es besteht kein Prozessmanagementsystem. Jede/r Mitarbeitende ist für seine Arbeit zuständig und wird angehalten diese zu dokumentieren. Oft wird mit Checklisten gearbeitet. Diese befinden sich im GEVER im Grundlagendossier mit entsprechenden Vorlagen.
- **Austausch der Daten:** Für Einbürgerungen besteht eine Checkliste respektive Erklärung im Fliesstext. Diese Daten werden intern mit anderen Abteilungen ausgetauscht. Bei der Steuerverwaltung müssen sie schriftlich eingefordert werden.

Verschiedenes

- **Wahlcouverts:** In der entsprechenden Zeit wird in der Stadtverwaltung eine Urne aufgestellt. Bis zum Termin befinden sich die Couverts unter Verschluss. Eine Auswertung der Stimmausweise wird nicht vorgenommen. Kontrolliert wird, ob der Name und die Unterschrift übereinstimmen können. Seit April 2018 druckt Nidau, nach dem Vorlagepapier des Kantons, die Stimmrechtsausweise selber aus.
  Die Gesamtverantwortung liegt beim Abstimmungs- und Wahlausschuss.
  Unfrankierte Couverts, die von der Post zugestellt werden, sind ungültig und werden im Tresor aufbewahrt.
  Nach der Abstimmung resp. den Wahlen werden die Unterlagen gebündelt, versiegelt und bleiben bis zum Ablauf der Beschwerdefrist im Tresor. Nach der Frist werden die Unterlagen in einem plombierten Container vernichtet.

Die Aufsichtskommission dankt dem Gemeinderat und den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung für die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Nidau, 29. Januar 2019

AUFSICHTSKOMMISSION NIDAU

Der Präsident	Der Vizepräsident
Oliver Grob	Paul Blösch

STADT NIDAU

3. Seewassernutzung und Fernwärme – Bericht Aufsichtskommission

Ressort	Aufsichtskommission
Sitzung	21. März 2019

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Aufsichtskommission i.S. Untersuchung Seewassernutzung und Fernwärme zur Kenntnis.

nid 0.3.1 / 2.1

Sachlage / Vorgeschichte

Die Aufsichtskommission hat den Bericht gemäss Auftrag des Stadtrates vom 22. November 2018 betreffend «Seewassernutzung und Fernwärme; Verzicht der Erlangung einer Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» erarbeitet.

Projekt

Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Beschlussesentwurf:

Der Bericht der Aufsichtskommission wird im Sinne von Artikel 54, Abs. 2, Bst. b, Stadtordnung zur Kenntnis genommen.

2560 Nidau, 19. Februar 2019 ocs

IM AUFTRAG DER AUFISCHTSKOMMISSION
Der Stadtschreiber

Stephan Ochsenbein

Beilage: Bericht

Stadt Nidau; Stadtratsbeschluss vom 22.11.2018 betreffend «Seewassernutzung und Fernwärme; Verzicht der Erlangung einer Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren»; Rückweisung des Geschäfts; Bericht der Aufsichtskommission der Stadt Nidau

Der Stadtrat von Nidau hat in seiner Sitzung vom 22.11.2018 das Traktandum 11 «Seewassernutzung und Fernwärme; Verzicht der Erlangung einer Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» zurückgewiesen und der Aufsichtskommission folgenden Auftrag erteilt:

1. Die Aufsichtskommission erstellt zuhanden des Stadtrates einen detaillierten Bericht mit folgendem Inhalt:
   - Zeitpunkt und Begründung jeder Entscheidung des Gemeinderates zu diesem Projekt
   - Verhalten des Gemeinderates gegenüber Verwaltungsangestellten und Dritten
   - Das Verhalten von Kanton und Dritten gegenüber der Stadt Nidau
   - Kommunikation an Dritte (was wurde wann an wen kommuniziert?)
   - Aufklärung über die rechtlichen Abklärungen
2. Der Gemeinderat gewährt, gemäss Reglement, der Aufsichtskommission volle Akteneinsicht.
3. Mitglieder des Gemeinderates und Mitglieder der Verwaltung haben, soweit sie mit dem Geschäft betraut waren, im Sinne des Reglements der Aufsichtskommission, an der Klärung des Sachverhaltes ausdrücklich mitzuwirken und sich allfälligen Fragen der Aufsichtskommission zu stellen.

Gestützt auf Art. 3c des Reglements über die Aufsichtskommission der Stadt Nidau vom 21.3.2013 hat die Aufsichtskommission den Bericht erstellt.

Chronologie

2014

- September 2014: Der überkommunale Richtplan Energie Agglomeration Biel-Bienne sieht vor, dass AGGLOlac die Wärme- und Kälteversorgung mittels Seewasser prüft.

2015

- 2015: Aufgrund des Baus von Campus Biel/Bienne und Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIP) entwickelt der Energie Service Biel (ESB) die Idee betreffend Nutzung des Seewassers zur Gewinnung von Wärme und Kälte.

2016

- 2016: Der ESB kommt auf Nidau zu, weil die Leitungen auf Nidauer Boden gelegt würden.
- 4.11.16: Der GR beschäftigt sich an seiner Klausur intensiv mit dem Thema Seewassernutzung. Von diesem Zeitpunkt an war bekannt, dass es dafür eine Konzession braucht. Ab diesem Moment treibt die Abteilung Infrastruktur das Projekt zusammen mit dem ESB voran.

2017

- 7.2.2017: Der GR verabschiedet den Vortrag betreffend Planungskredit für die Werkleitungen AGGLOlac zuhanden der Stadtratssitzung vom 16.3.2017.
- 16.3.2017: Der SR beschliesst den Planungskredit für die Werkleitungen für AGGLOlac in der Höhe von CHF 325'000. Der Kreditanteil für die Fernwärme beträgt CHF 122'000 (inkl. Reserve).
- 11.5.2017: GR-Klausur. Auch das Traktandum «Seewassernutzung» wird diskutiert: Zusammen mit dem ESB wird der Abteilungsleiter Infrastruktur U. Trippel ein Konzept erarbeiten. Erwägung einer AG zwischen ESB und Nidau.

- 4.7.2017: Aufgrund eines Berichtes von Emch und Berger kommt der GR zum Schluss, das Geschäft Seewassernutzung mit dem ESB voranzutreiben.
- August 2017: Konzessionsgesuch zusammen mit ESB wird beim Kanton eingereicht.
- 22.8.2017: GR-Beschluss zuhanden des SR betreffend Investitionskredit CHF 330'000. GR Chr. Bachmann bemängelt, dass das Konzessionsgesuch ohne Zustimmung des Gemeinde- und Stadtrates eingereicht wurde und dass kein Businessplan (Renditeberechnung) vorliegt.
- 21.9.2017: Beschluss des SR betreffend Konzession Seewassernutzung – Investitionskredit. Der SR stimmt dem Investitionskredit zu. Das Projekt Seewassernutzung bezweckt das Heizen und Kühlen mittels eines Fernwärmenetzes im Bieler Gebiet (Campus, Coop, SBB) sowie das Heizen in Nidau im AGGLOlac-Gebiet und weiteren Quartieren.
- 13.11.2017: Projektleiter Wärme & Kälte ESB M. Kreienbühl, schickt GR F. Hitz und U. Trippel die Wirtschaftlichkeitsberechnung.

2018

- 18.1.2018: Sitzung mit Energiefabrik, ESB und Nidau. Es liegt von einer Privatperson eine Einsprache vor. Fazit der Sitzung: Terminlich liegen die Bedingungen ESB/Nidau fast ein Jahr auseinander. Für das Projekt sind SIP/Campus aufgrund der aktuellen Lage ebenfalls, fast ein Jahr zu früh. Der Verwaltungsrat ESB muss zwingend über den «politischen Stand» mit Nidau und die damit bestehenden Herausforderungen informiert werden. Aktuell kann gegenüber den potentiellen Grosskunden (SIP und Campus) gar keine Zusage gemacht werden.
- 25.1.2018: Mail von S. Ochsenbein an U. Trippel mit Terminvorschlägen. S. Hess möchte sich mit U. Trippel treffen und aus erster Hand über den Stand und das geplante Vorgehen zum Thema Seewassernutzung informiert werden.
  U. Trippel schlägt vor, die neuen Ressortvorsteher Hoch- und Tiefbau auch gleich einzuladen. Von dieser Besprechung ist keine Aktennotiz vorhanden.
- 27.2.2018: Die Direktorin Bau, Energie und Umwelt Biel/Vizepräsidentin Verwaltungsrat ESB GR B. Schwickert, bittet um Info über den Stand des Projekts und weist auf die Dringlichkeit hin, weil SIP und Campus verbindliche Energielieferzusagen brauchen.
- 21.3.2018: Mail von S. Hess an P. Messerli und U. Trippel: M. Fuhrer informiert, dass es erste positive Erkenntnisse und Inputs zum Thema Finanzierungsmöglichkeiten gibt. D. Rhiner, Abteilungsleiter Finanzen, und M. Fuhrer werden diese an der Vorbesprechung vom 22.3.2018 für die Sitzung am 23.3.2018 mitteilen.
- 23.3.2018: Gespräche zwischen den Städten Nidau, Biel und ESB. Die Stadt Nidau hat vorgängig nicht auf den Vereinbarungsentwurf seitens ESB reagiert. Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der technischen Voraussetzungen und Termine. Diese Vereinbarung wird nicht unterzeichnet.
- 26.3.2018: Erhalt des «Businessplanes für Betriebsmodelle und Wirtschaftlichkeit» ohne detaillierten Finanzplan der Firma Eicher und Pauli.
- 27.3.2018: Am Themenabend des GR Nidau werden die Aspekte des Projektes besprochen, aber diesbezüglich keine Beschlüsse gefasst.
- 28.3.2018: Der GR informiert per Mail den ESB und den GR Biel, dass der definitive Beschluss anlässlich der GR-Sitzung vom 23.4.2018 gefällt wird. Er macht aber gleichzeitig Zusicherungen, dass Nidau alles unternimmt, damit der Zeitplan eingehalten werden kann und für den Fall eines negativen Volksentscheides der ESB die Seewasserleitungen inkl. Pumpwerk und Rückleitungen trotzdem bauen kann.
  Nidau erteilt dem ESB kein Baurecht vor der Urnenabstimmung.
- 12.4.2018: Der Leiter Marketing und Vertrieb ESB M. Kamber teilt per Mail mit, dass der ESB die operativen Arbeiten vorläufig einstellt. Er sieht die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt.
- 17.4.2018: P. Messerli will den Nachkredit durch den GR genehmigen lassen, damit die Planungsarbeiten bis zur Stadtratssitzung vom Juni weitergeführt werden können.
- 23.4.2018: Wärmeverbund: Der GR behandelt den Businessplan der Firma Eicher und Partner vom 26.3.2018. Der GR schwenkt auf die Alleinganglösung ein. Er beabsichtigt eine AG zu gründen (100% Tochtergesellschaft der Stadt Nidau). Der zu erwartende Investitionsbedarf beträgt 24,1 Mio. CHF. Wenn das Geschäft gewisse Eigenschaften aufweist, können eventuell Subventionen und Fördergelder erwartet werden.
  Seewassernutzung; Situation Nidau-ESB: Der GR bekennt sich zur eigenständigen Nidauer Lösung der Seewassernutzung mit dem ESB als Grosskunden.
  Der notwendige Kredit zur Weiterbearbeitung des Projekts ist zu bestimmen und dem zuständigen Organ vorzulegen (Stadtrat vom 21.06.2018).

Die rechtlichen Grundlagen zur «Seewassernutzung Nidau» sind zuhanden des Stadtrates vorzubereiten (ev. Fernwärmereglement mit Tarifrahmen für die SR-Sitzung vom 20.9.2018 oder 22.11.2018).

- 7.5.2018: Treffen zwischen Nidau (P. Messerli, S. Hess, U. Trippel) und Biel (B. Schwickert, U. Kamber, H. Binggeli).
- 14.5.18: Um die Finanzierung zu planen, wurde eine Offerte bei Treuhänder H.-P. Meier angefordert. Eine Auftragserteilung ist nicht aktenkundig.
- 22.5.2018: Unstimmigkeiten zwischen den Partnern ist aus der Korrespondenz zu entnehmen.
- 22.5.2018: U. Trippel und S. Hess, sind der Meinung, dass das Projekt alleine zu bewältigen ist.
- 4.6.2018: Runder Tisch: Aussprache zwischen AGG, ESB, Stadtpräsident Biel E. Fehr, B. Schwickert, S. Hess, P. Messerli und Stadtschreiber S. Ochsenbein (U. Trippel ist entschuldigt): Obschon der Kanton Differenzen und Probleme zwischen den beiden Städten bemerkt, möchte er, dass Biel und Nidau das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen zusammen realisieren.
- 3.7.2018: Der GR bewilligt einen Nachkredit über CHF 48'000 für die weiterführenden Arbeiten der Seewassernutzung bis zur Genehmigung des Investitionskredites durch den SR. Der GR geht davon aus, dass der Investitionskredit durch den SR im November 2018 genehmigt und die Volksabstimmung im Februar 2019 durchgeführt wird.
- 17.7.2018: ESB unterbreitet der Stadt Nidau 3 Varianten für die weitere Zusammenarbeit:
  - 1. Alleingang Nidau mit ESB als Grosskunde.
  - 2. Alleingang ESB mit Nidau als Grosskunde.
  - 3. Gemeinsames Pumpwerk; Anteil ESB 51%.
- 25.7.2018: Bilaterale Gespräche (ohne Aktennotiz) zwischen Biel und Nidau im Hinblick auf die Sitzung runder Tisch vom 27.7.2018.
- 27.7.2018: Runder Tisch (Teilnehmende: S. Ochsenbein, M. Fuhrer, P. Messerli, U. Trippel, ESB, AGG, E. Fehr, B. Schwickert, AUE). Die Variante Biel 51% / Nidau 49% kommt für Nidau nicht in Frage. Nidau unterstützt eher die 50% / 50%-Variante.
- 14.8.2018: GR-Sitzung findet statt ohne die Behandlung des Geschäfts «Seewassernutzung».
- 17.8.2018: Mail von U. Trippel an den GR: Auf Anfrage hin verweist U. Trippel auf den Businessplan vom März 2018 und teilt mit, dass der Businessplan per anfangs September 2018 eine Kostengenauigkeit von +/- 10% haben wird. Der Zeitplan wie vom GR vorgegeben, sei «sportlich», aber aus seiner Sicht machbar.
- 20.8.2018: S. Hess mailt an S. Ochsenbein, dass sie einige Fragen betreffend Finanzierungsmöglichkeiten für die GR-Sitzung vom 21.8.2018 hat und bittet D. Rhiner für eine Besprechung einzuladen. Zu diesem Gespräch besteht keine Aktennotiz. Nach Rücksprache der AK informiert S. Hess wie folgt: Aufgrund der unklaren Ausgangslage konnten keine gesicherten Aussagen über Auswirkungen und Folgen auf die Stadtfinanzen gemacht werden.
- 21.8.2018: GR-Sitzung: Ausgangslage: 3 Lösungsvarianten liegen vor. Wenn Nidau den Alleingang wählt, droht das AUE, die Konzession an Nidau nicht zu erteilen und sie an Dritte weiterzugeben.
  Fehlende Kommunikation zwischen ESB und Nidau. Erwägungen: Auszug aus dem GR-Protokoll: *«Der Gesamtprojektverlauf ist Ausdruck eines Kräftemessens zwischen dem Abteilungsleiter Infrastruktur und dem ESB. Der GR hat sich involvieren lassen. Das Projekt läuft nicht auf sachlicher Ebene was keine Basis ist um Entscheide zu fällen.»* Der konsolidierte Businessplan fehlt immer noch, eine Machbarkeitsstudie liegt nicht vor, das Finanzierungsmodell fehlt und die rechtlichen Grundlagen sind unzureichend. *«Nidau weiss nicht, wie das Projekt finanzieren, weiss nicht wie organisieren und weiss nicht welchen Impact das Projekt auf die Finanzen und die Handlungsfähigkeit der Stadt Nidau haben wird.»* Der GR ist der Meinung, dass dieses Projekt, wenn es gut umgesetzt würde, ein herausragendes Projekt wäre. Die Zusatzaufgaben können wegen fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen nicht bewältigt werden. Der Zeitplan bis und mit Volksentscheid vom Februar 2019 kann nicht eingehalten werden. Es gäbe eine Vielzahl Finanzierungs- und Organisationsmöglichkeiten. Der GR konnte sich aber nicht entscheiden welches die beste Option ist. Es wird geäussert, dass der Entscheid im Frühjahr 2018 aufgrund von viel Vertrauen gefällt wurde und dass bereits zu Beginn eine Machbarkeitsstudie hätte eingefordert werden müssen.
  Beschlüsse:
  1. Der Beschluss vom 23.4.2018 (eigenständige Nidauer Lösung) wird aufgehoben.
  2. Nidau wird die Seewassernutzung und die Fernwärmeversorgung nicht selber realisieren.

3. Dem Kanton und dem ESB ist dieser Entscheid am 22.8.2018 darzulegen.
4. Die bisher erarbeiteten Projektunterlagen werden einem Dritten gegen Entschädigung (ist noch nicht festgelegt) zur Verfügung gestellt.
5. Sämtliche vorangehenden Beschlüsse die Ziffer 2 und 4 widersprechen, werden aufgehoben.

Bemerkung der AK: Der Punkt 4 wurde an der nächsten GR-Sitzung gestrichen.
Der GR fällt einen strategischen Entscheid ohne Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen.

- 22.8.2018: 12-14 Uhr: Runder Tisch: S. Hess, S. Ochsenbein, P. Messerli, M. Fuhrer, E. Fehr, B. Schwickert, ESB, AUE, AGG, entschuldigt ist U. Trippel. Nidau teilt mit, sich komplett aus dem Geschäft zurückzuziehen, bietet aber betreffend Verwaltungsthemen wie z.B. Baurecht und Übertragung Konzession die Unterstützung für die weitere Projektarbeit an. Übergabe der Projektunterlagen von Nidau an Biel werden versprochen.
  15 Uhr: Im Anschluss an die Sitzung vereinbart S. Hess mit S. Ochsenbein ein Treffen um die Kommunikation gegen innen und aussen zu planen.
  18 Uhr: Sachbearbeiterin Abteilung Infrastruktur S. Meier mailt an S. Ochsenbein und P. Messerli, dass sich U. Trippel nach dem Stand der Dinge erkundigt hat.
  18.30 Uhr: S. Ochsenbein bittet P. Messerli, U. Trippel zu informieren.
- 23.8.2018: P. Messerli informiert U. Trippel telefonisch über den GR-Beschluss vom 21.8.2018.
- 27.8.2018: Mail von P. Messerli an S. Ochsenbein und U. Trippel. Die Übertragung der Konzession und die Übergabe der Unterlagen an den ESB müssen verschoben werden da rechtliche Abklärungen erforderlich sind.
- 31.8.2018: Mail von P. Messerli an S. Ochsenbein und S. Hess, dass die Akten betreffend Konzession nicht ohne rechtliche Abklärungen weitergegeben werden können. Auch finanzielle Punkte müssen noch geklärt werden. Der ESB drängt auf Übergabe der Akten, nachdem an der gemeinsamen Sitzung mit dem Kanton vom 22.8.2018 Garantien abgegeben worden sind.
- 3.9.2018: Mails von S. Ochsenbein an Jurist Fahrländer: Kann der GR ohne Ausschreibung den ESB mit dem Projekt Seewassernutzung und Fernwärme beauftragen? Könnte für den ESB eine Übergabe von Unterlagen zum heutigen Zeitpunkt im Falle einer notwendigen Ausschreibung nachteilig sein? Was hat mit der von Nidau beantragten und vom Kanton noch nicht erteilten Konzession für die Seewassernutzung zu geschehen? Gibt es sonstige Formalitäten, welche unbedingt zu berücksichtigen sind?
- 4.9.2018: GR-Sitzung. Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 21.8.2018, Traktandum 7 Seewassernutzung – Situation Stadt Nidau <-> ESB – Rückkommensantrag: Korrektur des Protokolls der GR-Sitzung vom 21.8.2018: Streichung Punkt 4; Die bisher erarbeiteten Projektgrundlagen werden einem Dritten gegen Entschädigung (ist noch nicht festgelegt) zur Verfügung gestellt.
- 5.9.2018: ESB behauptet, dass am «Runden Tisch» vom 22.8.2018 der GR folgendes zugesagt hat: «Die Erteilung des Baurechts, die Übertragung der Konzession und die Zurverfügungstellung des Alphagebäudes für eine Heizzentrale, fällt in die Kompetenz des GR». P. Messerli antwortet darauf, dass die Klärung sauber verlaufen müsse, dies nicht zuletzt im Interesse des ESB, und dass infolge Abwesenheiten der Juristen mit einer Antwort erst ab 15.9.2018 gerechnet werden kann.
- 10.9.2018: B. Schwickert fordert S. Ochsenbein per Mail auf, die Unterlagen auszuhändigen.
- 10.9.2018: S. Ochsenbein informiert S. Hess, E. Fehr, B. Schwickert, P. Messerli und U. Trippel das Jurist K. Fahrländer an einer klärenden Sitzung betreffend Übergabe der Unterlagen teilnehmen wird.
- 11.9.2018: Schreiben vom AWA an Nidau betreffend Übertragung Konzessions- und Baugesuch. Die Übergabemodalitäten für die Übertragung des Konzessions- und Baugesuchs werden dargelegt. Das Baugesuch kann übertragen werden.
- 12.9.2018: K. Fahrländer bestätigt die Aussage des AWA und regt an, dass auch das AUE dieses Vorgehen bestätigen sollte.
- 13.9.2018: Mail P. Messerli ans AUE: Bittet um Klärung, ob eine Ausschreibung notwendig ist.
- 13.9.2018: Für die SR-Sitzung vom 20.9.2019 reicht SR S. Schneiter Marti eine dringliche Interpellation zum Thema Seewassernutzung ein.
- 18.9.2018: Undatierter Brief von U. Trippel an den GR. Eingang des Briefes wird U. Trippel bestätigt, es erfolgt keine Antwort.
- 20.9.2018: Stellungnahme von P. Messerli und S. Hess anlässlich der SR-Sitzung zur dringlichen Interpellation Schneiter Marti.

- 27.9.2018: Die Rechtsabteilung der BVE teilt mit, dass auch nach Abschluss des Konzessions- und Baugesuchsverfahrens nach Wassernutzungsgesetz eine Übertragung der Konzession und Baubewilligung auf einen Dritten möglich ist.
- 3.-12.10.2018: S. Hess klärt mit Jurist U. Friederich Fragen zum politischen Vorgehen und zur Projektübertragung an den ESB.
- 3.-12.10.2018: U. Friederich kommt zu folgendem Schluss:
  Der GR kann sich nicht aus dem Konzessionsverfahren zurückziehen ohne den SR zu begrüssen. Dazu muss der SR auf seinen Entscheid vom 21.9.2017 zurückkommen, resp. diesen rückgängig machen.
  Wenn der GR auf das Projekt verzichtet (was nur mit Zustimmung des SR möglich ist) und anderen überlässt, verstösst er nicht gegen das Ausschreibungsrecht.
  Wenn der GR die Baurechtsvergabe an den ESB bewerkstelligen will, verstösst er nicht gegen das Vergaberecht. Auch verstösst der GR nicht gegen das Vergaberecht wenn er die Pläne dem ESB übertragen will und dafür einen marktüblichen Preis verlangt.
  Ein Verzicht auf das Projekt ist vom SR und nicht vom GR zu beschliessen.
- 24.10.2018: S. Hess stellt zusätzliche Fragen nach der Ausschreibungspflicht für Durchleitungsrechte. Der Jurist verneint die Ausschreibungspflicht.
- 24.10.2018: P. Messerli informiert den Gesamtprojektleiter Campus Bauprojektmanagement AGG P. Mazenauer auf Anfrage über die rechtlichen Abklärungen.
- 25.10.2018: S. Hess informiert B. Schwickert über die rechtlichen Abklärungen.
- 26.10.2018: Aufforderung von M. Kreienbühl an S. Hess, die Projektübergabe zu veranlassen und das schriftliche Commitment zuzustellen.
- 31.10.2018: Brief der Infrastrukturkommission an den GR: Die 5 Mitglieder der Kommission bitten um Weiterführung des Geschäfts gemäss SR-Beschlüsse vom 16.3.2017 und 21.9.2017. Eingang des Briefes wird bestätigt, es erfolgt keine Stellungnahme des GR.
- 7.11.2018: Besprechung Delegation der AK mit S. Ochsenbein, P. Messerli und S. Hess über den Stand der Dinge aufgrund der Ereignisse der SR-Sitzung vom 20.9.2018.
- 7.11.2018: S. Ochsenbein schickt per Mail B. Schwickert (Kopie an M. Kreienbühl) die Vorlage des entsprechenden SR-Geschäftes vom 22.11.2018.
- 8.11.2018: S. Ochsenbein stellt U. Friederich den Beschlussesentwurf des SR-Geschäfts vom 22.11.2018 zur Begutachtung zu. S. Ochsenbein passt den Entwurf gemäss Empfehlung von U. Friederich an (Finanzierung und Beschluss) und schickt ihn an alle GR-Mitglieder.
- 9.11.2018: Information von S. Ochsenbein an U. Nyffenegger, Amtsvorsteher AUE über das anstehende SR-Geschäft vom 22.11.2018.
- 22.11.2018: B. Schwickert bittet per Mail diverse Stadträtinnen und Stadträte von Nidau sich dafür einzusetzen, dass der Beschluss vom September 2017 rückgängig gemacht wird.
- 22.11.2018: Der SR weist das Geschäft auf Antrag der GPK an den GR zurück und verlangt von der AK den vorliegenden Bericht (s. Einleitung dieses Berichts).
- 12.12.2018: S. Ochsenbein übergibt folgende Unterlagen zum Geschäft Seewassernutzung an die AK: SR-Protokolle, GR-Protokolle, Protokolle und Gesprächsnotizen AGG und ESB, Mailverkehr anfangs 2018 bis 22.11.2018, diverse Korrespondenz dem GR vorliegend. S. Hess gibt der AK 1 Stunde Auskunft über das Geschäft. Erarbeiten des Berichts der AK.
- 17.12.2018: Erarbeiten des Berichts der AK.

2019

- 15.1.2019: Erarbeiten des Berichts der AK.
- 29.1.2019, 18.15 Uhr, Anhörung von U. Trippel, Abteilungsleiter Infrastruktur. Erarbeiten des Berichts.
- 5.2.2019: Erarbeiten des Berichts der AK. Vorgängig findet ein kurzes Treffen mit dem GR statt.
- 19.2.2019: Aussprache mit Regierungspräsident Chr. Neuhaus begleitet von A. Cioppi und M. Frutig, AGG (Eingeladen sind GR, SR, ISK).
- 19.2.2019: Erarbeiten des Berichts der AK.
- 20.2.2019: Zustellen des Berichts an S. Ochsenbein für die Traktandierung an der SR-Sitzung vom 21.3.2019.

Schlussbemerkungen der AK

Die AK hält fest, dass alle ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen sorgfältig geprüft wurden. Entsprechende Nachfragen inkl. Personenbefragungen wurden durchgeführt.

Die AK hat sich bei der Erarbeitung des Berichtes bemüht, die Entwicklung des Projektes Seewassernutzung mit all seinen Wendungen und dem Verhalten der verschiedenen Akteure aufzuzeichnen. Auch hat sie versucht, nachvollziehbar aufzuzeigen, was den GR dazu bewogen hat, im August 2018 das Projekt Seewassernutzung zu stoppen.

Die AK erachtet es nicht als ihren Auftrag darüber zu urteilen, ob zum Zeitpunkt des strategischen Entscheides des GR im August 2018 eine Realisierung des Projekts Seewassernutzung möglich gewesen wäre oder nicht.

Legende Abkürzungen:

- AGG: Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern
- AK: Aufsichtskommission der Stadt Nidau
- AUE: Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern
- AWA: Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
- BVE: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
- Campus: Campus Biel der Berner Fachhochschule
- ESB: Energie Service Biel
- GR: Gemeinderat
- ISK: Infrastrukturkommission der Stadt Nidau
- SIP: Switzerland Innovation Park
- SR: Stadtrat Nidau

Mitglieder der Aufsichtskommission:

- Grob Oliver, Vorsitz
- Blösch Paul, Vizepräsident
- Baumann Markus
- Kessi Valérie
- Lützelschwab Kathleen
- Münger Tamara
- Rubin Michael

Nidau, 19.2.2019

STADT NIDAU

4. Wahlen - Ersatzwahl Mitglied Einbürgerungskommission

Ressort	Präsidiales
Sitzung	21. März 2019

Infolge Rücktritt von Ushanthini Muthiah-Nadarasa, SP, nimmt der Stadtrat die Ersatzwahl eines Mitglieds der Einbürgerungskommission vor.

nid 0.1.8.4 / 1

Sachlage / Vorgeschichte

Durch den Rücktritt von Ushanthini Muthiah-Nadarasa, SP, per Ende 2018 wird ein Sitz in der Einbürgerungskommission frei. Ushanthini Muthiah-Nadarasa hat Ihren Rücktritt aus dem Stadtrat und somit auch aus der Einbürgerungskommission fristgerecht mitgeteilt.

Vorhaben

Gemäss Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Stadtordnung wählt der Stadtrat die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit ein Erlass dies ausdrücklich vorsieht. Für den Rest der laufenden Amtsdauer ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b der Stadtordnung bzw. Art. 16 der Geschäftsordnung des Stadtrates:

1. Als Mitglied der Einbürgerungskommission wird gewählt:
2. Die Amtsdauer läuft vom 21. März 2019 bis 31. Dezember 2021.

STADT NIDAU

5. Seewassernutzung und Fernwärme - Wiedererwägung

Ressort	Präsidiales
Sitzung	21. März 2019

Auf die Erlangung einer «Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» wird verzichtet. Ziel ist es, in naher Zukunft möglichst weite Teile der Stadt Nidau mit Energie aus nachhaltiger Quelle zu attraktiven Konditionen versorgen zu können.

nid 0.3.1 / 2.1

1. Sachlage / Vorgeschichte

1.1. Campus und Switzerland Innovation Park

Im Rahmen einer angestrebten Konzentration der Standorte der Berner Fachhochschule BFH wird auf dem Feldschlössli-Areal in Biel der Campus Biel/Bienne entstehen. Im Juni 2017 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Ausführungskredit genehmigt. Momentan werden die archäologischen Funde gesichert. Die Überbauungsordnung wurde genehmigt, das Baugesuch eingereicht. Gleichzeitig entsteht im selben Gebiet ein Neubau für den Switzerland Innovation Park Biel/Bienne (SIP).

Seit Beginn der Projektierung des Campus der Berner Fachhochschule wurde eine Beheizung der Anlagen mit erneuerbarer Energie angestrebt. Der Energie Service Biel/Bienne (ESB) ist die Planung für eine Versorgung mit aus Seewasser gewonnener Energie 2014 zusammen mit dem Kanton in einer Machbarkeitsstudie angegangen. Verschiedene Varianten der Leitungsführung wurden geprüft. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Projektes AGGLOlac zeigte sich, dass die ideale Linienführung über das Gebiet der Stadt Nidau führen würde. So entstand 2016/2017 das Projekt, mit einer Seewasser-Fassung vor dem Barkenhafen Nidau, mit einer Zuleitung durch den Bereich des Barkenhafens zum Pumpwerk an der Dr. Schneiderstrasse und einer Weiterführung der notwendigen Leitungen zum Campus / SIP in Biel. Ab diesem Zeitpunkt war auch die Stadt Nidau als Grundeigentümerin der Parzelle für die Pumpstation und als Energieversorgerin der Stadt Nidau in die Arbeiten involviert. Die weiteren Überlegungen zum Projekt erfolgten gemeinsam mit dem ESB.

1.2. Koordiniertes Vorgehen mit ESB

Für das Gebiet AGGLOlac ist im überkommunalen «Richtplan Energie» ein Wärmeverbund mit Anschlusspflicht vorgesehen. Im Rahmen der Arbeiten für die Kostenschätzungen für die Werkleitungen im Gebiet AGGLOlac bot sich ein koordiniertes Vorgehen mit dem ESB und der Versorgung von Campus und SIP an. Eine gemeinsame Wasserfassung im See und gemeinsame Infrastruktur an Land würden die Rentabilität des Gesamtprojekts deutlich verbessern. Im Juli 2017 entschied der Gemeinderat, das Projekt gemeinsam mit dem ESB weiterzuverfolgen und dem Stadtrat in einem ersten Schritt den Kredit für die Erlangung der Konzession zu beantragen.

1.3. Aufträge des Stadtrates im 2017

In der Folge beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat mit zwei Vorhaben:

a) Am 16. März 2017 hat der Stadtrat von Nidau einen Planungskredit für die Erstellung der Kostenschätzung der gebührenfinanzierten Werkleitungen im Gebiet AGGLOlac (Abwasser-, Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung) bewilligt. Diese Planungsarbeiten wurden im Bereich Fernwärme mit und durch den Energie Service Biel (ESB) vorgenommen und waren im August 2017 soweit fortgeschritten, dass ein Konzessionsgesuch für die Seewassernutzung beim Kanton eingereicht werden konnte.

b) Um Planungssicherheit zu gewinnen hat der Stadtrat am 21. September 2017 das Projekt für die «Erlangung einer Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» genehmigt und dafür ein Verpflichtungskredit von CHF 330'000.00 bewilligt.

1.4. Ausweitung des Projekts

Nach Erteilung des Kredites für die Konzession wurde in der Abteilung Infrastruktur intensiv am Projekt weitergearbeitet. Die Arbeiten erfolgten weitgehend losgelöst vom ESB. Weitere Stadtgebiete von Nidau wurden in die Überlegungen einbezogen. Das Projekt entwickelte sich zu einem Vorhaben von grosser technischer und finanzieller Dimension mit Investitionskosten von rund CHF 25 Mio.
Im März informierte der ESB darüber, dass die Arbeiten von Campus und SIP soweit fortgeschritten waren, dass Zusagen über Liefertermine und Konditionen erforderlich sind und die Zusammenarbeit Nidau/ESB geklärt werden muss. Um Campus und SIP entsprechende Zusagen machen zu können, schlug der ESB vor, Seewasserleitung und Pumpwerk im Baurecht zu erstellen.
Der Gemeinderat befasste sich anlässlich eines Themenabends umfassend mit dem Projekt. In der Annahme, dass

- die Versorgung mit Energie aus Seewasser hoheitliche Aufgabe des EW Nidau ist,
- das EW Nidau Anspruch auf Erteilung der Konzession hat, und
- die Versorgung auf dem Bieler Stadtgebiet dem ESB vorbehalten ist,

wurden verschiedene Varianten einer Zusammenarbeit mit dem ESB geprüft.

Im Vordergrund stand die Frage, in welcher Form sich Nidau am Gesamtprojekt beteiligen kann und will und wie die Organisation von Zusammenarbeit und Betrieb in der Praxis aussehen sollte.

Des Weiteren wurde klar, dass das Projekt nur wirtschaftlich betrieben werden kann, wenn es als Gesamtprojekt realisiert wird und von Anfang an möglichst viele Kunden an den Verbund angeschlossen werden können. Der grösste Teil der Investitionen würde somit zu Anfang des Gesamtprojektes anfallen. Die voraussichtliche Investitionssumme beläuft sich auf ca. 25 Mio. Franken. Um den Zeitplan einhalten zu können, musste der entsprechende Kredit im September 2018 dem Stadtrat und im November 2018 der Volksabstimmung unterbreitet werden. Der Zeitplan wurde vom Projektleiter Seewassernutzung Nidau als sportlich, aber machbar bezeichnet.

1.5. Projekt ohne ESB realisieren?

Im April 2018 entschied sich der Gemeinderat, zu Gunsten der Realisierung des Gesamtprojektes nicht auf das Gesuch des ESB für die Erteilung des Baurechts einzutreten. Er folgte der Empfehlung der Abteilung Infrastruktur, das Projekt in Eigenverantwortung weiterzuentwickeln und den entscheidkompetenten Organen im Herbst/Winter 2018 zum Beschluss vorzulegen. Im Falle einer negativen Volksabstimmung sollte das Projekt durch den ESB realisiert werden können. Aus Sicht des ESB stand der Entscheid des Gemeinderates nicht nur im Widerspruch zu den bisherigen Arbeiten, sondern stellte die ganze Machbarkeit des Projektes in Frage. Mit dem von Nidau vorgelegten Fahrplan würden Campus und SIP nicht mehr in die Versorgung mit Wärme und Kälte einbezogen werden können. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wäre nicht mehr gegeben.

1.6. Der Kanton schaltet sich ein

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit lud in der Folge der Kanton Bern als Bauherr des Campus zu verschiedenen Gesprächen ein. Es erfolgten mehrere gemeinsame Sitzungen mit Vertretern des Kantons, dem ESB und der Stadt Nidau. Im Zuge der Gespräche stellte sich heraus, dass

a) die Dringlichkeit der Angelegenheit nicht nur bezüglich Liefertermine und Tarifen, sondern auch bezüglich Ausschreibung Bauprojekt Campus bestand,
b) die Versorgung mit Fernwärme keine hoheitliche Aufgabe des Energieversorgers von Nidau ist, sondern dem freien Markt unterliegt,
c) das Energieversorgungsunternehmen der Stadt Nidau, und damit die Einwohnergemeinde Nidau, nicht a priori Anspruch auf Erteilung der Konzession hat,
d) die Konzession nicht durch Nidau an Dritte übertragen, beziehungsweise verkauft werden kann.

Im Verlauf der Gespräche wurde deutlich, will die Stadt Nidau das Projekt in Eigenverantwortung realisieren, müsste der Gemeinderat bereit sein, bereits vor einem Entscheid durch den Stadtrat und des Volkes verbindliche Zusagen zu machen und mindestens die Realisierung der ersten Etappe (rund CHF 9 Mio.) verbindlich zuzusichern. Im Zuge der Abklärungen über mögliche Rechts-, Finanzierungs- und Betriebsformen stellte sich zudem heraus, dass der in Aussicht genommene Stadtrats- und Volksabstimmungstermin September/November 2018 nicht eingehalten werden kann. Als nächst (und für den Campus letzten) möglicher Volksabstimmungstermin wurde der 10. Februar 2019 festgelegt.

1.7. Strategischer Entscheid des Gemeinderats

Im August 2018 stand der Gemeinderat also vor der Frage, ob er das Geschäft unter hohem Zeitdruck für den Stadtrat und die Volksabstimmung aufbereiten will und kann. Aufgrund fehlender Projektgrundlagen (Machbarkeitsstudie, Businessplan) und fehlender Strategie zur Zusammenarbeit mit dem ESB (Beteiligungsform, Auslagerung Aktiengesellschaft etc.) sowie in Kenntnis der veränderten rechtlichen Ausgangslage fällte der Gemeinderat unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken Ende August 2018 unter Wahrung seiner Führungsverantwortung den Entscheid, das Projekt Seewassernutzung nicht aktiv weiter zu verfolgen. Die Stadt Nidau sollte bei der Realisierung dieses Grossprojektes nicht als Projektentwicklerin, Bauherrin oder Investorin auftreten.

Der Gemeinderat machte sich diesen Entscheid nicht leicht. Er fällte seinen Entscheid unter der Prämisse, das strategische Ziel eines attraktiven Fernwärmeangebots in Nidau in die Tat umsetzen zu können. Die Versorgung der Nidauer Stadtgebiete mit Energie aus nachhaltiger Quelle zu günstigen Konditionen hat für den Gemeinderat Priorität.

Bei seinem Entscheid, sich nicht selber als Projektentwicklerin, Bauherrin und Investorin zu beteiligen, liess der Gemeinderat sich im Grundsatz davon leiten, dass

- ein Projekt dieser Grössenordnung sowohl die infrastrukturellen, personellen als auch die finanziellen Ressourcen der Stadt Nidau massiv übersteigt,
- nicht abschätzbar ist, welchen Impact das Projekt auf die Finanzen und die mittel- und langfristige Handlungsfähigkeit und Unabhängigkeit der Stadt Nidau haben wird,
- die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen prioritär für andere Gemeindeaufgaben, vorab für die Umsetzung der Schulraumplanung, eingesetzt werden müssen.

Er hat diesen Entscheid anlässlich einer Sitzung am 22. August 2018 den Vertretern des Kantons und dem ESB mitgeteilt. Gleichzeitig hat er zugesichert, im Rahmen seiner Möglichkeiten alles zu unternehmen, damit das Projekt im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung in der Region Nidau/Biel realisiert werden und Planungssicherheit gewährleistet werden kann.

2. Vorhaben

2.1. Seewassernutzung und Fernwärme sollen realisiert werden

Die Realisierung des Seewasserprojekts ist in den Legislaturzielen 2018-21 des Gemeinderates als einer der Schwerpunkte aufgeführt. Die Versorgung mit Fernwärme ist jedoch keine zwingende Gemeindeaufgabe, unterliegt dem freien Markt und kann durch die Privatwirtschaft realisiert werden. Die Seewassernutzung soll im Sinne der Vorbereitungen umgesetzt werden. Der Gemeinderat ist bestrebt, mit Drittanbietern eine gleichwertige Lösung zu finden. Dazu sollen die bisher von Nidau erarbeiteten Projektunterlagen kostendeckend weitergegeben werden. Zur Sicherstellung eines Fernwärmenetzes in Nidau soll das Baurecht für das Pumpwerk an Bedingungen geknüpft werden.

Der Gemeinderat hat unter Wahrnehmung seiner Führungsverantwortung Ende August einen strategischen Entscheid gefällt, welcher formell auch zur Folge hat, dass das Konzessionsgesuch nicht weiterverfolgt wird. Er beantragt dem Stadtrat folglich auf das Konzessionsgesuch zu verzichten und damit dem ESB und allfälligen Dritten den Weg für die Realisierung des Projekts zu ebnen.

2.2. Alternative Vorgehensweisen - Konsequenzen

Nachfolgend zeigt der Gemeinderat auf, welche Konsequenzen andere Vorgehensweisen als der vom Gemeinderat verfolgte Weg auf die Projekte Campus und SIP mit der Versorgung von Energie aus Seewasser haben.

a) Hält Nidau am Konzessionsgesuch fest, muss das Projekt gemeinsam mit dem ESB als Konzessions- und Baugesuchpartners weiterverfolgt werden. Da kein fertig ausgearbeitetes Projekt vorliegt und weder Zusammenarbeit noch Finanzierung geregelt sind, wird der Kanton das Konzessionsgesuch ablehnen.

Die Regelung der Finanzierung und Zusammenarbeit mit dem ESB oder Dritten, erfordert viel Zeit. Diese besteht im Hinblick auf die Deadline Sommer 2019 für die Versorgung des Campus nicht. Weiter erfordert ein solches Commitment verbindliche Zusagen. Davon ausgehend, dass Nidau in der künftigen Gesellschaft ein gewichtiges Mitspracherecht wünscht, müsste sich die Stadt mit mindestens 50% am Projekt beteiligen. Unabhängig von der Frage, ob Nidau später Geldgeber oder Investoren findet, müsste sie zum jetzigen Zeitpunkt die verbindliche Zusicherung machen können, sich mit CHF 12 Mio. am Projekt zu beteiligen. Die Kompetenz dafür hat weder der Gemeinderat noch der Stadtrat.

b) Nidau hält am Konzessionsgesuch fest, zwecks Realisierung des Gesamtprojekts in Eigenverantwortung. Voraussetzung dafür wäre, dass sich der ESB aus dem Konzessionsgesuch zurückzieht. Auch in diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Kanton das Konzessionsgesuch ablehnt, da kein fertiges Projekt vorliegt. Diesen Umstand einmal bei Seite gelassen, müsste gegenüber Campus und SIP verbindliche Zusagen für eine fristgerechte Energielieferung gemacht werden. Dies setzt die oben beschriebenen Investitionen voraus, oder namhafte Teile davon für die Realisierung der ersten Etappe (Seewasserleitung, Pumpwerk und Netz nach Biel). Diese Investition übersteigt die Finanzkompetenz des Gemeinderates und des Stadtrates.

Fazit: Beide oben beschriebenen Szenarien (Nidau hält am Konzessionsgesuch fest) führen dazu, dass die Versorgung von Campus und SIP mit Energie aus Seewasser nicht realisiert werden kann.

c) Nidau zieht sich aus dem Projekt zurück und erteilt weder Baurecht noch Durchleitungsrechte. Das Baurecht für das Pumpwerk und die Durchleitungsrechte werden dem ESB nicht erteilt. Das Projekt zur Nutzung von Energie aus Seewasser kann nicht realisiert werden. Es ist in der vorliegenden Form gestorben.

Aus vorgängig genannter Auflistung ist ersichtlich, dass die Chancen für die Realisierung des Projektes, und damit für die Versorgung der Nidauer Bevölkerung mit Energie aus nachhaltiger Quelle, **nur dann realisierbar ist**, wenn sich Nidau aus dem Konzessionsgesuch zurückzieht, der ESB die Konzession erwirbt und Nidau das Baurecht und die Durchleitungsrechte erteilt.

3. Weiteres Vorgehen

3.1. Gemeinderat beantragt Rückzug aus Konzessionsverfahren

Der Gemeinderat hält an seinem Antrag vom November 2018 fest und beantragt dem Stadtrat, sich aus dem Konzessionsverfahren zurückzuziehen. Mit diesem Vorgehen soll erreicht werden, dass ein effizientes und attraktives Fernwärmenetz für die Stadt Nidau und die angrenzenden Gebiete realisiert werden kann. Campus und SIP können wie seit 2014 geplant, mit Kälte versorgt werden. Der Gemeinderat geht davon aus, dass das Netz etappenweise aufgebaut wird und in einem ersten Schritt das Kältenetz nach Biel gebaut wird und in einem zweiten Schritt das Fernwärmenetz mit Heizzentrale in Nidau.

3.2. Baurecht mit Bedingung

Die dafür notwenige Erteilung des Baurechtes für das Pumpwerk knüpft er an die Bedingung, dass für die Erstellung des Fernwärmenetzes in Nidau im Rahmen der Seewasser- und Pumpwerknutzung ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Diese sollen bei Bedarf auch von weiteren Projektpartnern genutzt werden können, welche die Absicht haben, die Stadt Nidau mit Fernwärme zu versorgen.

3.3. Verzicht auf Aufgabe

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21. September 2017 das «Projekt für die Erlangung einer Konzession» als selbstgewählte Gemeindeaufgabe beschlossen. Gemäss Art. 14 Gemeindeverordnung hat der Stadtrat auch über den Verzicht auf diese Aufgabe zu befinden. (Rückweisung vom November).

4. Personelle Auswirkungen

---

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Stadtrat hat einen Investitionskredit von CHF 330‘000.00 bewilligt. Eine Konzessionsgebühr wurde noch nicht entrichtet.
Die Unterlagen für die Einreichung des Gesuchs «Konzession» und zur Erschliessung des Campus und des SIP werden dem in der Planung mitbeteiligten ESB nach dem Beschluss des Stadtrats übergeben und die von Nidau getätigten Aufwendungen werden in Rechnung gestellt. So sollte der Stadt Nidau per Saldo kein finanzieller Aufwand entstehen.

6. Zustimmungen

Zustimmungen übergeordneter Organe sind nicht nötig.

7. Beschlussesentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Auf das Projekt «Seewassernutzung» im Sinne einer selbstgewählten Gemeindeaufgabe und somit auf die Erlangung einer «Konzession zur Seewassernutzung für Wärme und Kälte bei einer Konzessionsdauer von 40 Jahren» wird verzichtet. Der Beschluss vom 21. September 2017 wird in diesem Sinn in Wiedererwägung gezogen.

2560 Nidau, 5. März 2019 ocs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU
Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

STADT NIDAU

6. Umsetzung Bus 2020: Neue Buslinie 3 – Investitionskredit

Ressort Tiefbau und Umwelt
Sitzung vom 21. März 2019

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat einen Investitionskredit über CHF 1'190'000.00 für den Neubau der neuen Buslinie 3 nach Beunden.

nid 6.6.1 / 1

Sachlage / Vorgeschichte

Der Gemeinderat hat am 18. September 2018 dem Antrag zugestimmt, die neue Buslinie 3 auf der Dr.-Schneider-Strasse und dem Beundenring gemäss kantonalem Angebotsbeschluss (Kantonaler Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2018 bis 2021) mit dem Ziel der Einführung spätestens per Fahrplanwechsel 2020 umzusetzen. Die neue Buslinie (siehe Abbildung 1, gelbe Markierung) bezweckt eine ausgewogenere ÖV-Erschliessung in Nidau und bindet insbesondere das Seequartier und Beunden besser an den Busverkehr an.
Die Umsetzungsplanung erfolgte durch das Ressort Sicherheit. Die Steuerungsgruppe wurde gemeinsam durch die Ressorts Sicherheit und Tiefbau und Umwelt gestellt. In Zusammenarbeit mit den Bieler Verkehrsbetrieben (VB), der Regionalen Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK 1) und dem externen Planungsbüro wurde die Situation analysiert. Ein Massnahmenkonzept inkl. Kostenschätzung sowie für jeden Umbaupunkt ein Plan inkl. Werkleitungen liegt vor.

Projekt

Für die neue Linie 3 umfasst der Projektperimeter in Nidau die Einmündung Aarbergstrasse / Dr.-Schneider-Strasse bis zum Beundenring. Es sind vier Fahrbahn-Haltestellenpaare und eine Wendeschlaufe mit einer Endhaltestelle für den Zeitausgleich vorgesehen. Bei der Kreuzung Dr. Schneider-Strasse / Aarbergstrasse wird die bestehende Lichtsignalanlage (LSA) mit der Installation einer Busanmeldung ergänzt. Die entsprechenden Koordinationsarbeiten wurden mit der Stadt Biel aufgenommen.
Bei den Haltestellen Herrenmoos und Beunden wird je ein Wartehäuschen in Fahrtrichtung Biel erstellt. Beim Strandweg und der Schlossstrasse wird auf einen Warteunterstand verzichtet.
Alle Haltekanten werden nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) hindernisfrei gebaut. Bei der Haltestelle Schlossstrasse erfolgen die notwendigen Trottoiranpassungen mit möglichst geringerem Aufwand, wobei die Behindertenkonformität sichergestellt wird. Denn dieser Strassenabschnitt liegt im Perimeter von AGGLOlac und soll im Falle einer Annahme durch die Stimmberechtigen eine Anpassung der Strassenführung erfahren.
Zur Verstärkung des Strassenbelags werden bei den Haltestellen Strandweg, Herrenmoos und Bahnhof Beunden sowie beim Wendeplatz die Beläge in Beton ausgeführt, was die Dauerhaftigkeit erhöht. Bei der Haltestelle Schlossstrasse wird vorerst auf Betonplatten verzichtet.
Die Verstärkung der Strassenbeläge durch die Betonplatten erfordert grundsätzlich keine Anpassungen bei den unterirdischen Werkleitungen.

Für die Entwässerung sind Detailanpassungen bei den Einlaufschächten erforderlich, die in den Baukosten eingerechnet sind. Ebenso sind kleinere Anpassungen bei den gemeindeeigenen Elektroleitungen und öffentlichen Beleuchtung nötig, die ebenfalls im Projekt integriert sind. Die Kosten für die Elektroanschlüsse für die Fahrgastinformation werden von den VB übernommen. Abgesehen von diesen Werkleitungsanpassungen, die in direktem Zusammenhang mit den Bushaltestellen stehen, sind keine Änderungen zu erwarten. Dennoch werden die Eigentümer der Werkleitungen jeweils über den Bau der Haltestellen und der Strassenanpassungen informiert und können entscheiden, ob sie die Gelegenheit nutzen wollen, Erneuerungen und/oder Änderungen an den Werkleitungen auf ihre Kosten vorzunehmen.
Für die neuen Bushaltestellen werden an der Haltestelle Schlossstrasse voraussichtlich drei und an der Haltestelle Strandweg vier Parkplätze an der Dr. Schneider-Strasse aufgehoben. Bei der Haltestelle Beunden Bahnhof sind 11 Parkplätze betroffen, davon sieben für die neue Bushaltestelle und vier wegen ungenügender Sichtverhältnisse im heutigen Zustand. Bei der Haltestelle Herrenmoos und beim Wendeplatz sind keine Parkplätze betroffen.
An den Haltestellen werden Fahrgastinformationen aufgestellt. Für die Chauffeure wird in der Wendeschlaufe ein Dienst-WC errichtet. Im Rahmen der Ausarbeitung des Ausführungsprojektes werden die Details für die Umsetzung der Fahrgastinformationen und der Toilette direkt mit der VB geklärt. Eine allfällige Umlegung der Werkleitungen wird berücksichtigt.
Die VB haben für den Betrieb der neuen Linie Elektro-Trolleybusse mit extra leistungsfähigen Batterien angeschafft. Diese Busse können nach dem Abkabeln von den Oberleitungen an der Haltestelle Continental die Strecke der neuen Linie bis zur Wendeschlaufe Burgerallee und retour zur Haltestelle Continental im Batteriebetrieb zurücklegen, ohne dass zusätzliche Oberleitungen oder eine Aufladestation am Linienende nötig wären.

Abweichung vom kantonalen Angebotsbeschluss

Im kantonalen Angebotsbeschluss (2018 bis 2021) ist zusätzlich zum Bau der Linie 3 (dieser Antrag) die Verlängerung der Buslinie 4 bis Ruferheim vorgesehen. Der Gemeinderat hat sich am 18. September 2018 dagegen ausgesprochen, die Verlängerung Ruferheim zu realisieren, da den hohen Umsetzungskosten kein wesentlicher Mehrwert für den öffentlichen Verkehr und für Nidau und Port gegenübersteht.
Hingegen hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen (ebenfalls am 18. September 2018), via RVK 1 beim kantonalen Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) neu die Verlängerung der bestehenden Linie 4 nach Port-Brüggmoos zu beantragen. Mit der Verlängerung der Linie 4 über Nidau hinaus werden die Buswenden der Linien 4 und 6 am Bahnhof Nidau gelöst.

Kosten

Infrastrukturkosten

Die Kostenschätzung für den Bau der neuen Buslinie 3 basiert auf den Erfahrungen des beauftragten Planungsbüros aus aktuellen Plan- und Bauprojekten im Verkehrsbereich. Die ursprüngliche Kostenschätzung vom 19. Juli 2018 wurde mit den Kosten für die Betonplatten ergänzt.

Pos-Nr.	Beschreibung	Kosten inkl. MWST (CHF)
1	Perron, Haltekanten und Buswendeschlaufe	CHF 554'000

2	Betonplatten	CHF 163'000
3	Strassenanpassungen	CHF 26'000
4	Anpassung stadteigene Elektro-Werkleitungen/Beleuchtung	CHF 18'000
5	Ergänzung LSA für Busanmeldung	CHF 43'000
6	Wartehäuschen (Herrenmoos und Beunden)	CHF 118'000
	Zwischentotal Baukosten	**CHF 922'000**
	Ingenieurhonorare, Planung und Bauleitung (15%)	CHF 138'000
	Bewilligungsverfahren	CHF 18'000
	Unvorhergesehenes / Reserve (10%)	CHF 92'000
	Gesamtkosten inkl. MwSt.	**CHF 1'170'000**
	Bereits geleisteter Planungsaufwand (Konzeptphase)	CHF 20'000
	Totalkosten Bau und Planung (inkl. MwSt.)	**CHF 1'190'000**

Betriebskosten pro Jahr

Die Berechnung der Beitrags-Mehrkosten für den Busbetrieb basiert auf der Kostenschätzung der RVK 1 vom 14. August 2018, berechnet mit dem Kostenschlüssel 2017/2018.
Infolge der kantonalen Angebotserweiterungen muss im jetzigen Zeitpunkt mit einer Erhöhung des Kostensatzes für ÖV-Punkte gerechnet werden. Diese erwartete Kostensteigerung beträgt rund 7% über zwei Jahre.
In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Beitrags-Mehrkosten gegenüber dem aktuellen Zustand (ÖV-Angebot 2017/2018) ausgewiesen.

Unterhaltskosten für neue Linie 3	CHF 15'000
Jährliche Beitrags-Mehrkosten infolge neuer Bus-Achse Linie 3 (abhängig vom Beschluss Nidau)	CHF 70'000
Jährliche Beitrags-Mehrkosten infolge Takterhöhung per FP 2020 (unabhängig vom Beschluss Nidau)	CHF 50'000
Total jährliche Beitrags-Mehrkosten	**CHF 135'000**

Kosten für Dienst-WC und Fahrgastinformation

Die Verkehrsbetriebe Biel haben die Bauherrschaft für die Umsetzung der Toilette und der Fahrgastinformationen. Mit dem Schreiben vom 19. Oktober 2018 bestätigen die VB die Kostenübernahme sowohl für die Erstellung der nötigen Infrastruktur der Fahrgastinformation und des Personal-WCs wie auch der nachfolgenden Unterhaltskosten. Diese Kosten liegen ausserhalb des Projektes Bus 2020 und sind nicht in diesem Antrag enthalten.

Planungskosten

Für die Planung der Umsetzung von Bus 2020 hat der Gemeinderat am 6. Februar 2018 einen Kreditantrag über CHF 20‘000 gesprochen (Konto 7900.3132.01). Diese Planungskosten sind im vorliegenden Investitionskredit integriert.

Beiträge Dritter

Beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) kann eine Mitfinanzierung für neue Infrastrukturmassnahmen bei Umsteigehaltestellen beantragt werden. Bei der neuen Linie 3 betrifft das die Haltestelle Beunden Bahnhof und die Haltekante in der Wendeschlaufe. Das AöV spricht bei Finanzierungsbeteiligungen einen Prozentwert zwischen 0% – 80% der Infrastrukturkosten aus. Ein entsprechender Antrag für eine Finanzierungsvereinbarung ist in

Vorbereitung und wird anhand des Bauprojekts eingereicht. Der definitive Prozentsatz für die Kostenbeteiligung wird durch das AöV festgelegt. Gemäss den Vorabklärungen kann bei der Haltestelle Beunden Bahnhof mit einer Teilfinanzierung von 50% – 80% und bei der Haltekante in der Wendeschlaufe mit 30% - 60% gerechnet werden (gem. heutiger Abschätzung CHF 140'000 bis CHF 250'000).
Aufgrund des Bruttoprinzips sind die zu erwartenden Beiträge des AöV in der Kostenberechnung und dem Kreditantrag noch nicht berücksichtigt. Die zu erwartenden Beiträge des AöV werden die Investitionskosten für die Stadt Nidau entsprechend reduzieren, der genaue Betrag wird aber erst mit der Bauabrechnung ermittelt, anhand des in der Finanzierungsvereinbarung mit dem AöV festgelegten Prozentsatzes.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Betriebliche Folgekosten

Die nachfolgenden wiederkehrenden betrieblichen Kosten entstehen zusätzlich:

Mehrkosten infolge der neuen Bus-Achse Linie 3	CHF	70‘000.00
Jährliche Mehrkosten Unterhalt	CHF	15‘000.00
Total neue betriebliche Folgekosten ab Inbetriebnahme	CHF	85‘000.00

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 40 Jahre	CHF	29‘750.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	17‘850.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	47‘600.00

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen die wiederkehrenden Mehrkosten für die Linie 3 von CHF 70‘000 und die Unterhaltskosten von CHF 15‘000 kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den ordentlichen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige. Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	CHF	1‘190‘000.00
Jährliche Mehrkosten infolge neuer Linie 3 (5x CHF 70‘000)	CHF	350‘000.00
Jährliche Mehrkosten Unterhalt (5x CHF 15‘000)	CHF	75‘000.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	CHF	1‘615‘000.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Finanzierung
Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, nach Kenntnisname vom Vortrag des Gemeinderates vom 18. Februar 2019, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt für den Bau der neuen Bus-Linie 3 via Dr.-Schneider-Strasse nach Beunden wird genehmigt und dafür ein Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung von CHF 1‘190‘000.00 (Konto: 6290.5010.01) bewilligt. Die neuen jährlich wiederkehrenden Folgekosten von durchschnittlich CHF 132‘600 zu Lasten der Erfolgsrechnung gelten ebenfalls als bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderung vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 18. Februar 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Sandra Hess	Stephan Ochsenbein

Beilage:
- Umsetzung Buskonzept 2020 in der Stadt Nidau – Massnahmekonzept für das neue Linienangebot ab Dezember 2020 auf den Gemeindestrassen von Nidau – Schlussbericht – vom 31. August 2018

Umsetzung Buskonzept 2020 in der Stadt Nidau

Massnahmenkonzept für das neue Linien- und Haltestellenangebot ab Dezember 2019 auf den Gemeindestrassen von Nidau

Schlussbericht

31. August 2018

Im Auftrag der Stadt Nidau

Büro Dudler Raum- und Verkehrsplanung
Alexander-Schöni-Str. 43 2503 Biel/Bienne
032 341 33 16 mail@dudlerplanung.ch

Inhalt

1. Ausgangslage 3

2. Neue und veränderte Angebotsteile 4

2.1. Grundsätzliche Zielsetzung der Angebotsneuerungen 4
2.2. Die neue Linie 3 4
2.3. Verlängerung Linie 4 5
2.4. Änderungen Linie 6 6

3. Massnahmenkonzept Infrastruktur 7

3.1. Neue Haltestellen Linie 3 7
3.2. Wendeplatz Linie 3 (Beunden) 9
3.3. Haltestellenanpassungen Linien 4 und 6 10
3.4. Wendeplatz Ruferheim 10
3.5. Einmündung Dr.-Schneider-Strasse / Aarbergstrasse 10

4. Realisierungsaufwand 11

Beilagen:

1. Planübersicht Linien und Haltestellen Nidau (4 Seiten A4)
2. Konzeptpläne neue Haltestellen / Buswendeanlagen (15 Seiten A4

Begleitgruppe:

Sandra Friedli, Gemeinderätin Nidau
Brigitte Schürch, Zentrale Dienste Nidau (Projektleitung)
Bernd Leckebusch, Verkehrsbetriebe Biel
Pierre Pestalozzi, RVK Biel – Seeland – Berner Jura

Projektbearbeitung:

Felix Dudler, Daniel Torres

Berichtversionen:

11.08.2018, Schlussbericht (vorliegendes Dokument)
11.06.2018, 2. Fassung (Überarbeitung nach Sitzungen Begleit-/Steuerungsgruppe)
03.05.2018, 1. Entwurf (Diskussionsgrundlage für Begleitgruppe)

1. Ausgangslage

Das Buskonzept 2020 (2. Etappe) sieht für Nidau verschiedene Angebotsänderungen und -erweiterungen vor. Für die neuen Buslinienführungen, die gemäss dem kantonalen Angebotsbeschluss auf Dezember 2019 realisiert werden, sind diverse Infrastrukturanpassungen erforderlich.

Für Nidau sind folgende Angebotsneuerungen relevant:

- Verlängerung der Linie 4 bis Ruferheim.
- Neue Linie 3, welche via Dr. Schneider-Strasse das Seequartier und Burgerbeunden erschliesst.
- Anpassung der Linie 6 in Abhängigkeit der verlängerten Linie 4.

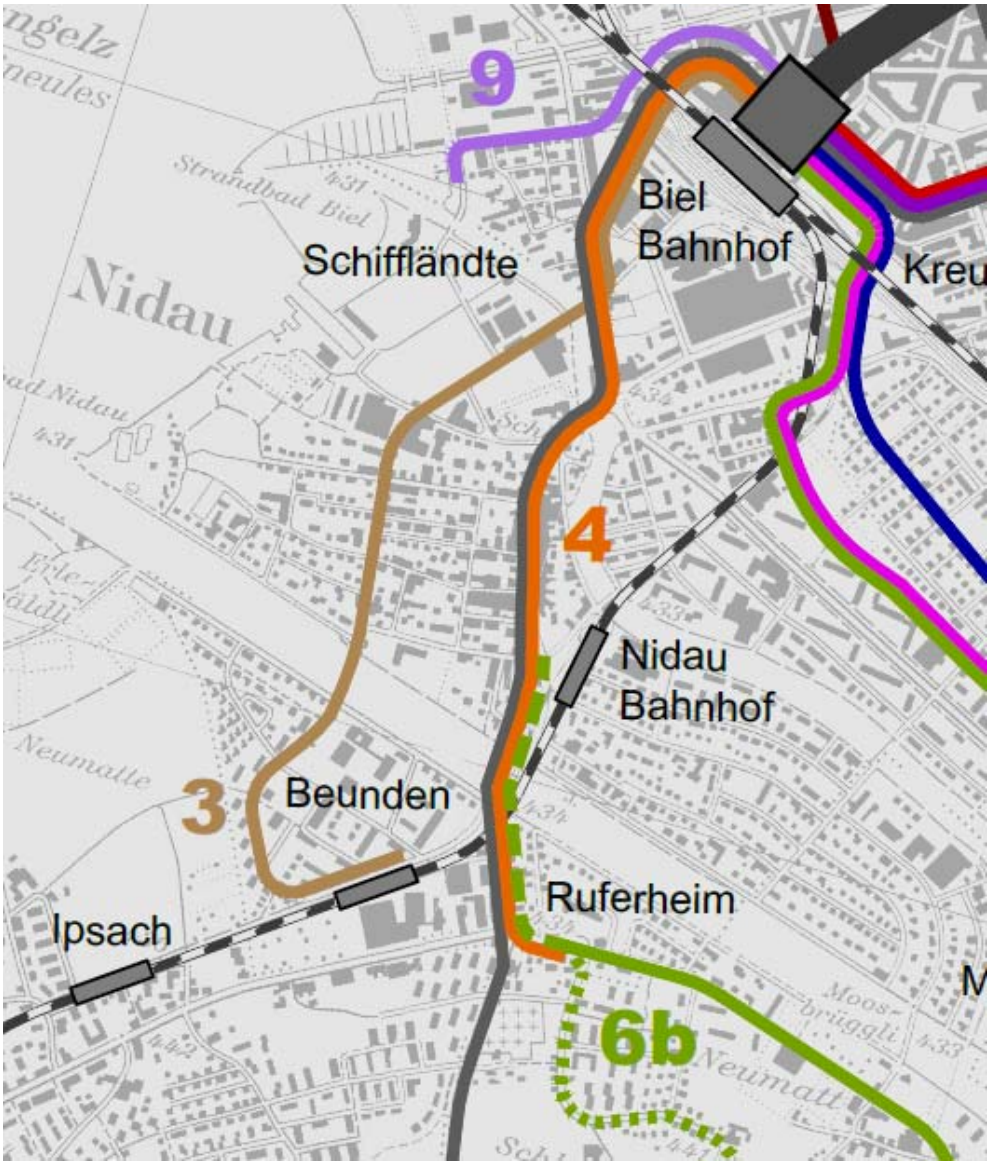

2. Neue und veränderte Angebotsteile

2.1. Grundsätzliche Zielsetzung der Angebotsneuerungen

Ein wichtiges Element der 2. Etappe des Buskonzepts 2020 ist die Angebotserweiterung im Raum Nidau - Port. Dabei soll das bestehende Siedlungsgebiet ausgewogener erschlossen werden. Gebiete die heute nicht oder ungenügend bedient werden (Nidau Seequartiere und Beunden sowie Port West), erhalten einen Angebotsausbau. Dafür wird die Busfrequenz im Stedtli reduziert. Dennoch resultiert unter dem Strich eine Steigerung der Anzahl Busverbindungen zwischen Nidau/Port und Biel. Das erweiterte Linienangebot bewirkt eine wesentlich bessere ÖV-Gebietsabdeckung in Nidau.

2.2. Die neue Linie 3

Für die neue Linie 3 nach Beunden muss die Busroute auf der Dr.-Schneider-Strasse und im Beundenring mit Haltestellenangebot und Wendeplatz neu eingerichtet werden. Da es sich um eine neue Linie handelt, können die Haltestellen nach den heutigen Kriterien optimal platziert werden. Die Haltestellen sind auf die Zugangswege auszurichten und sollen eine gute Gebietsabdeckung gewährleisten, wobei eine zweckmässige Haltestellenabfolge erreicht werden soll. Im städtischen Raum sind Haltestellenabstände zwischen 300 und 500 Meter geeignet. Bei Linienabschnitten mit geringer Siedlungsdichte können auch grössere Abstände resultieren und in dichten Kerngebieten oder bei besonderen topografischen Verhältnissen können in einzelnen Fällen auch leicht kürzere Abstände gerechtfertigt sein (z.B. Umsteigepunkte, publikumsintensive Nutzungen, hanglagige Quartiere). Weiter haben die strassenseitigen Gegebenheiten einen Einfluss auf die Haltestellenlagen (z.B. Kurven, Privateinfahrten usw.). In jedem Fall wichtig ist die optimale Lage in Bezug auf das Einzugsgebiet und die Zugangswege. Auf der neuen Linie 3 ist aufgrund der Randbedingungen und der Perspektive Aggolac rasch erkennbar, wo die Haltestellen platziert werden können, damit eine gute Erschliessung resultiert und eine zweckmässige Haltestellenabfolge entsteht.

2.3. Verlängerung Linie 4

Die Linie 4 durchs Stedtli endet nicht mehr am Bahnhof Nidau, sondern wird Richtung Port verlängert. Es werden bestehende Busstrecken bedient. Das Wenden am Bahnhof Nidau entfällt, was in jedem Fall eine Anpassung der Bushaltestelle Bahnhof Nidau bedingt.

Unabhängig von der Linienverlängerung ist die Haltstellenplatzierung im Stedtli zu klären (nicht Gegenstand dieses Berichts). Einerseits werden die Haltestellenabstände als zu gering eingestuft, und andererseits ergibt sich aus dem Umgestaltungsvorhaben Hauptstrasse ein Handlungsbedarf für die Neuplatzierung der Haltestellen. Gemäss Buskonzept 2020 wird eine Zusammenlegung der Haltestellen Schloss und Kirche angestrebt. Das Projekt Umgestaltung Hauptstrasse sieht eine Zusammenlegung der Haltestellen Kirche und Bahnhof Nidau vor, dafür würde die Haltestelle Schloss bleiben und wieder in beide Richtungen bedient. Für den definitiven Entscheid zur Haltestellenplatzierung im Stedtli Nidau ist es in jedem Fall notwendig, die Haltestellenstandorte über eine längere Strecke zu betrachten, damit letztlich auf dem gesamten Linienabschnitt eine zweckmässige Haltestellenabfolge resultiert.

Die Umsetzung des Buskonzepts 2020 in Nidau ist mit bestehender Haltestellenanordnung im Stedtli oder mit einer Neuplatzierung möglich. Einzig beim Bahnhof Nidau besteht wie erwähnt ein Anpassungsbedarf infolge der Verlängerung der Linie 4. Solange das Bahnhofgebiet noch nicht umgestaltet ist, kann für die Haltestellenbedienung Bahnhof Nidau auch eine provisorische Übergangslösung ins Auge gefasst werden.

Anmerkungen betreffend Alternativ-/Rückfallvarianten Linie 4

Der neue Endpunkt Ruferheim der Linie 4 wurde wegen des grossen baulichen Aufwandes für die Wendeanlage und Haltestellen verschiedentlich hinterfragt. Im ursprünglichen Konzept der RVK war eine Verlängerung der Linie 4 über Port hinaus bis Brüggmoos angedacht; dieses wurde dann aber wegen der zu hohen Betriebskosten reduziert.

Zur Hauptvariante (Linie 4 bis Ruferheim) gibt es zwei Rückfallvarianten, die allerdings nur eine teilweise Umsetzung des Angebotskonzepts ermöglichen und eine geringere Angebotsqualität aufweisen.

a) *Verzicht auf Verlängerung Linie 4 (Beibehalt heutige Situation):*
   Die bestehende Situation mit Wende- und Haltepunkt am Bahnhof Nidau wird vorläufig beibehalten. Damit entfällt allerdings der Angebotsausbau Richtung Port und weiter kann der Buswendeplatz in Nidau vorläufig nicht aufgehoben werden.

b) Verlängerung Linie 4 nur bis Kreisel Kreuzweg:
Die Linie 4 wendet am Kreisel Kreuzweg und die Linie 6 weiterhin auf dem Buswendeplatz Bahnhof Nidau (später allenfalls auf dem angedachten Bahnhofkreisel gem. Planung Bahnhofsareal). Diese Variante ist bezüglich Strasseninfrastruktur kostengünstig, bringt aber nur einen bescheidenen Angebotsnutzen, da beim Kreisel keine Endhaltestelle machbar ist und so das dichte Gebiet im Umfeld nicht optimal erschlossen werden kann. Weiter müsste die Ausgleichszeit dann auf einer Streckenhaltestelle stattfinden, was für die durchreisenden Fahrgäste jeweils in eine Richtung nachteilig wäre.

Eine weitere Alternative bestünde darin, die Linie 4 im Sinne des früheren Lösungsansatzes der RVK weiter zu verlängern.

c) Angebotsausbau (ursprünglicher Lösungsansatz):
Verlängerung der Linie 4 über das Ruferheim hinaus bis Brüggmoos wie ursprünglich angestrebt. Damit würde der Linienabschnitt 6 von Port nach Nidau vollständig ersetzt. Diese Lösung beinhaltet eine zusätzliche Angebotsverdichtung in Port, verursacht aber wie erwähnt höhere Betriebskosten.

Das im nachfolgenden Kapitel 3 beschriebene Massnahmenkonzept Infrastruktur zur Umsetzung des Buskonzepts in Nidau orientiert sich an der Hauptvariante gem. kantonalem Angebotskonzept 2018-21. Die Rückfallvarianten sind insofern auch enthalten, da bei diesen im Prinzip lediglich ein Teil der Infrastrukturmassnahmen entfiele.

Die Weiterverfolgung der Alternativvariante c) mit Angebotsausbau bräuchte vorab die grundsätzliche Zustimmung der Bestellerbehörde (AöV Kanton Bern) und eine Anpassung des kantonalen Angebotskonzeptes und dürfte daher kurzfristig kaum realisierbar sein.

2.4. Änderungen Linie 6

Mit der Verlängerung Linie 4 bis Ruferheim könnte die Linie 6 (Linienast Nidau) verkürzt werden und ebenfalls beim Ruferheim enden. Denkbar wäre aber auch, dass die Linie 6 weiterhin im Bereich des Bahnhofs Nidau endet, um die direkte Verbindung zwischen Port Spittel und Nidau Bahnhof zu erhalten.

3. Massnahmenkonzept Infrastruktur

3.1. Neue Haltestellen Linie 3

Der Linienabschnitt Dr.-Schneiderstrasse und Beundenring erhält 4 neue Haltestellenpaare und eine Endhaltestelle in der Wendeschlaufe.

Haltestelle Schlossstrasse:

Das Haltestellenpaar wird nordöstlich der Einmündung Schlosstrasse platziert. Dieser Standort entspricht der Perspektive mit Agglolac. Allerdings werden bei umfassender Strassenumgestaltung gem. Agglolac die Haltestellen neu gebaut und noch leicht verschoben.

- Die Busperrons werden in die Trottoirs integriert (punktuelle Verbreiterung).
- Warteunterstand in Fahrtrichtung Biel (erwünscht und bedarfsgerecht, aber nicht absolut zwingend).
- Zur Gewährleistung der Zugangswege zur neuen Haltestelle ist ein zusätzlicher Fussgängerstreifen vorgesehen. Nebst dem Haltestellenzugang ergibt sich als Nebeneffekt eine Verbesserung des lokalen Fusswegnetztes.
- An der Dr.-Schneider-Strasse werden 3 Parkplätze aufgehoben.

Anmerkung: Eine genaue Abstimmung auf die Strassengestaltung Agglolac wäre theoretisch möglich, würde aber bedingen, dass der Strassenabschnitt zwischen Schlossstrasse und Gwerdtstrasse bereits gem. Agglolac neu gebaut würde (inkl. Verschiebung Strassenachse), was kurzfristig kaum auf zweckmässige und wirtschaftliche Weise machbar ist.

Um dem Umstand einer späteren Strassenanpassung Rechnung zu tragen, könnte in Erwägung gezogen werden, die notwendigen Trottoiranpassungen provisorisch auszuführen ohne normkonforme Perronkante 22cm (nur normale Trottoirkante 10-16 cm).

Haltestelle Strandweg:

Das Haltestellenpaar wird südlich der Einmündung Strandweg platziert.

- Die Busperrons werden in die Trottoirs integriert. Fahrtrichtung Biel ist eine Trottoirverbreiterung erforderlich, damit normgerechte Einstiegsverhältnisse geschaffen werden können.
- Warteunterstand in Fahrtrichtung Biel (erwünscht und bedarfsgerecht, aber nicht absolut zwingend). Dazu müsste Privatterrain beansprucht werden.
- An der Dr.-Schneider-Strasse sind 4 Parkplätze aufzuheben (ev. 6).

Haltestelle Herrenmoos:

Das Haltestellenpaar wird nördlich der Einmündung Herrenmoosweg platziert.

- Die Busperrons werden in die Trottoirs integriert.
- Die Radstreifen werden im Bereich der Haltestelle demarkiert.
- Warteunterstand in Fahrtrichtung Biel (erwünscht und bedarfsgerecht, aber nicht absolut zwingend). Dazu müsste Terrain des Schulareals beansprucht werden.
- Ev. Fussgängerinsel neu bauen (nach heutigen Normen).

Haltestelle Beunden Bahnhof (Birkenweg):

Das Haltestellenpaar wird nordöstlich der Einmündung Birkenweg platziert. Nebst der Quartiererschliessung wird so die Umsteigebeziehung zur asm-Bahnhaltestelle sichergestellt. Bei der Bushaltestellenlage wurde auch, berücksichtigt, dass die asm-Bahnhaltestelle mittel- bis langfristig Richtung Westen verschoben bzw. verlängert wird.

- Die Busperrons werden in die Trottoirs integriert.
  Ostseite nur Erhöhung Trottoirabschnitt erforderlich
  Westseite Umbau des Trottoirabschnitts und Entfernung von 2 Bäumen.
- Zur Gewährleistung der Zugangswege zur neuen Haltestelle ist ein zusätzlicher Fussgängerstreifen vorgesehen. Als Nebeneffekt ergibt sich damit zudem eine Verbesserung die örtlichen Fusswegbeziehungen zur asm-Bahnhaltestelle.
- Warteunterstand in Fahrtrichtung Biel (erwünscht und bedarfsgerecht, aber nicht absolut zwingend).
- Anpassung der Parkplatzanordnung erforderlich, unter dem Strich entfallen 11 Parkplätze. Darin enthalten sind auch 4 Plätze, die unabhängig der neuen Haltestelle aufgehoben werden müssten, bzw. schon im heutigen Zustand nicht zulässig wären (wegen ungenügender Sichtverhältnisse bei den Fussgängerquerungen).

Endhaltestelle Burgerallee (Wendeplatz):

Die Haltestelle wird in den neuen Wendeplatz integriert (vgl. auch Kapitel Wendeplatz).

Diese Haltestelle ergibt sich aus dem Linienendpunkt. Die Distanz zur zweitletzten Haltestelle Beunden Bahnhof ist zwar mit gut 200 m verhältnismässig kurz und könnte aus reiner Haltestellen-Distanzbetrachtung auch weggelassen werden. Da im Bereich des Linienendpunktes Burgerallee verschiedene Fusswegverbindungen zusammentreffen (inkl. einziger Bahnübergang) bringt die Haltestelle jedoch einen hohen Erschliessungs-

nutzen mit erheblichem Fahrgastpotenzial, was sich positiv auf die Gesamtwirtschaftlichkeit des öffentlichen Verkehrs auswirkt. Das ganze Umfeld profitiert so vom Gesamtangebot der erweiterten Linien 3 und 4 (Taktverdichtung / bessere zeitliche Verfügbarkeit), was ohne Endhalt Burgerallee der Linie 3 nicht möglich ist. Weiter ergibt sich mit der Haltestelle eine Umsteigemöglichkeit zur Buslinie nach Bellmund – Jens / Aarberg. Weiter wäre es für die Kundschaft kaum nachvollziehbar, wenn der Bus in der Wendeschlaufe steht, man aber nicht Ein-/Aussteigen darf.

Aufgrund des ausgewiesenen Nutzens wird eine Wendeschlaufe mit Halteperron vorgesehen.

3.2. Wendeplatz Linie 3 (Beunden)

Für die Wendemöglichkeit muss eine Busschlaufe gebaut werden. Im Umfeld Beundenring gibt es nur den Standort am Ende des Beundenrings / Burgerallee beim asm-Bahnübergang, wo freies Terrain für eine Wendeschlaufe zur Verfügung gestellt werden kann.

Für das Wenden wird die Strassenfläche miteinbezogen, so dass die Platzbeanspruchung auf das Minimum beschränkt werden kann. Weiter wurde darauf geachtet, dass der bestehende Baumbestand soweit möglich erhalten bleibt.

Alternativen (nicht empfohlen):

Nachfolgend noch ein paar Hinweise zu geprüften Alternativen, die jedoch als nicht machbar und zweckmässig beurteilt werden.

- Eine Wendeschlaufe beim asm-Bahnhof würde Privatterrain beanspruchen, das heute für die Parkierung der Siedlungen genutzt wird.
- Eine Schlaufenfahrt via Kastanienweg würde einen Ausbau dieser verkehrsarmen Quartierstrasse erfordern (inkl. Beanspruchung Privatterrain).
- Eine Schlaufenfahrt via Burgerallee - Flachserenweg würde einen punktuellen Strassenausbau dieser verkehrsarmen Quartierstrasse erfordern und der Fahrweg würde sich leicht verlängern.
- Eine Schlaufenfahrt via Burgerallee Herrenmoosweg wäre allenfalls auch denkbar, ist aber wegen zu geringer Höhe unter der Brücke (Nidau – Bürenkanal) ausgeschlossen, bzw. die Burgerallee müsste im Bereich der Brückenunterquerung um etwa einen Meter abgesenkt werden, was als sehr aufwendig eingeschätzt wird.

3.3. Haltestellenanpassungen Linien 4 und 6

Die Haltestellenstandorte könnten grundsätzlich am heutigen Standort bleiben. Zwingend nötig ist ein neues Haltestellenpaar beim Bahnhof Nidau an der Hauptstrasse als Ersatz für entfallende Haltestelle in der Wendeschlaufe. Wie erwähnt die Haltestellenpositionierung im Bereich Stedtli – Bahnhof Nidau noch Gegenstand weiterer Planungen und wird in diesem Bericht nicht weiterberhandelt.

3.4. Wendeplatz Ruferheim

Für die Wendeanlage Ruferheim sind zwei Lösungsansätze möglich.

1. Wendeschlaufe:

Für die Linie 4 wird eine neue Wendeschlaufe mit integrierter Endhaltestelle auf dem Terrain des Ruferheims gebaut. Für den Endhalt der Linie 6 wird eine Busbucht im Strassenraum erstellt werden. Das Wendemanöver der Linie 6 erfolgt am Kreisel Kreuzweg.

2. Umbau Strassenkreuzung in einen Kreisel:

Die Einmündung wird in einen Kreisel umgebaut, so dass die Busse der Linie 4 wenden können. Dazu muss Terrain des Ruferheims beansprucht werden. Die Busse der Linie 6 wenden beim Kreisel Kreuzweg analog Variante 1. Für den Endhalt beider Linien wird eine Busbucht (Doppelhaltestelle) im Strassenraum erstellt.

3.5. Einmündung Dr.-Schneider-Strasse / Aarbergstrasse

Bei der Einmündung Dr.-Schneider-Strasse / Aarbergstrasse entsteht eine neue Bus-Abbiegebeziehung für die Linie 3. Dazu sind folgende Massnahmen nötig (betrifft teilweise Stadt Biel):

- Ergänzung der Lichtsignalanlage (LSA) mit Installation einer Busanmeldung von der Dr.-Schneider-Strasse her.
- Überprüfung der Markierungen und eventuell Anpassung erforderlich, damit die Bus-Abbiegebeziehung gewährleistet werden kann. Damit verbunden allenfalls Anpassungsbedarf bei den Bodenschlaufen der LSA.

4. Realisierungsaufwand

Die nachfolgende Kostenschätzung umfasst den Aufwand für die neuen Haltestellen auf den Gemeindestrassen und die erforderlichen Strassenanpassungen im Zusammenhang mit den Linienerweiterungen. Nicht enthalten sind allfällige Werkleitungsanpassungen und der Landerwerb sowie jene Elemente, die zum Busbetrieb gehören und durch die Transportunternehmung finanziert werden.

Nicht abgeschätzt wurden die Kosten für allfällige Massnahmen und Haltestellenänderungen auf der Hauptstrasse (Kantonsstrasse) und im Bereich des Bahnhofgebiets. Diese sind in die laufenden Projekte zu integrieren und müssen auch über diese finanziert werden. Je nach Projektfortschritt dieser Vorhaben kann wie erwähnt ein Provisorium für die Haltestellenbedienung im Bahnhofgebiet erforderlich sein.

Die geschätzten Realisierungskosten basieren auf der Annahme, dass die neuen Haltestellen und Strassenanpassungen definitiv ausgeführt werden und die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetztes erfüllen. Daher wird bei allen Haltestellen mit erhöhten Perronkanten gerechnet. Dennoch ist denkbar, dass einige Haltestellen vorerst provisorisch erstellt werden, zum Beispiel wenn demnächst eine Strassensanierung ansteht, wo die Erstellung eines erhöhten Busperrons integriert werden kann.

Bezüglich der Wartehallen bestehen keine Vorgaben und es ist auch möglich, diese zu einem späteren Zeitpunkt noch zu realisieren. Idealerweise wird in Lastrichtung der zusteigenden Fahrgäste (i.d.R. Fahrrichtung Zentrum) eine Wartehalle erstellt. Die nachfolgende Kostenschätzung wurde so aufgebaut, dass die Kosten mit und ohne Warthalle in Fahrtrichtung Biel ersichtlich sind.

- Übersicht Kostenzusammenstellung vgl. nächste Seite

- Kostenschätzung Detailberechnung vgl. Beilage

Einmündung Dr.-Schneider-Strasse / Aarbergstrasse		
Anpassung LSA u. Markierungen	SFr. 54'828	dito
Total	**SFr. 54'828**	**SFr. 54'828**

HS Schlossstrasse	mit Warteh. R. Biel	ohne Wartehaus
Fahrtrichtung Burgerallee	SFr. 76'130	dito
Fahrtrichtung Biel	SFr. 150'580	SFr. 83'280
Strassenanpassung	SFr. 13'598	dito
Total	**SFr. 240'308**	**SFr. 173'008**

HS Strandweg	mit Warteh. R. Biel	ohne Wartehaus
Fahrtrichtung Burgerallee	SFr. 47'830	dito
Fahrtrichtung Biel	SFr. 136'716	SFr. 62'716
Strassenanpassung	SFr. 882	dito
Total	**SFr. 185'428**	**SFr. 111'428**

HS Herrenmoos	mit Warteh. R. Biel	ohne Wartehaus
Fahrtrichtung Burgerallee	SFr. 48'080	dito
Fahrtrichtung Biel	SFr. 122'080	SFr. 47'880
Total	**SFr. 170'160**	**SFr. 95'960**

HS Beunden Bahnhof	mit Warteh. R. Biel	ohne Wartehaus
Fahrtrichtung Burgerallee	SFr. 52'630	dito
Fahrtrichtung Biel	SFr. 136'030	SFr. 61'830
Strassenanpassung	SFr. 7'805	dito
Total	**SFr. 196'465**	**SFr. 122'265**

HS Burgerallee	mit Warteh. R. Biel	ohne Wartehaus
Wendeschlaufe	SFr. 288'058	SFr. 220'658
Total	**SFr. 288'058**	**SFr. 220'658**

HS Ruferheim	mit Warteh. R. Biel	ohne Wartehaus
Wendeschlaufe / (Kreisel*)	SFr. 695'439	SFr. 627'839
Total	**SFr. 695'439**	**SFr. 627'839**

** Kreiselvariante ca. 10-15'000 günstiger*

	mit Warteh. R. Biel	ohne Wartehaus
Gesamttotal	**SFr. 1'763'286**	**SFr. 1'405'986**

Folgende Aufwände nicht enthalten:
Fahrgastinfo, allfällige techn. Anlagen Busbetrieb, Dienst-WC
allfällige Werkleitungsanpassungen
allfälliger Landerwerb

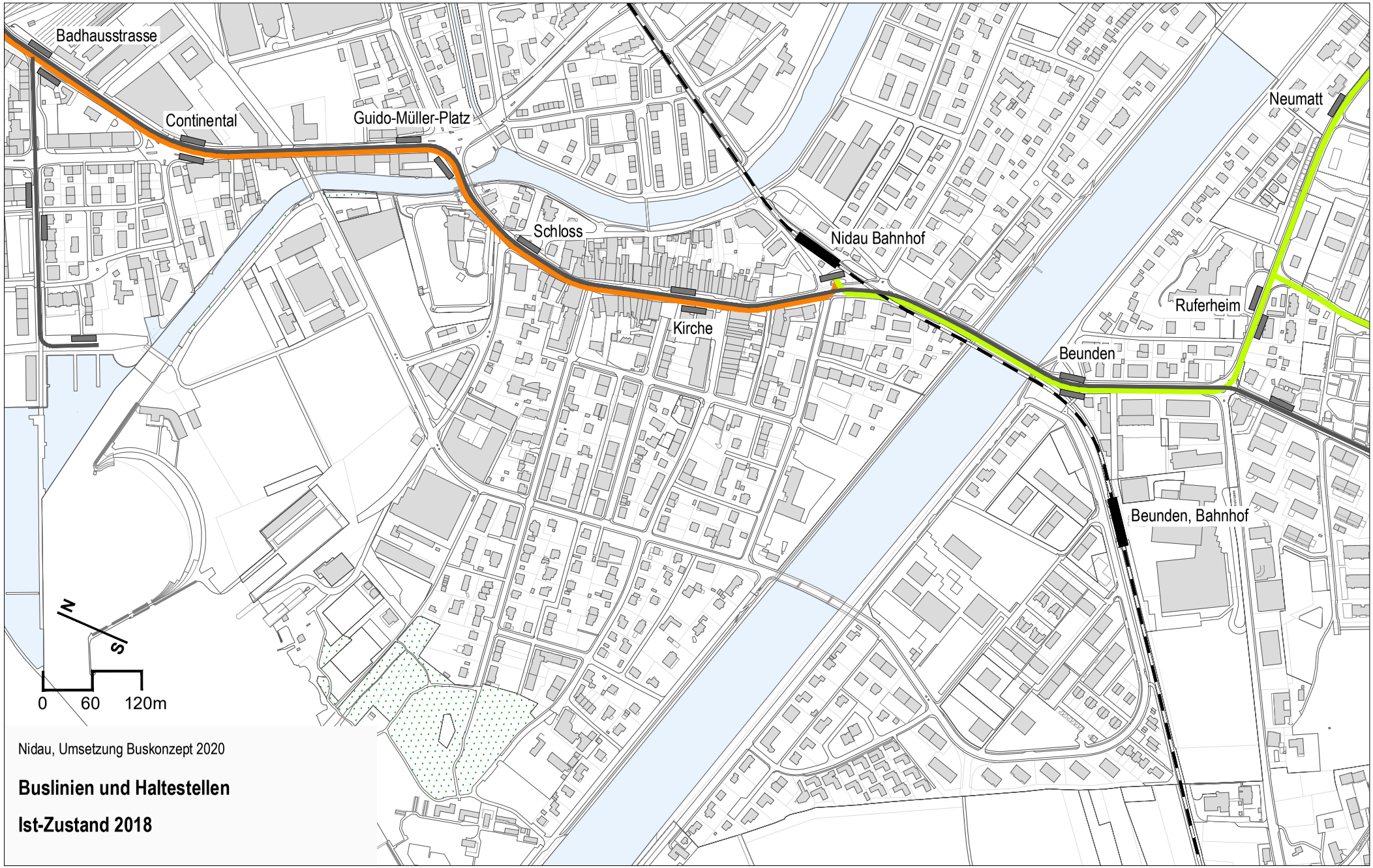

Nidau, Umsetzung Buskonzept 2020

Buslinien und Haltestellen

Ist-Zustand 2018

Büro Dudler, Biel, 11. Juni 2018

Format A4, Massstab 1:6000

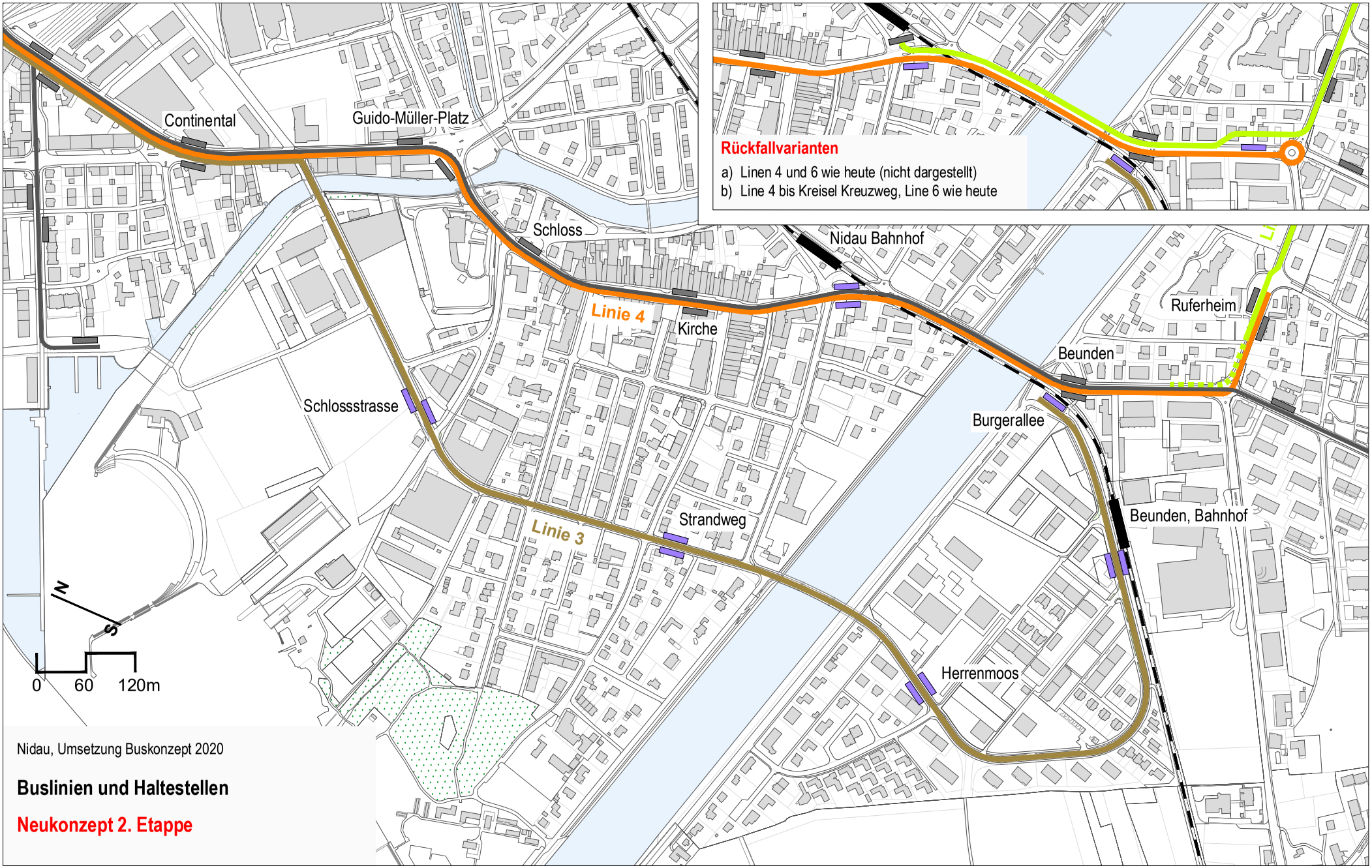

Büro Dudler, Biel, 11. Juni 2018

Format A4, Massstab 1:6000

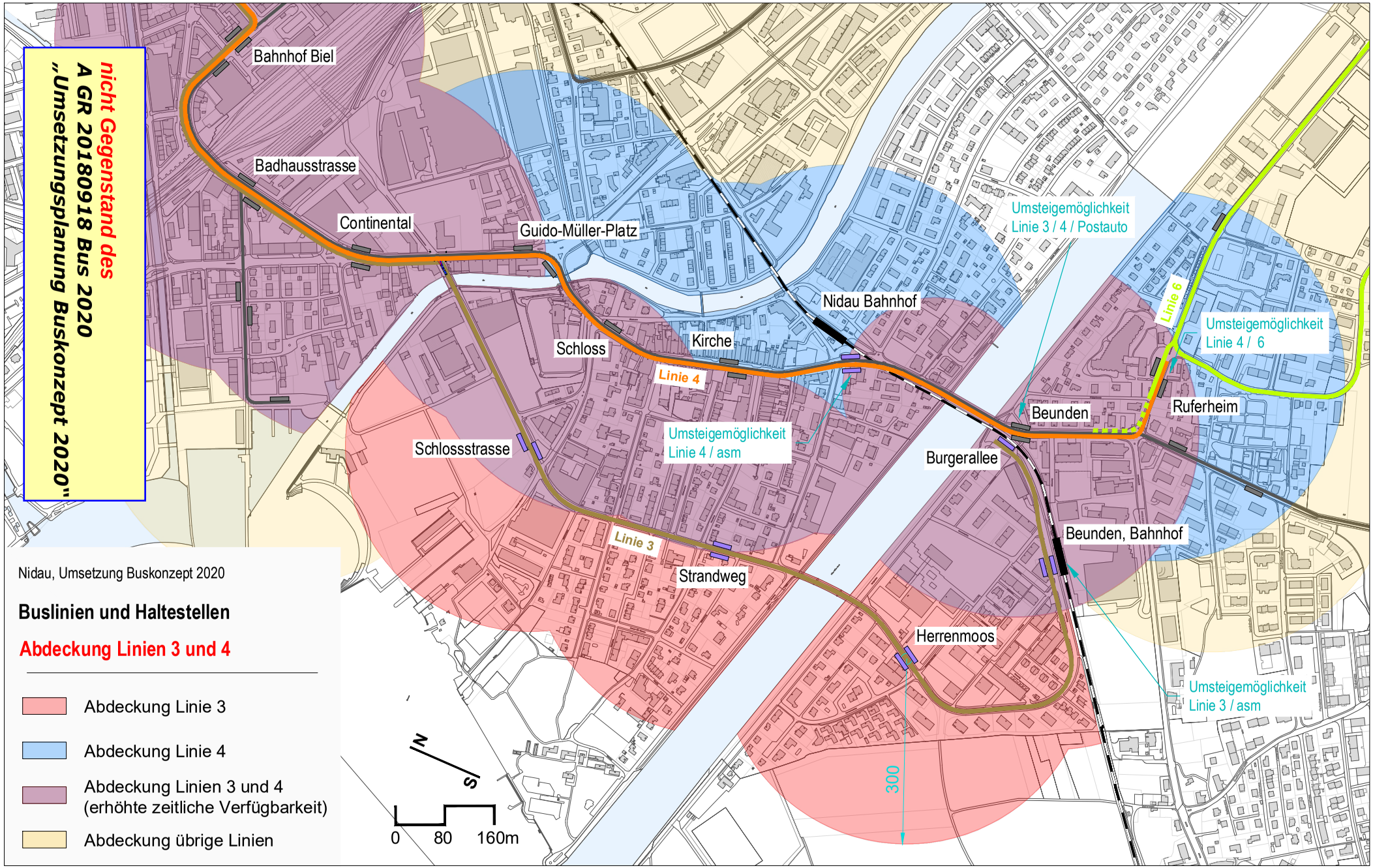

Büro Dudler, Biel, 14. August 2018

Format A4, Massstab 1:8000

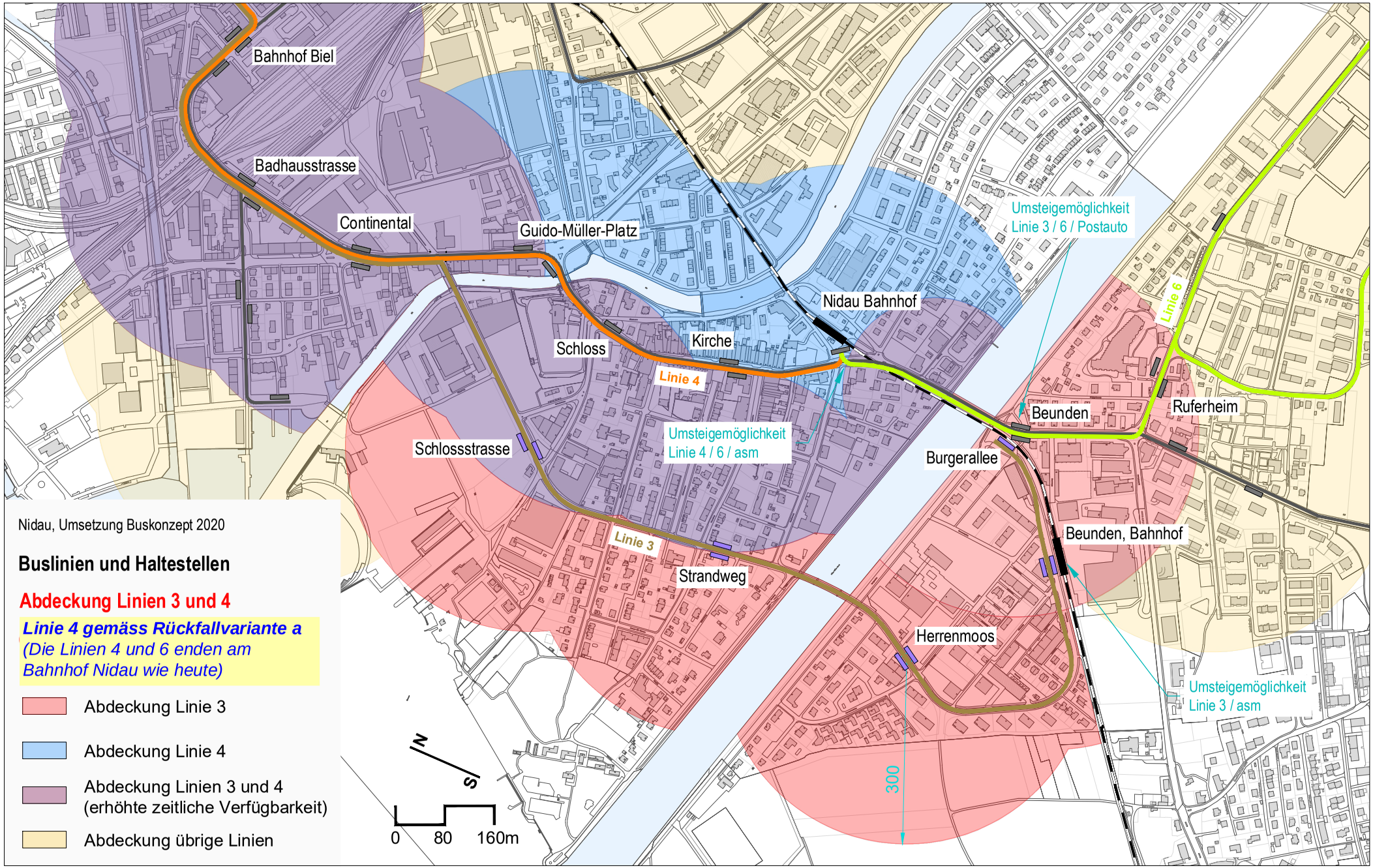

Büro Dudler, Biel, 14. August 2018

Format A4, Massstab 1:8000

Dr.-Schneider-Strasse / Schloss-Strasse **Ist-Zustand**

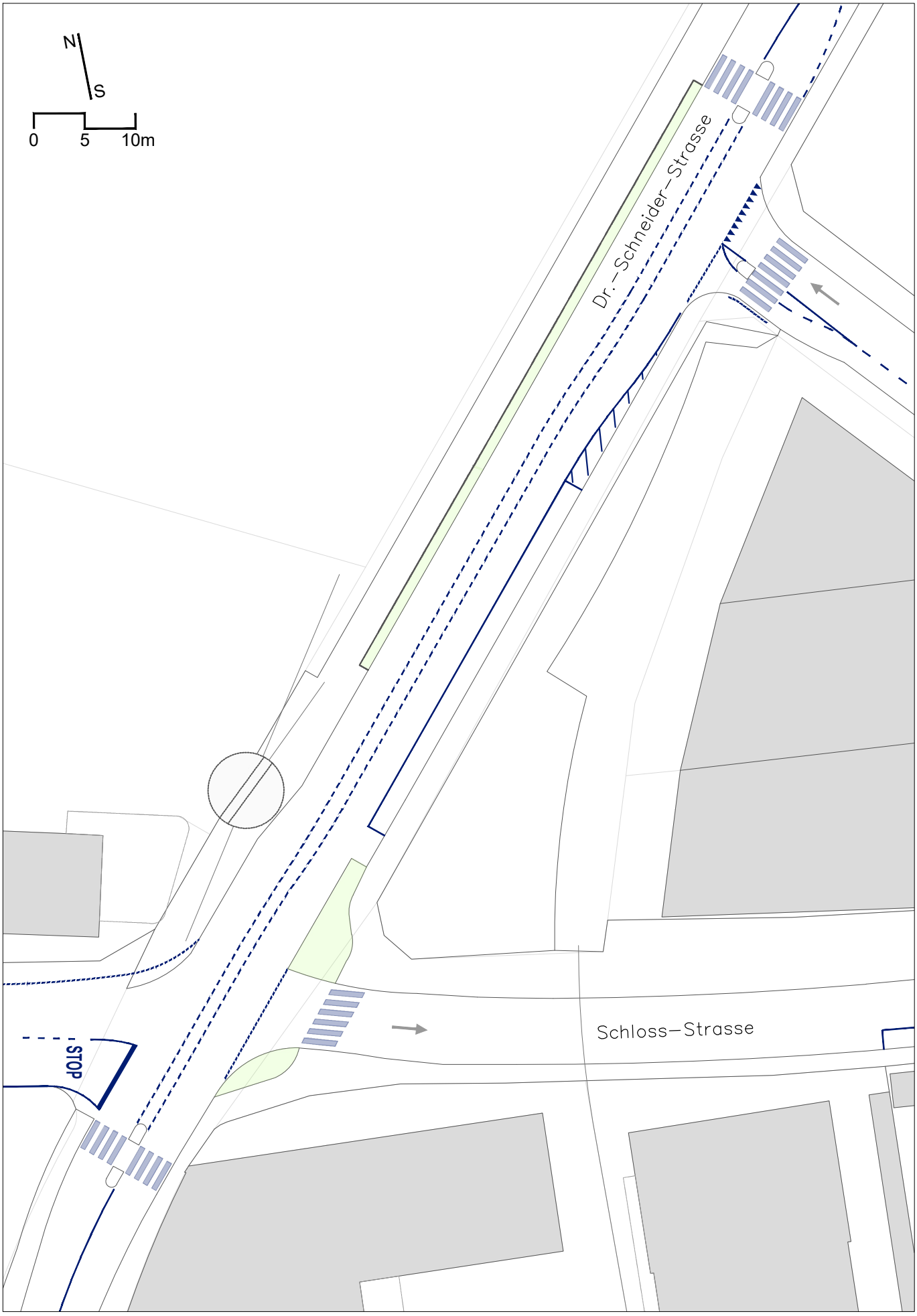

Dr.-Schneider-Strasse / Schloss-Strasse

Neue Haltestelle Schloss-Strasse

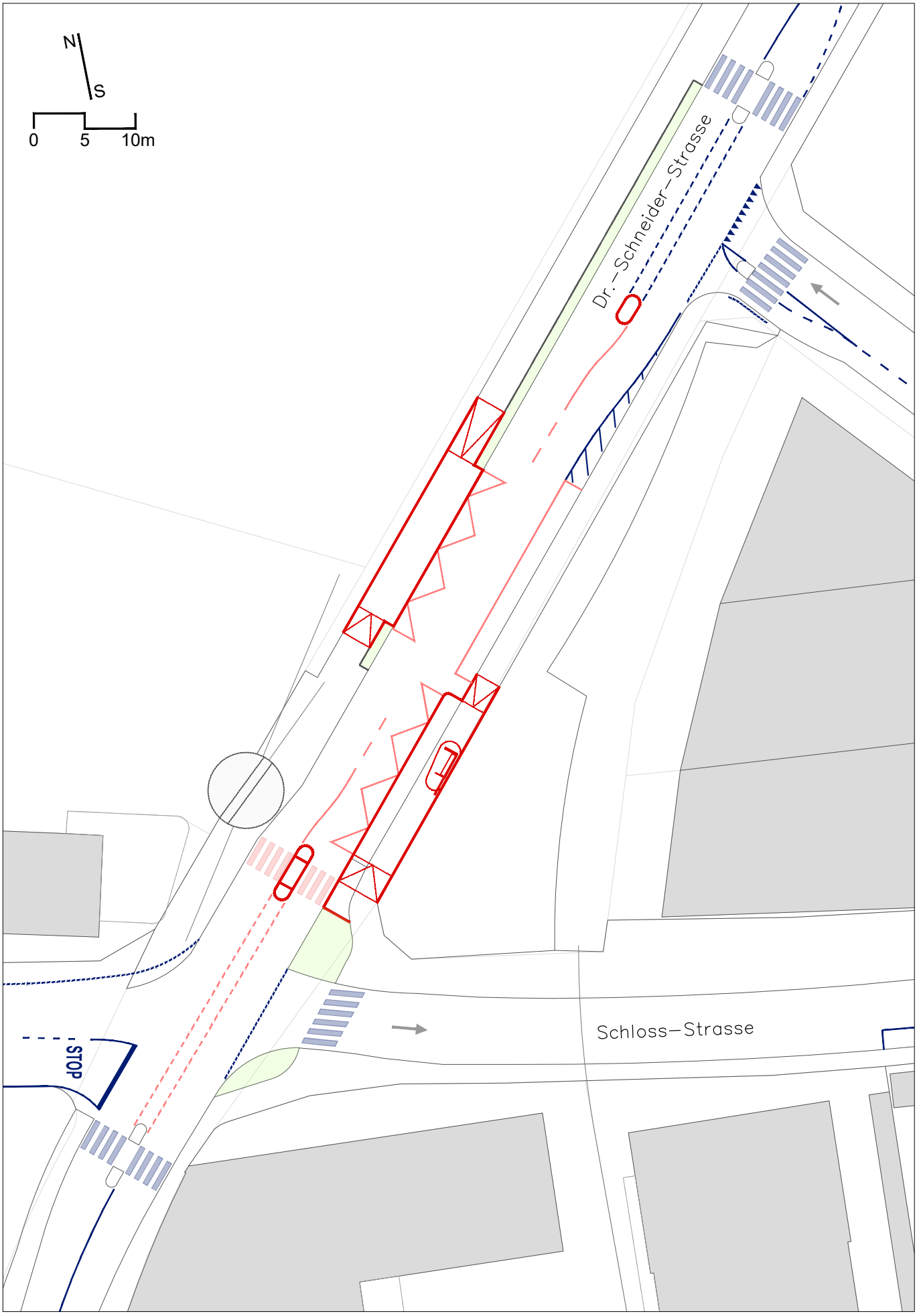

Büro Dudler, Biel, 11. Juni 2018

Format A4, Massstab 1:500

Dr.-Schneider-Strasse / Strandweg **Ist-Zustand**

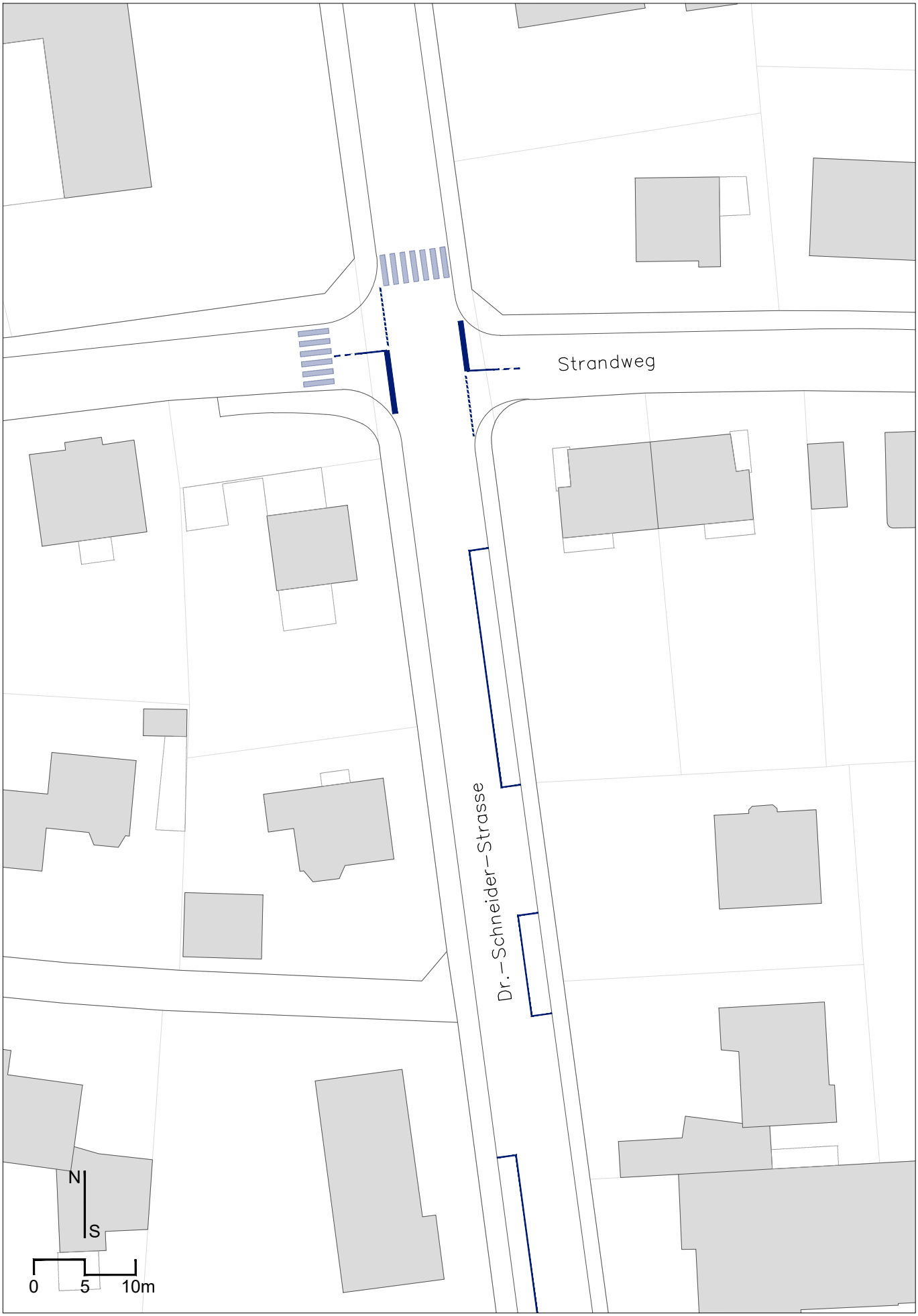

Dr.-Schneider-Strasse / Strandweg

Neue Haltestelle Strandweg

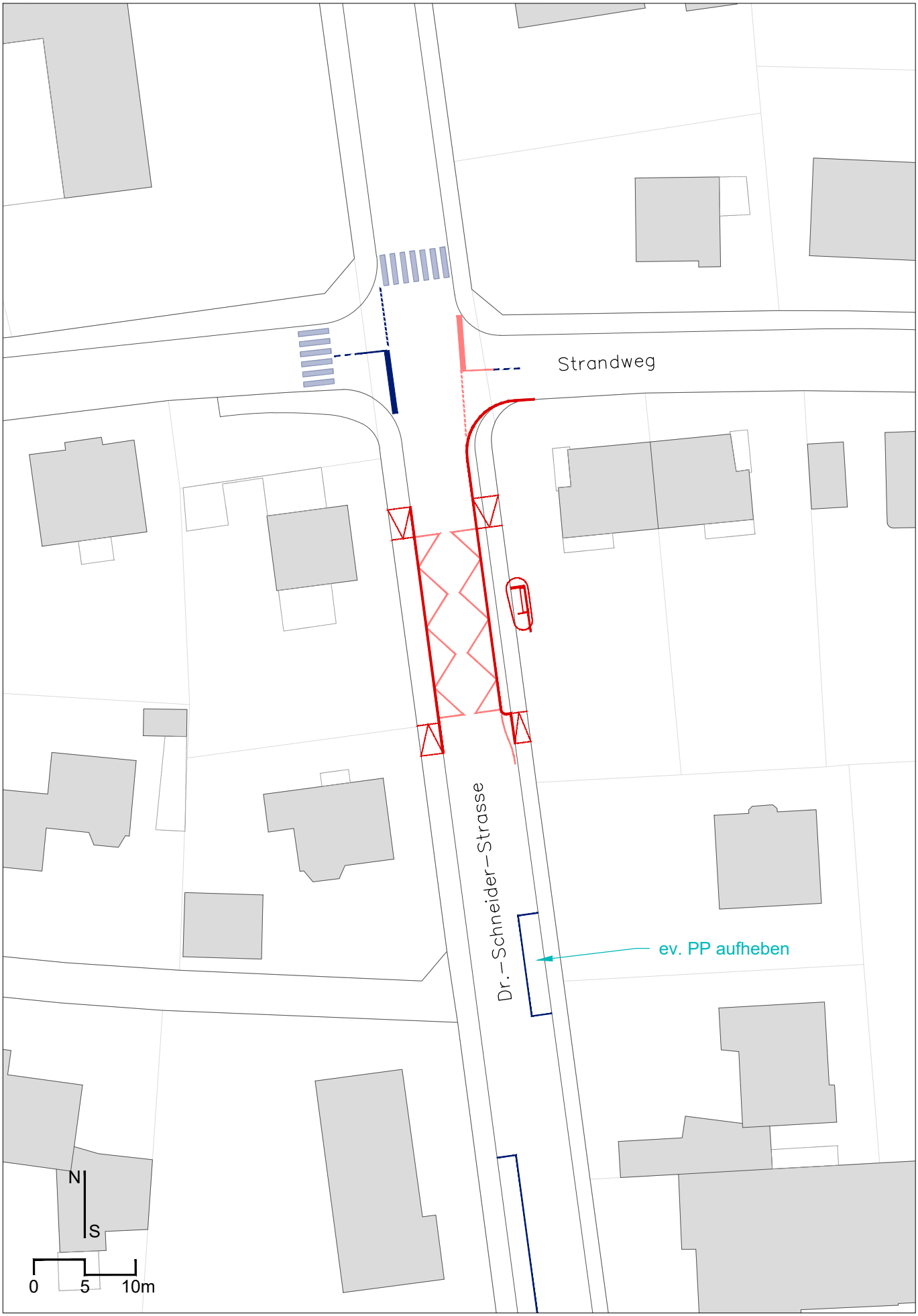

Beundenring / Herrenmoosweg **Ist-Zustand**

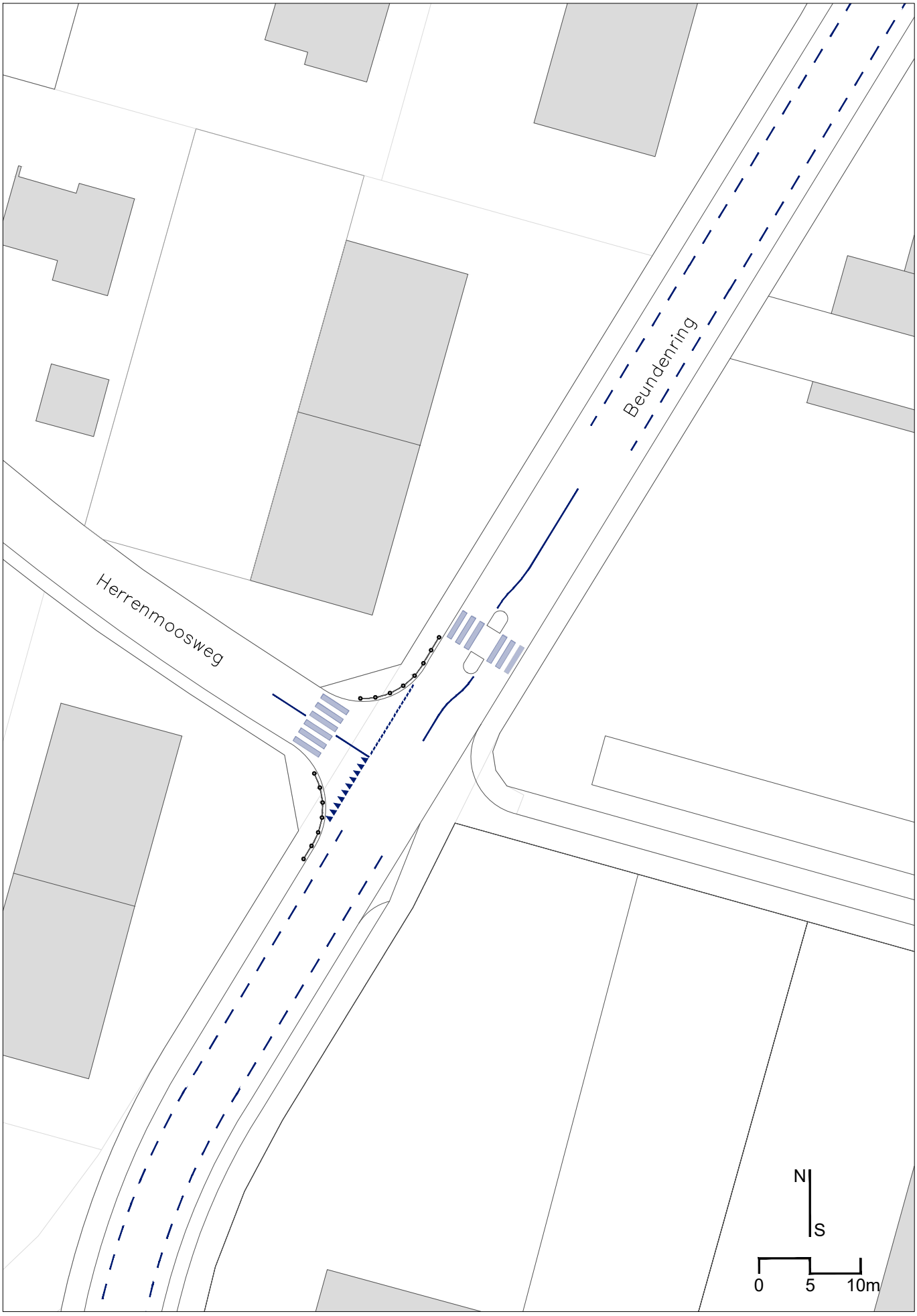

Beundenring / Herrenmoosweg

Neue Haltestelle Herrenmoos

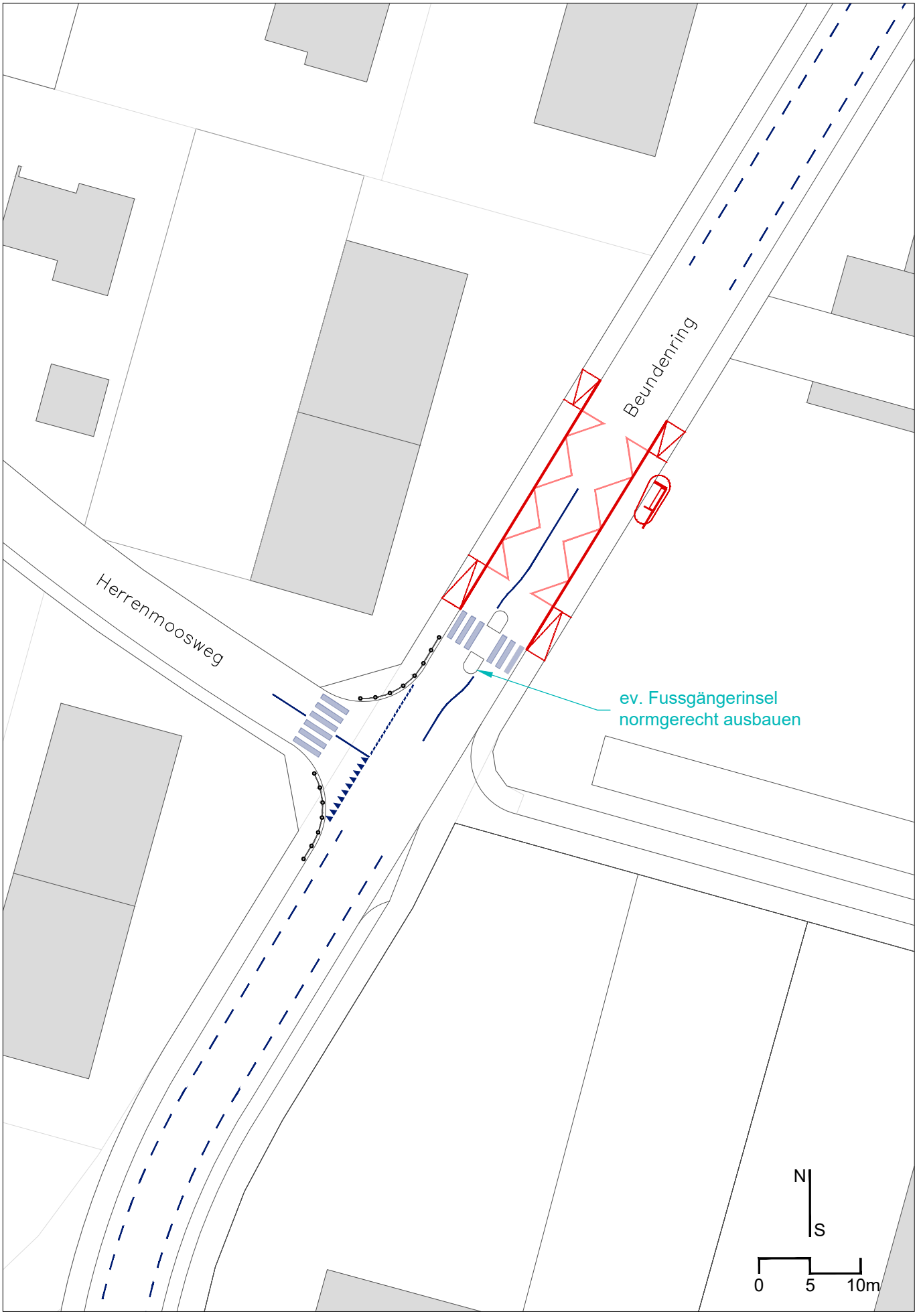

Beundenring / Beunden Bahnhof **Ist-Zustand**

Beundenring / Beunden Bahnhof

Neue Haltestelle Beunden

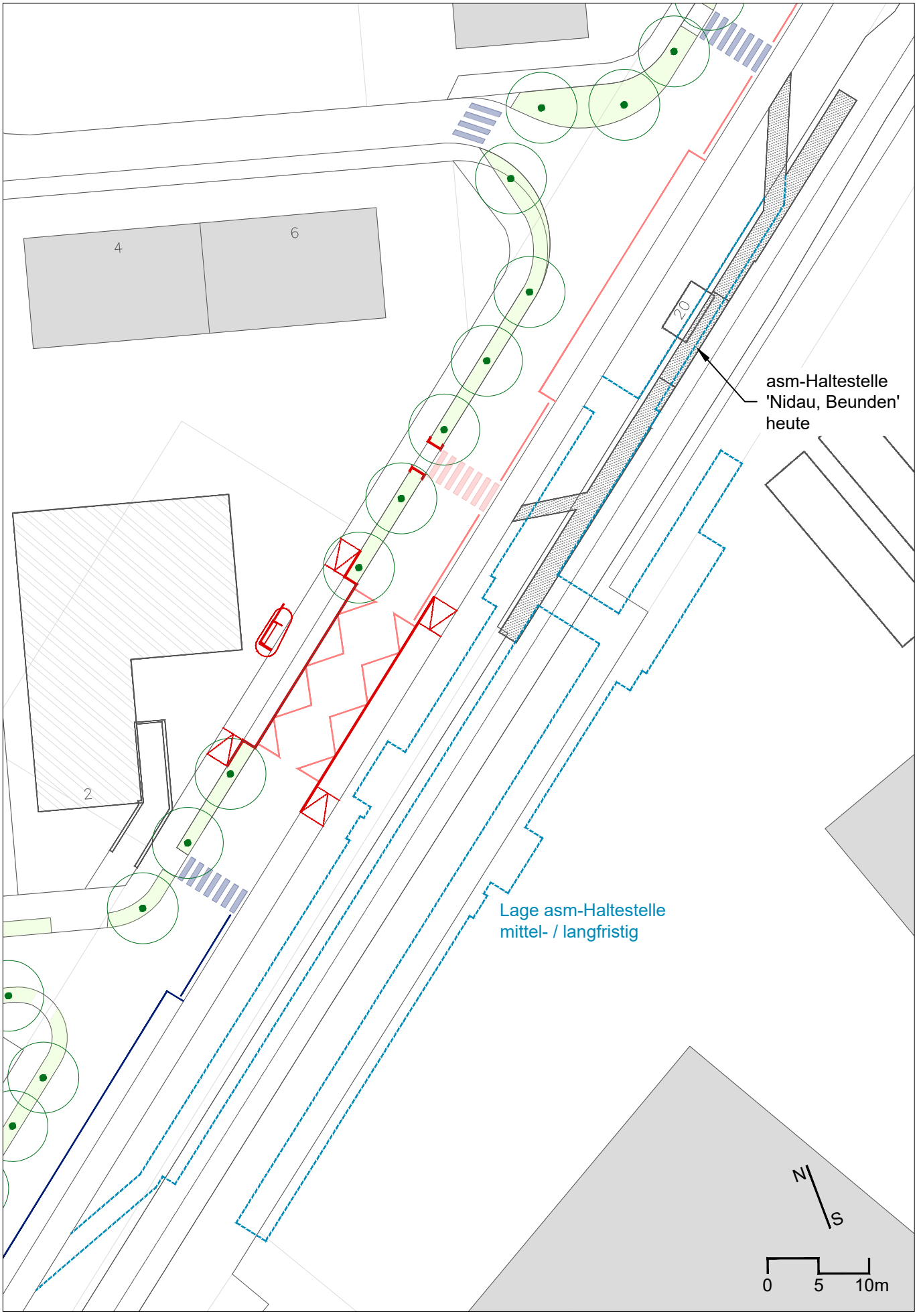

Büro Dudler, Biel, 31. August 2018

Format A4, Massstab 1:500

Beundenring / Burgerallee **Ist-Zustand**

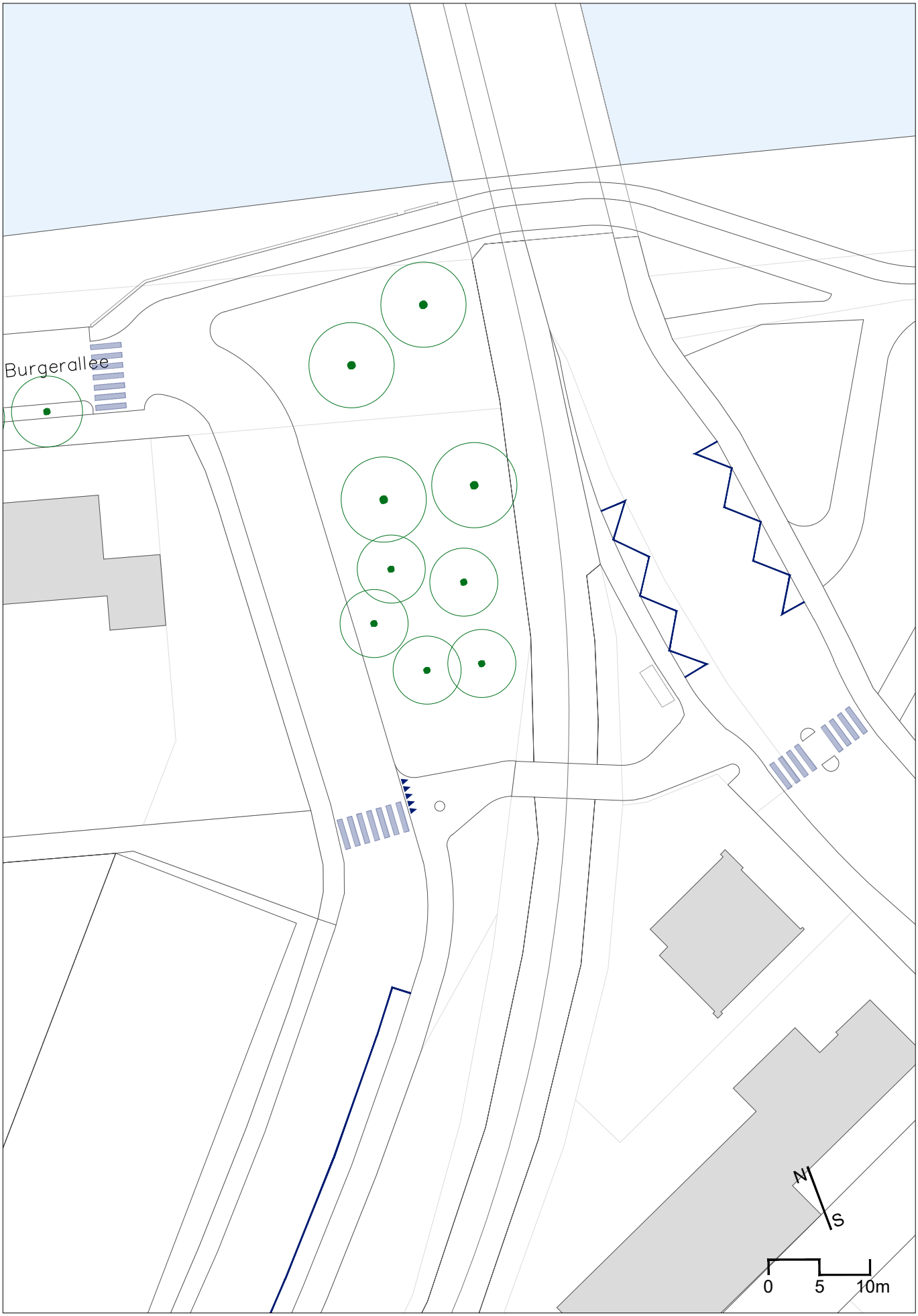

Beundenring / Burgerallee

Neuer Wendeplatz / neue Haltestelle Burgerallee

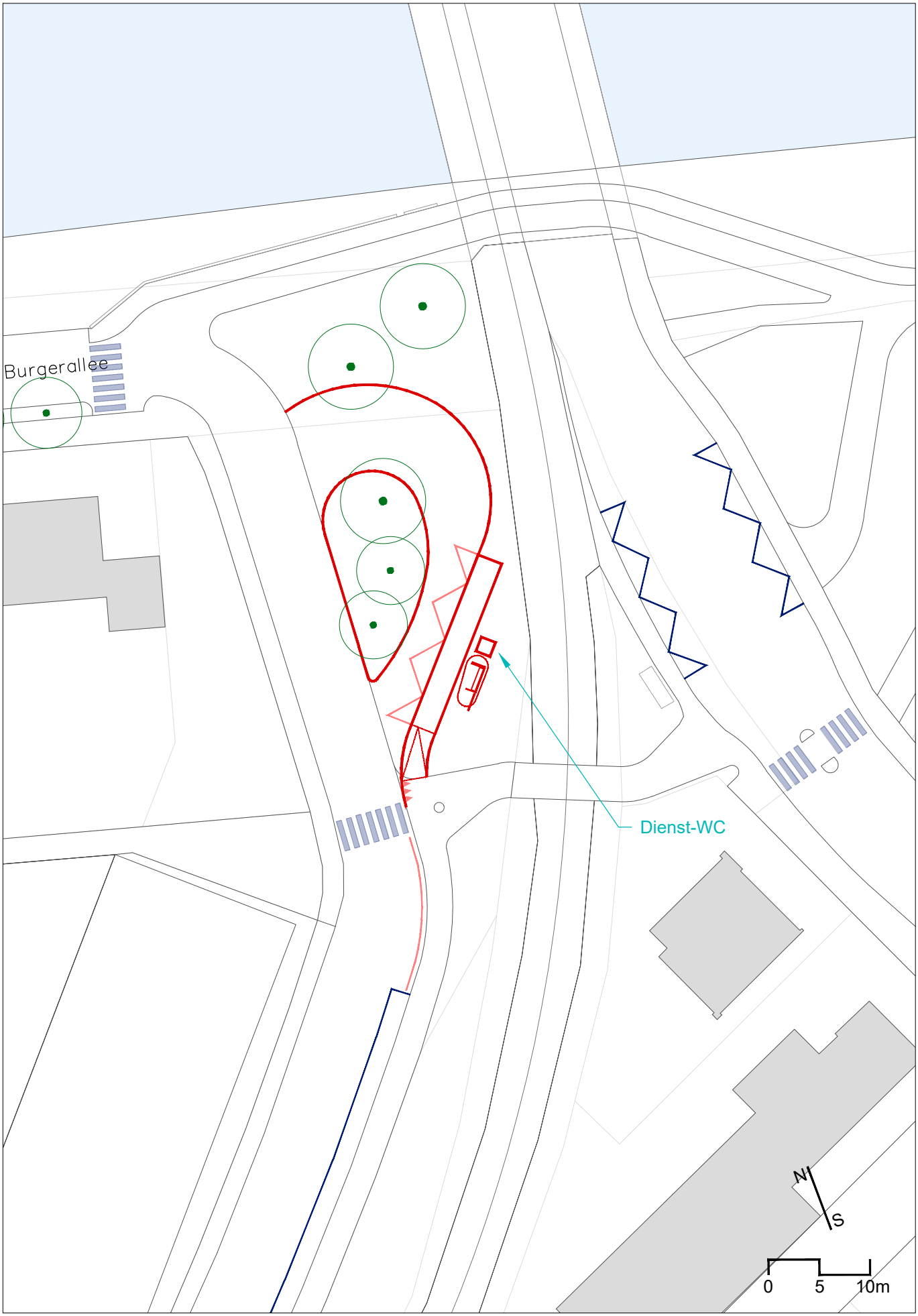

Kreuzung Aarbergstrasse / Dr.-Schneider-Strasse **Anpassung Lichtsignalanlage und Markierung**

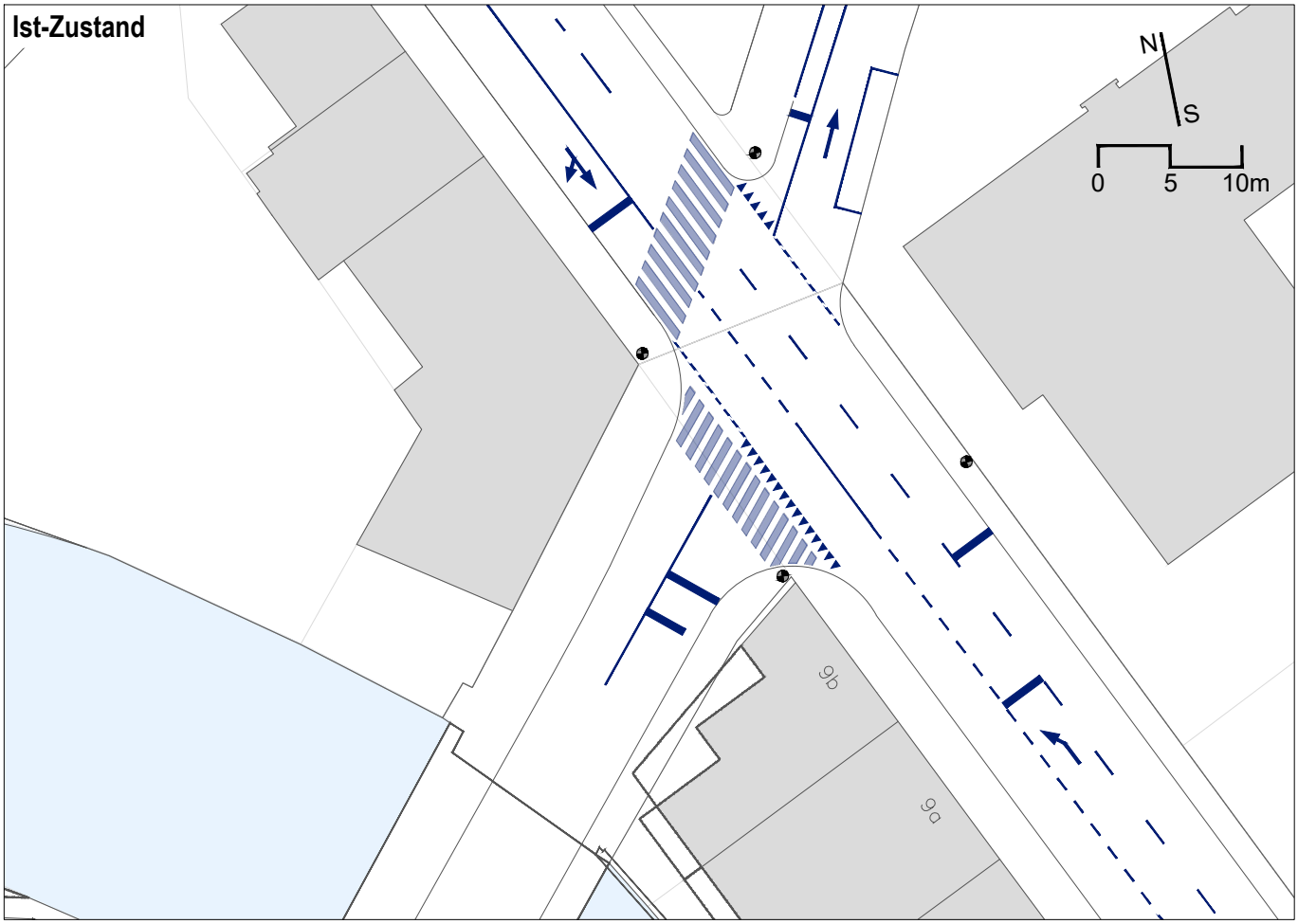

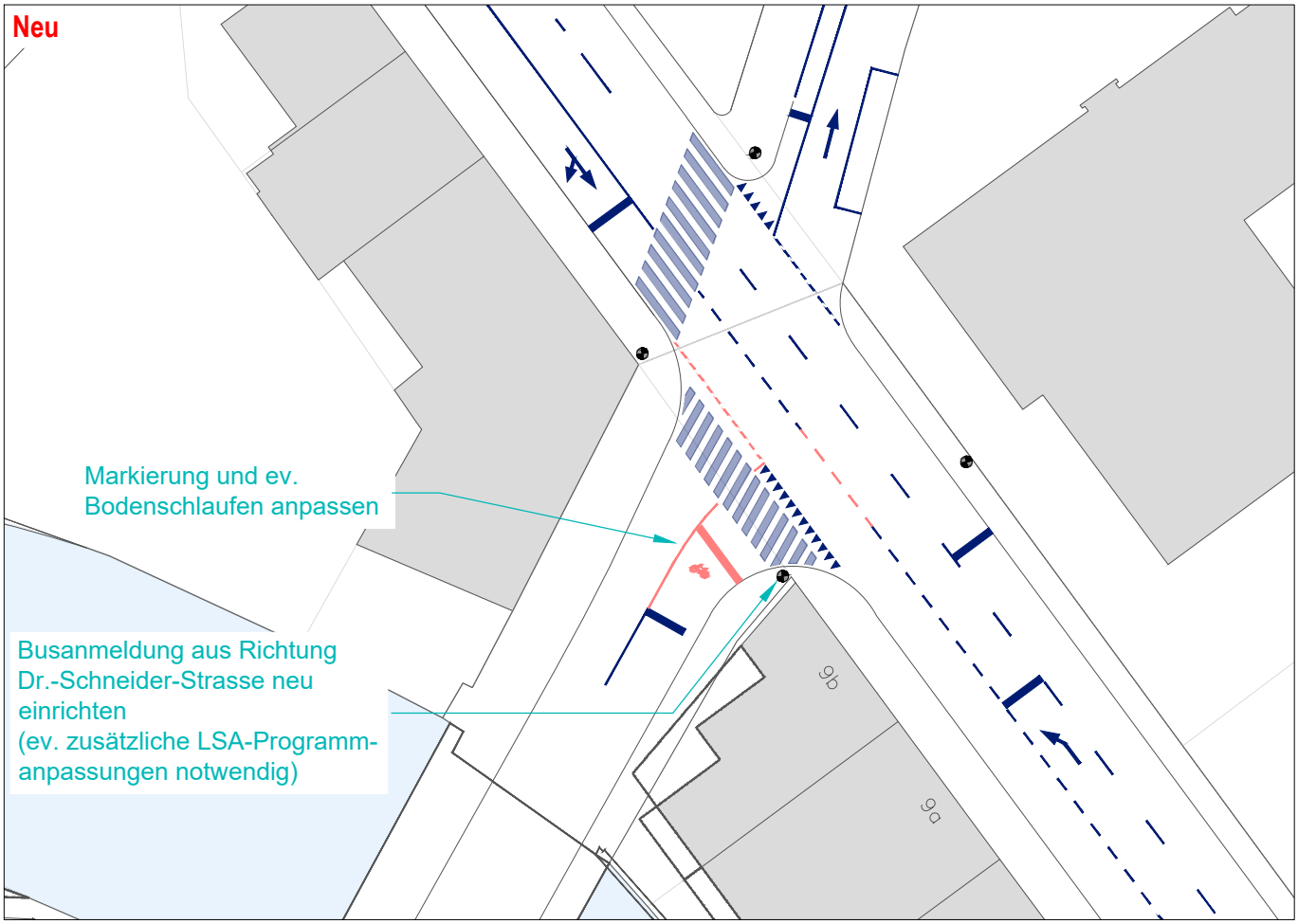

Büro Dudler, Biel, 13. Juli 2018 Format A4, Massstab 1:500

Allmendstrasse / Ruferheim **Ist-Zustand**

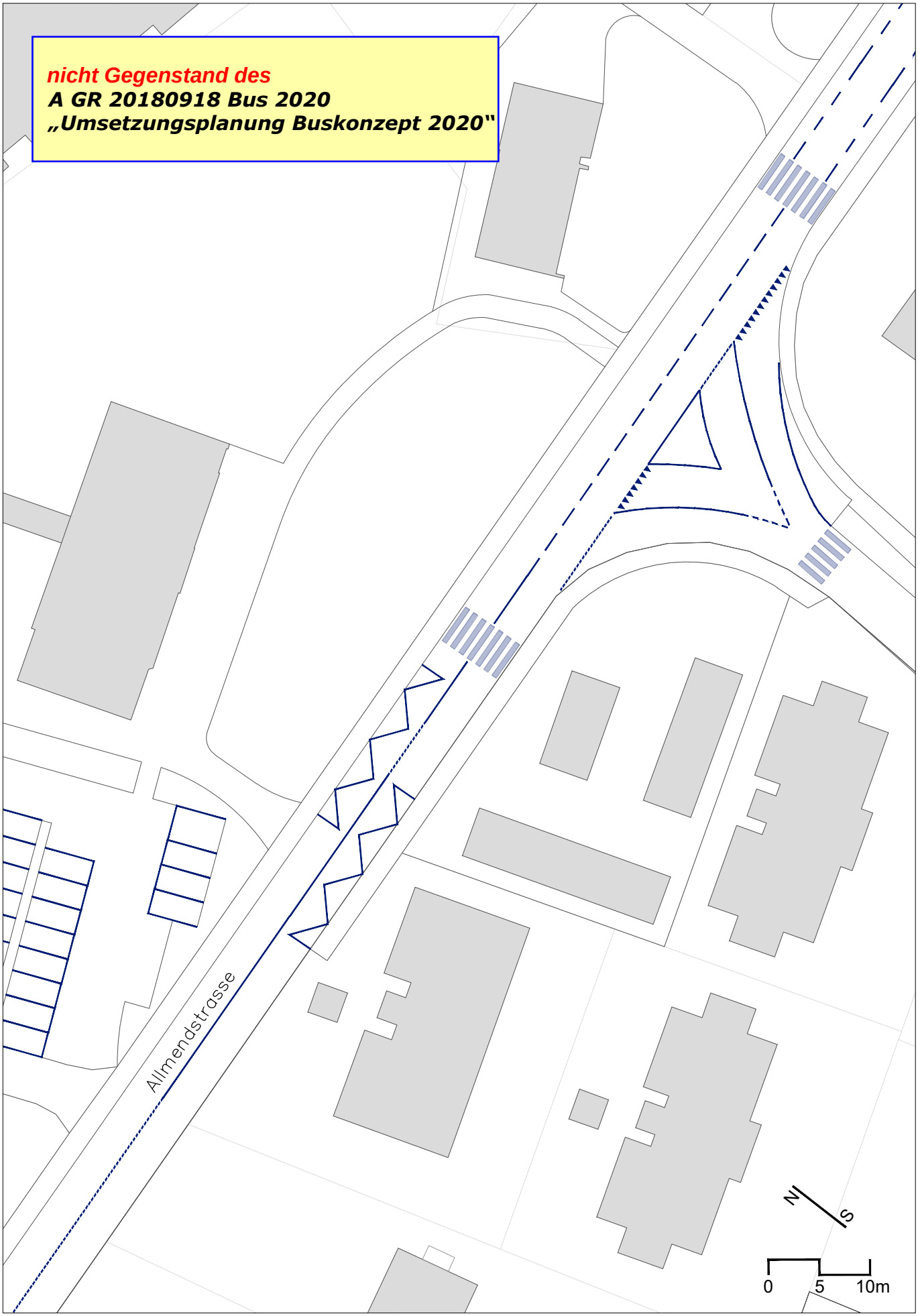

Büro Dudler, Biel, 11. Juni 2018 Format A4, Massstab 1:500

Allmendstrasse / Ruferheim

Neuer Kreisel / neue Busbucht

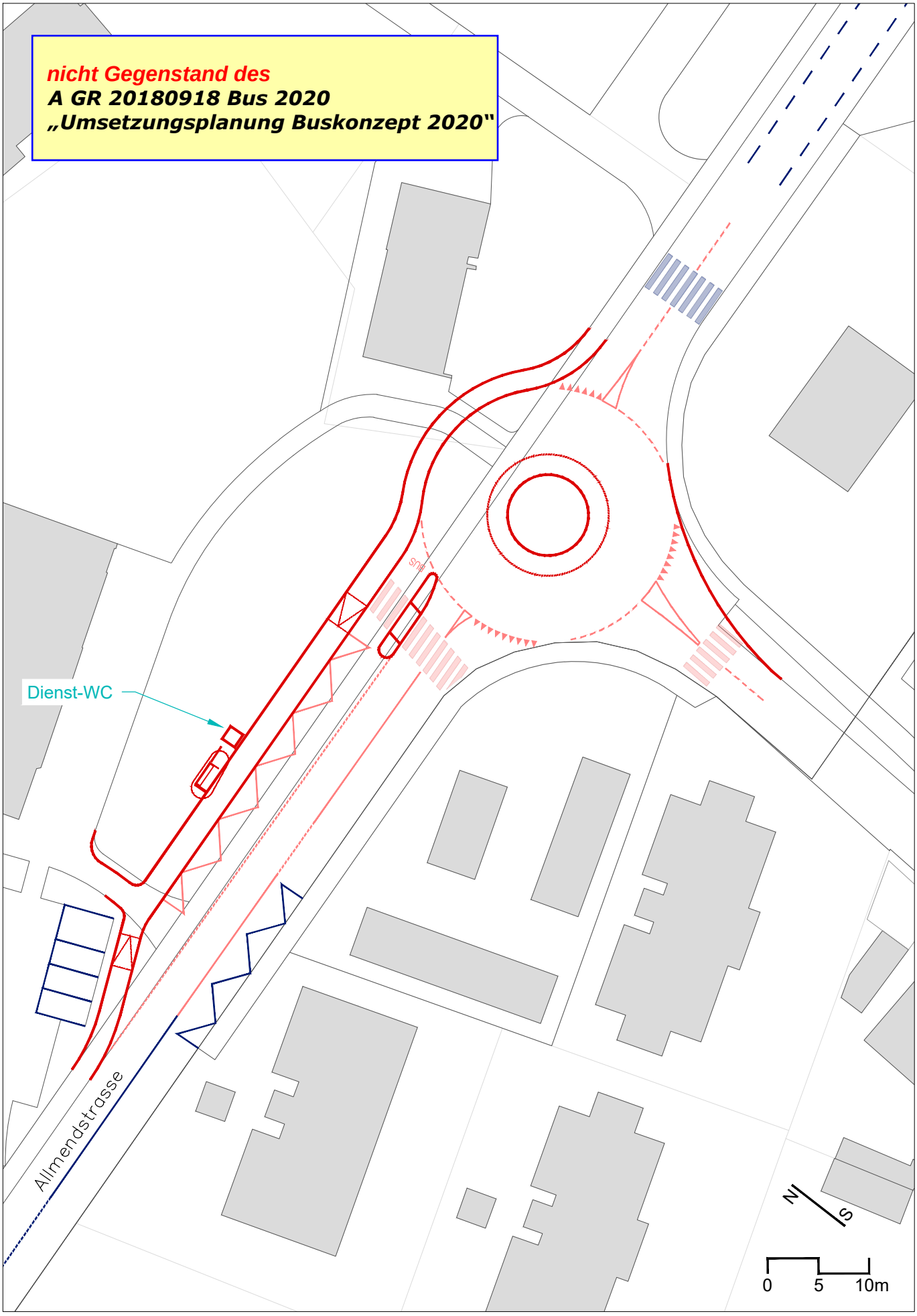

Büro Dudler, Biel, 11. Juni 2018

Format A4, Massstab 1:500

Allmendstrasse / Ruferheim

Neue Wendeschlaufe

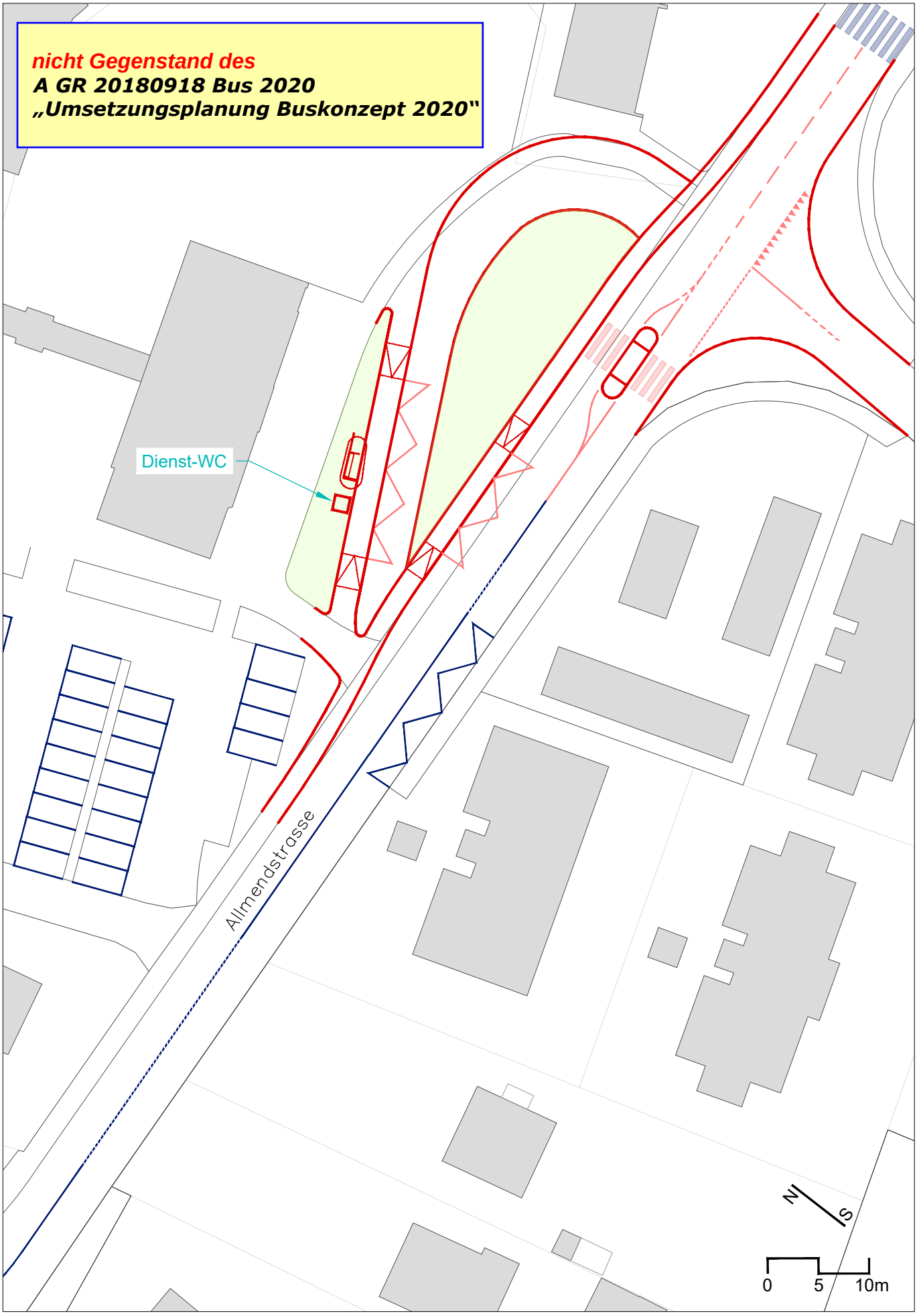

Büro Dudler, Biel, 11. Juni 2018

Format A4, Massstab 1:500

Hauptstrasse / Kreuzwegkreisel

Neue Haltestelle Kreuzwegkreisel

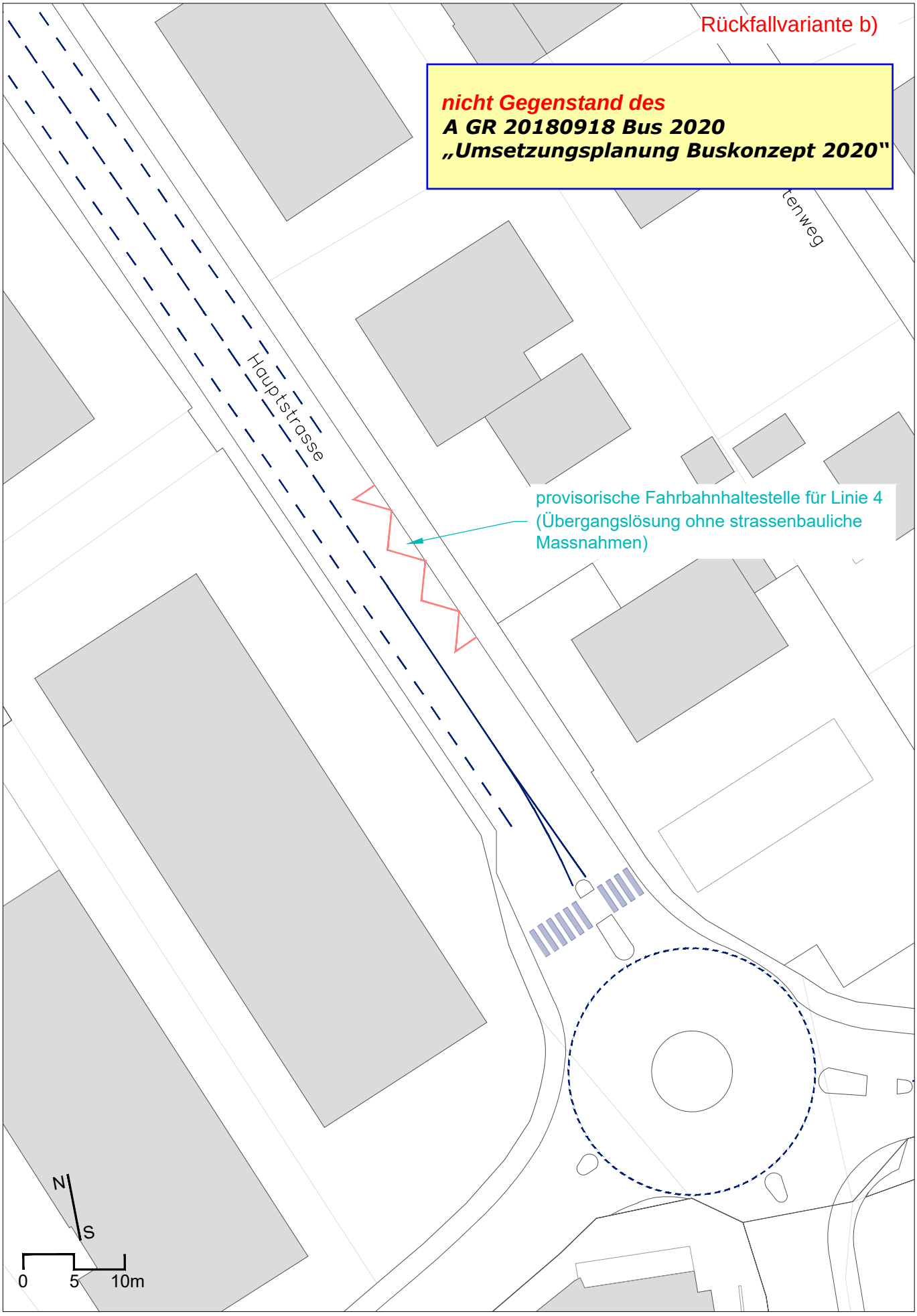

Büro Dudler, Biel, 11. Juni 2018

Format A4, Massstab 1:500

STADT NIDAU

7. A5 Umfahrung Biel - Dialogverfahren zum Westast Nachkredit

Ressort	Präsidiales
Sitzung	21. März 2019

Der Stadtrat bewilligt einen Nachkredit von CHF 50'400 als finanzieller Beitrag der Stadt Nidau zum Dialogverfahren Westast A5.

nid 6.1.3 / 5.3

Sachlage / Vorgeschichte

Im Jahr 2017 erfolgte, gestützt auf die bundesratliche Genehmigung des sog. «Generellen Projekts» (GP) im Jahr 2014, die öffentliche Auflage des Ausfuhrungsprojekts (AP) für die Westumfahrung der Nationalstrasse A5 (sog. «Westast»). Gegen das AP gingen rund 600 Einsprachen ein, deren Behandlung beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gegenwärtig hängig ist.

Auch die Städte Nidau und Biel, welche das offizielle Westastprojekt aus verkehrlichen und infrastrukturellen Überlegungen immer unterstützt hatten, haben eine koordinierte Einsprache eingereicht, weil sie mit verschiedenen Aspekten des AP nicht zufrieden waren. Namentlich erwähnt seien folgende Themen aus den Einsprachen der beiden Städte, welche von ihrer Natur her auch als eine Art «Rechtsverwahrung» zu verstehen waren:

- In einzelnen Punkten, insbesondere im Gebiet des Anschlusses Bienne-Centre, musste festgestellt werden, dass das AP nicht in allen Punkten mit der städtebaulichen Begleitplanung kompatibel ist, welche die Integration der Autobahn in den Stadtraum sicherstellen sollte; diesbezüglich wurden Verbesserungen verlangt.
- Die Städte Nidau und Biel setzten sich dafür ein, dass die Landbeanspruchung für die Baustellenlogistik gegenüber der aktuellen Planung reduziert und beispielsweise immer ausreichend verfügbare Flächen und attraktive Zugänge zum Strandboden sichergestellt sind. Ganz allgemein wurde verlangt, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt während der Bauphase massiv zu reduzieren.
- Weiter verlangten die Städte Nidau und Biel, dass die Bedingungen für den Langsam- und den öffentlichen Verkehr während der Bauzeit attraktiv gestaltet und beispielsweise der Busverkehr auch in dieser Zeit stabil abgewickelt werden kann.
- Zudem verlangte insbesondere die Stadt Biel den Baumbestand dadurch zu schonen, dass keine Bäume für temporäre Flächen, wie beispielweise Baustelleninstallationsplatze, gefällt werden sollten.

Parallel zur Auflage des AP entwickelte sich aus der Mitte der Bieler Bevölkerung wie auch in nicht zu unterschätzenden Teilen der Bevölkerung der Agglomerationsgemeinden ein grundsätzlicher Widerstand gegen die laufende Autobahnplanung. Sichtbarste Zeichen dieser Entwicklung waren die beiden Grossdemonstrationen im September 2017 und im November 2018 sowie die Präsentation des Alternativvorschlages «Westast so besser!» Anfang November 2017.

Mitte November 2018 wurden die Ergebnisse der von den Gassmann-Medien beim Institut Demoscope in Auftrag gegebenen, repräsentativen Befragung der lokalen Bevölkerung bekannt. So wollen rund 70 % der Befragten eine Lösung mit einer Umfahrung, aber nur rund 25 % sehen dabei das aktuelle Ausführungsprojekt für den Westast als die richtige Lösung an. Es gibt dabei keine signifikanten Abweichungen zwischen den Ergebnissen in den Agglomerationsgemeinden und in der Stadt Biel.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Unsicherheit bei Teilen der Bevölkerung wächst, ob das vorliegende Projekt die richtige Lösung ist, um die Städte Nidau und Biel, sowie die Agglomerationsgemeinden nachhaltig vom Verkehr zu entlasten.
Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der projektierten A5-Westumfahrung inklusive Porttunnel die hohe Verkehrsbelastung grosser Teile des Nidauer Stadtgebiets nachhaltig reduziert werden kann. Einzelne Stadtgebiete wie beispielsweise das Weidteilequartier mit der Bernstrasse werden komplett vom Durchgangsverkehr befreit. Mit der auf das Ausführungsprojekt abgestimmten «Städtebaulichen Begleitplanung» wird zudem die optimale Integration des Autobahnkörpers in den Stadtraum sichergestellt. Die sich daraus ergebenden Stadt- und Quartierentwicklungsmöglichkeiten können von nachfolgenden Generationen genutzt werden. Dies hat der Gemeinderat mit seinem Positionsbezug vom 19. Oktober 2018 einmal mehr festgehalten. Gleichzeitig hat er aber auch einen intensiveren Dialog mit der Bevölkerung gefordert. Der Gemeinderat stellt weiter fest, dass in der Öffentlichkeit Varianten, die vor gut acht Jahren durch die regionale Arbeitsgruppe Stöckli geprüft und letztendlich verworfen wurden, erneut als alternative Linienführungen diskutiert und zu prüfen gefordert werden. So auch die Seelandtangente. Diese Diskussionen zeigen, dass Informations- und Gesprächsbedarf besteht. Die Zweifel, ob das aktuelle Westastprojekt tatsächlich die richtige Lösung für die zukünftigen Bedürfnisse ist, und ob die Region weiterhin hinter dem Projekt steht, hat am 21. Dezember 2018 die Behördendelegation A5 (BD) unter Führung von Regierungspräsident Christoph Neuhaus veranlasst, einen entsprechenden Prozess zu lancieren.
Der Kanton Bern rechnet für den Dialogprozess mit Kosten von maximal CHF 1.2 Mio. und einer Zeitdauer von gut einem Jahr. Der Maximalbetrag wird nur dann erreicht, wenn zur Unterstützung des eigentlichen Dialogprozesses technische, rechtliche o.ä. Abklärungen vorzunehmen sind. Von der Stadt Nidau und der Stadt Biel erwartet der Kanton finanzielle Beiträge. Die Stadt Nidau soll einen Betrag von maximal CHF 50'400 beisteuern. (4,2% der Gesamtkosten) Der Gemeinderat schlägt vor, dass der im Jahr 2008 vom Stadtrat beschlossene Kredit «Westast A5 Interessenvertretung der Stadt Nidau» mittels Nachkredit erhöht wird. Der entsprechende Beschluss (Nachkredit ab CHF 50‘000 gemäss Art. 26 Stadtordnung) fällt in die Zuständigkeit des Stadtrates und wird vorliegend beantragt.

Ausgangslage

An ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2018 hat die Behördendelegation beschlossen, dass ein Dialog mit allen relevanten Anspruchsgruppen rund um den Westast in Gang gesetzt werden soll. Gestartet wurde der Prozess mit einem «runden Tisch», welcher am 8. Februar 2019 stattfand und welcher die Zusammensetzung der sog. «Dialoggruppe» diente, welche dann die eigentliche Arbeit leisten wird. Alle weiteren Rahmenbedingungen, Spielregeln, usw. soll die Dialoggruppe selber festlegen. Die Dialoggruppe soll von einer neutralen, externen und allseitig anerkannten Person geleitet werden.
Der Kanton spricht explizit von einem offenen, transparenten und partizipativen Vorgehen, welches keinesfalls den Beigeschmack eines «Alibi-Verfahrens» haben dürfe. Aus diesem

Grund ist der Kanton auch der Auffassung, dass für die Dauer des Dialogverfahrens die Behandlung der beim UVEK hängigen Einsprachen betreffend das AP ausgesetzt werden muss. Folgende Körperschaften und Organisationen sind vom Kanton Bern zur Teilnahme am runden Tisch vom 8. Februar 2019 eingeladen worden (später eingeladene sind auch bereits aufgeführt):

- Stadt Biel
- Stadt Nidau
- Gemeinde Port
- Gemeinde Ipsach
- Gemeinde Brügg
- Gemeinde Twann-Tüscherz
- Verein seeland.biel/bienne
- Komitee «Pro Westast»
- Komitee «Jetzt A5-Westast»
- Arbeitsgruppe «A5 Westast»
- Wirtschaftskammer Biel-Seeland (WIBS)
- Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV)
- Berner KMU, PME bernoises
- TCS Sektion Biel-Seeland
- IG «Hab sorg zur Stadt»
- Komitee «Biel notre amour»
- Komitee «Westast so nicht!»
- Verein «Biel wird laut»
- Verein «Gruppe S»
- Berner Heimatschutz
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
- VCS Bern
- ACS Bern, Sektion Bern
- Pro Velo
- Fussverkehr Kanton Bern
- Pro Natura
- Verein LQV – Lebensqualität
- WWF

Der Runde Tisch hat ein zweistufiges Verfahren mit einer Dialoggruppe und einer Kerngruppe beschlossen. Die Kerngruppe bereitet die Geschäfte für die Dialoggruppe vor. Die Dialoggruppe entscheidet über die Vorschläge. Beide Gruppen können Aufträge an Dritte erteilen. In der Kerngruppe sollen je fünf Vertreter der Befürworter und Gegner des Ausführungsprojekts vertreten sein, zudem auch die Städte Biel und Nidau sowie ein Verkehrsexperte der regionalen Verkehrskonferenz. Die Dialoggruppe soll aus den Organisationen / Behörden des Runden Tisches bestehen, ergänzt durch den WWF und die Gemeinden Brügg und Twann-Tüscherz. Bis Juni 2020 soll ein Ergebnis vorliegen. Zahlreiche Projekte in Nidau, Biel und der Region stehen in direkter oder indirekter Abhängigkeit zum Westast. Klarheit darüber wie es mit der Planung weitergeht ist für die Entwicklung der Stadt Nidau von zentraler Bedeutung.

Nachkredit zu Verpflichtungskredit

Der Kanton geht aktuell von Kosten von rund CHF 1.2 Mio. für den Dialogprozess aus. Dabei sollen Bund, Kanton und die beiden Städte zusammen je 1/3 der Kosten übernehmen. Es gilt der Grundsatz, dass Bund und Kanton je gleichviel beisteuern, wie die Städte Nidau und Biel zusammen. Für Nidau (50‘000) und Biel (CHF 350’000) macht dies gemeinsam rund CHF 400‘000 aus. Falls sich der Gemeindebeitrag von Nidau oder Biel reduziert, reduzieren sich auch die Beiträge von Bund und Kanton.

Für den Gemeinderat ist nachvollziehbar, dass der Kanton als Zeichen des ernsthaften Willens sich an diesem zu Dialog beteiligen, von den am meisten betroffenen Städten Nidau und Biel eine substanzielle Beteiligung erwartet. Mit Blick auf die Tatsache, dass die Entscheidungen rund um den Westast über Generationen von Bedeutung sein werden, erachtet auch der Gemeinderat einen substanziellen finanziellen Beitrag seitens der Stadt als angebracht. In

den Diskussionen mit dem Kanton wurde die «substanzielle Beteiligung» in diesem Fall mit ca. 4.2 Prozent der Gesamtkosten beziffert.

Konkret beantragt der Gemeinderat vorliegend dem Stadtrat die Sprechung eines Nachkredits über CHF 50'400 zum Kredit «Westast A5 Interessenvertretung der Stadt Nidau», was 4.2 Prozent der maximal erwarteten Gesamtkosten entspricht.

Der vom Stadtrat am 24. April 2008 gesprochene Kredit über CHF 250‘000 auf dem Konto 7900.5290.03 «Westast A5 Interessenvertretung der Stadt Nidau» wurde im Sinne der Interessenvertretung (technische Abklärungen, Broschüren Perspektiven zur A5, Anwaltskosten Einsprachen) verwendet. Diesem Kredit wurden bis heute Ausgaben von CHF 128‘000 belastet. Im Rahmen des Einspracheverfahrens ist noch mit wesentlichen Kosten zu rechnen.

Investitionskosten

Es wird ein maximaler Beitrag von der Stadt Nidau an den Dialogprozess von CHF 50'400 beantragt, welcher im vorangehenden Abschnitt hergeleitet wurde. Darunter ist zu verstehen, dass der Beitrag der Stadt Nidau nur anteilsmässig zu den Gesamtkosten in Anspruch genommen werden kann und bei maximal CHF 50'400 plafoniert ist.

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Betriebliche Folgekosten

Es entstehen keine wiederkehrenden betrieblichen Kosten.

Kapitalfolgekosten

Ab „Inbetriebnahme“ entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Nutzungsdauer 10 Jahre	CHF	5‘040.00
Kalkulatorische Zinskosten 3%	CHF	750.00
Total Kapitalfolgekosten	CHF	5‘790.00

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit muss gemäss Stadtordnung Artikel 26 der ursprüngliche Kredit von CHF 250‘000 mit dem vorliegenden Nachkredit von CHF 50‘400 zu einem Gesamtkredit von CHF 300‘400 zusammengerechnet werden. Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Besonderes

Der Gemeinderat macht darauf aufmerksam, dass ein offenes, transparentes und partizipatives Vorgehen gewählt wird. Es ist deshalb nicht sinnvoll, die Sprechung des Kredites an inhaltliche Auflagen betreffend die Ausgestaltung des Westastprojektes zu knüpfen. Vielmehr

ist es so, dass die Dialoggruppe selber und frei bestimmen soll, was, mit welchen Instrumenten und mit welcher Zielsetzung geprüft resp. analysiert werden soll.
Wichtig ist dabei, dass der Dialoggruppe die Möglichkeit eröffnet wird, allfällige Ideen oder Vorschläge in technischer, rechtlicher oder anderer notwendig erscheinender Hinsicht einer vertieften Analyse zu unterziehen. Solche Arbeiten wird nicht die Dialoggruppe selber leisten können, sondern es werden entsprechende Aufträge an Dritte zu erteilen sein, wofür unter anderem mit dem vorliegend beantragten Verpflichtungskredit ein ausreichender finanzieller Rahmen geschaffen werden soll. Der eigentliche Dialogprozess im engeren Sinn kann mit deutlich geringeren finanziellen Mitteln bewältigt werden.

Beschlussesentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e der Stadtordnung:

1. Für den Dialogprozess zum Westast wird ein Nachkredit von Total CHF 50'400 zum Verpflichtungskredit (Konto 7900.5290.03) «Westast A5 Interessenvertretung der Stadt Nidau» zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Der Kredit beträgt somit neu CHF 300‘400. Die neuen jährlich wiederkehrenden Folgekosten von durchschnittlich CHF 5‘790 zu Lasten der Erfolgsrechnung gelten ebenfalls als bewilligt.

2560 Nidau, 5. März 2019 ocs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Sandra Hess	Stephan Ochsenbein

STADT NIDAU

8. Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt – Beschlussfassung

Ressort Präsidiales
Sitzung 21. März 2019

Der Stadtrat verabschiedet die «Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt» zuhanden der kantonalen Genehmigung. Der Stadtratsentscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.

nid 6.1.4 / 16.12

1. Sachlage / Vorgeschichte

a) Auftrag des Stadtrates

Am 18. September 2008 wurde die Motion Zoss «Revision der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone» vom Stadtrat erheblich erklärt.

Mit der Motion wurden die beiden Hauptforderungen,

- ein vollständiges Ausbauen der Dachräume, sowie
- neue Nutzungsmöglichkeiten von rückwärtigen Bauten

zu ermöglichen angestrebt.

Der Gemeinderat wurde beauftragt für das Gebiet der Altstadt die geltenden Bauvorschriften abzuändern und den Zonenplan den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Nachfolgend werden die Vorschläge des Gemeinderates beleuchtet und kurz kommentiert. Für Details wird auf das «Teilbaureglement Altstadt», die Nutzungspläne und insbesondere auf den ausführlichen «Raumplanungsbericht» verwiesen.

Raumplanungsbericht

Der Raumplanungsbericht gibt im Detail Auskunft über die vorliegende Planung.

b) Ortsplanungsrevision allgemein

Im Rahmen einer Ortsplanung erarbeitet eine Gemeinde die notwendigen Grundlagen, Konzepte, Planungsinstrumente und Reglemente, um ihre künftige räumliche Gestaltung und Entwicklung zu steuern. Die rechtsgültige Nidauer Ortsplanung stammt aus dem Jahr 1979 und stimmt nicht mehr in allen Teilen mit den übergeordneten Vorgaben überein. Zudem haben sich auch die Bedürfnisse der in Nidau wohnenden und arbeitenden Menschen verändert. Die revidierte Ortsplanung muss diese veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigen und die Leitplanken für die räumliche Entwicklung in den nächsten 15 bis 20 Jahren festlegen.

c) Ortsplanungsrevision in Teilen / separate Entwicklungsplanungen

Die planerischen Herausforderungen sind in Nidau sehr komplex und lassen eine Gesamtrevision zeitlich nur sehr schwer zu. Der Gemeinderat will bei Schlüsselvorhaben eine separate öffentliche Mitwirkung und Diskussion ermöglichen sowie eigenständige Entscheide herbeiführen.
Deshalb hat er sich in Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) dafür entschieden, die Revision in Teilen, sog. «Baurechtlichen Teilgrundordnungen» vorzunehmen. Eine baurechtliche Teilgrundordnung umfasst für das bezeichnete Gebiet sämtliche baurechtliche Regelungen inkl. Nutzungsplänen. Die vom Gemeinderat bezeichneten separaten Entwicklungsplanungen sind:

- die vorliegende Revision des Altstadtgebiets,
- das Gebiet AGGLOlac,
- die städtebauliche Begleitplanung A5-Westast (mit der zeitlichen Entwicklung der Ausführungsplanung des A5-Westasts wir dieser Teil vermutlich in die Hauptrevision integriert),
- der Guido-Müller-Platz West (separate Vorlage).

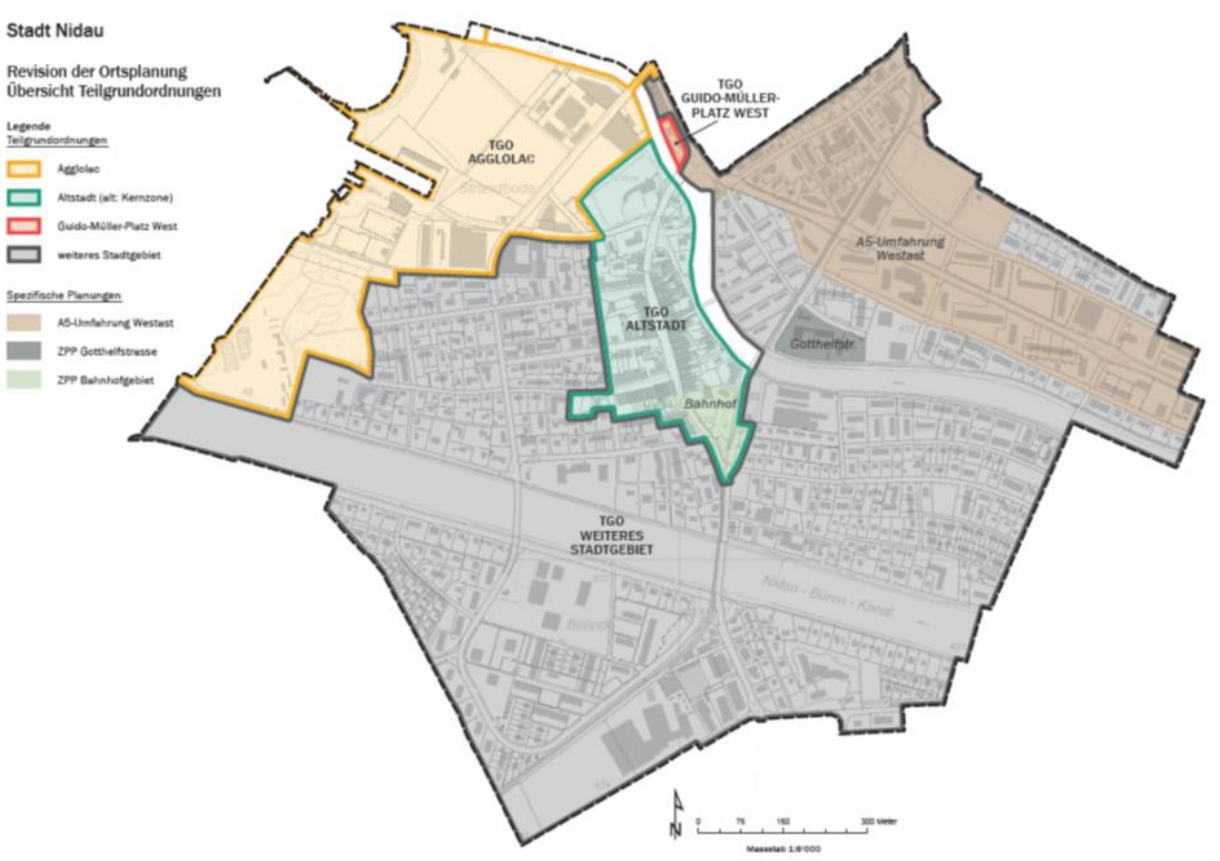

Übersicht Teilgrundordnungen (TGO) und Entwicklungsgebiete

*Separate Entwicklungsplanungen bezeichnet mit TGO (Baurechtliche **T**eil**g**rund**o**rdnungen)*

Noch in diesem Jahr wird die Ortsplanungsrevision aller übrigen Gemeindegebiete (Arbeitstitel: «Weiteres Stadtgebiet») der politischen Diskussion und Entscheidfindung unterbreitet.

d) Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planungen

Bund und Kanton haben in den letzten Jahren verschiedene für die kommunale Ortsplanung massgebenden Gesetze und Grundlagen aus unterschiedlichen Themenkreisen (Verdichtung, Messweisen, Gewässerschutz, usw.) angepasst. Dies hat für die vorliegende Revision zu einem länger andauernden und inhaltlich umfassenderen Prozess geführt, als ursprünglich angenommen war.

e) Revision baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt (vormals Kernzone)

Die Planung der «Altstadt» ist als Teilgebiet der 1. Teil der neuen Gesamtortsplanung.
Im Bereich der Altstadt und um sie herum gilt bereits heute eine spezielle Planung. Der gegenwärtig rechtsgültige «Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften» wurde am 20.03.1986 genehmigt.
Die grundlegenden Nutzungs- und Baubestimmungen für die Altstadt von Nidau sind mittlerweile 40 Jahre alt und berücksichtigen die heutigen Verhältnisse und Bedürfnisse nur ungenügend.

Die Überarbeitung der Ortsplanung und der Altstadtvorschriften wurde zunächst im August 2013 mit der Entwicklung des Leitbilds «Lebensraum Nidau» an die Hand genommen. Das Leitbild ist beschlossen und dieses gibt auch die konkretisierten Zielsetzungen für die Erarbeitung der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt vor.

2. Ziele der Planung Altstadt

Die geltenden Bau- und Gestaltungsvorschriften sind heute zu restriktiv und erlauben keine vollständige und für heutige Ansprüche sinnvolle Nutzung der vorhandenen Bauvolumen (Dachausbauten sind nur sehr beschränkt möglich). Nach dem bestehenden Altstadtreglement ist eine Umnutzung der rückwärtigen Bauten zu stark eingeschränkt.

Die neue baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt soll eine massvolle Weiterentwicklung des Stadtkerns ermöglichen. Eine besondere Herausforderung liegt darin, dass bauliche Veränderungen das geschützte Ortsbild nicht beeinträchtigen dürfen. Die neuen Nutzungs- und Baubestimmungen wurden deshalb in mehreren Umgängen mit der Denkmalpflege und weiteren kantonalen Fachinstanzen erarbeitet.

Die bestehenden Volumen (Dachausbauten) sollen ausgebaut und für das Wohnen genutzt werden können. Neu soll auch das Wohnen in den Erdgeschossen in der rückwärtigen Wasserfrontbebauung an der Zihlstrasse ermöglicht werden. Die Vorschriften zu den Grünräumen hinter der Häuserzeile an der Hauptstrasse sollten heutigen Bedürfnissen angepasst werden (die Grünräume werden stärker geschützt). Diese beiden Anpassungen werden auch von der Denkmalpflege und weiteren den Fachinstanzen gestützt.

3. Was ist neu, was ändert sich

Mit der vorliegenden Teilzonenplanung können Hausbesitzer ihre Dachräume zu Wohnzwecken ausbauen. Gewerbebetriebe an der Hauptstrasse zwischen den Einmündungen der Weyermatt- und der Mittelstrasse erhalten die Möglichkeit, auf der Rückseite eingeschossige Anbauten zu erstellen. Auf den dahinter liegenden Parzellen am Stadtgraben wird der Bau von drei- bis maximal viergeschossigen (mit einem Qualitätssicherungs-Verfahren) Gebäuden ermöglicht. Dieses Entwicklungsgebiet ist als Zone mit Planungspflicht (ZPP 1, 1.1, 1.2 in zwei Sektoren) ausgeschieden, die Details werden zu einem späteren Zeitpunkt in separaten Überbauungsordnungen auf den Erkenntnissen von qualitätssichernden Verfahren geregelt.

Am östlichen Rand der Altstadt wurde die ursprünglich vorgesehene «Wasserfront» - Bebauung an der Zihlstrasse aufgrund der Mitwirkungseingaben und von Einsprachen redimensioniert. Die Grundidee wird beibehalten, jedoch wird in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege die Strukturierung der möglichen Zihlbebauung verfeinert und durch diverse Anpassungen die Sicht auf die Rückseite der östlichen Hauptstrassenzeile verbessert. Dies wird im Teilbaureglement Altstadt, in den Art. 301, 335, und 336 bis 338 (Zonen B-Z1 und B-Z2) beschrieben. Zugelassen sind jetzt nur noch zweigeschossige Neubauten im mittleren Abschnitt dieses Bereichs. Durch den Verzicht auf zusätzliche Attikageschosse verbessert sich die Sicht auf die dahinter liegende Altstadt. Gegenüber den früheren Plänen ebenfalls reduziert wurden die Möglichkeiten, Kleinbauten in den privaten Hinterhofgärten der Häuser östlich der Hauptstrasse und am Knettnauweg zu erstellen. Diese Grünzone (Bauzone 0) bleibt somit als typisches Merkmal der Siedlungsstruktur integral erhalten.

Die Teilzonenplanung Altstadt schafft neu auch die Möglichkeit, Solaranlagen auf den Dächern zu installieren, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Zudem berücksichtigt sie neue gesetzliche Bestimmungen und den inzwischen in Kraft getretenen überkommunalen Energierichtplan der Agglomeration. Demnach müssen alle Bauten innerhalb von 20 Jahren nach der Inbetriebnahme des geplanten Nahwärmeverbundes (Wärmeerzeugung mit Seewasser) an dieses Energieversorgungssystem angeschlossen werden. Nicht in diesem Perimeter liegt das Gebiet „südliche Vorstadt", die ZPP 5 Bahnhofgebiet. Die künftigen Nutzungs- und Bebauungsbestimmungen dieses Bereichs sind nicht in der Teilzonenplanung Altstadt geregelt, sondern Gegenstand einer separaten Überbauungsplanung für das Areal „Bahnhofgebiet".

4. Die Revision der Baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt

Die vorliegende baurechtliche „Teilgrundordnung Altstadt" soll den Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften aus dem Jahr 1986 ablösen. Die Planung im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird der Gesamtrevision der Ortsplanung vorgezogen. Begründet ist dies damit, dass die Planungsabsichten zur Entwicklung der Altstadt bereits bekannt sind, die ortsplanerischen Absichten und Inhalte für das weitere Stadtgebiet hingegen erst teilweise. Die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt muss die neu eingeführten übergeordneten Gesetzesbestimmungen, wie beispielsweise die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) oder auch die Bestimmungen zum Gewässerraum berücksichtigen.

Nach der ersten kantonalen Vorprüfung und mit Sicht auf die mit Biel gemeinsam bearbeiteten Planungen (AGGLOlac und Weidteile A5) hat die Planungsbehörde der Stadt Nidau eine neue Struktur der Nutzungsplanungsinstrumente für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

Die revidierte baurechtliche Teilgrundordnung «Altstadt» besteht aus vier Planungsinstrumenten:

1. Teilbaureglement Altstadt
2. Nutzungszonenplan (Altstadt)
3. Bauzonenplan (Altstadt)
4. Schutzplan (Altstadt)

a) Teilbaureglement

Stadt Nidau 720.2

Beschluss Gemeinderat

Teilbaureglement Altstadt (TBR Altstadt)

Vom 5. Februar 2019 (Stand 5. Februar 2019)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 101 Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

Art. 102 Grundsätze

Symbolbild

Im Teilbaureglement werden die Bau-, Nutzungs-, Schutz und Gestaltungsbestimmungen grundeigentümerverbindlich festgelegt. Die bestehenden baurechtlichen Grundlagen werden für den Teil der Altstadt aufgehoben.

b) Nutzungszonenplan

Symbolbild

Der Nutzungszonenplan regelt, wie der Boden genutzt werden darf. Er legt die zulässigen Nutzungen, die Zonen mit Planungspflicht und die Überbauungsordnungen fest. Der Nutzungszonenplan teilt das Gebiet ein in Mischzonen, welche nur noch nach der Störungsintensität nach Empfindlichkeitsstufen (ES) differenziert werden (z. B. nicht störende oder mässig störende Betriebe). Die eidgenössische Lärmschutzverordnung regelt in Artikel 43:

> [1]In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 19791 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:
>
> a. die **Empfindlichkeitsstufe I** in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen;
>
> b. die **Empfindlichkeitsstufe II** in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
>
> c. die **Empfindlichkeitsstufe III** in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen;
>
> d. die **Empfindlichkeitsstufe IV** in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

Weiter sind in dem Nutzungszonenplan Grünzonen für die Bereiche der Gärten und des Zihlufers vorgesehen, sowie Zonen mit Planungspflicht (ZPP) ausgeschieden. Die verschiedenen Zonen sind im Raumplanungsbericht unter 4.4 umschrieben.

c) Bauzonenplan

Symbolbild

Der Bauzonenplan ist ein grundeigentümerverbindlicher Plan. Er hält die Baumasse fest. Innerhalb des Bauzonenplans Altstadt werden neun verschiedene Bauzonen sowie drei Zonen mit Planungspflicht festgelegt. Die verschiedenen Zonen sind im Raumplanungsbericht unter 4.5 beschrieben.

d) Schutzzonenplan

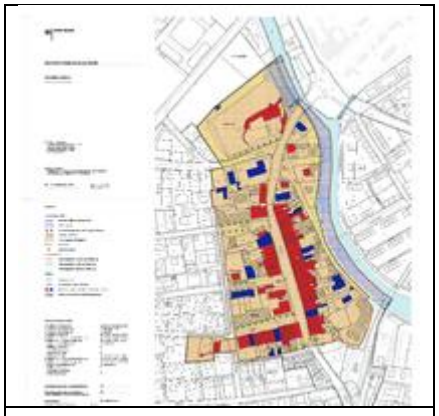

Symbolbild

Der Schutzplan Altstadt legt verschiedene Schutzinhalte fest und stellt weitere Schutzinteressen hinweisend dar. Im Wesentlichen sind dies, der Gewässerraum, schutzens- und erhaltenswerte Bauten, wertvolle Bäume und Alleen, Naturgefahren.
Detaillierte Ausführungen finden sich im Kapital 4.6 des Raumplanungsberichts.

5. Verfahren und weiteres Vorgehen

Der Erlass der baurechtlichen Grundordnung ist im eidgenössischen Raumplanungsgesetz und im kantonalen Baugesetz festgelegt. Der Stadtrat beschliesst darüber unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 55, Abs.1, Bst. b der Stadtordnung.

a) Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 1. November bis 6. Dezember 2013 statt. Diese wurde mit dem Mitwirkungsbericht vom 7. Mai 2014 abgeschlossen. Aufgrund von wertvollen Einga-

ben aus der Bevölkerung und verschiedener Vorbehalte der konsultierten kantonale Fachstellen wurden zahlreiche Ergänzungen und Anpassungen der planungsrechtlichen Bauvorschriften vorgenommen.

b) Vorprüfungen

Voranfrage, Provisorische kantonale Vorprüfung	21.07. - 21.12.2015
Begehung mit kantonaler Denkmalpflege	4. Mai 2016
1. Kantonale Vorprüfung (Besprechungen AGR)	1. Juli 2016
2. Kantonale Vorprüfung (abschliessender Vorprüfungsbericht)	2. Juni 2017
Bereinigungssitzung mit dem AGR	5. Juli 2017

Mit dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 2. Juni 2017 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Rahmen einer 2. Vorprüfung Stellung zum Entwurf der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt genommen. Der Vorprüfungsbericht nennt dazu verschiedene Genehmigungsvorbehalte und Korrekturanträge. Diese wurden in der nun vorliegenden «Baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt» umgesetzt.

c) Öffentliche Auflagen

1. öffentliche Auflage	12.10. bis 10.11.2017
Die Grundordnung Altstadt wurde aufgrund von drei Einsprachen in Teilen überarbeitet. Eine Einsprache konnte mit kleinen Anpassungen der Bauvorschriften weitgehend bereinigt werden. In zwei Fällen konnte keine vollständige Einigung erzielt werden. Kleine Anpassungen wurden jedoch in beiden Fällen gemacht.	
2. öffentliche Auflage	01.11. bis 30.11.2018
Die Planung musste wegen der Anpassungen aufgrund der Einsprachen ein zweites Mal aufgelegt werden. Die Einsprecher aus der ersten Auflage halten an ihren Einsprachen fest. Der Gemeinderat nimmt keine weiteren Änderungen an der Teilgrundordnung Altstadt mehr vor. Eine auf die Einsprecher zugeschnittene, also massgeschneiderte Lösung, widerspricht den städtebaulichen Absichten. Der Genehmigungsentscheid des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird Klarheit über die neue «Teilbaurechtliche Grundordnung Altstadt» geben	

Basierend auf der öffentlichen Mitwirkung, den kantonalen Vorprüfungen und den Einsprachen wurden gegenüber der ursprünglichen Version die folgenden wichtigsten Anpassungen vorgenommen:

- Das Baureglement und eine frühere Bauverordnung wird neu in einem Dokument, dem Teilbaureglement Altstadt zusammengeführt.
- Die Wasserfront-Bebauung an der Zihl Bauzone B-Z1 und B-Z2 darf nur noch zwei Geschosse ohne Attika umfassen.
- Eine Feingliedrigkeit der neuen Wasserfront an der Zihl wird dank einer Beschränkung der Fassadenbreite und der vorgeschriebener Staffelung bei Überbreiten gewährleistet. Zudem müssen bei Neubauvorhaben in der Zone B-A und B-Z1 zwingend

qualitätssichernde Verfahren durgeführt werden (Wettbewerbe oder Studienaufträge).
- Die ZPP 5 Bahnhofgebiet ist Teil des Altstadtperimeters. Die baurechtlichen Bestimmungen werden jedoch erst nach der separaten Planung Bahnhofgebiet in einer separaten ZPP mit Überbauungsordnung ÜO festgelegt. Bei der Durchführung eines Architekturwettbewerbes nach SIA Ordnung 142/143 kann allenfalls auf eine Überbauungsordnung verzichtet werden.
- Der Perimeter der Teilgrundordnung wurde westlich bis auf die Gewässerachse der Zihl und südlich im Bereich der ZPP 5 (Bahnhofgebiet) um das Gebiet zwischen den Geleisen und dem südlichen Gerberweg erweitert.
- Der Schlossbereich wird neu in den Perimeter der Teilgrundordnung Altstadt integriert.
- Die Anschlusspflicht an einen Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie wird vorgeschrieben.
- Die Nutzung von Solarenergie ist, wenn ortsbildverträglich zugelassen.
- Der Gewässerraum (dicht bebaut) wurde neu definiert. Er beginnt ausserhalb des Strassenraumes an der Zihlstrasse.
- Es wurde eine Bereinigung der Bestimmungen des Teilbaureglements bezüglich der Übereinstimmung mit den Begrifflichkeiten der BMBV vorgenommen.

6. Grundlagen

Teilbaureglement Altstadt „Beschluss Stadtrat" GRB vom 5. Februar 2019 (Beilage)
Nutzungszonenplan Altstadt „Beschluss Stadtrat" GRB vom 5. Februar 2019 (Beilage)
Bauzonenplan Altstadt „Beschluss Stadtrat" GRB vom 5. Februar 2019 (Beilage)
Schutzplan Altstadt „Beschluss Stadtrat" GRB vom 5. Februar 2019 (Beilage)
Raumplanungsbericht „Beschluss Stadtrat" GRB vom 5. Februar 2019 (Beilage)
Mitwirkungsbericht Teilzonenplan Altstadt vom. 07.05.2014/19. September 2017 (Beilage)
Vorprüfungsbericht Abschliessende Vorprüfung AGR vom 7. Juni 2017 (Beilage)

7. Kosten

Die Altstadtplanung geht zulasten Budget Kto. 7900.3132.01 (Planungsaufgaben).

8. Personelle Auswirkungen

Keine.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Überführung der Zonen mit Planungspflicht (ZPP) in Überbauungsordnungen wird in einem Prozess mit den betroffenen Grundeigentümern erfolgen. In Planungsvereinbarungen werden die Abläufe, die qualitätssichernden Verfahren und die Kostentragung festgelegt. Für die Entwicklung der ZPP 5 (Bahnhofgebiet) hat der Stadtrat bereits den nötigen Kredit gesprochen.

10. Termine

- Das Geschäft wird dem Stadtrat am 21. März 2019 zur Genehmigung vorgelegt.

- Die Genehmigung des Stadtrates unterliegt dem fakultativen Referendum und wird am 28. März 2019 publiziert. 200 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.
- Die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt wird nach Ablauf der Referendumsfrist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht. Dies wird in der ersten Maihälfte 2019 der Fall sein.

11.Zustimmungen

Die Genehmigung der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR.

12.Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe b und c der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Die «Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt» wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2560 Nidau, 5. Februar 2019 ocs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Sandra Hess	Stephan Ochsenbein

Beschluss Stadtrat

Teilbaureglement Altstadt (TBR Altstadt)

Vom 5. Februar 2019 (Stand 5. Februar 2019)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 101 Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

[1] Das Teilbaureglement Altstadt bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan Altstadt, dem Bauzonenplan Altstadt und dem Schutzplan Altstadt die baurechtliche Teilgrundordnung der Stadt Nidau auf dem Gebiet der Altstadt.

[2] Grundlage für den Erlass und die Auslegung der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt bilden die jeweils geltenden Richt- und Sachpläne.

Art. 102 Grundsätze

[1] Für Planungen und andere Vorhaben nach der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt gelten folgende Grundsätze:

a) Gestaltung: Überbauungen sowie Aussen- und Strassenräume sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren.

b) Erhaltung: Die Eigenheiten wertvoller, historisch gewachsener Quartiere, von Bau- und Strassenensembles sowie von Einzelbauten und -anlagen, welche das Stadt- und Landschaftsbild prägen, sind zu erhalten.

c) Verdichtung: Verdichtetes Bauen ist an geeigneten Standorten zu fördern.

d) Verkehr: Anzustreben ist eine gute Qualität und Sicherheit des Verkehrs unter Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs.

e) Landschaft und Natur: Landschaft und Natur sind in ihren Eigenheiten zu erhalten und aufzuwerten.

f) Energie: Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten. Die Vorgaben des überkommunalen Richtplanes Energie, Agglomeration Biel/Bienne sind bei der Energieverwendung zu berücksichtigen.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 103 Geltungsbereich

[1] Übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons geht der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt vor und bleibt vorbehalten.

Art. 104 Spezialbauordnungen

[1] Überbauungsordnungen oder anderweitige besondere Nutzungsvorschriften gehen der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt vor.

Art. 105 Zuständigkeiten

[1] Soweit gemeindeinterne Zuständigkeiten in Bau- und Planungsfragen durch übergeordnetes Recht oder durch anderes Gemeinderecht nicht zwingend von den Stimmberechtigten wahrzunehmen oder anderen Behörden übertragen worden sind, obliegen sie dem Gemeinderat.

Art. 106 Ausführungsvorschriften

[1] Der Gemeinderat setzt den Fachausschuss gemäss Art. 404 TBR ein. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

2 Vorschriften zum Nutzungszonenplan

Art. 201 Mischzone A

[1] In der Mischzone A sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe II gemäss Artikel 43 LSV [1)] zu vereinbarenden Nutzungen zulässig.

Art. 202 Mischzone B

[1] In der Mischzone B sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Artikel 43 LSV [2)] zu vereinbarenden Nutzungen zulässig.

[1)] LSV 814.41
[2)] LSV 814.41

Art. 203 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

[1] Die der Zone für öffentliche Nutzungen zugewiesenen Gebiete sind nach Massgabe von Artikel 77 Baugesetz [1)] wie folgt zu nutzen:

Zweckbestimmung	**EPS/LSV [2)]:**
Parkanlage Denkmal	III

Art. 204 Grünzone

[1] Die Grünzone ist eine Grün- und Freihaltezone.

[2] Die Grünzone dient

a) der Gliederung der umgebenden Bebauung sowie die Freihaltung der rückwärtigen Ansicht der Altstadt;
b) der Erhaltung des heutigen Hinterhofcharakters mit seiner Bepflanzung;
c) der Errichtung von Gärten und Grünflächen als wahrnehmbarer Freiraum im Umfeld der Altstadtbebauung;
d) der Sicherstellung eines möglichst grossen Anteils unversiegelter Flächen
e) als Grünstreifen zwischen Zihlstrasse respektive Uferweg und dem Gewässer.

Art. 205 Verkehrsraum

[1] Der öffentliche Verkehrsraum und das Eisenbahnareal sind im Nutzungszonenplan Altstadt keiner Nutzungszone zugewiesen und nicht gekennzeichnet.

[2] Die Nutzung des Eisenbahnareals untersteht dem Bundesrecht.

[3] Auf öffentlichen Strassen[3)] dürfen keine Hochbauten erstellt werden. Standortgebundene Kleinbauten (Bus-Wartehallen, Velo-Unterstände und dergleichen) bleiben vorbehalten.

[1)] BauG 721.0
[2)] Art. 43 LSV 814.41
[3)] Art. 4 SG 732.11

Art. 206 Fuss- und Veloweg

[1] Zwischen der Brücke Hauptstrasse und der nördlichen Perimetergrenze der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt ist der Ausbau des bestehenden Uferwegs zu einem Fuss- und Veloweg zulässig. Der Fuss- und Veloweg gilt als standortgebundene Anlage.

Art. 207 Besondere Nutzungsvorschriften im Perimeter der Teilgrundordnung Altstadt

[1] Innerhalb der Bauzone B-A sowie der Bauzone B-V sind entlang der Hauptstrasse die 1. Vollgeschosse für Verkaufs- und Dienstleistungsnutzungen bestimmt, die Geschosse oberhalb des 1. Vollgeschosses zudem für das Wohnen. Entlang den übrigen Strassen sind Wohnen und wenig störendes Gewerbe zugelassen.

3 Vorschriften zum Bauzonenplan

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 301 Bauzonen

[1] In den im Bauzonenplan Altstadt festgelegten Bauzonen 1 und 3 sowie B-Z1 gelten folgende baupolizeilichen Masse:

Bauzone	**VG**[2)]	**FH tr**[3)]	**FH gi**[4)]	**Flachdach GH**[5)]	**kA**[6)]	**gA**[7)]
1	1[8)]	-	-	3.5 m	-	-
3	3	11.5 m	14.5 m	12.5 m	5.0 m	8.5 m
B-Z1	2	-	7.5 m	7.5 m	-	-

[2)] Anzahl Vollgeschosse Art. 18 BMBV 721.3
[3)] Fassadenhöhe traufseitig, vgl. Art. 15 BMBV. Gilt bei Firstdächer 721.3
[4)] Fassadenhöhe giebelseitig, vgl. Art. 15 BMBV. Gilt bei Firstdächer 721.3
[5)] Gesamthöhe Art. 12 BMBV. Gilt bei Flachdächer 721.3
[6)] kleiner Grenzabstand, vgl. Art. 22 BMBV 721.3
[7)] grosser Grenzabstand, vgl. Art. 22 BMBV 721.3
[8)] Sofern eine gute Belichtung und Belüftung der Räume im Bereich des 1. Vollgeschosses selber und in den angrenzenden Bauten sichergestellt ist.

[2] In den im Bauzonenplan Altstadt festgelegten Bauzonen 0, B-A, B-S, B-V, B-Z2 sowie K gelten folgende baupolizeilichen Massen:

a) Bauzone 0: Keine baubewilligungspflichtigen ober- und unterirdischen Gebäude.
b) Bauzone B-A: Es gilt der Bestand. Art 318 TBR sowie die besonderen Bauvorschriften (Art. 327 - 334 TBR) bleiben vorbehalten.
c) Bauzone B-S: Es gilt der Bestand.
d) Bauzone B-V: Es gilt der Bestand. Art. 318 TBR sowie die besonderen Bauvorschriften (Art. 335 TBR) bleiben vorbehalten.
e) Bauzone B-Z2: Es gilt der Bestand. Art. 318 TBR bleibt vorbehalten.
f) Bauzone K: Zulässig sind Kleinbauten (Art. 303 Abs. 1 TBR). Die besonderen Bauvorschriften (Art. 340 TBR) bleiben vorbehalten.

Art. 302 Untergeschosse, Dachgeschosse

[1] Das zulässige Mass für über die Fassadenlinie hinausragende Untergeschosse[1)] beträgt

a) in der ZPP 1.1 Stadtgraben Weyermattstrasse und der ZPP 1.2 Stadtgraben Mittelstrasse: 1.5 m;
b) im übrigen Gebiet: 1.2 m.

[2] Das zulässige Mass der Kniestockhöhe von Dachgeschossen[2)] beträgt 1.2 m.

[3] Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten werden nicht angerechnet, sofern ihre Breite 1/3 der betreffenden Gebäudefront oder auf einer Fassadenseite 4 m nicht überschreitet.

Art. 303 Besondere Gebäudearten

[1] Für An- und Kleinbauten[3)] gelten die folgenden Masse:

a) Grenzabstand (A): 2.0 m;
b) anrechenbare Gebäudefläche (GbF): 30 m²;
c) traufseitige Fassadenhöhe (FH tr): 3.0 m;
d) Gesamthöhe Flachdach: 3.0 m;
e) giebelseitige Fassadenhöhe (FH gi): 3.5 m.

[1)] Art. 19 BMBV 721.3
[2)] Art. 20 BMBV 721.3
[3)] Art. 3 und 4 BMBV 721.3

[2] Für Unterniveaubauten[4)] gelten die folgenden Masse:

a) Mass für das Herausragen aus dem massgebenden Terrain: max. 1,2 m;

b) Grenzabstand (A): 1 m.

[3] Für unterirdische Bauten[5)] entspricht der Grenzabstand (A) demjenigen für Hauptbauten der entsprechenden Zone.

Art. 304 Bauten unter Terrain

[1] Bauten mit zwei und mehr Untergeschossen, welche den mittleren Grundwasserspiegel unterschreiten, sind nur zugelassen, wenn die Fliessverhältnisse des Grundwassers nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Art. 305 Bauweise und Zusammenbau

[1] Vorbehältlich besonderer Bauvorschriften gilt die offene Bauweise. Die grossen und kleinen Grenzabstände sowie die Gebäudeabstände sind allseitig einzuhalten.

Art. 306 Abstände im Allgemeinen

[1] Der grosse Grenzabstand gilt für die Längs-, der kleine Grenzabstand für die Schmalseiten der Bauten. Bis zu einer Gebäudelänge von 15 m dürfen der kleine und der grosse Grenzabstand ausgetauscht werden. Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände.

[2] Beträgt die Schmalseite der Bauten mehr als 15 m, ist der kleine Grenzabstand um die Hälfte der Mehrbreite zu vergrössern, jedoch höchstens bis zum Mass des grossen Grenzabstandes.

[3] Mit Einverständnis des Nachbarn dürfen An- und Kleinbauten auf die Grenze gestellt werden. Ansonsten gilt der Grenzabstand gemäss Art. 303 TBR.

[4] Gegenüber dem Strassenraum öffentlicher Strassen ist bei Kantonsstrassen ein Abstand von 5 m, bei den übrigen öffentlichen Strassen ein Abstand von 3.60 m einzuhalten. Werden Bauten auf bestehende Gebäudefluchten ausgerichtet, kann dieser Abstand unterschritten werden, sofern keine öffentlichen oder wesentlichen nachbarlichen Interessen entgegenstehen.

[4)] Art. 6 BMBV 721.3
[5)] Art. 5 BMBV 721.3

Art. 307 Vorspringende und rückspringende Gebäudeteile

[1] Vorspringende Gebäudeteile[1)] dürfen

a) max. 1.80 m über die Fassadenflucht hinausragen;
b) 1/3 des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten. Ausgenommen sind Vordächer.

[2] Für Vordächer beträgt die zulässige Ausladung 1.80 m.

[3] Rückspringende Gebäudeteile[2)] dürfen

a) max. 1.80 m gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt sein;
b) 1/3 des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten.

Art. 308 Privatrechtliche Abstände

[1] Für Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen sowie Düngergruben gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch auch als öffentlich- rechtliche Vorschriften der Gemeinde.

Art. 309 Altrechtliche Bauten

[1] Gegenüber altrechtlichen Bauten verringert sich der Gebäudeabstand um das Mass des allenfalls fehlenden Grenzabstandes.

Art. 310 Näherbau an der Grenze

[1] Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze.

[2] Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung oder Anbaubefugnis an nachbarliche Grenzbauten ist ein Näherbau nur mit Ausnahmebewilligung gemäss Art. 26 ff. des Baugesetzes[3)] gestattet. Der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff. EG zum ZGB[4)]) darf dabei nicht unterschritten werden.

[1)] Art. 10 BMBV 721.3
[2)] Art. 11 BMBV 721.3
[3)] BauG 721.0
[4)] EG ZGB 211.1

Art. 311 Gebäudebreite

[1] Die Gebäudebreite ist für die einzelnen Gebäudeteile je gesondert zu messen.

Art. 312 Energie, Grundsätze

[1] Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.

Art. 313 Energie

[1] Der im Bauzonenplan Altstadt festgelegte Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» (Seewasser) bezeichnet das Gebiet mit Anschlusspflicht.

[2] Alle Neubauten im Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» sind unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung an den Verbund anzuschliessen.

[3] Bestehende Bauten im Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» sind vorbehältlich der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung[3)] sowie bei einem Nachweis eines unverhältnismässig hohen zusätzlichen Aufwands an den Verbund anzuschliessen,

a) wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird;
b) bei Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage (Heizkesselersatz) mit nicht erneuerbaren Energieträgern;
c) bis spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme des «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie».

[4] Soweit möglich und soweit dies die Schutzbestimmungen für das Ortsbildschutzgebiet nach Art. 326 TBR zulassen, ist die Nutzung von Solarenergie zulässig[4)].

[5] Die Gemeinde kann auch für weitere Gebiete eine Anschlusspflicht grundeigentümerverbindlich erlassen.

Art. 314 Dachgestaltung - Form und Neigung

[1] Vorbehältlich besonderer Bauvorschriften bleibt die Dachform frei.

[3)] Art. 16 Abs. 2 KEnG 741.1
[4)] Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 KEnG 741.1

[2] Bei Firstdächern darf die Dachneigung max. 100% betragen.

Art. 315 Dachgestaltung - Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachaufbauten

[1] Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie der Baute angepasst sind. Dachaufbauten dürfen in ihren Auswirkungen keine wesentlichen nachbarlichen Interessen beeinträchtigen.

[2] Dachaufbauten (insbes. Lukarnen, Dacheinschnitte und dergleichen) dürfen zusammen nicht mehr als die Hälfte der Fassadenlänge des obersten Geschosses aufweisen.

[3] Dachaufbauten dürfen die zulässige Gesamthöhe nicht überragen.

Art. 316 Dachgestaltung - Energiegewinnung und Begrünung

[1] Anlagen zur Gewinnung oder zur passiven Nutzung erneuerbarer Energie sind auf der ganzen Fassadenlänge zugelassen.

[2] Nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, sind zu begrünen.

Art. 317 Dachaufbauten bei Flachdachbauten

[1] Oberhalb der Gesamthöhe für Flachdachbauten (GH FL) sind nur technisch notwendige Dachaufbauten gestattet, wie Kamine (Heizung und Lüftung), Oberlichter und Liftaufbauten.

[2] Liftaufbauten dürfen die Oberkante Flachdach maximal wie folgt überragen:

a) bei Gebäuden von 2 oder 3 Geschossen: um 1.20 m;
b) bei Gebäuden mit mehr als 3 Geschossen: um 2.50 m.

Art. 318 Dachanhebungen

[1] Die Dächer der Gebäude innerhalb der Bauzonen B-A, B-V sowie B-Z2 sind ein wesentlicher Bestandteil des Altstadt- und Ortsbildes. Die Dächer dürfen nicht angehoben werden. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Absatz 2 sowie die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege.

[2] Zulässig sind Dachanhebungen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Dachanhebungen bis zu 1.0 m zur Erzielung von raumhygienischen Verbesserungen (lichte Höhe) sowie zur verbesserten Isolation.

b) Eine geringfügige Dachanhebung um max. 5% der bestehenden First- oder Gesamthöhe ist zulässig, wenn dies für das Gesamtgefüge der Dachlandschaft der Altstadt von Vorteil ist.

Art. 319 Eingliederung

[1] Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie unter Einhaltung der Vorgaben des Bauzonenplans Altstadt zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung ergeben.

[2] Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes;

b) die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung;

c) Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen;

d) die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung;

e) die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum;

f) die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

[3] Die gute Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen ist aufgrund der Bedeutung des Standorts zu beurteilen. Die geltenden Richtplanungen sind dabei wegweisend beizuziehen.

Art. 320 Aussenräume

[1] Aussenräume sind auf den Charakter der Umgebung abzustimmen. Insbesondere ist die Fläche zwischen Gebäude und öffentlichem Strassenraum (Vorgarten) zu begrünen und in quartierüblicher Weise gegen den Strassenraum abzugrenzen.

[2] Aussenräume sind anhand der Terraingestaltung (Modellierung, Übergangsbereich zu den Fassaden und den benachbarten Grundstücken, Anordnung von Mauern, Wegen und Zufahrten, etc.) und der Oberflächengestaltung (Bepflanzung, Materialwahl, Anordnung der Abstellplätze für Fahrzeuge, etc.) zu beurteilen.

Art. 321 Umgebungsgestaltung

[1] Die privaten Aussenräume (insbesondere der öffentlich einsehbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen) sind nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu gestalten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

[2] Mit dem Baugesuch sind ein Umgebungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen. Der Umgebungsgestaltungsplan muss unter anderem enthalten:

a) Anordnung der notwendigen Parkplätze und deren Zufahrten;
b) Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen usw.;
c) die Anordnung der vorgeschriebenen Kinderspielplätze;
d) die im Reglement vorgeschriebene Bepflanzung;
e) die mit der Kehrichtabfuhr zusammenhängenden Massnahmen;
f) die Anordnung der Briefkasten;
g) Antennen.

[3] Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bezug der dazugehörigen Bauten abzuschliessen. Gestaltung, Bepflanzung und Einrichtungen haben dem Umgebungsgestaltungsplan zu entsprechen.

3.2 Besondere Bauvorschriften

Art. 322 Gemeinsame Gestaltungsgrundsätze

[1] Im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt gelten die folgenden Gestaltungsgrundsätze:

a) Die Altstadt von Nidau ist zu stärken;
b) Die historische Struktur der Altstadt mit ihren Häuserzeilen, Einzelbauten, Strassenräumen und dem grünen Ring um die Altstadt ist zu erhalten und zu schützen;
c) Die bestehende gute Gesamtwirkung ist zu erhalten und aufzuwerten;

d) Die historische Bausubstanz ist zu schützen und die nähere Umgebung damit in einen räumlichen und gestalterischen Einklang zu bringen;
e) Die bestehende Durchmischung der Nutzung (Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe) ist weitgehend beizubehalten;
f) Der Individualität der bestehenden Bausubstanz ist Rechnung zu tragen;
g) Die verfügbare Energie ist optimal zu nutzen.

[2] Innerhalb des im Schutzplan Altstadt bezeichneten Ortsbildschutzgebiets unterliegen sämtliche Bauvorhaben der Baubewilligungspflicht. Ausgenommen sind Bauvorhaben, bei welchen nachgewiesen wird, dass die betroffenen Schutzinteressen des Ortsbildschutzgebiets nicht betroffen sind.[1)]

Art. 323 Gestaltung des öffentlichen Raumes

[1] Innerhalb des Wirkungsbereichs der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt ist eine ruhige Gesamtwirkung des Aussenraums zu fördern und eine Zerteilung der Gassenräume zu minimieren, insbesondere sind

a) Unterbrüche der räumlichen Zusammenhänge durch Belagsänderungen soweit möglich zu verhindern;
b) im Bereich der Hauptstrasse Fahrbahn und Trottoirs so zu gestalten, dass sie sich optisch möglichst wenig unterscheiden;
c) entlang der Hauptstrasse und den Teilstücken der Schulgasse und der Weyermattstrasse, wo keine Parkplätze vorgesehen sind, möglichst behindertengerechte Randsteine in grauer Farbe zu verwenden, welche für die Zulieferung leicht überfahren werden können.

[2] Die Stadt Nidau und das kantonale Tiefbauamt arbeiten bei baulichen Massnahmen eng zusammen.

[3] Oberspannseile und Hängeleuchten sollen erhalten werden.

Art. 324 Qualitätssicherung

[1] Bei Neubauvorhaben innerhalb der im Bauzonenplan Altstadt bezeichneten Bauzone B-A muss durch die Gemeinde und den Grundeigentümer ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss SIA-Norm 142 / 143 oder ein gleichwertiges Verfahren durchgeführt werden. Die Gemeinde kann sich gemäss dem Reglement Fonds Bauinventar an den Kosten beteiligen.

[1)] Art. 7 Abs. 2 BewD 725.1

[2] Bei Neubauvorhaben innerhalb der im Bauzonenplan Altstadt bezeichneten Bauzonen B-Z1 und B-Z2 muss durch die Gemeinde und den Grundeigentümer ein qualifiziertes Verfahren wie z. B. ein Workshop- oder Gutachterverfahren durchgeführt werden. Die Gemeinde zieht hierzu den Fachausschuss gemäss Art. 404 TBR bei.

[3] Im übrigen Gebiet innerhalb des Perimeters der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt fördert die Gemeinde die Qualitätssicherung gemäss den Bestimmungen in Art. 403 TBR.

Art. 325 Ersatzabgabe Parkplätze

[1] Der Bauherr, der aufgrund einer Ausnahmebewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkierungsfläche befreit worden ist (Art. 55 BauV[1)]), hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe (Art. 18 BauG[2)], Art. 56 BauV[3)]) zu entrichten.

[2] Innerhalb des Wirkungsbereichs der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt gilt ein Grundbetrag von CHF 8'000.-. Sind die durchschnittlichen Erstellungskosten eines Abstellplatzes im betreffenden Gebiet nachweisbar erheblich tiefer oder höher, so kann der Gemeinderat den Grundbetrag entsprechend herabsetzen, bzw. um höchtens 50 % erhöhen. Er passt den Grundbetrag periodisch dem bernischen Baukostenindex an.

Art. 326 Ortsbildschutzgebiet - Reklamegestaltung

[1] Innerhalb des im Schutzplans Altstadt bezeichneten Ortsbildschutzgebietes sind beleuchtete Firmenaufschriften sowie Fremdreklamen nicht gestattet. Als Fremdreklamen gelten Reklamen, welche in keinem unmittelbaren und engen räumlichen Zusammenhang zwischen ihrem Standort und dem Inhalt, für den sie werben, stehen.

[2] Die Beschriftung ist auf der Fassade in einzelnen Buchstaben von maximal 0.40 m Höhe, zwischen Oberkante Schaufenster und Fensterbrüstungen des 2. Vollgeschosses anzubringen. Ganze Schrifttafeln sind untersagt.

[3] Aushängekästen sind nicht erlaubt. Senkrecht zur Fassade stehende Aushängeschilder sind zulässig, soweit

a) ihre Grösse 0.60 m² nicht übersteigt;
b) sie zwischen 1. Vollgeschoss und Fensterbrüstung des 2. Vollgeschosses angebracht werden;

[1)] BauV 721.1
[2)] BauG 721.0
[3)] BauV 721.1

c) ihre Ausladung 1.25 m nicht übersteigt;
d) die freie Durchgangshöhe mindestens 2.50 m beträgt.

[4] Wirtshausschilder können von den Anforderungen gemäss Abs. 3 abweichen.

[5] In der geschützten Bausubstanz sind Leuchtreklamen grundsätzlich untersagt. Zulässig sind

a) bei Apotheken das übliche grüne Kreuz als Leuchtreklame;
b) das Anleuchten schützenswerter Aushängeschilder;
c) beleuchtete Menükasten bis 0.10 m².

Art. 327 Bauzone B-A - Gestaltungsgrundsätze, Bauweise

[1] Die folgenden prägenden Elemente sind zu pflegen und nach Möglichkeit aufzuwerten:

a) die geschützte Bausubstanz, insbesondere Fassadenmauerwerk, Fenster- und Türeinfassungen, Gesimse, Lisenen sowie Eck- und Stützpfeiler;
b) der öffentliche Raum der Hauptstrasse und der Querstrassen;
c) die starke Durchgrünung im Hinterraum der bestehenden Bauten;
d) die noch vorhandene Stadtmauer in der Parkanlage Ziegelhütte.

[2] Es gilt die geschlossene oder die annähernd geschlossene Bauweise.

Art. 328 Bauzone B-A - Aufstockung

[1] Bei der Liegenschaft Hauptstrasse 45 ist eine Aufstockung um ein Geschoss möglich, wenn sich diese städtebaulich und architektonisch gut ins Ensemble einordnet.

Art. 329 Bauzone B-A - Dachgestaltung

[1] Die Bedachung hat mit Biberschwanzziegeln zu erfolgen; insbesondere sind

a) Nichtengobierte neue Biberschwanzziegel «antik» oder geeignete ähnliche Produkte (z.B. Bernerbiber) zu verwenden;
b) «alte» Biberschwanzziegel nach Möglichkeit zu erhalten.

[2] Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Glasbänder und dergleichen sind zulässig, wenn sie

a) die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen; und

b) in der ersten Dachetage 40% und in der zweiten Dachetage 20% der Fassadenlänge nicht überschreiten.

[3] Zusätzlich zu Abs. 2 sind im Einzelnen folgende besonderen Vorschriften zu beachten:

a) Lukarnen sind in traditioneller Art zu gestalten.
b) Bei Dachflächenfenstern beträgt die zulässige Rahmengrösse aussen max. 0.70 x 1.00 m.
c) Bei Glasbändern gibt der Fachausschuss im Einzelfall der zuständigen Behörde eine Empfehlung für die zulässige Grösse ab.
d) Neuzeitliche Dachaufbauten sind nur auf Empfehlung des Fachausschusses zuhanden der zuständigen Behörde zulässig.

[4] Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie sich

a) gut ins Ortsbild einfügen; und
b) so weit als möglich in die Dachebene einfügen.

[5] Liftaufbauten sind nicht zulässig.

[6] Traditionelle Kamine sind zu erhalten, respektive neu mit «Bernerhut» oder anderer geeigneter, traditioneller Gestaltung zu errichten.

Art. 330 Bauzone B-A - Fassaden

[1] Die Fassadengestaltung hat der hergebrachten Bauweise zu folgen, insbesondere sind:

a) Fassadenverputz und -farben in Bezug auf Material, Ausführung und Oberflächenstruktur sowie Farbton und Glanzstufe der bestehenden Bausubstanz anzupassen, insbesondere als Fassadenmaterial Verputz vorzusehen;
b) Steingewände und Sockel hinsichtlich Material, Abmessungen, Farbe und Bearbeitung dem bestehenden Naturstein entsprechend auszuführen und deckende Anstriche zu unterlassen;
c) Giebelmauern grundsätzlich zu verputzen oder mit Holz oder Biberschwanzziegeln zu verkleiden. Bei niederen Dachversätzen ist eine Abdeckung mit Blech gestattet.

[2] Balkone sind entlang der Fassade zur Hauptstrasse nicht erlaubt. Zulässig sind sie nur auf Empfehlung des Fachausschusses zuhanden der zuständigen Behörde

a) zu den Bauzonen 1 und K; sowie
b) in den übrigen Bereichen innerhalb der Zone.

Art. 331 Bauzone B-A - Mauerwerk

[1] Mauerdurchbrüche sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Mauerdurchbrüche an

a) Hauptfassaden (Strassenseite): im 1. Vollgeschoss Durchbrüche für Schaufenster;
b) Rückfassaden (Gartenseite):
   1. in den Geschossen oberhalb des 1. Vollgeschosses: Ausbrüche von Fensterbrüstungen für Balkontüren als Zugang zu den Dachterrassen; Natursteingewände sind zu ergänzen;
   2. kleinere Durchbrüche (Lüftungen etc.);
c) rückwärtigen Fassadenvorsprüngen und Giebelmauerwerk: Durchbrüche für kleinere Fensteröffnungen;
d) rückwärtigen Gebäudevorsprüngen für seitliche Fensteröffnungen, soweit sie hinsichtlich Abmessungen und Brüstungshöhen jenen der Rückfassade angepasst werden.

[2] Das Mauerwerk muss bei allen Mauerdurchbrüchen als umlaufende Fläche ablesbar bleiben. Auf Fenstergewände und -einfassungen kann auf Empfehlung des Fachausschusses zuhanden der zuständigen Behörde verzichtet werden.

Art. 332 Bauzone B-A - Fenster

[1] Fensteröffnungen in den Giebelmauern sind unauffällig in die jeweilige Situation einzupassen, insbesondere sind

a) die Masse auf 0.5 x 0.7 m, stehend, zu beschränken;
b) pro Giebelseite höchstens 2 Fensteröffnungen zulässig;
c) Fenstergewände oder -Verkleidungen nicht gestattet.

[2] Die Gestaltung historischer Fenster hat der hergebrachten Bauweise zu folgen, insbesondere sind:

a) Fenster mit traditioneller Sprosseneinteilung zu konstruieren (gemäss Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege);
b) Fenster in Holz auszuführen;
c) die Verwendung von Isolierglas gestattet;
d) Fensterläden, welche zur Fassadenstruktur gehören, zu erhalten, bzw. neu in traditioneller Art in Holz auszuführen.

[3] Markisen zur Hauptstrasse hin sind nur auf Empfehlung des Fachausschusses zuhanden der zuständigen Behörde zulässig.

Art. 333 Bauzone B-A – Schaufenster, Haus- und Geschäftseingangstüren

[1] Schaufenster sind im 1. Vollgeschoss gestattet. Sie sind in Einklang mit der darüber liegenden Fassadenaufteilung anzuordnen. Die Fluchten der Fenstergewände müssen dabei nicht genau übernommen werden.

[2] Die Hauseingangstüre ist ein wesentliches Element der Hauptfassade, sie soll ihrer Wichtigkeit entsprechend sorgfältig gestaltet werden, insbesondere sind:

a) Hauseingangstüren als selbständiges Element zwischen zwei Pfeilern zu belassen;
b) der Einbezug der Hauseingangstüre in die Schaufensterkonstruktion nicht gestattet;
c) der Kopf der Brandmauer in seiner vollen Stärke zu belassen; die tragenden Elemente müssen in der Fassade ablesbar sein.

[3] Sofern die Geschäftseingangstüre

a) in die Schaufensteranlage einbezogen wird, kann sie auf ihrer Breite um maximal 0.90 m von der Fassadenflucht zurückgesetzt werden;
b) als einzelnes Element von den Schaufenstern getrennt wird, ist sie gemäss Abs. 2 anzuordnen.

[4] Bei der Ausführung von Schaufensteranlagen und Türen (Einfassungen, Rahmen etc.) dürfen keine glänzenden Materialien verwendet werden.

Art. 334 Bauzone B-A - Brandmauern

[1] Das System der Brandmauern ist grundsätzlich zu erhalten. Öffnungen sind nur in den folgenden Fällen gestattet:

a) Besonders schmale Gebäude können mit einem Nachbargebäude an ein gemeinsames Treppenhaus angeschlossen werden.
b) Im 1. Vollgeschoss kann die Brandmauer zum Erzielen einer besseren Nutzung bei besonders schmalen Gebäuden zu Durchgangszwecken gegen das Nachbargebäude durchbrochen werden. Die Öffnungen in der Brandmauer sollen hochrechteckig und die Brandmauer selbst noch deutlich als solche erkennbar sein.

[2] Durch die Massnahmen gemäss Abs. 1 Bst. a und b dürfen höchstens zwei nebeneinander liegende Häuser verbunden werden.

Art. 335 Bauzone B-V

[1] In der Bauzone B-V sind Erweiterungen des Volumens um 10% zulässig, wenn die städtebauliche und architektonische Qualität erhalten bleibt.

[2] Der Aussenraum ist parkähnlich auszugestalten und stark zu durchgrünen.

Art. 336 Bauzonen B-Z1 und B-Z2 - Gestaltungsgrundsätze

[1] In den Bauzonen B-Z1 und B-Z2 wird eine urbane Bebauung im Sinn einer Wasserfront angestrebt. Die Kleinteiligkeit der Bebauung ist zu gewährleisten.

Art. 337 Bauzone B-Z1

[1] In der Bauzone B-Z1 gelten folgende besonderen Bauvorschriften:

a) Es gilt die geschlossene oder die annähernd geschlossene Bauweise.
b) Neubauten dürfen die gesamte der Zone zugewiesene Grundstücksfläche beanspruchen.
c) Die parzellenübergreifende Neubebauung mit einem einzigen Gebäude ist zulässig.
d) Wird auf Parzelle Nr. 4 eine zweigeschossige Neubaute erstellt, so gilt gegenüber der Hauptbaute auf Parzelle Nr. 524 für das zweite Geschoss ein Gebäudeabstand von 8 m.
e) Neubauten mit einer Fassadenbreite von über 14 m sind zu staffeln.
f) Sämtliche Neubauten weisen Flachdächer oder schwach geneigte Pultdächer mit einer Neigung von max. 5° auf.
g) Die Dachfläche ist zu begrünen, soweit sie nicht für Fotovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren genutzt wird.

[2] Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe und der Situation mindestens 1.0 m gestaffelt sind, wird die Fassadenbreite, die Vollgeschosszahl sowie die Gesamthöhe für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

Art. 338 Bauzone B-Z2

[1] In der Bauzone B-Z2 sind die bestehenden Bauten sowie insbesondere die charakteristische Bebauungsstruktur vollständig zu erhalten.

Art. 339 Bauzone B-S

[1] In der Bauzone B-S gelten folgende besondere Bauvorschriften:

a) Die bestehenden Bauten mitsamt der Einfriedungen (Schlossmauern) sind sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in ihren Einzelteilen vollständig zu erhalten.
b) Innerhalb der Bauzone B-S dürfen keine zusätzlichen Gebäude erstellt werden.
c) Der Schlosspark ist öffentlich zugänglich und zu erhalten.
d) Entlang der Zonengrenze im Bereich des bestehenden Uferwegs sowie im Bereich des Brückenkopfs ist die Errichtung eines Velowegs gemäss Art. 206 TBR zulässig.

Art. 340 Bauzone K

[1] Innerhalb der im Bauzonenplan Altstadt bezeichneten Bauzone K unterliegen sämtliche Bauvorhaben der Baubewilligungspflicht.

[2] Unterirdische Bauten sind zulässig, soweit das Schutzziel[1)] nicht beeinträchtigt wird.

[3] Klein- und Anbauten sind zulässig, soweit sie pro Parzelle insgesamt 10% der Fläche der Grünzone und 20 m² nicht überschreiten.

[4] Das Dach ist im Sinne der Grünzone zu gestalten und zu begrünen.

[5] Die Versiegelung von Flächen ist zu vermeiden. Vollständig versiegelte Flächen sind auf das erschliessungstechnisch bedingte Minimum zu beschränken.

4 Vorschriften zum Nutzungs- und Bauzonenplan

Art. 401 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

[1] In den im Nutzungszonen- und im Bauzonenplan Altstadt ausgeschiedenen Zonen mit Planungspflicht gelten für die Festlegung der Nutzungsart, des Nutzungsmasses, der Erschliessung und der Gestaltung die Grundsätze im Anhang 1 TBR.

[1)] Hinterhofcharakter, Art. 207 Abs. 1 TBR

Art. 402 Unterhalt von Bauten und Baugrundstücken

[1] Bauten und Baugrundstücke sind durch deren Eigentümer so zu unterhalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Art. 403 Qualifizierte Verfahren

[1] Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln.

[2] Sie kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten sowie organisatorische und personelle Hilfe anbieten.

Art. 404 Fachausschuss

[1] Ein aus mindestens vier und höchstens sieben unabhängigen Fachleuten zusammengesetzter Ausschuss berät die Planungs- und Baubewilligungsbehörde nach den Vorgaben des Gemeinderats bei der Beurteilung ausgewählter Bauvorhaben in gestalterischen und anderen fachtechnischen Fragen.

5 Vorschriften zum Schutzplan

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 501 Geschützte Bäume und Baumreihen

[1] Die im Schutzplan Altstadt bezeichneten Bäume und Baumreihen sind geschützt.

[2] Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen einen Meter über dem massgebenden Terrain, sind in den folgenden Bauzonen geschützt.

a) Bauzone 0;
b) Bauzone B-V zwischen dem Schloss und der Zihl;
c) Bauzone B-S;
d) sowie die Gebiete der Kirche und Stadtverwaltung (Nidau Gbbl.-Nr. 33, 38, 59, 293) und der Parkanlage Ziegelhütte (Nidau Gbbl.-Nr. 301, 392, 395, 1114).

[3] Absatz 2 gilt auch für Ersatzbäume, welche für entfernte geschützte Bäume gepflanzt wurden und noch einen geringeren Stammumfang als in Absatz 2 festgelegt, aufweisen.

[4] Geschützte Bäume dürfen nicht gefällt oder anderweitig beeinträchtigt werden. Mit Zustimmung des Gemeinderates können Fällungen bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.

Art. 502 Ortsbildschutzgebiete

[1] Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz[1)].

[2] Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.

[3] Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen.

[4] Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzgebiet liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.

Art. 503 Baudenkmäler

[1] Das Bauinventar der Stadt Nidau ist ein Inventar der schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung. Die Grundeigentümer können im Baubewilligungsverfahren den Nachweis der Richtigkeit der Einstufung ihrer Liegenschaft im Inventar[2)] verlangen.

Art. 504 Archäologische Schutzgebiete

[1] Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[1)] BauG 721.0
[2)] Art. 10d BauG 721.0

Art. 505 Gewässerraum

[1] Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

a) die natürliche Funktion der Gewässer;
b) Schutz vor Hochwasser;
c) Gewässernutzung.

[2] Der Gewässerraum für die Zihl ist im Schutzplan Altstadt als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

[3] Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

[4] Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

[5] Der Abschnitt des Uferbereichs der Zihl, welcher als dicht überbaut gilt[1)], ist im Schutzplan Altstadt festgelegt.

Art. 506 Bauen im Gefahrengebiet

[1] Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz[2)].

[2] Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

[3] Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

[4] Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

[1)] Im Sinne von Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GschV 814.201
[2)] BauG 721.0

6 Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 601 Baubewilligungsverfahren

[1] Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben.

[2] Bei von Neu-, An- und Umbauten mit Relevanz für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild ist eine Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen, einzureichen.

[3] Zur Überprüfung von Baugesuchen kann auf Kosten des Gesuchstellers der Fachausschuss beigezogen werden. Der Gesuchsteller wird vorgängig über diese Massnahme orientiert.

Art. 602 Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglement, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen, werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes vom Richter geahndet.

Art. 603 Inkrafttreten

[1] Die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt tritt am Tag nach der Publikation der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.

Art. 604 Aufzuhebendes Recht

[1] Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt werden die Pläne, Reglemente und Vorschriften gemäss Anhang 2 TBR aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Grundsätze zu Art. 401 TBR, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Anhang 2: Aufzuhebendes Recht gemäss Art. 604 TBR

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.02.2019	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.02.2019	keine Angabe	Erstfassung	

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom	01.11.2013	bis	16.12.2013
1. Kantonale Vorprüfung	vom	21.12.2015		
2. Kantonale Vorprüfung	vom	02.06.2017		
Öffentliche Auflage	vom	12.10.2017	bis	10.11.2017
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern	am	11.10.2017	und	18.10.2017
Publikationen im Nidauer Anzeiger	am	12.10.2017	und	19.10.2017
- Einspracheverhandlungen	am	25. April 2018		
- Erledigte Einsprachen	1			
- Unerledigte Einsprachen	2			
- Rechtsverwahrungen	1			
2. Öffentliche Auflage	vom	01.11.2018	bis	30.11.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern	am	31.10.2018	und	07.11.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger	am	01.11.2018	und	08.11.2018
- Einspracheverhandlungen	am	21. Januar 2019		
- Erledigte Einsprachen	0			
- Unerledigte Einsprachen	2			
- Rechtsverwahrungen	1			
Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau	**am**	**5. Februar 2019**		

Beschlossen durch den Stadtrat
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums **am .....**

Bescheinigung:
Das fakultative Referendum ist ..... worden.

Der Stadtschreiber:

Nidau, ...

.....
Stephan Ochsenbein

Namens der Stadt Nidau:
Die Präsidentin:

Der Stadtschreiber:

.....
Sandra Hess

.....
Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau, ...

Der Stadtschreiber:

.....
Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung **am .....**

Anhang 1 zum Teilbaureglement Altstadt

Grundsätze zu Art. 401, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

ZPP 1.1 und 1.2 Stadtgraben: Gemeinsame Bestimmungen

Planungszweck	Realisieren einer qualitativ hochwertigen, dichten Bebauung, welche die Weyermattstrasse ähnlich wie im Norden gut fasst.
Art der Nutzung / ES	- Mischzone B
Mass der Nutzung	- oGF[1]: wenn die ZPP 1.1 (Stadtgraben Weyermattstrasse) und ZPP 1.2 (Stadtgraben Mittelstrasse) gleichzeitig realisiert werden, gilt eine zulässige oGF von max. 6'200 m^2 (inkl. Bestand[2]).
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	- Die bestehenden schützenswerten Bauten und kommunal geschützten Bauten sind zu erhalten und optimal in die Überbauungsordnung zu integrieren. - Hofbereich: angemessen zu begrünen - unterirdische Parkierung, nicht mehr als eine Einfahrt; Standort der Einfahrt: im Perimeter ZPP 1.1 Stadtgraben Weyermattstrasse, am Rand zur ZPP 1.2 Stadtgraben Mittelstrasse (sofern für die beiden Teil-ZPP je eine separate Tiefgarage oder eine zeitlich verschobene Realisierung von Teilen derselben vorgesehen ist). - Das ISOS ist bei der Erarbeitung der Überbauungsordnung zu berücksichtigen.
Energie	- Anschlusspflicht an «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» (Seewasser) gemäss Art. 313 TBR.

Besondere Bestimmungen zur ZPP 1.1 Stadtgraben Weyermattstrasse

Art der Nutzung	- Die 1. Vollgeschosse sind für Verkaufs- und Dienstleistungsnutzungen bestimmt. Maximal 1/3 der realisierten Geschossfläche der 1. Vollgeschosse kann durch Wohnnutzungen belegt werden.
Mass der Nutzung	Wird ausschliesslich die ZPP 1.1 realisiert, gelten folgende Bestimmungen (inkl. Bestand von 160 m^2 oGF[2]): - min. oGF: 1'800 m^2 - max. oGF: 2'500 m^2
Vollgeschosse	- Es sind grundsätzlich maximal 3 Vollgeschosse zulässig. Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens sowie der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege sind maximal 4 Vollgeschosse zulässig. - Die 1. Vollgeschosse sind als überhohe Geschosse auszugestalten (mind. 3.5m Geschosshöhe).
Erschliesssungs-grundsätze	Die Anordnung von bis zu fünf oberirdischen, gut in die Überbauung und Aussenraumgestaltung integrierten Kurzzeit- und Besucherparkplätzen ist zulässig.
Besonderes	Bestehende Werkleitungen dürfen nicht von Hochbauten überbaut werden. Andernfalls sind die Leitungen auf Kosten des Grundeigentümers bis 1m an die bestehende Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 20 zu verlegen.

[1] Zur oberirdischen Geschossfläche (oGF) werden sämtliche Vollgeschosse sowie die Dachgeschosse gemäss Art. 302 Absatz 2 TBR angerechnet.

[2] Bestand zum Zeitpunkt der Genehmigung

Besondere Bestimmungen zur ZPP 1.2 Stadtgraben Mittelstrasse

Mass der Nutzung	Wird ausschliesslich die ZPP 1.2 realisiert, gelten folgende Bestimmungen: - oGF Bestand[1]: 1'200 m^2 (Mittelstr. Nr. 4 und 8) - zusätzliche min. oGF: 1'500 m^2 davon min. 700 m^2 in Sektor A - zusätzliche max. oGF: 2'000 m^2 davon max. 1'200 m^2 in Sektor A - Kann eine sehr hohe städtebauliche und architektonische Qualität nachgewiesen werden, gilt eine oGF von zusätzlich max. 2'500 m^2, davon sind max. 1'700 m^2 in Sektor A zulässig.
Vollgeschosse	Sektor A: - Es sind grundsätzlich maximal 3 Vollgeschosse zulässig. Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens sowie der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege sind maximal 4 Vollgeschosse zulässig. Sektor B: - 1 Vollgeschoss, nur Anbauten

Bestimmungen zur ZPP 5 Bahnhofgebiet:

Die ZPP 5 Bahnhofgebiet ist vom Beschluss ausgenommen.

[1] Bestand zum Zeitpunkt der Genehmigung

Anhang 2 zum Teilbaureglement Altstadt
Aufzuhebendes und zu ergänzendes Recht gemäss Art. 604 TBR

Soweit Inhalte der nachfolgend aufgeführten Pläne, Reglemente und Vorschriften nicht ausdrücklich von Aufhebungen oder Änderungen betroffen sind, bleiben sie weiter bestehen. Spätere Änderungen ihrer Inhalte bleiben vorbehalten.

Titel	**Anpassung der Vorschriften**	**Bemerkungen**
Zonenplan vom 29. Oktober 1980	Im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt aufgehoben.	
Baureglement vom 20. Mai 1979	Art. 13 Abs. 2, 1. Satz lautet neu «Pro Abstellplatz gilt ein Grundbetrag von CHF 6'000.-» Art. 25 Abs. 5, letzter Satz wird aufgehoben. Art. 39 wird aufgehoben. Art. 43 wird aufgehoben. Art. 44, 3. Satz 3 lautet neu «In den Zonen für Sonderbauvorschriften Weidteile und Burgerbeunden ist der vorhandene Baumbestand grundsätzlich geschützt.»	
Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften genehmigt 20.03.1986	Aufgehoben	
Revision genehmigt 19.05.1989	Aufgehoben	
Revision genehmigt 22.04.1993	Aufgehoben	
Revision genehmigt 10.09.1998	Aufgehoben	
Revision genehmigt 09.08.2004	Aufgehoben	
Inventar der historischen Stadtbild- und Bausubstanz genehmigt 20.03.1986	Aufgehoben	
Richtlinien für die geschützte Bausubstanz genehmigt 20.03.1986	Aufgehoben	
Richtlinien über das Vorgehen bei der Planung von Neubauten im Schutzgebiet genehmigt 20.03.1986	Aufgehoben	
Richtlinien für die Gebiete mit Überbauungs- oder Gestaltungsplanpflicht genehmigt 20.03.1986	Aufgehoben	
Richtlinien für die Gestaltung des öffentlichen Raumes mit den dazugehörigen Richtplänen genehmigt 20.03.1986	Aufgehoben	
Reglement Spezialfinanzierung Bauinventar genehmigt 12.04.2005	Aufgehoben	

STADT NIDAU

Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

Bauzonenplan Altstadt

Beschluss Stadtrat

Das Dossier beinhaltet:
- Nutzungszonenplan Altstadt 1:1000
- **Bauzonenplan Altstadt 1:1'000**
- Schutzplan Altstadt 1:1'000
- Teilbaureglement

Bearbeitung durch:
- Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14

Bern, 5. Februar 2019 / GRB
1718_Teilbauzonenplan_Stadt_Nidau.mxd - bl/mo

Massstab: 1:1'000
Planformat: 63/76

Legende

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Teilgrundordnung Altstadt
- Perimeter Nahwärmeverbund erneuerbare Energien
- Bauzone 1
- Bauzone 3
- Bauzone K
- Bauzone 0
- Bauzone B-A
- Bauzone B-Z1
- Bauzone B-Z2
- Bauzone B-V
- Bauzone B-S
- Zone mit Planungspflicht (ZPP)
- Sektorenabgrenzung
- Zone mit Planungspflicht (ZPP 5) *vom Beschluss ausgenommen*

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Fliessgewässer offen / eingedolt
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	01.11.2013 bis 16.12.2013
1. Kantonale Vorprüfung vom	21. Dezember 2015
2. Kantonale Vorprüfung vom	2. Juni 2017
Öffentliche Auflage vom	11.10.2017 und 18.10.2017
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	12.10.2017 und 19.10.2017
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	12.10.2017 bis 10.11.2017
- Einspracheverhandlungen am:	25. April 2018
- Erledigte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	2
- Rechtsverwahrungen:	1
2. Öffentliche Auflage:	01.11.2018 bis 30.11.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	31.10.2018 und 07.11.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	01.11.2018 und 08.11.2018
- Einspracheverhandlungen am:	21. Januar 2019
- Erledigte Einsprachen:	0
- Unerledigte Einsprachen:	2
- Rechtsverwahrungen:	1

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau **am 5. Februar 2019**

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau **am .....**
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Bescheinigung:
Das fakultative Referendum ist..... worden.
Nidau, ...

Der Stadtschreiber:
.....
Stephan Ochsenbein

Namens der Stadt Nidau:
Die Präsidentin:

.....
Sandra Hess

Der Stadtschreiber:
.....
Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau, ...

Der Stadtschreiber:
.....
Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: **am .....**

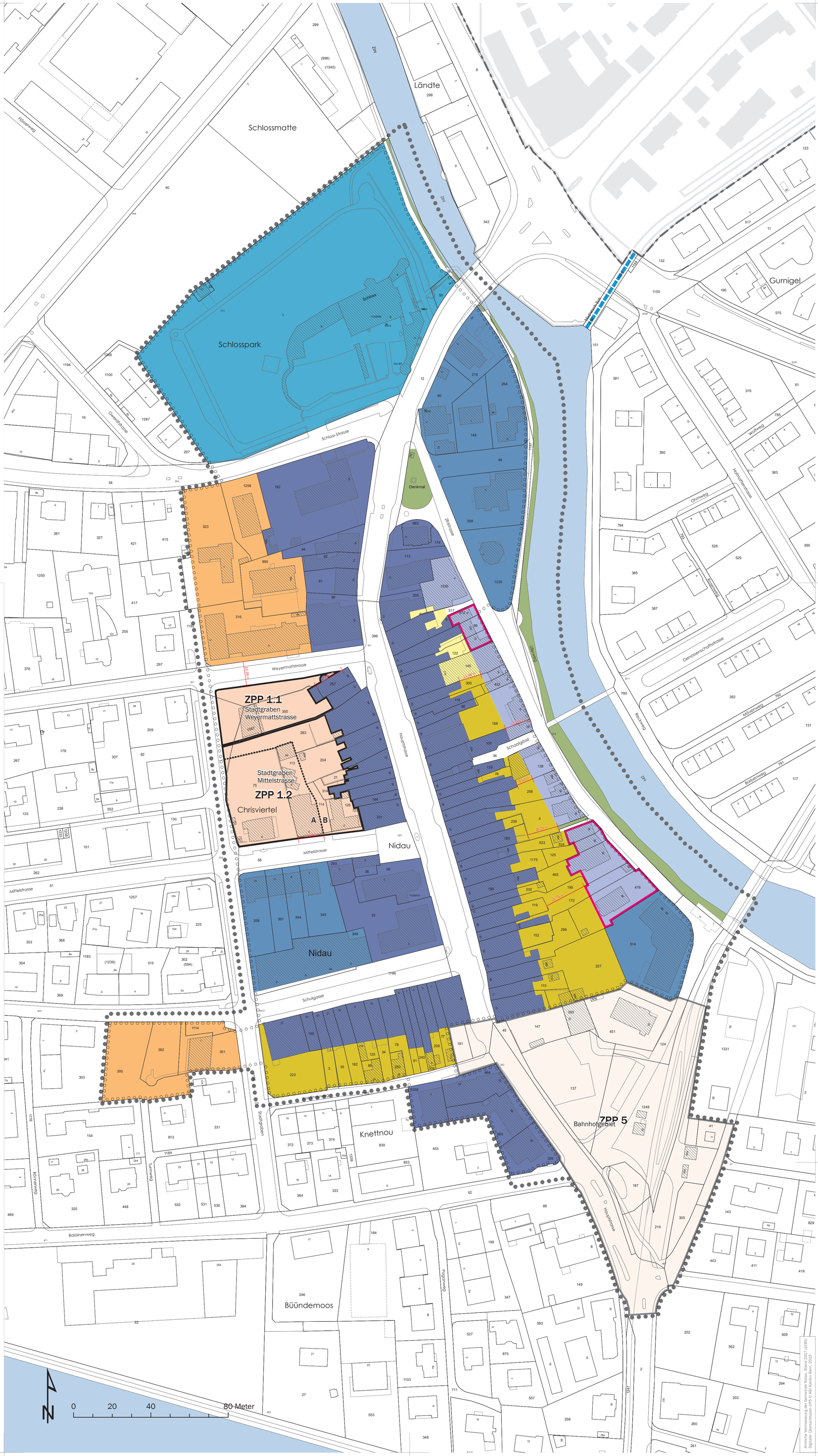

STADT NIDAU

Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

Nutzungszonenplan Altstadt

Beschluss Stadtrat

Das Dossier beinhaltet:
- **Nutzungszonenplan Altstadt 1'1000**
- Bauzonenplan Altstadt 1:1'000
- Schutzplan Altstadt 1:1'000
- Teilbaureglement

Bearbeitung durch:
- Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14

Bern, 5. Februar 2019 / GRB
1718_Teilbauzonenplan_Stadt_Nidau.mxd - bl/mo

Massstab: 1:1'000
Planformat: 63/76

Legende

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Teilgrundordnung Altstadt
- Mischzone A (ES II)
- Mischzone B (ES III)
- Zone für öffentliche Nutzungen
- Grünzone
- Zone mit Planungspflicht (ZPP)
- Sektorenabgrenzung
- Zone mit Planungspflicht (ZPP 5) *vom Beschluss ausgenommen*

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Fliessgewässer offen / eingedolt
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	01.11.2013 bis 16.12.2013
1. Kantonale Vorprüfung vom	21. Dezember 2015
2. Kantonale Vorprüfung vom	2. Juni 2017
Öffentliche Auflage vom	11.10.2017 und 18.10.2017
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	12.10.2017 und 19.10.2017
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	12.10.2017 bis 10.11.2017
- Einspracheverhandlungen am:	25. April 2018
- Erledigte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	2
- Rechtsverwahrungen:	1
2. Öffentliche Auflage:	01.11.2018 bis 30.11.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	31.10.2018 und 07.11.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	01.11.2018 und 08.11.2018
- Einspracheverhandlungen am:	21. Januar 2019
- Erledigte Einsprachen:	0
- Unerledigte Einsprachen:	2
- Rechtsverwahrungen:	1

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau **am 5. Februar 2019**

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau **am .....**
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Bescheinigung:
Das fakultative Referendum ist..... worden.
Nidau, ...

Der Stadtschreiber:
.....
Stephan Ochsenbein

Namens der Stadt Nidau:
Die Präsidentin:

.....
Sandra Hess

Der Stadtschreiber:
.....
Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau, ...

Der Stadtschreiber:
.....
Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: **am .....**

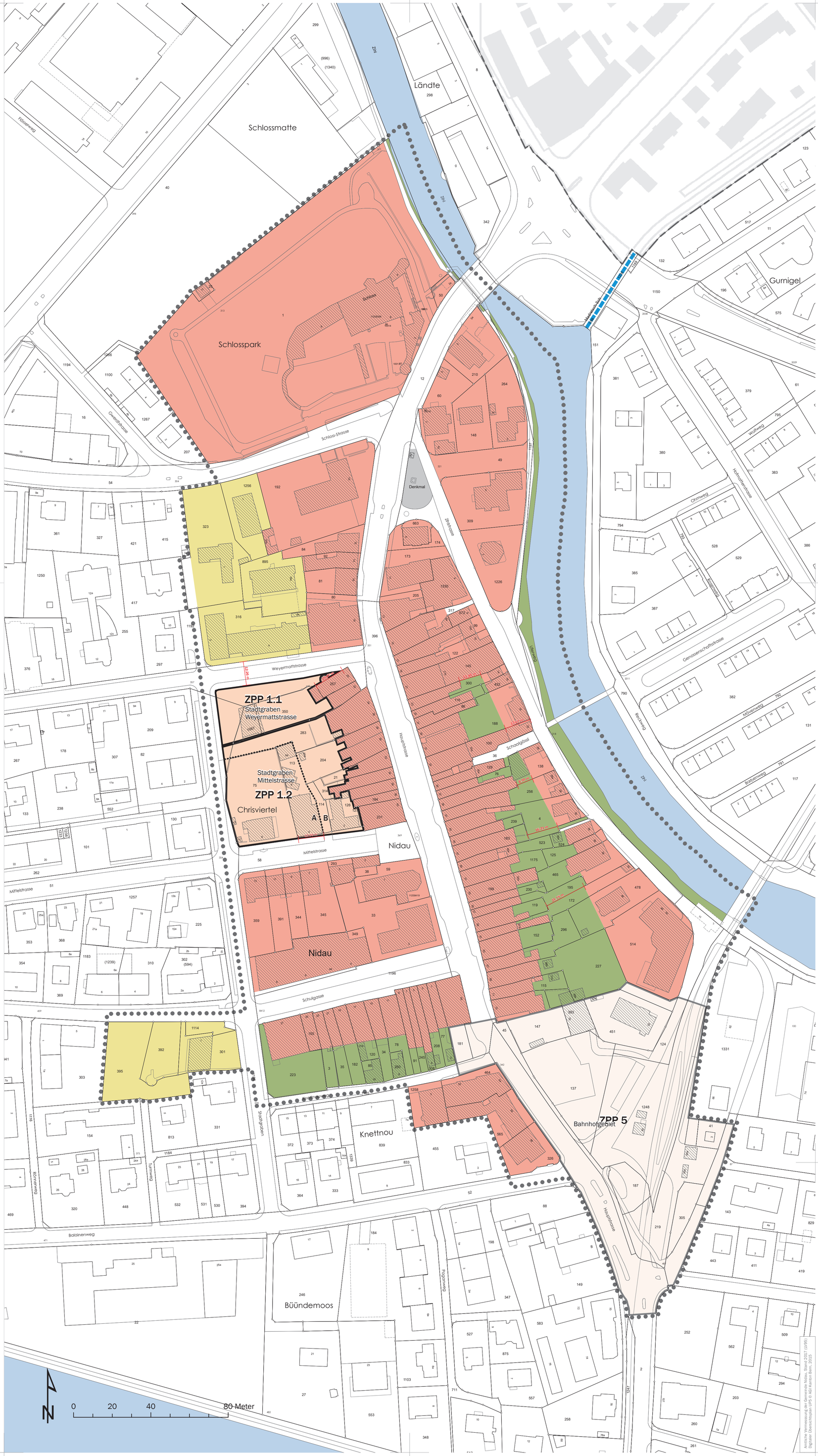

Amtliche Vermessung der Gemeinde Nidau, Stand 2017 (LV95)
Digitaler Übersichtsplan UPS © KAIS Kanton Bern, 2015

STADT NIDAU

Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

Schutzplan Altstadt

Beschluss Stadtrat

Das Dossier beinhaltet:
- Nutzungszonenplan Altstadt 1'1000
- Bauzonenplan Altstadt1:1'000
- **Schutzplan Altstadt 1:1'000**
- Teilbaureglement

Bearbeitung durch:
- Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, 3000 Bern 14

Bern, 5. Februar 2019 / GRB
1718_Teilschutzplan_Stadt_Nidau.mxd - bl/mo

Massstab: 1:1'000
Planformat: 63/76

Legende

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Teilgrundordnung Altstadt
- Gewässerraum
- Abschnitt Gewässerraum dicht überbaute Gebiete
- Ortsbildschutzgebiet
- Archäologisches Schutzgebiet
- Baumreihe
- Geschützte Bäume

Gefahrengebiete

- Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung
- Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung
- Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Fliessgewässer offen / eingedolt
- Bauinventar (schützenswertes / erhaltenswertes Objekt)
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	01.11.2013 bis 16.12.2013
1. Kantonale Vorprüfung vom	21. Dezember 2015
2. Kantonale Vorprüfung vom	2. Juni 2017
Öffentliche Auflage vom	11.10.2017 und 18.10.2017
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	12.10.2017 und 19.10.2017
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	12.10.2017 bis 10.11.2017
- Einspracheverhandlungen am:	25. April 2018
- Erledigte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	2
- Rechtsverwahrungen:	1
2. Öffentliche Auflage:	01.11.2018 bis 30.11.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	31.10.2018 und 07.11.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	01.11.2018 und 08.11.2018
- Einspracheverhandlungen am:	21. Januar 2019
- Erledigte Einsprachen:	0
- Unerledigte Einsprachen:	2
- Rechtsverwahrungen:	1

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau **am 5. Februar 2019**

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau **am** .....
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Bescheinigung: Der Stadtschreiber:
Das fakultative Referendum ist..... worden.
Nidau, ...
Stephan Ochsenbein

Namens der Stadt Nidau: Der Stadtschreiber:
Die Präsidentin:

....
Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Der Stadtschreiber:
Nidau, ...

..... Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: **am** .....

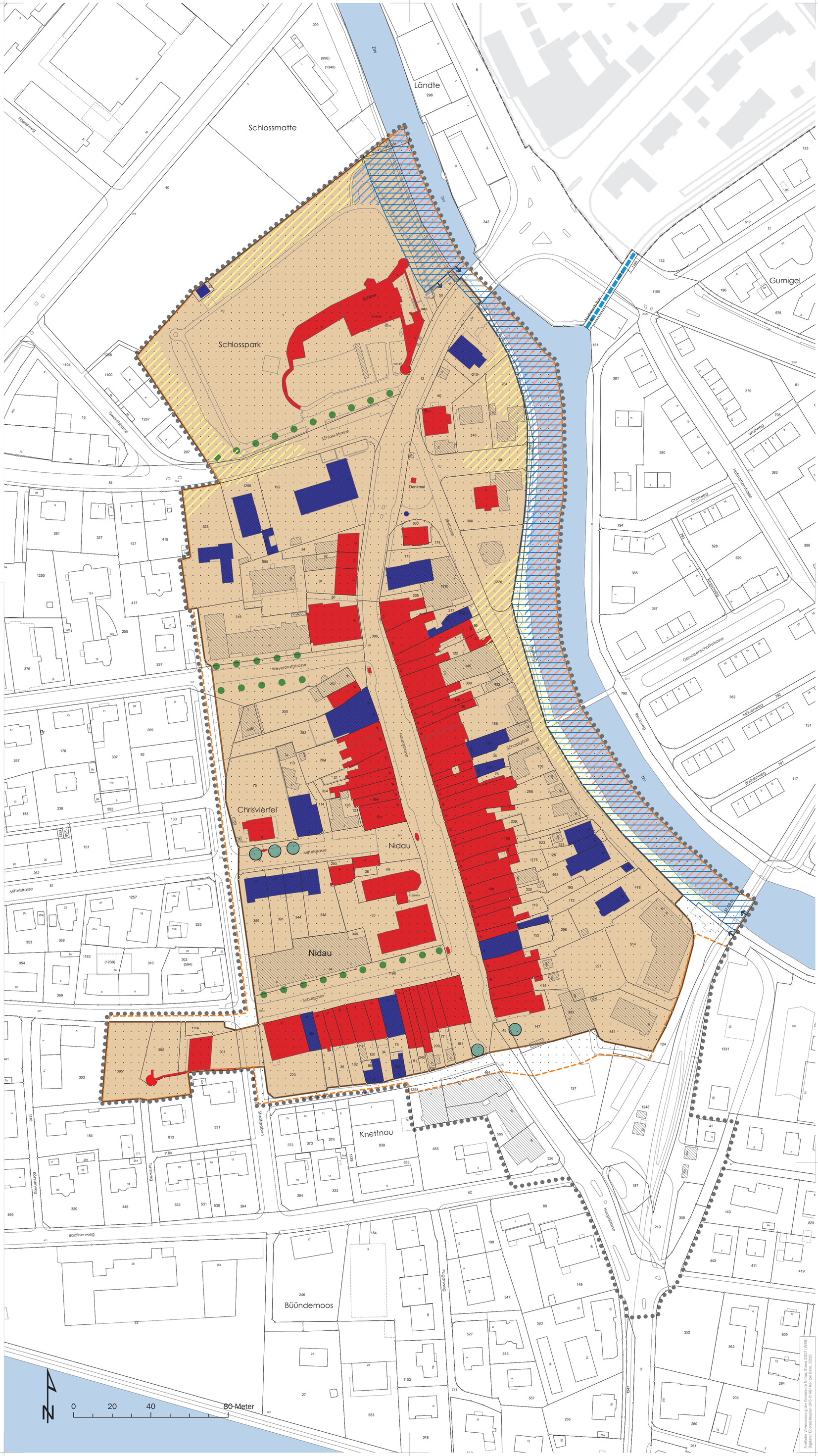

Amtliche Vermessung der Gemeinde Nidau, Stand 2017 (V99)
Digitaler Übersichtsplan DPS © AGI Kanton Bern, 2015

STADT NIDAU

Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Beschluss Stadtrat

Stand: 5. Februar 2019 / GRB

planteam

Auftrag	Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt
Auftraggeber/in	Stadt Nidau
Auftragnehmer/in	Planteam S AG, Genfergasse 10, 3011 Bern 031 311 44 00, bern@planteam.ch
Projektleiter/in	Martin Eggenberger
Mitarbeit	Barbara Wittmer
Begleitung	Karl Ludwig Fahrländer, Dr. iur, Fürsprecher Michael Pflüger, Dr. iur., Fürsprecher Yolanda Howald, MLaw
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001:2000 seit 11. Juli 1999
Dateiname	1718_365_altstadt_eb_grb_190205.docx
Sprachform	Wo die Unterlagen in männlicher Sprachform abgefasst sind, gelten diese sinngemäss auch für die weibliche Form.
Begleitung (ab 2. Vorprüfung)	BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14 031 388 60 60, info@raumplan.ch
Bearbeitung	Philipp Hubacher, Bernhard Leder, Reto Mohni

Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigungsunterlagen 4
1.1 Zur Genehmigung werden eingereicht 4
1.2 Zur Orientierung liegen vor 4
2. Ausgangslage und Grundlagen 5
2.1 Ausgangslage 5
2.2 Planungsgrundlagen 7
2.3 Weitere Grundlagen 9
2.4 Bauinventar 12
2.5 Ortsbild / ISOS 13
3. Konzept 14
3.1 Altstadt und Vorstadt Nord erhalten 14
3.2 Gärten an den Aussenseiten der Altstadt frei halten 15
3.3 Bebauung an der Zihl 15
3.4 Westen der Altstadt 16
3.5 Südliche Vorstadt 17
4. Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt 18
4.1 Neue Struktur der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau 18
4.2 Teilgrundordnung Altstadt ersetzt den bisherigen Überbauungsplan 18
4.3 Perimeter 19
4.4 Nutzungszonenplan Altstadt 19
4.5 Bauzonenplan Altstadt 20
4.6 Schutzplan Altstadt 21
4.7 Teilbaureglement 22
4.8 Inhalte des Teilbaureglements 22
5. Verfahren 28
5.1 Mitwirkung 28
5.2 Zusammenfassung der Mitwirkungsergebnisse 28
5.3 1. Kantonale Vorprüfung 29
5.4 Weitere Änderungen seit der 1. Vorprüfung 32
5.5 2. Kantonale Vorprüfung 33
5.6 Öffentliche Auflage 40
5.7 2. Öffentliche Auflage 42
5.8 Beschluss 42
5.9 Genehmigung 42
6. Verfahrensablauf 43

1. Genehmigungsunterlagen

1.1 Zur Genehmigung werden eingereicht

- Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt
  - Teilbaureglement Altstadt
  - Nutzungszonenplan Altstadt
  - Bauzonenplan Altstadt
  - Schutzplan Altstadt

1.2 Zur Orientierung liegen vor

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV
- Mitwirkungsbericht
- Folgende aufgehobene Erlasse:
  - Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften genehmigt am 20.03.1986 mit vier Revisionen am 19.05.1989, 22.04.1993, 10.09.1998 und 09.08.2004
  - Inventar der historischen Stadtbild- und Bausubstanz genehmigt am 20.03.1986
  - Richtlinien für die geschützte Bausubstanz genehmigt am 20.03.1986
  - Richtlinien über das Vorgehen bei der Planung von Neubauten im Schutzgebiet genehmigt am 20.03.1986
  - Richtlinien für die Gebiete mit Überbauungs- oder Gestaltungsplan-pflicht genehmigt am 20.03.1986
  - Richtlinien für die Gestaltung des öffentlichen Raumes mit den dazu-gehörigen Richtplänen genehmigt am 20.03.1986
  - Reglement Spezialfinanzierung Bauinventar genehmigt am 12.04.2005

2. Ausgangslage und Grundlagen

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Ortsplanung

Die Ortsplanung der Stadt Nidau wurde durch die Einwohnergemeinde am 11. September 1979 beschlossen. Die Baudirektion des Kantons Bern genehmigte sie am 29. Oktober 1980. Seither erfolgten einige projektbezogene Umzonungen.

Die Stadt entschied aus folgenden Gründen, die Ortsplanung gesamthaft zu überarbeiten und an die aktuellen Verhältnisse anzupassen:

- Die Ortsplanung ist mittlerweile fast 40 Jahre alt. In dieser Zeit war eine rege Bauaktivität zu verzeichnen.
- Die Nutzungsplanung entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und den übergeordneten Grundlagen.
- Gemäss übergeordneter Gesetzgebung ist die Nutzungsplanung etwa alle zehn Jahre zu überprüfen.

Die Revision der Ortsplanung tangiert keine Planbeständigkeit.

2.1.2 Planungsabsicht zur Altstadt

Im Bereich der Altstadt und um sie herum gilt eine spezielle Planung; der Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften wurde am 20.03.1986 genehmigt.

Der Gemeinderat von Nidau will nun den Überbauungsplan Kernzone und die dazu gehörenden Sonderbauvorschriften ersetzen. Diese Absicht stützt sich auf die Motion von Rudolf Zoss vom 24. April 2008 und den Beschluss des Stadtrates zur Annahme der Motion. Die Motion regte die Überprüfung folgender Punkte an:

- die sinnvolle Nutzung der vorhandenen Bauvolumen (Dachausbauten sind nur sehr beschränkt möglich),
- eine Überprüfung der Nutzungsmöglichkeiten der rückwärtigen Bauten, Garten und Nebenbauten, sowie
- die Anpassung der Vorschriften zu den Grünräumen hinter der Häuserzeile an der Hauptstrasse.

Mit der Antwort des Gemeinderates wurde die Absicht zur Entwicklung der Kernzone dargelegt:

- Die historische Bausubstanz erhalten und schützen.
- Die nähere Umgebung der geschützten Häuserzeilen mit diesen in einen räumlichen und gestalterischen Einklang bringen.

- Das bestehende Stadtzentrum in seiner Funktion als Zentrum aufwerten.
- Die bestehende Durchmischung der Nutzung (Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe) weitgehend erhalten.

Der Stadtrat stellte in seinem Protokoll vom 18. September 2008 fest, dass sich die Sonderbauvorschriften bis heute bewährt haben, insbesondere was die geschützte Bausubstanz betrifft; seit Inkrafttreten konnten gestützt darauf einige störende Eingriffe korrigiert werden (Schaufenstereinbauten und Dachaufbauten). Andererseits stellte er fest, dass in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften erteilt werden mussten. Die geltenden Sonderbauvorschriften sollen deshalb bezüglich Dachausbauten und rückwärtiger Bauten einer Überprüfung unterzogen werden. Die kantonale Denkmalpflege ist massgeblich am Verfahren zu beteiligen.

Parallel zur Überprüfung der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone erarbeitete die Stadt Nidau auch ein planerisches Leitbild: das Dokument “Lebensraum Nidau“ vom 16. August 2013. Das Leitbild ist inzwischen beschlossen; es gibt die konkretisierten Zielsetzungen für die Erarbeitung der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt vor.

Bei der Erarbeitung der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt stellen sich somit zwei Hauptfragen:

a) Wie können die Absichten gemäss Beschluss des Stadtrates vom 18. September 2008 umgesetzt werden?
b) Wie können die Zielsetzung des Dokuments “Lebensraum Nidau“ (Leitbild) umgesetzt werden?

Beide Fragen sind immer unter Berücksichtigung der Qualität zu beantworten.

2.1.3 Die Planung zur Altstadt als Teil der Ortsplanung

Aus der Überprüfung ging hervor, dass eine baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt den Überbauungsplan Kernzone ablösen soll.

Die Planung im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird der Gesamtrevision der Ortsplanung vorgezogen. Begründet wird dies damit, dass die Planungsabsichten zur Entwicklung der Altstadt bereits bekannt sind, die ortsplanerischen Absichten und Inhalte für das weitere Stadtgebiet hingegen erst teilweise.

Die neue baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt muss die neuen übergeordneten Gesetzesbestimmungen, beispielsweise zu den Begriffen und Messweisen (BMBV) oder dem Gewässerraum berücksichtigen.

2.2 Planungsgrundlagen

2.2.1 Übergeordnete Planungsinstrumente

Richtplan Kanton Bern

Der kantonale Richtplan bezeichnet die Gemeinde Nidau zusammen mit den Gemeinden Biel und Brügg als ein kantonales Zentrum (Massnahmenblatt C_01).

Bei der Umfahrung Biel ist die Realisierung des Westasts inkl. Zubringer Nidau bis 2032 / 2035 geplant (Massnahmenblatt B_06).

Agglomerationsprogramm Biel 1. und 2. Generation

Die Bezeichnungen in den Klammern beziehen sich auf die Massnahmenblätter im Agglomerationsprogramm.

- Nidau wird als Gemeinde mit Zentrumsfunktion eingeteilt (A1).
- Nidau wird zusammen mit Biel und Brügg als kantonales Zentrum bezeichnet (A5).
- Die Realisierung des Regiotrams war bis 2016 vorgesehen (B2/I). Dabei ist die Koordination mit dem A5-Projekt Bienne Centre sicherzustellen. (Hinweis: Planung Regiotram wurde 2015 sistiert)
- Es wird eine flächenhafte Verkehrsberuhigung in Form von Tempo 30, unterbinden des Durchgangverkehrs, Aufwertung von öffentlichen Räumen eingeführt (B8).
- Es ist eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung geplant (B9.01). (Hinweis: Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung ist inzwischen vorhanden.)
- Als Massnahme für den Langsamverkehr ist die Gestaltung des Bahnhofsplatzes vorgesehen (B11, 32 e5). Diese Massnahme steht in Abhängigkeit mit der Planung des Regiotrams (Planung seit 2015 sistiert).

2.2.2 Planungsinstrumente Stadt Nidau

Zonenplan

Die letzte Gesamtrevision der Ortplanung wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern am 29. Oktober 1980 genehmigt. Seither erfolgten einige projektbezogene Umzonungen.

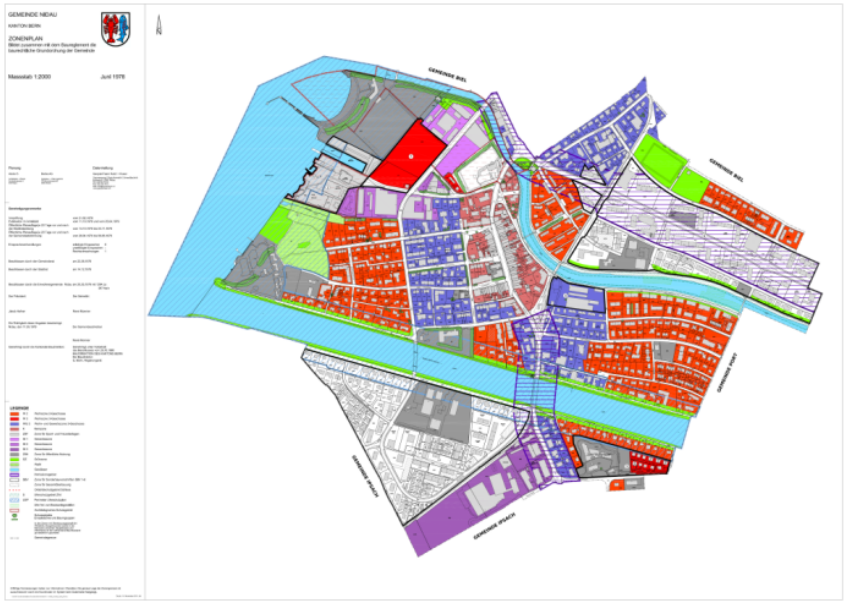

Zonenplan der Stadt Nidau vom 29. Oktober 1980, digitalisiert www.nidau.ch/portraet/stadtplan (Bauzonen)

Überbauungsplan Kernzone

Der Überbauungsplan Kernzone mit Sonderbauvorschriften wurde am 20.03. 1986 genehmigt.

Überbauungsplan Kernzone vom 20. März 1986 (Bildsymbol)

(Hinweis: der Plan ist nicht genordet; im Plan ist Norden links dargestellt)

2.3 Weitere Grundlagen

2.3.1 Verkehr

Öffentlicher Verkehr

Die Altstadt sowie die südliche Vorstadt sind mit dem Bus (gelbe Linie, Linien 4, 6, 8, 86, 87) bzw. mit der Bahn (rote Linie, Aare Seeland mobil AG, Linie R) erschlossen. Die Altstadt liegt flächendeckend im Einzugsbereich der ÖV-Güteklasse B (orange Fläche).

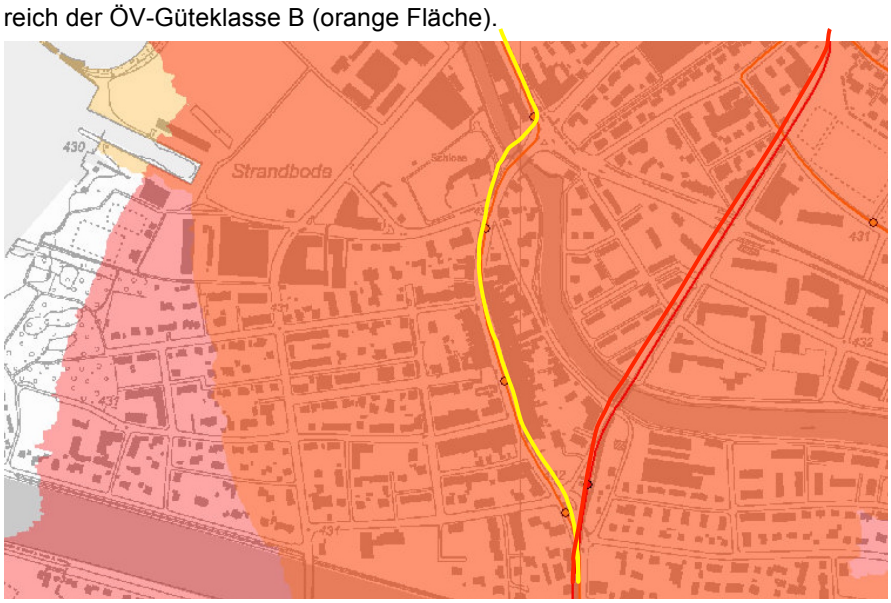

Öffentlicher Verkehr: ÖV-Güteklassen (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Langsamverkehr

Das Schaalgässli wird als verbindende Achse für den Fussgängerverkehr erhalten. Bei der vorgesehenen Planung der südlichen Vorstadt (um den Bahnhof Nidau) wird eine gute Durchwegung angestrebt.

Weitere Erläuterungen siehe Kapitel 2.

Motorisierter Individualverkehr

Wie bis anhin, stellt die Durchfahrt durch die Altstadt eine wichtige konzeptbestimmende Festlegung im Verkehrsbereich dar. Im Rahmen eines Betriebs- und Gestaltungskonzepts werden die Rahmenbedingungen für das zukünftige Regime studiert und festgelegt.

Die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist in der Stadt Nidau im Parkierungsreglement vom 24. Juni 2004 und in der Parkierungsverordnung vom 14. September 2004 geregelt. Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich eingeschränkt oder gegen Gebühr gestattet. Die Bestimmungen zur Parkierung sehen zudem Regelungen mit Parkkarten vor.

Bei Bautätigkeit ist nach Möglichkeit die Realisierung einer Tiefgarage/Einstellhalle in Betracht zu ziehen. Insbesondere ist der Schaffung von

Parkierungsmöglichkeiten im Rahmen von Bautätigkeiten in der südlichen Vorstadt Beachtung zu schenken, da dadurch die Parkierungssituation in der Altstadt entlastet werden könnte.

Bei der Gestaltung des Strassenraums ist den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Verkehrsteilnehmenden Rechnung zu tragen (Koexistenz). Die verschiedenen Verkehrsmittel werden gemäss ihren Stärken und im Sinne der Koexistenz gezielt gefördert. Dabei kommt den Bedürfnissen des Langsamverkehrs eine besonders wichtige Rolle zu.

2.3.2 Lärm

Für den Lärmschutz ist die Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) massgebend. Mit Beschluss vom 1. Dezember 1996 hat die Stadt Nidau im Zonenplan die nötigen Zuordnungen zu Lärm-Empfindlichkeitsstufen vorgenommen und in Art. 33 Abs. 2 GBR verankert. Die Regelungen zum Lärmschutz wurden am 20. Februar 1997 genehmigt. Die Altstadt ist gemäss geltenden Bestimmungen der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen. Diese Festlegung bleibt weiterhin unverändert.

2.3.3 Bodenschutz/Altlasten

Der kantonale Kataster der belasteten Standorte (Quelle: Geoportal Kanton Bern) weist innerhalb des Perimeters Altstadt eine Altlastverdachtsfläche (Betriebsstandort) im Bereich der Parzelle Nr. 173 (Hauptstrasse 11) aus. Die belastete Fläche umfasst eine Fläche von 380 m^2. Der Boden ist mit chlorierten Lösungsmitteln (CKW) belastet. Eine Untersuchung liegt nicht vor; eine solche wird bei einem Bauvorhaben oder einer Umnutzung nötig.

2.3.4 Gewässer

Die Altstadt befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u.

Uferschutzplan

Der Uferschutzplan der Stadt Nidau umfasst die Teile AGGLOlac (Uferschutzplan See Teil 1) und Nidau-Büren-Kanal (Teil 2). Die Zihl sowie die Altstadt sind vom Uferschutzplan nicht betroffen. Für das Zihlufer ist gemäss See- und Flussufergesetzt (SFG) keine Uferschutzplanung vorgesehen.

Gewässerraum

Die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt neu, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Die neuen Vorschriften sind direkt anwendbar und seit dem 1. Januar 2011 (Gewässerschutzgesetz, GSchG) beziehungsweise seit dem 1. Juni 2011 (Gewässerschutzverordnung, GSchV) in Kraft. Der Auftrag gemäss Artikel 36a GSchG kann im Kanton Bern seit dem 1. Januar 2015 vollzogen werden. Die dafür notwendigen kantonalen

Rechtsgrundlagen sind mit der Revision des Wasserbaugesetzes (WBG) geschaffen worden. Für die Festlegung des Gewässerraums sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes grundeigentümerverbindlich im Baureglement und Zonenplan umzusetzen.

Das Gebiet der Altstadt Nidau gilt als dicht überbautes Gebiet. Dies erlaubt in Abweichung zu den Standardmassen eine Reduktion des Gewässerraums. Nach Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen konnte für die Bauzone entlang der Zihl (B-Z1 und B-Z2) eine Lösung ausgearbeitet werden, welche sowohl eine optimale Bebauung der Parzellen als auch die wasserbaupolizeilichen Anliegen gewährleistet. Dabei liegen die Zihlstrasse und der Uferweg innerhalb des Gewässerabstands und geniessen Bestandesgarantie.

2.3.5 Naturgefahren

Die bestehenden Bauzonen müssen bei der Ortsplanung aufgrund der aktuellsten Kenntnisse der Gefahrensituation überprüft und, sofern notwendig, angepasst werden. Die Überprüfung bestehender Bauzonen berücksichtigt hierbei insbesondere deren Überbauungsgrad (Grundstück bebaut/nicht bebaut).

Die Gefahrengebiete werden exakt von der synoptischen Gefahrenkarte in den Schutzplan Altstadt übertragen, ohne dass eine Anpassung an die Parzellierung vorgenommen wird. Es wird zwischen folgenden Kategorien differenziert:

- Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung (rot dargestellt)
  Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Mit der plötzlichen Zerstörung von Gebäuden ist zu rechnen.
- Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung (blau dargestellt)
  Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen.
- Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung (gelb dargestellt)
  Personen sind kaum gefährdet. Mit geringen Schäden an Gebäuden bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen.
- Gebiete mit einer Restgefährdung (Ereignisse mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit, aber hoher Intensität) müssen im Kanton Bern nicht in den Zonenplan übertragen werden.

In der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird die Gefahrenkarte umgesetzt (die Gefährdungsstufen sind im Schutzplan Altstadt dargestellt). Im Rahmen der Ortsplanung bzw. bereits in den nächsten Jahren wird die Gefahrenkarte im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt.

Gemäss der Naturgefahrenkarte liegt entlang der Zihl im nördlichen Bereich des Perimeters der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt eine

geringe Gefährdung durch Wassergefahren vor. Im Baubewilligungsverfahren sind Baugesuchsteller auf die Gefahr aufmerksam zu machen.

2.3.6 Historische Verkehrswege

Gemäss dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) führen keine historischen Verkehrswege durch die Altstadt von Nidau.

2.4 Bauinventar

Nach Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege wurden die im kantonalen Bauinventar (genehmigt am 10.02.2004) aufgeführten schützens- und erhaltenswerten Objekte im Schutzplan Altstadt als Hinweis dargestellt. Die nachstehende Karte zeigt die im kantonalen Bauinventar aufgeführten Gebäude in rot (schützenswert) und blau (erhaltenswert). Im Weiteren zeigt es die verschiedenen Baugruppen. Die Altstadt Nidau ist der Baugruppe A zugeordnet. Das kantonale Bauinventar wird in den nächsten Jahren durch den Kanton überprüft.

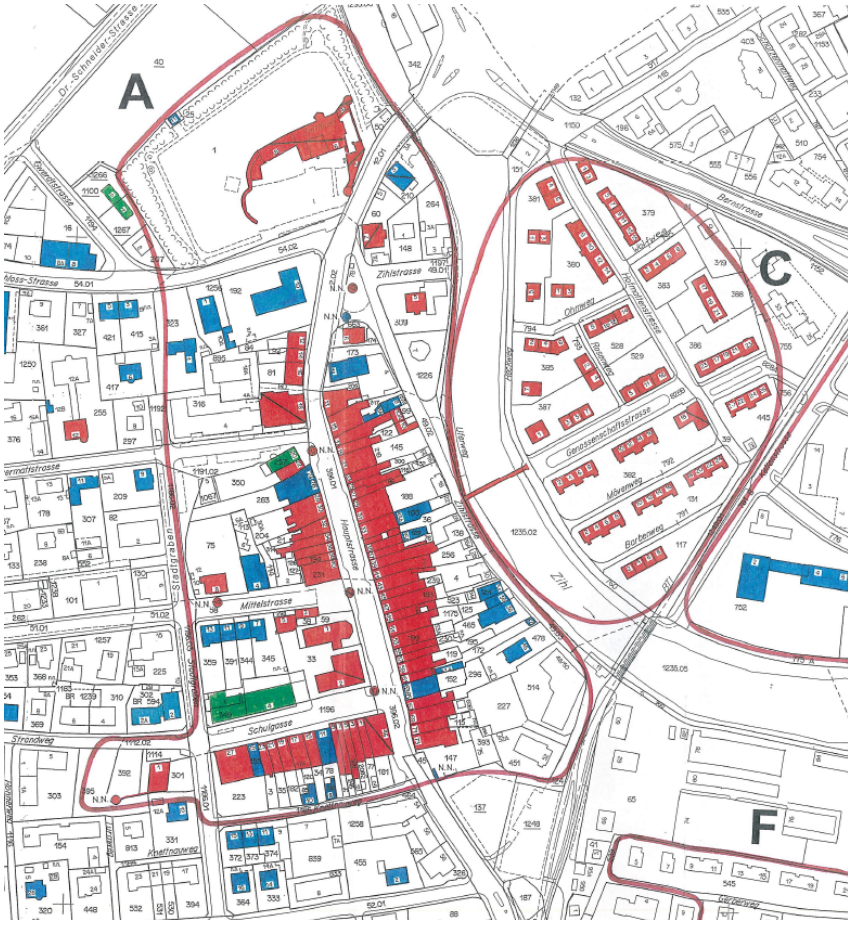

Ausschnitt aus dem Bauinventar (Quelle: Bauinventar Kanton Bern, 2004)

2.5 Ortsbild / ISOS

Die Altstadt Nidau ist als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt.

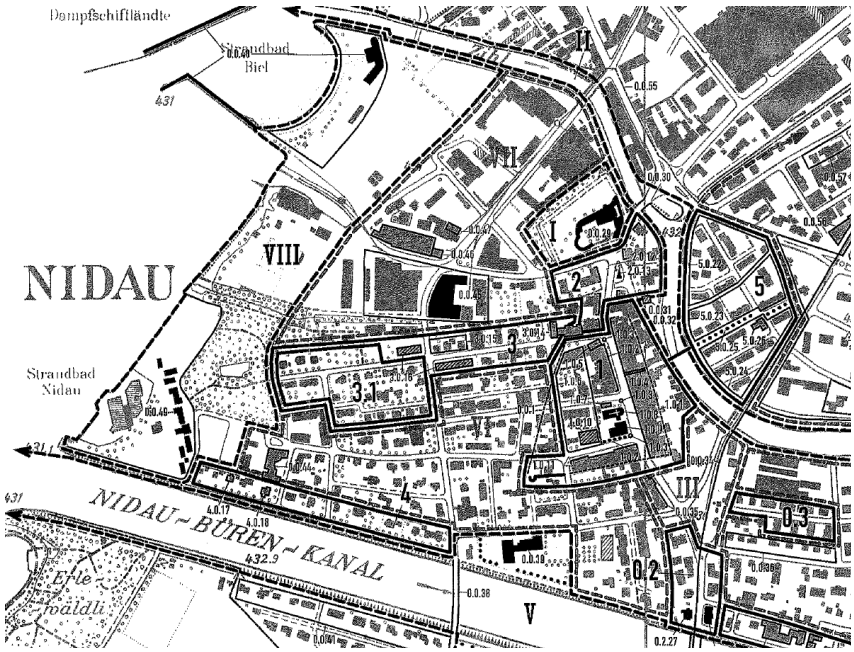

Ausschnitt aus dem ISOS (Symbolbild)

Wichtigste Inhalte:

- Das Schloss steht an einer exponierten Lage und dominiert zusammen mit seinen Türmen das Ortsbild. Die Fläche des früher an das Schloss angrenzenden Wassergrabens wird heute als öffentlicher Park genutzt.
- Das Gebiet 1 umfasst das Kerngebiet der Altstadt, welche auf einem ursprünglich trapezförmigen Grundriss aufgezogen wurde. An den Aussenseiten sind Gärten vorhanden.
- Das Gebiet 2 ist die Vorstadt zwischen der Zihlbrücke und der Altstadt.
- Die südliche Vorstadt (Gebiet III) ist gestaltungsbedürftig und wurde mit dem Erhaltungsziel b definiert. Das bedeutet, dass die Eigenschaften die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind, zu erhalten sind.

Das Erhaltungsziel für das Schoss sowie die Gebiete 1 und 2 wurde mit A definiert. Für ein Gebiet oder eine Baugruppe mit dem Erhaltungsziel A wird eine Erhaltung der Substanz angestrebt. Bauten, Anlagenteile und Freiräume sollen integral erhalten, störende Eingriffe beseitigt werden. In der Planung sind Detailvorschriften festzulegen, die den Erhaltungszielen Rechnung tragen.

3. Konzept

Der Gemeinderat hat das Dokument “Lebensraum Nidau“ (Leitbild) am 2. Juli 2013 verabschiedet.

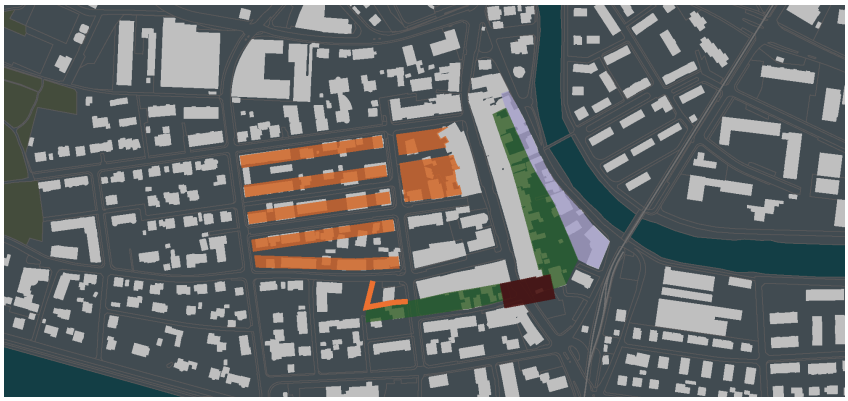

Leitbildausschnitt Altstadt: Quelle: Lebensraum Nidau, Ziele der räumlichen Entwicklung, Städtebauliches Leitbild (erhältlich: Stadtkanzlei)

Gestützt auf dieses Dokument wird der Planung folgendes Konzept zugrunde gelegt:

3.1 Altstadt und Vorstadt Nord erhalten

Die Altstadt und die Vorstadt Nord sind das Herz von Nidau.

Die Altstadt von Nidau ist weitgehend gebaut. Der Erhalt und der Schutz der historischen Bausubstanz stehen im Vordergrund.

Die Altstadt ist lebendig zu erhalten.

- Dies umfasst für die Bauten: das Spürbarmachen des historischen Ensembles, den Ladeneinbauten höchste Aufmerksamkeit schenken, die farbigen Fassadenputze sorgfältig unterhalten sowie einzelne Bauten nach ihrem eigenen architektonischen Wert und ebenso nach ihrer Bedeutung in Ihrer Ganzheit schützen.
- Für den Strassenraum bedeutet dies: den Altstadtraum städtisch zu nutzen und die Aufwertung des Strassenraumes anzustreben. Die Stärken des lokalen Gewerbes sollen durch die Reduktion der Belastung und der Trennwirkung des motorisierten Individualverkehrs gefördert werden. Zusätzlich gelten die Vorgaben des regionalen Richtplans RGSK Biel-Seeland (verabschiedet am 18. Juni 2013).

Das Erhaltungsziel des ISOS wird folglich erreicht.

3.2 Gärten an den Aussenseiten der Altstadt frei halten

In zwei Bereichen, namentlich östlich (zwischen Hauptstrasse und Zihlstrasse) und südlich (zwischen Schulgasse und Knettnauweg) der Altstadtbauten, schliesst ein Freiraum an die Bebauung an. Die Gärten an den Aussenseiten der Altstadtbebauung bilden in diesen Bereichen einen wertvollen Grün- und Freiraum, welcher

- den Frei- und Aussenraum für die Altstadtbauten bildet und
- die in geschlossener Bauweise erstellten Altstadtbauten von der umgebenden Bebauung absetzt.

Die Freiräume als verbindendes Element und komplementäre Struktur zur Bebauung gilt es als wichtige Qualität der Altstadt zu erhalten. Die Freiräume bilden einen Gegenpol zur städtischen Dichte (Hauptstrasse mit beidseitiger ersten Baureihe). Sie sind historisch gewachsen und als attraktive Aussen- und Grünräume dafür zuständig, dass ein Gleichgewicht zwischen bebautem und unbebautem Raum besteht. Mit einem unbebauten Zwischenraum bleibt die historische und grösstenteils geschützte Altstadt ablesbar.

Deshalb soll dieser erhalten werden. Auf eine Bebauung dieses Raumes ist folglich weitestgehend zu verzichten. Das Erhaltungsziel des ISOS wird erreicht.

Im nördlichsten Teil ist der Grün- und Freiraum bereits stark bebaut oder sogar überbaut. Ab dieser Grenze wird eine eingeschossige Bebauung auch der kleinen Innenhöfe ermöglicht, womit auch bestehende Nutzungen in der Altstadt erhalten werden können, welche eine grössere Fläche beanspruchen, als für die Altstadtbauten typisch ist.

3.3 Bebauung an der Zihl

Entlang der Zihl wirkt die Bebauung heute etwas heterogen. Die Hälfte der Bauten sind gemäss Bauinventar erhaltenswert (zwei davon schützenswert), die andere Hälfte ist nicht einer solchen Kategorie zugewiesen.

Die erhaltenswerten und vor allem die schützenswerten Bauten gilt es möglichst integral zu erhalten.

Die übrigen Bereiche bieten Potenzial für attraktives Wohnen an der Altstadt und am Wasser: Die bestehenden Bauten entlang der Zihlstrasse bilden schon heute eine Zeile am Wasser. Diese erkennbare Struktur soll in beschränktem Mass weiter entwickelt werden, indem die Bereiche zwischen den erhaltens- und schützenswerten Bauten mit Bauten ergänzt werden, welche sich gut in die Struktur einfügen.

Es sind daher neue attraktive Wohnbauten zu schaffen und die Baudenkmäler zu erhalten (ISOS).

Um beide der genannten Ziele erreichen zu können wurde die Konzeption für diese Zeile schrittweise verfeinert: Ausgehend vom Leitbild, über die Rückmeldungen aus der Mitwirkung (mit Modell) und mehreren Gesprächen mit der Kantonalen Denkmalpflege wurde folgende Konzeption entwickelt:

- Eine Neubauzone: Bauzone B-Z1 (hier kann gebaut werden nach den nachfolgenden Regeln)
- Eine Bestandeszone Bauzone B-Z2 (hier gilt der Bestand).

Bauzone B-Z1: Die Volumetrie in der Neubauzone B-Z1 wird eng begrenzt, um die Verhältnismässigkeit von Altstadtbauten und dahinterliegenden Bauten an der Zihl zu sichern und die Sichtbarkeit von Altstadtbauten und Gärten zu erhalten.

- Durchblicke: Mehrere Gässchen und Zwischenräume in den Bestandeszonen sichern den Durchblick in die Tiefe und zu den Altstadtbauten.
- Höhe: Eine Beschränkung von Neubauten auf 2 Geschosse mit Flachdach und ohne zusätzliches Attika sichert die Sicht auf die Altstadtbauten und im Besonderen auf die weitgehend intakte Dachlandschaft.
- Vertikalität: Die Bebauung mehrerer Parzellen mit einem zusammenhängenden, grossen Gebäude ist nicht erwünscht. Ansonsten entsteht anstelle der angestrebten Vertikalität eine nicht erwünschte Horizontalität. Deshalb wird eine Regel im Teilbaureglement eingefügt, nach der benachbarte Parzellen nur dann zusammen überbaut werden dürfen, wenn die gemeinsame Fassadenbreite zur Zihlstrasse 14m nicht übersteigt.
- Varianz in der Lage der Fassaden: Um die Vertikalität und eine Wirkung von Einzelbauten zu stärken, wird auf eine – vereinheitlichende – Pflichtbaulinie verzichtet: Das Bauen an die Parzellengrenze ist zulässig, nicht Pflicht.

Bauzone B-Z2: Die bestehende Bebauung innerhalb der Bauzone B-Z2 beinhaltet schützenswerte und erhaltenswerte Bauten gemäss Bauinventar, diese stehen in kleinen Gruppen. Die bestehenden Bauten und insbesondere die bestehende charakteristische Bebauungsstruktur sind zu erhalten.

3.4 Westen der Altstadt

Im westlichen Rückraum der Altstadt wird eine Weiterentwicklung mit zusätzlichen Bauten angestrebt.

- Unmittelbar angrenzend an die historischen Bauten sollen eingeschossige Anbauten möglich sein; diese ermöglichen eine zeitgemässe Vergrösserung der Verkaufs- und der Restaurationsflächen.

– Noch weiter westlich – im Bereich des Stadtgrabens – besteht ein Potenzial für Zusatzbauten, welche die bestehende Struktur verstärkten: Die Strassenräume der Weyermattstrasse und der Mittelstrasse sollen mit Bauten stärker gefasst werden, wie es zum Teil bereits heute der Fall ist.

3.5 Südliche Vorstadt

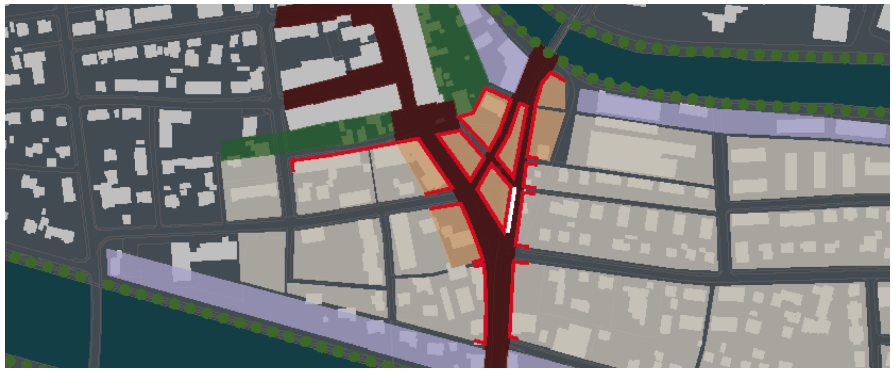

Leitbildausschnitt Marktplatz und südliche Vorstadt: Quelle Lebensraum Nidau, Ziele der räumlichen Entwicklung (Leitbild Nidau)

In der südlichen Vorstadt wird gemäss „Lebensraum Nidau“ eine Transformation angestrebt. Im Moment ist allerdings keine eindeutige Nutzungs- und Strukturzuweisung sinnvoll; diese soll im Rahmen eines Konkurrenzverfahrens ausgelotet werden. In den Bestimmungen zur ZPP sollen die unterschiedlichen Anforderungen an diesen Raum mit einem Platz, einem vorstädtischen Gebiet sowie dem öffentlichen Verkehr etc. beschrieben und dementsprechende Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Gemäss dem Leitbild werden folgende Ziele angestrebt:

– Die Eingangssituation im Süden soll die frühere Situation „vor dem Stadttor“ fassen. Dafür kann ein Platz geschaffen werden, welcher einen Bestandteil des Grün- und Freiraums darstellt.

– Die südliche Vorstadt soll vorstädtisch in Erscheinung treten. Dafür sind grosse Einzelbauten möglich, in welchen Grossverteiler genügend Platz vorfinden – solche könnten Kundenfrequenzen auch für die Altstadt schaffen. Die Hauptorientierung (Gesicht) eines Volumens für einen Grossverteiler orientiert sich zur Altstadt.

– Die momentane S-Bahn wird möglicherweise zum Regiotram umgestaltet (Planung seit 2015 sistiert). Damit wird der Strassenraum auch für Motorfahrzeuge querbar – eine allfällige Umsetzung ist allerdings noch offen.

– Die Querungen nach Westen in Richtung See werden analog der Schulgasse gestaltet. Die südliche Vorstadt wird umstrukturiert (siehe Leitbild sowie Erläuterungen zur ZPP).

4. Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt

4.1 Neue Struktur der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Nidau

Die künftige Baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau wird neu strukturiert. Dabei wird die geltende baurechtliche Grundordnung schrittweise in die neue Struktur mit verschiedenen baurechtlichen Teilgrundordnungen überführt.

Planungsinstrument	**Wichtigste Inhalte**
Teilbaureglement (Gebiet)	– Planungsrechtliche Bestimmungen
Nutzungszonenplan (Gebiet)	– Zulässige Nutzungen – Zonen mit Planungspflicht – Überbauungsordnungen
Bauzonenplan (Gebiet)	– Baumasse
Schutzplan (Gebiet	– Gewässerraum – Schützens- und erhaltenswerte Bauten – Wertvolle Bäume und Alleen – Naturgefahren

4.2 Die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt ersetzt den bisherigen Überbauungsplan

Die rechtskräftige Planung zur Altstadt ist im „Überbauungsplan Kernzone“ festgelegt. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Sondernutzungsplanung – eine Überbauungsordnung (UeO) nach Art. 88 BauG.

Die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt gliedert sich nach der vorstehend unter Kapitel 4.1 beschriebenen neuen Struktur und umfasst das Teilbaureglement Altstadt sowie die drei folgenden Pläne: Nutzungszonenplan Altstadt, Bauzonenplan Altstadt, Schutzplan Altstadt. In diesen Planungsinstrumenten wurden sämtliche nutzungsplanerischen Festlegungen für das Altstadtgebiet vorgenommen.

4.3 Perimeter

Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt entspricht grundsätzlich dem Perimeter des bisherigen „Überbauungsplans Kernzone“. Mit dem Erlass der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt werden der bisherige Überbauungsplan sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften vollumfänglich aufgehoben.

Der Perimeter wird allerdings partiell ausgeweitet:

- Im Gebiet der südlichen Vorstadt wird der Perimeter bis über die Gleise und den südlichen Bereich des Gerberwegs erweitert. Damit kann über den gesamten zusammenhängenden Bereich der südlichen Vorstadt ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden.
- Das Schloss wird in die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt integriert, da es mit der Altstadt eine Einheit bildet (dies entspricht auch dem Wunsch der kantonalen Amtsstellen).
- Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird entlang der Zihl bis auf deren Gewässerachse ausgedehnt. Dies ermöglicht eine zweckmässige Abgrenzung innerhalb des Zonenplans der Stadt Nidau gegenüber den benachbarten Gebieten.

4.4 Nutzungszonenplan Altstadt

Die Nutzungszonen sollen in Nidau vereinfacht werden. Für das ganze Gebiet der Stadt Nidau ist vorgesehen, dass die Mischzonen neu einen grossen Teil des Stadtgebietes umfassen sollen.

Die Mischzonen werden aufgrund der Störungsintensität der Betriebe, welche in der jeweiligen Mischzone möglich sein sollen (z. B. nicht störende oder mässig störende Betriebe) differenziert.

Diese Struktur hat zur Folge, dass der Nutzungszonenplan Altstadt einen leicht verständlichen Aufbau aufweist:

- Die Mischzonen des Ortskerns werden der Mischzone B (ES III; mässig störende Betriebe) zugewiesen, die Mischzonen der Quartiere der Mischzone A (ES II; nicht störende Betriebe).
- Die Grünzone sichert den Grün- und Freiraum im Bereich der Gärten der Altstadtbebauung sowie den Uferbereich der Zihl.
- Die öffentlichen Nutzungen (Stadtverwaltung, Kirche, Schloss, etc.) werden neu der Mischzone B (ES III) zugewiesen.
- Die Gebiete der Zonen mit Planungspflicht (ZPP 1.1 und 1.2 sowie ZPP 5) weisen eigenständige und massgeschneiderte Bestimmungen auf.

4.5 Bauzonenplan Altstadt

Innerhalb des Bauzonenplans Altstadt werden neun verschiedene Bauzonen sowie drei Zonen mit Planungspflicht festgelegt. Die Abkürzungen der jeweiligen Bauzone wurden gemäss folgender Struktur vorgenommen.

Bauzone B-A	**B**estand-**A**ltstadt; das Baumass definiert sich aus dem Bestand.
Bauzone B-S	**B**estand-**S**chloss; das Baumass definiert sich aus dem Bestand.
Bauzone B-V	**B**estand-**V**orstadt; das Baumass definiert sich aus dem Bestand.
Bauzonen B-Z1	**B**estand-**Z**ihl; 2 Vollgeschosse sind zulässig.
Bauzonen B-Z2	**B**estand-**Z**ihl; das Baumass definiert sich aus dem Bestand.
Bauzone 3	**3** Vollgeschosse sind zulässig.
Bauzone 1	**1** Vollgeschoss ist zulässig.
Bauzone 0	Keine baubewilligungspflichtigen oder unterirdischen Gebäude.
Bauzone K	Ausschliesslich **K**leinbauten sind zulässig.
ZPP	Zonen mit Planungspflicht 1.1, 1.2 und 5

Der Bauzone B-A sind die Bauten der ursprünglichen Altstadtbebauung beidseitig entlang der Hauptstrasse, südlich der Schulgasse sowie südlich der Abzweigung Hauptsrtasse-Knettnauweg zugewiesen. Die Parzelle des Schlosses Nidau wird einer eigenen Bauzone B-S zugewiesen.

Die drei Gevierte zwischen Hauptstrasse, Zihlstrasse und Uferweg (heutige Zone W2), dasjenige zwischen Mittelstrasse und Schulgasse sowie die Eckparzelle zur Zihl-Brücke (asm-Brücke) werden in die Bauzone B-V umgezont. Das Baumass definiert sich grundsätzlich aus dem Bestand heraus.

Die Bauzeile entlang der Zihlstrasse wird in die Bauzone Zihl B-Z umgezont. Die Bauzone ist in zwei Kategorien unterteilt (weitere Informationen in Kapitel 3.3):

- Bauzone B-Z1 stellt eine Zone für Neubauten dar; hier können grundsätzlich neue Gebäude erstellt werden.
- Bauzone B-Z2 stellt eine Bestandeszone dar; hier gilt der Bestand.

Der westliche Bereich des Gebiets zwischen Schloss- und Weyermattstrasse sowie die ehemalige Ziegelhütte (heute Kindergarten und französische Bibliothek) samt Eckwehrturm werden der Bauzone 3 zugewiesen. Die angestrebte Geschossigkeit von drei Vollgeschossen stimmt mit den angrenzenden Gevierten überein.

Die zwischen der Altstadt- und Zihlbebauung gelegenen Flächen der Parzellen 99, 122, 145, 205, 317 und 1330 werden neu der Bauzone 1 zugewiesen. Hier können Bauten mit maximal einem Vollgeschoss erstellt werden. Der Bauzone K zugewiesen werden die südlich gelegenen Innenflächen zwischen der Altstadt- und Zihlbebauung sowie die Bereiche nördlich

des Knettnauwegs, welche heute primär als Grün- und Gartenflächen genutzt werden. Hier sind ausschliesslich Kleinbauten zulässig.

Flächen, die von jeglicher Bebauung freigehalten werden sollen, werden der Bauzone 0 zugewiesen. Dies betrifft die folgenden Gebiete:

- Die sich im Spitz der Haupt- und Zihlstrasse befindliche Freifläche „Denkmal“.
- Die Bepflanzung, respektive Ufervegetation entlang der Zihl
- Unbebaubare Flächen in der Zihlbebauung (Zihlstrasse).

4.6 Schutzplan Altstadt

Der Schutzplan Altstadt legt verschiedene Schutzinhalte fest und stellt weitere Schutzinteressen hinweisend dar.

Ortsbild- und Denkmalschutz

Die Baugruppe A des kantonalen Bauinventars (Nidau, Stadtkern) wird mit der Ausscheidung des Ortsbildschutzgebiets im Schutzplan Altstadt grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Die Einzelobjekte des kantonalen Bauinventars gelten als behördenverbindlich. Die schützens- und erhaltenswerten Bauten des kantonalen Bauinventars werden daher im Schutzplan Altstadt hinweisend dargestellt.

Archäologie und Naturgefahren

Die Inhalte „Archäologisches Schutzgebiet“ und die Gefährdungsstufen durch Hochwasser (Gefahrenkarte) werden vom Kanton übernommen.

Gewässerraum

Die revidierten rechtlichen Grundlagen des Bundes zum Gewässerschutz (GSchG und GSchV) verlangen, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Für die Festlegung des Gewässerraums sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Der Gewässerraum der Zihl innerhalb des Perimeters der Teilgrundordnung Altstadt wurde dabei im Schutzplan Altstadt als überlagernde Zone festgelegt.

Bei der Berechnung des Gewässerraums der Zihl gilt die Hochwasserkurve. Da die Zihl eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) von mehr als 15 Metern aufweist, wurde der Gewässerraum gestützt auf das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) festgelegt. Dabei gilt die Formel: Gewässerraumbreite = effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) + 30 Meter.

Fliess-gewässer	eGSB (m)	nGSB (m)	Berechnungs-art	Gewässerraum (m)
Zihl Nord	20	45.3	eGSB + 30 m	50 m
Zihl Süd	25	50.6	eGSB + 30 m	reduziert

Das Siedlungsgebiet zwischen der Brücke Kantonsstrasse (Hauptstrasse) und Zihlstrasse (asm-Brücke) gilt gestützt auf Art. 41a Abs. 4 sowie Art. 41b Abs. 3 als „dicht überbautes Gebiet“. Dieser Bereich ist im Schutzplan Altstadt mit Pfeilen gekennzeichnet. Innerhalb dieses Abschnittes der Zihl (Zihl Süd) gilt daher ein reduzierter Gewässerraum. So reicht der Gewässerraum im Bereich der Zihlstrasse sowie der Bauzone B-V bis zur Zonen- respektive Parzellengrenze. Der einseitige Gewässerraum ab Gewässerachse beträgt in diesem Abschnitt zwischen ca. 10 Meter (Brücke Kantonsstrasse) und ca. 23 Meter (auf Höhe Zihlmätteli). Der Uferweg als standortgebundene Anlage liegt innerhalb des Gewässerraums. Der Ausbau des Uferwegs zu einem Fuss- und Veloweg im Abschnitt nördlich der Brücke Kantonsstrasse wird ausdrücklich zugelassen (gegebene Standortgebundenheit).

4.7 Teilbaureglement

Anpassung des bestehenden Baureglements

Mit der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt werden die bestehenden Vorschriften zur Altstadt aus dem Baureglement der Stadt Nidau sowie aus den Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone vollständig überarbeitet. Das neue Teilbaureglement der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt ordnet sich entsprechend der Struktur des kantonalen Musterbaureglements.

Umsetzung der neuen Messweisen nach BMBV/IVHB

Der Kanton Bern hat die Messweisen im Bauwesen an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst, namentlich in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Die neuen Messweisen sind in der baurechtlichen Teilgrundordnung Alstadt umzusetzen.

4.8 Inhalte des Teilbaureglements

In diesem Kapitel werden nur Themen behandelt, welche in den vorangehenden Kapiteln noch nicht explizit abgehandelt wurden.

Nutzungszonen (Art. 201 bis 204)

Innerhalb des Perimeters der Teilgrundordnung Altstadt sind bisher verschiedene Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) vorhanden. Mit Ausnahme der Parkanlage Denkmal, soll in allen bisherigen ZöN innerhalb des Wirkungsbereichs eine private Nutzung der Erdgeschosse mit Publikumsverkehr (Läden usw.) ermöglicht werden. Weil eine solche Nutzung innerhalb einer ZöN nicht zulässig ist, werden die bisherigen ZöN mit Ausnahme der Parkanlage Denkmal einer Mischzone zugewiesen. Die Artikel 201 bis

203 definieren die Nutzungsart und die Empfindlichkeitsstufe ES innerhalb der entsprechenden Nutzungszone.

Artikel 204 legt den Zweck und die Nutzungsart der im Nutzungszonenplan ausgeschiedenen Grünzone fest.

Veloweg (Art. 206)

Im Rahmen der Velonetzplanung der Stadt Nidau ist vorgesehen, eine neue sichere Veloverbindung zwischen der Hauptstrasse (Kantonsstrasse) und der Dr. Schneider-Strasse unter Umgehung des Guido-Müller-Platzes zu realisieren. Entlang der Zihl soll daher der bestehende Uferweg zu einem Fuss- und Radweg ausgebaut werden können. Die Standortgebundenheit der Anlage wird als gegeben betrachtet.

Besondere Nutzungsvorschriften im Perimeter der Teilgrundordnung Altstadt (Art. 207)

Die Nutzungsart der Erdgeschosse (1. Vollgeschoss) ist für die Nidauer Altstadt von grosser Bedeutung. Sie wird deshalb in Art. 207 insbesondere für die Bauzonen B-A sowie B-V spezifisch festgelegt.

Bauzonen (Art. 301)

Artikel 301 legt für die im Bauzonenplan ausgewiesenen Bauzonen spezifisch die zulässigen baupolizeilichen Masse fest. Für die Bauzonen B-A, B-S, B-V sowie B-Z2 gilt grundsätzlich der heutige Bestand.

Geschoss (Art. 302)

Der Artikel definiert die Unter- und Dachgeschosse und damit auch, was als oberirdisches Geschoss an die Geschossflächenziffer angerechnet werden muss. Die Festlegungen in Absatz 1 zu den Untergeschossen differenziert zwischen den beiden ZPP 1.1 und 1.2 sowie dem übrigen Gebiet. Das zulässige Mass der Kniestockhöhe wird auf 1.2 m festgelegt.

Besondere Gebäudearten (Art. 303)

Die hier festgelegten Definitionen sind voraussichtlich für das ganze Stadtgebiet bindend. Sie setzen die von den Gemeinden festzulegenden Definitionen gemäss BMBV um.

Energie (Art. 312 und 313)

Innerhalb des im Bauzonenplan Altstadt festgelegten Perimeters „Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“ (Seewasser) wird eine Anschlusspflicht an den Verbund festgelegt. Die Nutzung von Solarenergie zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser ist unter Einhaltung der Bestimmungen zum Ortsbildschutzgebiet zulässig.

Gemeinsame Gestaltungsgrundsätze (Art. 322)

Artikel 322 legt für das Gebiet der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt generell mehrere gemeinsame Gestaltungsgrundsätze fest. Zudem wird in Absatz 2 gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Baubewilligungsdekrets die Baubewilligungsfreiheit ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Bauvorhaben, bei welchen nachgewiesen werden kann, dass die Schutzinteressen des Ortsbildschutzgebiets nicht betroffen sind.

Gestaltung des öffentlichen Raumes (Art. 323)

Artikel 323 “Gestaltung des öffentlichen Raumes“ ist eine auf die wesentlichen Punkte gekürzte Version der früheren Richtlinien für die Gestaltung des öffentlichen Raumes. Darin enthalten sind Aussagen über den Strassenbelag, die Trottoirränder, die Signalisation und die Beleuchtung.

Qualitätssicherung (Art. 324)

Die Entwicklung der Altstadt von Nidau als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung (siehe Kapitel 2.5) erfordert einen sorgfältigen und behutsamen Umgang mit dem Bestand. Für Bauvorhaben innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wird eine differenzierte und abgestufte Qualitätssicherung festgelegt:

- Bei Neubauvorhaben innerhalb der Bauzone B-A (Altstadt) muss zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren nach anerkannten Regeln (z.B. SIA-Norm 142 / 143) durchgeführt werden. Dies bedingt entweder die Durchführung eines Wettbewerbs (SIA 142) oder eines Studienauftrages (SIA 143) oder aber eines gleichwertigen Verfahrens. Durch diese Massnahme wird dem Schutzbedürfnis der ursprünglichen Altstadtbebauung und dem nationalen Schutzinteresse Rechnung getragen. Die Zweck- und Verhältnismässigkeit dieser Massnahme ist aufgrund der historischen Bausubstanz, den hervorragenden architektonischen und städtebaulichen Qualitäten sowie den damit verbundenen Schutzbestrebungen gegeben.
- Innerhalb der Bauzonen B-Z1 und B-Z2 (Bebauung entlang der Zihlstrasse) muss bei Neubauvorhaben ein qualifiziertes Verfahren wie beispielsweise ein sogenanntes Dialog-, Workshop- oder Gutachterverfahren durchgeführt werden. Dabei werden die Bauprojekte durch den unabhängigen Fachausschuss begleitet und in Workshops zusammen mit dem Architekten beraten sowie Empfehlungen zur Weiterbearbeitung ausgesprochen.
- Im restlichen Gebiet innerhalb der Teilgrundordnung Altstadt fördert die Stadt Nidau die Qualitätssicherung beispielsweise mit finanziellen, personellen oder organisatorischen Mitteln.

Auch im Rahmen von qualifizierten und qualitätssichernden Verfahren sind die baupolizeilichen Masse gemäss Artikel 301 zu berücksichtigen.

Ersatzabgabe Parkplätze (Art. 325)

Der Artikel 325 regelt die Ersatzabgabe bei der ganzheitlichen oder teilweisen Befreiung von der Erfüllung der Parkplatzpflicht gemäss den Artikeln 55 und 56 der kantonalen Bauverordnung. Die Bestimmungen richten sich nach den bestehenden Vorschriften in den Artikeln 12 und 13 des Baureglements der Stadt Nidau.

Reklamegestaltung innerhalb des Ortsbildschutzgebietes (Art. 326)

Artikel 326 zur Reklamegestaltung innerhalb des Ortsbildschutzgebiets entspricht grösstenteils dem früheren Artikel 8 der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone.

Besondere Bauvorschriften zur Bauzone B-A (Altstadt, Art. 327 ff.)

Die wichtigsten Gebiete der Altstadt liegen innerhalb dieser Zone. Die meisten Bauten sind seit langer Zeit geschützte Bausubstanz. Die Dachlandschaft und die Fassadengestaltung sind Regeln unterworfen, damit die traditionelle Struktur weiter geführt wird. Artikel 329 “Dachgestaltung“ ist neu formuliert worden und stützt sich auf die früheren Richtlinien für geschützte Bausubstanz Kapitel 2 Dächer ab. Dabei sind die Formulierungen vereinfacht und auf die heutigen Bedürfnisse angepasst worden.

In Artikel 331 “Mauerwerk“ sind der frühere Artikel 19 der Sonderbauborschriften zum Überbauungsplan Kernzone sowie die Kapitel 1.1 Mauerwerk, 1.2 Durchbrüche und 1.3 Schaufenster und Hauseingangstüren aus den früheren Richtlinien für geschützte Bausubstanz integriert.

Bauzone B-V (Vorstadt, Art. 335)

Drei Gebiete werden im Bauzonenplan der Bauzone B-V zugewiesen. Die Nutzungsart gemäss Nutzungszonenplan entspricht dabei der gleichen wie bei der Bauzone B-A (Altstadt). Die bestehende Struktur innerhalb der Gebiete der Bauzone B-V wird als qualitätsvoll und stimmig erachtet. Diese soll erhalten und weiterentwickelt werden. Deshalb wird das bestehende Bauvolumen als Richtlinie herbeigezogen und festgelegt, dass in Bezug auf das bestehende Volumen Erweiterungen von bis zu 10% zulässig sind. Der bestehende Aussenraum ist heute parkähnlich gestaltet und soll mit einer starken Durchgrünung erhalten bleiben.

Bauzone B-Z (Zihl, Art. 336 ff.)

In der Bauzone B-Z Zihl wird die Errichtung einer sogenannten Wasserfront angestrebt. Dies bedeutet, dass zur Zihlstrasse respektive zur Zihl hin eine ergänzende Bebauung erwünscht ist. Damit eine solche ermöglicht werden kann, gelten die in Kapitel 3.3 erwähnten Grundsätze. Zentrale Bestimmungen in Artikel 337 stellen die Begrenzung der maximalen Fassadenbreite auf 14 Meter sowie die Ermöglichung von gestaffelten Gebäude dar. Hiermit kann einer unerwünschten Horizontalität der Bebauung entgegengewirkt und eine massstäbliche Gliederung unterstützt werden.

Bauzone B-S (Art. 339)

Artikel 339 legt die besonderen Bauvorschriften für die Parzelle des Schlosses Nidau fest. Die bestehenden Bauten wie das Schloss aber auch die historischen Schlossmauern sind vollständig zu erhalten. Entlang des bestehenden Uferwegs der Zihl kann ein Veloweg gemäss Art. 206 erstellt werden.

Bauzone K (Art. 340)

Mit den Bestimmungen in Artikel 340 sollen die bestehenden Grünflächen zwischen der Altstadt- und der Zihlbebauung sowie nördlich des Knettnauwegs erhalten, vor einer übermässigen Bebauung bewahrt und langfristig zu einem wahrnehmbaren Grün- und Freiraum entwickelt werden. Zulässig sind im Grundsatz ausschliesslich unterirdische Bauten sowie Klein- und Anbauten.

Fachausschuss (Art. 404)

Der Fachausschuss wird vom Gemeinderat ernannt. Seine Aufgabe besteht darin, die Bau- und Planungsbehörde bei einem Bauvorhaben oder einem Planungsgeschäft in Fragen der Ästhetik, des Orts- oder des Landschaftsbildschutzes beratend zu unterstützen. Er sichert die Qualität in Bezug auf die Einordnung, die Architektur sowie den Städtebau. Zudem wird er im Rahmen von qualifizierten Verfahren wie z. B. Workshop- oder Gutachterverfahren beigezogen.

Geschützte Bäume und Baumreihen (Art. 501)

Der Baumbestand zwischen der Haupt- und Zihlstrasse ist grundsätzlich wie bis anhin geschützt. Zusätzlich sind neu mehrere Baumreihen in der Schulgasse und in der Weyermattstrasse sowie die zwei charakteristischen Bäume, welche den Altstadteingang von Süden her markieren, und die drei Linden an der Mittelstrasse geschützt. Zusätzlich sind in den Bauzonen B-0, B-V (zwischen Schloss und Zihl), B-S sowie in Gebieten der Kirche und Stadtverwaltung sowie der Parkanlage Ziegelhütte Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm (gemessen 1m über Boden) geschützt.

Ortsbildschutzgebiete (Art. 502)

Mit dem im Schutzplan Altstadt ausgeschiedenen Ortsbildschutzgebiet mit entsprechenden Bestimmungen in Artikel 502 wird die gemäss kantonalem Bauinventar ausgewiesene Baugruppe A grundeigentümerverbindlich festgelegt.

Archäologische Schutzgebiete (Art. 504)

Der Artikel beinhaltet die allgemeinen Regeln zum Umgang mit den archäologischen Schutzgebieten.

Gewässerraum (Art. 505)

Artikel 505 entspricht grundsätzlich den Bestimmungen des Musterbaureglements. Absatz 5 nimmt Bezug zum Abschnitt des Uferbereichs, welcher als „dicht überbautes Gebiet“ im Sinne der Gewässerschutzverordnung gilt und im Schutzplan Altstadt entsprechend ausgewiesen wird. Innerhalb dieses Abschnittes wurde im Schutzplan Altstadt ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden (siehe hierzu Kapitel 4.6).

Bauen im Gefahrengebiet (Art. 506)

Artikel 506 zum Bauen im Gefahrengebiet entspricht den Bestimmungen gemäss Musterbaureglement des Kantons. Dieser regelt das Vorgehen bei Bauvorhaben in den im Schutzplan Altstadt ausgeschiedenen Gefahrengebieten.

Zonen mit Planungspflicht ZPP (Anhang 1)

In der Altstadt werden zwei Zonen mit Planungspflicht (ZPP) festgelegt: die ZPP 1 sowie die ZPP 5. In diesen ZPP werden Synergien der Nutzungen angestrebt. Die gemeinsame Erschliessung und Parkierung sowie die gemeinsame Gestaltung der Aussen- und Grünräume sind wichtige Faktoren für eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität.

ZPP 1.1 und 1.2: Weil eine Überbauung entlang der Weyermattstrasse für das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist und da dieser Bereich mit einer überschaubaren Anzahl GrundeigentümerInnen zu bearbeiten ist, wurde die ZPP 1 in zwei Bereiche (ZPP 1.1 und ZPP 1.2) gegliedert. Die ZPP 1.2 ist zudem in die beiden Sektoren A und B unterteilt. In den gemeinsamen Bestimmungen wird u.a. festgelegt, dass sofern die beiden ZPP’s 1.1 und 1.2 gleichzeitig realisiert werden, ein Bonus von 500 m^2 oberirdische Geschossfläche oGF gewährt wird (zusammen max. 6’200 m^2 oGF). Sowohl in der ZPP 1.1 als auch 1.2 sind grundsätzlich drei Vollgeschosse möglich. Im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens und unter Vorbehalt der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege können jedoch auch vier Vollgeschosse realisiert werden. In der ZPP 1.2 sind innerhalb von Sektor B maximal 1-geschossige Anbauten zulässig. Damit wird eine Art “Rucksackanbau“ ermöglicht, welche eine innere Verdichtung zulässt.

ZPP 5: Die ZPP 5 umfasst die südliche Vorstadt mit dem Bahnhofplatz. Teilbereich dieser ZPP ist der Bahnhof Nidau, welcher neu gestaltet werden soll. Aktuell wurde ein Studienauftrag vom Stadt- und vom Gemeinderat ausgelöst, mit welchem die künftige Struktur und Gestaltung der Vorstadt geklärt werden soll. Dabei wird auch die Ansiedlung eines Grossverteilers angestrebt.

Aufgrund des laufenden qualitätssichernden Verfahrens zur ZPP 5 wird im Rahmen des vorliegenden Planerlassverfahrens darauf verzichtet, zur ZPP 5 bereits jetzt spezifische Bestimmungen im Teilbaureglement festzulegen. Die Erkenntnisse des Verfahrens werden zu einem späteren Zeitpunkt als

ZPP-Bestimmungen Eingang in das Teilbaureglement Altstadt finden. Das Gebiet der ZPP 5 wird daher vom Beschluss ausgenommen.

5. Verfahren

5.1 Mitwirkung

Der Stadtrat hat vom 1. November bis 6. Dezember 2013 zur öffentlichen Mitwirkung der Planung Altstadt vom 13. Juni 2013 eingeladen.

Viele der eingereichten Mitwirkungseingaben gehen über den Perimeter der Altstadt hinaus und nennen Anliegen an die gesamte Ortsplanung der Stadt Nidau. Diese Eingaben werden ebenfalls gesammelt, verwaltungsintern ausgewertet und für die anstehende Gesamtrevision der Ortsplanung geprüft.

Im Rahmen der Mitwirkung haben 82 Teilnehmer/-innen den Fragebogen ausgefüllt oder sich per Brief an die Stadt gewendet.

Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in einem separaten Mitwirkungsbericht dargelegt.

5.2 Zusammenfassung der Mitwirkungsergebnisse

Deutliche Zustimmung in den meisten Themen

Die Planung Altstadt erhält insgesamt eine deutliche Zustimmung. Von den sieben mit dem Fragebogen aufgeworfenen Fragen zu wichtigen Anpassungen der Planung Altstadt erhalten sechs Themen eine grossmehrheitliche Zustimmung.

Eine massvolle Verdichtung sowie verbesserte Nutzungsspielräume treffen grundsätzlich auf eine positive Resonanz. Gleichzeitig möchte eine Mehrheit den Schutz der Bausubstanz gegenüber heute nicht oder kaum verändern.

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Anpassungen stösst auf weitgehende Zustimmung. Sie werden nicht angepasst.

Wasserfront Zihl ohne qualifizierte Zustimmung

Auf ein geteiltes Echo stösst die Frage zur Umstrukturierung der Baureihe mit den Kleinbauten entlang der Zihl. Die Hälfte der Mitwirkenden stehen dem Ansatz ablehnend (51%) oder zustimmend (49%) gegenüber.

Die am meisten genannten Gründe für eine ablehnende Haltung sind Bedenken, dass die Altstadt durch Verdichtungen und eine geschlossene Bauweise optisch eingeengt werden könnte und dass die quartiertypische

Vielfalt / Heterogenität verloren gehen könnte. Weitere Bedenken werden zur Erschliessung und Parkierung geäussert.

Anpassungen bei der Wasserfront Zihl aufgrund der Mitwirkung:

Die Grundidee der besseren Nutzung der Bauzeile entlang der Zihl wird nach wie vor weiterverfolgt. Die Bedenken bezüglich Wahrnehmung der Altstadt und Dichte werden berücksichtigt; Plan und Bestimmungen werden angepasst.

Die südliche Vorstadt wird positiv aufgenommen; ein Marktplatz wird indes abgelehnt

Die Idee zur zukünftigen Nutzung des Areals wurde von 84% der Mitwirkenden positiv aufgenommen. Viele Mitwirkende lehnen einen neuen Marktplatz ab. Ein solcher könnte die Qualität des heutigen Marktes schwächen.

Anpassung der Beschreibung aufgrund der Mitwirkung:

Ob es einen solchen geben wird und wie er allenfalls aussehen könnte, wird im Verfahren der ZPP 5 bearbeitet.

Es wird nicht ein Marktplatz angestrebt (welcher als Konkurrenz zum Marktplatz in der Altstadt wirken könnte), sondern es ist ein Platz vor der Altstadt; der Vorraum zur Altstadt, welcher den Eingang in die Altstadt sichtbar macht, den Blick auf die Bauten um den Eingang zulässt; ein Begegnungsort ohne definierte Nutzung der Aussenräume, eine Allmend; dieser Platz kann als Ergänzung für einen Markt genutzt werden, welcher mehr Raum benötigt, als die Altstadt bietet, oder für ein grosses Fest mit grossem Flächenanspruch usw. Die zu realisierende Nutzfläche soll eher dicht sein.

5.3 1. Kantonale Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. Dezember 2015 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zum Entwurf der Teilgrundordnung Altstadt Stellung genommen. Der Vorprüfungsbericht nennt verschiedene Genehmigungsvorbehalte und Korrekturanträge. Im Folgenden werden die wichtigsten Anpassungen und Korrekturen erläutert:

5.3.1 Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten

Im Vorprüfungsdossier waren alle Bauten als geschützt dargestellt, wie sie im Überbauungsplan Kernzone rechtskräftig festgelegt worden waren. In der Zwischenzeit wurde das kantonale Bauinventar erstellt. Gestützt auf die Anträge des Kantons wurde der Inhalt des Inventars als Hinweis im Schutzplan Altstadt dargestellt.

5.3.2 Ortsbildschutzgebiet

Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt sollte nach Antrag des Kantons mit einem Ortsbildschutzgebiet überlagert werden. Dies wurde so vorgenommen.

5.3.3 Bauten entlang der Zihl

Die kantonale Denkmalpflege beurteilte die Abwägungen respektive die Berücksichtigung des Bestands als nicht genügend. Im Besonderen beurteilte sie die vorgeschlagene Gebäudehöhe für die Bauten entlang der Zihl als nicht ortsbildverträglich. Eine Verdichtung sei grundsätzlich möglich, aber es brauche eine ortsbauliche Analyse und einen breit abgestützten qualitativen Prozess.

Nachdem sowohl einige Mitwirkende als auch der Kanton die vorgeschlagenen Nutzungsmasse von Neubauten in Frage stellten, hat die Stadt in einem mehrstufigen Prozess und unter Beizug weiterer Fachpersonen die möglichen Baubereiche und Regeln überarbeitet (siehe Kapitel 3.3).

5.3.4 Archäologisches Schutzgebiet

Der Kanton beantragte, ein archäologisches Schutzgebiet festzulegen. Dies mit einer Darstellung des Perimeters im Schutzplan Altstadt und mit einem neuen Artikel im Teilbaureglement. Beides wurde vorgenommen.

5.3.5 Schutz bei Hochwasser

Die Schutzkote (HW300) wird vom Kanton auf 431.30 m.ü.M. festgelegt. Dies wird im Teilbaureglement korrigiert.

Neben dem gelben, blauen und roten Gefahrengebiet (im Plan korrekt abgebildet) sollte gemäss Tiefbauamt auch das gelb/weisse Gefahrengebiet (Restgefährdung) dargestellt werden. Auch dies wurde im Plan so ergänzt.

5.3.6 Darstellung der Pläne gemäss ÖREB

Im Vorprüfungsbericht wurde der Grundsatz festgestellt, dass im ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) die Grundzone bis zur Strassenmitte zu erfassen sei. Dabei ist die weisse Strassenfläche der Nutzungszone zuzurechnen, von der sie im Wesentlichen umgeben wird. Falls die Strasse eine Zonengrenze bildet, ist sie hälftig den anstossenden Zonen zuzurechnen.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Planer des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist dies für die Pläne, welche zur Auflage und zur Genehmigung gelangen, nicht zwingend. Die oben genannte Darstellungsart wird anschliessend vom Geometer vorgenommen.

5.3.7 BMBV

Die zur Vorprüfung gebrachte Version der Planung ging davon aus, dass die neuen Messweisen gemäss BMBV (Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen) bei einer Teilrevision noch nicht zwingend umzusetzen seien. Der Kanton hat in der Zwischenzeit seine Praxis geklärt und in der Vorprüfung festgelegt, dass die neuen Messweisen zwingend umzusetzen seien.

Demzufolge werden sämtliche Messweisen gemäss BMBV vorgenommen und die Stadt Nidau nimmt mit dem Erlass dieser baurechtlichen Teilgrundordnung die Definition der Elemente vor, welche gemäss BMBV von jeder Gemeinde individuell festgelegt werden müssen.

5.3.8 Inhalte der ZPP

In den beiden ZPP-Vorschriften sind die betroffenen Bauinventar-Objekte oder Baugruppen zu erwähnen. Ebenfalls ist eine frühzeitige und vertiefte Auseinandersetzung mit dem ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung) der notwendig; eine ortsbauliche Aufarbeitung ist zwingende Voraussetzung. Werden in der baurechtlichen Teilgrundordnung keine Aussagen gemacht, so muss die kantonale Denkmalpflege bei der Vorprüfung eines Bauvorhabens die Schutzziele definieren und für die allfällige Bebaubarkeit ein Vorgehen definieren (gemäss BGE).

In den Artikeln wird deshalb auf die schützenswerten und kommunal geschützten Bauten hingewiesen (siehe unten).

In der ZPP 1 gilt gemäss ISOS das Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz. Alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen). Die einzelnen Bauten sind jedoch nur als Hinweis aufgeführt. In den Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätzen wird deshalb auf das ISOS hingewiesen.

In der ZPP 5 gilt gemäss ISOS das Erhaltungsziel b (Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind). Weiter urteilt das ISOS auf S. 235: „Die südliche Vorstadt ist seit dem Abbruch einiger Bauten ausserordentlich öde (U·Zo III) und bedarf einer Neugestaltung“. Es werden im Artikel deshalb keine Vorgaben auf der Grundlage des ISOS für das Areal selber gemacht. Anstelle wird darauf hingewiesen, dass auf die nördlich angrenzende Altstadt Rücksicht zu nehmen ist und die Vorgaben bei Schnittstellen berücksichtigt werden.

5.3.9 Nummerierung der Zonen mit Planungspflicht

Die Nummerierung der Zonen mit Planungspflicht (ZPP) war nicht klar.

Die Nummerierung berücksichtigt auch ZPPs, die schon heute in der Nutzungsplanung festgelegt worden sind.

5.3.10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Der Kanton beantragt eine Präzisierung der Vorschriften zu den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN). Diese wurde vorgenommen.

5.3.11 Artikel zu schützenswerten und erhaltenswerten Bauten

In der ursprünglichen Vorlage waren keine Artikel zu den schützenswerten bzw. erhaltenswerten Bauten sowie zum Ortsbildschutzgebiet enthalten. Diese wurden ergänzt.

5.3.12 Strassenraumgestaltung

Verschiedene Aussagen zur Strassenraumgestaltung wurden vom Kanton kritisiert. Im Besonderen muss zwingend auf den Richtplan verkehrliche flankierende Massnahmen vfM N5 vom 18. Juni 2013 hingewiesen werden. Weitere Aussagen erübrigen sich.

Die meisten Aussagen betrafen Inhalte des Leitbildes, welches nicht Vorlage der Vorprüfung war. Das Leitbild wurde mit den verantwortlichen Stellen des Kantons Bern abgesprochen und am 16. August 2013 vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anpassungen mehr im Leitbild vorgenommen.

5.3.13 Schloss und Schlosspark

Der Kanton regt eine Prüfung an, auch das Schloss in den Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt miteinzubeziehen. Die Schlossparzelle wurde in der Folge in den Perimeter aufgenommen.

5.4 Weitere Änderungen seit der 1. Vorprüfung

5.4.1 Darstellung der Pläne

Die Planungsbehörde der Stadt Nidau hat eine neue Struktur der Nutzungsplanungsinstrumente beschlossen (vgl. auch Ziff. 4.1):

- Nutzungszonenplan Altstadt
- Bauzonenplan Altstadt
- Schutzplan Altstadt

Im Unterschied zum Dossier der 1. Vorprüfung ist demnach der Teilzonenplan in den Teilnutzungszonenplan und den Teilbauzonenplan aufgeteilt worden. Als Folge davon entfallen die ursprünglichen Zonenbezeichnungen und die Zonen werden in zwei Aussagen differenziert sind:

Alt	Teilbauzonenplan	Teilnutzungszonenplan
– Altstadtzone ASZ	Bauzone B-A	Mischzone B
– Vorstadtzone VZ	Bauzone B-V	Mischzone B
– Spezialzone Zihl SZ-Z	Bauzone B-Z1 + 2	Mischzone B
– Grüner Ring	Bauzone K	Grünzone
– Hofbereich	Bauzone 1	Mischzone B

5.4.2 Darstellung der Reglemente

Nach Beschluss des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) kann eine Differenzierung der Reglemente in ein Baureglement und in eine Bauverordnung im ursprünglich angestrebten Sinn nicht genehmigt werden. Die Elemente, welche zwingend im Baureglement sein müssen, wurden deshalb in dieses integriert.

5.4.3 Energie

Die Artikel zur Energie wurden in Abstimmung mit dem Richtplan Energie und mit den relevanten Stellen beim Kanton und der Region vollständig neu gefasst.

5.5 2. Kantonale Vorprüfung

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 2. Juni 2017 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Rahmen einer 2. Vorprüfung Stellung zum Entwurf der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt genommen (Stand Dossier: Februar 2017). Der Vorprüfungsbericht nennt dazu verschiedene Genehmigungsvorbehalte und Korrekturanträge.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der 2. Vorprüfung wurden mehrere Änderungen und Ergänzungen an der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt vorgenommen und anlässlich der Bereinigungssitzung vom 5. Juli 2017 mit dem AGR besprochen.

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen an der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt werden in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Neben den aufgeführten Änderungen wurden zudem vereinzelte redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

5.5.1 Allgemeine Änderungen

- Die Terminologie des „Altstadtperimeter“ wurde in „Perimeter Teilgrundordnung Altstadt“ abgeändert. Zudem wurde der Perimeter der Teilgrundordnung westlich bis auf die Gewässerachse der Zihl und südlich im Bereich der ZPP 5 (Bahnhofgebiet) um das Gebiet zwischen den Geleisen und dem südlichen Gerberweg erweitert.
- Es wurde erneut eine Bereinigung der Bestimmungen des Teilbaureglements bezüglich der Übereinstimmung mit den Begrifflichkeiten der BMBV vorgenommen.

5.5.2 Änderungen an den Plänen

- Die bestehenden Bauten gemäss Daten der amtlichen Vermessung (AV) werden neu in sämtlichen Plänen schraffiert dargestellt.
- Die hinweisenden Elemente ausserhalb des Perimeters der Teilgrundordnung Altstadt wurden aus sämtlichen drei Plänen entfernt. Als einzi-

ge Hinweise werden die Gewässer (offen und eingedolt) sowie im Schutzplan Altstadt das Ortsbildschutzgebiet im Bereich der Schlossstrasse dargestellt.

Plan	Thema	Vorgenommene Änderung
Nutzungszonenplan Altstadt	Abgrenzung Mischzone A und Mischzone B	Die Abgrenzung der Mischzone A und der Mischzone B im Bereich zwischen Schloss- und Weyermattstrasse wurde neu festgelegt. Neu folgt diese der bestehenden Parzellenstruktur.
	Abgrenzung Mischzone B und ZPP 5	Bereinigung der Abgrenzung im Bereich der Parzelle 147 (Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 73).
	Uferbereich	Der Uferbereich entlang der Zihl wird analog dem altrechtlichen Zonenplan der Stadt Nidau neu der Grünzone zugeteilt. Der angrenzende Uferweg wird nicht der Grünzone zugewiesen.
	ZPP 1.2	Geringfügige Anpassung der Ausdehnung der ZPP 1.2 (Einbezug Mauerwerk im Bereich Stadtgraben)
	ZPP 5	Die Zone mit Planungspflicht Nr. 5 verbleibt im Nutzungszonenplan, wird jedoch vom Beschluss über die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt ausgenommen.
Bauzonenplan Altstadt	Abgrenzung Bauzone 3 und Bauzone B-A	Die Abgrenzung der Mischzone A und der Mischzone B im Bereich zwischen Schloss- und Weyermattstrasse wurde neu festgelegt. Neu folgt diese der bestehenden Parzellenstruktur.
	Abgrenzung Bauzone B-A und ZPP 5	Bereinigung der Abgrenzung im Bereich der Parzelle 147 (Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 73).
	Uferbereich	Der Uferbereich entlang der Zihl wird analog dem Zonenplan der Stadt Nidau neu der Bauzone 0 zugeteilt. Der angrenzende Uferweg wird nicht der Bauzone 0 zugewiesen.
	Perimeter Nähwärmeverbund	Neu wird im Bauzonenplan Altstadt der Perimeter „Nähwärmeverbund erneuerbare Energien“ (Seewasser) festgelegt. Entsprechende Bestimmungen finden sich in Art. 313 TBR.
	ZPP 1.2	Geringfügige Anpassung der Ausdehnung der ZPP 1.2 (Einbezug Mauerwerk im Bereich Stadtgraben)
	ZPP 5	Die Zone mit Planungspflicht Nr. 5 verbleibt im Bauzonenplan Altstadt, wird jedoch vom Beschluss über die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt ausgenommen.

Plan	Thema	Vorgenommene Änderung
Schutzplan Altstadt	Ortsbildschutzgebiet	Das Ortsbildschutzgebiet umfasst neu auch den Strassenraum der Schlossstrasse. Dieser liegt jedoch ausserhalb des Wirkungsbereichs der Teilgrundordnung Altstadt und wird daher nur hinweisend dargestellt.
	Gefahrengebiete	Die Gefahrengebiete (rot, blau, gelb) werden im Schutzplan Altstadt neu dargestellt. Auf die Darstellung des Gefahrengebiets mit Restgefährdung wird gemäss AHOP Naturgefahren des AGR verzichtet.
	Gewässerraum	Der Gewässerraum wurde neu berechnet und im Schutzplan Altstadt festgelegt und vermasst. Zudem wird das dicht bebaute Gebiet im Schutzplan Altstadt festgelegt.

5.5.3 Änderungen am Teilbaureglement

Entwurf 2. Vorprüfung		Bereinigung 2. Vorprüfung		Vorgenommene Änderung
Art. 101	Baurechtliche Teilgrundordnung	Art. 101	Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt	Bereinigung der Begrifflichkeiten.
Art. 102	Grundsätze	Art. 102	Grundsätze	Buchstabe f) Energie Vorbehalt wurde gestrichen.
Art. 204	Grünzone	Art. 204	Grünzone	Ergänzung und Präzisierung der Bestimmungen zur Nutzung innerhalb der Grünzone.
-	-	Art. 206	Veloweg	Neuer Artikel zum vorgesehenen Veloweg entlang der Zihl.
Art. 301	Bauzonen	Art. 301	Bauzonen	Bereinigung der Begrifflichkeiten Fassadenhöhe und Gesamthöhe. Neuer Vorbehalt (Art. 318) für die Bauzonen B-A, B-V und B-Z2.
Art. 303	Besondere Gebäudearten	Art. 303	Besondere Gebäudearten	Zusammenzug der Absätze 1 und 2 (An- und Kleinbauten)
Art. 306	Abstände im Allgemeine	Art. 306	Abstände im Allgemeine	Bereinigung von Absatz 3 (Näherbaurecht bei An- und Kleinbauten)
Art. 311	Grenzanbau bei altrechtlichen Bauten	-	-	Artikel gelöscht; die selben Bestimmungen finden sich in Art. 309 „Altrechtliche Bauten“
Art. 313	Gesamthöhe	-	-	Artikel gelöscht; die Berechnung der Gesamthöhe wird in der BMBV geregelt.
Art. 314	Geschossflächenziffer	-	-	Artikel gelöscht; die Berechnung der Geschossflächenziffer wird in der BMBV geregelt.
Art. 315	Erneuerbare Energieträger	Art. 312	Energie, Grundsätze	Der ursprüngliche Artikel wurde vollständig überarbeitet.
Art. 316	Anschlusspflicht	Art. 313	Energie	Der ursprüngliche Artikel wurde vollständig überarbeitet. Die Absätze 1 bis 4 regeln den Anschluss an den Nähwärmeverbund. So sind sämtliche Neubauten innerhalb des Perimeters „Nähwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“ unter Vorbehalt der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen an den Verbund anzuschliessen. Die Nutzung von Solarenergie ist unter Vorbehalt der Schutzbestimmungen für das Ortsbildschutzgebiet zulässig.

Entwurf 2. Vorprüfung		Bereinigung 2. Vorprüfung		Vorgenommene Änderung
Art. 326	Bauzone B-A Anhebung von Dächern	Art. 318	Dachanhebungen	Der neue Artikel 318 übernimmt die Bestimmungen vom ehemaligen Art. 326 Abs. 1. Der Grundsatz zur Anhebung von Dächern wird nebst der Bauzone B-A auch auf die Bauzonen, B-V und B-Z2 ausgeweitet.
Art. 324	Altstadtperimeter – Gemeinsame Gestaltungsgrundsätze	Art. 322	Gemeinsame Gestaltungsgrundsätze	Bereinigung von Absatz 2: Die Baubewilligungsfreiheit ist ausschliesslich innerhalb des Ortsbildschutzgebietes ausgeschlossen.
Art. 335	Bauzone B-A Qualitätssicherung	Art. 324	Qualitätssicherung	Das System der Qualitätssicherung wird ausgeweitet. Für die Qualitätssicherung wurde neu ein eigener Artikel festgelegt, welches ein abgestuftes System innerhalb der Teilgrundordnung Altstadt einführt: 1) Innerhalb der Bauzone B-A muss für Neubauten ein Wettbewerb nach SIA-Norm 142 oder ein Studienauftrag nach SIA-Norm 143 oder aber ein vergleichbares Verfahren durchgeführt werden. 2) Innerhalb der Bauzonen B-Z1 und B-Z2 ist für Neubauten ein sogenanntes Workshop- oder Gutachterverfahren durchzuführen. 3) Im übrigen Gebiet der Teilgrundordnung Altstadt fördert die Stadt Nidau die Qualitätssicherung gemäss Art. 403.
-	-	Art. 325	Ersatzabgabe Parkplätze	Neuer Artikel zur Entrichtung einer Ersatzabgabe bei ganzheitlicher oder teilweiser Befreiung von der Pflicht zu Schaffung einer ausreichenden Parkierungsfläche. Die Bestimmungen wurden analog der Artikel 12 und 13 des Baureglements der Stadt Nidau vom 20. Mai 1979 festgelegt.
Art. 326	Altstadtperimeter - Reklamegestaltung	Art. 326	Ortsbildschutzgebiet - Reklamegestaltung	Die spezifischen Bestimmungen zur Reklamegestaltung gelten nur innerhalb des Ortsbildschutzgebietes. Zudem wurde in Absatz 1 der Begriff der Fremdreklame präzisiert.
Art. 332	Bauzone B-A - Fenster	Art. 332	Bauzone B-A - Fenster	Der Verweis auf die überholte Darstellung in Anhang 1 wurde gestrichen. Neu wird auf die Vorgaben der

Entwurf 2. Vorprüfung		Bereinigung 2. Vorprüfung		Vorgenommene Änderung
				kantonalen Denkmalpflege verwiesen.
Art. 338	Bauzone B-Z1	Art. 337	Bauzone B-Z1	Präzisierung der Bestimmungen im Hinblick auf die angestrebte Staffelung von Neubauten. Zudem werden neu auch schwach geneigte Dächer (max. 5°) ermöglicht. Für zweigeschossige Bauten auf Parzelle Nr. 4 gilt ein Gebäudeabstand von 7 m.
neu	-	Art. 338	Bauzone B-Z2	Analog der Bauzonen B-V und B-Z1 werden auch für die Bauzone B-Z2 besondere Bauvorschriften formuliert.
neu	-	Art. 339	Bauzone B-S	Analog der Bauzonen B-V und B-Z1 werden auch für die Bauzone B-S besondere Bauvorschriften formuliert.
Art. 339	Bauzone K im Altstadtperimeter	Art. 340	Bauzone K	Die besonderen Bauvorschriften werden mit Bestimmungen bezüglich versiegelter Flächen ergänzt. Zudem wird innerhalb der Bauzone K die Baubewilligungsfreiheit generell ausgeschlossen.
Art. 501	Geschützte Bäume und Alleen	Art. 501	Geschützte Bäume und Baumreihen	Änderung der Terminologie. Zudem wurden die Bestimmungen präzisiert. Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm gelten als geschützt. Zudem wurde Absatz 4 mit Bestimmungen von Art. 525 des Musterbaureglements ergänzt.
Art. 505	Gewässerraum	Art. 505	Gewässerraum	Der Artikel zum Gewässerraum wurde gemäss Artikel 526 des Musterbaureglements umformuliert.
neu	-	Art. 506	Bauen im Gefahrengebiet	Die Bestimmungen von Art. 551 des Musterbaureglementes wurde ins Teilbaureglement Altstadt aufgenommen.
Art. 601	Baubewilligungsverfahren	Art. 601	Baubewilligungsverfahren	Absatz 4 bzgl. Abweichung von gewissen Bauvorschriften wurde ersatzlos gestrichen
Art. 603	Inkrafttreten	Art. 603	Inkrafttreten	Die Bestimmung wurde korrigiert.

Anhang 1

Anhang 1 wurde neu strukturiert und die Vorschriften in gemeinsame sowie besondere Bestimmungen unterteilt.

Gemeinsame Bestimmungen ZPP 1.1 und 1.2

Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Art der Nutzung	Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Art der Nutzung	Die Bestimmungen zur Art der Nutzung wurden präzisiert.
Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Mass der Nutzung	Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Mass der Nutzung	Die Bestimmungen zur max. zulässigen oberirdischen Geschossfläche (oGF) bei gleichzeitiger Realisierung der beiden ZPP (Bonus) wurden präzisiert.
Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2	Anhang 1	ZPP 1.1 und 1.2 Energie	Aufnahme von Bestimmungen bezüglich Anschlusspflicht an den Nähwärmeverbund.

Besondere Bestimmungen zur ZPP 1.1

Anhang 1	ZPP 1.1 Mass der Nutzung	Anhang 1	ZPP 1.1 Mass der Nutzung	Neu wird zur maximal zulässigen oberirdischen Geschossfläche (oGF) auch eine minimale oGF festgelegt.
Anhang 1	ZPP 1.1 Vollgeschosse	Anhang 1	ZPP 1.1 Vollgeschosse	Ermöglichung eines zusätzlichen Vollgeschosses (4. VG).

Besondere Bestimmungen zur ZPP 1.2

Anhang 1	ZPP 1.2 Mass der Nutzung	Anhang 1	ZPP 1.2 Mass der Nutzung	Neu wird zur maximal zulässigen oberirdischen Geschossfläche (oGF) auch eine minimale oGF festgelegt.
Anhang 1	ZPP 1.2 Vollgeschosse	Anhang 1	ZPP 1.2 Vollgeschosse	Die ZPP 1.2 wurde im Bauzonen- und Nutzungszonenplan Altstadt in die beiden Sektoren A und B unterteilt. Ermöglichung eines zusätzlichen Vollgeschosses (4. VG) in Sektor A.

Bestimmungen zur ZPP 5

Anhang 1	ZPP 5	Anhang 1	ZPP 5	Die Bestimmungen zur ZPP 5 werden gestrichen. Das Gebiet der ehemaligen ZPP 5 wird vom Beschluss ausgenommen.

5.6 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt fand vom 12. Oktober 2017 bis zum 10. November 2017 statt. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen gingen bei der Stadtverwaltung Nidau drei Einsprachen ein. Am 25. April 2018 fanden Verhandlungen mit sämtlichen Einsprechenden und Vertretern der Stadt statt. Die Einsprachepunkte werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

5.6.1 Einsprachen

Zone mit Planungspflicht 1.1 Stadtgraben Weyermattstrasse

In einer Einsprache werden mehrere Bestimmungen zur ZPP 1.1 abgelehnt. Dabei werden die Auflagen zur Erstellung eines vierten Vollgeschosses sowie die Pflicht zur Nutzung des ersten Vollgeschosses (EG) zu Verkaufs- und Dienstleistungsnutzungen abgelehnt. Die bestehenden Parkplätze entlang der Weyermattstrasse sollen erhalten bleiben. Für die Parkplätze auf den Parzellen 257 und 350 ist im Falle einer Überbauung Realersatz zu leisten. Zudem soll die Frist zum Anschluss an den Nahwärmeverbund (Art. 313 TBR) erheblich erstreckt werden.

Zone mit Planungspflicht 1.2 Stadtgraben Mittelstrasse

In einer Einsprache werden einige Bestimmungen zur ZPP 1.2 abgelehnt. Der Einsprechende bemängelt, dass aufgrund der Dimensionierung der ZPP 1.2 eine autonome Bebauung verunmöglicht wird. Zudem würden die Grundeigentümer der ZPP 1.2 aufgrund der grösseren Anzahl an betroffenen Grundstücken gegenüber der ZPP 1.1 ungleich behandelt.

Bauzonen B-Z1 und B-Z2

Eine Einsprache richtet sich gegen die neuen Bauzonen B-Z1 und B-Z2 entlang der Zihlstrasse. Mit der Neuordnung gemäss Bauzonenplan würden die erhaltenswerten Bauten an der Zihlstrasse 34 – 38 sowie deren Wohnhygiene erheblich beeinträchtigt. Zudem wird bemängelt, dass die Zihlstrasse den potentiellen Mehrverkehr nur ungenügend aufnehmen könne.

5.6.2 Änderungen

Folgende Änderungen wurden an den Planungsinstrumenten vorgenommen:

Planungsinstrument	**Änderung**
Teilbaureglement	
Art. 313 Energie	Aufgrund der Rückmeldungen des kantonalen Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE) wurden die Übergangsbestimmungen im ehemaligen

Planungsinstrument		Änderung
		Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
Art. 329 - 332	Fachausschuss	Die Bestimmungen zum Einbezug des Fachausschusses gemäss Art. 404 wurden präzisiert.
Art. 337	Bauzone B-Z1	Der in Absatz 4 festgelegte Gebäudeabstand für das zweite Vollgeschoss wurde von 7m auf 8m erhöht.
Teilbaureglement: Anhang 1		
ZPP 1.1 + 1.2	Mass der Nutzung	Die maximal zulässige oGF wurde präzisiert und mit dem Bestand ergänzt.
ZPP 1.1	Art der Nutzung	Die Nutzungsbestimmungen im 1. Vollgeschoss (Erdgeschoss) wurden erweitert. Neu kann max. 1/3 der oGF im 1. VG für Wohnnutzungen genutzt werden.
	Vollgeschosse	Neu sind die 1. Vollgeschosse als überhohe Geschosse auszugestalten.
	Erschliessungsgrundsätze	Neu können innerhalb der ZPP 1.1 nebst der unterirdischen Parkierung auch bis zu max. fünf oberirdische Kurzzeit- und Besucherparkplätze realisiert werden.
	Besonderes	Aufgrund bestehender Abwasserleitungen innerhalb der ZPP 1.1 wurde eine spezifische Bestimmung bzgl. des Umgangs bei Hochbauvorhaben festgelegt.
ZPP 1.2	Mass der Nutzung	Das Nutzungsmass innerhalb der ZPP 1.2 wird neu in Bestand und zusätzliche oGF unterteilt. Zudem wird für Sektor A eine min. und max. oGF festgelegt.
Bau-/Nutzungszonenplan		
ZPP 1.2		Die Sektorenabgrenzung A und B der ZPP 1.2 wurde neu auf die Parzellengrenzen GB Nr. 75 und 113 gelegt.
Schutzplan		
Geschützte Bäume		Neu wurden die drei Linden an der Mittelstrasse (vor der Liegenschaft Mittelstrasse Nr. 8) im Schutzplan als geschützte Bäume festgelegt.

5.6.3 Ergebnisse der Einspracheverhandlungen

Am 25. April 2018 fand mit sämtlichen Einsprechenden je eine Einspracheverhandlung statt. Auf Grundlage der Einspracheverhandlungen und den hiernach vorgenommenen Anpassungen der Planungsinstrumente wurde eine der der Einsprachen zurückgezogen. Die zwei weiteren Einsprachen wurden aufrechterhalten.

5.7 2. Öffentliche Auflage

Aufgrund der Bereinigung der Planungsinstrumente im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage wurde die baurechtliche Teilgrundordnung ein zweites Mal öffentlich aufgelegt. Die 2. öffentliche Auflage der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt fand vom 1. bis zum 30. November 2018 statt. Dabei wurden ausschliesslich die nach der 1. öffentlichen Auflage vom Gemeinderat am 23. Oktober 2018 beschlossenen Änderungen an der baurechtlichen Teilgrundordnung öffentlich aufgelegt.

5.7.1 Ergebnisse

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen ging bei der Stadtverwaltung Nidau zwei Einsprachen ein. Dabei handelte es sich um die gleichen Einsprechenden, welche ihre Einsprache im Rahmen der ersten Auflage aufrechterhalten haben. Die Einsprechenden beanstanden weiterhin die Bestimmungen zur ZPP 1.1 Stadtgraben Weyermattstrasse respektive zu Bauzonen B-Z1 und B-Z2 (vgl. Kapitel 5.6.1). Am 21. Januar 2019 fand mit einem Einsprechenden erneut eine Einspracheverhandlung statt (ZPP 1.1). Im Rahmen der Einspracheverhandlungen konnte keine Einigung erzielt werden. Die zweiten Einsprechenden verzichteten auf eine weitere Einspracheverhandlung (Bauzonen B-Z1 und BZ-2), so dass beide Einsprachen aufrechterhalten bleiben.

5.8 Beschluss

Der Gemeinderat Nidau hat die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt an seiner Sitzung vom 5. Februar 2019 beschlossen.

Ergebnisse Stadtrat ausstehend. Die Beschlussfassung durch den Stadtrat ist für den 21. März 2019 vorgesehen.

5.9 Genehmigung

Ergebnisse ausstehend.

6. Verfahrensablauf

- Mitwirkung 1. Nov. - 6. Dez. 2013
- Provisorische Kantonale Vorprüfung
  (inkl. Besprechungen beim AGR) 21. Juli bis 21. Dezember 2015
- Überarbeitung des Dossiers
- Begehung mit kantonaler Denkmalpflege 4. Mai 2016
- 1. Kantonale Vorprüfung
  (inkl. Besprechungen beim AGR) 6. Juli 2016
- Besprechungen beim AGR 16. Juli 2016
- 2. Kantonale Vorprüfung 2. Juni 2017
- Bereinigungssitzung mit dem AGR 5. Juli 2017
- Öffentliche Auflage vom 12. Oktober bis zum 10. November 2017

  Publikation im Amtsanzeiger am 12. und 19. Oktober 2017

  Publikation im Amtsblatt am 11. und 18. Oktober 2017
  - Einspracheverhandlungen 25. April 2018
  - Erledigte Einsprachen 1
  - Unerledigte Einsprachen 2
  - Rechtsverwahrungen 1
- 2. Öffentliche Auflage vom 1. November bis 30. November 2018

  Publikation im Amtsanzeiger am 1. und 8. November 2018

  Publikation im Amtsblatt am 31. Oktober und 7. November 2018
  - Einspracheverhandlungen 25. April 2018
  - Erledigte Einsprachen 1
  - Unerledigte Einsprachen 2
  - Rechtsverwahrungen 1
- Beschluss durch den Gemeinderat Nidau am 5. Februar 2019
- Beschluss durch den Stadtrat Nidau am .....
  unter Vorbehalt des fakultativen Referendums .....
- Genehmigung durch das
  Amt für Gemeinden und Raumordnung am .....

STADT NIDAU

Mitwirkungsbericht Teilzonenplan Altstadt

07.05.2014 ergänzt am 19.09.2017

planteam

Auftrag	Mitwirkungsbericht Teilzonenplan Altstadt
Auftraggeber/in	Stadt Nidau
Auftragnehmer/in	Planteam S AG, Genfergasse 10, 3011 Bern 031 311 44 00, bern@planteam.ch
Projektleiter/in	Planteam S AG, Martin Eggenberger, martin.eggenberger@planteam.ch
Mitarbeit	Planteam S AG, David Stettler, david.stettler@planteam.ch Planteam S AG, Michael Borer, michael.borer@planteam.ch Kontextplan AG, Julian Baker, julian.baker@kontextplan.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	nid_bericht zur mitwirkung_140430

Anpassungen der Teilbaurechtlichen Grundordnung Altstadt nach der Mitwirkung und der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Seit der Mitwirkung im Jahr 2013 sind aufgrund der Eingaben aus der Bevölkerung und wegen diverser Vorbehalte der konsultierten Fachstellen sowie des AGR diverse Ergänzungen und Anpassungen der Bauvorschriften vorgenommen worden.

Die wichtigsten Änderungen seit der Mitwirkung sind:
- Neue Struktur der baurechtlichen Grundordnung
Die künftige baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau wird neu strukturiert. Dabei wird die geltende baurechtliche Grundordnung schrittweise in die neue Struktur mit verschiedenen baurechtlichen Teilgrundordnungen überführt.
- Die neue baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt ersetzt den bisherigen Überbauungsplan.
Die heute rechtskräftige Planung zur Altstadt ist im „Überbauungsplan Kernzone" festgelegt. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Sondernutzungsplanung, eine Überbauungsordnung (UeO) nach Art. 88 BauG.
- Baureglement:
Alle baurechtlichen Regelungen zur Altstadt werden neu im „Teilbaureglement Altstadt" festgelegt. Die bisherige Bauverordnung wurde in das Baureglement integriert. (Diese Vorgehensweise wird sukzessive über das ganze Gemeindegebiet Nidau angewendet werden)
- Das Planwerk besteht neu aus drei Plänen:
Teilauzonenplan Altstadt, Teilnutzungszonenplan Altstadt und Teilschutzplan Altstadt
- Die Bezeichnung „Grüner Ring" wurde seit der Mitwirkung angepasst und wird neu als «Grünzone» bezeichnet.
- Bebauung an der Zihl
Ausgehend vom Leitbild, über die Rückmeldungen aus der Mitwirkung und mehreren Gesprächen mit der Kantonalen Denkmalpflege wurde diese Bauzeile schrittweise verfeinert und entwickelt.
Eine Neubauzone: Bauzone B-Z1 (spezielle Regelung gem. Teilbaureglement Altstadt Art. 337). Durchblicke, Höhenlimitierung auf max 2. Geschosse und eine vertikale Kleinteiligkeit wurden angestrebt.

Die Mitwirkung wurde im Jahr 2014 abgeschlossen. Die Antworten in 4.4 wurden nicht angepasst und entsprechen nicht in allen Teilen den aufgelegten Zonenvorschriften die gemäss der kantonalen Vorprüfung angepasst wurden.

Nidau, 19.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5

2. Teilnehmende 5

3. Zusammenfassung der Mitwirkungsergebnisse 5

3.1 Überblick 5

3.1.1 Deutliche Zustimmung in den meisten Themen 5

3.1.2 Wasserfront Zihl ohne qualifizierte Zustimmung 5

3.2 Die einzelnen Themen 6

3.2.1 Nutzungsspielräume 6

3.2.2 Schutz der Bausubstanz 7

3.2.3 Verdichtung westlicher Rückraum 8

3.2.4 Grüner Ring 9

3.2.5 Wohnen entlang der Zihl 10

3.2.6 Platz / Bahnhofvorplatz südlich der Altstadt 11

3.2.7 Massnahmen an der Hauptstrasse 12

3.2.8 Verkehr im Stedtli generell 12

4. Anpassungen aufgrund der Mitwirkung 13

4.1 Themen mit qualifizierter Zustimmung 13

4.2 Thema Wohnen entlang der Zihl 13

4.3 Thema Platz / Bahnhofvorplatz südlich der Altstadt 13

4.4 Anpassungen am Zonenplan und am Bau- und Zonenreglement 14

1. Einleitung

Der Stadtrat hat vom 1. November bis 6. Dezember 2013 zur öffentlichen Mitwirkung des Teilzonenplans Altstadt vom 13. Juni 2013 eingeladen.
Der vorliegende Mitwirkungsbericht

- gibt eine Übersicht über die Teilnehmer/-innen,
- zeigt den Grad der Zustimmung zu den Anpassungen,
- fasst die Beurteilungen, Begründungen und Einzelhinweise der Teilnehmer/-innen zusammen,
- legt die Überlegungen der Stadt Nidau zu den vorgehenden Themen dar und zeigt die wichtigsten vorgenommenen Änderungen am Teilzonenplan Altstadt.

Viele der eingereichten Mitwirkungseingaben gehen über den Perimeter der Altstadt hinaus und nennen Anliegen an die gesamte Ortsplanung der Stadt Nidau. Diese Eingaben werden ebenfalls gesammelt, verwaltungsintern ausgewertet und für die anstehende Gesamtrevision der Ortsplanung geprüft.

2. Teilnehmende

Im Rahmen der Mitwirkung haben 82 Teilnehmer/-innen den Fragebogen ausgefüllt oder sich per Brief an die Stadt gewendet.

3. Zusammenfassung der Mitwirkungsergebnisse

3.1 Überblick

3.1.1 Deutliche Zustimmung in den meisten Themen

Die Teilzonenplanung Altstadt erhält insgesamt eine deutliche Zustimmung. Von den sieben mit dem Fragebogen aufgeworfenen Fragen zu wichtigen Anpassungen im Teilzonenplan erhalten sechs Themen eine grossmehrheitliche Zustimmung.

Eine massvolle Verdichtung sowie verbesserte Nutzungsspielräume treffen grundsätzlich auf eine positive Resonanz. Gleichzeitig möchte eine Mehrheit den Schutz der Bausubstanz gegenüber heute nicht oder kaum verändern.

3.1.2 Wasserfront Zihl ohne qualifizierte Zustimmung

Auf ein geteiltes Echo stösst die Frage zur Umstrukturierung der Baureihe mit den Kleinbauten entlang der Zihl. Rund 50% der Mitwirkenden stehen dem Ansatz ablehnend (51%) oder zustimmend (49%) gegenüber.

Die am meisten genannten Gründe für eine ablehnende Haltung sind Bedenken, dass die Altstadt durch Verdichtungen und eine geschlossene Bauweise optisch eingeengt werden könnte und dass die quartiertypische Vielfalt / Heterogenität verloren gehen könnte. Weitere Bedenken werden zur Erschliessung und Parkierung geäussert.

3.2 Die einzelnen Themen

Die folgenden Abbildungen zeigten die prozentuale Zustimmung und Ablehnung zu den verschiedenen Themen des Teilzonenplans Altstadt:

3.2.1 Nutzungsspielräume

Frage: Sind Sie damit einverstanden, im Interesse einer lebendigen Altstadt mehr Nutzungsspielräume für Gewerbe und Wohnen in Form von klar umschriebenen Ausbaumöglichkeiten und Ergänzungsbauten zuzulassen?

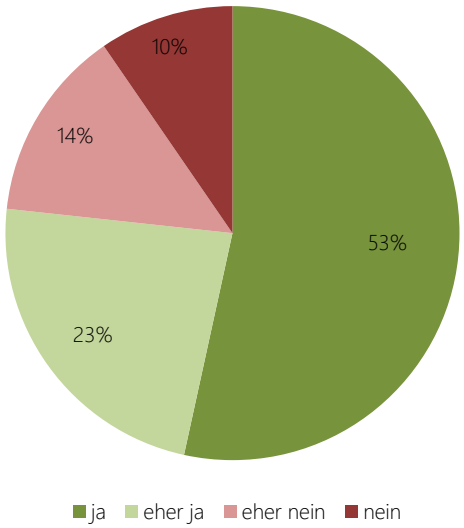

Über drei Viertel der Mitwirkenden sind dafür, die Nutzungsspielräume zu erhöhen.

Relativ hoch ist der Anteil der „eher ja" Äusserungen. Die „eher ja"-Antworten sowie die negativen Antworten wurden von den Befragten nicht weiter in Form von Anregungen beschrieben. Die hohe Zahl der „eher-ja" Äusserungen könnte damit zusammenhängen, dass zwar Nutzungsspielräume gewährt werden sollen, gleichzeitig negative Auswirkungen auf das Stadtbild bei Aus- und Ergänzungsbauten befürchtet werden.

Ein Viertel steht dem Anliegen ablehnend gegenüber. Kategorisch dagegen sind etwa zehn Prozent.

11% der Mitwirkenden haben sich nicht zum Thema geäussert.

3.2.2 Schutz der Bausubstanz

Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass die wertvolle Bausubstanz vergleichbar streng geschützt wird wie heute?

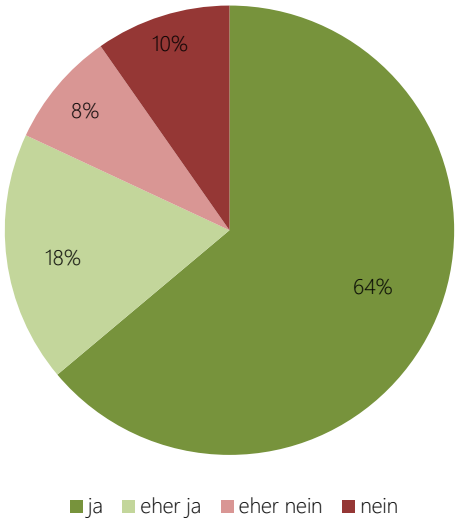

Über vier Fünftel der Personen, die sich zur Frage geäussert haben, sprechen sich dafür aus, die heutige Praxis zum Schutz der Bausubstanz weiter zu verfolgen.

Knapp 20% sind mit dem heutigen Massstab zum Schutz nicht einverstanden. Nicht ersichtlich wird aus diesen Antworten, ob der Schutz strenger oder weniger streng als bisher sein soll. Die geäusserten Anregungen zum Thema halten sich diesbezüglich die Waage.

12% der Mitwirkenden haben sich nicht zum Thema geäussert.

3.2.3 Verdichtung westlicher Rückraum

Frage: Stimmen Sie einer massvollen Verdichtung des westlichen Rückraums der Altstadt durch vereinzelte eingeschossige «Rucksackbauten» und ergänzende Bauten zu?

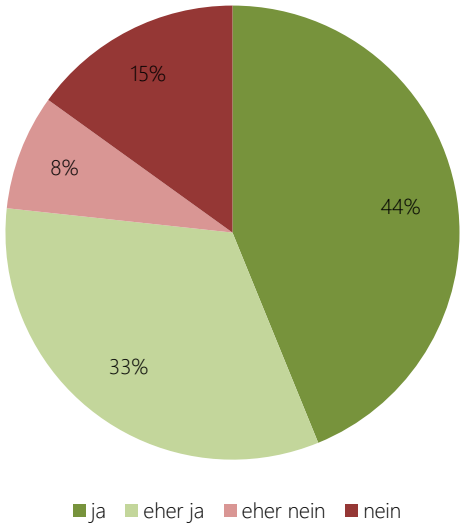

Über drei Viertel der Personen, die sich zur Frage geäussert haben, sprechen sich im Grundsatz für eine massvolle Verdichtung des westlichen Rückraums der Altstadt aus.

Hoch ist dabei der Anteil der „eher ja" Äusserungen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass Nutzungsspielräume gewährt werden sollen, gleichzeitig negative Auswirkungen auf das Stadtbild bei Aus- und Ergänzungsbauten befürchtet werden. Ausserdem wurde eingebracht, dass eine ZPP für derart viele Grundeigentümer/-innen eine fast nicht zu überwindende Hürde darstelle, so viele Beteiligte würden sich kaum einigen können. Daraus könnte für die weitere Planung abgeleitet werden, dass eine Verdichtung anzustreben ist, jedoch unter klaren städtebaulichen Vorgaben und nur mit hoher Qualität; allenfalls unter der Führung der Stadt. Einige Mitwirkende regten an, im Rahmen der Ortsplanungsrevision eher andere Quartiere auf eine Verdichtung hin zu prüfen.

Eher gegen eine Verdichtung des Stedtlis ist knapp ein Viertel der Personen. Rund 15% sind kategorisch gegen eine Verdichtung.

11% der Mitwirkenden haben sich nicht zum Thema geäussert.

3.2.4 Grüner Ring (neu Grünzone)

Frage: Der «grüne Ring», den die Grünräume und Gärten östlich und südlich der Altstadtzeilen bilden, ist für das Gleichgewicht von bebautem und unbebautem Raum und für die Erlebbarkeit der Altstadt wichtig. Sind Sie damit einverstanden, den «grünen Ring» vor Neubauten zu schützen?

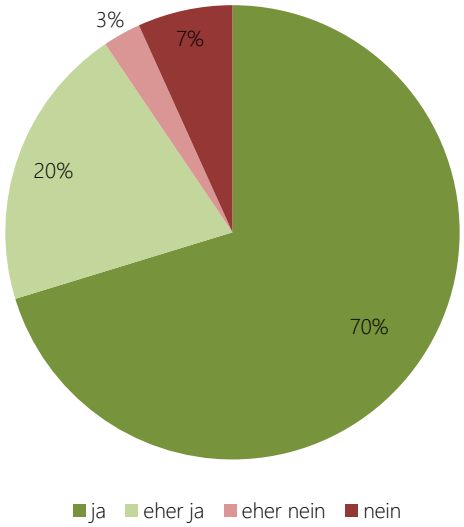

90% der Personen, die sich zur Frage geäussert haben, sprechen sich im Grundsatz für den Erhalt des „Grünen Rings" aus.

Die überwiegende Mehrheit der Zustimmenden ist klar dafür, den grünen Ring zu erhalten. 20% aller Meinungsäusserungen meinen dazu „eher ja". Möglicherweise handelt es sich dabei um Grundeigentümer von Bauten, welche an den Grünen Ring angrenzen. Sie möchten diesen vermutlich grundsätzlich erhalten, sich aber nach Möglichkeit einen gewissen Handlungsspielraum für Bauten und Anlagen offen halten.

Gegen den Schutz des Grünen Rings sprechen sich 10% der Mitwirkenden aus.

Mehrere Mitwirkende zweifeln an der Wirkung eines grünen Rings, da dieser heute schon wegen diverser Bauten und Anlagen klein und unterteilt sei und eher aus der Vogelperspektive als solcher wahrgenommen werde.

10% der Mitwirkenden haben sich nicht zum Thema geäussert.

3.2.5 Wohnen entlang der Zihl

Frage: Sind Sie damit einverstanden, die Kleinbauten entlang der Zihl mit Ausnahme der geschützten Objekte durch eine Zeile individueller aber aneinandergebauter Häuser (2-geschossig mit Attika) zu ersetzen und so neuen attraktiven Wohnraum am Wasser zu schaffen?

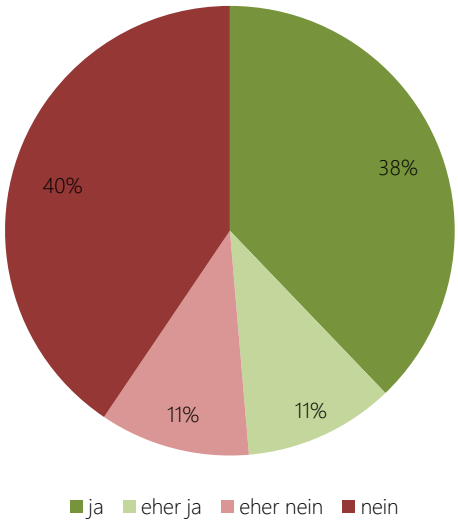

Befürworter und Gegner einer Ausdehnung des Wohnraums an der Zihl halten sich die Waage. Der Anteil der klaren Positionen ist sowohl bei Befürwortern wie bei Gegnern sehr hoch.

Bedenken werden in Bezug auf folgende Punkte geäussert:

- Wahrnehmung der Altstadt
- Negative Auswirkungen auf städtebauliche und denkmalpflegerische Qualitäten (Heterogenität, prägende Struktur gehen verloren usw.)
- Besonnung Gärten und Altstadtgebäude
- Zu hohe Geschossigkeit
- Verdrängung des produzierenden Gewerbes
- Gentrifikation (Wohnraum für Reiche)
- Mehrverkehr, fehlende Parkplätze
- Romantik an der Zihl geht verloren

Nur wenige Befürworter haben sich mit ergänzenden Bemerkungen weiter zum Thema geäussert.

10% der Mitwirkenden haben sich nicht zum Thema geäussert.

3.2.6 Platz / Bahnhofvorplatz südlich der Altstadt

Frage: Unterstützen Sie die Absicht, das Gebiet südlich der Altstadt samt dem Bahnhofplatz umzugestalten, durch Neubauten zu verdichten und vor dem Eingang ins Stedtli einen Marktplatz und Stadtraum zu schaffen?

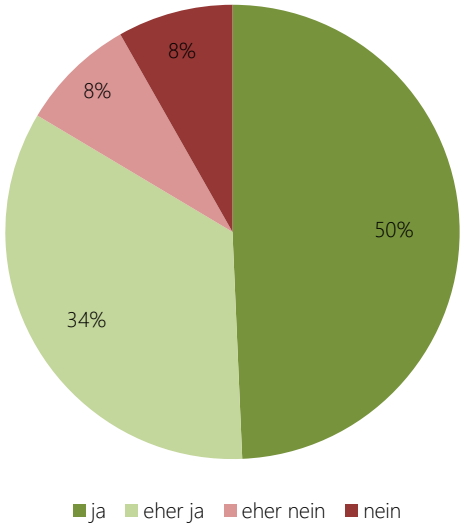

Über vier Fünftel der Personen, die sich zur Frage geäussert haben, unterstützen die Umgestaltung und Verdichtung des Areals südlich der Altstadt.

Eine Mehrzahl der Befürworter ist klar für eine Umgestaltung, eine bedeutende Minderheit äussert sich mit „eher dafür bzw. ja".

Die Zurückhaltung („eher ja") kann mehrere Gründe haben: Benennung als Marktplatz und damit zusammenhängende Bedenken, dass der bestehende Marktplatz innerhalb des Stedtlis konkurrenziert werden könnte. Mögliche Ansiedlung eines Grossverteilers wird als Konkurrenz für das Gewerbe im Stedtli angesehen.

Eine Bebauung der Fläche wird in den Anmerkungen mehrheitlich positiv beurteilt. Gefordert wird verschiedentlich ein behutsamer Umgang mit dem Platz, insbesondere die Rücksichtnahme auf die nahe Altstadt (nicht zu dominant, hohe architektonische Qualität).

Rund 16% der Mitwirkenden sprechen sich gegen eine Umgestaltung (zumindest in der beschriebenen Form) aus.

11% der Mitwirkenden haben sich nicht zum Thema geäussert.

3.2.7 Massnahmen an der Hauptstrasse

Frage: Nach der Inbetriebnahme der A5 und des Porttunnels bietet sich die Gelegenheit zur Umgestaltung der Hauptstrasse. Sind Sie damit einverstanden, im Interesse der Fussgänger und Einkaufenden die Aufenthaltsqualität an der Hauptstrasse zu verbessern und das Queren zu erleichtern?

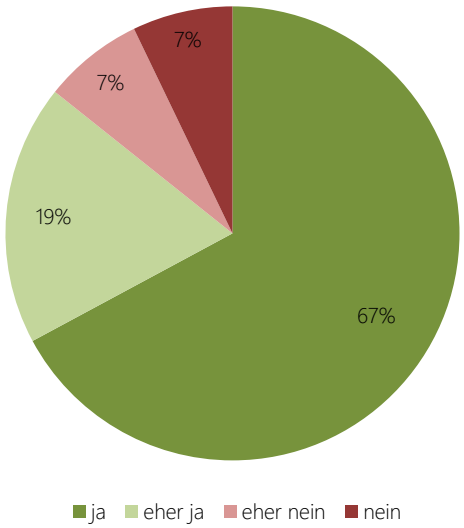

Sechs von sieben Personen, die sich zur Frage geäussert haben, unterstützen die Absicht, die Aufenthaltsqualität an der Hauptstrasse zu verbessern und das Queren zu erleichtern.

Rund 14% sind eher oder ganz gegen diese Absichten.

Schriftliche Bemerkungen zur Fragestellung gingen nur wenige ein.

15% der Mitwirkenden haben sich nicht zum Thema geäussert.

Die sehr vielen Anregungen zum Verkehr über die Hauptstrasse hinaus sind im folgenden Kapitel zusammengefasst.

3.2.8 Verkehr im Stedtli generell

Sehr viele Mitwirkende äusserten weitere Anliegen zum Thema Verkehr im Bereich des Stedtlis. Sie werden deshalb an dieser Stelle kurz zusammengefasst. Weitere Äusserungen betrafen den Verkehr generell. Sie werden im Hinblick auf die anstehende Ortsplanungsrevision separat ausgewertet.

Wichtige Themen waren insbesondere die Verkehrsbelastung auf der Hauptstrasse, das Regiotram und die Parkierung.

Zum Zugang für den motorisierten Verkehr ins Stedtli sowie zum Parkplatzangebot fallen die Meinungen ebenfalls kontrovers aus. Die Meinungsäusserungen decken das gesamte Spektrum von pro bis contra ab. Die Mehrheit der Mitwirkenden wünscht Parkierungsmöglichkeiten zumindest in Stedtlinähe und wünscht sich eine verkehrliche Entlastung der Altstadt. Die Lösungsansätze dazu gehen stark auseinander (autofrei / Begegnungszone / kein Tram / Entlastung durch Parkhaus / Umleitung auf Seitenstrassen, usw.) Ein Parkhaus findet tendenziell positive Resonanz.

Die Rückmeldungen zum Regiotram und zu dessen Linienführungen fallen unterschiedlich aus; die Meinungen, ob das Tram durchs Stedtli führen sollte oder nicht, sind geteilt.

4. Anpassungen aufgrund der Mitwirkung

4.1 Themen mit qualifizierter Zustimmung

Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Anpassungen stösst auf weitgehende Zustimmung. Sie werden nicht angepasst.

4.2 Thema Wohnen entlang der Zihl

Die Grundidee der besseren Nutzung der Baureihe entlang der Zihl wird nach wie vor weiter verfolgt. Die Bedenken bezüglich Wahrnehmung der Altstadt und Dichte (Kap. 3.7) werden berücksichtigt; Plan und Bestimmungen zur werden wie folgt angepasst:

- Unterteilung in mehrere Bereiche, um einen durchgehenden Gebäuderiegel zu verhindern,
- Die Verkehrserschliessung und die Parkierung auf öffentlichem Grund werden in der Revision der Nutzungsplanung vorgenommen,
- Ein Attikageschoss auf Neubauten wird nicht erlaubt,
- Maximale Fassadenbreiten ohne Versatz bis max. 14m

4.3 Thema Platz / Bahnhofvorplatz südlich der Altstadt

Die Idee zur zukünftigen Nutzung des Areals wurde von 84% der Mitwirkenden positiv aufgenommen.
Dazu wurden indes ein paar Bedenken angemeldet; sie sind in Kap. 3.8 zusammengefasst.
Die südliche Vorstadt ist als Zone mit Planungspflicht ZPP 5 ausgeschieden.
Die ZPP 5 umfasst die südliche Vorstadt mit dem Bahnhofplatz. Teilbereich dieser ZPP ist der Bahnhof Nidau, welcher neu gestaltet werden soll. Aktuell wurde ein Studienauftrag vom Stadt- und vom Gemeinderat ausgelöst, mit welchem die künftige Struktur und Gestaltung der Vorstadt geklärt werden soll. Dabei wird auch die Ansiedlung eines Grossverteilers angestrebt.
Im Rahmen des vorliegenden Planerlassverfahrens darauf verzichtet, zur ZPP 5 bereits jetzt spezifische Bestimmungen im Teilbaureglement festzulegen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt als ZPP-Bestimmungen Eingang in das Teilbaureglement Altstadt finden. Ein Planungsverfahren zum Gebiet Bahnkof ist in Bearbeitung. Das Gebiet der ZPP 5 wird daher vom Beschluss ausgenommen. In einer späterer ÜO Überbauungsordnung werden detaillierte Festlegungen zu diesem Gebiet gemacht werden können.

4.4 Anpassungen am Zonenplan und am Bau- und Zonenreglement

Zum Zonenplan und zum Bau- und Zonenreglement liegen rund zehn Änderungsanträge vor.
Zwei der Anträge empfehlen, ZPP durch Zonenbestimmungen im BZR zu ersetzen, da in diesem Fall nicht das Einverständnis aller Betroffenen eingeholt werden muss. Die weiteren Anträge betreffen Detailregelung für Höhen, Dachgeschosse und dergleichen.

Die Anpassungen der Bestimmungen und des Zonenplans aufgrund der Mitwirkung sind in der rechten Spalte **blau** dargestellt.

Artikel	Anliegen	Antwort
39b-5, 39b-7c	Vorgabe fixer Materialien für Bedachung und Fensterläden problematisch (zukünftige Verfügbarkeit?). Nur Erscheinungsbild, nicht die Materialien vorschreiben.	- Die Materialisierung prägt das Erscheinungsbild wesentlich - Es werden nur wenige Elemente fix vorgegeben
39b-6	Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren und Liftaufbauten sind nicht zuzulassen.	Das Zulassen von Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren entspricht dem politischen Willen. Wichtig ist eine gute Gestaltung (z.B. Integration der Anlagen in die Dachhaut und dergleichen)
39b-6	In der ersten Dachetage kann das Dach bei einem 2-3 Spänner (Anzahl Fenster in Normalgeschoss) eine Lukarne enthalten. Bei einem 4 Spänner und mehr max zwei Lukarnen. Dimension und Referenz bildet die Lukarne Hauptstrasse 67. In der zweiten Dachetage Dachflächenfenster und Glasbänder max 20% der Fassadenlänge. 	Vorgeschlagen ist also eine Präzisierung der Vorschrift zur Anordnung. Zudem wird angeregt, in der zweiten Dachetage nur flächenbündige Elemente zuzulassen. Die Regeln sind nachvollziehbar.
39e	Antrag: Überarbeitung unter Berücksichtigung der Minderhöhe, der Staffelung der Bauten in der Höhe sowie der Durchlässigkeit (Abstände/Ablesbarkeit zwischen Parzellen) der Bauten zur Zihl hin.	Siehe Kapitel 4.2.

39c-4	Ca. ab Parzelle 106 ist eine durchgehende 1 geschossige bepflanzte Bebauung Bauhöhe 3.50m mit Attika längs der Zihlstrasse max. 7m hoch möglich.	Der Antrag möchte im nördlichen Teil der Altstadt Ost eine vollflächige Überbauung des Erdgeschosses. Eine weit gehende Überbauung ist denkbar, weil aufgrund der bereits sehr dicht bebauten Situation kaum mehr Freiraum besteht und die Raumproportion für den Freiraum besser wird. Allerdings ist ein offener Lichthof im EG pro Bereich zwingend (Belichtung des EG! Erkennbarkeit der ursprünglichen Situation).
39e-3	Es gilt die annähernd geschlossene Bauweise	Siehe Kapitel 4.2.
39e-5	Max. Gebäudehöhe von 10m reduzieren. 10 m führt zu optischer Einengung der kleinen Altstadt, Schwächung der Wahrnehmung und übermässigem Schattenwurf. Die Gebäudehöhe gegenüber dem grünen Ring beträgt 7.50m, gegenüber der Zihlstrasse 9.00m.	Einige Eingaben mit ähnlicher Stossrichtung. Gr. Ring Zihl Neu 2 Geschosse, ein Attikageschoss ist nicht erlaubt Eine Reduktion der Gebäudehöhe ist möglich.
39e-9	Das Sockelgeschoss ist an der Zihlstrasse auf 50% der Gebäudelänge um 2.50m zurück zu setzten.	Nicht sinnvoll. Es wird eine durchgehende, strukturierte Fassade angestrebt.
ZPP 5	Antrag: Ausarbeitung eines präzisen Regelwerkes welches die grundsätzlich positive Absicht des Verdichtens des Hinterhofbereichs so ermöglicht, dass jeder Grundeigentümer einzeln verdichten kann, unter Wahrung der für diesen Ort charakteristischen Besonderheiten (gewaschene, heterogene Struktur). Der Nachteil der ZPP für bestimmte Gebiete in der Kernzone überwiegt jedoch die Vorteile: - Zustimmung aller Eigentümer der im betreffenden ZPP-Perimeter liegenden Grundstücke erforderlich. Dies wird dazu führen, dass keine Vorhaben realisiert werden, weil genau diese Zustimmungen nur sehr schwer oder gar nicht beizubringen sind. - Die betreffenden ZPP-Perimeter werden mehrheitlich neu bis an die rückwärtigen Fassaden der Hauptbauten "gezogen/verlegt". Also kleine Erweiterungen im rückwärtigen Bereich (wie	Siehe Kapitel 3.2.3. Ein präzises Regelwerk ist nur gestützt auf eine Studie möglich. Will sich die Stadt Nidau am Prozess aktiv beteiligen? Eine ZPP ist demgegenüber ein sehr gutes Planungsinstrument und führt in der Regel nicht zur Blockade von Arealen, sondern kann im Gegenteil für die Grundeigentümer gegenseitige Rechtssicherheiten geben, die eine Verzögerung im Baubewilligungsverfahren tendenziell verhindern.

	Garagen, Nutzungen von eingeschossigen Anbauten als begehbare Terrassen usw.) sind neu grundsätzlich nur noch über eine Gesamtplanung des zugehörigen Bereiches möglich.	
ZPP 6	Antrag: Auf ZPP verzichten und stattdessen allgemeingültige Baureglemente in diesen Zonen erlassen. Zielsetzung, ein städtebaulich/architektonisch kohärentes Ensemble zu schaffen ist an sich löblich. Die Umsetzung einer ZPP gestaltet sich grundsätzlich schwierig und langwierig, da ja das Einverständnis aller Betroffenen, und deren sind es viele, vorausgesetzt wird.	Siehe oben.
RL	Antrag: SBV erhalten, diese jedoch noch präziser ausgestalten. Richtlinien sind im Gegensatz zu den SBV nicht mehr grundeigentümerverbindlich. Das Erscheinungsbild der Altstadt wird zunehmend willkürlicher. So sind u.a. das Material der Fenster, Brandmauerdurchbruch, Fassadenverputz und /-farben, Schaufenstergestaltung usw. neu in den Richtlinien näher zu beschreiben, anstelle dies in den SBV (ZPP) zu nennen.	Es ist ein politisches Ziel, so flexibel wie möglich, so präzis wie nötig zu regeln. Die Vorlage stellt eine austarierte Zwischenlösung dar.
RL	Bestmögliche, energieeffiziente Fenster ermöglichen, falls nicht übergeordnete Vorschriften dies verbieten.	Isolierglas mit Sprossen ist gestattet (RL 1.2-3)
RL	Stadtbildkommission zu schwerfällig gegenüber heutiger Lösung mit Fachausschuss.	Die vorgeschlagene Regelung geht von einer ähnlichen Aufgabe und regelmässiger Arbeitsweise der Stadtbildkommission aus.
Fonds	Lehnen Erhöhung der jährlichen Einlage von Fr. 10'000 auf Fr. 20'000 ab.	Wird aufgehoben

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 25
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Einwohnergemeinde Nidau
Original an: Kopie an:
Plan
E 06. Juni 2017
☒ zur direkten Erledigung ☐
☐ zur Stellungnahme ☐
☐ zur Kenntnisnahme ☐

Gemeindeverwaltung Nidau
Schulgasse 2, Postfach 240
2560 Nidau

Sachbearbeiterin: Regula Siegenthaler
G.-Nr.: 450 15 472
Mail: regula.siegenthaler@jgk.be.ch

2. Juni 2017

Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt, abschliessende Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Februar 2017 lag uns die baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt mit folgenden Akten vollständig zur abschliessenden Vorprüfung vor:

- Teilbaureglement Altstadt, vom 3. Februar 2017
- Teilbauzonenplan 1:1'000, vom 2. Februar 2017
- Teilnutzungszonenplan 1:1'000, vom 2. Februar 2017
- Teilschutzplan 1:1'000, vom 2. Februar 2017
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV, vom 13. Februar 2017.

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen (erneut) einen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst nochmals geprüft:

- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Fachbericht Energie vom 28. Februar 2017
- Amt für Kultur (AK), Denkmalpflege (KDP); Fachbericht Denkmalpflege vom 18. April 2017
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis III (OIK III); Fachbericht Wasserbau vom 4. Mai 2017.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten **(mGV)** werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte **(fGV)** müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung

solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Gesamtwürdigung

Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Nidau stammt aus dem Jahre 1980. Im Bereich Altstadt gilt eine spezielle Planung, ein Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Kernzone, vom 20. März 1986. Die Planung soll nun an die neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie an die geänderten Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst werden. Die Planung hat sich zwar bis heute sehr bewährt, insbesondere was die geschützte Bausubstanz betrifft. Die geltenden Bestimmungen sollen jedoch auf Grund von Erfahrungen und Diskussionen um Ausnahmen insbesondere betreffend Dachausbauten und rückwärtigen Bauten überprüft werden. Folgend aus dem Leitbild Lebensraum Nidau soll der bestehende Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Kernzone durch eine baurechtliche Teilgrundordnung Altstadt abgelöst werden.

Die Planung der Altstadt wird der Gesamtrevision der Ortsplanung vorgezogen, weil die Inhalte für die Altstadt bereits bekannt sind. Sie steht stark im Fokus des Denkmalschutzes. Gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde die Gemeinde Nidau als Kleinstadt von nationaler Bedeutung bewertet. Der Planungsperimeter betrifft die ISOS-Gebiete 1 und 2 (Altstadt und Vorstadt), welche beide dem höchsten Erhaltungsziel A zugeordnet sind (Erhalten der Substanz, alle Bauten, Anlageteile und Freiräume integral erhalten, störende Eingriffe beseitigen).

Bereits im Jahr 2015 erfolgte eine erste Vorprüfung (Bericht vom 21. Dezember 2015) zu dieser Planung. Im Unterschied zum Stand der 1. Vorprüfung ist der damalige Teilzonenplan in drei Teilpläne (Nutzungszonen-, Bauzonen- und Schutzplan) aufgeteilt worden. Im Hinblick auf die Gesamtrevision der Ortsplanung erachten wir diesen „Systemwechsel" als zweckmässig. Im Weiteren wurde das Teilbaureglement Altstadt mit Energievorschriften ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine sorgfältige und gute Planung. Die Anträge und Vorbehalte aus der 1. Vorprüfung wurden weitgehend übernommen. Im Folgenden gehen wir auf die noch bestehenden Vorbehalte, grossmehrheitlich von formeller Art, ein.

3. Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen und Hinweise

3.1 Perimeter

Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt entspricht grundsätzlich dem Perimeter des noch rechtsgültigen Überbauungsplans Kernzone. In den Wirkungsbereich der vorliegenden Planung wird neu der Schlossbereich integriert, da dieser ortsbaulich zur Altstadt dazu gehört. Demgegenüber wurde der Perimeter im Bereich der Schloss-Strasse und mit Knoten Hauptstrasse reduziert. Dies wird gemäss Raumplanungsbericht, Kap. 5.4.2 damit begründet, dass diese Strassenräume als Zone mit Planungspflicht (ZPP) im Rahmen der Teiländerung der baurechtlichen Grundordnung im Bereich AGGLOlac (laufendes Planerlassverfahren) ausgewiesen sind.

Im Bereich der südlichen Vorstadt wird am erweiterten Perimeter über die Zihlstrasse und die Gleise und der Zuweisung dieses Gebiets einer ZPP (5) vorerst festgehalten, obwohl ein laufender Studienauftrag die künftige Nutzung- und Strukturzuweisung sowie Gestaltung klären soll.

3.1.1 Bemerkungen / Korrekturen

- Die Festlegungen der ZPP 5 für die südliche Vorstadt sind mit der vorliegenden Planung noch zu unbestimmt und es stellt sich die Frage, ob das Gebiet nicht vom Perimeter auszunehmen ist. Bitte klären. (vgl. dazu auch Ziff. 3.4.3, Kommentar zu ZPP 5)

- Der Planungsperimeter wird in der Legende der 3 Teilpläne als „Altstadtperimeter" bezeichnet. Diese Bezeichnung ist irreführend, da er fälschlicherweise mit dem Perimeter des Ortsbildschutzgebiets gleichgesetzt werden könnte.
  Formulierungsvorschlag: „Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt".

3.2 Teilbauzonenplan

3.2.1 Bemerkungen / Korrekturen

- Im Raumplanungsbericht, Kap. 4.5 ist von nicht bebaubaren Flächen im Bereich der Zihlbebauung die Rede, welche der Bauzone 0 zugewiesen sind. Wo sind diese Flächen im Plan? Bitte bereinigen.
- Der ZPP-Perimeter sowie die Grenze zwischen der ZPP 1.1 und ZPP 1.2 sind nicht genügend ersichtlich. Diese sind deutlicher hervorzuheben (gilt auch für Teilnutzungszonenplan).
- Teilweise hat es neben den Strassen noch weitere weisse Flächen (bspw. Zihlmätteli). Gehören diese zu den Strassen- resp. Verkehrsflächen oder was gilt dort? Bitte bereinigen (gilt auch für Teilnutzungszonenplan).

3.3 Teilschutzplan

3.3.1 Baudenkmäler
(vgl. dazu Fachbericht Denkmalpflege vom 18. April 2017)

Das Bauinventar soll gemäss Art. 503 Teilbaureglement behördenverbindlich gelten. Die schützens- und erhaltenswerten Objekte gemäss Bauinventar sind entsprechend im Zonenplan (Teilschutzplan) als Hinweis eingetragen. Folgendes Objekt fehlt im Plan und ist nachzutragen:

Objekt:	*Bewertung:*	*Bemerkung:*
Dr. Schneider-Strasse 11	erhaltenswert	Transformatorenhaus

3.3.2 Ortsbildschutzgebiet
(vgl. dazu Fachbericht Denkmalpflege vom 18. April 2017)

Die Gemeinden haben gemäss Art. 86 Baugesetz (BauG) Schutzgebiete und entsprechende Schutzvorschriften zu erlassen. Die im Bauinventar bezeichneten Baugruppen bilden dafür die Grundlage. Die Bauinventar-Baugruppen sind im Zonenplan als Schutzzonen (Ortsbildschutzgebiete) grundeigentümerverbindlich auszuscheiden.

Es ist ortsbaulich nicht nachvollziehbar, warum die Schlosstrasse und die Kreuzung Schlossstrasse / Hauptstrasse vom Ortsbildschutzperimeter ausgenommen werden. Grundsätzlich gehören diese Strassenzüge in die Baugruppe. Ebenso sind sie wichtige öffentliche Stadträume, welche eindeutig zum Kern gehören. Die KDP beantragt, dass die erwähnten Strassenzüge in den Perimeter des Ortsbildschutzgebiets aufgenommen werden.

➔ Diese Strassenzüge liegen ausserhalb des Perimeter der vorliegenden Planung (vgl. dazu Ziff. 3.1), gehören aber ortsbaulich eindeutig zum Ortsbildschutzgebiet. Entsprechend ist der Perimeter des Ortsbildschutzgebiets auf diese Strassenzüge auszudehnen. Formell ist dieser Teil des Ortsbildschutzgebiets als Hinweis im Plan aufzunehmen, da ausserhalb Planungsperimeter liegend.

3.3.3 Bebauung an der Zihl (Bauzone B-Z1 und B-Z2)
(vgl. dazu Fachbericht Denkmalpflege vom 18. April 2017)

Gemäss Art. 337 des Teilbaureglements Altstadt bleibt die Absicht einer urbanen Bebauung im Sinne einer Wasserfront bestehen. Wie bereits im Fachbericht Denkmalpflege vom 26. November 2015 dargelegt, erachtet die KDP eine geschlossene Front zum Wasser als nicht ortsbildverträglich.

Die KDP begrüsst die Aufteilung in Bauzone B-Z1 und B-Z2. Auch der Fassadenhöhe, der 2-Geschossigkeit und der Flachdachpflicht kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Im Raumplanungsbericht wird einerseits die wichtige Kleinteiligkeit erwähnt, andererseits kann in den Bereichen B-Z1 eine geschlossene Front entstehen. In der B-Z1 sollen parzellenübergreiffende Bauten möglich sein, sofern sie 14 Meter Fassadenbreite nicht überschreiten. Es ist davon auszugehen, dass solche Bauten direkt aneinander gebaut werden können (ohne Zwischenräumen). Es stellt sich sogar die Frage, ob mit einem Fassadenrücksprung für ein Dachwasserrohr bereits die Fassadengliederung von 14 Meter eingehalten würde. Aus Sicht des Ortsbildes soll die typische Kleinteiligkeit aufgrund der Parzellenstruktur unbedingt auch von der Zihl her ablesbar bleiben. Dafür braucht es z.B. Zwischenräume, Vor- und Rücksprünge und architektonisch filigrane Ausprägungen. Die alleinige Definition einer Fassadenbreiten-Beschränkung genügt aus Sicht der KDP nicht um die gewünschte Qualität zu erreichen.

Um das Baureglement nicht noch mit mehr Vorgaben zu füllen, wird als möglicher Weg die Qualitätssicherung angeregt (diese wird im Art. 403 Teilbaureglement Altstadt explizit gefördert). Die KDP stellt sich eine unabhängige Fachjury vor, welche die Bauprojekte im Altstadtperimeter begleiten und in Workshops mit den Architekten beraten. Dieses Modell wird in der Stadt Langenthalt bereits erfolgreich angewendet. Um innert nützlicher Frist zu einem Projekt zu kommen, werden in Langenthal konzentrierte Workshop-Verfahren durchgeführt, die von einem gewählten Fachgremium unter Beteiligung der Eigentümerschaft begleitet werden. Dafür hat die Gemeinde eine feste Projektorganisation und ein standardisiertes Vorgehen definiert (je nach Thema sind auch kantonale Fachstellen dabei). In einem dynamischen Prozess über mehrere Workshop-Anlässe sucht man in Varianten nach einer ortsgerechten Lösung.

➔ Der Antrag der KDP ist in geeigneter Form mit entsprechenden Bestimmungen im Teilbaureglement wenigstens für die Bebauung an der Zihl (Bauzone B-Z1 und B-Z2) verbindlich sicherzustellen und eine Ausdehnung auf den ganzen Planungsperimeter zu prüfen. **(mGV)**

3.3.4 Gewässerraum / Dicht überbaut
(vgl. dazu u.a. Fachbericht Wasserbau vom 4. Mai 2017)

Der Gewässerraum längs der Zihl ist gemäss Art. 5b Abs. 2 WBG festzulegen. Im Raumplanungsbericht, Kap. 2.3.4 wird nicht darauf eingegangen, wie der Gewässerraum ermittelt wurde. Auch der Aspekt der Reduktion des Gewässerraums im Bereich "dicht überbaut" wird nur marginal erwähnt und nicht umschrieben. Die Festlegung kann somit von Aussenstehenden nur bedingt nachvollzogen werden.

➔ Die Herleitung des Gewässerraums und die Reduktion im Bereich "dicht überbaut" ist im Raumplanungsbericht besser zu umschreiben und nachvollziehbar darzulegen **(fGV)**.

Aus Sicht der zuständigen Fachstelle (TBA) genügt der Gewässerraum den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

Eine Reduktion des Gewässerraums ist dann möglich, wenn das Gebiet als „dicht überbaut" gemäss Art. 41c GSchV bezeichnet werden kann. Diese Beurteilung obliegt der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR. Wir kommen zum Schluss und teilen die Auffassung des TBA, dass nur der Gewässerabschnitt der Zihl zwischen den beiden Brücken (Kantonsstrasse und ASm) als „dicht überbautes" Gebiet beurteilt werden kann.

➔ Der Uferbereich im Schlosspark gilt als nicht dicht überbaut und folglich kann für diesen Abschnitt der Gewässerraum nicht reduziert werden **(mGV)**.

Dicht überbaute Gebiete können im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens verbindlich festgelegt werden. Somit müssen allfällige Baugesuche nicht mehr dem AGR zur Beurteilung „dicht überbaut" zugestellt werden.

➔ Entsprechend sind aber „dicht überbaute" Gebiete im Zonenplan resp. im Teilschutzplan mit einer entsprechenden Signatur zu bezeichnen und im Baureglement ist eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen (vgl. dazu unter Ziff. 3.4.3, Kommentar zu Art. 505) **(mGV)**.

Weiter kann im Zonenplan der Gewässerraum infolge „dicht überbaut" bereits reduziert ausgeschieden werden. Das TBA beurteilt die vorgesehene Reduktion des Gewässerraums - im Teilschutzplan dargestellt - hinsichtlich der vorhandenen Bebauung im Bereich zwischen den beiden Brücken (Kantonsstrasse und ASm) unter dem Aspekt „dicht überbaut" korrekt und kann so vollzogen werden.

Im Weiteren ist die Darstellung des Gewässerraums im Plan zu klären. Der Gewässerraum kann als überlagernde Zone (bspw. Freihaltezone, Uferschutzzone, Gewässerraumzone) dargestellt werden oder mit einer Gewässerraumlinie definiert werden.

➔ Es geht nicht eindeutig aus den Unterlagen hervor, welches System im Plan zur Anwendung kommen soll. Zudem wurde der Gewässerraum im Plan nur im Bereich Schloss vermasst. Im Bereich zwischen den beiden Brücken (Kantonsstrasse und ASm) fehlt die Festlegung der lagegenauen Gewässerachse und die Vermassung des Gewässerraums. **(fGV)**

3.3.5 Gewässernetz
(vgl. dazu Fachbericht Wasserbau vom 4. Mai 2017)

Es gilt der Grundsatz, dass die Gewässer (offen oder eingedolt) auf allen Planwerken vollständig und lagerichtig darzustellen sind.

Im Fachbericht Wasserbau / Naturgefahren (Wasserbau), AMT13172 vom 2. September 2015 wurde unter Pkt. 2.2 gefordert, dass die bekannten Gewässer (Zihl und Madretschschüss) korrekt dargestellt werden. Weiterhin ist die Madretschschüss (liegt ausserhalb Planungsperimeter) auf keinem der drei Pläne als Gewässer ersichtlich.

➔ Die Madretschschüss ist in den Plänen (gilt auch für Teilnutzungs- und Teilbauzonenplan) darzustellen **(fGV)**.

3.3.6 Naturgefahren
(vgl. dazu Fachbericht Wasserbau vom 4. Mai 2017)

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Nidau wurde korrekt in den Teilschutzplan integriert. Die einzelnen Gefahrenstufen sind aber auf dem Teilschutzplan kaum zu erkennen. Speziell die Unterscheidung zwischen dem blauen Gefahrengebiet und dem Gewässer ist fast nicht möglich. Auch kann nur sehr schlecht unterschieden werden, wo ein gelbes Gefahrengebiet ist und wo nur Restgefährdung vorliegt.

➔ Die Lesbarkeit der einzelnen Gefahrengebiete ist zu verbessern **(fGV)**.

3.3.7 Weitere Bemerkungen / Korrekturen

- Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt (in der Legende als Altstadtperimeter bezeichnet) ist im Plan nicht eingezeichnet und ist zu ergänzen. Zudem ist der Planungsperimeter in der Legende unter den Genehmigungsinhalten und nicht als Hinweis aufzuführen. Der Verweis auf Art. 39a Baureglement ist zudem fehlerhaft und anzupassen.
- Beim archäologische Schutzgebiet unter den Hinweisen ist die Klammerbemerkung „ausserhalb Perimeter" aufzunehmen.

3.4 Teilbaureglement (TBR)

In der Vorprüfung 2015 wurde zwischen dem Baureglement und Richtlinien Altstadt differenziert. Nun liegt ein Baureglement vor welches auch die Inhalte der Richtlinien beinhalten. Die Richtlinien-Inhalte wurden mehrheitlich und mit teilweise neuer Formulierung in das Baureglement überführt.

3.4.1 Energie
(vgl. dazu Fachbericht Energie vom 28. Februar 2017)

Im Raumplanungsbericht, Kap. 5.4.4 wird das Thema Energie nicht vertieft behandelt. Es wird einzig der Hinweis gemacht, dass die Artikel zur Energie in Abstimmung mit dem überkommunalen Richtplan Energie (RPE), Agglomeration Biel/Bienne und den relevanten Stellen beim Kanton und der Region vollständig neu gefasst werden. Im TBR sind die Artikel 102, 315, 316 und der Anhang 3 energierelevant.

Zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat das AUE *Musterformulierungen* in das Musterbaureglement (MBR) aufgenommen:
http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/arbeitshilfen/musterbaureglement.html

Das AUE empfiehlt den Gemeinden und Planungsbüros, sich mit diesen im Dezember 2016 aktualisierten Formulierungen als Grundlage zu behelfen. Dem AUE ist es ein grosses Anliegen, dass die Bernischen Gemeinden allgemein verständliche, griffige und vor allem vollziehbare Vorschriften im Energiebereich erlassen.

Das AUE würdigt die beabsichtigte Aufnahme von vorbildlichen Energievorschriften im TBR *Altstadt* der Gemeinde Nidau. Es stellt aber trotzdem den Antrag, dass sich die Gemeinde Nidau mit dem Thema Energie im Rahmen der Anpassung des TBR noch einmal auseinandersetzt.

Die Artikel 102, 315, 316 und der Anhang 3 TBR sind in der zu beurteilenden Form noch nicht genehmigungsfähig (vgl. dazu Ziff. 3.4.3).

3.4.2 Umsetzung der neuen Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Mit dem Erlass der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt muss die Stadt Nidau die BMBV für dieses Teilgebiet umsetzen. Im vorliegenden Teilbaureglement bestehen noch wenige Lücken und Fragen für eine vollständigen Umsetzung der BMBV, die es zu bereinigen gilt (vgl. dazu Ziff. 3.4.3).

3.4.3 Bemerkungen / Korrekturen

Art. 102, Grundsätze	Bst. f): Die Ergänzung (orange markiert) ist zu streichen, da die energetischen Minimalanforderungen zur Gebäudehülle und zu den haustechnischen Anlagen auf übergeordneter Ebene (KEnG / KEnV) geregelt werden. Zudem hat die Gemeinde Nidau keine Kompetenz in dieser Bestimmung einen Vorbehalt "einzuführen". **(mGV)** Im Weiteren bleibt unklar was die Gemeinde Nidau mit "weitergehender Bestimmungen" meint. Eine Präzisierung ist aber obsolet, da die Vorschrift sich so oder so als nicht genehmigungsfähig erweist.
Art. 104, Ausgleich von Planungsvorteilen	Die Gemeinde will nur bei Neueinzonungen den Mehrwert abschöpfen, wie dem Artikel zu entnehmen ist. Mit der vorliegenden Planung wird kein Landwirtschaftsland der Bauzone zugewiesen. Folglich würde sich dieser Artikel im Gebiet des Teilbaureglements Altstadt erübrigen. Bitte klären.
Art. 105, Baulinien	In den Teilplänen der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt werden keine Baulinien festgelegt. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.
Art. 204, Grünzone / Art.	Die Grünzone bezeichnet die Gärten an den Aussensei-

206 Abs. 2 Besondere Nutzungsvorschriften	ten der Altstadt, welche einen durchgehenden Freiraum („grüner Ring") bilden. Diese Gärten sind zu erhalten und auf eine Bebauung ist zu verzichten (ISOS mit Erhaltungsziel A). Vorliegend handelt es sich um eine Grünzone im Sinne von Art. 79 BauG, welche die Siedlung gliedert, im Ortsinnern Grünräume frei hält, dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern sowie der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen dienen. Dieser Verweis, dass es sich um eine Grünzone nach Art. 79 BauG handelt, fehlt und ist zu ergänzen. Mit der vorliegenden Bestimmung „die Grünzone ist eine Freihaltezone" wird dem Schutzziel dieser Grünzone ungenügend Rechnung getragen. In Art. 206 Abs. 2 werden zwar für diese Grünzone besondere Nutzungsvorschriften festgelegt und die Bestimmungen zur Bauzone K in Art. 339 TBR regelt die zulässigen Kleinbauten und unterirdischen Bauten in dieser Grünzone. Im Vordergrund muss aber die Sicherung der Gärten als durchgehenden Grünraum mit seiner Bepflanzung stehen. Es ist zu vermeiden, dass mineralische Aussenräume bzw. Freiräume entstehen. Die Bestimmungen sind dahingehend zu präzisieren **(mGV)**.
Art. 206, Besondere Nutzungsvorschriften	Überschrift: Der Begriff „Altstadtperimeter" ist zu überprüfen (vgl. dazu Kommentar unter Ziff. 3.1 Perimeter). Art. 1: Hier wird geregelt, dass in den Bauzonen B-A und B-V entlang der Hauptstrasse im Erdgeschoss Verkaufs- und Dienstleistungsnutzungen vorgesehen sind. Es handelt sich zwar nicht um die Festlegung einer Messweise, weshalb nicht zwingend von 1. Vollgeschoss gesprochen werden muss. Wir empfehlen dennoch hier die Begriffe der BMBV zu verwenden, da diese im restlichen Reglement auch angewandt werden und es damit einheitlich wird. Das Erdgeschoss wäre wohl mit dem 1. Vollgeschoss gleichzusetzen, die Obergeschoss mit den Vollgeschossen über dem 1. Vollgeschoss. Das Schloss und der Schlosspark wurden der Mischzone B (anstelle ZöN) zugewiesen, damit eine private Nutzung der Erdgeschosse mit Publikumsverkehr ermöglicht werden kann (gem. Raumplanungsbericht, Kap. 4.8). Müsste hierfür nicht auch eine besondere Nutzungsvorschrift festgelegt werden? Bitte klären.
Art. 301, Bauzonen	Wie ist der Begriff Gesamthöhe FI (Firstdach) zu verstehen? In Art. 14 BMBV wird geregelt, wie die Gesamthöhe gemessen wird. Dies kann nicht kommunal abgeändert werden oder geht es hier nur darum zu definieren, dass diese Höhe bei Schrägdächern gilt. Wieso wird nicht die Fassadenhöhe giebelseitig gewählt? Bitte klären.

	Fussnote 17: Es muss ein Begriff nach BMBV gewählt werden, da Erdgeschoss in der BMBV nicht mehr vorkommt **(fGV)**. Ist hier das 1. Vollgeschoss gemeint?
Art. 302, Untergeschoss, Dachgeschoss	Die Gemeinde hat kein Attikageschoss definiert. Es wird somit nicht möglich sein ein Attikageschoss im ganzen Teilgebiet Altstadt zu erstellen (gilt auch für die ZPP's 1.1, 1.2 und 5). Ist das gewollt? Bitte Absicht klären.
Art. 303, Besondere Gebäudearten	Absatz 1 und 2: Bei den Kleinbauten und Anbauten muss von anrechenbaren Gebäudeflächen gesprochen werden (nach Art. 30 Abs. 2 BMBV). **(fGV)** Absatz 3 Unterniveaubauten: Es handelt sich gemäss Art. 6 BMBV nicht um ein Durchschnittsmass, sondern um ein Mass. **(fGV)** Gestaffelte Gebäude, Staffelung: In Art. 312 Abs. 2 TBR werden gestaffelte Gebäude erwähnt, aber es wird kein Mass der Staffelung in der Höhe und Lage festgelegt. Wenn die Staffelung nicht geregelt ist, wird es auch im ganzen Altstadtperimeter nicht möglich sein gestaffelte Gebäude zu erstellen. Bitte Absicht klären.
Art. 306, Abstände im Allgemeinen	In Absatz 3 wird von den An- und Kleinbauten mit einer Grundfläche von 60 m^2 gesprochen. In Art. 303 Abs. 1 und 2 werden die Masse für die An- und Kleinbauten jedoch mit anderen Grössen festgelegt (30 m^2). Zudem wird im Artikel von einer Fassadenhöhe gesprochen, ohne zu definieren welche (traufseitig oder giebelseitig). Es ist wohl die giebelseitige gemeint. In Art. 303 werden noch weitere Höhe festgelegt (traufseitig und Gesamthöhe Flachdach). Wieso werden diese hier nicht erwähnt? Der Grenzabstand wird in Art. 303 auch mit einem anderen Mass definiert. Bitte bereinigen **(fGV)**.
Art. 309, Altrechtliche Bauten	Art. 22 BauV regelt nur die Hochhäuser und gibt für diese eine Beschattungstoleranz vor. Hier handelt es sich nicht um Hochhäuser. Auf welchen Artikel wollte die Gemeinde verweisen? Bitte klären und bereinigen. **(fGV)**
Art. 311, Grenzbau bei altrechtlichen Bauten	Dieser Artikel regelt dasselbe (mit den gleichen Worten) wie Art. 309 und kann gestrichen werden.
Art. 313, Gesamthöhe	Die Gesamthöhe, wie sie die Gemeinde definieren will, ist nicht BMBV-konform. Die Messweise ist in Art. 14 BMBV festgesetzt. **(fGV)** Abs. 2: (vgl. dazu auch Kommentar unter Art. 303)
Art. 314, Geschossflä-	Für die jeweiligen Bauzonen im Altstadtperimeter wird keine GFZ festgelegt. Im Anhang 1 wird das Mass der

chenziffer	Nutzung für die ZPP's in ober- und unterirdischen Geschossfläche (GF) angegeben. Wieso wird hier eine Definition der GFZ aufgenommen? Bitte klären?
Art. 315, Erneuerbare Energieträger	Abs. 1: Nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a Kantonales Energiegesetz (KEnG) können Gemeinden in der Nutzungsplanung einen bestimmten erneuerbaren Energieträger vorschreiben. Den Inhalt bzw. einen Energieträger aus einem behördenverbindlichen Richtplan Energie (RPE) *generell* als grundeigentümerverbindlich einzuführen ist aber, wie bereits in anderen Fällen vollzogen, nicht genehmigungsfähig. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass sich die Gemeinde vor dem Erlass einer solchen Bestimmung vertieft mit dem Energiepotenzial des Energieträgers auseinandersetzt. In den meisten Fällen werden im Prozess der RPE-Erarbeitung keine solche Potenzialabklärungen und Machbarkeitsstudien gemacht. Im Weiteren ist zu beachten, dass im Gebiet der Altstadt Nidau gemäss RPE zwei Energieträger (bivalentes System) priorisiert werden. Diese beiden Energieträger (Wasser/Erdgas) grundeigentümerverbindlich vorzuschreiben widerspricht übergeordnetem Recht (Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEnG). Absatz 2 für sich alleine betrachtet erscheint dem AUE genehmigungsfähig. Absatz 2 steht aber in Widerspruch zu Absatz 1. Die beiden Absätze, wenn nicht auf Absatz 1 verzichtet wird, sind zwingend aufeinander abzustimmen. Beide Absätze zusammen sind nicht genehmigungsfähig. **(mGV)**
Art. 316, Anschlusspflicht	Die Bestimmung "beisst" sich mit Artikel 315 TBR. Die Gemeinde Nidau hat aus Sicht des AUE im Rahmen dieser Planänderung zu klären, ob sie nun auf die Bestimmung eines bestimmten erneuerbaren Energieträgers, wie zum Beispiel in Artikel 315 Absatz 2 TBR vorgesehen (Solarenergie) oder auf eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme-/Fernkältenetz setzen will. Im Moment sieht es aus, als ob sie sich möglichst alle Möglichkeiten offen halten möchte ("auf Reserve"). Um konkrete und vollziehbare grundeigentümerverbindliche Vorschriften zu erhalten, die die Bauherrschaften und Projektverfassende auch verstehen und umsetzen können, bedarf es zum heutigen Zeitpunkt Grundsatzentscheide. Auch wenn die Bestimmung gut gemeint ist und für sich alleine betrachtet genehmigungsfähig erscheint, bleibt doch vieles unklar. So zum Beispiel bleibt die Frage im Raum, was mit Artikel 315 Absatz 2 TBR geschieht, wenn für ein Gebiet zum Zeitpunkt des Bauentscheids ein Fernwärme-/Fernkältenetz in Betrieb ist. Bitte bereinigen **(mGV).**

Art. 324, Altstadtperimeter Gemeinsame Gestaltunggrundsätze	Überschrift: Die Bezeichnung des Perimeters (Altstadtperimeter) hat mit derjenigen in den 3 Teilplänen überein zu stimmen. In Absatz 2 wird die Baubewilligungsfreiheit ausgeschlossen. Will man damit die baubewilligungsfreien Bauten nach Art. 6 und 6a BewD ausschliessen? Dies wäre jedoch nur für das Ortsbildschutzgebiet möglich (Art. 69 Abs. 3 BauG). Der Perimeter des Ortsbildschutzgebiets ist aber nicht identisch mit dem Altstadtperimeter. Eine solche Einschränkung kann daher nur für das Ortsbildschutzgebiet gelten **(fGV)**.
Art. 326, Altstadtperimeter Reklamegestaltung	Gemeinden dürfen in ihrer baurechtlichen Grundordnung keine Vorschriften für baubewilligungsfreie Bauvorhaben erlassen. Solche sind nur für Gebiete des Orts- und Landschaftsschutzes sowie in UeO's zulässig (Art. 69 Abs.3 BauG). Diese Vorschriften zur Reklamengestaltung können folglich nicht für den ganzen Altstadtperimeter festgelegt werden, sondern nur für das Ortsbildschutzgebiet **(fGV).** Ist genügend definiert, was unter Fremdreklame verstanden wird? Im Artikel werden immer wieder die Begriffe Erdgeschoss, 1. Obergeschoss verwendet. Diese müssen durch die Begriffe der BMBV ersetzt werden. **(fGV)**
Art. 331, Bauzone B-A Mauerwerk sowie Art. 333, Bauzone B-A, Schaufenster, Haus und Geschäftseingänge	Im Artikel werden die Begriffe Erdgeschoss und 1. Obergeschoss verwendet. Diese Begriffe müssen durch BMBV-konforme Begriffe ersetzt werden. **(fGV)**
Art. 334, Bauzone B-A, Brandmauern	Der Begriff Erdgeschoss ist mit einem BMBV-konformen Begriff zu ersetzen. **(fGV)**
Art. 335, Bauzone B-A, Qualitätssicherung	Die Gemeinde schreibt in der Bauzone B-A für Neubauvorhaben ein qualitätssicherndes Verfahren vor. Dies ist möglich, sofern sie im Planungsberichtbericht aufzeigt, weshalb ein solches Verfahren in diesem Gebiet angezeigt ist. Eine solche Interessenabwägung ist zwingend nötig, da diese Bestimmung ein Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt und aufgezeigt werden muss, wieso dieser Eingriff gerechtfertigt ist. Zudem ist hier zu erwähnen, dass die baupolizeilichen Masse, wie sie in Art. 301 festgelegt werden, weiterhin gelten. **(mGV)**
Art. 336, Bauzone B-V	In Absatz 3 wird festgesetzt, dass ein öffentlicher Weg entlang der Zihl erhalten und gepflegt werden muss. Aus dem Verlauf des Planungsperimeters geht nicht eindeutig hervor, ob dieser Uferweg noch zum Wirkungsbereich dieser Planung gehört. Zumindest Teile dieses Uferwegs scheinen ausserhalb des Planungsperimeters zu liegen. Wenn eine Bestimmung in diesem TBR zu diesem Uferweg aufgenommen wird, so sollte

	der Planungsperimeter entsprechend darauf abgestimmt werden. Sollte der Weg nicht vollumfänglich einer Strassenparzelle zugewiesen sein und über private Parzellen führen, so muss die Lage des Wegs in den Teilplänen vermasst werden. **(fGV)**
Art. (neu), Besondere Bauvorschriften: Bauzone B-Z2	In Art. 337 TBR werden die Grundsätze für die Bebauung entlang der Zihl (B-Z1 und B-Z2) festgehalten. In Art. 338 TBR werden die besonderen Bauvorschriften für die Bauzone B-Z1 festgelegt. Für die Bauzone B-Z2 fehlt einen solchen Artikel. Einzig in den baupolizeilichen Masse (Art. 301 TBR) wird definiert, dass für die Bauzone B-Z2 der Bestand gilt. Aus Sicht KDP ist auch diese Spezialzone genauer zu beschreiben (Erhalt der Bauten und der Bebauungstruktur, etc.). **(mGV)**
Art. (neu), Besondere Bauvorschriften: Bauzone B-S	Die Bauzone B-S beinhaltet das Schloss und den Schlosspark. Auch hierfür fehlen besondere Bauvorschriften. Einzig in den baupolizeilichen Masse (Art. 301 TBR) wird definiert dass der Bestand gilt. Aus Sicht der KDP ist auch dieses Spezialzonen genauer zu beschreiben (keine Neubauten, Erhalt des Schlossparkes inkl. Einfriedungen, Bäume, etc.). **(mGV)**
Art. 402, Unterhalt von Bauten und Baugrundstücken	Absatz 2 gibt der Gemeinde das Recht in bestehende Bauten einzugreifen. Dies ist mit der Besitzstandesgarantie nach Art. 3 BauG nicht verträglich. Der Artikel ist nicht genehmigungsfähig. **(fGV)**
Art. 501, Geschützte Bäume und Alleen	Mit dem 2 Absatz wird - zusätzlich zu den im Teilschutzplan bezeichneten Bäumen - der gesamte Baumbestand in den abschliessend aufgezählten Gebieten geschützt. Damit Klarheit besteht wann ein Gehölz als Baum gilt, sollte bspw. ein Mindestumfang des Stammes (gemessen normalerweise 1 m über Boden) bestimmt werden. Oder fallen unter Baumbestand auch die Sträucher? Bitte klären. Was passiert, wenn Bäume bei natürlichen Abgängen oder bei Gefährdung gefällt werden müssen. Besteht Ersatzpflicht? Diese Aspekte sollten ebenfalls geregelt werden (vgl. dazu Art. 525 Musterbaureglement des AGR).
Art. 505, Gewässerraum	Grundsätzlich: Der Artikel entspricht nicht dem Artikel 526 Musterbaureglement des AGR. Die zwingenden Inhalte des Musterartikels sind zu übernehmen. Abs. 4: Hier wird geregelt, welcher Gewässerraum bei eingedolten Gewässern gilt. Innerhalb des Altstadtperimeters ist aber ausser der Alten Zihl kein Gewässer vorhanden. Dieser Absatz kann gestrichen werden, da dieses TBR keine Festlegungen für Inhalte ausserhalb des Altstadtperimeters aufnehmen kann. **(fGV)** Hinweis: Für die angrenzende Madretschschüss würde die Festlegung des Gewässerraums gemäss Absatz 4

	nicht genügen. Abs. 5: Das Gebiet "dicht überbaut" ist auf den Gewässerabschnitt zwischen der Brücke Kantonsstrasse und der Brücke ASm zu begrenzen (vgl. Ziff. 3.4.4, Gewässerraum / dicht überbaut). Es ist folgende Bestimmung aufzunehmen: Der im Teilschutzplan gekennzeichnete Abschnitt gilt als „dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV. **(mGV)**
Art. (neu), Bauen in Gefahrengebieten	Es fehlt der entsprechende Artikel zum Thema Naturgefahren. Es ist der Art. 551 Musterbaureglement des AGR aufzunehmen **(fGV)**.
Art. 601, Baubewilligungsverfahren	Absatz 4 ist zu offen formuliert. Es muss bezeichnet werden, von welchen Artikeln abgewichen werden kann. Sobald diese bezeichnet sind, kann erst überprüft werden, ob dies zulässig ist. **(mGV)**
Art. 603, Inkrafttreten	Es gilt folgende Formulierung: Die baurechtliche Teilgrundordnung tritt am Tag nach der Publikation der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft. **(fGV)**
Anhang 1	
ZPP 1.1 und 1.2 Stadtgraben, Gemeinsame Bestimmungen	Art der Nutzung: Es wird auf die Mischzone B verwiesen. Im Weiteren sollen ebenfalls die besonderen Nutzungsvorschriften im Perimeter der Bauzone B-A gelten? Ist damit Art. 206 Abs. 1 TBR gemeint? Dieser Artikel besagt einerseits, dass entlang der Hauptstrasse die Erdgeschosse für Verkaufs- und Dienstleistungsnutzungen bestimmt sind. Andererseits sind entlang der übrigen Strassen Wohnen und wenig störendes Gewerbe zugelassen. Da diese ZPP nicht an die Hauptstrasse angrenzt, kann die Bestimmung zur Erdgeschossnutzung nicht zur Anwendung kommen. Und besteht nicht ein Widerspruch zwischen Mischzone mit ES III und Wohnen mit „wenig störendes Gewerbe", was eher für eine Mischzone A mit ES II sprechen würde? Bitte klären. Mass der Nutzung: Zweck der ZPP ist die Realisierung einer qualitativ hochwertigen und dichten Bebauung. Zur Sicherung einer dichten Bebauung wäre nicht nur ein maximales Nutzungsmass, sondern auch eine minimal zu realisierende Nutzung (Geschossfläche oberirdisch) vorzuschreiben.
ZPP 1.2, Stadtgraben Mittelstrasse	Mass der Nutzung: Bei sehr hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität ist eine Erhöhung auf 2'500 m^2 oGF möglich. Wäre hierfür nicht ein qualitätssicherndes Verfahren vorauszusetzen? Bitte klären.

	Vollgeschosse: Es sind 3 VG im Bereich von 45 m ab ZPP-Grenze zum Stadtgraben zulässig. Wie ist das zu verorten? Der Bereich mit 3 VG ist verbindlich in die Teilpläne einzuzeichnen und zu vermassen. **(fGV)**
ZPP 5, Südliche Vorstadt	Art der Nutzung: Die Festlegungen sind in dieser Form zu unbestimmt. Es ist nicht genügend bestimmt, was für eine Nutzung entstehen kann. Es ist bereits beim Erlass der ZPP mit einem Verkehrsgutachten nachzuweisen, welche Nutzung die bestehende Erschliessung zulässt. Gestaltungsgrundsätze: Die KDP weist erneut darauf hin, dass bei einer Entwicklungsplanung in diesem Gebiet nebst Nutzungs- und Dichteansprüche dem Ortsbild hohes Gewicht beigemessen werden muss (ISOS National). Um diesen städtebaulichen Ansprüchen gerecht zu werden, ist ein geeignetes qualitätssicherndes Verfahren zielführend. Die Wettbewerbspflicht ist in der ZPP als Vorgabe festzusetzen (gem. Art.92 Abs. 2 BauG). Die vorliegende ZPP ist noch zu unbestimmt und in dieser Form noch nicht genehmigungsfähig. **(mGV)** Für eine Festlegung dieser ZPP braucht es noch vertiefte Abklärungen. Wir erachten es als zielführender, wenn die Resultate des laufenden Studienauftrags abgewartet werden. Möglicherweise ist das Herauslösen der ZPP 5 aus der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt zu prüfen, damit sich das Planerlassverfahren nicht verzögert.
Anhang 3	Graphische Darstellung zu Art. 332 TBR: Das AUE ist der Meinung, dass die grafische Darstellung des "Sprossenfensters" zwingend den heutigen gesetzlichen Anforderungen an Fenster anzupassen ist. Der Schnitt mit der Doppelverglasung entspricht in keiner Weise mehr den heutigen Minimalanforderungen an den Bauteil Fenster gemäss Kantonale Energieverordnung (KEnV). Diese Anforderungen gelten übrigens auch für Baudenkmäler. **(mGV)**
Genehmigungsvermerke	Das TBR ist mit Genehmigungsvermerke zu ergänzen **(fGV)**.

3.5 Raumplanungsbericht

Es handelt sich um einen informativen Bericht, der die wichtigen raumplanerischen Themen behandelt. Man kann die komplexe Planung damit besser nachvollziehen.

3.5.1 Bemerkungen / Korrekturen

- Im Kapitel 4.4 ist noch die Rede, dass das Schloss der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN) zugewiesen ist. In Kap. 4.8 steht hingegen, dass in allen bisherigen ZöN innerhalb der Altstadt (mit Ausnahme Parkanlage Denkmal) eine private Nutzung der Erd-

geschosse mit Publikumsverkehr ermöglicht werden soll und daher diese ZöN's neu der Mischzone zugewiesen werden. Bitte Aussagen im Bericht aufeinander abstimmen.

- Auf Seite 17 beschreibt der letzte Abschnitt des Kapitels 3.3 die Bauzone B-Z2. Wir verstehen den letzten Satz „es gelten die üblichen Vorschriften zu diesen" nicht, bitte ergänzen.
- Auf Seite 21 wird im Kapitel 4.6 der Teilschutzplan beschrieben. Der zweite Abschnitt beschreibt, dass die schützens- und erhaltenswerten Bauten für die Grundeigentümer verbindlich festgelegt werden. Das Bauinventar gilt in Nidau richtigerweise als behördenverbindliches Inventar und wird deshalb im Zonenplan auch als Hinweis dargestellt (Einzelobjekte sind nicht grundeigentümerverbindlich, nur Ortsbildschutzperimeter sind grundeigentümerverbindlich geregelt). Bitte Text anpassen. Ev. ist im Art. 503 des Baureglements zu erwähnen, dass das Bauinventar behördenverbindlich gilt (gemäss Musterbaureglement Art. 521 im Hinweis).
- Auf Seite 22 werden in Kapitel 4.8 die Inhalte des Teilbaureglements erläutert. Die Aussagen zu Art. 302 (Geschoss) sind insgesamt zu überarbeiten, denn die Festlegungen zu den Geschossen müssen im TBR Altstadt jetzt für alle Gebiete innerhalb des Altstadtperimeters gemacht und abschliessend formuliert werden. Zudem erfolgt die Höhenmessung nach BMBV ab dem massgebenden Terrain und nicht gewachsenem Terrain.

4. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsver-merken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Ge-meindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Eine Check-Liste für Eingaben an das AGR und ein Formular zur Behandlung von Einsprachen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.be.ch/ahop > „Muster und Checklisten" (siehe auch Beilagen). Aus der Checkliste können Sie entnehmen, welche Dokumente wir für die Genehmigung Ihres Projektes benötigen. Das Genehmigungsverfahren wird erst aufgenommen, wenn wir im Besitze dieser Dokumente sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

R. Siegenthaler

Regula Siegenthaler, Raumplanerin

- Formular Einspracheverhandlung
- Checkliste Genehmigungseingabe
- Fachbericht Energie vom 28. Februar 2017
- Fachbericht Denkmalpflege vom 18. April 2017
- Fachbericht Wasserbau vom 4. Mai 2017

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):
- Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

Kopie per E-Mail:
- Regierungsstatthalteramt Biel
- AUE, Energie
- TBA/OIK III, Wasserbau

GEMEINDE: .....

GEGENSTAND: .....

Einsprache Nr *(Nr. bezeichnet Reihenfolge der Einsprachen und Standort der Parzellen des Einsprechers im beiliegenden Auflageplan).*

Teilnehmende Einsprecher

Name: ..... Vorname: .....

Adresse: ....

Vertreter: ....

Ist der Vertreter gehörig bevollmächtigt? JA / NEIN
(Wenn nein, ist eine schriftliche Vollmacht unter Fristansetzung einzufordern)

Parzelle(n) Nr. : .....

Die Einsprache gilt zugleich als Rechtsverwahrung JA / NEIN

Einspracheverhandlung vom: .....

Teilnehmende Gemeinde

Begründung und Antrag der Einsprache:

(Sind Antrag und/oder Begründung unklar, ist dieser Mangel an der Einspracheverhandlung zu beheben. Auf Einsprachen ohne Antrag und/oder Gründe kann in der Regel nicht eingetreten werden). Läuft die Auflagefrist noch, sind Einsprecher auf diesen Mangel und seine Folgen hinzuweisen.

Verhandlung

(Neue Argumente; Haltung der Gemeinde)

Ergebnis der Verhandlung:

☐ Die Einsprache wurde vollumfänglich zurückgezogen.
(Ein Rückzug unter Bedingungen ist rechtlich nicht zulässig.)

☐ Die Einsprache wurde teilweise zurückgezogen.

☐ Die Einsprache wurde aufrecht erhalten.

☐ Die Einsprache wurde in eine Rechtsverwahrung umgewandelt.

Der/Die Einsprecher:	Die Einwohnergemeinde:
.....	.....
.....	.....

Stellungnahme der Gemeinde

Antrag:

Die Einsprache ist vollumfänglich abzuweisen.

Begründung:
(Der Antrag des Gemeinderates ist kurz zu begründen, insbesondere aus den Zielen der Ortsplanung)

Der Gemeinderat:

.....

Checkliste Genehmigung:

Die zu genehmigenden Akten sind nach einer 30tägigen Beschwerdefrist nach dem Gemeindebeschluss dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungsstatthalteramt.

☐ Pläne (inkl. ausgefüllten Genehmigungsvermerken), Vorschriften (inkl. ausgefüllten Genehmigungsvermerken), Erläuterungen, weitere zum Verständnis nötige Unterlagen (Anzahl gemäss Vorprüfungsbericht, im Normalfall 6-fach [bei Waldfeststellung: 8-fach], bei regionalen Richtplänen 15-fach)

☐ Bei ordentlichen Änderungen von Nutzungsplanungen:
- Nachvollziehbare und aktualisierte Übersicht über Baulandkapazitäten, sofern relevant (2-fach)
- Bericht nach Art. 47 RPV (kann im Erläuterungsbericht integriert werden; gleiche Anzahl wie Pläne und Vorschriften

☐ Digitale Daten gemäss Datenmodell DM.16-Npl-BE oder neuer sind via FTP-Transferraum in die dafür vorgesehene Dateiablage zu laden und dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind zwingender Bestandteil der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG.

☐ Publikationstext(e), 1-fach

☐ Auflageexemplare (Pläne und Vorschriften. Wenn mehrere Auflagen: sämtliche Exemplare aller Auflagen

☐ Alle Originaleinsprachen (auch erledigte). Liste der Einsprachen und Lokalisierung in einem (Übersichts-)Plan, 1-fach

☐ Alle Einspracheprotokolle (Originale)

☐ Begründeter Antrag des Gemeinderates zu jeder unerledigten Einsprache (Teilrückzüge sind nicht als erledigt zu betrachten), 1-fach

☐ Zu jeder erledigten Einsprache gehört die Bestätigung: Rückzug gemäss Einspracheprotokoll oder schriftlicher Rückzugsbeleg des Einsprechers/der Einsprecherin (Originale)

☐ Legitimationsausweise sofern sich die Einsprecher/innen vertreten lassen (Originale)

☐ Auszug aus dem Gemeindeversammlungs-, Parlaments- respektive Gemeinderatsprotokoll, 1-fach

STADT NIDAU

9. Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West mit Überbauungsordnung (UeO) – Beschlussfassung

Ressort	Präsidiales
Sitzung	21. März 2019

Der Stadtrat Nidau verabschiedet die «Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West» mit Überbauungsordnung UeO" zuhanden der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR. Der Stadtratsentscheid unterliegt dem fakultativen Referendum.

nid 6.1.4 / 22.21

Sachlage / Vorgeschichte

Im März 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Bundes das Generelle Projekt A5-Westast verabschiedet. Basierend darauf und gestützt auf Art. 61 Baugesetz (BauG) erarbeiteten Biel und Nidau gemeinsam einen kommunalen Richtplan Städtebau zur A5-Westumfahrung von Biel. Der Richtplan wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 19. November 2014 genehmigt. Dieser wurde damit behördenverbindlich.

Am 20. April 2016 ging für die Parzelle Nidau Gbbl. Nr. 342 bei der Bauverwaltung der Stadt Nidau eine Bauvoranfrage ein. Die Aus- und Umbauabsichten widersprachen den Planungsabsichten des Richtplans A5-Westast der „städtebaulichen Begleitplanung A5". Im Raum des Guido-Müller-Platzes soll eine neue Stadtstruktur mit neu definierten öffentlichen Verkehrsräumen und Platzgestaltungen entstehen.
Basierend auf diesen Vorgaben musste der Gemeinderat handeln. Er erliess am 31. Mai 2016 für die Parzelle Nidau Gbbl.-Nr. 342 eine Planungszone.
Der Gemeinderat hatte nun gemäss Art. 62, Abs. 3 BauG zwei Jahre Zeit eine neue Planung vorzulegen, was mit der öffentlichen Auflage vom 17. Mai bis 15. Juni 2018 fristgerecht passierte.

Zwischenzeitlich wurde die Zeit genutzt um die Nutzungsvorstellungen zu verfeinern. Der Eigentümerschaft soll weiterhin eine beträchtliche und sachgerechte Nutzung ihres Areals ermöglicht werden. Diese angepassten Nutzungsvorstellungen wurden in das im Januar 2017 für die Begleitplanung A5 Westast durchgeführte Mitwirkungsverfahren integriert. Die öffentliche Mitwirkung A5 städtebauliche Begleitplanung wurde am 10.03.2017 abgeschlossen.

Die während der anschliessenden Auflage vom 17.05. bis 15.06.2018 eingegangenen Einsprachen führten zu Anpassungen, welche mit der zweiten öffentlichen Auflage vom 15.11. bis 14.12.2018 publiziert wurden.

Auf die unerledigte Einsprache mit Rechtsverwahrung konnte nur teilweise eingegangen werden. Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird beantragt, dass auf die Einsprache nicht eingetreten werden soll beziehungsweise diese ohne weiteres als unbegründet abzuweisen sei.

Rekapitulation grober zeitlicher Ablauf:

19.11.2014	Genehmigung behördenverbindlicher Richtplan A5-Westast durch AGR
20.04.2016	Bauvoranfrage auf Parzelle 342
31.05.2016	Beschluss Gemeinderat: Erlass einer Planungszone
	Frist von zwei Jahren neue Nutzungsvorschriften zu erlassen (Art. 62, Abs. 3 BauG)
ab Juni 2016	Nutzungsvorstellungen verfeinert und zuhanden Mitwirkung definiert
10.01. – 10.03.2017	Mitwirkungsverfahren städtebauliche Begleitplanung A5-Westast
21.12.2017	Einreichung Nutzungsplanung zur Vorprüfung
07.03.2018	Vorprüfungsbericht AGR
	Anpassungen aufgrund der kantonalen Vorprüfung
17.05. - 15.06.2018	1. öffentliche Auflage
	Überarbeitung aufgrund von Einsprachen
15.11. - 14.12.2018	2. öffentliche Auflage
05.02.2019	Beschluss Gemeinderat zuhanden Stadtrat
21.03.2019	Behandlung im Stadtrat

Für alle übrigen Fragen wird auf den detaillierten Erläuterungsbericht verwiesen.

Symbolbild

Nachfolgend werden der Planungsprozess und die Instrumente der Planung im Generellen kurz erläutert. Diese stehen mit der vorliegenden Planung in einem Gesamtzusammenhang.

Ortsplanungsrevision allgemein

Im Rahmen einer Ortsplanung erarbeitet eine Gemeinde die notwendigen Grundlagen, Konzepte, Planungsinstrumente und Reglemente, um ihre künftige räumliche Gestaltung und Entwicklung zu steuern. Die rechtsgültige Nidauer Ortsplanung stammt aus dem Jahr 1979

und stimmt nicht mehr in allen Teilen mit den übergeordneten Vorgaben überein. Zudem haben sich auch die Bedürfnisse der in Nidau wohnenden und arbeitenden Menschen verändert. Die revidierte Ortsplanung muss diese veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigen und die Leitplanken für die räumliche Entwicklung in den nächsten 15 bis 20 Jahren festlegen.

Ortsplanungsrevision in Teilen / separate Entwicklungsplanungen

Die planerischen Herausforderungen sind in Nidau sehr komplex und lassen eine Gesamtrevision zeitlich nur sehr schwer zu. Der Gemeinderat will bei Schlüsselvorhaben eine separate öffentliche Mitwirkung und Diskussion ermöglichen sowie eigenständige Entscheide herbeiführen.
Deshalb hat er sich in Absprache mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) dafür entschieden, die Revision in Teilen, sog. «Baurechtlichen Teilgrundordnungen» vorzunehmen. Eine baurechtliche Teilgrundordnung umfasst für das bezeichnete Gebiet sämtliche baurechtliche Regelungen inkl. Nutzungsplänen. Die vom Gemeinderat bezeichneten separaten Entwicklungsplanungen sind:

- der Guido-Müller-Platz West (vorliegend),
- die Revision des Altstadtgebiets (separate Vorlage),
- das Gebiet AGGLOlac,
- die städtebauliche Begleitplanung A5-Westast (mit der zeitlichen Entwicklung der Ausführungsplanung des A5-Westasts wir dieser Teil vermutlich in die Hauptrevision integriert),
- die «Baurechtliche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet» (öffentliche Mitwirkung im April 2019).

Übersicht Teilgrundordnungen (TGO) und Entwicklungsgebiete

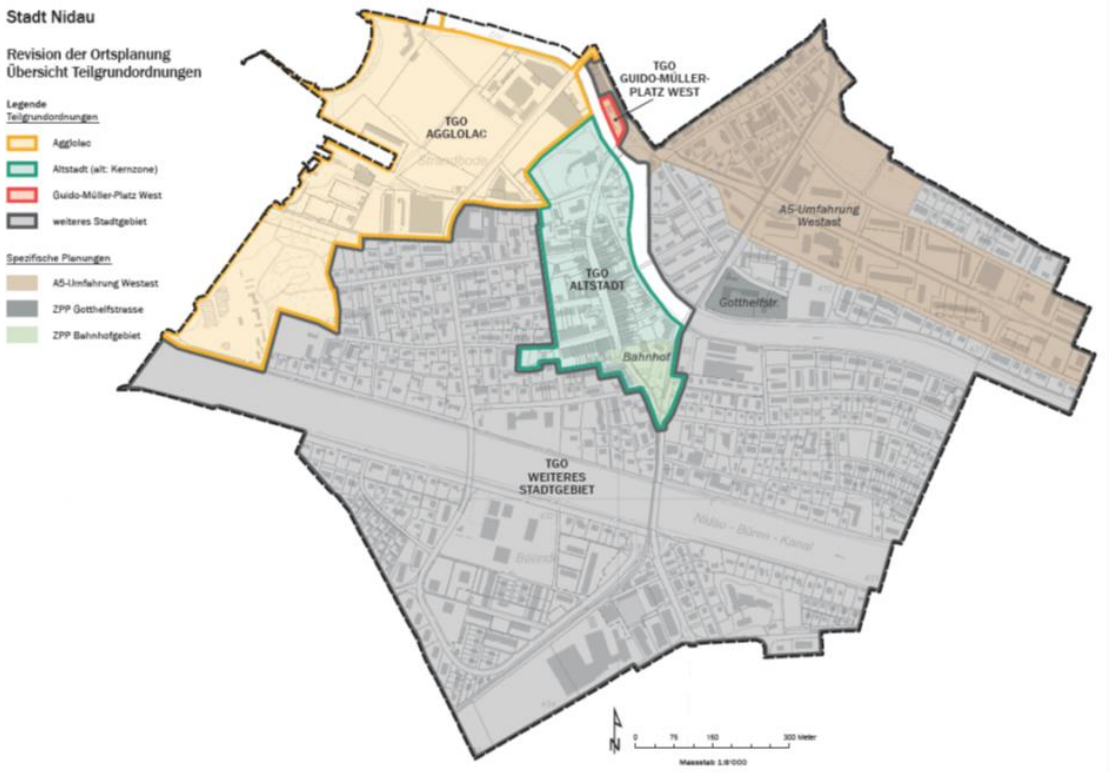

Noch in diesem Jahr wird die Ortsplanungsrevision aller übrigen Gemeindegebiete (Arbeitstitel: «Weiteres Stadtgebiet») der politischen Diskussion und Entscheidfindung unterbreitet.

Nach der ersten kantonalen Vorprüfung und mit Sicht auf die mit Biel gemeinsam bearbeiteten Planungen (AGGLOlac und Weidteile A5) hat die Planungsbehörde der Stadt Nidau eine neue Struktur der Nutzungsplanungsinstrumente für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

Auch die vorliegende baurechtliche Teilgrundordnung «Guido-Müller-Platz West» besteht aus vier Planungsinstrumenten:

1. Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West
2. Nutzungszonenplan (Guido-Müller-Platz West)
3. Bauzonenplan (Guido-Müller-Platz West)
4. Schutzplan (Guido-Müller-Platz West)

Damit die Eigentümerschaft bis zu einer späteren Umnutzung und Überbauung des Gebietes die bestehenden Anlagen nutzen kann, wird eine Überbauungsordnung „Zwischennutzung" erlassen.

Grundsätze zur Planung im Bereich „Guido-Müller-Platz West"

Der Guido-Müller-Platz wird als grosszügiger Freiraum konzipiert, welcher durch seine Ausdehnung und Ausgestaltung geeignet ist, die verschiedenen Funktionen als wichtiger Verkehrsknoten aufzunehmen und trotz der erheblichen Verkehrsbelastung eine hohe Aufenthaltsqualität zu gewährleisten. Gegen die Zihl hin sorgt eine untere Ebene für den Wasserkontakt.
Im Bereich des Planungsgebiets wird die Gebäudezeile zwischen Aarbergstrasse und Zihl durch eine fünfgeschossige (ev. bis 6 geschossige) Neubaute als Ersatz für die beiden flacheren Flügelbauten abgeschlossen. Die Ersatzbaute wird von den bestehenden Bauten abgesetzt, bildet jedoch immer noch einen Bestandteil der gesamten Gebäudezeile. In seiner Stellung ist er gegenüber der Flucht Aarbergstrasse leicht abgedreht und zurückgesetzt. Im Rahmen der Realisierung ist die Dimensionierung und Ausgestaltung der Neubaute mit dem nahen Umfeld (Schloss Nidau, Guido-Müller-Platz, künftiger Campus Fachhochschule) im Detail abzustimmen. Diese Abstimmung mit den umgebenden Bereichen erfolgt über ein zwingend vorgeschriebenes qualitätssicherndes Verfahren.

Situation Richtkonzept Bienne Centre; Ausschnitt Guido-Müller Platz

Grundlagen

- Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West (Beilage)
- Nutzungszonenplan Guido-Müller-Platz West (Beilage)
- Bauzonenplan Guido-Müller-Platz West (Beilage)
- Schutzplan Guido-Müller-Platz West (Beilage)
- Teil-Überbauungsordnung "Zwischennutzungen" zur ZPP "Guido-Müller-Platz West" (Beilage)
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage)
- Vorprüfungsbericht Abschliessende Vorprüfung AGR vom 7. Juni 2017 (Beilage)

Kosten

Die Planung Guido-Müller-Platz geht zulasten Budget Kto. 7900.3132.01 (Planungsaufgaben).

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Termine

- Das Geschäft wird am 21. März 2019 dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

- Der Beschluss des Stadtrates wird voraussichtlich am 28. März 2019 publiziert. Dieser unterliegt dem fakultativen Referendum.
- Sofern kein Referendum ergriffen wird, wird die Teilbaugrundordnung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht (voraussichtlich am 6. Mai 2019).
- Genehmigungsentscheid durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR.

Zustimmungen

Die Genehmigung der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR.

Stadtratsbeschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 55 Buchstabe b und c der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung:

1. Die «Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West» mit UeO wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2560 Nidau, 5. März 2019 ocs

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Sandra Hess	Stephan Ochsenbein

Beschluss Stadtrat

Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West (TBR GMP)

Vom 5. März 2019 (Stand 5. März 2019)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 101 Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West

[1] Das Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan Guido-Müller-Platz West, dem Bauzonenplan Guido-Müller-Platz West und dem Schutzplan Guido-Müller-Platz West die baurechtliche Teilgrundordnung der Stadt Nidau auf dem Gebiet westlich des Guido- Müller-Platzes.

[2] Grundlage für den Erlass und die Auslegung der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West bilden die jeweils geltenden Richt- und Sachpläne.

Art. 102 Grundsätze

[1] Für Planungen und andere Vorhaben nach der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West gelten folgende Grundsätze:

a) Gestaltung: Überbauungen sowie Aussen- und Strassenräume sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren.

b) Ortsbild: Bauliche Massnahmen sowie die Aussen- und Freiraumgestaltung haben die Schutzwürdigkeit des Schlosses Nidau zu berücksichtigen.

c) Verdichtung: Verdichtetes Bauen ist an geeigneten Standorten zu fördern.

d) Verkehr: Anzustreben ist eine gute Qualität und Sicherheit des Verkehrs unter Förderung des öffentlichen und des Langsamverkehrs.

e) Landschaft und Natur: Landschaft und Natur sind in ihren Eigenheiten zu erhalten und aufzuwerten.

f) Energie: Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten. Die Vorgaben des überkommunalen Richtplanes Energie, Agglomeration Biel/Bienne sind bei der Energieverwendung zu berücksichtigen.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 103 Geltungsbereich

[1] Übergeordnetes Recht des Bundes und des Kantons geht der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West vor und bleibt vorbehalten.

Art. 104 Spezialbauordnungen

[1] Überbauungsordnungen oder anderweitige besondere Nutzungsvorschriften gehen der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West vor.

Art. 105 Zuständigkeiten

[1] Soweit gemeindeinterne Zuständigkeiten in Bau- und Planungsfragen durch übergeordnetes Recht oder durch anderes Gemeinderecht nicht zwingend von den Stimmberechtigten wahrzunehmen oder anderen Behörden übertragen worden sind, obliegen sie dem Gemeinderat.

2 Vorschriften zum Nutzungszonenplan

3 Vorschriften zum Bauzonenplan

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Art. 301 Untergeschosse, Dachgeschosse

[1] Das zulässige Mass für über die Fassadenlinie hinausragende Untergeschosse[1)] beträgt 1.2 m.

[2] Das zulässige Mass der Kniestockhöhe von Dachgeschossen[2)] beträgt 1.2 m.

Art. 302 Attikageschoss

[1] Das Attikageschoss[3)] muss bei mindestens einer ganzen Längsfassade gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um 1,5m zurückversetzt sein.

[1)] Art. 19 BMBV 721.3
[2)] Art. 20 BMBV 721.3
[3)] Art. 21 BMBV 721.3

[2] Auf der Attika sind nur technisch notwendige Dachaufbauten wie Kamine (Heizung und Lüftung) und Oberlichter gestattet.

Art. 303 Besondere Gebäudearten

[1] Für Unterniveaubauten[3)] gelten die folgenden Masse:

a) Mass für das Herausragen aus dem massgebenden Terrain: max. 1.2 m;
b) Grenzabstand (A): 1,0 m.

[2] Für unterirdische Bauten[4)] gilt ein Grenzabstand (A) von 1,0 m. Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau an der Grenze mit nachbarlicher Zustimmung.

[3] Für Kleinbauten[5)] gelten die folgenden Masse:

a) Grenzabstand (A) min. 1,0 m
b) anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m²
c) Gesamthöhe (GH) max. 4,0 m.

Art. 304 Bauten unter Terrain

[1] Bauten mit zwei und mehr Untergeschossen, welche den mittleren Grundwasserspiegel unterschreiten, sind nur zugelassen, wenn die Fliessverhältnisse des Grundwassers nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Art. 305 Gebäudebreite

[1] Die Gebäudebreite ist für die einzelnen Gebäudeteile je gesondert zu messen.

Art. 306 Energie, Grundsätze

[1] Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.

[3)] Art. 6 BMBV 721.3
[4)] Art. 5 BMBV 721.3
[5)] Art. 3 BMBV 721.3

Art. 307 Energie

[1] Der im Bauzonenplan Guido-Müller-Platz West festgelegte Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» (Seewasser) bezeichnet das Gebiet mit Anschlusspflicht.

[2] Alle Neubauten im Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie » sind unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung an den Verbund anzuschliessen.

[3] Bestehende Bauten im Perimeter «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie» sind vorbehältlich der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung[1)] sowie bei einem Nachweis eines unverhältnismässig hohen zusätzlichen Aufwands an den Verbund anzuschliessen,

a) wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird;
b) bei Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage (Heizkesselersatz) mit nicht erneuerbaren Energieträgern;
c) bis spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme des «Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie».

Art. 308 Eingliederung

[1] Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung ergeben.

[2] Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

a) die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes;
b) die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung;
c) Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen;
d) die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung;
e) die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum;
f) die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

[1)] Art. 16 Abs. 2 KEnG 741.1

[3] Die gute Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen ist aufgrund der Bedeutung des Standorts zu beurteilen. Die geltenden Richtplanungen sind dabei wegweisend beizuziehen.

Art. 309 Aussenräume

[1] Aussenräume sind auf den Charakter der Umgebung abzustimmen.

[2] Aussenräume sind anhand der Terraingestaltung (Modellierung, Übergangsbereich zu den Fassaden und den benachbarten Grundstücken, Anordnung von Mauern, Wegen und Zufahrten, etc.) und der Oberflächengestaltung (Bepflanzung, Materialwahl, Anordnung der Abstellplätze für Fahrzeuge, etc.) zu beurteilen.

3.2 Besondere Bauvorschriften

Art. 310 Ersatzabgabe Parkplätze

[1] Der Bauherr, der aufgrund einer Ausnahmebewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Parkierungsfläche befreit worden ist (Art. 55 BauV[1)]), hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe (Art. 18 BauG[2)], Art. 56 BauV[3)]) zu entrichten.

[2] Innerhalb des Wirkungsbereichs der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West gilt ein Grundbetrag von CHF 6'000.-. Sind die durchschnittlichen Erstellungskosten eines Abstellplatzes im betreffenden Gebiet nachweisbar erheblich tiefer oder höher, so kann der Gemeinderat den Grundbetrag entsprechend herabsetzen, bzw. um höchtens 50 % erhöhen. Er passt den Grundbetrag periodisch dem bernischen Baukostenindex an.

[1)] BauV 721.1
[2)] BauG 721.0
[3)] BauV 721.1

4 Vorschriften zum Nutzungs- und Bauzonenplan

Art. 401 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

[1] In der im Nutzungszonen- und im Bauzonenplan Guido-Müller-Platz West ausgeschiedenen Zone mit Planungspflicht gelten für die Festlegung der Nutzungsart, des Nutzungsmasses, der Erschliessung und der Gestaltung die Grundsätze im Anhang 1 TBR.

Art. 402 Unterhalt von Bauten und Baugrundstücken

[1] Bauten und Baugrundstücke sind durch deren Eigentümer so zu unterhalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Art. 403 Qualifizierte Verfahren

[1] Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln.

[2] Sie kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten sowie organisatorische und personelle Hilfe anbieten.

Art. 404 Fachausschuss

[1] Ein aus mindestens vier und höchstens sieben unabhängigen Fachleuten zusammengesetzter Ausschuss berät die Planungs- und Baubewilligungsbehörde nach den Vorgaben des Gemeinderats bei der Beurteilung ausgewählter Bauvorhaben in gestalterischen und anderen fachtechnischen Fragen.

5 Vorschriften zum Schutzplan

Art. 501 Archäologische Schutzgebiete

[1] Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Bei der Planung von Bauvorhaben ist der archäologische Dienst des Kantons Bern möglichst früh einzubeziehen.

Art. 502 Gewässerraum

[1] Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

a) die natürliche Funktion der Gewässer;
b) Schutz vor Hochwasser;
c) Gewässernutzung.

[2] Der Gewässerraum für die Zihl ist im Schutzplan Guido-Müller-Platz West als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

[3] Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

[4] Der Abschnitt des Uferbereichs der Zihl, welcher als dicht überbaut gilt[1)], ist im Schutzplan Guido-Müller-Platz West festgelegt.

Art. 503 Bauen im Gefahrengebiet

[1] Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz[2)].

[2] Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

[3] Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

[4] Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

6 Verfahrens-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 601 Baubewilligungsverfahren

[1] Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben.

[1)] Im Sinne von Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GschV 814.201
[2)] BauG 721.0

[2] Bei Neu-, An- und Umbauten mit Relevanz für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild ist eine Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen, einzureichen.

[3] Zur Überprüfung von Baugesuchen kann auf Kosten des Gesuchstellers der Fachausschuss beigezogen werden. Der Gesuchsteller wird vorgängig über diese Massnahme orientiert.

Art. 602 Widerhandlungen

[1] Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglement, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen, werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes vom Richter geahndet.

Art. 603 Inkrafttreten

[1] Die baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West tritt am Tag nach der Publikation der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.

Art. 604 Aufzuhebendes Recht

[1] Mit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West werden die Pläne, Reglemente und Vorschriften gemäss Anhang 2 TBR aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Grundsätze zu Art. 401 TBR, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Anhang 2: Aufzuhebendes Recht gemäss Art. 604 TBR

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.03.2019	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.03.2019	keine Angabe	Erstfassung	

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	vom	10.01.2017	bis	10.03.2017
Kantonale Vorprüfung	vom	6. März 2018		
Öffentliche Auflage	vom	17.05.2018	bis	15.06.2018
Publikationen im Amtsblatt	am	16.05.2018	und	23.05.2018
Publikationen im amtlichen Anzeiger	am	17.05.2018	und	24.05.2018
- Einspracheverhandlungen	am	17. September 2018		
- Erledigte Einsprachen	1			
- Unerledigte Einsprachen	1			
- Rechtsverwahrungen	1			
2. Öffentliche Auflage	vom	15.11.2018	bis	14.12.2018
Publikationen im Amtsblatt	am	14.11.2018	und	21.11.2018
Publikationen im amtlichen Anzeiger	am	15.11.2018	und	22.11.2018
- Einspracheverhandlungen	am	21. Januar 2019		
- Erledigte Einsprachen	0			
- Unerledigte Einsprachen	1			
- Rechtsverwahrungen	0			
Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau	**am**	**5. März 2019**		

Beschlossen durch den Stadtrat
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums **am .....**

Bescheinigung:
Das fakultative Referendum ist ..... worden.

Der Stadtschreiber:

Nidau, ...

.....
Stephan Ochsenbein

Namens der Stadt Nidau:
Die Präsidentin:

Der Stadtschreiber:

.....
Sandra Hess

.....
Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau, ...

Der Stadtschreiber:

.....
Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung **am .....**

Anhang 1 zum Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West

Grundsätze zu Art. 401, Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Bestimmungen zur ZPP Guido-Müller-Platz West

Planungszweck	Sektoren A und B: - Realisierung einer dichten, gemischt-genutzten Ersatzbebauung am Brückenkopf (Sektor B) sowie Weiterentwicklung Baubestand oder Ersatzbebauung (Sektor A) unter Berücksichtigung der vielfältigen Anforderungen im Umfeld. - Realisierung eines markanten städtebaulichen Abschlusses der südlich der Aarbergstrasse situierten Gebäudezeile gegen den Guido-Müller-Platz. Sektor C: - Sicherung und Verbesserung der wichtigen Sichtachse Salzhausstrasse – Schloss Nidau. - Schaffung eines öffentlichen Platzes sowie von Voraussetzungen für die Umgestaltung des südwestlichen Guido-Müller-Platzes und der verbesserten Zugänglichkeit des nordöstlichen Zihlufers für die Öffentlichkeit. Zwischennutzungen im gesamten ZPP-Perimeter - Zwischennutzungen sind zulässig[1]. Für die Zwischennutzung ist eine Teil-UeO zu erlassen. Diese ist zu einem späteren Zeitpunkt durch die definitive Überbauungsordnung für das Richtkonzept „Bienne-Centre" abzulösen.
Art der Nutzung / ES	Sektoren A und B: - Zulässig sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV zu vereinbarenden Nutzungen. Sektor A: - In den 2. Vollgeschossen (Niveau Aarbergstrasse) sind ausschliesslich Verkaufs-, Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig. Sektor B: - In den 1. Vollgeschossen (Niveau Aarbergstrasse) sind Nutzungen mit Bezug zum öffentlichen Raum (z.B. Dienstleistungsnutzungen mit Publikumsverkehr) zulässig, Wohnnutzungen sind ausgeschlossen. Sektor C: - Zulässig innerhalb von Sektor C sind ausschliesslich öffentliche Nutzungen (z. B. öffentliche Platzanlage) und die unterirdische Anordnung von Parkierung und Technikräumen. Zwischennutzungen im gesamten ZPP-Perimeter - Zulässig sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV zu vereinbarenden Nutzungen.

[1] Unter Zwischennutzungen werden Nutzungen und bauliche Massnahmen im Bestand bezeichnet, welche bis zur baulichen Umsetzung des Richtkonzepts „Bienne-Centre" sowie dem Erlass der entsprechenden Überbauungsordnung baubewilligt werden können.

Mass der Nutzung	Allgemein: - Die zulässige GFo[2] beträgt: Sektor A: Parzelle 298: min. GFo 700 m², max. GFo 1'200 m²; Parzelle 342: min. GFo 1'200 m², max. GFo 1'500 m² Sektor B: min. GFo 2'200 m², max. GFo 2'700 m² Sektor C: min. GFo -, max. GFo - ZPP Total: (i) min. GFo 4'100 m², (ii) max. GFo 5'400 m² Sektor A: - massgebendes Terrain: Niveau Seite Zihl 430.40 m ü. M. - Firstdach, max. Fassadenhöhe[3]: traufseitig 16.0 m; giebelseitig 19.0 m - Flachdach, max. Gesamthöhe[4]: 19.0 m - Anzahl Vollgeschosse[5]: min: 4, max. 5 Vollgeschosse 1 Vollgeschoss im Bereich Innenhof - Die Erstellung von Attikageschossen[6] sowie der Dachausbau sind zulässig. Sektor B: - massgebendes Terrain: Niveau Seite Aarbergstrasse 432.00 m ü. M. - max. Gesamthöhe: 18.0 m - Anzahl Vollgeschosse: min. 4, max. 5 Vollgeschosse - Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens nach anerkannten Regeln sowie der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege sind maximal 6 Vollgeschosse sowie eine max. Gesaermthöhe von 21.0 m zulässig. - Die Erstellung von Attikageschossen ist nicht zulässig. - Es gilt eine minimale Geschosshöhe[7] des 1. Vollgeschosses von 5 m. Sektor C: - Innerhalb von Sektor C sind ausschliesslich zonenkonforme Kleinbauten sowie Unterniveaubauten und unterirdische Bauten zulässig. Zwischennutzungen im gesamten ZPP-Perimeter - Bestand +10%
Gestaltungs-grundsätze	Allgemein: - Neubauten erfordern ein qualitätssicherndes Verfahren[8]. - Abstimmung der Bauvolumen und deren Gestaltung mit dem Schloss. - Die Aussenräume der Bauten und Anlagen sind als öffentliche Aufenthaltsflächen und Grünräume auszugestalten und mit dem benachbarten öffentlichen Raum abzustimmen. Sektor A: - Beibehaltung der durch eine Hofraumbildung gegen die Zihl geprägten Stellung der Gebäude Aarbergstrasse Nr. 1 und 3 mit der Möglichkeit einer eingeschossigen Hofüberbauung. Sektor B: - Anordnung eines gegenüber dem Gebäude Aarbergstrasse 1 abgesetzten Gebäudes mit raumbildender Wirkung (städtebaulicher Akzent). - Es sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer mit einer Neigung von max. 6° an der Traufe zulässig.

[2] zur oberirdischen Geschossfläche (GFo) werden sämtliche Vollgeschosse sowie das Dachgeschoss gemäss Art. 301 Absatz 2 und das Attikageschoss gemäss Art. 302 angerechnet.

[3] Art. 15 BMBV

[4] Art. 14 BMBV

[5] Art. 18 BMBV

[6] Art. 21 BMBV

[7] Art. 17 Abs. 2 BMBV

[8] Verfahren nach anerkannten Regeln (i.S. SIA 142 und 143 oder Workshop-Verfahren)

	Sektor C: - Erstellung eines öffentlichen, städtischen Platzbereichs sowie von attraktiven Aufenthaltsflächen. - Realisierung eines öffentlichen Zugangs zum Zihlufer und gestalterische Inszenierung des Gewässers und des benachbarten Schloss Nidau.
Erschliessungs-grundsätze	Allgemein: - Zufahrten für Motorfahrzeuge sind nur gestattet, soweit deren verkehrsplanerische Verträglichkeit nachgewiesen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. - Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind gebäudeintern und/oder unterirdisch anzuordnen. - Soweit der Nachweis für eine ausreichende Parkierung innerhalb oder ausserhalb der ZPP nicht erbracht werden kann, ist eine Befreiung von der Erfüllung der Parkplatzpflicht zu beantragen. Sektor C: - Innerhalb von Sektor C ist die Erstellung von Zufahrten und oberirdischen Abstellplätzen für Motorfahrzeuge unzulässig. Vorbehalten bleibt die Erstellung einer oberirdischen Zufahrt für die temporäre Anlieferung. Die Realisierung einer unterirdischen Parkierungsanlage, deren Zufahrt nicht vom Sektor C erfolgt, ist unter Vorbehalt der allgemeinen Erschliessungsgrundsätze zulässig.
Besonderes	Gewässerraum: Gestützt auf auf das übergeordnete Recht können innerhalb des im Schutzplan der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West ausgewiesenen Gewässerraums (dicht überbautes Gebiet) zonenkonforme Bauten und Anlagen erstellt und Umgebungsgestaltungsarbeiten vorgenommen werden[9]. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein: - Das Vorhaben bedarf einer wasserbaupolizeilichen Ausnahmebewilligung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. - Die durch das Vorhaben entstehenden Mehrkosten für den Wasserbau und den Unterhalt des Gewässers sind durch die Grundeigentümerschaft zu tragen. Störfallvorsorge: Im Rahmen der Überbauungsordnung sind für Neubauten entlang der Aarberg- und Hauptstrasse jederzeit geeignete, barrierefreie Flucht- und Rettungswege (Notausgänge) in Richtung der störfall- bzw. strassenabgewandten Seite sicherzustellen.

[9] Art. 11 BauG

Anhang 2 zum Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West

Aufzuhebendes Recht gemäss Art. 604 TBR

Soweit Inhalte der nachfolgend aufgeführten Pläne, Reglemente und Vorschriften nicht ausdrücklich von Aufhebungen oder Änderungen betroffen sind, bleiben sie weiter bestehen. Spätere Änderungen ihrer Inhalte bleiben vorbehalten.

Titel	**Anpassung der Vorschriften**	**Bemerkungen**
Zonenplan und Baureglement vom 29. Oktober 1980	Im Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West aufgehoben.	
	Davon ausgenommen sind Art. 37 und Art. 48 des altrechtlichen Baureglements, soweit sie Zwischennutzungen betreffen.	

STADT NIDAU

Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West

Bauzonenplan

Beschluss Stadtrat

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	10.01.2017 bis 10.03.2017
Kantonale Vorprüfung vom	6. März 2018
Öffentliche Auflage vom	17.05.2018 bis 15.06.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	16.05.2018 und 23.05.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	17.05.2018 und 24.05.2018
- Einspracheverhandlungen am:	17. September 2018
- Erledigte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	1
- Rechtsverwahrungen:	1
2. Öffentliche Auflage:	15.11.2018 bis 14.12.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	14.11.2018 und 21.11.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	15.11.2018 und 22.11.2018
- Einspracheverhandlungen am:	21. Januar 2019
- Erledigte Einsprachen:	0
- Unerledigte Einsprachen:	1
- Rechtsverwahrungen:	1

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau **am 5. März 2019**

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau **am .....**
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Bescheinigung: Der Stadtschreiber:
Das fakultative Referendum ist..... worden.
Nidau, ...
Stephan Ochsenbein

Namens der Stadt Nidau:
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

....
Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau, ... Der Stadtschreiber:

.....
Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: **am .....**

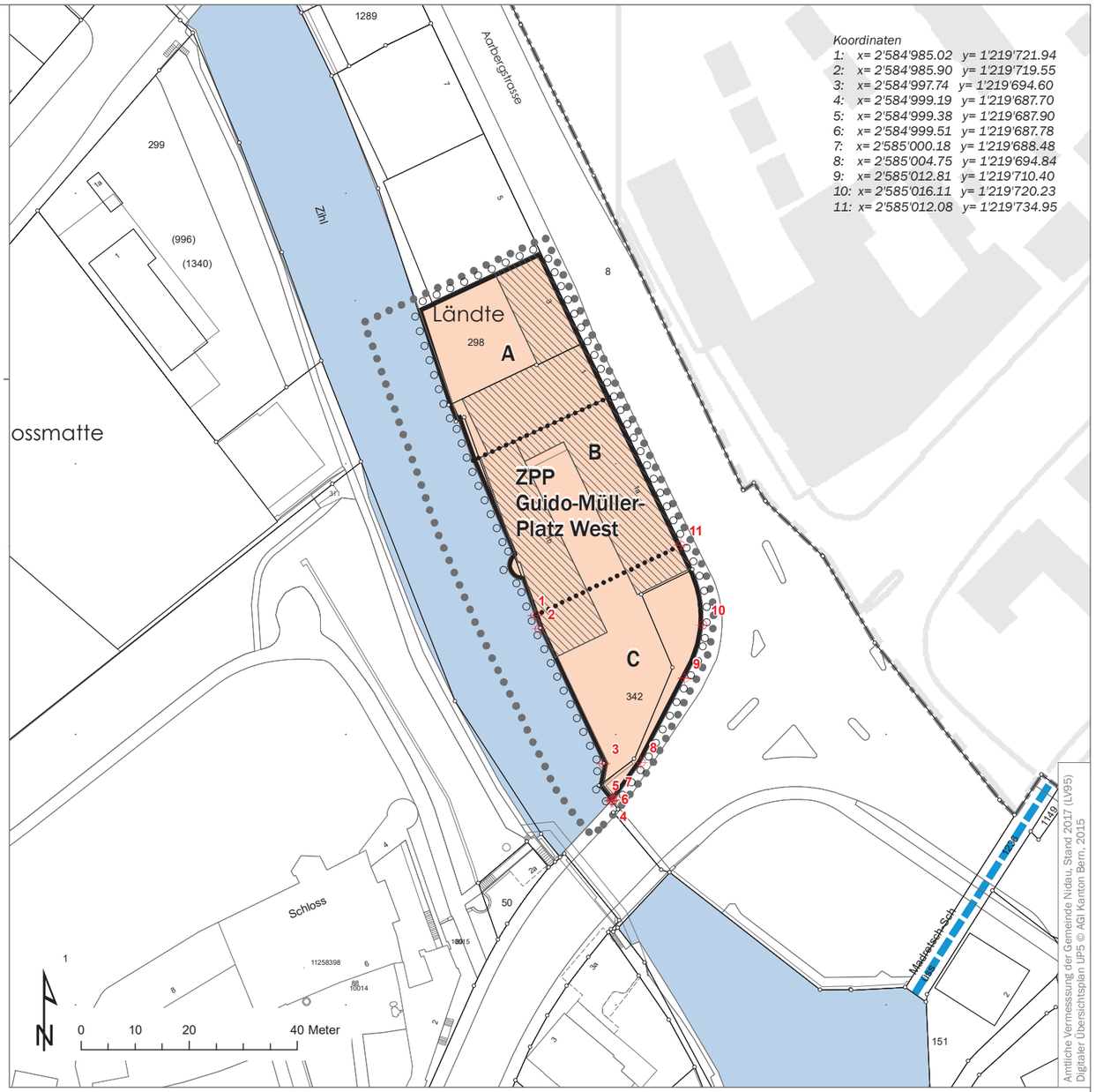

Legende

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West
- Perimeter Nahwärmeverbund erneuerbare Energien
- Zone mit Planungspflicht (ZPP)
- Sektorenabgrenzung

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Fliessgewässer offen / eingedolt
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

Massstab: 1:1'000
Planformat: A3

Stand: 5. März 2019 / GRB
1718_Teilbauzonenplan_GMP_West.mxd - bl/mo

STADT NIDAU

Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West

Nutzungszonenplan

Beschluss Stadtrat

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	10.01.2017 bis 10.03.2017
Kantonale Vorprüfung vom	6. März 2018
Öffentliche Auflage vom	17.05.2018 bis 15.06.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	16.05.2018 und 23.05.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	17.05.2018 und 24.05.2018
- Einspracheverhandlungen am:	17. September 2018
- Erledigte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	1
- Rechtsverwahrungen:	1
2. Öffentliche Auflage:	15.11.2018 bis 14.12.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	14.11.2018 und 21.11.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	15.11.2018 und 22.11.2018
- Einspracheverhandlungen am:	21. Januar 2019
- Erledigte Einsprachen:	0
- Unerledigte Einsprachen:	1
- Rechtsverwahrungen:	1

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau **am 5. März 2019**

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau **am .....**
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Bescheinigung: Der Stadtschreiber:
Das fakultative Referendum ist..... worden.
Nidau, ...
Stephan Ochsenbein

Namens der Stadt Nidau:
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

....
Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau, ... Der Stadtschreiber:

.....
Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: **am .....**

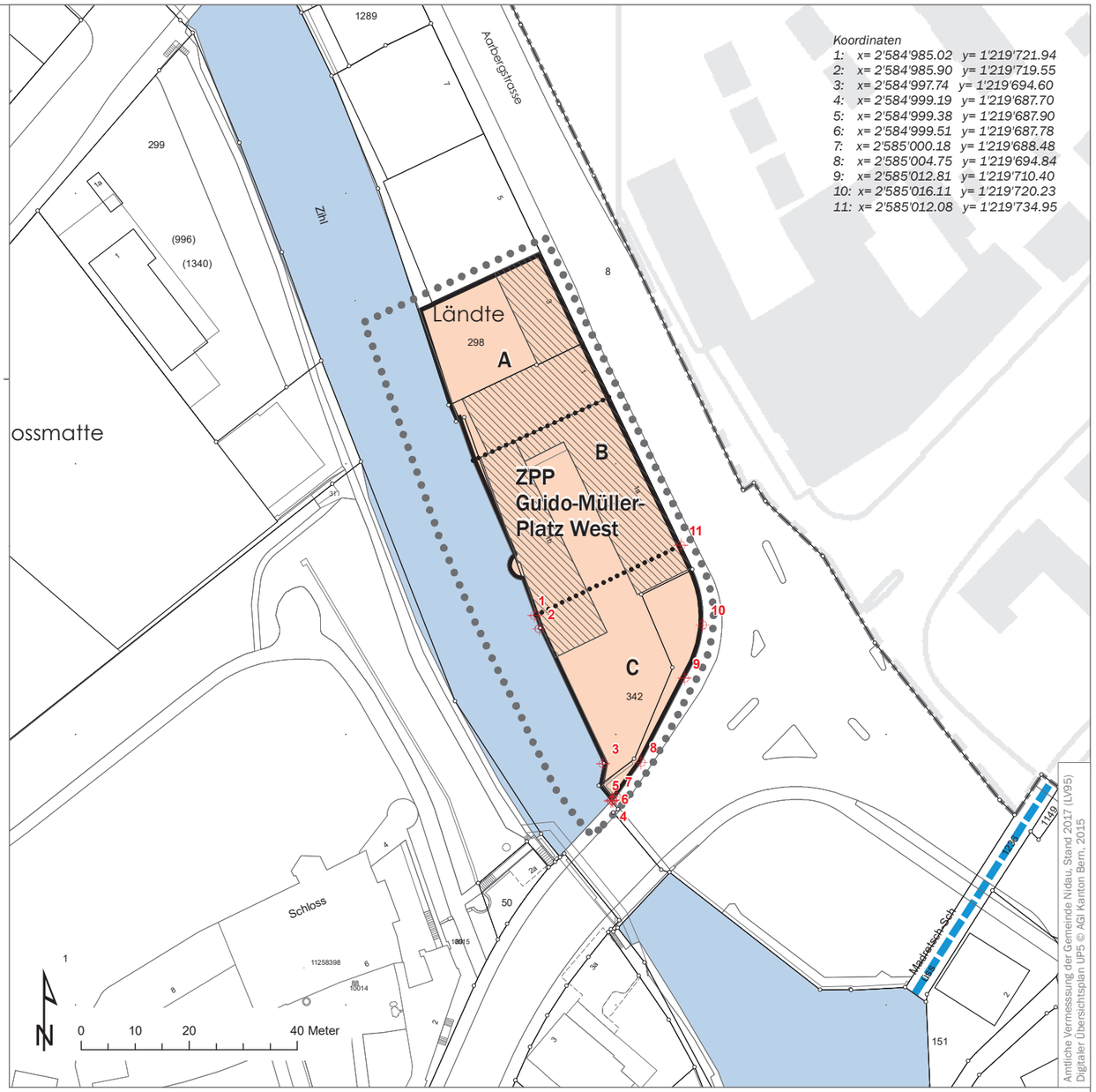

Legende

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West
- Zone mit Planungspflicht (ZPP)
- Sektorenabgrenzung

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Fliessgewässer offen / eingedolt
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

Massstab: 1:1'000
Planformat: A3

Stand: 5. März 2019 / GRB

1718_Teilnutzungszonenplan_GMP_West.mxd - bl/mo

STADT NIDAU

Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West

Schutzplan

Beschluss Stadtrat

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	10.01.2017 bis 10.03.2017
Kantonale Vorprüfung vom	6. März 2018
Öffentliche Auflage vom	17.05.2018 bis 15.06.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	16.05.2018 und 23.05.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	17.05.2018 und 24.05.2018
- Einspracheverhandlungen am:	17. September 2018
- Erledigte Einsprachen:	1
- Unerledigte Einsprachen:	1
- Rechtsverwahrungen:	1
2. Öffentliche Auflage:	15.11.2018 bis 14.12.2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern am:	14.11.2018 und 21.11.2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger am:	15.11.2018 und 22.11.2018
- Einspracheverhandlungen am:	21. Januar 2019
- Erledigte Einsprachen:	0
- Unerledigte Einsprachen:	1
- Rechtsverwahrungen:	1

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau **am 5. März 2019**

Beschlossen durch den Stadtrat Nidau **am .....**
unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Bescheinigung: Der Stadtschreiber:
Das fakultative Referendum ist..... worden.
Nidau, ...
.....
Stephan Ochsenbein

Namens der Stadt Nidau:
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

....
Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Nidau, ... Der Stadtschreiber:

.....
Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am: **am .....**

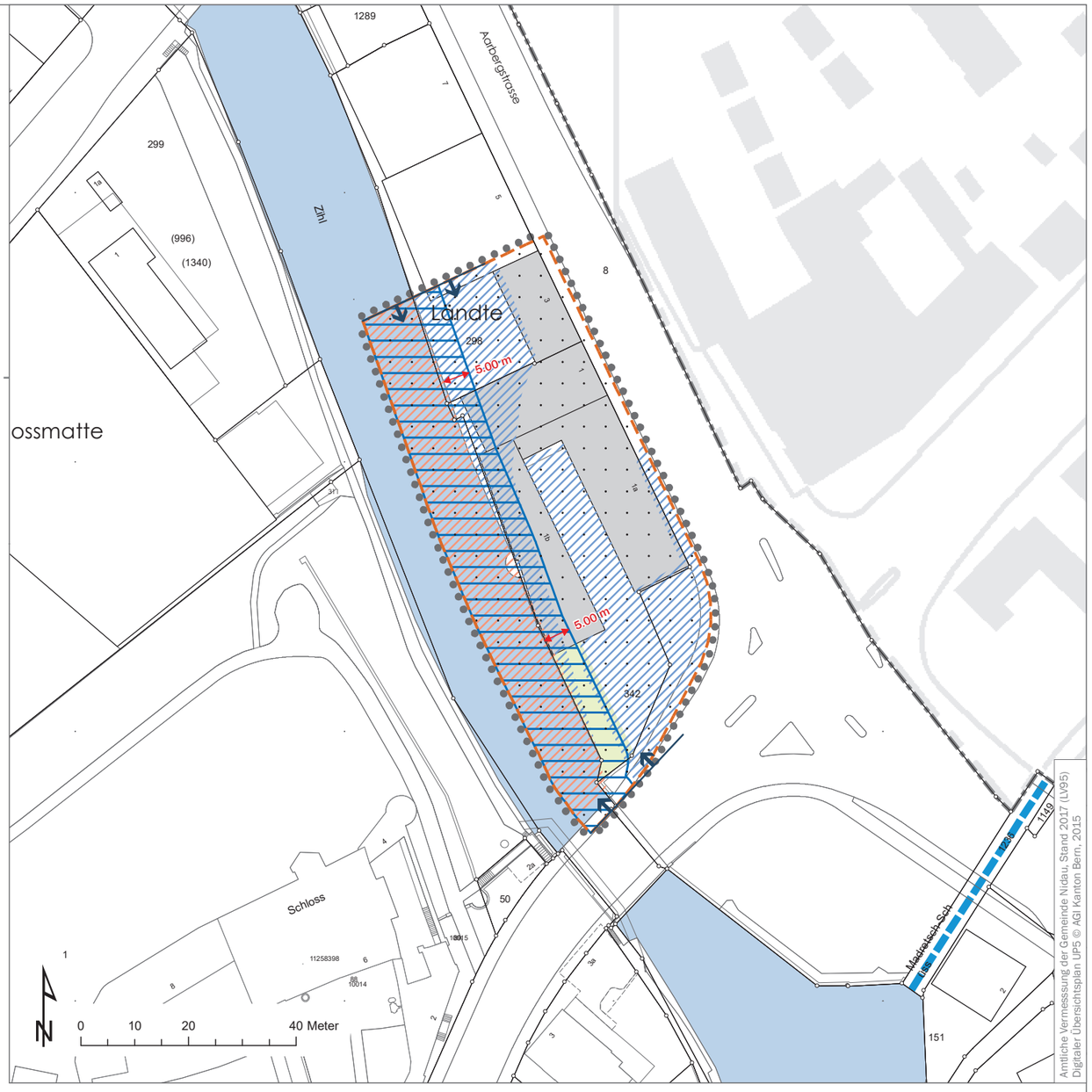

Legende

Massstab: 1:1'000
Planformat: A3

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West
- Gewässerraum
- Abschnitt Gewässerraum dicht überbaute Gebiete
- Archäologisches Schutzgebiet

Gefahrengebiete

- Gefahrengebiet mit erheblicher / mittlerer Gefährdung

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Fliessgewässer offen / eingedolt
- Ufergehölz
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

Stand: 5. März 2019 / GRB

1718_Teilschutzplan_GMP_West.mxd - bl/mo

STADT NIDAU

Teil-Überbauungsordnung "Zwischennutzungen" zur ZPP "Guido-Müller-Platz West"

Überbauungsplan

Beschluss Gemeinderat

Legende

Festlegungen

	Wirkungsbereich Teil-Überbauungsordnung	Art. 1
	Bestehende Gebäude	Art. 4

Hinweise

	Sektorenabgrenzung ZPP
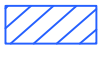	Gewässerraum

Die Überbauungsordnung beinhaltet:
- **Überbauungsplan**
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht

Stand: 5. März 2019 / GRB
1718_340_Teil-UeO_GMP_West .vwx - bl/mo

Massstab: 1:500
Planformat: A4

Überbauungsvorschriften

Art. 1 **Wirkungsbereich**	1	Der Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen" entspricht dem Perimeter ZPP Guido-Müller-Platz West. Er ist im Teil-Überbauungsplan mit einem Perimeter gekennzeichnet
Art. 2 **Stellung zur Grund-ordnung**	1	Die Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen" basiert auf der im Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West festgelegten ZPP Guido-Müller-Platz West.
	2	Soweit diese Teil-Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der ZPP Guido Müller Platz West sowie des Teilbaureglements ZPP Guido-Müller-Platz West.
Art. 3 **Art der Nutzung**	1	Zulässig sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV zu vereinbarenden Nutzungen.
Art. 4 **Mass der Nutzung**	1	An Bauten und Anlagen können im Sinne der Besitzstandsgarantie nach Art. 3 BauG in den bestehenden Gebäudevolumen plus 10% bauliche Massnahmen zum Unterhalt und der zeitgemässen Erneuerung, welche nach bisherigem Recht* baubewilligt oder baubewilligungsfrei erstellt wurden, bewilligt werden. Zudem darf durch die Massnahme der Planungszweck der ZPP Guido Müller Platz West nicht beeinträchtigt werden.
Art. 5 **Erschliessung**	1	Die bestehenden oberirdischen Parkplätze auf Parzelle GB Nr. 342 (Anzahl: 16) und GB Nr. 8 (Anzahl: 4) können bis zur Realisierung von Neubauten in Sektor B, respektive der Umgestaltung von Sektor C, genutzt werden. Dies gilt auch bei einer allfälligen Änderung der Nutzungsart innerhalb der bestehenden Bauten.

* Hinweis zum alten Recht: Das Planungsgebiet „Guido Müller Platz West" befindet sich gemäss Zonenenplan alt in der Wohn- und Gewerbezone 3-Geschosse WG3. Die baupolizeilichen Masse der WG3 sind in Artikel 48 BR geregelt. Es gilt eine maximale Gebäudehöhe von 10.5m respektive max. Gebäudeläng von 40m. Die maximal zulässige Ausnützungsziffer beträgt 0.8, für Wohnnutzung jedoch nur max. 0.6.

Art. 48 Baureglement altrechtlich

Art. 48 Masse, Ausnützungsziffer

[1] Für die Bauzonen gelten, unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3, folgende kleinen Grenzabstände (kGA), grossen Grenzabstände (gGA), Gebäudehöhen (GH), Geschosszahlen (GZ), Gebäudelängen (GL) und Ausnützungsziffern (AZ):

Zone	kGA	gGA	GH	FH	GZ	GL	AZ
W2	4m	10m	7.5m	-	2	25m	0.4
W3	5m	12m	10.5m	-	3	40m	0.7[1)]
WG	5m	12m	10.5m	-	3	40m	0.8[2)]
GI 1	1/2GH[3)]	-	7.5m	10.5m	-	-	-
GI 2	1/2GH[4)]	-	10m	14m	-	-	-
GI 3	1/2GH[5)]	-	14m	18m	-	-	-

...

[7] Die bestehenden Gebäude auf den Parzellen Nrn. 298, 342, 410, 1288 und 1289 dürfen innerhalb des vorhandenen Volumens, auch im gesamten Dachgeschoss inkl. Kehlgebälk in Abweichung von Artikel 29, um- und ausgebaut werden, auch wenn die zonengemässe Ausnützung überschritten ist, sofern und soweit der architektonische Ausdruck des Gebäudes weiterhin erhalten beleibt und die gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten sind. *

[1)] Für Wohnnutzung jedoch im Max. 0.6
[2)] Für Wohnnutzung jedoch im Max. 0.6
[3)] Mindestens aber 4m, gegenüber anderen Zonen mindestens Gebäudehöhe.
[4)] Mindestens aber 4m, gegenüber anderen Zonen mindestens Gebäudehöhe.
[5)] Mindestens aber 4m, gegenüber anderen Zonen mindestens Gebäudehöhe.

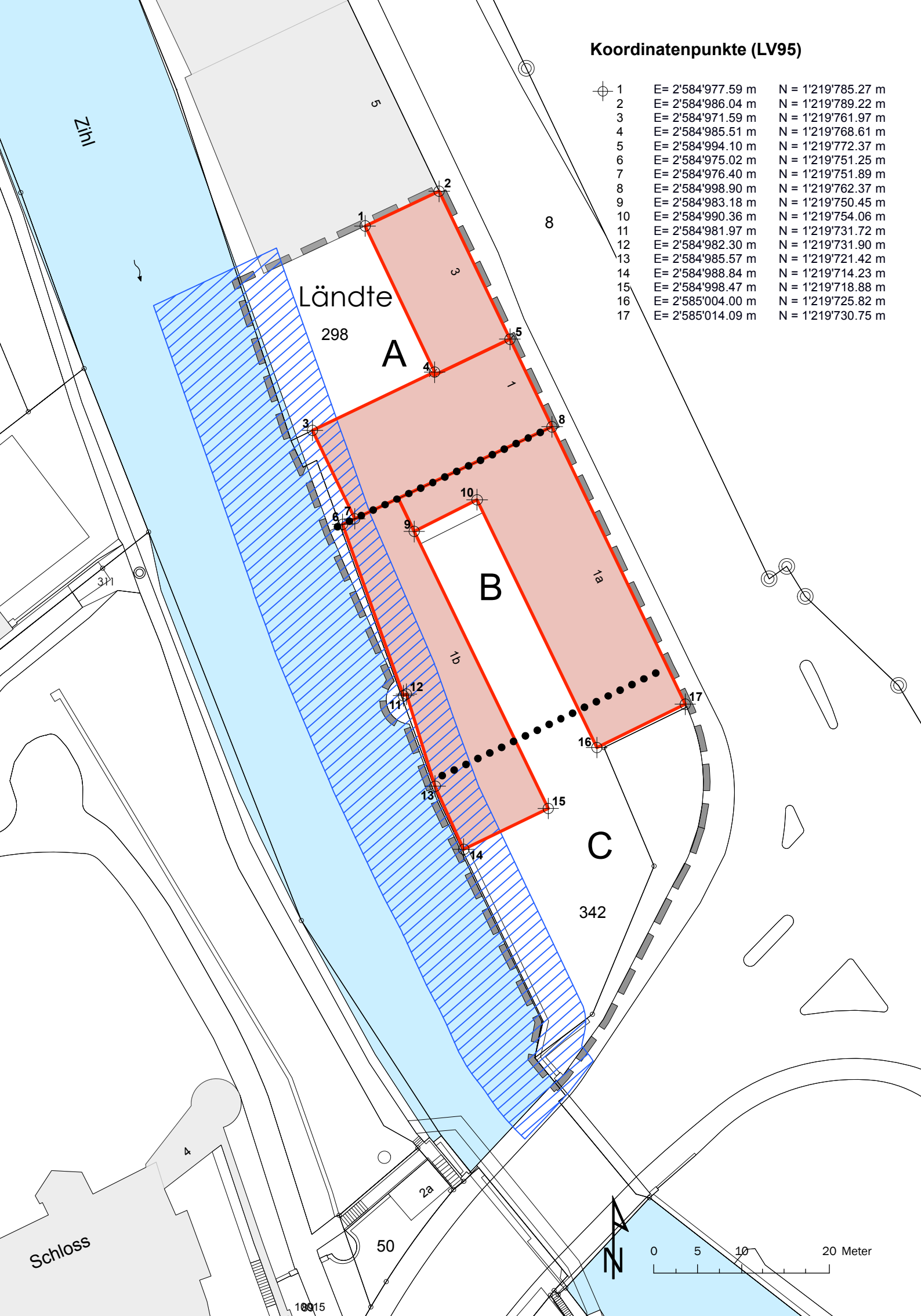
Koordinatenpunkte (LV95)
1 E= 2'584'977.59 m N = 1'219'785.27 m
2 E= 2'584'986.04 m N = 1'219'789.22 m
3 E= 2'584'971.59 m N = 1'219'761.97 m
4 E= 2'584'985.51 m N = 1'219'768.61 m
5 E= 2'584'994.10 m N = 1'219'772.37 m
6 E= 2'584'975.02 m N = 1'219'751.25 m
7 E= 2'584'976.40 m N = 1'219'751.89 m
8 E= 2'584'998.90 m N = 1'219'762.37 m
9 E= 2'584'983.18 m N = 1'219'750.45 m
10 E= 2'584'990.36 m N = 1'219'754.06 m
11 E= 2'584'981.97 m N = 1'219'731.72 m
12 E= 2'584'982.30 m N = 1'219'731.90 m
13 E= 2'584'985.57 m N = 1'219'721.42 m
14 E= 2'584'988.84 m N = 1'219'714.23 m
15 E= 2'584'998.47 m N = 1'219'718.88 m
16 E= 2'585'004.00 m N = 1'219'725.82 m
17 E= 2'585'014.09 m N = 1'219'730.75 m
Zihl
Ländte
298
A
B
C
342
8
5
3
1
1a
1b
2a
4
50
311
Schloss
N
0 5 10 20 Meter

Genehmigungsvermerke

Kantonale Vorprüfung vom	6. März 2018
Öffentliche Auflage vom	17. Mai bis 15. Juni 2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern vom	16. und 23. Mai 2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger vom	17. und 24. Mai 2018
- Einspracheverhandlung am	17. September 2018
- Erledigte Einsprachen	1
- Unerledigte Einsprachen	1
- Rechtsverwahrungen	1
2. Öffentliche Auflage vom	15. November bis 14. Dezember 2018
Publikationen im Amtsblatt Kanton Bern vom	14. und 21. November 2018
Publikationen im Nidauer Anzeiger vom	15. und 22. November 2019
- Einspracheverhandlung am	21. Januar 2019
- Erledigte Einsprachen	0
- Unerledigte Einsprachen	1
- Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat Nidau am .....

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

....
Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Nidau, den Der Stadtschreiber:

.....
Stephan Ochsenbein

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am .....

STADT NIDAU

Stadt Nidau
Baurechtliche Teil-Grundordnung Guido-Müller-Platz West

Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Beschluss Stadtrat

Stand: 5. März 2019 / GRB

Impressum

Auftraggeber
Stadt Nidau
Zentrale Dienste, Stadtplanung
Schulgasse 2
Postfach 240
2560 Nidau

Auftragnehmer
BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung
Philipp Hubacher
Bernhard Leder
Reto Mohni

1718_345_GMP_EB_GRB_190305.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand 4

1.1 Ausgangslage 4
1.2 Anlass 5
1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen 6
1.4 Stadt Nidau 8
1.5 Planungsorganisation 10

2. Richtkonzept Bienne Centre 10

2.1 Grundsätze 10
2.2 Ausnützung 12
2.3 Absichten der Grundeigentümer 12

3. Planungsziele 13

4. Planungsmassnahmen 14

4.1 Aufbau 14
4.2 Teil-Zonenplan 14
4.3 Teil-Baureglement 18
4.4 Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen“ 22

5. Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen 23

5.1 Kantonale und regionale Richtplanung 23
5.2 Planungen der Stadt Nidau 23
5.3 Ortsbild 24

6. Auswirkungen der Planung und deren Beurteilung 27

6.1 Naturgefahren 27
6.2 Störfallvorsorge 28
6.3 Verkehr 29

7. Planerlassverfahren 30

7.1 Öffentliche Mitwirkung 30
7.2 Kantonale Vorprüfung 32
7.3 Öffentliche Auflage 34
7.4 2. Öffentliche Auflage 35
7.5 Beschluss und Genehmigung 35

Anhang 37

Anhang 1 Richtkonzept Bienne-Centre .....

1. Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet „Guido-Müller-Platz West“ befindet sich im am nördlichen Brückenkopf des Hauptzugangs zur Altstadt Nidau und liegt unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Stadt Biel. Das Planungsgebiet umfasst die Parzelle Nr. 342 der Grundeigentümerin Kauer Möbel AG, einen Teil der Parzelle Nr. 298 (Liegenschaft Aarbergstrasse Nr. 3), einen Teil der Strassenparzelle Nr. 8 (Aarbergstrase) sowie der Flussparzelle Nr. 1323 der Zihl. Auf der gegenüber liegenden Seite der Zihl befindet sich das Schloss Nidau sowie der dazugehörige Schlosspark.

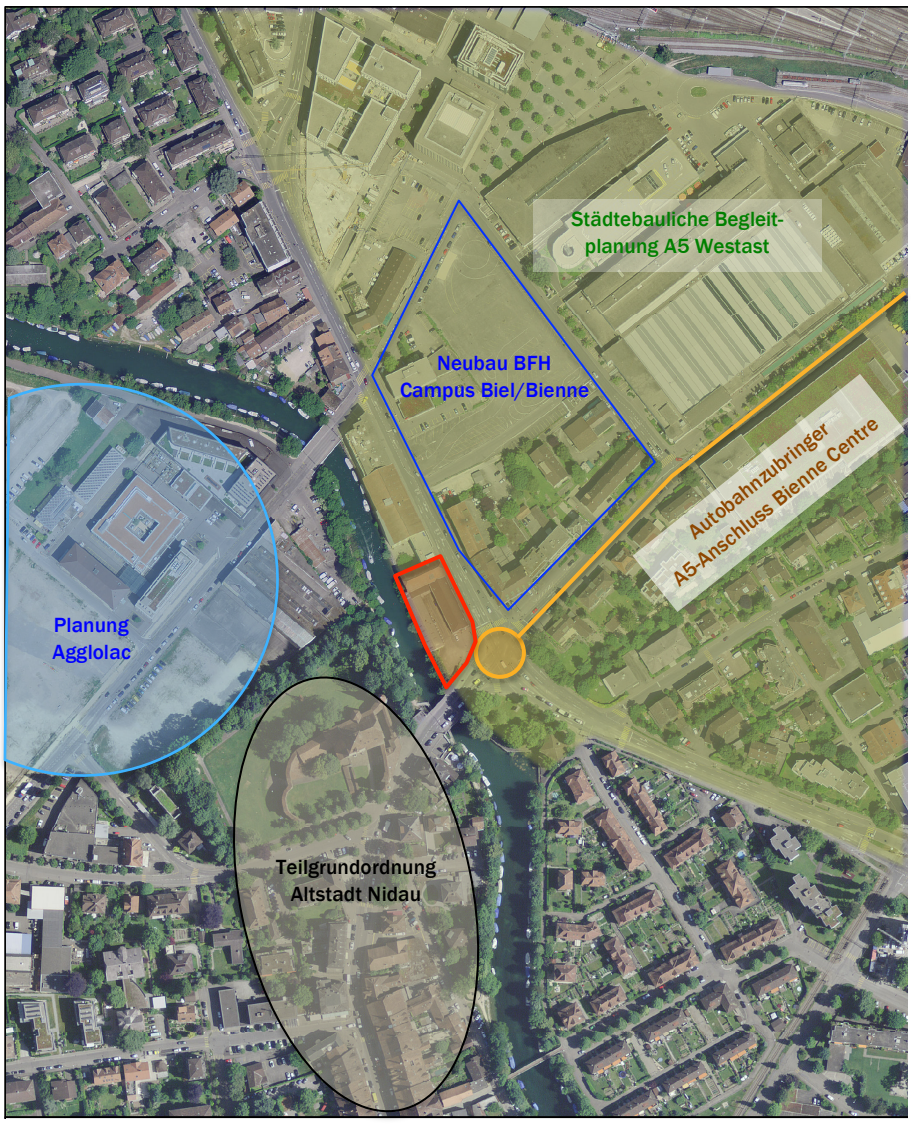

Abb. 1 Orthophoto mit dem Planungsgebiet (rot markiert) und den umliegenden Planungen (Fotoquelle: Geoportal Bund)

Umliegende Gebiete

Im Umfeld des Planungsgebiets sind mittel- bis langfristig grundlegende städtebauliche, nutzungsmässige und verkehrstechnische Veränderungen zu erwarten. Mit dem Westast der A5-Umfahrung Biel, der Planung AGGLOlac und dem Neubau des Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule wurden in den letzten Jahren wichtige und weitreichende Entwicklungen im unmittelbaren Umfeld angestossen. Weitere Informationen hierzu finden sich in den nachfolgenden Kapiteln. Mit diesen Veränderungen wird der Brückenkopf auf der nördlichen Seite der Hauptstrassenbrücke und des nördlichen Altstadtzugangs einen Bedeutungsgewinn erfahren. Im Planungsgebiet bietet sich die Chance einer substanziellen städtebaulichen und ortsbildnerischen Aufwertung.

Vorhaben

Die Stadt Nidau will im Hinblick auf die anstehenden Veränderungen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung und Aufwertung des Planungsgebiets schaffen. Unter Berücksichtigung der langfristig geplanten Umstrukturierungen des gesamten Umfelds des Guido-Müller-Platzes (gemäss städtebaulicher Begleitplanung A5 Westast) soll in einem ersten Schritt im Bereich der Parzelle 342 eine Neunutzung ermöglicht werden.

Betroffene Planungsinstrumente

Das Planungsgebiet liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Stadt Nidau in der Wohn- und Gewerbezone WG3 (3-geschossig). Am 31. Mai 2016 hat der Gemeinderat Nidau das Grundstück mit einer Planungszone belegt. Diese wurde für die Dauer von zwei Jahren bestimmt und bezweckt die Überprüfung und Anpassung der für das Gebiet geltenden Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften.

1.2 Anlass

Städtebauliche Begleitplanung A5 Umfahrung Biel-Bienne

Westast A5

Mit der Realisierung des geplanten Westastes der A5 Umfahrung Biel-Bienne wird der Guido-Müller-Platz vom Durchgangsverkehr entlastet. Dieser soll daher eine neue Funktion sowie ein neues Gesicht erhalten. Im Rahmen der städtebaulichen Begleitplanung A5 Umfahrung Biel-Bienne wurde für das entsprechende Teilgebiet „Bienne Centre Ost“ ein Richtkonzept erarbeitet (siehe Kapitel 2). Das Konzept legt Grundsätze und Strategien zur langfristigen Umstrukturierung und städtebaulichen Transformation des Gebiets zwischen Guido-Müller-Platz und dem zukünftigen Autobahnanschluss „Bienne-Centre“ fest.

Öffentliche Mitwirkung

Zwischen dem 11. Januar und dem 10. März 2017 fand die öffentliche Mitwirkung zur städtebaulichen Begleitplanung A5 Westast statt. Dabei konnte die Öffentlichkeit u.a. Stellung zum Richtkonzept Bienne-Centre beziehen. Während der Frist wurden acht Mitwirkungseingaben zum Planungsgebiet Guido-Müller-Platz West (von insgesamt rund 350 Eingaben) eingereicht (siehe hierzu Kapitel 7.1). Die Umgestaltung des Guido-Müller-Platzes war hierbei in der Bevölkerung unbestritten.

Absichten

Erlass einer Teilgrundordnung

Am 31. Mai 2016 hat der Gemeinderat Nidau gestützt auf Art. 27 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und auf Art. 62 ff. des kantonalen Baugesetzes (BauG) die Parzelle Nr. 342 für die Dauer von zwei Jahren mit einer Planungszone belegt. Innerhalb dieser Frist sollen die für das Gebiet geltenden Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften überprüft und wo nötig angepasst werden. Im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung soll zur Sicherung der langfristigen Entwicklungsabsichten eine „Teil-Grundordnung Guido-Müller-Platz West“ mit dazugehörigem Teil-Baureglement und Teil-Zonenplan erlassen werden.

1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen

1.3.1 Richtplan des Kantons Bern

Urbanes Kerngebiet der Agglomeration Biel

Die Stadt Nidau ist gemäss Raumkonzept des revidierten kantonalen Richtplans dem Entwicklungsraum „Urbane Kerngebiete der Agglomerationen “ zugewiesen. Als Entwicklungsziele gelten u.a. die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für das Wohnen und die Wirtschaft, das Ausschöpfen von Verdichtungs- und Umnutzungspotentialen sowie die Aufwertung von öffentlichen Räumen und inneren Grünräumen.

Hauptziel A

Der Kanton Bern forciert mit dem revidierten kantonalen Richtplan zudem die Siedlungsentwicklung nach innen. So sollen u.a. zentral gelegene und gut erschlossenen Bauzonenreserven aktiviert und mobilisiert werden. Damit Bauland und Potenziale zur Innenverdichtung möglichst effizient genutzt wird, sind zudem Festlegungen bezüglich minimaler Dichten vorzunehmen.

1.3.2 Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Biel-Seeland

Neues RGSK 2. Generation

Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Biel – Seeland der zweiten Generation wurde am 31. März 2017 vom Kanton Bern genehmigt. Das RGSK ist ein Instrument mit Richtplancharakter und bildet eine behördenverbindliche Grundlage für die kommunalen Ortsplanungen.

Verdichtungsgebiet

Das Planungsgebiet ist gemäss Massnahmenblatt „A8 Verdichtung des Siedlungsgebiets“ dem Verdichtungsgebiet 1.4 Seequartier zugewiesen. Die Gemeinden erfassen die vorhandenen Umstrukturierungs- und Verdichtungspotentiale und setzen die Potentiale um.

1.3.3 A5 Umfahrung Biel-Bienne: Westast

Autobahn-umfahrung Biel

Die A5-Umfahrung Biel-Bienne schliesst mit der Verbindung von Solothurn nach Neuenburg eine der letzten Lücken im Schweizer Nationalstrassennetz. Die Autobahnumfahrung besteht aus einem östlichen und westlichen Teil. Während der Ostast Ende Oktober 2017 in Betrieb genommen wurde, läuft aktuell das Plangenehmigungsverfahren zur Westumfahrung.

Westast: Anschluss Bienne-Centre

Zwischen der Verzweigung Brüggmoos im Osten und der Seevorstadt im Westen ist als Teilstück der Umfahrung die Realisierung des vierspurigen, grösstenteils unterirdisch verlaufenden Westastes vorgesehen. Mit dem Vollanschluss Bienne-Centre wird die Salzhausstrasse ab Guido-Müller-Platz komplett neu gestaltet und dient neu u.a. als Autobahnzubringer.

1.3.4 Städtebauliche Begleitplanung A5 Westast

Städtebauliche Neuordnung

Der Westast A5 der Autobahnumfahrung von Biel wird die Agglomeration verändern. Mit der städtebaulichen Begleitplanung tragen die Städte Biel und Nidau dazu bei, dass sich die Autobahn bestmöglich in die Stadt einfügt. Die Begleitplanung wurde zum Anlass genommen, die von der Autobahn tangierten Gebiete städtebauliche neu zu ordnen. Die mit der städtebaulichen Begleitplanung angestrebte Entwicklung wird sich über Jahrzehnte hinziehen, mit einem langfristigen Realisierungshorizont in den Jahren 2050/2060. Die Öffentlichkeit konnte im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 11. Januar bis zum 10. März 2017 Stellung zu den langfristigen Absichten beziehen.

Abb. 2 Übersichtsplan städtebauliche Begleitplanung A5 Westast. Rot: Planungsgebiet

1.4 Stadt Nidau

1.4.1 Städtebauliches Leitbild „Lebensraum Nidau“

Behördenverbindliches Planungsinstrument

Im Zuge der Ortsplanungsrevision hat die Stadt Nidau 2013 das städtebauliche Leitbild „Lebensraum Nidau“ erarbeitet. Es dient dazu, als übergeordnetes, behördenverbindliches Instrument, die gewachsenen Strukturen von Nidau kontinuierlich und mit einer einheitlichen Strategie weiter zu entwickeln.

Raumbildende Elemente

Mit den Leitsätzen A „Achse zum Bahnhof würdig gestalten“ sowie H „Anschluss Biel Zentrum zähmen“ werden auch für das Planungsgebiet rund um den Guido-Müller-Platz städtebauliche Ziele festgelegt. Der Guido-Müller-Platz soll als Umlenkung und würdigen Vorbereich zum Schloss und dessen Park sowie zur Altstadt ausgebildet werden. Die Sicht auf das Schloss ist vom Guido-Müller-Platz zu erhalten und zu verbessern. Mithilfe wichtiger Raumkanten wie z. B. innerhalb des Planungsgebiets soll der zukünftige Guido-Müller-Platz gefasst und sie Sicht auf das Schloss gestärkt werden.

Abb. 3 Auszug aus dem städtebaulichen Leitbild „Lebensraum Nidau“

1.4.2 Baurechtliche Grundordnung

Rechtskräftige Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau besteht aus dem Zonenplan und dem dazugehörigen Baureglement. Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern am 29. Oktober 1980 genehmigt. Seither wurden verschiedene, projektbezogene Teiländerungen (z. B. Umzonungen) vorgenommen.

Zonenvorschriften

Das Planungsgebiet „Guido Müller Platz West“ befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenenplan in der Wohn- und Gewerbezone 3-Geschosse WG3. Gemäss Artikel 37 des geltenden Baureglements (BR) dienen Wohn- und Gewerbezonen der gemischten Nutzung mit Wohn-, Gewerbe- und Bürobauten, zudem sind Gastwirtschaften zulässig. Die baupolizeilichen Masse der WG3 sind in Artikel 48 BR geregelt. Es gilt eine maximale Gebäudehöhe von 10.5m respektive max. Gebäudeläng von 40m. Die maximal zulässige Ausnützungsziffer beträgt 0.8, für Wohnnutzung jedoch nur max. 0.6.

Schutz vor Verkehrslärm

Aufgrund der lärmvorbelasteten Situation entlang der Aarbergstrasse wurde das Planungsgebiet im rechtskräftigen Zonenplan (genehmigt am 29. Oktober 1980) bisher von einem „Immissionsgebiet“ überlagert. Artikel 45 BR legte bislang fest, dass in den Immissionsgebieten Wohnbauten nur zugelassen sind, wenn das gesunde Wohnen gewährleistet werden kann (z. B. durch geeignete Massnahmen). Mit dem Erlass der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (insb. Art. 43 LSV) sind die spezifischen Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung zur Lärmthematik obsolet.

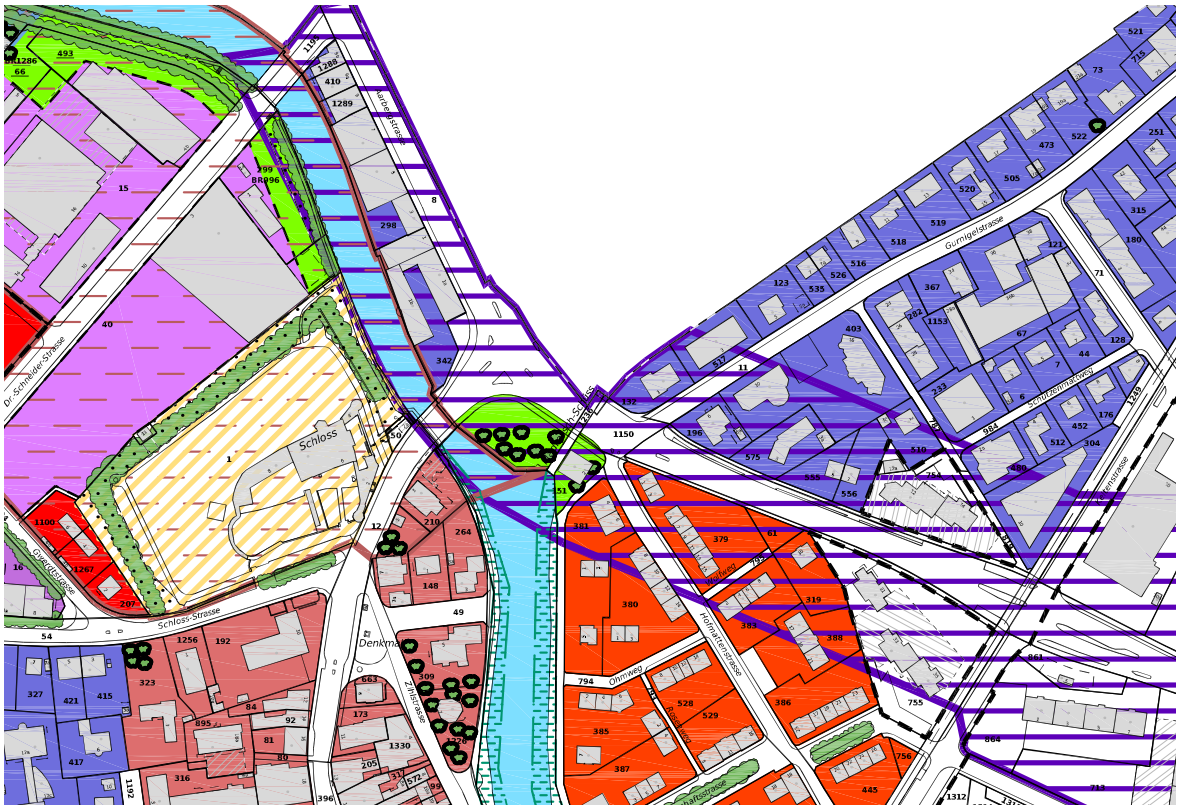

Abb. 4 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Zonenplan der Stadt Nidau (digitalisiert)

1.5 Planungsorganisation

Planungsorgane Stadt Nidau

Planungsbehörde ist der Gemeinderat der Stadt Nidau. Als vorberatende Kommission des Gemeinderats wirkt der Planungsausschuss. Dieser ist zudem Antrag stellendes Organ an den Gemeinderat. Zwischen- und Schlussergebnisse werden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, Auflage, Beschluss und Genehmigung) dem Planungsausschuss sowie dem Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet.

Projektgruppe

Für die Ausarbeitung der Planungsakten respektive der Durchführung des Planerlassverfahrens wurde eine Projektgruppe gebildet. Diese stellt das operative Entscheidungsorgan dar und verabschiedet seine Entscheidungen zuhanden des Planungsausschusses.

• Stadtpräsidentin	Sandra Hess
• Stadtverwalter	Stephan Ochsenbein
• Stadtplaner	Rudolf Zoss
• Juristische Begleitung	Carlo Fahrländer, Advocate
• Städtebauliche Begleitplanung A5	Rolf Hähnle, haag hähnle
• Beauftragte Planer	Philipp Hubacher, BHP Raumplan AG
	Bernhard Leder, BHP Raumplan AG

2. Richtkonzept Bienne Centre

2.1 Grundsätze

Grundsätze

Das im Rahmen der städtebaulichen Begleitplanung A5 Westast (siehe Kap. 1.3.4) erarbeitete Richtkonzept „Bienne Centre“ legt folgende Grundsätze für das Teilgebiet rund um den Guido-Müller-Platz fest:

- *Platz mit hoher Aufenthaltsqualität*

Der Guido-Müller-Platz wird als grosszügiger Freiraum konzipiert, welcher durch seine Ausdehnung und Ausgestaltung geeignet ist, die verschiedenen Funktionen aufzunehmen und trotz der erheblichen Verkehrsbelastung eine hohe Aufenthaltsqualität zu gewährleisten. Gegen die Zihl hin sorgt eine untere Ebene für den Wasserkontakt und die Verbindung zwischen den beiden Seiten der Brücke.

- *Abgesetzte Neubaute*

Im Bereich des Planungsgebiets wird die Gebäudezeile zwischen Aarbergstrasse und Zihl durch eine fünfgeschossige Neubaute als Ersatz für die beiden flacheren Flügelbauten abgeschlossen. Die Ersatzbaute wird von den bestehenden Bauten abgesetzt, bildet jedoch immer noch einen Bestandteil der gesamten Gebäudezeile. In seiner Stellung ist er gegenüber der Flucht Aarbergstrasse leicht abgedreht und zurückgesetzt. Im Rahmen der Realisierung ist die Dimensionierung und Ausgestaltung der Neubaute mit dem nahen Umfeld (Schloss Nidau, Guido-Müller-Platz, künftiger Campus Fachhochschule) im Detail abzustimmen.

- *Anzahl Vollgeschosse*

Im Rahmen der Erarbeitung der Zone mit Planungspflicht wurde die Höhe, respektive die Anzahl Vollgeschosse der Neubaute eingehend geprüft. Aufgrund von städtebaulichen Abwägungen sowie der Abstimmung mit dem benachbarten Schloss Nidau und dem zukünftigen BFH-Campus vis-à-vis wurde eine sechsgeschossige Neubaute als verträglich beurteilt. Das neue Gebäude ordnet sich der Turmspitze des Schlosses mit knapp 40 m deutlich unter und weist auch eine geringere Gesamthöhe als der benachbarte BFH-Campus auf.

- *Anforderungen an Architektur, Freiräume & Erschliessung*

Die exponierte Stellung der Neubaute in Bezug auf den Guido-Müller-Platz sowie das Schloss Nidau, stellt hohe Anforderungen an die architektonische Ausbildung der Baute und die Ausgestaltung der Frei- und Aussenräume. Des Weiteren verbietet die exponierte Lage des gesamten Grundstückes, eine Zufahrt für Motorfahrzeuge im Nahbereich des Guido-Müller-Platzes. Es ist davon auszugehen, dass ganz auf Parkplätze zu verzichten ist (Ausnahme: Anlieferung).

- *Angestrebte Nutzung*

Für die Nutzung der Gebäude wird eine gemischte Wohn- oder Dienstleistungsnutzung vorgeschlagen. Um den Bezug zum öffentlichen Raum sicherzustellen, ist in den Erdgeschossen von Wohnnutzungen abzusehen, vielmehr sind nach Möglichkeit Nutzungen mit Bezug zum öffentlichen Raum vorzusehen.

- *Erhalt Liegenschaft Aarbergstrasse 1*

Bezüglich der bestehenden Liegenschaft Aarbergstrasse Nr. 1 wird von einem Erhalt ausgegangen und eine funktionelle und gestalterische Aufwertung angestrebt. Auch bezüglich der Liegenschaft Aarbergstrasse Nr. 3 (Parzelle 298) wird von einem Erhalt ausgegangen.

Abb. 5 Situationsplan Richtkonzept Bienne Centre; Ausschnitt Guido-Müller-Platz.

2.2 Ausnützung

Heutige Ausnützung

Der heutige Gebäudebestand umfasst folgende oberirdischen Geschossflächen.

Parz.	Gebäude	Gebäudefläche	Geschosszahl	GFo
298	Aarbergstrasse 3	175 m²	3.0	525 m²
342	Aarbergstrasse 1	277 m²	3.6	997 m²
	Aarbergstrasse 1a EG	429 m²	1.0	429 m²
	Aarbergstrasse 1a OG	396 m²	2.0	792 m²
	Aarbergstrasse 1b	355 m²	2.0	710 m²
	Total			3’453 m²

Unter Berücksichtigung der Grundstücksfläche von total 2'239 m² (Parz. Nr. 342 = 1'751 m²; Bereich Parz. Nr. 298 = 488 m²) ergibt sich eine bestehende oberirdische Geschossflächenziffer (GFZo) von rund 1.54.

Angestrebte Ausnützung

Die mögliche bauliche Ausnützung im zukünftigen Zustand unter Annahme des Erhalts der Gebäude an der Aarbergstrasse 1 und 3 setzt sich wie folgt zusammen. Im Vergleich zum heutigen Zustand nimmt die Geschossfläche (GFo) um 495 m² zu. Dies entspricht einer zukünftigen oberirdischen Geschossflächenziffer (GFZo) von circa 1.76.

Parz.	Gebäude	Gebäudefläche	Geschosszahl	GFo
298	Aarbergstrasse 3	175 m²	3.0	525 m²
342	Aarbergstrasse 1	277 m²	3.6	997 m²
	Neubau	441 m²	6.0	2’646 m²
	Total			4’168 m²

2.3 Absichten der Grundeigentümer

Die Grundeigentümerschaft hat ihr Möbelgeschäft vom Guido-Müller-Platz an den Längfeldweg in Biel verlegt und beabsichtigt, die Liegenschaft zu veräussern. Es bestehen konkrete Kaufabsichten in Verbindung mit einer Nachnutzung der heutigen Bauvolumen als Detailhandelsgeschäft für einen mittelfristigen Zeitraum. Angesichts des auf die Realisierung der A5 Westumfahrung und deshalb langfristig ausgerichteten städtebaulichen Konzeptes, ist eine zeitlich begrenzte Ansiedlung von Zwischennutzungen innerhalb der vorhandenen Bauten einsichtig und mit den Planungsabsichten vereinbar.

3. Planungsziele

Allgemein: Neue Struktur der Ortsplanung

Im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung Nidau wird die baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau neu strukturiert. Dabei wird die geltende baurechtliche Grundordnung schrittweise in die neue Struktur mit verschiedenen baurechtlichen Teilgrundordnungen pro Stadtgebiet überführt.

Planungsziele

Bei der vorliegenden Planung sollen die Grundsätze des Richtkonzepts Bienne Centre in einer baurechtlichen Teilgrundordnung festgelegt werden. Dabei werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Zur Sicherung der langfristigen städtebaulichen Entwicklung am Guido-Müller-Platz sollen die Grundsätze aus dem Richtkonzept Bienne Centre zum Planungsgebiet grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.
- Festlegung der wichtigsten angestrebten räumlichen Begebenheiten am Guido-Müller-Platz West:
  - Sicherung der zentralen Sichtachse Salzhausstrasse – Schloss Nidau
  - Sicherung eines öffentlichen Aufenthaltbereichs zwischen Guido-Müller-Platz und Zihlufer
  - Schaffung von Voraussetzungen zur Realisierung eines städtebaulichen Akzentes als Ersatz für die bestehenden Liegenschaften Aarbergstrasse 1a und 1b.
  - Schaffung von Voraussetzungen zur Belebung und öffentlichen Nutzung des neu gestalteten Guido-Müller-Platzes.
- Berücksichtigung des historischen Umfelds mit dem Schloss und der nördlichen Vorstadt von Nidau.
- Aufgrund der langfristigen Entwicklungsabsichten sollen mithilfe der Festlegung einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) zukünftige Gestaltungsspielräume erhalten bleiben.
- Umsetzung der übergeordneten Rahmenbedingungen wie z. B. Festlegung der Gewässerräume, Umsetzung der BMBV, etc.

4. Planungsmassnahmen

4.1 Aufbau

Neue Struktur der Grundordnung Nidau

Das Planungsgebiet wird neu in der „baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West“ geregelt. Die baurechtliche Teilgrundordnung setzt sich aus folgenden Planungsinstrumenten zusammen:

Planungsinstrument	Wichtigste Inhalte
Teilbaureglement (Gebiet)	• Planungsrechtliche Bestimmungen
Nutzungszonenplan (Gebiet)	• Zulässige Nutzungen • Zonen mit Planungspflicht • Überbauungsordnungen
Bauzonenplan (Gebiet)	• Baumasse
Schutzplan (Gebiet)	• Gewässerraum • Schützens- und erhaltenswerte Bauten • Wertvolle Bäume und Alleen • Naturgefahren

Perimeter

Der Perimeter der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West setzt sich aus der Parzelle 342, dem nordwestlichen Bereich des Guido-Müller Platzes (Parzelle 8) sowie dem Gewässerbereich der Zihl bis zu deren Gewässerachse (Parzelle 1323) zusammen.

4.2 Teil-Zonenplan

4.2.1 Bauzonen- und Nutzungszonenplan

Zone mit Planungspflicht

Das gesamte Planungsgebiet wird im Bauzonen- und Nutzungszonenplan der Zone mit Planungspflicht „Guido-Müller-Platz West“ zugewiesen. Mithilfe von Sektorenbegrenzungen werden drei verschiedene Sektoren (A bis C) ausgeschieden und unterschiedliche Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften erlassen (siehe Kapitel 4.3).

Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie

Innerhalb des im Bauzonenplan festgelegten Perimeters „Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“ (Seewasser) wird eine Anschlusspflicht an den Verbund festgelegt.

Sektor A

Innerhalb des Sektors A befinden sich die bestehenden Gebäude Aarbergstrasse Nr. 1 und 3. Grundsätzlich soll die bestehende Bebauung erhalten bleiben.

Sektor B

Die beiden bestehenden Flügelbauten (Liegenschaften Aarbergstrasse 1a und 1b) sind dem Sektor B zugewiesen. Im Vergleich zur bestehenden Bebauung wird die Sektorenabgrenzung um rund 5m zurückversetzt. Damit kann sichergestellt werden, dass die Sichtachse Salzhausstrasse – Schloss auch weiterhin freigehalten, resp. zusätzlich verbessert wird.

Sektor C

Der südöstliche Bereich der ZPP unmittelbar am Guido-Müller-Platz ist dem Sektor C zugewiesen. Diese Fläche soll von jeglicher Bebauung freigehalten werden und zukünftig als öffentlicher Aufenthaltsbereich und Freiraum genutzt werden. Temporäre Nutzungen im öffentlichen Interesse wie z.B. Restaurationsangebot (mobile oder reversible Buvette o.ä.) sollen möglich sein.

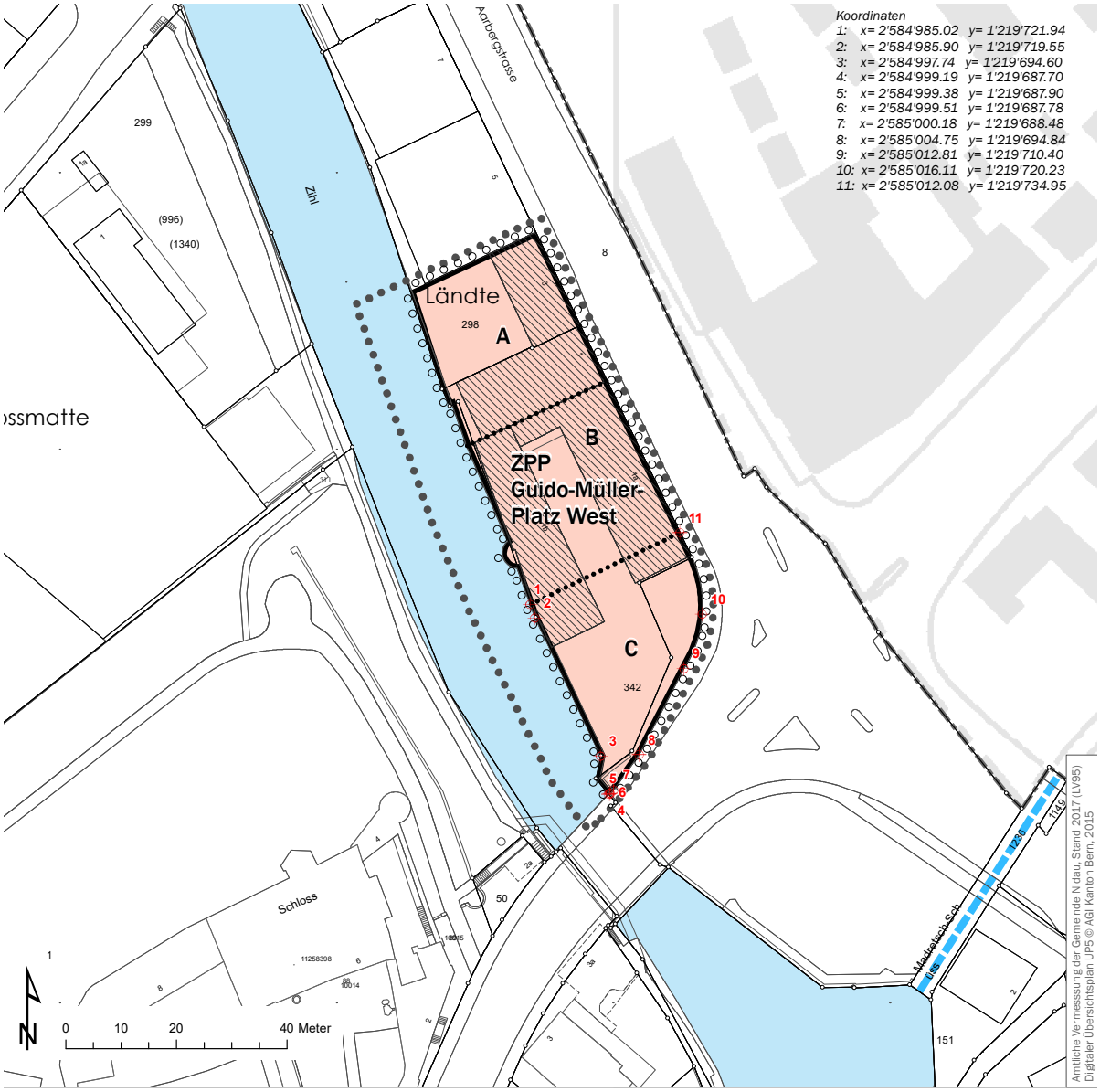

Legende

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West
- Perimeter Nahwärmeverbund erneuerbare Energien
- Zone mit Planungspflicht (ZPP)
- Sektorenabgrenzung

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Fliessgewässer offen / eingedolt
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

Abb. 6 Ausschnitt aus dem Bauzonenplan Guido-Müller-Platz West

4.2.2 Schutzplan

Archäologie und Naturgefahren

Festlegungen

Die Inhalte „Archäologisches Schutzgebiet“ und die Gefahrengebiete mit geringer, mittlerer und erheblicher Gefährdung (Naturgefahrenkarte) werden vom Kanton übernommen und im Schutzplan festgelegt.

Gewässerraum

Gewässerraum als überlagernde Zone

Die revidierten rechtlichen Grundlagen des Bundes zum Gewässerschutz (GSchG und GSchV) verlangen, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Für die Festlegung des Gewässerraums sind wie bisher die Gemeinden zuständig. Der Gewässerraum der Zihl innerhalb des Perimeters der Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West wurde dabei im Schutzplan als überlagernde Zone festgelegt. Der gegenüberliegende Bereich der Zihl wird in der baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt geregelt.

Dicht überbautes Gebiet

Das Gebiet zwischen Aarbergstrasse und Zihl ist bereits heute durchgehend überbaut. Sämtliche Gebäude zwischen den beiden Brücken der Dr. Schneider-Strasse und Hauptstrasse befinden sich zudem unmittelbar am Ufer der Zihl. Das Gebiet innerhalb der Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West gilt daher gestützt auf Art. 41a Abs. 4 sowie Art. 41b Abs. 3 auch rechtlich als „dicht überbautes Gebiet“. Dieser Bereich ist im Schutzplan mit Pfeilen gekennzeichnet. Innerhalb dieses Abschnittes der Zihl wird ein reduzierter Gewässerraum festgelegt.

Reduzierter Gewässerraum

Der reduzierte Gewässerraum wurde unter Berücksichtigung des komplexen Umfeldes mit unterschiedlichen Ansprüchen wie z. B. des Wasserbaus aber auch des Ortsbildschutzes, des Städtebaus und der Neuordnung des Verkehrsknoten festgelegt. Der Gewässerraum weist eine einseitige Breite von mind. 15 bis ca. 16.5 m ab Gewässerachse auf. Für den wasserbaulichen Unterhalt entlang der Zihl besteht so ein Abstand von 5.0 m ab Wasserlinie (siehe Abb. 7). Dadurch wird sowohl dem Schutz und Unterhalt des Gewässers entsprochen, als auch eine zweckmässige Überbauung zwischen Gewässerraum und dem Strassenabstand ermöglicht.

Ufervegetation

Ufergehölz

Zwischen der Liegenschaft Aarbergstrasse 1b und der Hauptstrasse befindet sich entlang der Zihl in einem Bereich von rund 6m ab Uferlinie eine bestehende Ufervegetation gemäss Art. 21 des Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das Ufergehölz wird im Schutzplan daher hinweisend dargestellt.

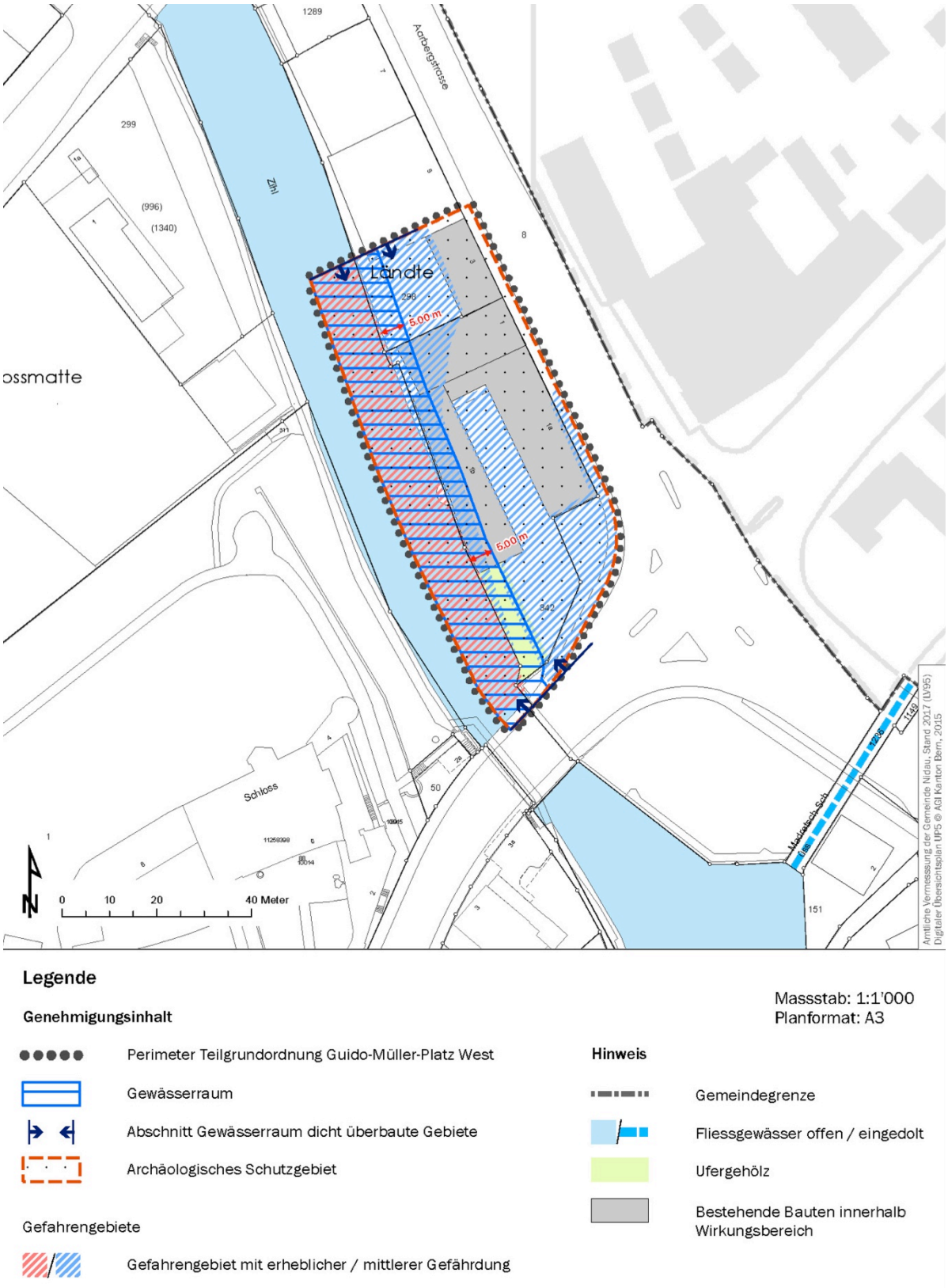

Legende

Massstab: 1:1'000
Planformat: A3

Genehmigungsinhalt

- Perimeter Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West
- Gewässerraum
- Abschnitt Gewässerraum dicht überbaute Gebiete
- Archäologisches Schutzgebiet

Gefahrengebiete

- Gefahrengebiet mit erheblicher / mittlerer Gefährdung

Hinweis

- Gemeindegrenze
- Fliessgewässer offen / eingedolt
- Ufergehölz
- Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich

Abb. 7 Ausschnitt aus dem Schutzplan Guido-Müller-Platz West

4.3 Teil-Baureglement

4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Die Artikel 101 bis 105 regeln die allgemeinen Bestimmungen. Dabei werden unter anderem die Grundsätze sowie Zuständigkeiten festgelegt.

4.3.2 Vorschriften zum Bauzonenplan

Allgemeine Bauvorschriften

Mit den Artikeln 301 bis 309 werden die allgemeinen Bauvorschriften innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West festgelegt. So regeln die Artikel 301 und 302 die Geschosse sowie Artikel 303 die besonderen Gebäudearten. Mit Artikel 307 wird für den im Bauzonenplan definierten Perimeter „Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“ eine Anschlusspflicht an den Verbund festgelegt. Die Artikel 308 und 309 regeln die Grundsätze zur Eingliederung von Bauten und Anlagen sowie zur Ausgestaltung der Aussenräume.

Besondere Bauvorschriften

Mit Artikel 310 wird die Ersatzabgabe bezüglich der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge geregelt. Der Artikel bezieht sich auf die bestehenden Artikel 12 und 13 des noch rechtskräftigen Baureglements.

4.3.3 Vorschriften zum Nutzungs- und Bauzonenplan

Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Artikel 401 des Teilbaureglements regelt die im Nutzungs- und Bauzonenplan ausgeschiedene Zone mit Planungspflicht im Grundsatz. Die detaillierten Bestimmungen zur ZPP Guido-Müller-Platz West werden im Anhang 1 festgelegt (siehe Kapitel 4.3.5).

4.3.4 Vorschriften zum Schutzplan

Archäologisches Schutzgebiet

Der Artikel 501 beinhaltet die allgemeinen Regeln zum Umgang mit den archäologischen Schutzgebieten.

Gewässerraum

Artikel 502 entspricht grundsätzlich den Bestimmungen des Musterbaureglements des Kantons. Absatz 4 nimmt Bezug zum Abschnitt des Uferbereichs, welcher als „dicht überbautes Gebiet“ im Sinne der Gewässerschutzverordnung gilt und im Schutzplan entsprechend ausgewiesen wird. Innerhalb dieses Abschnittes wurde im Schutzplan Guido-Müller-Platz West ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden (siehe hierzu Kapitel 4.2.2).

Naturgefahren

Artikel 503 zum Bauen im Gefahrengebiet entspricht den Bestimmungen gemäss Musterbaureglement des Kantons. Dieser regelt das Vorgehen bei Bauvorhaben in den im Schutzplan Altstadt ausgeschiedenen Gefahrengebieten.

4.3.5 Bestimmungen zur ZPP Guido-Müller-Platz West

Planungszweck

Der Planungszweck der ZPP Guido-Müller-Platz West richtet sich grundsätzlich nach den Ergebnissen und Aussagen des Richtkonzepts Bienne Centre (siehe Kapitel 2). Im Hinblick auf den neuen Autobahnanschluss A5 „Bienne Centre“ sowie der damit verbundenen Umgestaltung des Guido-Müller-Platzes soll der zukünftige Platz mit einem markanten städtebaulichen Akzent abgeschlossen werden. Ein zentrales Element der Planung stellt zudem die Sicherstellung der Sichtachse Salzhausstrasse – Schloss Nidau dar. Diese soll verbessert und grundeigentümerverbindlich gesichert werden. Mit der ZPP Guido-Müller-Platz West sollen zudem auch die Voraussetzungen für die Realisierung eines öffentlichen, städtischen Platzes sowie eines verbesserten Zuganges zum Zihlufer geschaffen werden.

Bis zur Realisierung einer Neubebauung sollen in den bestehenden Bauten und in deren Gebäudevolumen (+ 10%) unter Berücksichtigung der Besitzstandsgarantie nach Art. 3 BauG Zwischennutzungen möglich sein. Der Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 93 BauG stellt eine Bewilligungsvoraussetzung auch für die Bewilligung entsprechender Baugesuche im Baubestand dar. Die ZPP- Bestimmungen nehmen deshalb im Hinblick auf allfällige Baugesuche für Zwischennutzungen im Baubestand die nötigen Festlegungen vor. Im Planungszweck wird festgelegt, dass Zwischennutzungen zulässig sind und dass dazu eine Teil-UeO „Zwischennutzungen“ zu erlassen ist. Darüber hinaus wird der Begriff der Zwischennutzung präzisiert: Unter Zwischennutzungen werden Nutzungen und bauliche Massnahmen im Bestand bezeichnet, welche bis zur baulichen Umsetzung des Richtkonzepts „Bienne-Centre“ sowie dem Erlass der entsprechenden Überbauungsordnung baubewilligt werden können. Aufgrund dieser Präzisierungen wird die zeitliche Komponente deutlich. Die definitive Überbauungsordnung wird erst im Rahmen der baulichen Umsetzung des Richtkonzepts „Bienne-Centre“ erlassen.

Art der Nutzung

Grundsatz

Die Art der Nutzung wird differenziert nach den im Nutzungs- und Bauzonenplan festgelegten Sektoren festgelegt. Innerhalb der Sektoren A und B sind gemischte Nutzungen gemäss Lärmempfindlichkeitsstufe III mit mässig störenden Betrieben wie z. B. Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen und Gastronomie zulässig.

Erdgeschossnutzungen auf Stadtniveau

In den Erdgeschossen sind zur Belebung des angrenzenden Platzes und der Aarbergstrasse Wohnnutzungen unzulässig. Es sind Nutzungen mit Bezug zum öffentlichen Raum (Sektor B) oder aber Verkaufs-, Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen (Sektor A) vorzusehen. Aufgrund des Niveauunterschieds zwischen Zihlufer und Aarbergstrasse musste für die Erdgeschossnutzungen auf Stadtniveau aus planungsrechtlichen Gründen entweder das 1. oder aber das 2. Vollgeschoss angegeben werden.
Innerhalb von Sektor C sind ausschliesslich öffentliche Nutzungen zulässig. Angestrebt wird die Errichtung einer öffentlichen Platzanlage mit Bezug zur angrenzenden Zihl. Die Nutzung der Aussenflächen z. B. durch Gastronomiebetriebe mit entsprechendem Mobiliar ist erwünscht. Die unterirdische Anordnung von Parkierung und Technikräumen ist zulässig.

Zwischennutzungen

Zulässige Art von Zwischennutzungen sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV zu vereinbarenden Nutzungen.

Mass der Nutzung

Nutzungsdichte

Innerhalb des gesamten Perimeters der ZPP Guido-Müller-Platz West muss gesamthaft eine minimale oberirdische Geschossfläche (GFo) von 4'100 m^2 realisiert werden. Die maximale GFo wird auf 5'400 m^2 beschränkt. Unter Berücksichtigung der bebaubaren Fläche des Perimeters von rund 2'240 m^2 (siehe Kap 2.2) wird die zukünftige Dichte somit auf eine maximale GFZo (oberirdische Geschossflächenziffer) von 2.40 begrenzt.

- Aufteilung auf Sektoren

Die minimal und maximal zulässigen oberirdischen Geschossflächen werden spezifisch für die drei Sektoren festgelegt. Innerhalb von Sektor A wurde das zulässige Nutzungsmass zudem zusätzlich auf die beiden Parzellen 298 und 342 verteilt. Innerhalb von Sektor C ist die Realisierung von oberirdischen Geschossflächen unzulässig.

Höhen und Anzahl Vollgeschosse:
- Sektoren A und B

Aufgrund des Niveauunterschieds zwischen Zihlufer und Aarbergstrasse wird für die beiden Sektoren A und B mittels Höhenkote je ein massgebendes Terrain festgelegt. Für beiden Sektoren gilt je eine minimale und maximale Anzahl Vollgeschosse von 4 respektive 5.

- Sektor A

Im Bereich der bestehenden Liegenschaften Aarbergstrasse Nr. 1 und Nr. 3 (Sektor A) sind maximal fünf Vollgeschosse sowie die Erstellung eines Attikageschosses zulässig. Die maximale Gesamt- und Fassadenhöhe giebelseitig beträgt 19 m. Da das massgebende Terrain in Sektor A auf Niveau Zihlufer festgelegt wurde und ein signifikanter Niveauunterschied zur Aarbergstrasse besteht, treten Bauten und Anlagen auf Stadtniveau (Aarbergstrasse) mit maximal vier Vollgeschossen und einem allfälligen Attikageschoss in Erscheinung. Im bestehenden Innenhof im rückwärtigen Bereich der Liegenschaft Aarbergstrasse Nr. 3 kann ein eingeschossiges Sockelgeschoss erstellt werden.

- Sektor B

In Sektor B, welcher dem Guido-Müller-Platz zugewandt ist, sind im Minimum vier Vollgeschosse zu realisieren und maximal fünf Vollgeschosse erlaubt. Die Erstellung eines Attikageschosses ist untersagt. Unter Vorbehalt des Nachweises der Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens sowie der Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege kann die Anzahl Vollgeschosse auf maximal sechs, die Gesamthöhe auf maximal 21.0 m erhöht werden. Mit sechs Geschossen und einer Gesamthöhe von maximal 21 m ordnet sich die Neubaute dem gegenüberliegenden Schloss Nidau unter und berücksichtigt zudem die Massstäblichkeit der angrenzenden Bauten an der Aarbergstrasse (fünfgeschossig).

Sektor C

In dem im Nutzungs- und Bauzonenplan festgelegten Sektor C sind ausschliesslich die Erstellung von zonenkonformen Kleinbauten sowie die Erstellung von Unterniveaubauten und unterirdische Bauten zulässig. Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die allfällige Erstellung von bspw. unterirdischen Infrastrukturbauten und einer unterirdischen Einstellhalle unterhalb des öffentlichen Platzes festgelegt.

Zwischennutzungen

Das zulässige Nutzungsmass für Zwischennutzungen wird wie folgt festgelegt: Bestand + 10%.

Gestaltungsgrundsätze

Qualitätsanforderungen

Aufgrund der sensiblen Lage im Umfeld des Schloss Nidau werden für Neubauten erhöhte Qualitätsanforderungen festgelegt. So ist bei der Planung von Neubauten zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren wie z. B. ein Wettbewerb nach SIA-Norm 142 oder ein Studienauftrag nach SIA-Norm 143 durchzuführen. Auch die Durchführung eines sogenannten Workshop-Verfahrens mit externen Fachexperten ist möglich. Die Bauten sind in ihrem Volumen und ihrer Gestaltung zwingend mit dem Schloss Nidau und den dazugehörigen Schlosspark abzustimmen.

Neubaute in Sektor B

Aufgrund der Erkenntnisse aus der städtebaulichen Begleitplanung hat ein allfälliger Neubau in Sektor B einige zentrale städtebauliche Vorgaben einzuhalten. So ist der Neubau von der bestehenden Bebauung an der Aarbergstrasse Nr. 1 abzusetzen, so dass er zwar den optischen Abschluss der Gebäudezeile bildet, aber trotzdem als Solitär im Stadtgefüge wahrgenommen wird. Es sind ausschliesslich Flachdächer oder schwach geneigte Pultdächer zulässig. Zudem ist im Hinblick auf die Raumbildung des angrenzenden Platzes das Erdgeschoss mit einer Überhöhe auszugestalten.

Erschliessungsgrundsätze

Erschliessung und Parkierung

Mit der Umgestaltung des gesamten Guido-Müller-Platzes soll sich auch dessen Charakter von einer starkbefahrenen Verkehrsdrehscheibe hin zu einem städtischen Platzraum ändern. In der neu geschaffenen Freifläche in Sektor C sollen daher auch keine Zufahrten oder oberirdische Parkplätze erstellt werden können. Neue Zufahrten unmittelbar am zukünftigen Kreisel Guido-Müller-Platz würden zudem auch dessen neues Verkehrsregime negativ beeinflussen. Die oberirdische Zufahrt für die temporäre Anlieferung der ansässigen Nutzungen wird gewährleistet. Parkplätze können innerhalb der ZPP erstellt werden, diese müssen jedoch innerhalb der Bauten (Sektoren A und B) und/oder unterirdisch angeordnet werden (alle Sektoren).

Besonderes

Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Gemäss Ausführungen in Kapitel 4.2.2 gilt innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West ein reduzierter Gewässerraum mit einem Abstand von 5.0 m ab Uferlinie. Aufgrund der städtebaulichen und raumplanerischen Überlegungen im komplexen Umfeld mit verschiedenen Ansprüchen z. B. des Ortsbildschutzes, der Verkehrserschliessung und des Gewässerschutzes werden in den ZPP-Bestimmungen die Voraussetzungen für die Errichtung von zonenkonformen Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums festgelegt.

Ausnahmebewilligung

Gestützt auf die Besprechung vom 7. November 2017 mit Vertretern des kantonalen Tiefbauamts, OIK III und dem Amt für Wasser und Abfall (Juragewässerkorrektion) können innerhalb des im Schutzplans ausgewiesenen Gewässerraums zonenkonforme Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden können. So bedürfen Vorhaben innerhalb des Gewässerraums einer Ausnahmebewilligung der zuständigen Stelle der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Entstehen

aufgrund der Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums Mehrkosten für den Wasserbau und den Unterhalt des Gewässers, so sind diese durch den Grundeigentümer zu tragen.

Störfallvorsorge

Auf Basis der Abklärungen zur Störfallvorsorge (siehe Kapitel 6.2) wurden entsprechende ZPP-Bestimmungen festgelegt. Für Neubauten entlang der Aarberg- und Hauptstrasse sind im Rahmen der Überbauungsordnung unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefreie Flucht- und Rettungswege (Notausgänge) in Richtung der strassenabgewandten Seite aufzuzeigen. Die besondere Lage der Bebauung zwischen Fliessgewässer (Zihl) und zwei Durchfahrtsstrassen (Aarberg- und Hauptstrasse) ermöglicht dabei keine Standardlösung.

4.4 Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen“

Bauen innerhalb einer ZPP

Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt gemäss Artikel 93 BauG eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus. Auch Baugesuche im Baubestand und im Rahmen bestehender Gebäudedimensionen lösen den Erlass einer Überbauungsordnung oder von Teil- Überbauungsordnungen aus.

Weiternutzung der bestehenden Bauten

Damit allfällige Baugesuche für Zwischennutzungen im Baubestand (+10%) bewilligt werden können, regelt die Planungsbehörde in den ZPP- Bestimmungen die Zulässigkeit von Zwischennutzungen sowie Art und Mass der Nutzung von Zwischennutzungen.

Teil-UeO Zwischennutzungen

Die Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen“ zur ZPP Guido-Müller-Platz West“ besteht aus dem Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften.

Der Überbauungsplan legt den Wirkungsbereich der Teil-Überbauungsordnung sowie die Bauten im Bestand fest.

Die Überbauungsvorschriften nehmen die nötigen Regelungen vor:

- Artikel 1 bezeichnet den „Wirkungsbereich“ der Teil-UeO, welcher identisch ist mit dem Perimeter ZPP Guido-Müller-Platz West.
- Artikel 2 regelt die „Stellung zur Grundordnung“, namentlich die ZPP und das Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West.
- Artikel 3 präzisiert die Art der Zwischennutzungen. Zulässig sind alle mit den Vorschriften der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 LSV zu vereinbarenden Nutzungen.
- Artikel 4 präzisiert das Mass der Zwischennutzungen. Diese sind im Sinne der Besitzstandsgarantie nach Artikel 3 des kantonalen Baugesetzes ausformuliert. Bauliche Massnahmen innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen (+10%) zum Unterhalt und der zeitgemässen Erneuerung sind zulässig , sofern der Planungszweck der Zone mit Planungspflicht „Guido-Müller-Platz West“ nicht beeinträchtigt wird.
- Artikel 5 präzisiert die Möglichkeit zur Zwischennutzung der 20 bestehenden oberirdischen Parkplätze bis zur Realisierung von Neubauten in Sektor B.

5. Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

Nachweis der Übereinstimmung

Das Planungsvorhaben muss mit übergeordnetem Recht auf Bundes- und Kantonsebene übereinstimmen. Dabei gilt es insbesondere das Raumplanungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Gewässerschutzgesetz und das kantonale Baugesetz zu berücksichtigen. Der Nachweis der Übereinstimmung mit der erwähnten Gesetzgebung soll in diesem Kapitel und im nachfolgenden Kapitel 6 erbracht werden.

5.1 Kantonale und regionale Richtplanung

Richtplan Kanton Bern und RGSK II

Die Stadt Nidau als urbanes Kerngebiet der Agglomeration Biel ist gemäss kantonalem Richtplan aufgefordert Entwicklungsmöglichkeiten fürs Wohnen und die Wirtschaft zu schaffen und das Verdichtungs- und Umnutzungspotential auszunutzen. Das Planungsgebiet ist zudem im RGSK II gemäss Massnahmenblatt „A8 Verdichtung des Siedlungsgebiets“ dem Verdichtungsgebiet 1.4 Seequartier zugewiesen.

Beurteilung

Mit der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West und der Festlegung einer Zone mit Planungspflicht werden die Voraussetzungen für die Umnutzung und Verdichtung des nordwestlichen Bereichs des Guido-Müller-Platzes geschaffen. Mit der Festlegung von Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätzen werden zudem auch die wichtigsten Rahmenbedingungen für die Neuüberbauung des Gebietes unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen und verkehrstechnischen Ansprüche geregelt.

5.2 Planungen der Stadt Nidau

5.2.1 Städtebauliches Leitbild „Lebensraum Nidau“

Festlegung der Raumkante mithilfe von Sektoren

Mit der Festlegung von zwei bebaubaren Sektoren in der ZPP sowie dem nicht bebaubaren Sektor C wird die Sicht auf das Schloss Nidau erhalten und verbessert. Dabei werden die im städtebaulichen Leitbild „Lebensraum Nidau“ aufgezeigten, wichtigen Raumkanten berücksichtigt.

5.2.2 Richtplan Städtebau A5-Westast

Massnahmenblätter MB 1 und 3

Der von den Städten Biel und Nidau erarbeitete Richtplan Städtebau A5-Westast wurde im Dezember 2016 überarbeitet und lag zwischen dem 11. Januar und dem 10. März 2017 öffentlich zur Mitwirkung auf. Der Richtplan regelt das Planungsgebiet in Sektor A. Gemäss Massnahmenblatt MB 1 umfasst der Sektor A Gebiete, in welchen zur städtebaulichen Integration der Autobahn eine umfassende Neustrukturierung erforderlich ist. Das Teilkonzept Bienne Centre (siehe Kap. 2) soll gemäss Massnahmenblatt MB 3 als Grundlage für die weiteren Projektierungs- und Realisierungsschritte dienen. Mit der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung wird dieser Vorgabe im Teilgebiet Guido-Müller-Platz West entsprochen.

5.3 Ortsbild

5.3.1 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die Stadt Nidau ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingetragen. Insbesondere das mächtige Schloss, die Altstadt mit ihrer langen Häuserzeile sowie die vielfältigen Villen- und Arbeiterquartiere tragen zu den ausserordentlichen Qualitäten des Ortsbildes bei.

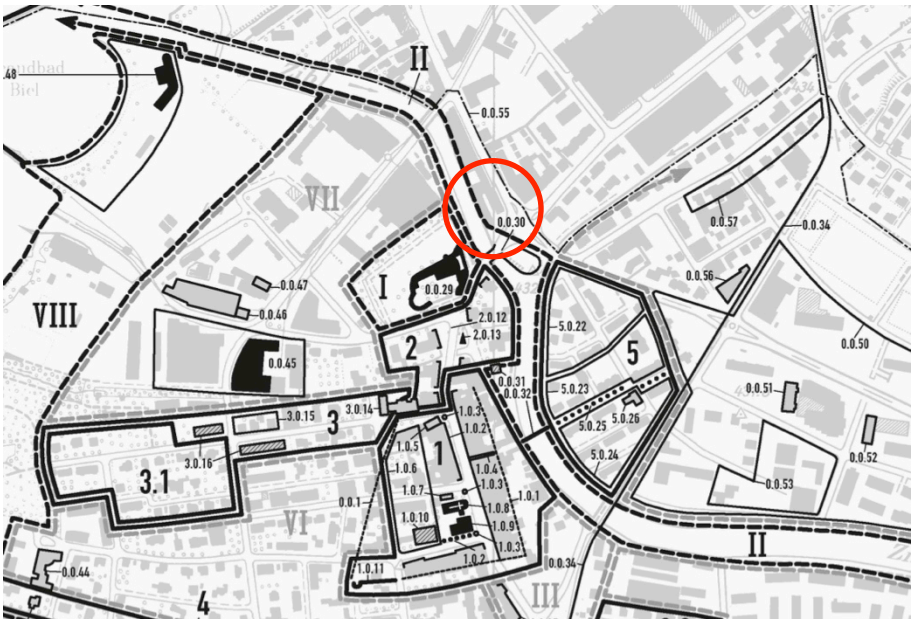

Abb. 8 Ausschnitt aus dem Aufnahmeplan des ISOS NIdau; Planungsgebiet rot markiert

Schloss Nidau und Schlosspark (Umgebungszone I)

Südwestlich des Planungsgebiets am gegenüberliegenden Zihlufer befindet sich das Schloss Nidau. Das am historischen Zihlübergang stehende Schloss dominiert dank seiner exponierten Eingangssituation und seinen Türmen noch heute das Ortsbild. Das Schloss Nidau mit seinem dominanten Hauptturm und der Ringanlage ist im ISOS als Einzelelement (0.0.29) aufgeführt und dem Erhaltungsziel A zugewiesen (Erhalten der Substanz). Das Schloss bildet zudem zusammen mit dem Schlosspark und dem dazugehörigen Baumbestand die Umgebungszone I (Erhaltungsziel a; Erhalten der Beschaffenheit als Freifläche).

Vorstadt (Gebiet 2)

Im Süden des Planungsgebiets, zwischen Zihlbrücke und Altstadt gelegen, befindet sich die Vorstadt von Nidau. Die locker aufgereihten Wohn- und Geschäftshäuser aus der Zeit der Jahrhundertwende (19./20. Jhd.) bilden zusammen mit einer kleinen Anlage mit dem Juragewässerkorrektions-Denkmal einen sanft gekrümmten Vorraum zur Altstadt. Dessen Eigenschaften sollen durch Erhalt der Substanz gewahrt bleiben.

Flussraum Zihl (Umgebungsrichtung II)

Der Flusslauf der Zihl unmittelbar südlich des Planungsgebiets ist der Umgebungsrichtung II zugeteilt. Der ehemals breite Hauptflusslauf der Zihl gestattet schöne Blicke auf den Altstadtrand und mehrere Gärten. Der Fluss-

raum soll gemäss Erhaltungsziel a in seiner Beschaffenheit als Freifläche bewahrt werden.

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet selbst ist keinem Gebiet zugewiesen.

5.3.2 Kantonales Bauinventar

Bauinventar

Das Bauinventar des Kantons Bern zur Stadt Nidau weist die gesamte Altstadt, die nördliche Vorstadt sowie das Schloss Nidau samt Schlosspark der Baugruppe A zu. Im Rahmen des Planerlassverfahrens zur baurechtlichen Teilgrundordnung Altstadt wurde die Baugruppe als Ortsbildschutzgebiet grundeigentümerverbindlich umgesetzt (Stand Oktober 2017: öffentliche Auflage). Im Umfeld des Planungsgebiets befinden sich zudem mehrere schützens- oder erhaltenswerte Einzelobjekte. Auf Gemeindegebiet Nidau sind dies das Schloss Nidau (schützenswert) sowie das Hotel Restaurant Schloss (Hauptstrasse 3, erhaltenswert), auf Gemeindegebiet Biel schräg vis-à-vis vom Planungsgebiet die Liegenschaft an der Salzhausstrasse 2 (schützenswert).

5.3.3 Beurteilung

Visitenkarte der Stadt Nidau

Die Lage des Planungsgebiets im unmittelbaren Umfeld zum historischen Ortsbild mit den Schloss Nidau sowie der nördlichen Vorstadt bedingt einen sensiblen Umgang bei der Setzung und Ausgestaltung von Neubauten. Zudem bildet der Guido-Müller-Platz zusammen mit dem Zihlübergang sowohl den historischen als auch heutigen Ankunftsort in der Stadt Nidau.

Umgestaltung Guido-Müller-Platz

Mit dem neuen Autobahnanschluss „Bienne Centre“ der Autobahn A5 werden die Salzhausstrasse sowie der Guido-Müller-Platz umgestaltet. Zusammen mit dem zukünftigen Campus Technik der Berner Fachhochschulen auf dem ehemaligen Feldschlösschen-Areal gegenüber dem Planungsgebiet erhält das gesamte Gebiet rund um den Guido-Müller-Platz zukünftig ein komplett neues Gesicht.

Sicherung Sichtachse aufs Schloss

Mit der Festlegung der ZPP im Bauzonenplan und der damit verbundenen Reduktion und Rückversetzung des bebaubaren Bereichs, kann die wichtige Sichtachse von der Salzhausstrasse in Richtung Schloss Nidau gesichert und gleichzeitig verbessert werden. Neu vergrössert sich das Sichtfeld von der Salzhausstrasse gesehen gegen Norden, so dass sowohl das Schloss an sich als auch Teile des Schlossparks einsehbar werden (siehe Abb. 9).

Öffentlicher Platz und Qualitätssicherung

Durch die Festlegung des Sektors C der ZPP als öffentlichen Aufenthaltsraum und der beabsichtigten Umgestaltung des Uferbereichs kann zudem die Wahrnehmung und damit der Bezug zur historischen Umgebung erhöht werden. In den Bestimmungen zur ZPP ist weiter festgelegt, dass für Neubauten ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt werden muss. Damit kann die Abstimmung des konkreten Bauprojektes mit dem historischen Umfeld sichergestellt werden.

Keine Beeinträchtigungen der ISOS-Gebiete

Abschliessend kann festgehalten werden, dass weder die Umgebungszone I (Schloss Nidau), noch die Umgebungsrichtung II (Zihl) des ISOS Nidau oder das Industriegebiet jenseits des Bahnhofs Biel (ISOS Biel, Gebiet 33) durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden.

Abb. 9 Neue Sichtachse Salzhausstrasse – Schloss Nidau mit den zentralen Gestaltungselementen und Baumreihen.

6. Auswirkungen der Planung und deren Beurteilung

6.1 Naturgefahren

Gefahrengebiete

Das Planungsgebiet befindet sich gemäss Naturgefahrenkarte des Kantons Bern in einem Gefahrenbereich mit mittlerer Gefährdung sowie in einem Gebiet mit Restgefährdung (siehe Abb. 10). In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung sind Neu- und Umbauten, Zweckänderungen und bauliche Erweiterungen gestattet, sofern mit Objektschutzmassnahmen respektive Nutzungseinschränkungen sichergestellt ist, dass Menschen und Tiere im Gebäude nicht gefährdet sind. Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung sind allfällige Massnahmen bezüglich Objektschutz zu klären und darzulegen sowie gegebenenfalls grundeigentümerverbindlich festzulegen. Dabei gilt es die Schutzkote für ein 300-jährliches Hochwasser (HW300) von 431.30 m ü. M. zu berücksichtigen.

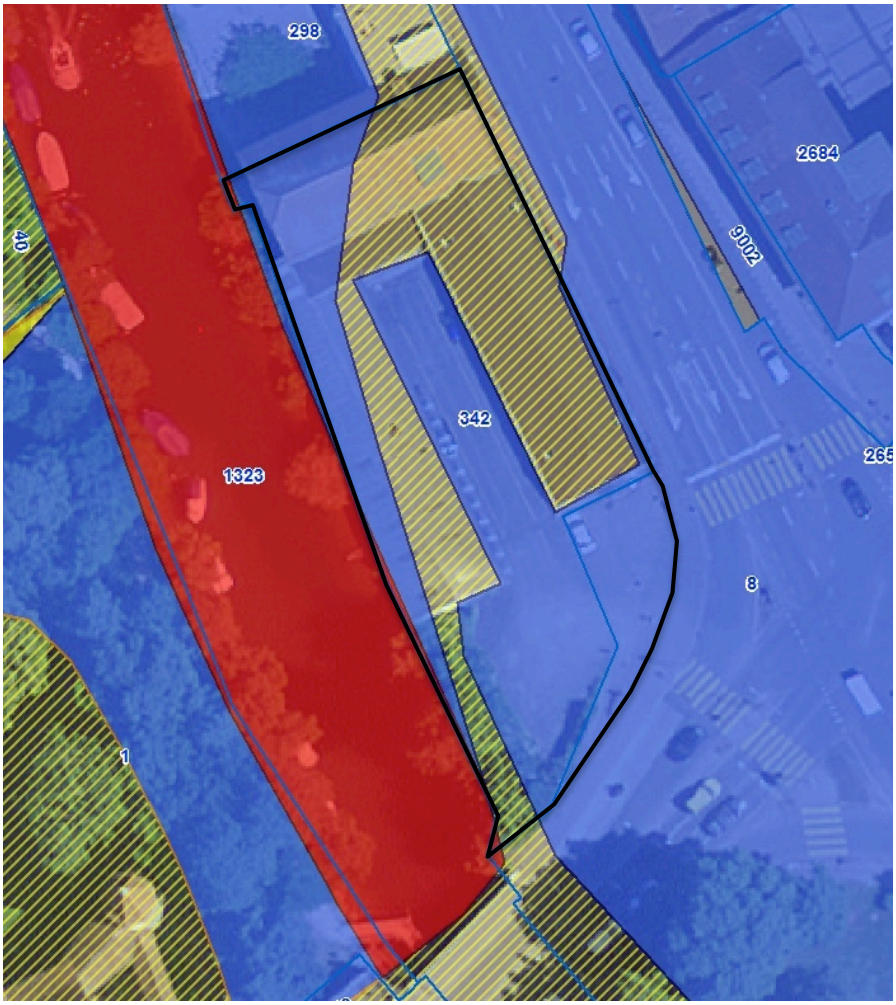

Abb. 10 Ausschnitt aus der Naturgefahrenkarte des Kantons Bern: rot = erhebliche, blau = mittlere Gefährdung; gelb schraffiert = Restgefährdung

6.2 Störfallvorsorge

ABC-Konsultations-bereiche

Die ZPP Guido-Müller-Platz West befindet sich aufgrund der angrenzenden Durchgangsstrassen Aarberg- und Salzhausstrasse innerhalb zweier ABC-Konsultationsbereichen gemäss eidgenössischer Störfallverordnung (StFV). Es gilt daher in einem ersten Schritt mithilfe von drei sogenannten Scannerzellen von je vier Hektaren die heutige und die zu erwartende, zukünftige Personenbelegung innerhalb des Überlagerungsbereichs abzuschätzen.

Referenzwert überschritten

Die Summe der heutigen und zukünftigen Personenbelegung pro Scannerzelle muss dabei kleiner sein als der Referenzwert. Gemäss Auskunft des kantonalen Laboratoriums beträgt der Referenzwert Ref_{Bev} für beide Strassen im Bereich der ZPP Guido-Müller-Platz West 440 Personen pro Scannerzelle. Aufgrund des projektierten Neubaus des BFH-Campus auf dem benachbarten Feldschlössli-Areals, wird nach Inbetriebnahme der 2. Etappe mit der gleichzeitigen Anwesenheit von 1'785 Personen gerechnet. Da ein sehr grosser Anteil des Areals innerhalb einer Scannerzelle zu liegen kommt, wird Ref_{Bev} wesentlich überschritten.

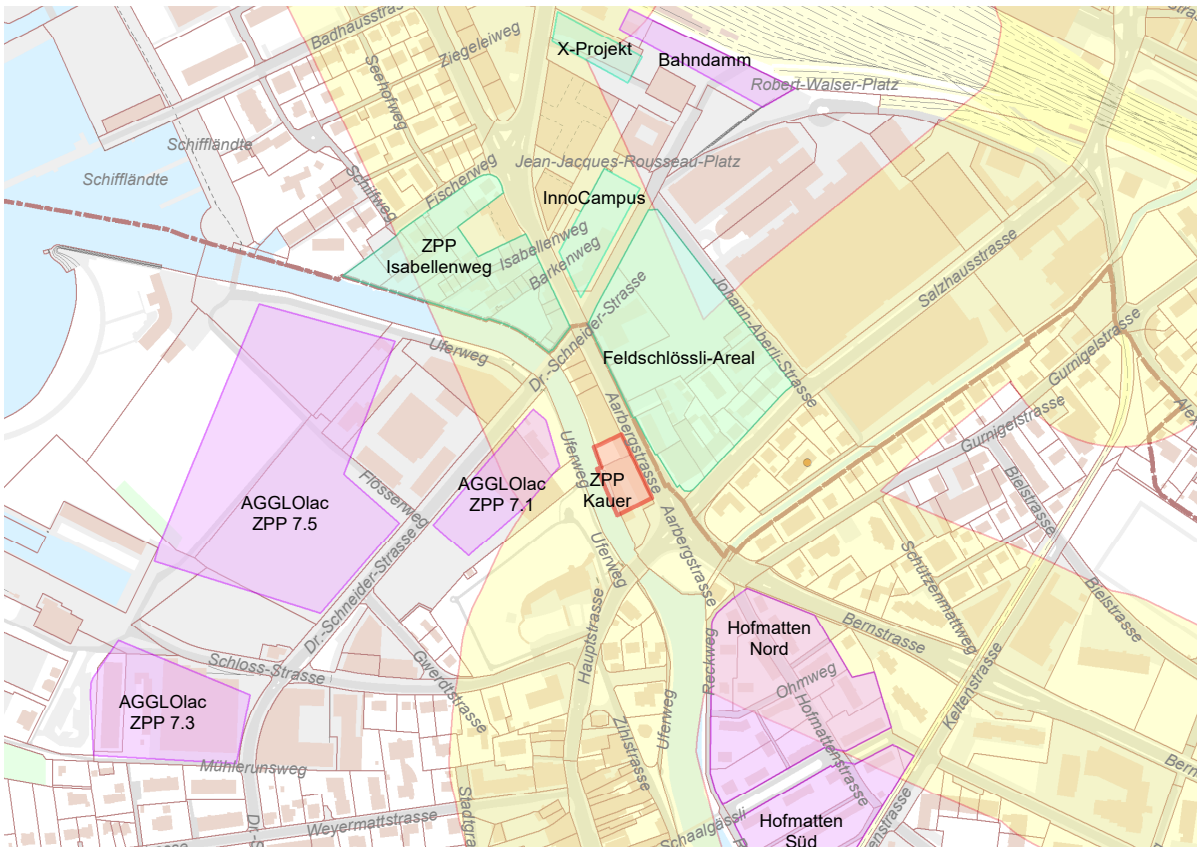

Abb. 11 Planausschnitt mit den ABC-Konsultationsbereichen der Aarberg- und Salzhausstrasse (gelb).

Detaillierte Beurteilung durch das kantonale Laboratorium

Aufgrund der ersten Berechnungen bezüglich Risikotragbarkeit ist daher für das Gebiet der ZPP Guido-Müller-Platz West eine detailliertere Beurteilung durch das kantonale Laboratorium notwendig. Für diese muss die Personenbelegung des Ist- und des Planungszustands in vier Bereichen beidseits der zu betrachtenden Strassen erhoben werden, und zwar jeweils aufgeteilt in Abstandsbereiche von bis 50, 200 und 500 Metern der Strassen. Die entsprechenden Daten und Unterlagen wurden dem kantonalen Laboratorium am 24. Oktober 2017 zugestellt.

Massnahmen

Mit Schreiben vom 15. November 2017 beurteilt das kantonale Laboratorium das Risiko wie folgt. Die Zunahme der Personenbelegung innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West trägt nur minimal zur weiteren Erhöhung des Risikos bei. Aufgrund der Situation vor Ort mit genereller Geschwindigkeit innerorts und Geschwindigkeitsreduktion bei der Strassenkreuzung beurteilt das kantonale Laboratorium das Risiko weiterhin als tragbar. Die zukünftig stark zunehmende Personenbelegung im benachbarten Feldschlössli-Areal führt im Vergleich zum Ist-Zustand jedoch zu einer nicht vernachlässigbaren Erhöhung des Risikos. Als Voraussetzung für das Planungsgebiet gilt, dass die zukünftigen Bauten entlang der Aarberg- und Hauptstrasse jederzeit über adäquate Flucht- und Rettungswege (Notausgänge) barrierefrei in Richtung der strassenabgewandten Seite evakuiert werden können. Eine entsprechende Formulierung wurde in die ZPP-Bestimmungen integriert.

6.3 Verkehr

Gute Voraussetzungen für den öffentlichen …

Das Planungsgebiet befindet sich an zentraler Lage und auf halber Strecke zwischen der Altstadt Nidau und dem Bahnhof Biel. Dieser ist in gut zehn Minuten zu Fuss erreichbar. Das Gebiet ist sehr gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossen und weist eine öV-Güteklasse B auf. Der Guido-Müller-Platz wird von der Buslinie Nr. 4 (Nidau – Löhre) der Verkehrsbetriebe Biel bedient. Zu den Spitzenzeiten verkehrt die Buslinie im 7-Minuten-Takt, zu Normalzeiten im 10-Minuten-Takt.

…und den Langsamverkehr

Aufgrund von optimalen (weil kurzen) Distanzen und Anbindungen zu den Zentrumsgebieten ist das Planungsgebiet ausgezeichnet in das Langsamverkehrsnetz eingebunden: Zahlreiche Nutzungen und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf sind vom Guido-Müller-Platz innerhalb von fünf Minuten zu Fuss erreichbar (z. B. Altstadt Nidau mit Detailhandel, Post, Banken, Verwaltung sowie das Einkaufszentrum centre-bahnhof auf Bieler Stadtboden). Die Verbesserung der Situation für den Langsamverkehr auf der Aarbergstrasse bis zur Inbetriebnahme des Westastes (enge Platzverhältnisse) wird im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung geprüft.

Verkehrliche Wirkungen

Das Planungsgebiet ist aufgrund seiner Lage zwischen Zihl und Aarbergstrasse und dem zukünftigen Kreisel Guido-Müller-Platz nicht optimal zu erschliessen. Die zweckmässige Ein- und Ausfahrt von den Sektoren A und B in die Aarbergstrasse ist daher im Rahmen der Überbauungsordnung nachzuweisen. Parkplätze sind zudem aufgrund der knappen Platzverhältnissen innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zu erstellen. Innerhalb von Sektor C ist die Erstellung von oberirdischen Parkplätzen und Zufahrten gänzlich

untersagt. Aufgrund dieser Restriktionen kann davon ausgegangen werden, dass die verkehrlichen Auswirkungen auf das bestehende Strassennetz marginal sind.

Projekt A5-Westumfahrung Biel

Gemäss Verkehrsbericht zum Ausführungsprojekt Westumfahrung Biel des kantonalen Tiefbauamtes[1] erfahren die Achsen Aarbergstrasse-Bernstrasse sowie die Hauptstrasse in Nidau mit der A5-Westumfahrung eine wirksame und grosse Entlastung für den motorisierten Individualverkehr. Demgegenüber wird davon ausgegangen, dass die Salzhausstrasse als zukünftige Zubringerstrasse zum Anschluss Bienne Centre eine Mehrbelastung erfährt.

7. Planerlassverfahren

Ordentliches Verfahren nach Art. 58 ff. BauG

Für das vorliegende Planungsvorhaben wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch den Stadtrat sowie der Genehmigung durch den Kanton.

7.1 Öffentliche Mitwirkung

Zweimonatige Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zum Planungsgebiet fand im Rahmen der städtebaulichen Begleitplanung der A5 Westast statt. Zwischen dem 11. Januar und dem 10. März 2017 konnte die Öffentlichkeit u.a. Stellung zum Richtkonzept Bienne-Centre beziehen. Während der Frist wurden **acht Mitwirkungseingaben** zum Planungsgebiet Guido-Müller-Platz West (von insgesamt rund 350 Eingaben) eingereicht. Dabei handelt es sich um vier Privatpersonen sowie vier Institutionen (2 Vereine, 1 Verband und 1 Partei).

Kritik an sechsgeschossiger Neubaute

Eingaben:
In vier Stellungnahmen wird der Vorschlag eines 6-geschossigen Gebäudes süd-westlich des Guido-Müller-Platzes unter Hinweis auf das benachbarte Schloss abgelehnt.

Stellungnahme:
Die städtebauliche Stossrichtung im Bereich des Guido-Müller-Platzes West besteht jedoch in der Schaffung eines räumlichen Abschlusses der Zeile zwischen Aarbergstrasse und Zihl sowie der Stabilisierung des neu zu gestaltenden Raumes des Guido-Müller-Platzes. Der städtebaulich sensiblen Nachbarschaft zum Schloss Nidau wird dadurch Rechnung getragen, dass die Neugestaltung des Areals einer Überbauungsordnung bedarf, als deren Grundlage u.a. eine Abstimmung mit dem Schloss gefordert ist und welche die Pflicht zur Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens für Neubauten enthalten muss. Mit der in den ZPP-Bestimmungen festgelegten maximalen Gesamthöhe von 21 m ordnet sich der sechsgeschossige Neubau dem Schloss (Höhe Turmspitze ca. 40 m) deutlich unter und überragt

[1] Ausführungsprojekt Westumfahrung Biel; Verkehrsbericht; 30. September 2016; Auftraggeber: Tiefbauamt des Kantons Bern

auch keinen der Wehrtürme. Zudem wird mit der Rückversetzung des bebaubaren Bereichs der ZPP gegenüber der heutigen WG3 das Blickfeld und die Sichtachse auf das Schloss Nidau sichergestellt bzw. verbessert.
Des Weiteren kann dadurch ein grosszügiger öffentlicher Raum im Vorbereich des Schlosses geschaffen werden.

Städtebauliche Konzeption

Eingaben: Zwei weitere Stellungnahmen bemängeln die städtebauliche Konzeption innerhalb des Planungsgebiets. Dabei wird die städtebauliche Stossrichtung als nicht ablesbar kommentiert und eine präzisere Ausformulierung gefordert.

Stellungnahme:
Der ZPP Guido-Müller-Platz liegt das städtebauliche Richtkonzept Bienne-Centre zugrunde, welches wiederum einen Bestandteil der grossflächigen städtebaulichen Begleitplanung des A5-Westastes darstellt. Die Stadt Nidau und die Projektverantwortlichen vertreten die Meinung, dass mit der ausdifferenzierten Abfolge von Bestand (Sektor A), abgesetzter Neubaute (Sektor B) und dem öffentlichen Platz (Sektor C) ein prägnantes und auf das Schloss Nidau und die Umgestaltung des Guido-Müller-Platzes abgestimmtes städtebauliches Konzept vorliegt. Mit der abgesetzten Neubaute erfährt die bestehende Gebäudezeile entlang der Zihl einen würdigen städtebaulichen Abschluss, welcher wiederum mit dem umgestalteten Platz interagiert und mit dessen Gestaltung in Bezug steht. Die neue Platzanlage mit öffentlichem Zihlzugang fördert die Begegnung und das Zusammengehen der Stadträume von Nidau und Biel.

Zihlufer

Eingaben: In zwei weiteren Stellungnahmen wird der Einbezug der Parzelle Nr. 298 abgelehnt, beziehungsweise die naturnahe Gestaltung des Zihlufers gefordert.

Stellungnahme:
Der Einbezug der Liegenschaft Aarbergstrasse Nr. 3 wurde in Absprache mit dem Grundeigentümer von Parzelle Nr. 298 vorgenommen. Bezüglich Zihlufer wurde im Schutzplan der baurechtlichen Teilgrundordnung ein Gewässerraum gemäss übergeordneter Gewässerschutzgesetzgebung ausgewiesen. Beim Planungsgebiet handelt es sich um ein dicht überbautes Gebiet, welches über einen ausgeprägten urbanen Charakter verfügt (bestehende Wasserfront, Hauptverkehrsachsen, Schloss Nidau, etc.). Der naturnahen Ufergestaltung der Gewässer kommt grundsätzlich eine wichtige Bedeutung zu, im vorliegenden Begegnungsraum der beiden Städte mit hoher Urbanität scheint ein solches Vorgehen nicht zwingend. Die Errichtung eines verbesserten Zihlzugangs mit städtischem Charakter gegenüber dem begrünten und mit Bäumen gesäumten westlichen Zihlufers wird als zweckmässig erachtet.

7.2 Kantonale Vorprüfung

Eingabe

Der Planungsausschuss der Stadt Nidau hat die Planungsakten am 11. Dezember 2017 beraten und zuhanden der Behandlung im Gemeinderat verabschiedet. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2017 das Planungsgeschäft beraten und die Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Vorprüfungsbericht

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 6. März 2018 nahmen das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie zehn weitere kantonalen Amtsstellen zur vorliegenden Planung Stellung. Der Vorprüfungsbericht des AGR nennt dazu verschiedene Genehmigungsvorbehalte und Korrekturanträge. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung wurden mehrere Änderungen und Ergänzungen an der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West vorgenommen.

Fazit

Unter Berücksichtigung der Vorbehalte hat das AGR eine Genehmigung der vorliegenden Planung in Aussicht gestellt und die Planung für die öffentliche Auflage freigegeben.

Änderung der Planungsakten aufgrund der Vorprüfung

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen werden in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Der Vorprüfungsbericht sowie eine ausführliche Bereinigungstabelle finden sich in Anhang 2.

Teilbaureglement

Artikel		**Änderung, Ergänzung**
alt	*neu*	
-	302	Damit innerhalb der ZPP ein allfälliges Attikageschoss erstellt werden kann (Sektor A), sind die Bestimmungen zur Attika im TBR zu regeln.
302	303	Der Artikel zu den besonderen Gebäudearten wurde in Absatz 3 um die Bestimmungen zu Kleinbauten ergänzt.
306	307	Absatz 4 der Energiebestimmungen wurde aufgrund fehlender Rechtsgrundlage ersatzlos gestrichen.
504	-	Die Bestimmungen zu den Immissionsgebieten entfallen. Diese werden durch die eidgenössische LSV (Art. 43) geregelt.

Teilbaureglement, Anhang 1: Bestimmungen zur ZPP Guido-Müller-Platz West

Marginalie	Änderung, Ergänzung
Planungszweck	Im Planungszweck wird zusätzlich festgelegt, dass Zwischennutzungen innerhalb der ZPP zulässig sind. Art und Mass von allfälligen Zwischennutzungen sind in einer Teil-UeO zu regeln (siehe Kap. 4.4).
Art der Nutzung / ES - *Sektoren A und B*	Der Begriff „Erdgeschosse“ wurde durch „1. Vollgeschosse“ ersetzt (BMBV).
- *Sektor C*	Die Bestimmung zu privaten Nutzungen im öff. Interesse wurde gestrichen. Mit Art. 77 Abs. 3 BauG wird dies bereits in übergeordnetem Recht geregelt.
Mass der Nutzung - *Allgemein*	Es wird neu zusätzlich auch eine minimale oberirdische Geschossfläche festgelegt.
- *Sektor B*	Neu gilt eine minimale Anzahl Vollgeschosse von vier, resp. eine maximale von fünf sowie eine maximale Gesamthöhe von 18.0m. Die max. Anzahl Vollgeschosse kann auf max. sechs, die max. Gesamthöhe auf 21.0m erhöht werden, wenn die Verträglichkeit im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens nachgewiesen werden kann und die Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege vorliegt.
- Sektor C	„Untergeordnete Bauten und Anlagen“ wurde durch „Kleinbauten“ ersetzt. Die Bestimmung wurde mit „unterirdischen Bauten“ und „Unterniveaubauten“ ergänzt.
Gestaltungsgrundsätze - *Allgemein*	Die Bestimmung „Das Richtkonzept Bienne-Centre ist wegleitend“ wurde gestrichen. Die zentralen Grundsätze des Richtkonzepts werden durch die ZPP-Bestimmungen bereits grundeigentümerverbindlich festgelegt.
	Die bisherigen Bestimmungen zu baulichen Massnahmen und Vorkehren im Sinne einer Zwischennutzung wurdne gestrichen. Zwischennutzungen werden neu mittels Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzung“ geregelt.
Besonderes - *Störfallvorsorge*	Die Bestimmung zur Sicherstellung von Flucht- und Rettungswegen wurde präzisiert.

Schutzplan

Neu wird im Schutzplan das Ufergehölz (Ufervegetation gemäss Art. 21 NHG) hinweisend dargestellt.

Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen“

Die ursprünglich in den Gestaltungsgrundsätzen vorgesehene Regelung zu Zwischennutzungen wurde gestrichen. Neu werden die Zwischennutzungen im Baubestand in der Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen“ zur ZPP Guido-Müller-Platz West geregelt (siehe Kap. 4.4)

Verabschiedung zuhanden öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Nidau hat an seiner Sitzung vom 8. Mai 2018 das Planungsgeschäft beraten und die Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.

7.3 Öffentliche Auflage

30-tägige Auflagefrist

Die öffentliche Auflage der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West inkl. Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen“ fand vom 17. Mai bis 15. Juni 2018 statt. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen gingen bei der Stadtverwaltung Nidau zwei Einsprachen ein. Am 17. September 2018 fand mit beiden Einsprechenden je eine Einspracheverhandlung statt.

Einsprachepunkte

Beide Einsprachen wandten sich im Wesentlichen gegen einzelne Vorschriften der ZPP-Bestimmungen im Anhang 1 des TBR. U.a. wurden folgende Vorschriften beanstandet:

- Die spezifischen Vorgaben zur Nutzungsart der Erdgeschosse seien zu lockern.
- Die maximal zulässige oberirdische Geschossfläche sei pro Grundstück auszuscheiden.
- Die Anschlusspflicht an den Wärmeverbund nach spätestens 20 Jahren sei aufzuheben.
- Auf die Rückversetzung des bebaubaren Bereichs in Sektor B sei zu verzichten.
- Auf die Erarbeitung einer Überbauungsordnung soll verzichtet werden.
- Die Regelungen bezüglich Zwischennutzungen seien zu vereinfachen.

Änderungen am Teilbaureglement

Auf Basis der Einsprachen und der Einspracheverhandlungen zwischen der Stadt Nidau und den Einsprechenden wurden die ZPP-Bestimmungen in Anhang 1 des Teilbaureglements wie folgt geändert oder aber präzisiert:

Themenbereich	**Änderung**
Art der Nutzung	
- Sektoren A und B	Auf die allgemeinen Bestimmungen zur Nutzungsart der 1. Vollgeschosse („Erdgeschosse“) wird verzichtet.
- Sektor A	Neu sind in Sektor A die Erdgeschosse entlang der Aarbergstrasse (planungsrechtlich: 2. Vollgeschosse) zu Verkaufs-, Dienstleistungs- oder Gewerbezwecken zu nutzen.
- Sektor B	Neu sind in Sektor B in den Erdgeschossen auf Niveau Guido-Müller-Platz (planungsrechtlich: 1. Vollgeschosse) Nutzungen mit Bezug zum öffentlichen Raum vorzusehen.
- Sektor C	Die bestehende Vorschrift wird mit der unterirdischen Anordnung von Parkierung und Technikräumen ergänzt.
Mass der Nutzung	
- Allgemein	Die minimal und maximal zulässige oberirdische Geschossfläche wird neu spezifisch für jeden einzelnen Sektor festgelegt. In Sektor A erfolgt zusätzlich eine parzellenscharfe Unterteilung.
- Sektor A	Es wird ein massgebendes Terrain festgelegt (Niveau Seite Zihl).
	Da das massgebende Terrain auf Niveau Zihl festgelegt wird, müssen die maximale Fassadenhöhe (trauf- und giebelseitig) resp. Gesamthöhe leicht erhöht werden.

	Aus demselben Grund wird die max. zulässige Anzahl Vollgeschosse auf fünf erhöht. Neu sind mindestens vier Vollgeschosse zu erstellen. Zudem wird die eingeschossige Innenhofüberbauung auch unter Mass der Nutzung festgehalten.
- Sektor B	Es wird ein massgebendes Terrain festgelegt (Niveau Aarbergstrasse).
Erschliessungsgrundsätze	
- Sektor C	Die bestehende Bestimmung zur Zufahrt und der unterirdischen Parkierungsanlage wurde präzisiert.

Änderung an der Teil-Ueo

Zusätzlich zu den oben erwähnten Änderungen wurden auch die Überbauungsvorschriften der Teil-Überbauungsordnung ergänzt. Der neue Artikel 5 zur Erschliessung präzisiert die Zwischennutzung der 20 bestehenden oberirdischen Parkplätze. Diese können weiterhin bis zur Realisierung von Neubauten in Sektor B, respektive der Umgestaltung von Sektor C genutzt werden.

Ergebnisse der Einspracheverhandlungen

Auf Grundlage der Einspracheverhandlungen und den hiernach vorgenommenen Anpassungen der Planungsinstrumente wurde eine der Einsprachen zurückgezogen. Die zweite Einsprache wurde aufrechterhalten, da ausschliesslich ein teilweiser Rückzug der Einsprachepunkte erfolgte.

7.4 2. Öffentliche Auflage

Auflage der Änderungen aus 1. Auflage

Aufgrund der Bereinigung der Planungsinstrumente im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage wurde die baurechtliche Teilgrundordnung ein zweites Mal öffentlich aufgelegt. Die 2. öffentliche Auflage der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West inkl. Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen“ fand vom 15. November bis 14. Dezember 2018 statt. Dabei wurden ausschliesslich die nach der 1. Öffentlichen Auflage vom Gemeinderat am 6. November 2018 beschlossenen Änderungen an der baurechtlichen Teilgrundordnung öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen ging bei der Stadtverwaltung Nidau eine neue Einsprache ein.

Ergebnis der Einspracheverhandlung

Am 21. Januar 2019 fand mit den Einsprechenden eine Einspracheverhandlung statt. Da sich die Einsprache jedoch nicht gegen die Änderungen seit der ersten Auflage richtet, sondern gegen die Planung an sich, wurde die Einsprache als unzulässig abgewiesen.

7.5 Beschluss und Genehmigung

Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat Nidau hat die baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West inkl. der Teil-Überbauungsordnung „Zwischennutzungen“ an seiner Sitzung vom 5. März 2019 beschlossen.

Beschluss Stadtrat

Ergebnisse Stadtrat ausstehend. Die Beschlussfassung durch den Stadtrat ist für den 21. März 2019 vorgesehen.

Anhang

Anhang 1 **Richtkonzept Bienne-Centre**
Erläuterungsbericht vom 27.11.2015;
W+S Landschaftsarchitekten AG & Rolf Mühlethaler

w+s Landschaftsarchitekten AG rolf mühlethaler architekt bsa sia

Richtkonzept Bienne Centre

Begleitplanung A5 Westast Biel/Nidau
Teilgebietsplanung Bienne Centre Ost

Erläuterungsbericht
27.11.2015

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Inhalt

Seite

1. Einleitung 4
2. Aufgabenstellung 4
3. Ausgangspunkt Leitvorstellung Landschaft 4
4. Städtebauliche Begleitplanung Bienne Centre Ost
   - 4.1 Städtebau, Transformation 5
   - 4.2 Freiräume / Grünstrukturen 13
   - 4.3 Nutzungskonzept 14
   - 4.4 Verkehrskonzept 16
   - 4.5 Plätze und Strassenräume
     - 4.5.1 Anschluss Bienne Centre - Bahnhof 17
     - 4.5.2 Salzhausstrasse 17
     - 4.5.3 Guido-Müller-Platz 18
     - 4.5.4 Bernstrasse 18
     - 4.5.5 Keltenstrasse - Murtenstrasse - BTI-Linie 18
     - 4.5.6 Gurnigelstrasse - Madretsch-Schüss 19
     - 4.5.7 Johann-Aberli-Strasse 19
     - 4.5.8 Bielstrasse 20
     - 4.5.9 Alfred-Aebi-Strasse 20
5. Schlusswort 22

Zugehörige Pläne

- Situationsplan 1:1000 1521_EN_Situation_151126
- Situationsplan breit 1:1000 1521_EN_Situation breit_151126
- Schnitte 1:200 und Skizzen 1521_EN_Schnitte_151126
- CD Digitale Daten 1521_Bienne_Centre_151126

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

1. Einleitung

Parallel zu der Ausarbeitung des Ausführungsprojektes zum Westast der A5 in Biel und Nidau soll die Vertiefung und Konkretisierung der bisherigen Planungsarbeiten vorgenommen werden. Bezweckt wird ab Zeitpunkt der Auflage des Ausführungsprojektes der Autobahn – voraussichtlich Ende 2015 – die aus der Umsetzung der städtebaulichen Planung hervorgehenden planungsrechtlichen Instrumente (Nutzungspläne, Richtpläne) der öffentlichen Mitwirkung zu unterziehen.
Erster Schritt im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Begleitplanung war die Erarbeitung einer Leitvorstellung Landschaft. Die Resultate sind im Schlussbericht zur „Leitvorstellung Landschaft“ vom 18. Mai 2015 festgehalten.

Auftragsgegenstand des Teams w+s Landschaftsarchitekten AG und Rolf Mühlethaler Architekt BSA SIA, war die Erarbeitung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzeptes für das Teilgebiet 1 Bienne Centre Ost. Auftraggeber der Planung sind die Städte Biel und Nidau. Am Verfahren beteiligt ist das Kantonale Tiefbauamt, Abteilung Nationalstrasse und Fachexperten.

2. Aufgabenstellung

Umstrukturierung, städtebauliche Transformation
> Bauliche Verdichtung, urbane, kompakte Baustrukturen

Neugestaltung Strassen-/Freiräume
- Salzhausstrasse
- Knoten Sandhaus
- Gurnigelstrasse, auf Alfred-Aebi-Strasse abstimmen
- Guido-Müller-Platz
- Bernstrasse
- Abschluss zu Autobahnöffnung (Gebäudevolumen)
- Übergang zum Mühlefeldquartier
- Optimierung BTI-Trassee
- Busverbindung Verresiusplatz - Mühlefeld
- Langsamverkehrsverbindung Mühlefeld – Gurnigelquartier – Bahnhof

Gestaltung Madretsch-Schüss
> Wasserbautechnisch und gestalterisch angemessene Lösung

3. Ausgangspunkt Leitvorstellung Landschaft

Städtebauliche Auswirkungen durch das Projekt A5

- Wichtige (historische) Achsen werden aufgelöst oder unterbrochen
- Verbindung Bernstrasse verliert ihre übergeordnete Bedeutung
- Die Stadt wird mit den Einschnitten des Westasts segmentiert
- Der Autobahnanschluss Bienne-Centre muss städtebaulich entwickelt und gestaltet werden

Strategie | Konzeptschwerpunkte

- Bedeutung der (historischen) Achsen und Knoten erhalten, Achsen selbst lesbar halten
- Stadt reparieren und weiter entwickeln: Erhaltung, Reparatur, Ergänzung
- Geschichte unter den neuen Gegebenheiten weiterschreiben
- Interventionen im Sinne der weiteren Stadtentwicklung (nicht im Sinne einer neuen Stadt)
- Städtebauliche Massnahmen beim Anschluss Bienne-Centre, Stärkung der historischen Achse Gurnigelstrasse
- Stärkung / Erhaltung der übergeordneten Günstruktur insbesondere in öffentlichen Freiräumen wie Strassen, Gewässerufer und Parks

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

4. Städtebauliche Begleitplanung Bienne Centre Ost

4.1 Städtebau / Transformation

Das Teilgebiet Bienne Centre positioniert sich zwischen dem Bahnhofs Biel und der Altstadt von Nidau. Es stellt eine Art Bindeglied zwischen Nidau und Biel dar und bekommt durch die neue Autobahnausfahrt eine zentrale Bedeutung.
Das Gebiet wird durch den Bahndamm, die Aarbergstrasse und die Keltenstrasse gebildet und ist durch bestehende und geplante grossmassstäbliche Bauten urban geprägt. Die bestehenden Einzelbauten zwischen Salzhausstrasse und Keltenstrasse werden dem Ort, der durch die neue Autobahnausfahrt ein zusätzlich prägendes städtisches Element erhält, nicht mehr gerecht.
Um dem Quartier als Ganzes eine Identität zu geben, wird eine klassisch urbane Bebauungsstruktur vorgeschlagen, die die bestehende bzw. geplante Bebauung zwischen Aarbergstrasse und Salzhausstrasse weiterführt. Die neue Mitte orientiert sich in ihrem Massstab an der Blockrandstruktur des angrenzenden Bahnhofsquartiers und verzahnt sich mit dem Weidteile-Areal. Die Typologie ermöglicht eine Mischnutzung. Denkbar ist eine etappierte Umstrukturierung, denn die vorgeschlagenen Neubauten halten sich mehrheitlich an bestehende Grundstücksgrenzen. Die Erhaltung der bestehenden Bauten ist mit dem Vorschlag ebenso möglich.

Zentrales Element des Bebauungsmusters ist die Strassenführung. Die Bauten orientieren sich am Strassenraum und betonen ihn, wobei auch die Öffnung der Autobahn als solches Element gelesen wird und durch die angrenzenden Bauten gefasst wird.
Ein wichtiges städtebauliches Element ist die Gurnigelstrasse, die durch die Verlegung der Madretsch-Schüss in den Strassenraum eine zusätzliche Gewichtung und Bedeutung erhält. Die historische Achse wird erhalten und zusätzlich betont. An der Gurnigelstrasse bleibt die Wohnnutzung der neuen Gebäude inklusive dem Erdgeschoss erhalten. Vorgärten erinnern an die Gurnigelstrasse, wie sie vor dem Bau des Autobahnanschlusses die Strasse prägten. Deshalb wird bewusst auf eine lineare Baumreihe verzichtet.
Der Guido-Müller-Platz ist von grosser städtebaulicher Bedeutung sowohl für Nidau wie auch für Biel. Er ist mehr als nur ein Verkehrsknoten. Durch die neue grosszügige platzartige Gestaltung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Gebäude und der terrassenartige Abschluss zur Zihl bilden den Rahmen für den neuen Platz, einen wichtigen öffentlichen Raum im neuen Stadtgefüge.
Zwischen Bahnhof und der Autobahnöffnung wird mit einem Hochhaus mit Sockelbau ein markantes Zeichen gesetzt und die Stadtsilhouette geprägt.
Die Übergänge und Ränder zu den angrenzenden Quartieren werden differenziert betrachtet. Die Massstäblichkeit und der Umgang mit dem Aussenraum wird dem Gegenüber angepasst und so erhält jede Strasse ihren eigenen Charakter, ihre eigene Identität und geht gleichzeitig auf die bestehenden Strukturen ein. In den Erdgeschossen der Neubauten rund um die Gurnigelstrasse sind Öffnungen vorgesehen, die das Quartier durchlässiger und offener gestalten und mit den halb-privaten Innenhöfen trotzdem den wohnlichen Charakter des Gurnigelquartiers beibehalten.

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

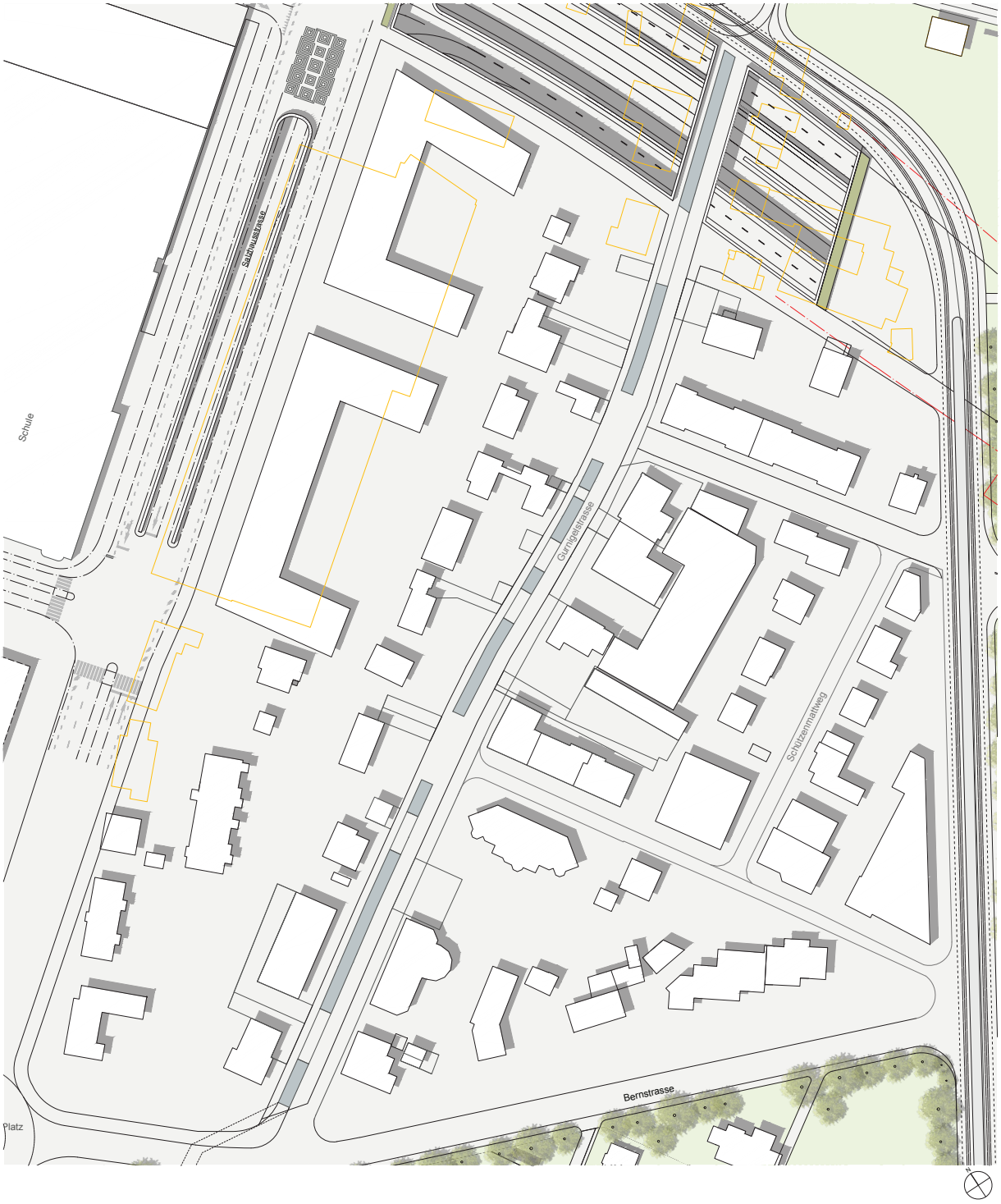

Transformation Szenario 1
Mit dem Bau des Anschlusses Bienne Centre beginnt die Transformation entlang der Salzhausstrasse und der Autobahnöffnung. An der Gurnigelstrasse können die bestehenden Bauten vorläufig bleiben. Die Madretsch-Schüss wird bereits mit dem Bau des Autobahnanschlusses in die Gurnigelstrasse geleitet.

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Transformation Szenario 2
Mit der fortschreitenden Transformation können die Bauten schrittweise ersetzt werden. Entlang der Autobahnöffnung entstehen Zeilenbauten, entlang der Salzhausstrasse erst U-förmige Baukörper.

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Szenario 3
Fortschreitende Transformation und Entwicklung des Quartiers

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Szenario 4
Fortschreitende Transformation und Entwicklung des Quartiers

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

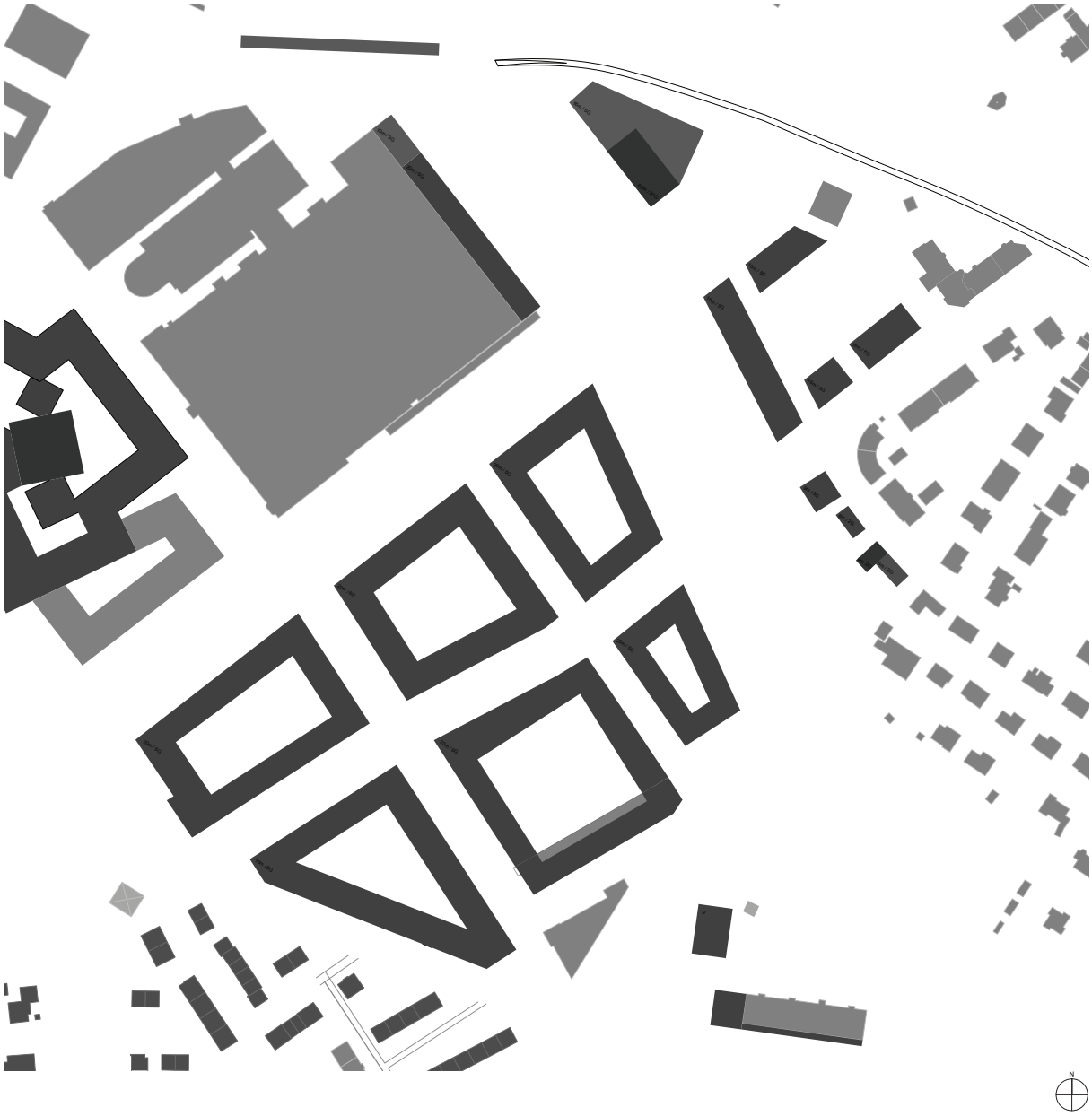

Städtebauliche Vision

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Bebauungsstrukturen Bienne Centre

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Freiraumstrukturen Bienne Centre

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

4.2 Freiräume / Grünstrukturen

Übergeordnete Grünstrukturen Bienne Centre
Der urban geprägte Raum im Gebiet des Autobahnanschlusses Bienne Centre weist einige markante Grünstrukturen auf. Die Ränder sind durch spezifische Pflanzungen gefasst, während sich im Innern des ganzen Gebiets platzartige Räume öffnen. Die Innenhöfe der Neubauten funktionieren durch ihre Gestaltung als Garten und sind eher privat nutzbar. Jeder Strassenraum weist eine eigene Identität auf. Dadurch werden die Funktion, die Nutzungen und die Hierarchisierung der Strassen ablesbar.

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

4.3 Nutzungskonzept

Erdgeschoss:
Entlang der Autobahnöffnung bietet sich eine Nutzung für Dienstleistung und Gewerbe an. Im Hochhaus mit Sockelbau kann das Betriebsgebäude für die Autobahn integriert werden. An der Salzhausstrasse sind Läden denkbar, die Lage am Guido-Müller-Platz ist für gastronomische Betriebe attraktiv.
Innerhalb des Gurnigelquartiers und an der beruhigten Bernstrasse vis-à-vis des Hofmattenquartiers sind Wohnnutzungen schon ab dem Erdgeschoss (Hochparterre denkbar) vorgesehen.

Obergeschosse:
Der Anbau an das bestehende GM-Gebäude dient auch in den oberen Geschossen für Gewerbe und Verkauf. Bis auf den erwähnten Anbau und das Hochhaus, das für gewerbliche und dienstleistende Betriebe einen attraktiven Platz bietet, sind alle Obergeschosse für das Wohnen konzipiert.

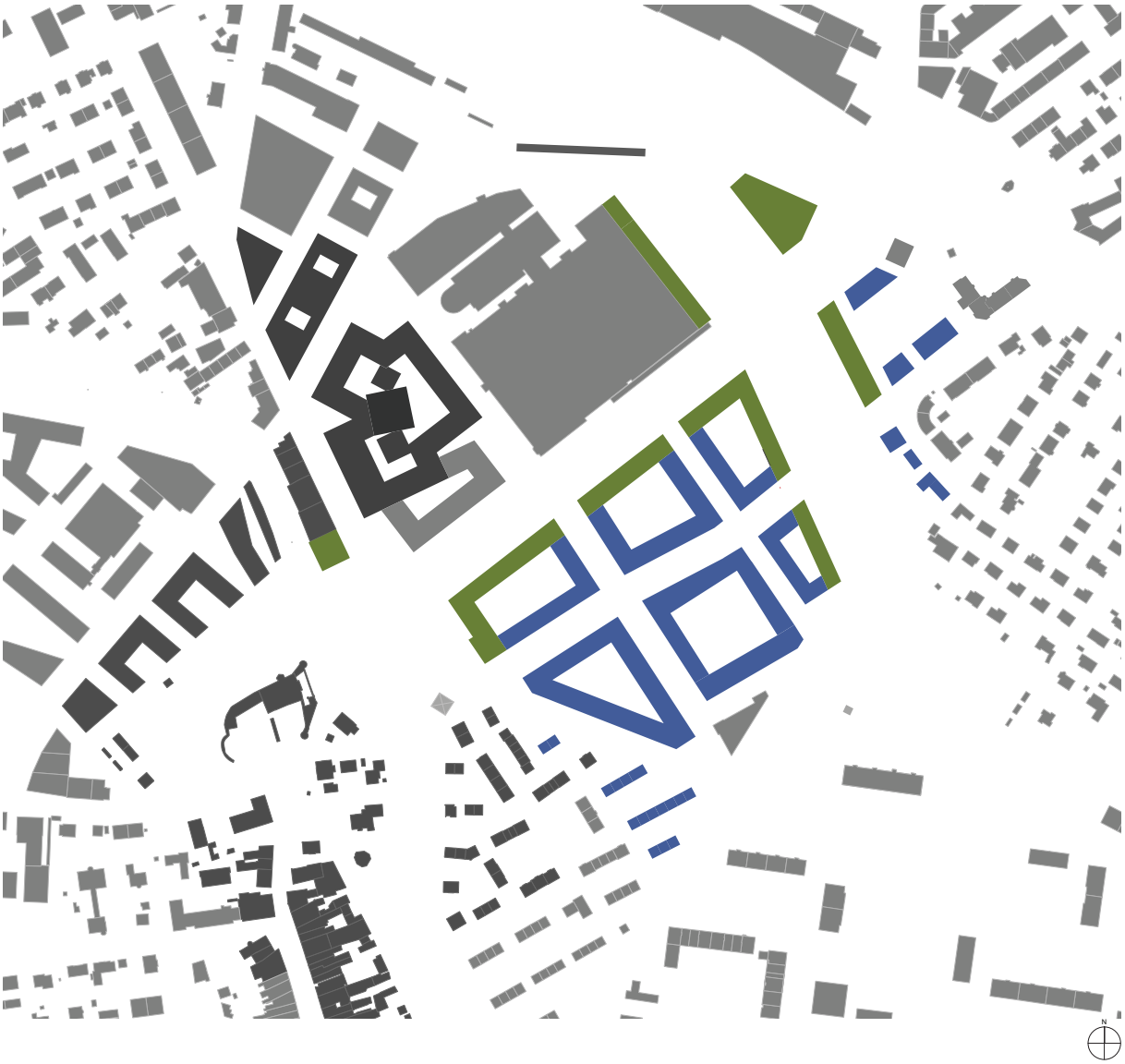

Nutzung EG:
Grün: Dienstleistung / Gewerbe
Blau: Wohnen

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Nutzung OG:
Grün: Dienstleistung / Gewerbe
Blau: Wohnen

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

4.4 Verkehrskonzept nach Vollendung der A5

Das System lässt für die Verkehrsplanung unterschiedliche Lösungen zu. Die Transformation des Quartiers geschieht unter Berücksichtigung der bestehenden Achsen sowie der bestehenden Bauten. Solange die Einfamilienhäuser im Gurnigelquartier bestehen bleiben, kann provisorisch ein Einbahn-Regime eingeführt werden. Die Verlegung der Madretsch-Schüss in die Gurnigelstrasse ist so von Anfang an realisierbar. Mit der fortschreitenden Transformation und Ersatz von Bauten kann der Strassenraum vergrössert werden. Die vor allem für den Langsamverkehr wichtigen Querverbindungen zwischen Bahnhof und Gurnigelquartier können im Zuge der Transformation erstellt werden. Die Johann-Aberli-Strasse sowie die Bielstrasse werden verlängert und gewähren so eine Durchlässigkeit quer durch das Quartier.
Die Dimensionierung der vorgeschlagenen Strassenräume sowie die Linien der öffentlichen Verkehrsmittel wurden von Verkehrsplanern überprüft und für realisierbar befunden. Die genaue Entwicklung des Verkehrsregimes und die exakten Strassengeometrien sollen in der weiteren Planung in Zusammenarbeit mit Verkehrsplanern definiert werden.

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

4.5 Plätze und Strassenräume

4.5.1 Anschluss Bienne Centre - Bahnhof

Im Bereich über dem Autobahnkreisel wird ein geringes Verkehrsaufkommen herrschen, der überwiegend aus Langsamverkehr und öffentlichem Verkehr besteht. Dieser Bereich kann also platzartig gestaltet werden. Der Platz dient den den Fussgängern zur Querung und zum Aufenthalt. Heckenelemente bilden einen Abschluss zur Brüstung und halten die Fussgänger von der Autobahnöffnung fern. Die Pflanztröge dienen als Sitzelemente. Im Bereich Robert-Walser-Platz wird ein oberirdischer Bahnhof BTI mit angrenzendem Wendeplatz für Busse und Cars angeboten. Der Bahnhof Biel erhält auf der Südseite eine grössere Bedeutung.

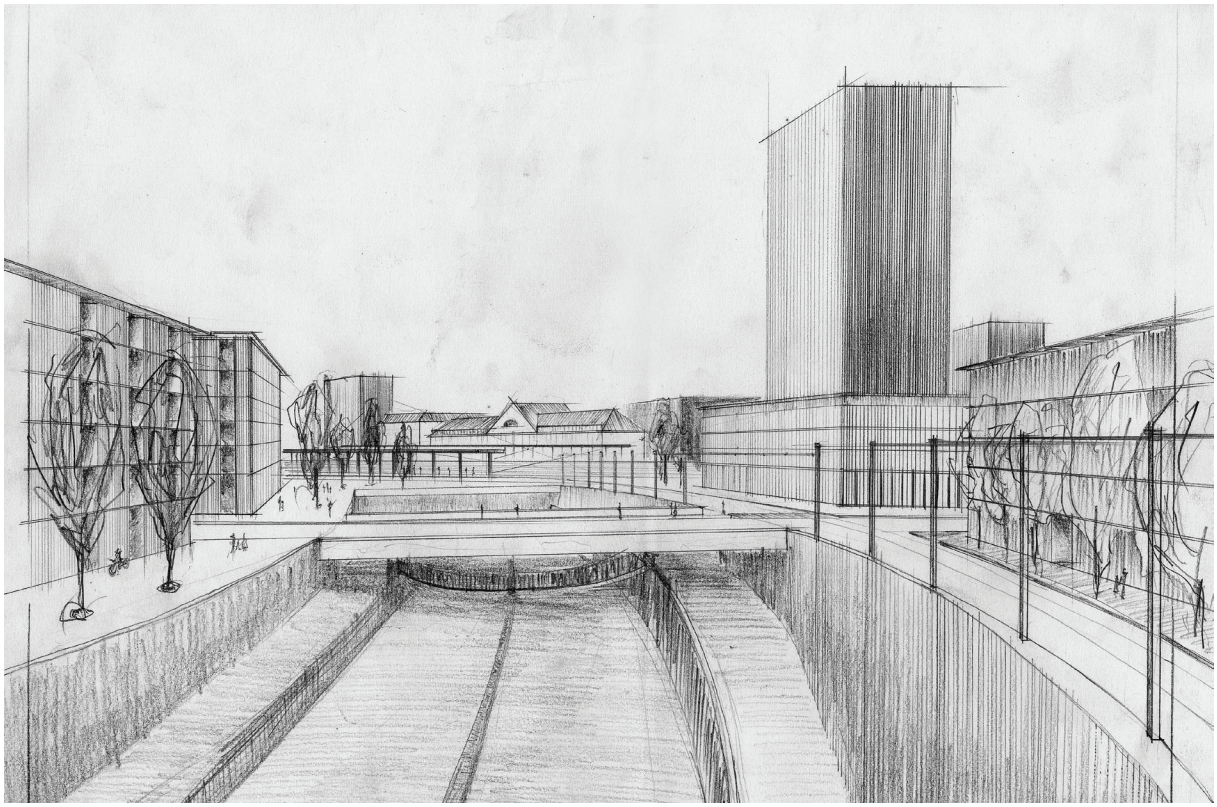

4.5.2 Salzhausstrasse

Die Salzhausstrasse ist verkehrstechnisch stark belastet und gerahmt von grossmassstäblichen Bauten. Die stadtprägende Achse erhält mit einer Allee den enstprechenden urbane Grünstruktur. Die Gehwege sind grosszügig breit gestaltet und lassen ein Flanieren an der neuen Einkaufs- und Bildungsmeile zu. Fussgänger und Velofahrer sollen an mehreren Orten die Strasse sicher queren können. Die begradigte Achse eröffnet den Blick auf den Guido-Müller-Platz und das Schloss Nidau.

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

4.5.3 Guido-Müller-Platz

In erster Linie ist der Guido-Müller-Platz ein städtebaulich wichtiger öffentlicher Raum. Der Raum wird definiert durch die Gebäude und den terrassenartigen Abschluss zur Zihl. Der Verkehrsknoten legt sich als ovaler Kreisel in den Platz. Mit Mauern wird der Platz gegen das Zihlufer hin abgegrenzt. Auf einer tieferen Ebene ist das Zihlufer als ruhiger von der Stadt abgegrenzter Raum erlebbar. Auf der oberen Ebene befindet sich der belebte Platz mit Baumpflanzungen, der eine hohe Aufenthaltsqualität aufweist. Die Blickachse Salzhausstrasse - Schloss wird jederzeit freigehalten. Am Platz befinden sich sowohl auf er oberen wie auch auf der unteren Ebene Cafés und Restaurants, welche den Ort beleben.

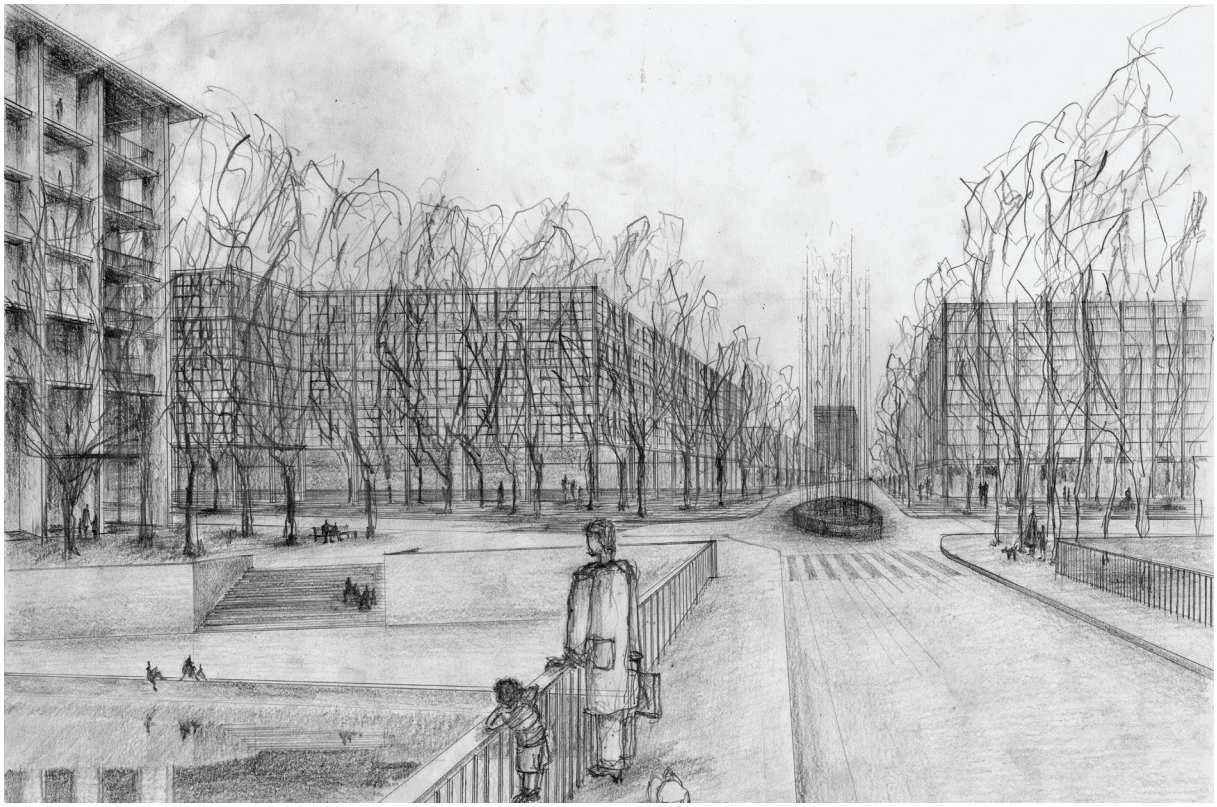

4.5.4 Bernstrasse

Die Bernstrasse weist nach dem Bau des Westasts bedeutend weniger Verkehr auf und kann dadurch beruhigt werden. Ein schmalerer Querschnitt und eine breite Promenade sowie Vorgärten auf der Nordseite bilden eine Gesamtheit mit dem geschützten Hofmattenquartier gegenüber. Eine dichte Bepflanzung auf beiden Seiten (mit einer reihigen Baumpflanzung auf der Nordseite) leiten über in den parkartigen Raum des Weidteile-Quartiers und erinnern an die ehemals verkehrslastige, jedoch bedeutende Strasse.

4.5.5 Keltenstrasse - Murtenstrasse - BTI-Linie

Ostseitig wird das Gurnigelquartier von der Keltenstrasse abgeschlossen. In Zukunft soll auf dieser Achse ein Mischverkehrsregime eingeführt werden. Auf der Keltenstrasse wird eine Mittelzone ausgebildet, welche die Querung für Fussgänger ermöglicht. Damit ist die wichtige Verbindung von Bienne Centre mit den Quartieren Mühlefeld und Weidteile gewährleistet. Die Keltenstrasse wird an der Kreuzung Bielstrasse neu für den MiV und Bus weitergeführt, kreuzt sich mit der Alexander-Moser-Strasse, der Alfred-Aebi-Strasse und mündet schliesslich im Bereich des Autobahnanschlusses in die Murtenstrasse. An dieser Stelle wird nur noch auf der bebauten Seite ein Trottoir angeboten, damit der Fussgänger von der Autobahnöffnung weg gelenkt wird.

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

4.5.6 Gurnigelstrasse - Madretsch-Schüss

Die historische Achse erhält mit dem Madretsch-Schüss-Kanal ein wertvolles städtisches Element, das die Achse zusätzlich stärkt. Die Vorgärten ermöglichen eine Wohnnutzung ab dem Erdgeschoss. Das Aquädukt über die Autobahn ist für den Unterhalt befahrbar, jedoch nur für den Langsamverkehr zugelassen. Folglich wird die Achse vom Verkehr entlastet und um das Quartier herum geleitet.

4.5.7 Johann-Aberli-Strasse

Die neue, durchgängige Querverbindung vom Bahnhof in Richtung Weidteile soll vor allem für den Langsamverkehr ansprechend gestaltet werden. Der Querschnitt ist grosszügig, analog der Bahnhofstrasse gestaltet. Für die Beruhigung werden die Fahrspuren in der Mitte durch eine chaussierte, von einer doppelten Baumreihe gefassten Fläche getrennt, die für den Aufenthalt genutzt werden kann. Das beidseitige Trottoir sowie der beruhigte Verkehr ermöglichen ein entspanntes Flanieren zwischen den von Dienstleistung und Gewerbe genutzten Erdgeschossen.

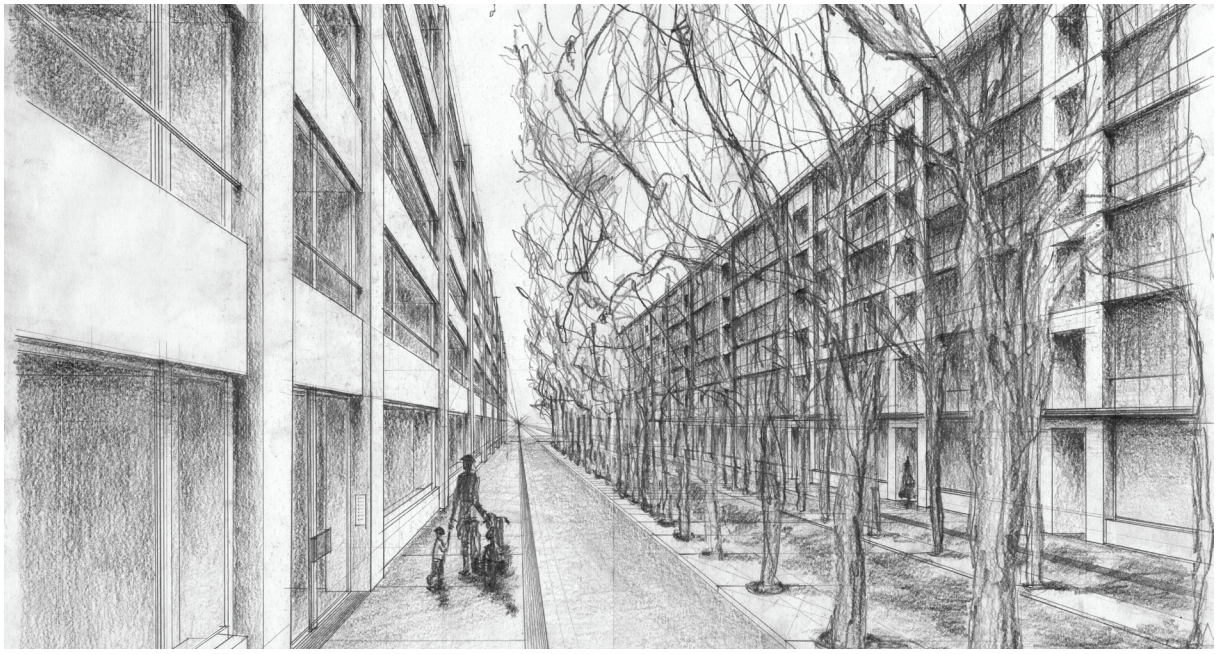

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

4.5.8 Bielstrasse

Diese Querverbindung wird durch die Rampe des Autobahnanschlusses unterbrochen und kann in Richtung Bahnhof nicht überquert werden, weshalb diese Querverbindung eine untergeordnete Rolle spielt. Aus diesem Grund ist der Querschnitt dieser Strasse schmaler ausgebildet als derjenige der Johann-Aberli-Strasse. Seitlich wechselnde lineare Baumpflanzungen entlang der breiten Trottoirs betonen die Verbindung in die östliche Richtung (Mühlefeld-/ Weidteile-Quartier).

4.5.9 Alfred-Aebi-Strasse

Die bestehende Strassenführung bis zum Knoten Alexander-Moser-Strasse bleibt erhalten. Die Weiterfahrt in die Gurnigelstrasse ist dem Langsamverkehr vorbehalten. An der Alfred-Aebi-Strasse wird der bestehende Bau ergänzt durch Einzelbauten, die von der Massstäblichkeit mit der gegenüberliegenden Überbauung korrespondieren. Die Vorgärtenstrukturen, wie sie in der Gurnigelstrasse schon vorhanden sind, werden hier ergänzt. Die Madretsch-Schüss wird über den Aussenraum der Überbauung geführt und unterirdisch via Alfred-Aebi-Strasse in das Aquädukt und schliesslich in die Gurnigelstrasse geleitet.

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Plan Nr. 1521_EN_Situation

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

5. Zusammenfassung

Mit dem Bau des Westasts der Autobahn A5 erhalten die Städte Biel und Nidau ein prägendes Element. Dieser Bau kann als Chance und Impuls gesehen werden, die Quartiere nachhaltig und sinnvoll weiterzuentwickeln. Mit diesem Vorschlag wird den baulichen Eingriffen der A5 Rechnung getragen und das Gebiet Bienne Centre entwickelt sich zu einem bedeutungsvollen Stadtteil. Die Quartiere und deren Aussenräume erhalten einen nachhaltigen Mehrwert. Mit gezielten Grünstrukturen erhält Bienne Centre ein eigenes, starkes und prägendes Gesicht.

Der Vorschlag beinhaltet zusammengefasst:

- Urbane Siedlungs- und Grünstrukturen am Autobahnanschluss und im Gurnigelquartier
- inkl. Gestaltung Öffentlicher Raum Guido-Müller-Platz
- Gestaltung der Salzhausstrasse
- Platzartige Gestaltung der Querung über den Autobahnkreisel
- Verlegung der Madretsch-Schüss in die Gurnigelstrasse
- Bau eines oberirdischen Bahnhofes BTI am Robert-Walser-Platz
- BTI im System Mischverkehr auf der Keltenstrasse
- Gestaltung der Salzhausstrasse
- Gestaltung des Guido-Müller-Platzes
- Prägung und Fassung der Übergänge zu anderen Quartieren

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

Zugehörige Pläne

- Situationsplan 1:1000 1521_EN_Situation_151126
- Situationsplan breit 1:1000 1521_EN_Situation breit_151126
- Schnitte 1:200 und Skizzen 1521_EN_Schnitte_151126
- CD Digitale Daten 1521_Bienne_Centre_151126

Untere Steingrubenstr. 19 CH-4500 Solothurn Fon +41 32 622 36 67 mail@wslarch.ch www.wslarch.ch

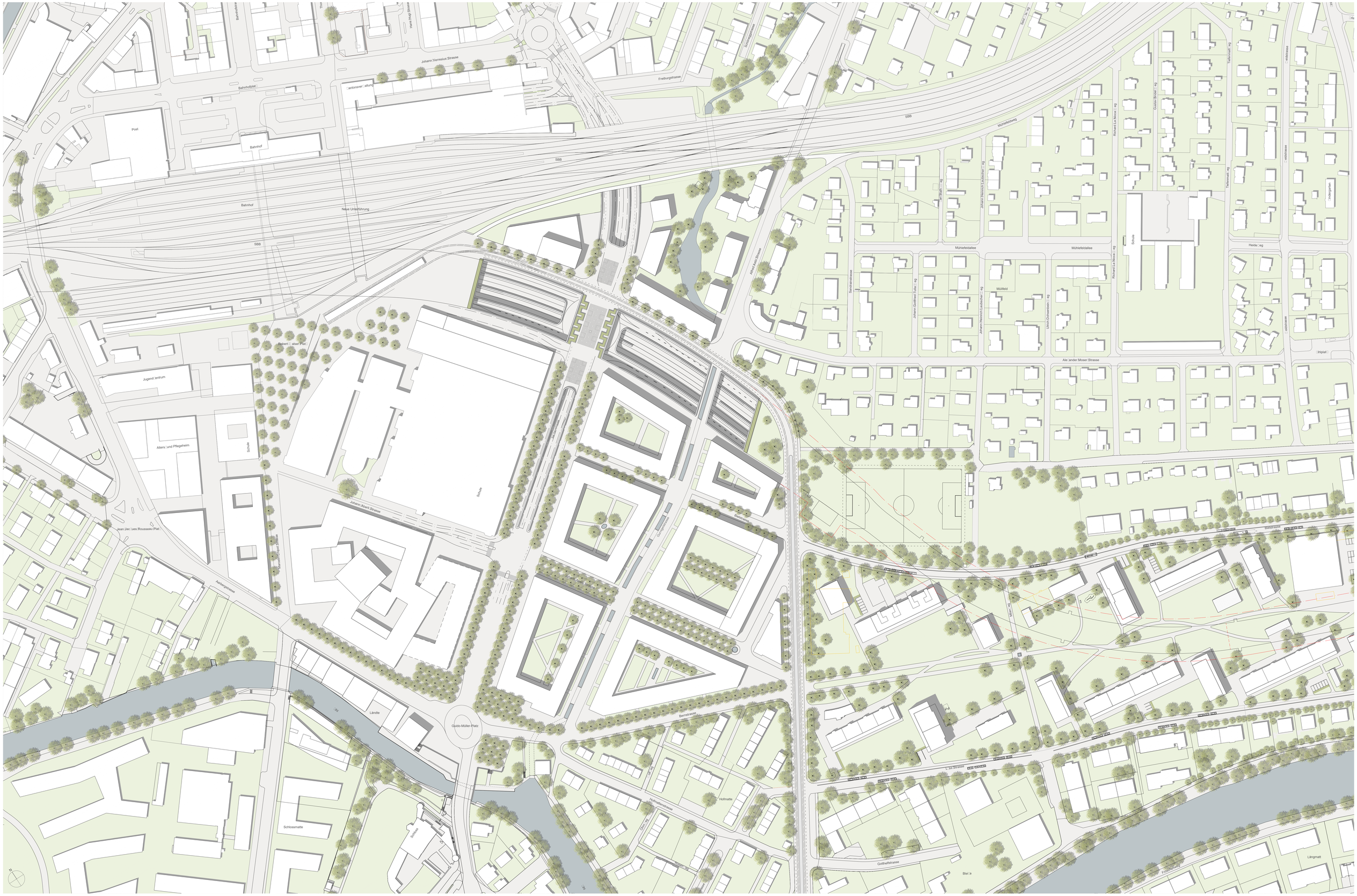

Begleitplanung A5 – Westast Biel – Nidau: Teilgebietsplanung Bienne Centre – Situation M 1:1000

Plan Nr. 1521 – N – Situation, 18.11.2015

w+s Landschaftsarchitekten AG, Solothurn | Rolf Mühlethaler, Architekt BSA SIA, Bern

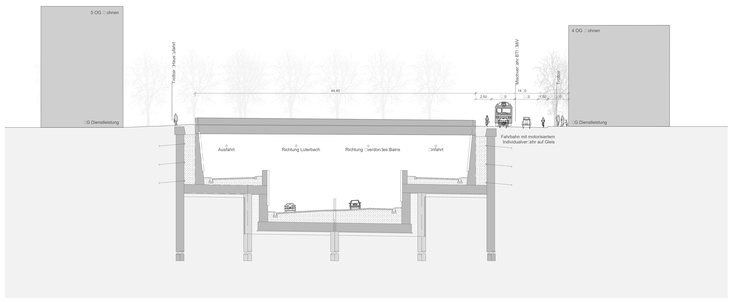

Schnitt A:A□
Murtenstrasse Bereich Autobahnanschluss Bienne Centre

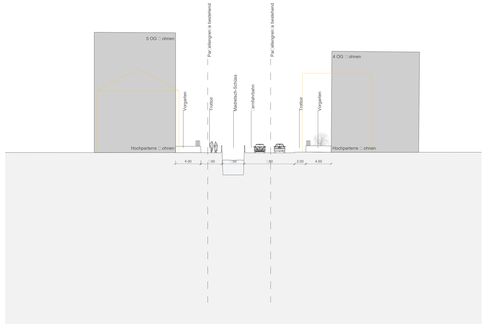

Schnitt B:B□
Gurnigelstrasse

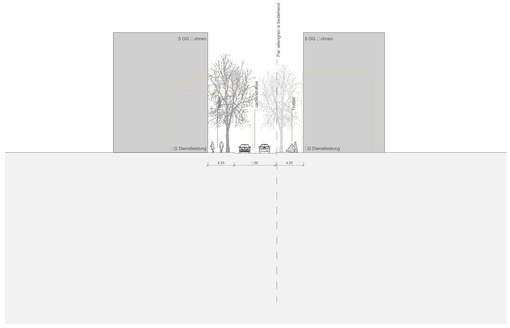

Schnitt C:C□
Bielstrasse

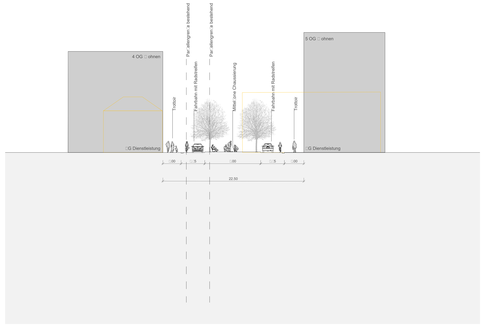

Schnitt D:D□
Johann □ Aberli □ Strasse

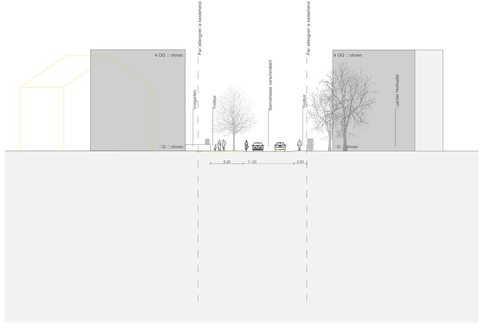

Schnitt □□□
Bernstrasse

Schnitt F:F□
□ eltenstrasse

Schnitt G:G□
Guido-Müller-Platz

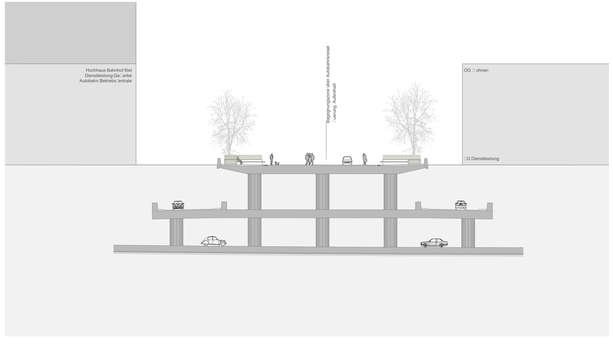

Schnitt H:H□
Autobahn □ teilsel Bienne Centre

Autoarm Ueee Bienne Centre

Gurnigelstrasse mit Weinreich-Schloss

Bielstrasse

Johann □ Aberli □ Strasse

Guido-Müller-Platz in Richtung Salzhausstrasse

Begleitplanung A5 □ estast Biel □Nidau: Teilgebietsplanung Bienne Centre □Schnitte M 1 : 200 Plan Nr. 1521 □□N□Schnitte, 2□.11.2015

w + s Landschaftsarchitekten AG, Solothurn | Rolf Mühlethaler, Architekt BSA SIA, Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 25
Telefax 031 634 51 58

www.be.ch/agr

Einwohnergemeinde Nidau
Original an: Plan Kopie an:

07. März 2018

☒ zur direkten Erledigung ☐
☐ zur Stellungnahme ☐
☐ zur Kenntnisnahme ☐

Gemeindeverwaltung Nidau
Schulgasse 2, Postfach 240
2560 Nidau

Sachbearbeiterin: Regula Siegenthaler
G.-Nr.: 450 17 846
Mail: regula.siegenthaler@jgk.be.ch

6. März 2018

Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Dezember 2017 ist bei uns die baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West
- Teilbauzonenplan 1:1'000
- Teilnutzungszonenplan 1:1'000
- Teilschutzplan 1:1'000
- Erläuterungsbericht.

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Fachbericht Energie (1) vom 10.1.2018 mit Präzisierung (E-Mail) vom 7.2.2018
- Stadt Biel, Stadtplanung, Stellungnahme (2) vom 11.1.2018
- Tiefbauamt (TBA), Nationalstrassenbau, Mitbericht (3) vom 17.1.2018
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Mitbericht (4) vom 17.1.2018
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht Wasser und Abfall (5) vom 18.1.2018
- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III, Fachbericht Wasserbau (6) vom 18.1.2018
- Archäologischer Dienst (AD), Stellungnahme Archäologie (7) vom 19.1.2018
- Kantonales Laboratorium (KL), Abteilung Umweltsicherheit, Fachbericht Koordination Raumplanung & Störfallvorsorge (8) vom 24.1.2018 mit Beilage (8a)
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht Naturschutz (9) vom 25.1.2018
- Amt für Kultur (AK), Denkmalpflege (KDP), Fachbericht Denkmalpflege (10) vom 31.1.2018.

Unsere Beurteilung bezieht sich auf die eingereichten Pläne, Vorschriften und Erläuterungsbericht vom 12. Dezember 2017.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten **(mGV)** werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte **(fGV)** müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Gesamtwürdigung

Im Umfeld des Planungsgebiets sind mit dem Westast der A5-Umfahrung Biel, der Planung AGGLOlac und der Ansiedlung des Fachhochschulcampus auf dem Feldschlössli-Areal mittel- bis langfristig grundlegende städtebauliche, nutzungsmässige und verkehrstechnische Veränderungen zu erwarten. Im Planungsgebiet bietet sich die Chance einer substanziellen städtebaulichen und ortsbildnerischen Aufwertung.

2.1 Ablösung Planungszone

Der Gemeinderat von Nidau hat am 31. Mai 2016 das Grundstück Parzelle Nr. 342 (Kauer Möbel AG) für die Dauer von 2 Jahren mit einer Planungszone belegt. Mit der Planungszone wird die Überprüfung und Anpassung der für das Areal geltenden Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften bezweckt.

Mit der vorliegenden baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung und Aufwertung des Planungsgebiets geschaffen werden und die Planungszone ablösen. Dabei wird bezweckt, dass in einem ersten Schritt im Bereich der Parzelle Nr. 342 (Kauer Möbel AG) eine Neunutzung ermöglicht wird unter Berücksichtigung der langfristig geplanten Umstrukturierungen des gesamten Umfeldes des Guido-Müller-Platzes.

2.2 Ortsplanung: neue Struktur

Im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung Nidau wird die baurechtliche Grundordnung der Stadt Nidau neu strukturiert. Dabei soll die geltende baurechtliche Grundordnung schrittweise in die neue Struktur überführt werden, welche den Erlass einer eigenständigen in sich geschlossenen baurechtlichen **Teil**grundordnung für die einzelnen Stadtgebiete - bestehend aus drei Teilplänen (Nutzungszonen-, Bauzonen- und Schutzplan) und einem Teil-Baureglement - vorsieht.

Das gesamte Planungsgebiet der baurechtlichen Teilgrundordnung „Guido-Müller-Platz West" wird einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) zugewiesen, damit zukünftige Gestaltungsspielräume aufgrund der langfristigen Entwicklungsabsichten erhalten bleiben.

2.3 Zone mit Planungspflicht (ZPP)

Das im Rahmen der städtebaulichen Begleitplanung A5 Westast erarbeitete Richtkonzept „Bienne Centre" legt die Grundsätze für das Teilgebiet um den Guido-Müller-Platz fest, welche nun mit der ZPP „Guido-Müller-Platz West" grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.

In der ZPP „Guido-Müller-Platz West" werden drei verschiedenen Sektoren (A-C) mit unterschiedlichen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften ausgeschieden:

Innerhalb des Sektors A befinden sich die bestehenden Gebäude Aarbergstrasse Nr. 1 und 3. Diese Bebauung soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Im Hinblick auf den neuen Autobahnanschluss A5 „Bienne Centre" sowie der damit verbundenen Umgestaltung des Guido-Müller-Platzes soll der zukünftige Platz mit einem markanten städtebaulichen Akzent abgeschlossen werden. Hierfür ist eine bis 6-geschossige Bebauung im Sektor B der ZPP vorgesehen. Im Vergleich zur bestehenden Bebauung wird die Sektorengrenze B um rund 5m zurückversetzt. Somit wird die Freihaltung der Sichtachse Salzhausstrasse – Schloss zusätzlich verbessert.

Der Sektor C soll von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Es wird die Erstellung einer öffentlichen, urbanen Platzanlage mit Bezug zur angrenzenden Zihl für die Öffentlichkeit angestrebt.

2.4 Ortsbild, städtebauliche Entwicklung und Qualitätssicherung (vgl. dazu Fachbericht Denkmalpflege vom 31.1.2018)

Gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde Nidau als Stadt von nationaler Bedeutung bewertet. Der ZPP-Perimeter betrifft das ISOS aufgrund seiner Lage auf der anderen Seite der Zihl nicht direkt. Angrenzend an den Perimeter befindet sich der Flusslauf der Zihl, welcher als Umgebungsrichtung II mit dem höchsten Erhaltungsziel a aufgenommen wurde. Am gegenüberliegenden Zihlufer befindet sich das Schloss Nidau welches im ISOS als Einzelobjekt und als Umgebungszone I mit dem jeweiligen höchsten Erhaltungsziel aufgenommen wurde. Die Brücke ist im ISOS zusammen mit der Grünanlage als Hinweis erwähnt.

Der ZPP-Perimeter betrifft keine Bauinventar-Baugruppe direkt. Gegenüber der Zihl befindet sich die Baugruppe A, welche das Schlossareal, die nördliche Vorstadt sowie die Altstadt beinhaltet. In der Umgebung des ZPP-Perimeters befinden sich nebst dem Schloss verschiedene schützens- und erhaltenswerte Baudenkmäler gemäss kantonalem Bauinventar.

Im Erläuterungsbericht (Kap. 5.3.) wird das ISOS eingehend erläutert und die Auswirkungen des Vorhabens abgeschätzt. Eine allfällige Beeinträchtigung des Schlosses wurde ebenfalls nachvollziehbar dargelegt. Die Forderung nach einem städtebaulichen Akzent am Standort der vorliegenden ZPP, sowie deren Aufwertung des Platzes, ist nachvollziehbar. Ebenfalls wurde erkannt, dass diese exponierte Stellung der Neubauten in Bezug auf Schloss und Platz hohe städtebauliche und architektonische Anforderungen mit sich bringen. Die Forderung eines qualitätssichernden Verfahrens wird begrüsst.

Eine städtebauliche Entwicklung im Perimeter des Guido-Müller-Platzes West wird von der Denkmalpflege unterstützt. Es wird davon ausgegangen, dass eine 4-geschossige Bauweise im ZPP-Perimeter aus denkmalpflegerischer Sicht gut verträglich ist und diese als minimales Nutzungsmass resp. minimale Gesamthöhe für die Bauten festgeschrieben werden kann. Ob eine sechsgeschossige Bauweise in unmittelbarer Nähe zum Schloss vertretbar sein kann, müsste im qualitätssichernden Verfahren geprüft werden.

2.5 Fazit

Es handelt sich vorliegend um eine sorgfältige und gute Planung, welche eine langfristige städtebauliche Entwicklung am Guido-Müller-Platz unter Berücksichtigung des Ortsbildes grundeigentümerverbindlich verankert.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen, Hinweise

3.1 Teilbaureglement (TBR)

3.1.1 Umsetzung der neuen Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Mit dem Erlass der baurechtlichen Teilgrundordnung „Guido-Müller-Platz West" ist richtigerweise die BMBV für dieses Teilgebiet umzusetzen.

Im vorliegenden Teilbaureglement bestehen noch wenige Lücken und Fragen für eine vollständigen Umsetzung der BMBV, die es zu bereinigen gilt (vgl. dazu Ziff. 3.1.2).

3.1.2 Bemerkungen / Korrekturen

Allgemeine Bauvorschriften (unter Ziff. 3, Vorschriften zum Bauzonenplan)	*An- und Kleinbauten, vor- und rückspringende Gebäudeteile(Art. 3, 4, 10 + 11 BMBV):* Es ist zu erwähnen, dass die Definition der An-und Kleinbauten fehlt, als auch der vor- und rückspringenden Gebäudeteile. Da es sich um eine ZPP handelt und in dieser nur das Mass als Planungswert angegeben werden muss, ist dies in Ordnung. Auf das Thema wird jedoch in der Überbauungsordnung zur ZPP eingegangen werden müssen. *Attikageschoss:* In der ZPP wird das Attikageschoss als auch der Dachausbau zugelassen. So ist zwingend das Attikageschoss zu definieren (Mass der Rückversetzung, Art. 21 BMBV). **(mGV)**
Art. 306, Energie (vgl. Fachbericht Energie, AUE)	*Abs. 3b:* Nach aktuell geltendem Recht darf bei einem Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage der Eigentümer nicht zu einem Anschluss verpflichtet werden. In einem neueren Urteil entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, der Ersatz des Wärmeerzeugers falle weder unter den Begriff des Umbaus noch unter denjenigen der Umnutzung. Daraus folgerte es, alleine der Heizungsersatz könne die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht auslösen. Das neue, derzeit sich in Teilrevision befindende Energiegesetz würde dies aber zulassen. *Abs. 3c:* Eine Anschlusspflicht ohne Bezug auf eine Änderung am Bauobjekt wäre vergleichbar mit einer Sanierungspflicht und dafür fehlt nach aktuell geltendem Recht die Rechtsgrundlage. Aus Sicht des AUE können diese beiden Bestimmungen vorläufig in der Planung belassen werden. Sollte sich an der kantonalen Energiegesetzesvorlage etwas verändern, braucht es zu gegebener Zeit eine Neubeurteilung. *Abs.4:* Die Stadt Nidau teilt nachträglich mit, dass sie diese Bestimmung ersatzlos streichen wird. Folglich entfällt der Vorbehalt des AUE.
Art. 501, Archäologische Schutzgebiete (vgl. Stellungnahme Archäologie, AD)	Im vorliegenden Planungsgebiet wurden bereits Funde und Strukturen entdeckt. Bei Bodeneingriffen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Strukturen und Funde aus verschiedenen Zeitepochen zu erwarten. Der AD beantragt die Bestimmung mit folgendem Text zu ergänzen: „Bei der Planung von Bauvorhaben ist der archäologische Dienst des Kantons Bern möglichst früh einzubeziehen."
Art. 504; Schutz	Hier wäre hilfreich, wenn in der Marginale ebenfalls der Begriff „Im-

vor Verkehrslärm:

missionsgebiet" wie auf dem Plan verwendet wird. Zudem stellt sich die Frage, ob es einen solchen Artikel wirklich braucht. Regelt er mehr, als nicht sowieso durch die Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes gilt? Bitte klären.

Anhang 1:

Grundsätze zu Art. 401, ZPP

Art der Nutzung:

Sektoren A und B:
Der Begriff des Erdgeschosses existiert in der BMBV nicht. Es handelt sich zwar nicht um die Festlegung der Messweise, dennoch empfehlen wir hier die Begriffe der BMBV zu verwenden. Das Erdgeschoss wäre wohl hier mit dem 1. Vollgeschoss gleichzusetzen.

Sektor C:
Die Planung bezweckt im Sektor C einen von Bebauung freizuhaltenden öffentlichen Aufenthaltsbereich zu realisieren sowie die Zugänglichkeit zum Zihlufer für die Öffentlichkeit zu verbessern.

Es wird geschrieben, das im Sektor C ausschliesslich öffentliche Nutzung zulässig sind. Somit handelt es sich beim Sektor C um eine ZöN nach Art. 77 BauG. In der ZöN können jedoch keine privaten Nutzungen, wie diese im nächsten Absatz ausgeführt werden (*Vorbehalten bleiben private Nutzungen im öffentlichen Interesse*) zugelassen werden. Dieser Satz ist zu streichen **(fGV)**.
Hingegen sind Nebennutzungen nicht öffentlicher Art (Art. 77 Abs. 3 BauG) in der ZöN zulässig. Einrichtungen wie Terrassen von Restaurationsbetrieben von untergeordneter Bedeutung und mit einem sachlichen Bezug zur Hauptnutzung (öffentlicher Platz) können darunter fallen.
Formulierungsvorschlag: öffentliche Nutzung („öffentliche Freifläche" oder „öffentliche Platzanlage")

Mit der Zuweisung des Sektors C einer ZöN wird mit der vorliegenden Planung das Enteignungsrecht erteilt. Hierfür ist aber die genaue Fläche, welche der ZöN von der Parzelle Nr. 342 zugeschlagen werden soll, zu vermassen. **(fGV)**

Mass der Nutzung:

Allgemein:
Die Festlegung einer maximalen Geschossfläche oberirdisch (GFo) sichert möglicherweise ungenügend die erwünschte bauliche Entwicklung. Es wäre daher auch die Festlegung einer minimal zu realisierenden Geschossfläche zu prüfen.

Sektor B:
Die 4-geschossige Bauweise wird aus denkmalpflegerischer Sicht als minimales Nutzungsmass resp. minimale Gesamthöhe erachtet. Hingegen können im Sektor B nur 6 Vollgeschosse unter der durch die KDP beantragten Bedingung realisiert werden (siehe dazu FB KDP).

Die Bestimmung zur Anzahl Vollgeschosse ist folglich dahingehend anzupassen, dass bis 6 Vollgeschosse möglich sind, sofern eine hohe ortsbauliche Qualität der Überbauung bei einer Höhenentwicklung bis 6 Vollgeschosse mit einem qualitätssichernden Verfahren nach anerkannten Verfahrensregeln (SIA 142 und 143) nachgewiesen werden kann. **(mGV)**

Sektor C:
Auch für „untergeordnete" Bauten und Anlagen müssen Masse festgelegt werden **(fGV)**.
Wenn damit Kleinbauten gemeint sind, so wären die zulässigen Masse (Gebäudefläche, -höhe) entweder unter Ziff. 3, Vorschriften zum Bauzonenplan oder hier aufzunehmen.

Fussnote 1:
In der Fussnote 1 wird auf Art. 302 Abs. 2 verwiesen. Müsste der Verweis nicht vielmehr auf Art. 301 Abs. 2 lauten? Zudem muss auch das Attikageschoss an die GFo angerechnet werden (es wird in der Fussnote nur von Dachgeschossen gesprochen). Die Formulierung ist entsprechend anzupassen **(fGV)**.

Gestaltungsgrundsätze, Allgemein:

1. Lemma, Richtkonzept:
Es muss genauer ausgeführt werden, in welchen Punkten das Richtkonzept „Bienne Centre" wegleitend sein soll; ein so allgemeiner Verweis auf das Richtkonzept reicht nicht aus. **(fGV)**
Die im Richtkonzept „Bienne Centre" festgelegten Grundsätze für das Teilgebiet um den Guido-Müller-Platz gemäss Kap. 2.1, Erläuterungsbericht wurden richtigerweise in die ZPP-Bestimmungen überführt. Sollen insbesondere die zum Richtkonzept zugehörigen Pläne (für das Teilgebiet um den Guido-Müller-Platz) als wegleitend für die Beurteilung der Qualität der Bau- und Aussenraumgestaltung erklärt werden? Wenn ja, so sind diese in der Bestimmung zu nennen und als integrierender Bestandteil der Planung zu bezeichnen (sind als Anhang zum TBR aufzunehmen).

5. Lemma, bauliche Massnahmen:
Die Bestimmung sieht vor, dass *Bauliche Massnahmen* an den bestehenden Gebäuden in Sektor A innerhalb der bestehenden Strukturen im Einvernehmen mit der Planungsbehörde möglich sind. Dasselbe gilt für bauliche Vorkehren innerhalb von Sektor B (Zwischennutzungen), soweit dadurch die Realisierung der Planung nicht in Frage gestellt wird.
Grundsätzlich ist hierzu darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um ein Gestaltungsgrundsatz handelt. Zudem regelt Art. 93 Abs. 1 BauG abschliessend, wann in einer ZPP ohne den vorgängigen Erlass einer Überbauungsordnung (UeO) gebaut werden darf. Hierzu kann die Gemeinde nicht abweichend eine Regelung treffen. Dieser Absatz wäre also nur mit der übergeordneten kantonalen Regelung konform, wenn es sich um ein Einzelvorhaben handelt. Dies müsste jedoch wiederrum nicht in den kommunalen ZPP-Vorschriften wiedergegeben werden, weil dies aufgrund des kantonalen Gesetzes gilt. Die Bestimmung ist zu streichen **(fGV)**.

Für Regelbauzonen könnte eine Bestimmung für Zwischennutzungen im TBR aufgenommen werden.

Besonderes:

Störfallvorsorge:
Während der Erläuterungsbericht die vom KL geforderte Massnahme hinsichtlich Evakuierung präzis übernimmt, hat die Bestimmung in der ZPP an Substanz verloren. Es ist folgende Formulierung zu übernehmen: „Im Rahmen der Überbauungsordnung sind für Neubauten ent-

lang der Aarberg- und Hauptstrasse jederzeit geeignete, barrierefreie Flucht- und Rettungswege in Richtung der störfall- bzw. strassenabgewandten Seite sicherzustellen". **(fGV)**

3.2 Teilschutzplan

3.2.1 Archäologisches Schutzgebiet
(vgl. dazu u.a. Stellungnahme Archäologie vom 19.1.2018)

Das Archäologische Schutzgebiet ist grösser als auf dem Schutzplan dargestellt. Die Darstellung des Schutzgebietes ausserhalb des Wirkungsbereichs sollte in Analogie mit der baurechtlichen Teilgrundordnung „Altstadt" erfolgen (unter Hinweis).

3.2.2 Naturgefahren
(vgl. dazu Fachbericht Wasserbau vom 18.1.2018)

Die Übertragung der Gefahrenkarte in den Schutzplan soll gemäss TBA fehlerhaft sein. Die Gefahrenkarte ist korrekt Plan darzustellen. **(fGV)**

3.2.3 Gewässerraum / Dicht überbaut
(vgl. dazu Fachbericht Wasserbau vom 18.1.2018)

Das AGR bestätigt, dass das fragliche Gebiet als „dicht bebaut" gemäss Art. 41c GSchV bezeichnet werden kann. Die Reduktion des Gewässerraums in den Sektoren A, B und C gemäss Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV ist aus wasserbaulicher Sicht vertretbar.

Das TBA gibt für die weitere Planung folgende Hinweise:

- Die Uferlinie der Zihl entlang der ZPP ist sehr heterogen. In der nachfolgenden Überbauungsordnung, spätestens zum Zeitpunkt der Baueingabe ist zwischen dem Gesuchsteller und dem Wasserbaupflichtigen (Amt für Wasser und Abfall) eine verbindliche Regelung hinsichtlich der Neugestaltung der Uferlinie, sowie der Erstellungs- und Folgekosten abzuschliessen. Eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung wird erst nach Abschluss der Vereinbarung in Aussicht gestellt.
- Innerhalb dem Gewässerraum bedürfen alle Bauten und Anlagen, darunter fallen auch Terrainanpassungen und Veränderungen an der Terrainoberfläche, einer Wasserbaupolizeibewilligung.
- Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

3.2.4 Hecken und Ufergehölz
(vgl. dazu Fachbericht Naturschutz vom 25.1.2018)

Gemäss Luftbild sind innerhalb des Planungsperimeters Gehölze sichtbar. Ob es sich dabei um Hecken oder Ufergehölze im Sinne von Art. 27 und 28 NSchG bzw. Art. 21 NHG handelt, ist abzuklären. Ist dies der Fall, so sind sie lagegenau als Hinweise auf übergeordnetes Recht in den Schutzplan aufzunehmen.

Für die weitere Planung weist das AGR auf Folgendes hin:
Sofern es sich um Hecken oder Ufergehölze nach NGH handelt und der Erlass der UeO deren Beseitigung bedingt, so muss bereits mit der UeO die entsprechende Ausnahmebewilligung nach Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 13 NSchV mittels Gesamtentscheid (KoG) verfügt werden.

3.3 Erläuterungsbericht

Es handelt sich um einen informativen, gut strukturierten Bericht, der die relevanten raumplanerischen Themen behandelt. Wir bitten nachstehende Bemerkungen / Korrekturen zu berücksichtigen:

3.3.1 Störfallvorsorge
(vgl. dazu Fachbericht KL vom 24.1.2018)

Es ist richtig, dass die Zunahme der Personenbelegung innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West nur minimal zur weiteren Erhöhung des Risikos beiträgt. Dies widerspiegelt aber nur zum Teil die globale Bewertung der örtlichen Risikolage.

In Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts ist zusätzlich zu erwähnen, dass die zukünftig stark zunehmende Personenbelegung im benachbarten Feldschlössli-Areal zu einer nicht vernachlässigbaren Erhöhung des Risikos im Vergleich zum Ist-Zustand führt.

3.4 Weitere Bemerkungen der Fachstellen

3.4.1 Velo
(vgl. dazu Mitbericht TBA vom 17.1.2018)

Übergeordnete Planungen sehen die Förderung des Zweiradverkehr vor. Im vorliegenden "Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West" ist diese Förderung in Art. 102 unter al. d) als Grundsatz enthalten. Konkrete, daraus abgeleitete Massnahmen sind allerdings nicht erkennbar. Auf der Aarbergstrasse (Gemeindestrasse) sind die Platzverhältnisse knapp. Deshalb ist für Zweiradfahrende die heutige Situation, die sich bis zur Inbetriebnahme des Westasts nicht verändern wird, ungenügend.

Im Rahmen dieser Planung muss geprüft werden, was für die sich auf der Aarbergstrasse in Längsrichtung bewegenden Velofahrenden verbessert werden kann.

3.4.2 Abstimmung mit Nationalstrassenbau
(vgl. dazu Mitbericht TBA, Nationalstrassenbau vom 17.1.2018)

Das Vorhaben ist auf das aktuelle Ausführungsprojekt der N5 Westumfahrung Biel abgestimmt. Dem Vorhaben kann aus Sicht Nationalstrassenbau zugestimmt werden. Die zuständigen Behörden haben vor Erteilung von Baubewilligungen die Konformität mit dem Enteignungsbann der Nationalstrasse gemäss Ziffer 1 der Stellungnahme Nationalstrassenbau vom 17. Januar 2018 zu prüfen.

4. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Ge-

nehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Aus beiliegender Checkliste können Sie entnehmen, welche Dokumente und Daten wir für die Genehmigung Ihres Projektes benötigen. Das Genehmigungsverfahren wird erst aufgenommen, wenn wir über die vollständigen Unterlagen verfügen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

R. Siegenthaler

Regula Siegenthaler, Raumplanerin

- Checkliste Genehmigungseingabe
- Fachberichte (1) – (10)

Kopie mit Beilagen:
- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Postfach 575, 3000 Bern 14

Kopie per E-Mail:
- Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne
- AUE
- Stadt Biel, Stadtplanung
- TBA, Nationalstrassenbau
- TBA, OIK III
- TBA, OIK III, Wasserbau
- AWA
- AD
- KL
- LANAT, ANF
- KDP

Checkliste Genehmigung:

Die zu genehmigenden Akten sind nach einer 30tägigen Beschwerdefrist nach dem Gemeindebeschluss dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungsstatthalteramt.

☐ Pläne (inkl. ausgefüllten Genehmigungsvermerken), Vorschriften (inkl. ausgefüllten Genehmigungsvermerken), Erläuterungen, weitere zum Verständnis nötige Unterlagen (Anzahl gemäss Vorprüfungsbericht, im Normalfall 6-fach [bei Waldfeststellung: 8-fach], bei regionalen Richtplänen 15-fach)

☐ Bei ordentlichen Änderungen von Nutzungsplanungen:
- Nachvollziehbare und aktualisierte Übersicht über Baulandkapazitäten, sofern relevant (2-fach)
- Bericht nach Art. 47 RPV (kann im Erläuterungsbericht integriert werden; gleiche Anzahl wie Pläne und Vorschriften

☐ Digitale Daten gemäss Datenmodell DM.16-Npl-BE oder neuer sind via FTP-Transferraum in die dafür vorgesehene Dateiablage zu laden und dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind zwingender Bestandteil der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG.

☐ Publikationstext(e), 1-fach

☐ Auflageexemplare (Pläne und Vorschriften. Wenn mehrere Auflagen: sämtliche Exemplare aller Auflagen

☐ Alle Originaleinsprachen (auch erledigte). Liste der Einsprachen und Lokalisierung in einem (Übersichts-)Plan, 1-fach

☐ Alle Einspracheprotokolle (Originale)

☐ Begründeter Antrag des Gemeinderates zu jeder unerledigten Einsprache (Teilrückzüge sind nicht als erledigt zu betrachten), 1-fach

☐ Zu jeder erledigten Einsprache gehört die Bestätigung: Rückzug gemäss Einspracheprotokoll oder schriftlicher Rückzugsbeleg des Einsprechers/der Einsprecherin (Originale)

☐ Legitimationsausweise sofern sich die Einsprecher/innen vertreten lassen (Originale)

☐ Auszug aus dem Gemeindeversammlungs-, Parlaments- respektive Gemeinderatsprotokoll, 1-fach

☐ Entwürfe der Abgabeverfügungen und der Verträge zu den ermittelten Mehrwerten (Art. 142d Abs. 2 BauG) inkl. Nachweis der Schatzung

☐ Evtl. kommunales Reglemente über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern Abgaben erhoben werden, welche über den kantonalen Mindestvorgaben liegen (Art. 142 Abs. 4 BauG)

Amt für Umweltkoordination und Energie

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Office de la coordination environnementale et de l'énergie

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 36 51
e-mail info.aue@bve.be.ch
Internet www.be.ch/aue

Deborah Wettstein
Direktwahl 031 633 36 67
e-mail deborah.wettstein@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
11. JAN. 2018
SIR
450 17 896

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

10. Januar 2018

Geschäfts Nr. der Leitbehörde 450 17 846

Fachbericht Energie

Gemeinde	**Nidau**
Vorhaben	**Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West Vorprüfung**
Leitbehörde	**Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)**

Beurteilungsgrundlagen:
- Erläuterungsbericht vom 12. Dezember 2017
- Teilbaureglement vom 12. Dezember 2017
- Bauzonenplan vom 12. Dezember 2017

1. Sachverhalt

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung und Aufwertung des Planungsgebiets «Guido-Müller-Platz West» in der Stadt Nidau geschaffen werden.

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 14) soll innerhalb des im Bauzonenplan festgelegten Perimeters "Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie" (Seewasser) eine Anschlusspflicht an den Verbund festgelegt werden. Das Teilbaureglement beinhaltet Bestimmungen dazu.

Im Januar 2015 hat das AGR den Überkommunalen Richtplan Energie Agglomeration Biel/Bienne (RPE) genehmigt. Das Planungsgebiet «Guido-Müller-Platz West» liegt im Massnahmenblatt M64 des RPE, welches wegen der niedrigen Wärmebedarfsdichte die Nutzung von Umweltwärme (Sonne/Luft) vorsieht. Da die Nutzung von Seewasser gemäss der Priorisierung der kantonalen Energiegesetzgebung (KEnG Art. 4 Abs. 2) über der Umweltwärme steht, begrüsst die Abteilung Energie einen Wärmeverbund mit Seewasser sehr, wenn die Wärmedichte genügend hoch ist.

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) nimmt mit diesem Fachbericht Stellung zu den energierelevanten Aussagen im Zusammenhang mit Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West.

2. Erwägungen

Artikel 306 Abs. 2 und 3a

Das aktuelle Recht (KEnG Art. 13, Abs. 1a) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, eine Anschlusspflicht für Neubauten und bestehende Bauten, die so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, in die Grundordnung aufzunehmen.

Artikel 306 Abs. 3b

Für diesen Artikel gibt es einen Vorbehalt. Er kann erst genehmigt werden, wenn das kantonale Energiegesetz, welches sich zurzeit in der Teilrevision befindet, in Kraft getreten ist (2. Lesung ist in der Frühlingssession 2018). Denn nach aktuell geltendem Recht darf bei einem Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage der Eigentümer nicht zu einem Anschluss verpflichtet werden. In einem neueren Urteil entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, der Ersatz des Wärmeerzeugers falle weder unter den Begriff des Umbaus noch unter denjenigen der Umnutzung. Daraus folgerte es, alleine der Heizungsersatz könne die Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmenetz nicht auslösen.

Da dieser Entscheid sachlich unsinnig ist, wird das kantonale Energiegesetz bei der aktuellen Revision entsprechend angepasst, so dass in Zukunft auch bei Heizungsersatz eine Anschlusspflicht rechtlich möglich sein soll.

Artikel 306 Abs. 3c

Dieser Artikel ist rechtlich nicht möglich. Eine Anschlusspflicht ohne Bezug auf eine Änderung am Bauobjekt wäre vergleichbar mit einer Sanierungspflicht und dafür fehlt die rechtliche Grundlage. -> **Genehmigungsvorbehalt**

Artikel 306 Abs. 4

Dieser Artikel ist in dieser Form rechtlich nicht möglich. Die Gemeinde kann keinen fossilen Energieträger vorschreiben. Sie kann auch nicht - wie hier vorgesehen - Erdgas vor Erdöl priorisieren. Dies würde faktisch einer Anschlusspflicht ans Erdgasnetz entsprechen. Mit dem aktuellen Energiegesetz ist dies seit 2012 nicht mehr möglich. -> **Genehmigungsvorbehalt**

Antrag

Das AUE stellt den Antrag, dass Art. 306 Abs. 3c und Art. 306 Abs. 4 in dieser Form nicht genehmigt werden (Genehmigungsvorbehalt).

Artikel 306 Abs. 3b kann erst genehmigt werden, wenn das sich in Teilrevision befindende kantonale Energiegesetz inkl. der beabsichtigten Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinden im Energiebereich in Kraft getreten ist. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2018 in der 2. Lesung darüber befinden. Die Stärkung der Kompetenzen der Gemeinden war in der 1. Lesung unbestritten.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltkoordination und Energie

Deborah Wettstein
Projektleiterin Energieplanung

Visum: GI

- die erhaltenen Akten

Stadt Biel
Ville de Bienne

2)

Urbanisme
Planification et espace urbain

Personne de contact: Anne-Aymone Richard
Rue Centrale 49 2501 Biel/Bienne
T: 032 326 16 21 F: 032 326 16 92
anne-aymone-richard@biel-bienne.ch
www.biel-bienne.ch

Urbanisme, case postale, 2501 Biel/Bienne

Courrier A

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Mme Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Berne

Amt für Gemeinden und Raumordnung
12. JAN. 2018
SIR 450 17 32

Bienne, le 11 janvier 2018 fs/aar
\\data12\stp\stp laufende geschäfte\consultations & prises de position\1801_nidau_tbr_gmp_west\nidau_tbr_gmp_west.docx

Stadt Nidau – Réglementation fondamentale partielle Guido-Müller-Platz West

Madame,

Nous vous remercions de nous consulter pour le dossier susmentionné dont voici notre prise de position.

La requalification de la place Guido-Müller fait partie de la planification d'accompagnement urbanistique de la branche Ouest de l'A5. Aussi, pour garantir sur le long terme le développement urbain de la place Guido-Müller, les principes du « Concept directeur Bienne-Centre » sont déterminants et doivent être rendus contraignants par le biais d'une réglementation fondamentale partielle.

Nous sommes d'avis que la planification en question respecte le plan directeur urbanistique de la branche Ouest de l'A5 ainsi que la modification partielle de la réglementation fondamentale en matière de construction de la Ville de Bienne y relative, telle qu'elle a été soumise en procédure d'information et de participation de la population. Nous soutenons ainsi complètement la planification proposée.

Meilleures salutations

Urbanisme
La responsable
Florence Schmoll

Urbanisme
Planification et espace urbain
Richard
Anne-Aymone Richard

Biel Bienne

3)

Tiefbauamt des Kantons Bern

Office des ponts et chaussées du canton de Berne

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon +41 31 633 35 11
Telefax +41 31 633 31 10
www.tba.bve.be.ch
info.tba@bve.be.ch

Stefan Graf
Direktwahl +41 31 633 35 56
stefan.graf@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
18. JAN. 2018
SIR
450 17 846

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

17. Januar 2018

Mitbericht / Stellungnahme zur Vorprüfung

Gemeinde	Nidau		
Vorhaben	Baurechtliche Teilgrundordnung, G/Nr. 450 17 846		
Ortsbezeichnung	Guido-Müller-Platz		
Beurteilungsgrundlagen	Teilbaureglement, Bauzonenplan und Erläuterungsbericht vom 12. Dezember 2017		
Eingangsdatum	27.12.2017	Behandlungsfrist	22.1.2018

1 Allgemeine Bemerkungen

Das generelle Projekt für die Westumfahrung von Biel durch die N5 wurde vom Bundesrat im September 2014 genehmigt. Das Tiefbauamt hat im März 2017 das nationalstrassenrechtliche Ausführungsprojekt beim Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Genehmigung eingereicht.
Die öffentliche Auflage der Planunterlagen fand vom 18. April bis am 23. Mai 2018 statt. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern (29.3.2017 und 19.4.2017) sowie in den Amtsanzeigern Biel und Nidau je zweimal publiziert.
Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Erstellung oder die Enteignung der projektierten Anlage der Nationalstrasse erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42-44 EntG).

2 Beurteilung des Vorhabens aus Sicht Nationalstrassenbau

Das Vorhaben ist auf das aktuelle Ausführungsprojekt der N5 Westumfahrung Biel abgestimmt. Dem Vorhaben kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.
Die Genehmigungsbehörden haben vor Erteilung von Baubewilligungen die Konformität mit dem Enteignungsbann der Nationalstrasse gemäss Ziffer 1 vorstehend zu prüfen.

3 Gebühren

Keine.

Nationalstrassenbau

Stefan Graf
Abteilungsvorsteher a.i.

Beilagen - Akten retour

Kopie an - Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Postfach 701, 2501 Biel
(per E-Mail, ohne Beilagen)

Oberingenieurkreis III

Tiefbauamt
des Kantons Bern

IIIe arrondissement d'ingénieur en chef

Office des ponts et chaussées
du canton de Berne

Amt für Gemeinden und Raumordnung
22. JAN. 2018
SIR 450 17 846

4)

Kontrollstrasse 20
Postfach 701, 2501 Biel
Telefon 031 635 96 00
Telefax 031 635 96 24
info.tbaoik3@bve.be.ch
www.tba.bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

AGR G/Nr.: 450 17846
Auftragsnummer OIK III: 535/17

17.01.2018

Vorprüfungsbericht

Gemeinde	Nidau
Vorhaben	Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West
Ortsbezeichnung	Nidau, Guido-Müller-Platz West
Beurteilungsgrundlagen	Teilbaureglement, Erläuterungsbericht, Bauzonenplan
Eingangsdatum	27.12.2017

1 Strassenverkehr / Erschliessung

Es sind keine Kantonsstrassen tangiert.

2 Velo

Übergeordnete Planungen sehen die Förderung des Zweiradverkehr vor. Im vorliegenden "Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West" ist diese Förderung in Art. 102 unter al. d) als Grundsatz enthalten. Konkrete, daraus abgeleitete Massnahmen sind allerdings nicht erkennbar. Auf der Aarbergstrasse (Gemeindestrasse) sind die Platzverhältnisse knapp. Deshalb ist für Zweiradfahrende die heutige Situation, die sich bis zur Inbetriebnahme des Westasts nicht verändern wird, ungenügend.

Im Rahmen dieser Planung muss geprüft werden, was für die sich auf der Aarbergstrasse in Längsrichtung bewegenden Velofahrenden verbessert werden kann.

3 Strassenlärm

Keine Bemerkungen, Strassenlärmaspekte werden nicht tangiert

4 Wasserbau / Naturgefahren

Es wird ein separater Bericht verfasst.

5 Fuss- und Wanderwege, Inventar historischer Verkehrswege (IVS)
Keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Kurt Schürch
Kreisoberingenieur

Beilagen
– Akten retour

Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Office des eaux et des déchets

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 38 11

e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Amt für Gemeinden und Raumordnung
22. JAN. 2018
SIR 450 17 846

5)

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 253233 18. Januar 2018
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 450 17 846

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Nidau
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Nidau, 2560 Nidau
Standort	Guido-Müller-Platz West
Parzellen Nrn.	298, 342 und 1323
Koordinaten	2 584 973 / 1 219 763
Vorhaben	**Vorprüfung:** Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West
Eingereichte Unterlagen	• Vorprüfungsdossier vom 12. Dezember 2017
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich üB
Ansprechperson	Grundstücksentwässerung Andreas Rathgeb +41 31 633 39 49
Weitere Beurteilungsgrundlagen	• Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.

1.2. Das Gebiet der Teilgrundordnung ist gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden.

1.3. Das Gebiet der Teilgrundordnung ist gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist, muss diese vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden.

2. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

Dienststelle Bewilligungen
visiert:

AWA Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft

i.V.

Reto Manser
Abteilungsleiter

Beilagen

- Vorprüfungsdossier

Oberingenieurkreis III | **IIIe arrondissement d'ingénieur en chef**

Tiefbauamt des Kantons Bern | Office des ponts et chaussées du canton de Berne

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
Telefax +41 31 633 31 10
www.tba.bve.be.ch
info.tbaoik3@bve.be.ch

Jörg Bucher
Direktwahl +41 31 635 96 11
joerg.bucher@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
25. JAN. 2018
SIR
450 17 846

6)

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

18. Januar 2018

Fachbericht Wasserbau

Gemeinde:	Nidau
Gewässer:	Zihl
Gesuchsteller:	Stadt Nidau Stadverwaltung Schulgasse 2 2560 Nidau
Ort:	Nidau, Guido-Müller-Platz West
Koordinaten:	2 584 986 / 1 219 775
Vorhaben:	Baurechtliche Teilgrundordnung Guido Müller Platz West, Naturgefahren
Plangrundlagen:	Erläuterungsbericht, Pläne
Geschäfts-Nr.:	AMT100700
Leitverfahren:	Baubewilligungsverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	450 17 846
Kontaktperson:	Jörg Bucher

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Studie „Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten von Seehochständen der Jurarandseen vom 30.09.2008“
- Lageplan Schnitte vom 17. Oktober 2017
- Vorbesprechung vom 7. November 2017

1 Beurteilungsgrundlagen

Wasserbaupolizei

1.1 Die Kantone haben gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 21 der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Entsprechend Art. 5b Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) hat der Kanton Bern die Bestimmung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Wenn nach kantonalem Recht keine genügende Regelung besteht, kommen die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung.

1.2 Für die Festlegung des Gewässerraums gilt Art. 5b Abs. 2 WBG.

1.3 Der mittlere Gewässerraum längs der Zihl beträgt ca. 50.00 m. Er kann axial auf das Gewässer gelegt werden. Gemessen wird ab Achse Gewässer ½ Gewässerraum.

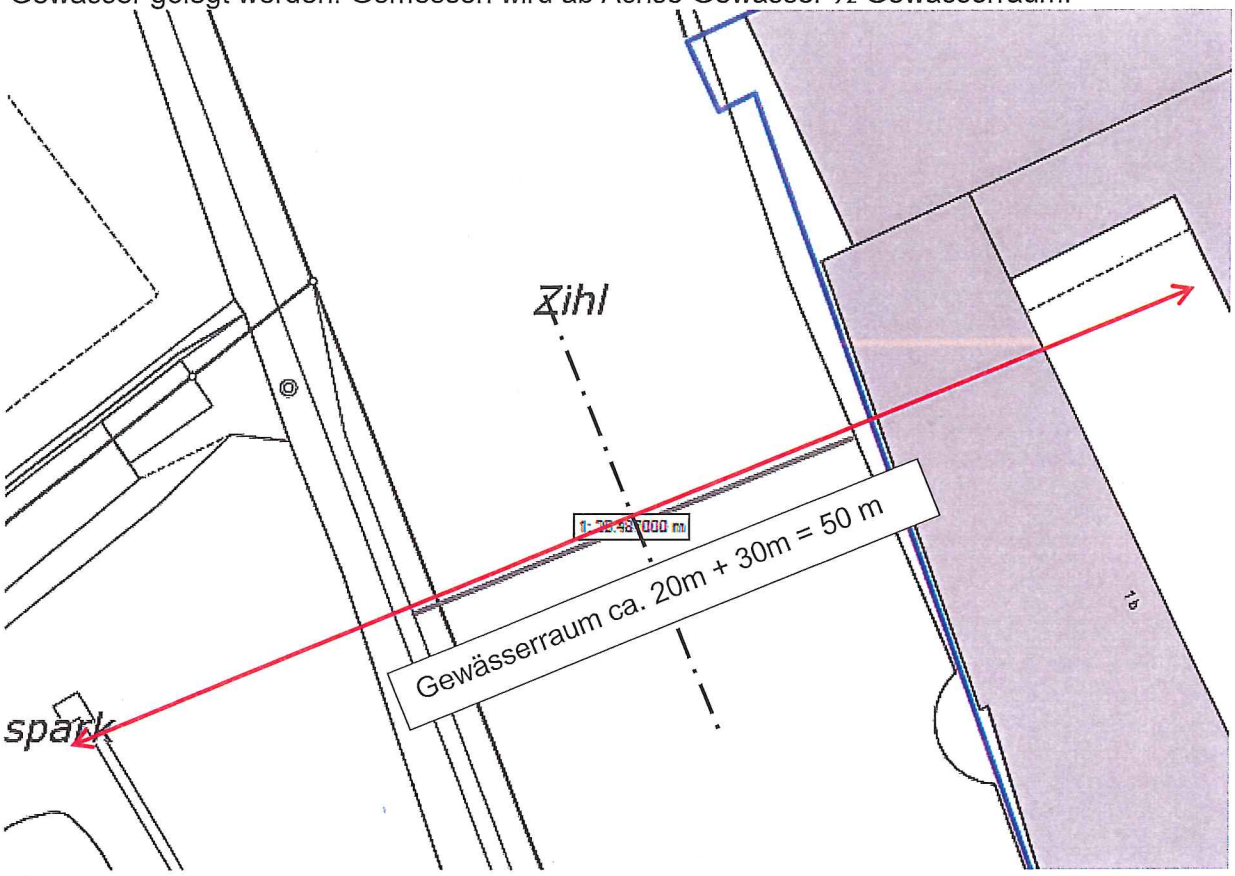

Naturgefahren

1.4 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

2 Beurteilung des Vorhabens

2.1 Die Stadt Nidau beabsichtigt für das Areal beim Guido-Müller-Platz eine neu raumplanerische Regelung zu schaffen. Ziel ist es an diesem strategisch wichtigen Punkt eine Nutzung zuzulassen, die der übergeordneten Planung (Richtkonzept Bienne Centre) entspricht und zukünftig neben einer intensiven Nutzung auch eine attraktive Naherholungsnutzung zulässt.
Die kommunale Bauordnung wird daher mit einer neuen Zone mit Planungspflicht (ZPP)

ergänzt. Darin werden nur die zum jetzigen Zeitpunkt relevanten Vorgaben festgelegt. Weiterreichende bauliche Regelungen werden erst zum Zeitpunkt der nachfolgenden Überbauungsordnung beschlossen.

Wasserbaupolizei

2.2 Gewässernetz
Das Gewässernetz ist im Bauzonenplan, Nutzungszonenplan und im Schutzzonenplan gemäss dem GN BE vollständig und lagerichtig abgebildet.

2.3 Gewässerraum
Die Ausscheidung des Gebietes "dicht überbaut" ist nachvollziehbar. Die Reduktion des Gewässerraums im Sektor A, B und C gemäss Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV ist aus wasserbaulicher Sicht vertretbar.

2.4 Naturgefahren

Die Gefahrenkarte wurde nicht korrekt in den Schutzzonenplan übertragen. Es fehlt die Darstellung der Restgefährdung (wird in der Karte teilweise durch die Überbauung abgedeckt).

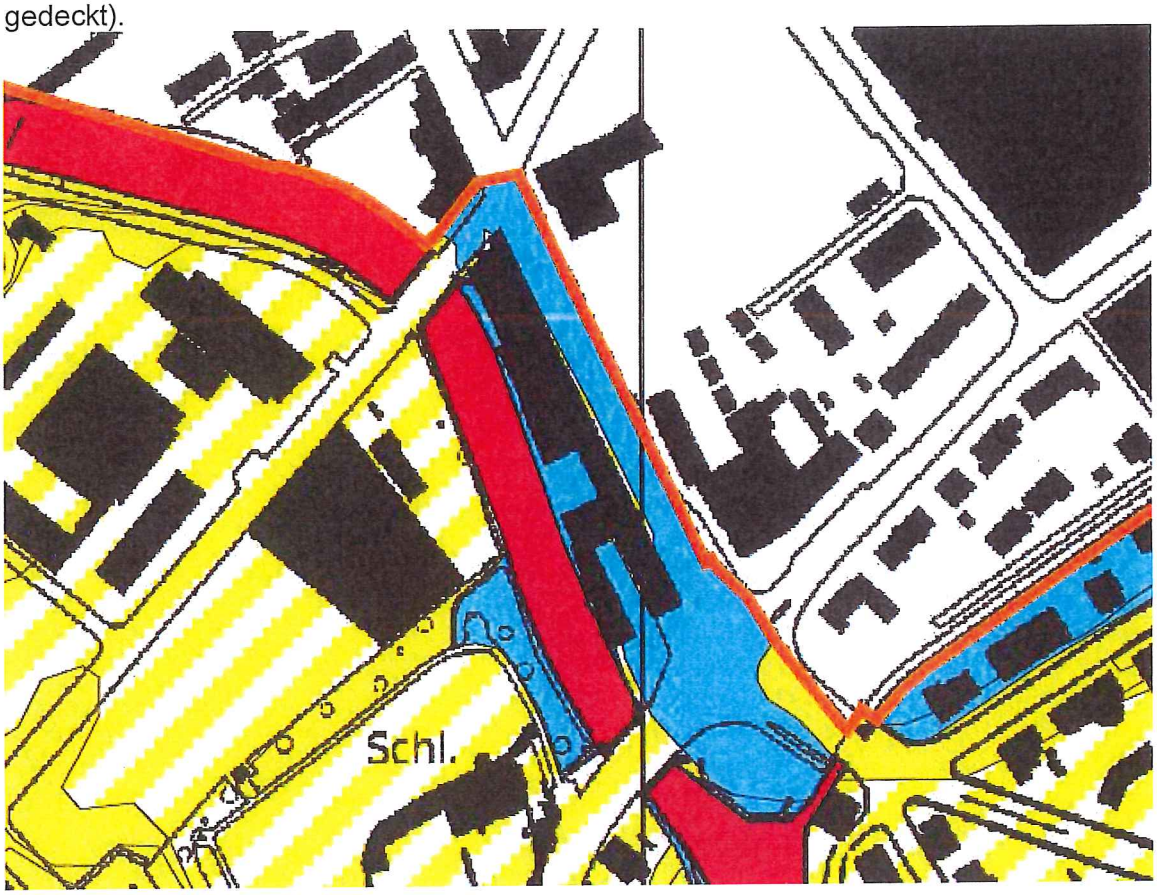

Der Baureglementartikel entspricht dem Musterartikel.

3 Antrag / Fazit

3.1 Naturgefahren (Genehmigungsvorbehalt)

Die Gefahrenkarte ist korrekt in den Zonen- und Schutzzonenplan darzustellen.

4 Hinweise

4.1 Die Uferlinie der Zihl entlang der ZPP ist sehr heterogen. In der nachfolgenden Überbauungsordnung, spätestens zum Zeitpunkt der Baueingabe ist zwischen dem Gesuchsteller und dem Wasserbaupflichtigen (Amt für Wasser und Abfall) eine verbindliche Re-

gelung hinsichtlich der Neugestaltung der Uferlinie, sowie der Erstellungs- und Folgekosten abzuschliessen. Eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung wird erst nach Abschluss der Vereinbarung in Aussicht gestellt.

4.2 Innerhalb dem Gewässerraum bedürfen alle Bauten und Anlagen, darunter fallen auch Terrainanpassungen und Veränderungen an der Terrainoberfläche, einer Wasserbaupolizeibewilligung.

4.3 Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

4.4 Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.

Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Beilagen:
- Gesuchsakten retour
- Kopie Lageplan Schnitte vom 17.10.2017

Kopie an:
- FI, Daniel Bernet (E-Mail)
- ANF, Anna-Katherina Schoenenberger (E-Mail)
- AWA-FBL-JGK, Melchior Dodel (E-Mail)

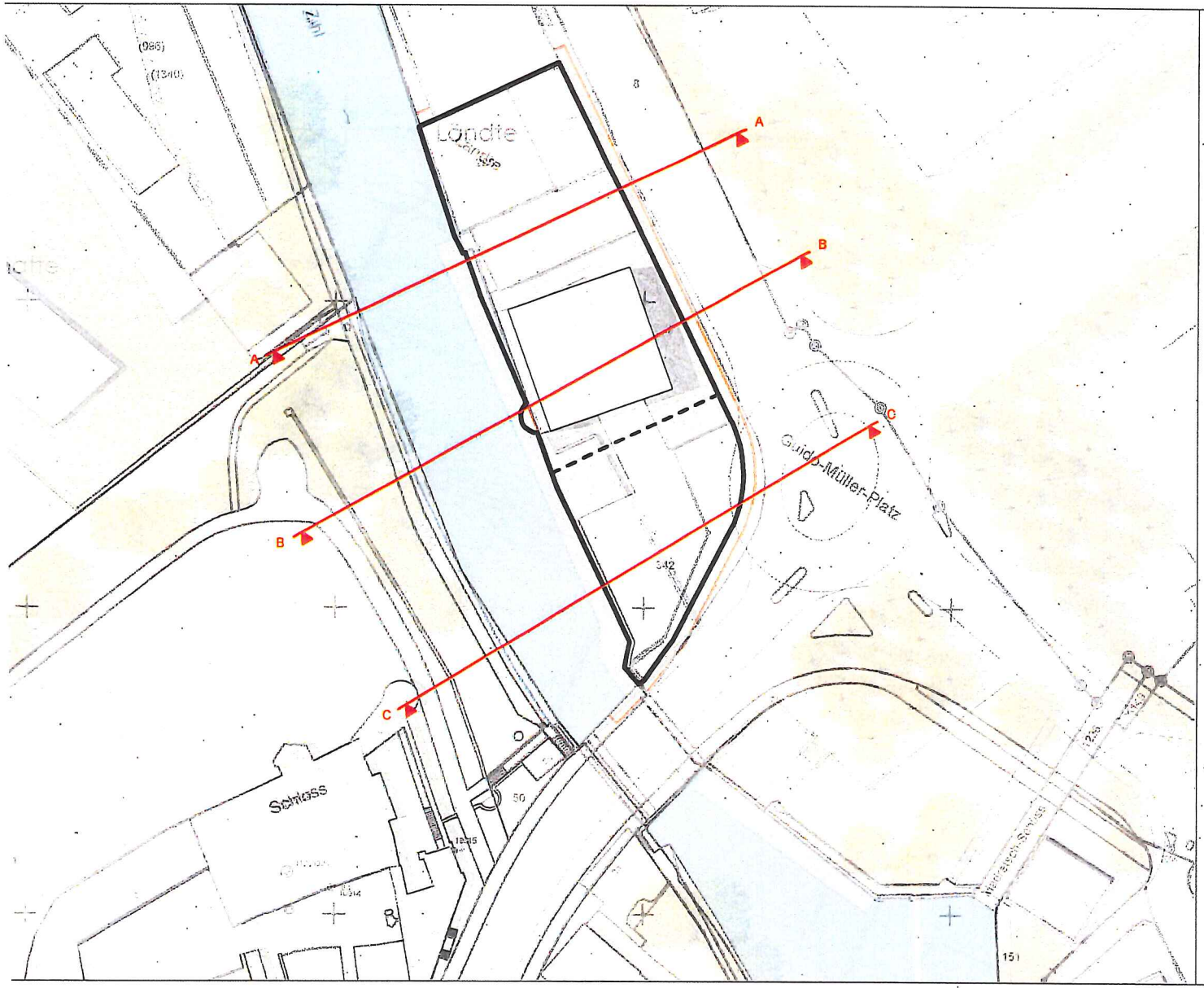

Stadt Nidau

Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West

Lageplan Schnitte

Bern, 17.10.2017

1718_2_Konzept_GMP_West.vwx - bl

BHP RAUMPLAN

Siedlung • Verkehr • Umwelt

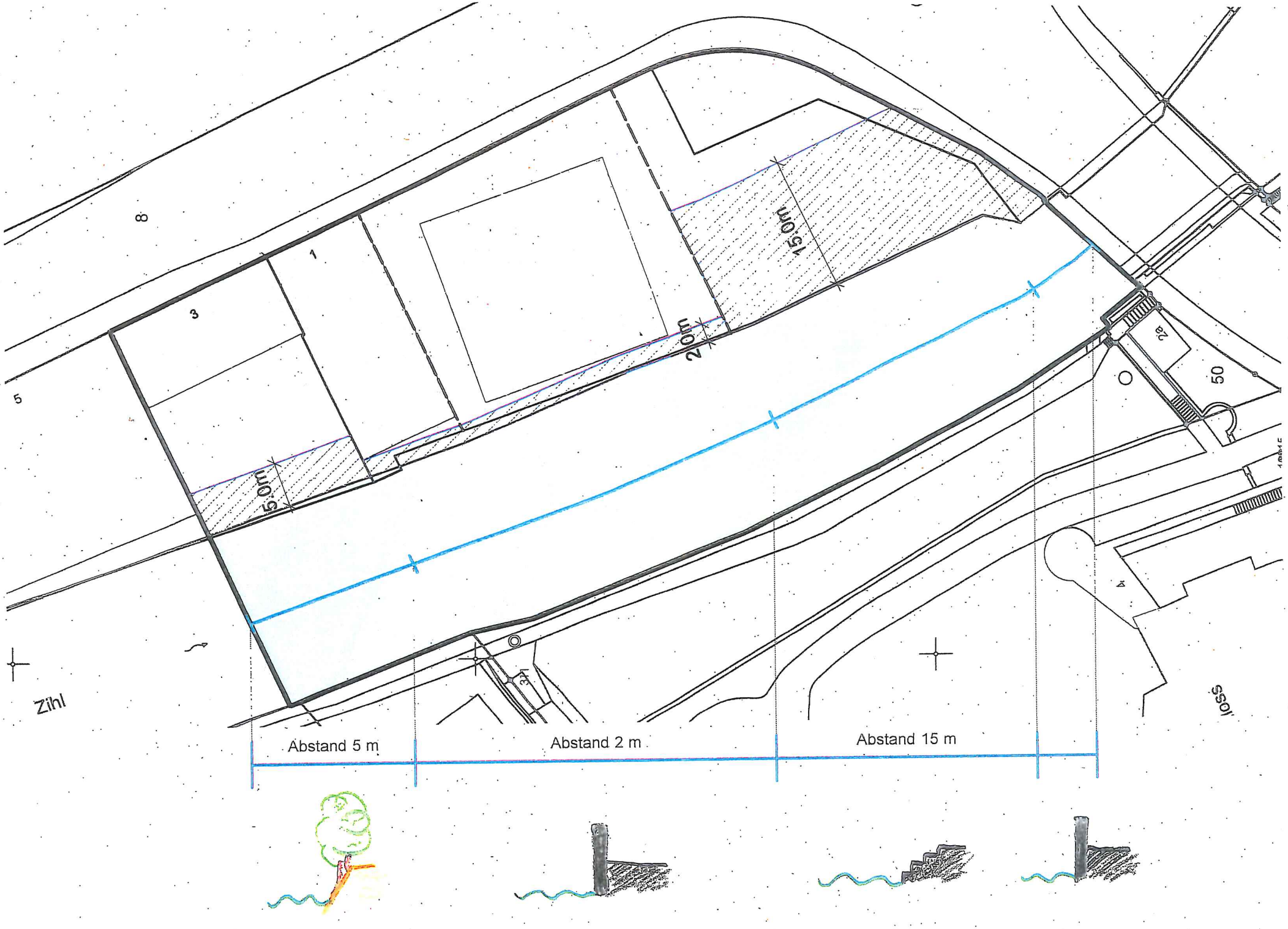
8
1
3
5
15.0m
2.0m
6.0m
50
Zihl
Abstand 5 m
Abstand 2 m
Abstand 15 m

Archäologischer Dienst des Kantons Bern

Service archéologique du canton de Berne

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 633 98 00

Amt für Gemeinden und Raumordnung
24. JAN. 2018
SIR 450 17 846

7)

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

4870.400 – 100.23/18 IDO

Bern, 19.01.2018

Stellungnahme Archäologie

G/Nr.: 450 17 846: Nidau; Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West

Beurteilungsgrundlagen:

Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724)
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16)
Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64)
Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e)
Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26)
Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)

Sehr geehrte Frau Siegenthaler

Wir haben die Unterlagen zur Vorprüfung erhalten und geprüft.
Der betroffene Bereich liegt in einem archäologischen Schutzgebiet, in dem bereits Funde und Strukturen entdeckt wurden, die bis zurück in die Jungsteinzeit datieren. Bei Bodeneingriffen sind in diesem Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Strukturen und Funden aus verschiedenen Zeitepochen zu erwarten.

Aus archäologischer Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen die Baurechtlichen Teilgrundordnung. Allerdings ist der Artikel 501 im „Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West" unvollständig und muss durch folgenden Text ergänzt werden: „Bei der Planung von Bauvorhaben, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern möglichst früh einzubeziehen." Ausserdem weisen wir darauf hin, dass das archäologische Schutzgebiet grösser ist als auf dem „Schutzplan" dargestellt. Wir empfehlen daher die Ergänzung des Eintrages „Archäologisches Schutzgebiet" in der Planlegende mit dem Text „innerhalb Wirkungsbereich" (analog zu „Bestehende Bauten innerhalb Wirkungsbereich").

Mit freundlichen Grüssen

ARCHÄOLOGISCHER DIENST DES KANTONS BERN
RESSORT ARCHÄOLOGISCHES INVENTAR

Ivo Dobler

Kantonales Laboratorium Bern

Abteilung Umweltsicherheit

Muesmattstrasse 19
3000 Bern 9
Telefon 031 633 11 41
Telefax 031 633 11 98
info.usi.kl@gef.be.ch
www.be.ch/usi

Amt für Gemeinden und Raumordnung
25. JAN. 2018
SIR 450 17 846

8)

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Ihr Zeichen
Unser Zeichen Too, Fli
patrick.tondo@gef.be.ch

Bern, 24. Januar 2018

G/Nr.: 450 17 846

Fachbericht

Koordination Raumplanung & Störfallvorsorge

Gemeinde	Nidau
Geschäft	Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West, Vorprüfung
Verfahrensleitende Person	Regula Siegenthaler, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern, regula.siegenthaler@jgk.be.ch, 031 633 73 25

Beurteilungsgrundlagen:

[1] Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) vom 27. Februar 1991 (Stand am 1. Juni 2015)

[2] Stellungnahme Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge (32-17/StFV-RP-AP) vom 15. November 2017

1. Beurteilung des Risikos

Wie richtig im Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts beschrieben, hat das Kantonale Laboratorium in seiner Stellungnahme vom 15. November 2017 [2] das von der Aarberg- und Hauptstrasse ausgehende Risiko in der Nachbarschaft des betroffenen Planungsareals als tragbar beurteilt, unter der Voraussetzung, dass die zukünftigen im betroffenen Planungsareal an die Aarberg- und Hauptstrasse angrenzenden Gebäude jederzeit über adäquate Flucht- und Rettungswege barrierefrei in Richtung der störfall- bzw. strassenabgewandten Seite evakuiert werden können.

Hiermit möchten wir folgende Präzisierungen vornehmen.

Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts

Es ist richtig, dass die Zunahme der Personenbelegung innerhalb der baurechtlichen Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West nur minimal zur weiteren Erhöhung des Risikos beiträgt. Dies widerspiegelt aber nur zum Teil unsere globale Bewertung der örtlichen Risikolage, wie in [2] beschrieben. Unserer Meinung nach ist zusätzlich im Kapitel 6.2 des Erläuterungsberichts zu erwähnen, dass *die zukünftig stark zunehmende Personenbelegung im benachbarten Feldschlössli-Areal zu einer nicht vernachlässigbaren Erhöhung des Risikos im Vergleich zum Ist-Zustand führt.*

Anhang 1 zum Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West – Bestimmungen zur ZPP Guido-Müller-Platz West: Besonderes – Störfallvorsorge

Während der Erläuterungsbericht unsere geforderte Massnahme hinsichtlich Evakuierung präzis übernimmt, hat die ausgewählte Formulierung im Anhang 1 zum Teilbaureglement Guido-Müller-Platz West an Substanz verloren. *Im Rahmen der Überbauungsordnung sind für Neubauten entlang der Aarberg- und Hauptstrasse jederzeit geeignete, barrierefreie Flucht- und Rettungswege in Richtung der störfall- bzw. strassenabgewandten Seite sicherzustellen.* Unserer Meinung nach ist die Formulierung im Anhang 1 entsprechend anzupassen.

2. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben „Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West " unter Berücksichtigung der obengenannten Präzisierungen zu genehmigen.

3. Bedingungen

Keine.

4. Auflagen

Keine.

5. Hinweise

Keine.

6. Gebühren

Keine.

Freundliche Grüsse
Kantonales Laboratorium

Dr. M. Flisch
Abteilungsvorsteher

Beilage:

Stellungnahme Koordination Raumplanung – Störfallvorsorge (32-17/StFV-RP-AP) vom 15. November 2017

8a)

Kantonales Laboratorium Bern

Abteilung Umweltsicherheit

KOPIE

Muesmattstrasse 19
3000 Bern 9
Telefon 031 633 11 41
Telefax 031 633 11 98
info.usi.kl@gef.be.ch
www.be.ch/usi

Stadt Nidau
Zentrale Dienste – Stadtplanung
Schulgasse 2
Postfach 240
2560 Nidau

Ihr Zeichen
Unser Zeichen Too, Fli
patrick.tondo@gef.be.ch

Bern, 15. November 2017

Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung:

Stellungnahme im Rahmen der Vorabklärung zum Geschäft „Nidau – Teilzonenplanung Areal Kauer"

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 24. Oktober 2017 haben Sie uns zu einer Stellungnahme nach Art. 11*a* Abs. 3 Störfallverordnung (StFV) eingeladen. Zusätzlich zu den uns zugestellten Unterlagen haben wir noch die DTV-Belastungsplots zum Verkehrsbericht „Westumfahrung Biel – Ausführungsprojekt" des Tiefbauamts des Kantons Bern datierend vom 30. September 2016 (im Folgenden "Verkehrsbericht" genannt) zur Beurteilung beigezogen.

Sachverhalt

Gemäss ABC-Konsultationskataster [1] tangiert das Kauer-Areal den Konsultationsbereich der Aarberg- und der Hauptstrasse, so dass beurteilt werden muss, ob mit der beabsichtigten Anpassung die Risiken für die Bevölkerung übermässig erhöht werden [2]. Da gemäss Verkehrsbericht die DTV-Werte der Aarberg-, Bern-, Haupt- und Salzhausstrasse im Bereich des betreffenden Planungsareals szenarioabhängig relativ stark schwanken, wurden unsere Überlegungen auf alle im Verkehrsbericht enthaltene Szenarien (Szenarien „Ist", „0- (2020 / 2025)", „0", „1.1", „1.2", „1.3", „2", „2, ohne vfM", „2, ohne vfM Westast", „2, ohne Westast" und „2+") erweitert, so dass die vorliegende Risikobeurteilung allgemein gültig ist.

Beurteilung des Risikos

Die Planungshilfe des Bundes [2] sieht für Planungsareale innerhalb von Konsultationsbereichen (Relevanz aufgrund des Standorts, Triageschritt 1) einen 2. Triageschritt (Triage aufgrund der Risikorelevanz, Schritt 2) vor.

[1] ABC-Konsultationskataster auf dem Geoportal des Kantons Bern (Stand am 24. Oktober 2017)
[2] Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) et al., 2013: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern

Risikorelevanz

Die Triage aufgrund der Risikorelevanz wurde anhand des sogenannten Referenzwertansatzes (Ref_{Bev}-Ansatz) gemäss [3] durchgeführt. Die aufgrund des auf dem unmittelbar benachbarten Feldschlössli-Areal geplanten Campus stark zunehmende Personenbelegung innerhalb der Konsultationsbereiche führt dazu, dass der Referenzwert Bevölkerung deutlich überschritten wird und dass eine weitere Zunahme der Personenbelegung im sich auf der anderen Seite der Aarbergstrasse befindenden Kauer-Areal als risikorelevant hinsichtlich Strasse eingestuft wird.

Beurteilung des Risikos

Mit den uns zur Verfügung gestellten Zahlen zur Personenbelegung wurde anhand der EDV-Applikation [4] die Risiko-Summenkurven für die Ausgangs- und Planungszustände im Bereich des Kauer-Areals berechnet. Unter konservativen Annahmen zeigt der Ist-Zustand einen Verlauf der vom Leitstoff Benzin dominierten Summenkurve, der nur knapp im Übergangsbereich des H/A-Diagramms zu liegen kommt.

Unter Berücksichtigung der abgeschätzten zukünftigen Personenbelegung in den gemeldeten bereits geltenden Zonen und der zukünftig stark zunehmenden Personenbelegung im Feldschlössli-Areal verschiebt sich für jedes Szenario die Summenkurve deutlich zu grösseren Ausmasswerten in den Übergangsbereich des H/A-Diagramms.

Die zusätzliche Zunahme der Personenbelegung im Kauer-Areal trägt nur minimal zur weiteren Erhöhung des Risikos bei.

Aufgrund der lokalen Situation (generelle Geschwindigkeit innerorts, Geschwindigkeitsreduktion bei der Strassenkreuzung) beurteilen wir das Risiko auch weiterin als tragbar, unter der Voraussetzung, dass die im Kauer-Areal zukünftigen an die Aarberg- und Hauptstrasse angrenzenden Gebäude jederzeit über adäquate Flucht- und Rettungswege barrierefrei in Richtung der störfall- bzw. strassenabgewandten Seite evakuiert werden können. Gemäss [2] hat die Planungsbehörde diese Massnahme in geeigneter Weise in der Nutzungsplananpassung zu verankern.

Das Kantonale Laboratorium verweist an dieser Stelle zudem speziell auf Kapitel 3.7 der Planungshilfe [2]. Einrichtungen mit schwer evakuierbaren Personen wie z. B. Kindergärten, Schulen, Altersheime, Spitäler, Gefängnisanstalten etc., sind besonders empfindlich auf Störfälle und sollten grundsätzlich nicht in Konsultationsbereiche neu geplant werden.

Freundliche Grüsse
Kantonales Laboratorium

Dr. M. Flisch
Abteilungsvorsteher

[3] Ecosafe Gunzenhauser AG im Auftrag des Kantonalen Laboratoriums, Koordination Störfallvorsorge – Raumplanung: Prüfung der Tragbarkeit des Risikos mit Hilfe von Schwellenwerten, 13. Januar 2017
[4] Ernst Basler + Partner AG im Auftrag von Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Umwelt, Amt für Verbraucherschutz Kanton Aargau, EDV-Applikation "Screening Durchgangsstrassen" Version 1.0, 12. April 2011

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

Office de l'agriculture et de la nature du canton de Berne

Abteilung Naturförderung (ANF)

Service de la Promotion de la nature (SPN)

Schwand
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Kontaktperson:
Anna-Katherina Schoenenberger
Telefon 031 636 14 57
anna-katherina.schoenenberger@vol.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
26. JAN. 2018
SIR
450 17 846

9)

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanungen
Regula Siegenthaler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Reg.-Nr.: 5.01.04

Münsingen, 25. Januar 2018

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 450 17 846

Fachbericht: Naturschutz

Gemeinde:	Nidau
Geschäft:	Baurechtliche Teilgrundordnung Guido- Müller-Platz West
Verfahrensstand:	Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht (Fassung vom 12.12.2017) Bauzonenplan 1:1'000 (Fassung vom 12.12.2017) Schutzplan 1:1'000 (Fassung vom 12.12.2017) Nutzungszonenplan 1:1'000 (Fassung vom 12.12.2017) Teilbaureglement (Fassung vom 12.12.2017)

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)

Beurteilung zum Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1. Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht wurden keine naturschutzrechtlich relevanten Aspekte bearbeitet.

2. Bauzonenplan

Keine Bemerkung.

3. Schutzplan

3.1. Gewässerraum

Gestützt auf Art. 41 Bst. a Abs. 5 GSchG sind wir aus Sicht Naturschutz mit der Festlegung des Gewässerraumes in dieser Form einverstanden.

3.2. Hecken und Ufergehölze

Hecken und Uferbestockungen sind gemäss Art. 18 des Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG), Art. 18 und 21 NHG sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes (NSchG) geschützt. Alle Hecken und Ufergehölze sind daher Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG, Schutzgebiete gemäss Art. 10, 54 und 86 BauG sowie Art. 16 und 41 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Gemäss Luftbild sind innerhalb des Perimeters der Teilgrundordnung *Guido-Müller-Platz West* Gehölze sichtbar. Ob es sich dabei um Hecken oder Ufergehölze im Sinne von Art. 27 und 28 NSchG bzw. Art. 21 NHG handelt, ist abzuklären. Ist dies der Fall, so sind sie lagegenau als Hinweise auf übergeordnetes Recht in den Schutzplan aufzunehmen.

4. Genehmigungsvorbehalte

- Es ist abzuklären, ob es sich bei den Gehölzen im ZPP-Perimeter um Hecken oder Ufergehölze im Sinne von Art. 27 und 28 NSchG bzw. Art. 21 NHG handelt.
- Bestehende geschützte Hecken und Ufergehölze sind im Schutzplan als Hinweis auf übergeordnetes Recht darzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung

Anna-Katherina Schoenenberger

Beilagen: - Akten retour

Kopien: - Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III, Jörg Bucher (E-Mail)
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Daniel Bernet (E-Mail)

10)

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Denkmalpflege

Service des monuments historiques

Schwarztorstrasse 31
Postfach, 3001 Bern

Telefon 031 633 40 30
Telefax 031 633 40 29
www.be.ch/denkmalpflege
denkmalpflege@erz.be.ch

Adrian Stäheli
Direktwahl: 031 633 52 31
adrian.staeheli@erz.be.ch

Amt für Gemeinde und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Bern, 31.01.2018

G/Nummer der Leitbehörde: 450 17 846

Fachbericht
Nidau: Baurechtliche Teilgrundordnung Guido-Müller-Platz West
Vorprüfung

ALLGEMEINES

Beurteilungsgrundlagen:
- Bauzonen-, Nutzungszonen- und Schutzplan im Mst. 1:1'000, vom 12. Dezember 2017
- Teilbaureglement vom 12. Dezember 2017
- Erläuterungsbericht vom 12. Dezember 2017
- Mitwirkungsbericht vom Dezember 2017

Am 30. Januar 2018 liegen bei uns zusätzliche Unterlagen und Informationen zur städtebaulichen Einbettung der Bauvolumen vor. Dieser Fachbericht ersetzt den Fachbericht der Denkmalpflege vom 26. Januar 2018.

Gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde Nidau als Stadt von nationaler Bedeutung bewertet. Der ZPP-Perimeter betrifft das ISOS aufgrund seiner Lage auf der anderen Seite der Zihl nicht direkt. Angrenzend an den Perimeter befindet sich der Flusslauf der Zihl, welcher als Umgebungsrichtung II mit dem höchsten Erhaltungsziel a aufgenommen wurde. Am gegenüberliegenden Zihlufer befindet sich das Schloss Nidau welches im ISOS als Einzelobjekt und als Umgebungszone I mit dem jeweiligen höchsten Erhaltungsziel aufgenommen wurde. Die Brücke ist im ISOS zusammen mit der Grünanlage als Hinweis erwähnt.
Der ZPP-Perimeter betrifft keine Bauinventar-Baugruppe direkt. Gegenüber der Zihl befindet sich die Baugruppe A, welche das Schlossareal, die nördliche Vorstadt sowie die Altstadt beinhaltet. In der Umgebung des ZPP-Perimeters befinden sich nebst dem Schloss verschiedene schützens- und erhaltenswerte Baudenkmäler gemäss kantonalem Bauinventar.

BEURTEILUNG

Im Erläuterungsbericht (Kap. 5.3.) wird das ISOS eingehend erläutert und die Auswirkungen des Vorhabens abgeschätzt. Eine allfällige Beeinträchtigung des Schlosses wurde ebenfalls nachvollziehbar dargelegt.
Die Forderung nach einem städtebaulichen Akzent am Standort der vorliegenden ZPP, sowie deren Aufwertung des Platzes, ist nachvollziehbar. Ebenfalls wurde erkannt, dass

diese exponierte Stellung der Neubauten in Bezug auf Schloss und Platz hohe städtebauliche und architektonische Anforderungen mit sich bringen. Wir begrüssen die Forderung eines qualitätssichernden Verfahrens. Ob ein 6-geschossiges Haus an diesem Ort verträglich in das Siedlungsgefüge eingebettet werden kann und welche Auswirkungen ein solcher Bau auf das Schloss hätte, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden. Dafür braucht es ein Modell oder entsprechende Visualisierungen und ist wohl erst in der Detailplanung abschiessend nachweisbar.

ANTRAG
Grundsätzlich ist die vorliegende bauliche Intervention gut nachvollziehbar und wir unterstützen eine städtebauliche Entwicklung im Perimeter des Guido-Müller-Platzes West. Wir gehen davon aus, dass eine 4-geschossige Bauweise im ZPP-Perimeter aus denkmalpflegerischer Sicht gut verträglich ist und diese als minimales Nutzungsmass resp. minimale Gesamthöhe für die Bauten festgeschrieben werden kann. Ob eine sechsgeschossige Bauweise in unmittelbarer Nähe zum Schloss vertretbar sein kann, müsste im qualitätssichernden Verfahren geprüft werden. Wir schlagen deshalb eine zusätzliche Formulierung vor:

Mit der Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens nach anerkannten Verfahrensregeln (SIA 142 und 143) und der damit ausgewiesenen hohen ortsbaulichen Qualität der Überbauung, kann eine Höhenentwicklung bis 6 Vollgeschosse im Sektor B geprüft werden.

Freundliche Grüsse

A. Stäheli

Adrian Stäheli

STADT NIDAU

10. Leistungsvertrag Kultur Kreuz Nidau KKN 2020 - 2023

Ressort	Bildung, Kultur, Sport
Sitzung	21.03.2019

Der Leistungsvertrag mit dem Kultur Kreuz Nidau für die Periode 2016 -2019 hat sich bewährt. Für die Leistungsperiode 2020 – 2023 stimmt der Stadtrat dem entsprechenden Leistungsvertrag zu und bewilligt den jährlich wiederkehrenden Beitrag von CHF 30‘000.

nid 3.1.4 / 7

Sachlage / Vorgeschichte

Mit der Einführung des Kulturförderungsgesetzes und der damit verbundenen Anerkennung des Kultur Kreuz Nidaus (KKN) als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung ist die Finanzierung neu geregelt worden. Die Standortgemeinde beteiligt sich am Betriebsbeitrag mit 50%, der Kanton mit 40% und die Gemeinden im Gemeindeverband Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura (BSBJ) mit 10%. Im Leistungsvertrag zwischen dem KKN und den Finanzträgern sind die Leistungen vereinbart worden. Im Juni 2015 hat der Stadtrat für die Periode 2016 - 2019 dem jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 30‘000 grossmehrheitlich zugestimmt.
Im Rahmen des jährlichen Reportings unter der Führung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Mitwirkung einer Vertretung des Kantons und des Gemeindeverbands wurden die Leistungen des KKN überprüft. Die bisherigen Reportings verliefen positiv, konnte doch festgestellt werden, dass das KKN die vereinbarten Leistungen vollumfänglich erbracht hat.

Projekt

Im September 2018 haben die Vertragspartner den Leistungsvertrag für die Vertragsperiode 2020 – 2023 ausgehandelt. Er beinhaltet die gleichen Leistungen wie der aktuelle Vertrag. Der Gemeinderat hat dem Leistungsvertrag anlässlich seiner Sitzung vom 19. Februar 2019 zugestimmt. Beschliesst der Stadtrat die jährlichen Betriebsbeiträge, wird der Gemeindeverband BSBJ anlässlich seiner Delegiertenversammlung den Leistungsvertrag verabschieden. Schliesslich wird der Regierungsrat die Leistungsverträge aller Kulturinstitutionen gutheissen.

Kosten

Die Leistungen im Leistungsvertrag für die Periode 2020 – 2023 entsprechen den aktuellen Leistungen. Folglich bleiben auch die Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger gleich. Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen:

Stadt Nidau	CHF	30‘000
Kanton Bern	CHF	24‘000
Gemeindeverband BSBJ	CHF	6‘000
Betriebsbeitrag KKN	CHF	60‘000

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung:

1. Der Leistungsvertrag mit dem Kultur Kreuz Nidau für die Periode 2020 – 2023 wird genehmigt und dafür ein jährlich wiederkehrender Kredit von CHF 30'000.00 bewilligt (Konto 3290.3636.05).
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Abteilung delegieren.

2560 Nidau, 18. Februar 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin	Der Stadtschreiber
Sandra Hess	Stephan Ochsenbein

Beilagen:

Leistungsvertrag zwischen der Stadt Nidau, handelnd durch den Gemeinderat, dem Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat, den übrigen Gemeinden der Region, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands und dem Verein Kultur Kreuz Nidau, handelnd durch den Vorstand für die Beitragsperiode 2020 - 2023

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Nidau**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**[1], vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

dem **Verein Kultur Kreuz Nidau+**, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend **KKN** genannt)

für die Beitragsperiode 2020-2023

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

[1] Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins Kultur Kreuz Nidau+

1 Der KKN bespielt, betreibt und verwaltet nach der Zweckbestimmung der Statuten den Kulturbetrieb im Kreuz Nidau. Der KKN kann Veranstaltungen an anderen Standorten durchführen oder mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.

2 Der KKN setzt sich zum Zweck, öffentliche kulturelle Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, Theater, Filme, Ausstellungen, Tanz, Mime, Lesungen, Vorträge, Kurse, Tagungen, Feste und andere Anlässe in Nidau und Umgebung durchzuführen oder mit zu tragen. Dies in einer Art und Weise, dass den daran teilnehmenden Menschen eine Begegnung mit sich und eine kritische Auseinandersetzung mit der Um-Welt im weitesten Sinne ermöglicht wird, oder dazu angeregt wird.

3 Der KKN betreibt das Kulturlokal Kreuz Nidau auf eigene Rechnung, verwaltet den Saal und vermietet diesen an Dritte.

4 Der KKN bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der KKN erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.

2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit des KKN.

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben des KKN

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategische Vorhaben

1 Der KKN erbringt folgende Leistungen:

a. Eigenveranstaltungen: Der KKN führt (pro Jahr mindestens 25) öffentliche Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung verschiedene Sparten, insbesondere aber Kleinkunst und Musik.

b. Fremdveranstaltungen: Der KKN stellt eine funktionierende Infrastruktur bereit und vermietet seine Räumlichkeiten für kulturelle Aktivitäten zu günstigen Bedingungen an Dritte.

c. Ausstellungen: Der KKN realisiert (mindestens 2 Mal pro Jahr) an zentralen und öffentlichen Orten in der Region eine Intervention mit Kunstschaffenden der bildenden Kunst. Er fördert dabei einen Austausch zwischen Kunstschaffenden und dem Publikum.

d. Kulturvermittlung: Der KKN spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Er realisiert pro Jahr mindestens 2 öffentliche Vermittlungsangebote wie Geführter Austausch zwischen Künstlern und Publikum, Vorträge, Workshops, Diskussionsrunden.

e. Zusammenarbeit: Der KKN arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen. Er strebt mindestens zwei Koproduktionen pro Jahr an. Weiter ist KKN Mitglied von Spartenverbänden und Vernetzungsorganisationen für Kulturveranstaltende.

2 Der KKN verfolgt folgende strategische Vorhaben:

a. Durch Erhöhen der Erträge und/-oder Einsparungen bei den Aufwänden verringert der KKN die finanzielle Abhängigkeit der Kulturveranstaltungen von den Einnahmen der Vermietungen und der Gastronomie insofern, dass bei einem schlechten Geschäftsgang des Nebengeschäftes, der Betrieb erhalten werden kann.

b. Der KKN setzt vermehrt einen Schwerpunkt auf die Durchführung von neuen Reihen und Formaten. Er entwickelt selbst Konzepte oder geht aktiv auf bereits bestehende Projekte zu und bietet diesen eine Plattform. Es sollen Ideen getestet werden können. Hierbei soll die Bandbreite des Dargebotenen möglichst offen sein, so lange die Veranstaltungen im weitesten Sinne mit den Zielen des KKN übereinstimmen. Funktionierende Formate können nach einer Testphase jeweils in das fixe Angebot des KKN übernommen werden oder anderswo stattfinden.

c. Der KKN erarbeitet Massnahmen hinsichtlich eines ökologisch und sozial nachhaltigen Betriebs und setzt solche laufend um.

Art. 4 Rahmenbedingungen

1 Der KKN legt die Öffnungszeiten resp. die Veranstaltungsdaten so fest, dass breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Über die Eintrittspreise wird ein möglichst niederschwelliger Zugang zum Angebot hergestellt. Personen mit niedriger Kaufkraft erhalten zusätzliche Vergünstigungen.

2 Das Personalwesen orientiert sich an den geltenden Bedingungen des Arbeitsrechts (ZGB, OR, GGG, L-GAV).

3 Der KKN weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.

4 Der KKN sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

5 Der KKN gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.

6 Der KKN erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot und kommuniziert dies aktiv.

7 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der KKN an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.

8 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der KKN die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 5 Finanzindikatoren

1 Der Verein strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Jahr von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an.

2 Der KKN sorgt für die finanzielle Unterstützung seiner Aktivitäten durch private Kreise (Mitglieder, Gönner, Firmengönner), Stiftungen und Organisationen.

3 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des KKN. Die Finanzierungsträger sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des KKN zu übernehmen.

4 Am Ende der Vertragsdauer muss der KKN ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung

Art. 6 Betriebsbeitrag

1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben des KKN gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF 60'000.00

2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von November 2018.

3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Die Finanzierungsträger bezahlen für die vereinbarten Leistungen und die strategischen Vorhaben eine pauschale jährliche Abgeltung in der Höhe von CHF 60'000.00. Diese verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Nidau (50%)	CHF	30'000.00
Kanton Bern (40%)	CHF	24'000.00
Gemeinden gemäss Anhang 2 (10%)	CHF	6'000.00
Total	**CHF**	**60'000.00**

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

1 Der KKN verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.

2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie die Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

1 Die jährliche Abgeltung wird von der Standortgemeinde, dem Kanton Bern und dem Gemeindeverband je in einer Rate überwiesen.

2 Der KKN vereinbart mit den Finanzierungsträgern jeweils bis zum 1. April des Vorjahres einen Zahlungsplan.

Art. 10 Rechnungslegung

1 Der KKN wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.

2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

3 Investitionen, die durch die Finanzierungsträger oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den KKN weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategische Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

1 Das Geschäftsjahr dauert von Januar bis Dezember.

2 Der KKN unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31.Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;

b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;

c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.

Art. 12 Reportinggespräch

1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.

2 Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.

3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Nidau, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Präsidentin oder der Präsident des KKN, ein weiteres Mitglied des KKN sowie die administrative und die künstlerische Leitung teil.

4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Nidau.

Art. 13 Einsichtsrecht

1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote des KKN auf Anmeldung kostenlos besuchen.

2 Der KKN erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

Art. 14 Informationspflicht

1 Der KKN informiert die Finanzierungsträger umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 15 Leistungsstörung

1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

2 Erfüllt der KKN den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 16 Konfliktregelung

1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Vertragsparteien zum Verhandeln verpflichtet.

2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den KKN, das zuständige Organ der Stadt Nidau, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2023

3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 18 Änderungen dieses Vertrags

1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben des KKN gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Ort, Datum

Verein Kultur Kreuz Nidau+
Für den Vorstand: Silvia Lüscher

Nidau, 10.12.18 Lüscher

- Stadtrat der Stadt Nidau, am

- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, am

- Regierungsrat Kanton Bern, am

Die Anhänge 1 bis 2 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt
Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes [Region] pro Jahr

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1	**Massnahmen zur Leistungserbringung** ***Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)***	**Soll-Wert pro Jahr***	**Ist Jahr 1**	**Ist Jahr 2**	**Ist Jahr 3**	**Ist Jahr 4**
Bildende Kunst	**Durchführung Interventionen in Nidau**					
	Anzahl öffentliche Interventionen	2				
	- Davon Künstler*innen aus dem Kanton Bern	50%				
Kleinkunst	**Durchführung von Kleinkunstanlässen**					
	Anzahl öffentliche Anlässe	10				
	- Davon mit Künstler*innen aus der Schweiz	5				
	- Davon mit Künstler*innen mit Bezug zur Region	1				
Literatur	**Durchführung von Anlässen mit literarischem Charakter**					
	Anzahl öffentliche Anlässe	2				
	- Davon mit SchriftstellerInnen aus der Schweiz	1				
Musik	**Durchführung von Anlässen mit musikalischem Charakter**					
	Anzahl öffentliche Anlässe	10				
	- Davon Anlässe mit Künstler*innen aus der Schweiz	6				
	- Davon Anlässe mit Künstler*innen mit Bezug zur Region	2				
	- Davon Anlässe aus der Sparte World	2				
	Davon Anzahl Musikalische Anlässe für Kinder/Jugendliche	1				
Kulturvermittlung	**Kulturvermittlungsangebote für Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene**					
	- Anzahl Veranstaltungen	2				
Zusammenarbeit	**Kooperationen mit regionalen Institutionen:**					
	- Anzahl Kooperationen	2				
	- Kooperationspartner	offen				
Ausstrahlung	**Statistische Angaben**					
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	2000				
Medienecho	Anzahl Berichte/Ankündigungen in regionalen und überregionalen Medien (Print & online).	25				
Finanzen	**Finanzielle Angaben**					
Jahresrechnung	*Ergebnis Jahresrechnung*	ausgeglichen				
Eigenleistungen	*Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1**	60%				

- Eine mehrfach durchgeführte Veranstaltung mit den selben KünstlerInnen zählt als **eine einzige Veranstaltung**
- Veranstaltungen im Kreuz-Saal, welche nicht vom KKN mitorganisiert wurden, werden hier **nicht eingerechnet**
- Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

* Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 2	**Massnahmen**	**Stand Jahr 1**	**Stand Jahr 2**	**Stand Jahr 3**	**Stand Jahr 4**
Neue Reihen	Erarbeiten und Testen von zwei neuen Formaten während der Subventionsperiode				
Nachhaltigkeit	Senkung des Energieverbrauches & Bezug von erneuerbaren Energien				
	Ersatz ineffizienter Geräte und Infrastruktur wo sinnvoll				
	Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeits-Labels				
Finanzielle Unabhängigkeit	Erhöhen der Erträge im Bereich Kultur durch strategisches Fundrising				
	Erarbeiten eines Eigenkapitals von mindestens 10% des Aufwandes				

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Kultur Kreuz Nidau +

Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	164
Aegerten	71
Arch	57
Bargen	36
Bellmund	59
Biel/Bienne	1'962
Brügg	155
Brüttelen	21
Büetigen	30
Bühl	16
Büren a.A.	129
Diessbach	36
Dotzigen	53
Epsach	12
Erlach	51
Evilard	94
Finsterhennen	20
Gals	29
Gampelen	31
Grossaffoltern	109
Hagneck	15
Hermrigen	11
Ins	126
Ipsach	148
Jens	25
Kallnach	82
Kappelen	49
Lengnau	179
Leuzigen	46
Ligerz	20

Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Lüscherz	20
Lyss	524
Meienried	2
Meinisberg	49
Merzligen	15
Mörigen	32
Münchenwiler	50
Oberwil b.B.	31
Orpund	96
Pieterlen	149
Port	127
Radelfingen	45
Rapperswil	96
Rüti b.B.	31
Safnern	71
Scheuren	17
Schüpfen	137
Schwadernau	24
Seedorf	111
Siselen	21
Studen	114
Sutz-Lattrigen	52
Täuffelen	100
Treiten	16
Tschugg	16
Twann-Tüscherz	42
Vinelz	32
Walperswil	37
Wengi	22
Worben	84
Total	**6'000**

STADT NIDAU

M

11. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 182
Richtlinienmotion:	☐
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	19.09.2018
Eingereicht von:	Pauli Pauline, PRR
Mitunterzeichnende:	Jenni Hanna, Lucchini Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Schneiter Marti Susanne, Spycher Thomas, Stucki-Steiner Carine
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Bildung, Kultur, Sport
Antrag Gemeinderat:	Ablehnung

Pour des écoles nidowiennes sans natel et smartphone

Antrag

Supprimer les natels et smartphones prives ä l'école, c'est:

- Favoriser les échanges
- Améliorer la concentration et le développement
- Limiter la problématique du harcèlement

Les cantons de Genève et Vaud ont osé dès les rentrée 2018-2019, et les premiers retours, notamment des écoliers, sont favorables.

L'utilisation de moyens technologiques à des fins pédagogiques n'entre pas dans le cadre de cette motion.

Begründung

Qu'en est-il ä Nidau actuellement ?

A Nidau, la brochure d'information « Informationen über die Nidauer Schulen - Schuljahr 17/18» consacre la section 4 à l'utilisation des moyens audio et vidéo. Elle prévoit une interdiction de ces moyens (comprenant les natels, les consoles de jeux, les lecteurs MP3, etc.) dans les bâtiments scolaires.

Et pour demain ?

Par cette motion, il est demandé au Conseil Municipal de prevoir un élargissement de l'interdiction d'utilisation des natels et smartphones à l'ensemble de l'enceinte scolaire (y.c. le préau de récréation).

Antwort des Gemeinderates

1. Allgemeines

Jedes Mitglied des Stadtrats kann mit einer Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Stadtrat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Stadtrates zum Beschluss unterbreitet (Art.49 Abs.1 Stadtordnung).
Das Anliegen der Motion betrifft die Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen während der Schulzeit (Hausordnung). Die Kompetenz in dieser Sache ist auf Stufe Verordnung im Funktionendiagramm Bildung der Stadt Nidau für Kindergarten bis 6. Klasse und für die 7. bis 9. Klasse im Funktionendiagramm des Schulverbands Nidau geregelt. Der Erlass der Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen während der Schulzeit (Hausordnung) liegt gemäss beiden Funktionendiagrammen in der Kompetenz der Schulleitungen.
Für den Bereich Kindergarten bis 6. Klasse könnte der Gemeinderat die Zuständigkeit für die Hausordnung während der Schulzeit selber wahrnehmen, was aber nicht zielführend wäre. Keinen Einfluss hat der Gemeinderat auf die Zuständigkeit für die 7. bis 9. Klassen. Dafür ist der Schulverband Nidau zuständig.
Die Motion ist aus den aufgeführten Gründen in formeller Hinsicht nicht motionsfähig, somit nicht zulässig. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Motion abzulehnen.
Die zuständigen Schulleitungen nehmen aber zum Anliegen Stellung.

2. Stellungnahme der Schulleitungen

Das Handy ist im Alltag omnipräsent: im öffentlichen Raum, im Restaurant, im Wartzimmer, im Bus und im Zug. Überall und jederzeit sind Erwachsene mit ihrem Handy beschäftigt. So entsteht der Eindruck, dass die Gesellschaft jederzeit auf den Gebrauch des Handys angewiesen ist. Die Geschichte zeigt, dass gesellschaftlichen Bedürfnisse und Abhängigkeiten nicht mit Verboten gelöst werden können (z.B. Alkohol- und Drogenkonsum, Rauchen). Zielführender in solchen Situationen sind Aufklärung, Prävention und partielle Einschränkungen, z.B. Verkaufsverbot von Alkohol und Tabak an Kinder und Jugendliche, Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden.
Genau in dieser Art gehen die Schulen mit dem Gebrauch des Handys um. Primär investieren die Schulen Zeit und Energie in Aufklärung und Prävention. Die Themen wie Cybermobbing und Sexting werden im Unterricht behandelt, unterstützt durch Fachpersonen (Schulsozialarbeit, Polizei). Haben die Schulen Kenntnis von Cybermobbing oder Sexting im Bereich der Schule, schauen die Lehrpersonen hin. Mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern wird die Angelegenheit besprochen und geklärt, auch mit Einsatz der Schulsozialarbeit und unter Einbezug der Eltern.
Die gültige Regelung schränkt den Gebrauch aller elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungselektronik innerhalb der Schulgebäude ein. Zudem sind Bild- und Tonaufnahmen auf dem ganzen Schulareal nicht gestattet.
(https://www.nidau.ch/verwaltung/abteilungen/bildung-kultur-und-sport/bildung-schule/schulen). Beobachtungen der Lehrpersonen zeigen, dass während den grossen Pausen im Freien die Handys nicht dauerpräsent sind. Auf Ausflügen, Exkursionen, Schulreisen oder in Lagern können die verantwortlichen Lehrpersonen im Sinn der Motion den Gebrauch von Handys einschränken, was häufig geschieht. Diese Regelungen haben sich bewährt.
Bei Verboten stellt sich immer die Frage der Kontrolle. Ist das Kontrollgebiet gross, wird die Kontrollarbeit schwierig. Am Morgen während der Pause machen Lehrpersonen

Pausenaufsicht. Allerdings geht es nicht ausschliesslich darum, Regelverstössen nachzueilen. Die Lehrpersonen sind vielmehr Ansprechpersonen für jegliche Belangen der Schülerinnen und Schüler. In Notfällen müssen sie präsent sein. Vermehrt finden Lektionen über die Mittagszeit statt. Dies ist eine Auswirkung des Lehrplans 21. Immer häufiger halten sich Schülerinnen und Schüler deshalb über Mittag auf dem Schulareal auf. Auch am Nachmittag während der grossen Pause und nach Schulschluss halten sich Schüler auf dem Schulareal auf. Weder über Mittag noch am Nachmittag kann das Schulareal durch Lehrpersonen beaufsichtigt werden. Kommt hinzu, dass oft fast unmöglich ist, einen Handygebrauch zu erkennen. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin drahtlose Kopfhörer in den Ohren und das Handy im Hosensack hat, ist von aussen der Handygebrauch nicht erkennbar. Aus den erwähnten Umständen ist eine Kontrolle nicht möglich. Ein Verbot ohne Kontrolle macht aber wenig Sinn.
Die Folgen der Intoxikation durch die uneingeschränkte Erreichbarkeit rund um die Uhr mittels Handy stressen immer mehr Menschen. Immer öfter wird deshalb der Ruf nach Freiräumen und Zeiten ohne Handy laut. Genau das ist die Absicht der Motion und genau dort sehen die Schulen immer mehr ein Wirkungsfeld. Diese Problematik wird in Schulsequenzen angesprochen, diskutiert und im geeigneten Rahmen umgesetzt (z.B. Exkursionen oder Lager).
Der sinnvolle und altersgerecht Einsatz des Handys ist ein Anliegen der Schule, ist aber in erster Linie eine Erziehungsaufgabe der Eltern.

3. Fazit

Grundsätzlich stehen die Schulen hinter der Absicht der Motion eines sinn- und massvollen Handygebrauchs. Die Gefahren der permanenten Abhängigkeit vom Handy und der sinnvolle Gebrauch des Handys werden in der Schule thematisiert und diskutiert. Wo es möglich, sinnvoll und kontrollierbar ist, wird der Handygebrauch eingeschränkt (in den Schulhäusern, in Lagern, etc.). Ein Verbot, welches nicht kontrollierbar ist, löst das Gesellschaftsproblem nicht. In erster Linie ist es eine Aufgabe der Eltern, die Kinder und Jugendlichen zu einem sinnvollen Handygebrauch zu erziehen und mit dem guten Beispiel voranzugehen.

Beschlussentwurf

Ablehnung

STADT NIDAU

M

12. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 184
Richtlinienmotion:	☐
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	22.11.2018
Eingereicht von:	Egger Tobias, SP
Mitunterzeichnende:	Bongard Bettina, Döhrbeck Michael, Hauser Joel, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Valérie, Lucchini Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Muthiah-Nadarasa Ushanthini, Romdhani Soumaya, Rubin Michael, Stucki-Steiner Carine
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Soziales
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Richtlinienmotion

Motion für bezahlbaren Wohnraum in der Stadt Nidau

Begründung

Art. 270 Abs. 2 OR räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, im Fall von Wohnungsmangel für das ganze Kantonsgebiet oder Teile desselben eine Formularpflicht einzuführen. Die Vermietenden müssten für den Abschluss von Mietverträgen das von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigte Formular verwenden. Dadurch würden die Vermietenden verpflichtete, bei Abschluss eines neuen Vertrages den vorherigen Mietzins bekanntzugeben. Diese Formularpflicht richtet sich sinngemäss nach derjenigen für Mietzinserhöhung (Art. 296d OR), die von Bundeswegen obligatorische ist. Bei einer Leerwohnungsziffer von unter 1% spricht das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) von Wohnungsnot. Die Stadt Nidau hat im nationalen und regionalen Vergleich eine äusserst tiefe Leerwohnungsziffer, welche gemäss Bundesamt für Statistik am 1. Juni 2018 bei 0.31% lag. In der Stadt Nidau herrscht Wohnungsnot, weshalb die Einführung der Formularpflicht dringen angezeigt ist.
Auch unabhängig von der Definition „Wohnungsnot" macht eine verbindliche Offenlegung des vorherigen Mietzinses Sinn. Sie sorgt für Transparenz, Wettbewerb und schafft Voraussetzungen, um einfacher gegen missbräuchlichen Mietzins-Aufschläge vorgehen zu können. Erfahrungen aus anderen Kantonen haben gezeigt, dass sie einfach und mit nachweislich mietzinsdämpfender Wirkung umgesetzt werden kann. Der Bundesrat hat im Mai 2013 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, einen politischen Dialog mit jenen Kantonen und Städten aufzunehmen, die mit angespannten Wohnungsmärkten konfrontiert sind. Der Bundesrat kam zum Schluss, dass eine schweizweite Formularpflicht ein geeignetes Mittel ist um gegen die steigenden Wohnungsmieten vorzugehen.
Ein gleichlautender Vorstoss von Rithy Chheng wurde am 17. Mai 2018 vom Berner Stadtrat mit 43 JA und 14 NEIN und einer ENTHALTUNG überwiesen.

Antrag

Aus diesen Gründen wird der Gemeinderat beauftragt, beim Regierungsrat vorstellig zu werden und zu verlangen, Art. 270 Abs. 2 OR für die Stadt Nidau anzuwenden, allenfalls die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Beim Abschluss der neuen Mietverträge in der Stadt Nidau muss der vorherige Mietzins automatisch mit dem entsprechenden Formular bekannt gegeben werden.

Antwort des Gemeinderates

1) Formelles

Die Zusammenarbeit mit den Exekutiven anderer Gemeinden, des Kantons und des Bundes ist eine Aufgabe des Gemeinderats. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft somit einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung bei ihm.

2) Zum Inhalt der Formularpflicht gemäss Obligationenrecht (OR)

Artikel 296d Absatz 1 OR sieht vor, dass die Vermieterin oder der Vermieter der Mieterin oder dem Mieter Mietzinserhöhungen mittels eines vom Kanton genehmigten Formulars mitzuteilen hat. Diese Formularpflicht kann gemäss Artikel 270 Absatz 2 OR im Falle von Wohnungsmangel durch die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon auf den Abschluss eines neuen Mietvertrags ausgeweitet werden. Inhaltlich geht es bei einer solchen Einführung der obligatorischen Formularpflicht darum, dass die Vermieterin oder der Vermieter bei einer Weitervermietung einer Wohnung verpflichtet werden, der neuen Mieterschaft mittels Verwendung eines amtlichen Formulars beim Mietvertragsabschluss den Vormietzins und die Begründung einer allfälligen Erhöhung mitzuteilen. Wird das Formular trotz Formularpflicht nicht verwendet, weist das Formular formelle Mängel auf oder wird es der Mieterschaft nicht fristgerecht ausgehändigt, so ist der Mietvertrag, was den Mietzins anbetrifft, nichtig (sogenannte Teilnichtigkeit). Dies hat zur Folge, dass der vertraglich festgelegte Mietzins bei einer Anfechtung des Anfangsmietzinses gemäss Artikel 270 Absatz 1 OR oder im Falle einer späteren Anfechtung einer Mietzinserhöhung gemäss Artikel 270a OR nichtig und durch das Gericht neu zu bestimmen ist. Neben der Feststellung der Teilnichtigkeit und der Festlegung des Mietzinses kann die Mieterschaft die Rückerstattung von allfällig zu viel bezahlten Mietzinsbeträgen verlangen, wobei diesfalls die Verjährungsregeln bei der ungerechtfertigten Bereicherung gemäss Artikel 67 OR Anwendung finden (relative Verjährungsfrist von einem Jahr, absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren). Das Ziel der Formularpflicht bei neuen Mietvertragsabschlüssen ist neben der Information über das Anfechtungsrecht eine indirekte Vermeidung missbräuchlicher Mietzinse.

3) Ermächtigung an Kantone zur Einführung einer obligatorischen Formularpflicht gemäss Artikel 270 Absatz 2 OR

Wie erläutert, ermächtigt Artikel 270 Absatz 2 OR die Kantone, im Falle von Wohnungsmangel für ihr Gebiet oder einen Teil davon, die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch zu erklären. Der Wohnungsmangel definiert sich über die Leerstandsquoten, auch als Leerstandsziffern bezeichnet. In der Rechtsprechung wurden Quoten von 1,5 % bis 2,0 % genannt, bei welcher der Wohnungsmangel einsetzt. In einem späteren höchstrichterlichen Entscheid wurde auch eine Quote von 1 % als

mit dem Bundesrecht vereinbar erklärt. Einige Westschweizer Kantone (Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf) sowie Zug und Nidwalden haben die Formularpflicht gestützt auf Artikel 270 Absatz 2 OR eingeführt. Auch der Kanton Zürich hat sie 1994 zunächst eingeführt, 2002 abgeschafft und gestützt auf die kantonale Volksinitiative „Transparente Mieten (Offenlegung von Anpassungen bei Neuvermietung)" im November 2012 wieder eingeführt (in Kraft seit 1. November 2013).

4) Bereits erfolgte (parlamentarische) Abstimmungen des Kantons Bern und des Bunds zum Thema Formularpflicht

Im Juni 2012 wurde seitens SP/Grüne eine Motion eingereicht, mit welcher der Regierungsrat aufgefordert wurde, „[…] die notwendigen gesetzlichen und administrativen Grundlagen zu schaffen, so dass für Gebiete mit einer Leerwohnungsziffer von unter 1 % die Formularpflicht gemäss Artikel 269d Obligationenrecht beim Abschluss eines neuen Mietvertrags obligatorisch ist".

Im Zentrum der Motion standen folgende Argumente:

- Die Leerwohnungsziffern sind insbesondere in den städtischen Ballungszentren sehr tief.
- Unterschiede zwischen Angebotsmieten und Bestandesmieten nehmen durch die Mietzinserhöhungen bei Mieterwechseln ständig zu.
- Die Wohnkosten stellen den grössten Ausgabenposten in jedem Haushaltsbudget dar und sind deshalb von grosser volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung.
- Formularpflicht schafft Transparenz und kann als präventives Instrument eine kostendämpfende Wirkung entfalten.
- Der administrative Aufwand für die Vermietenden ist klein.

Die Motion wurde am 23. Januar 2013 durch den Grossen Rat abgelehnt, welcher den Argumenten des Regierungsrats für eine Ablehnung folgte. Hauptsächlich waren dies:

- Der Kanton Zürich habe die Formularpflicht 2002 aufgehoben; die Argumente für die Aufhebung seien auch für den Kanton Bern stichhaltig.
- Die Formularpflicht führe nicht zu einer Preissenkung am Wohnungsmarkt, wie das Beispiel Zürich zeige.
- Gemäss Erfahrungen im Kanton Zürich gebe es mit und ohne Formularpflicht ungefähr gleichviele Anfechtungen des Anfangsmietzinses.
- In formeller Hinsicht sei eine gebietsweise Einführung der Formularpflicht schwer nachvollziehbar und führe zu einer ungerechtfertigten Sonderbehandlung.
- Formularpflicht baue bloss eine zusätzliche bürokratische Hürde ein, welche eine potenzielle Bautätigkeit sicher nicht fördere.
- Angesichts des geringen Effekts und angesichts der aktuellen finanziellen Situation des Kantons Bern sei der hohe administrative Aufwand nicht vertretbar.

Nicht zu Unrecht wurde in der Ratsdebatte von den Motionärinnen und Motionären sowie der Ratsminderheit die Argumentation in Frage gestellt, fehlte es doch an erhärtetem Zahlenmaterial. Zudem hatte der Kanton Zürich die Formularpflicht mit der Volksabstimmung vom 25. November 2012 wieder eingeführt, was unerwähnt blieb.

Im Mai 2015 empfahl der Bundesrat in seiner Botschaft zur Teilrevision des Mietrechts die bundesweite Einführung der obligatorischen Formularpflicht. Auch er argumentierte hauptsächlich damit, dass die Formularplicht Transparenz schaffe und damit eine gewisse mietzinsdämpfende Wirkung zu erwarten sei. Der Antrag des Bundesrats für diese Teilrevision des Mietrechts wurde vom Nationalrat und vom Ständerat abgelehnt. Neben der Befürchtung eines „Papierkriegs" wurde auch hier auf die Gefahr eines Investitionsrückgangs hingewiesen.

Beide Kammern argumentierten zudem, dass für diese Angelegenheit wie bisher weiterhin die Kantone zuständig bleiben sollten.

5) Fazit des Gemeinderats

Angesichts des nun mehrere Jahre zurückliegenden ablehnenden Entscheids des Grossen Rats vom Januar 2013 ist der Gemeinderat bereit, beim Regierungsrat für die Einführung der Formularpflicht in der Stadt vorstellig zu werden, denn gewichtige Argumente sprechen für eine Wiedererwägung:

- Angesichts der sehr tiefen Leerwohnungsziffer in der Stadt Nidau macht eine auf die Stadt bezogene Einführung der Formularpflicht durchaus Sinn.
- Der Gemeinderat der Stadt Nidau hielt mit der Verabschiedung seiner Legislaturziele einleitend fest: „Die nachhaltige Entwicklung der Stadt Nidau gilt als Prämisse. Die Nachhaltigkeit bezieht sich auf die ökologische, ökonomische und kulturell-gesellschaftliche Dimension." Der Gemeinderat definierte „Lebensqualität" als eines von vier Kernthemen innerhalb der Legislaturziele und legte als Leitsatz fest „Nidau ist eine attraktive und innovative Stadt für eine heterogene Bevölkerung." Gemäss Art. 2a der Stadtordnung, sieht sich die Stadt Nidau einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass ein Angebot an bezahlbarem Wohnraum für alle eine Voraussetzung für eine heterogene Bevölkerung und nachhaltige Stadtentwicklung ist. Die Wohnung ist über die Einbindung ins Quartier der Ausgangspunkt für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Und sie bietet Rückzugsmöglichkeit, Privatsphäre und Raum zur Erholung. Umgekehrt führt eine mangelhafte Wohnraumversorgung zu gravierenden Folgen für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Integrationschancen der Betroffenen. Die Stadt Nidau weist einen besonders hohen Anteil an armutsbetroffenen Personen aus. Zwischen Armut und Wohnen besteht ein doppelter Zusammenhang: Einerseits kann eine zu hohe Wohnkostenbelastung ein Abrutschen in die Armut zur Folge haben, andererseits führt Armut zu einer schlechten Wohnversorgung.
- Von hohen Mietkosten besonders betroffen sind Familien, Alleinerziehende und ältere Personen. Die Stadt ist daran interessiert, dass nicht grundsätzlich gut integrierte Personen die Stadt Nidau wegen zu hoher Mietkosten verlassen müssen. Ganz generell gilt, dass die Wohnkosten den grössten Ausgabenposten im Haushaltsbudget darstellen und diese deshalb von grosser volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung sind.
- Es kann in diesem Zusammenhang nicht von einer ungerechtfertigten Sonderbehandlung gesprochen werden, sieht doch Artikel 270 Absatz 2 OR explizit eine Einführung auch für Teile des Kantons vor; damit stehen eben gerade Gebiete/Gemeinden mit einer sehr tiefen Leerwohnungsziffer im Fokus.
- Im Kanton Zürich wurde die Formularpflicht gestützt auf eine entsprechende kantonale Initiative per 1. November 2013 wieder eingeführt. Den Ausschlag in dieser Abstimmung gab die Stadt Zürich; dort lag die Zustimmung zur Initiative bei 68 %. Dies zeigt, dass gerade in Städten mit sehr tiefen Leerwohnungsziffern und hohen Mieten die Formularpflicht einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht.
- In seiner Antwort vom 14. November 2012 hat sich der Regierungsrat in seiner Argumentation mehrfach und hauptsächlich auf den Kanton Zürich bezogen. Entgegen den dortigen Ausführungen hatte die auf die Initiative im 2012 wieder eingeführte Formularpflicht im Kanton Zürich offenbar eine markante Erhöhung der Anfechtungsfälle zur Folge, welche in der Regel durch einen aussergerichtlichen Vergleich erledigt werden konnten. Generell kann festgestellt werden, dass Anfangsmietzinse vor allem in Kantonen mit Formularpflicht angefochten werden und somit diese durchaus eine preisdämpfende Wirkung hat.

- Wie hoch die Chancen sind, dass der Regierungsrat die Formularpflicht bei Neuvermietungen nochmals aufnimmt, ist ungewiss.
- Der Gemeinderat der Stadt Bern verweist in seiner Antwort auf den parlamentarischen Vorstoss 2018 auf die städtische Wohninitiative, welche Massnahmen für bezahlbaren Wohnraum forderte und von der Bevölkerung klar angenommen wurde. Es ist davon auszugehen, dass auch die Nidauer Bevölkerung einer solchen Initiative zustimmen würde.

Beschlussentwurf

Annahme als Richtlinienmotion

STADT NIDAU

M

13. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 186
Richtlinienmotion:	☐
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	22.11.2018
Eingereicht von:	Egger Tobias, SP
Mitunterzeichnende:	Baumann Markus, Döhrbeck Michael, Evard Amélie, Gabathuler Leander, Grob Oliver, Hauser Joel, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Valérie, Lucchini Gutiérez Olea Maria del Carmen, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Marolf Thomas, Muthiah-Nadarasa Ushanthini, Romdhani Soumaya, Rubin Michael, Sauter Viktor, Schneiter Marti Susanne, Spycher Thomas, Stucki-Steiner Carine, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Postulat

Motion Umsetzung Öffentlichkeitsprinzip

Antrag

Der Gemeinderat wird gestützt auf das Gesetz über die Information der Bevölkerung des Kantons Bern (IG; BSG 107.1) beauftragt, ein Reglement auszuarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss zu unterbreiten. Insbesondere soll darin die Bekanntmachung gemeinderätlicher Beschlüsse mittels Publikation im amtlichen Anzeiger geregelt werden (Geheimnisvorbehalt gemäss IG von Amtes wegen zu beachten). Ob die gemeinderätlichen Beschlüsse begründet oder unbegründet publiziert werden liegt im Ermessen des Gemeinderates. Mitglieder des Stadtrates sollen vom Gemeinderat eine schriftliche Begründung verlangen können.

Begründung

Die spärliche Berichterstattung des Gemeinderates gegenüber dem Stadtrat und gegenüber der Öffentlichkeit wurde in der letzten Legislatur, sowie in der aktuellen Legislaturperiode, mehrfach zu recht kritisiert. Die Stadt Nidau verfügt zwar seit 2008 über ein Informationskonzept (SRS 161.13), dieses erscheint jedoch mit Blick auf die tatsächlich ergangene Kommunikation als nicht umgesetzt. Die teils unklare, teils widersprüchliche Kommunikation im Zusammenhang mit dem Geschäft Traktandum Nr. 11 der heutigen Stadtratssitzung (Seewassernutzung) zeigt beispielhaft weshalb der Bedarf nach einer verbindlichen Regelung besteht. Es ist unhaltbar, dass der Stadtrat und die Bevölkerung Informationen über sogenannt gut unterrichtete Quellen und andere inoffizielle Kanäle beziehen müssen. Diese unsichere Informationslage führt unweigerlich dazu, dass der Gemeinderat sich regelmassig in Erklärungsnot begibt.
Zuletzt sei darauf hinzuweisen, dass von bundesrechtswegen das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimnisvorbehalt herrscht und nicht umgekehrt. Aus all diesen Gründen ist es auch im

Interesse des Gemeinderates, eine klare Regelung der Berichterstattung/Information anzustreben.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen des Vorstosses. Der demokratische Staat hat eine Informationspflicht. Das Gesetz schreibt vor, dass die Öffentlichkeit über Leistungen, Tätigkeiten und Beschlüsse von Exekutive und Verwaltung zu orientieren ist. Die Kommunikation ist damit eine Kernaufgabe jeder Behörde.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat eine professionelle Kommunikation als Legislaturziel verankert, ein neues Informationskonzept verabschiedet und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das Informationskonzept orientiert sich am Grundsatz, dass die Kommunikation die politische Partizipation fördern, das staatliche Handeln legitimieren und Vertrauen in die Behördentätigkeit stiften soll. Zu diesem Zweck soll transparent, sachlich und wahrheitsgetreu informiert werden. Dem Kollegialitätsprinzip entsprechend spricht der Gemeinderat als Stadtregierung mit einer Stimme.
Gemäss dem Informationskonzept macht die antragsstellende Stelle in jedem Antrag an den Gemeinderat für das jeweilige Geschäft konkrete Vorschläge, wie darüber informiert werden soll. Nach jeder Gemeinderatssitzung erarbeitet die Stadtkanzlei daraus eine Mitteilung des Gemeinderats. Diese wird durch die Stadtkanzlei gemäss Medienverteiler verschickt sowie sowohl auf der Website als auch im Anzeiger publiziert. Die Mitglieder des Gemeinderats, die Mitglieder des Stadtrats und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden per E-Mail mit dem Link auf die Website bedient.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit einer konsequenten Umsetzung des Konzepts dem Anliegen weitgehend entsprochen werden kann. Die Ausarbeitung eines Reglements erachtet der Gemeinderat deshalb momentan nicht als zielführende Massnahme. Wichtig erscheint hingegen die Umsetzung und Etablierung der neuen Instrumente. Anschliessend sollen diese Beurteilt und dem Stadtrat berichterstattet werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb die Annahme als Postulat.

Beschlussentwurf

Annahme als Postulat.

STADT NIDAU

M

14. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 183
Richtlinienmotion:	☒
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	22.11.2018
Eingereicht von:	Baumann Markus (SVP)
Mitunterzeichnende:	Bongard Bettina, Döhrbeck Michael, Egger Tobias, Evard Amélie, Gabathuler Leander, Grob Oliver, Hauser Joel, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kessi Valérie, Lehmann Ralph, Leiser Matthias, Lucchini Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Marolf Thomas, Romdhani Soumaya, Muthiah-Nadarasa Ushanthini, Rubin Michael, Sauter Viktor, Schneiter Marti Susanne, Stucki-Steiner Carine, Spycher Thomas, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Annahme als Richtlinienmotion

Informationspflicht des Gemeinderates an den Stadtrat

Antrag

Der Gemeinderat soll Terminübersicht zu den vom Stadtrat verabschiedeten Geschäften erstellen und diese laufende Planungsübersicht jeweils den Stadtratsunterlagen beilegen. Zu nicht eingehaltenen Terminen soll der Gemeinderat unmittelbar an der Stadtrats-Sitzungen Stellung nehmen.

Begründung

Wie sich in der letzten Zeit gezeigt hat, muss dem Gemeinderat betreffend Termineinhaltung in Zukunft genauer auf die Finger geschaut werden. Der Gemeinderat hält es nicht für nötig, den Stadtrat proaktiv über die Termine zu informieren, welche nicht eingehalten werden können, wie anbei zwei Beispiele aufzeigen.

Schulhaus Beunden Ost:

- Ab Oktober 2017 Projektierung
- Der Projektierungskredit sollte im November 2017 in den Stadtrat gelangen.
- Frühling 2018 Urnenabstimmung: Baukredit.
- Erst auf eine dringliche Interpellation hin in der SR-Sitzung vom 20.09.2018 gab der GR erstmals gegenüber dem Stadtrat Auskünfte über den Stand der Dinge.

Seewasser Konzession:

- Im August 2017 wurde beim Kanton das Konzessionsgesuch Seewasser gestellt. Der damalige Gemeinderat Florian Hitz machte im September die Aussage gegenüber dem Stadtrat, dass dies ca. 4 Monate in Anspruch nehmen wird.
- Im September wurde vom Stadtrat ein Kredit von CHF 330‘000.- genehmigt.

- Im August 2018 entschied der GR eigenmächtig das Projekt nicht selber durchzuführen, jedoch ohne irgendwelche Infos an den Stadtrat.
- Und wieder nur durch eine dringliche Interpellation in der SR-Sitzung vom 20.09.2018 nimmt der GR mehr oder weniger Stellung zu diesem Thema.
- Erst im November 2018 tritt der GR an den SR um den Beschluss aus der SR-Sitzung vom September 2017 rückgängig zu machen, nachdem bereits an verschiedene Stellen offiziell kommuniziert wurde, dass sich die Stadt Nidau zurückzieht.

Dem Gemeinderat steht gegenüber dem Stadtrat in der Pflicht die beschlossenen Projekte umzusetzen und die Termine einzuhalten, resp. den Stadtrat zu informieren, wenn diese nicht eingehalten werden können.

Deshalb fordere ich vom Gemeinderat, dass er eine laufende Planungsübersicht der beschlossenen Geschäfte erstellt, welche in Zukunft jeweils mit den Stadtratsunterlagen verschickt werden soll. Zu den nicht eingehaltenen Terminen nimmt der GR jeweils an der SR-Sitzung Stellung.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat verortet das Anliegen grundsätzlich als Aufsichtsthema. Die Stadtordnung überträgt der Aufsichtskommission die Aufgabe, die Kontrolle über Regierung und Verwaltung wahrzunehmen (Zuständigkeiten gemäss Anhang der Stadtordnung Art. A1-13). Dabei besteht für die Beschaffung der Informationsgrundlagen zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion einerseits eine Holschuld. Andererseits stellt sich die berechtigte Frage einer adäquaten Berichterstattung. Vor dem Hintergrund dieses Zusammenspiels von Aufsicht und Berichterstattung liegt das Anliegen nur bedingt im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, wie es Artikel 49 Absatz 2 der Stadtordnung als Voraussetzung einer Richtlinienmotion festlegt. Der Gemeinderat begrüsst es allerdings, im Sinne der Vertrauensbildung und der Corporate Governance, dem Anliegen künftig vermehrt Rechnung zu tragen und zieht dazu verschiedene Massnahmen in Erwägung.

Als zentrales Instrument erachtet der Gemeinderat die Berichterstattung der Aufsichtskommission an den Stadtrat. Grundsätzlich bestimmt die Kommission selbständig ihre Kontrollmassstäbe, ihre Arbeitsmethoden und die Informationsgrundlagen, welche die Verwaltung ihr vorlegen muss. Eine Möglichkeit sieht der Gemeinderat darin, mit der Aufsichtskommission und unter Einbezug des Stadtratsbüros Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich den inhaltlichen und formalen Anforderungen der Berichterstattung sowie der Arbeitsinstrumente (beispielsweise offenes Gespräch, systematische Beschaffung und Auswertung von Informationen, Schwerpunktüberprüfung, Delegationsbesuche, Nachkontrollen etc.) zu prüfen mit dem Ziel, die Berichterstattung der Aufsichtskommission gegenüber dem Stadtrat bei Bedarf qualitativ aufzuwerten.
Eine weitere Möglichkeit sieht der Gemeinderat in der Berichterstattung über die Erfüllung der Legislaturziele. Nach Artikel 62 der Stadtordnung legt der Gemeinderat zu Beginn jeder Legislatur die Ziele, die geplanten Massnahmen zu deren Erreichung und deren Finanzierung fest und passt diese mindestens jährlich den neuen oder veränderten Verhältnissen an. Der Gemeinderat erachtet ein jährliches Reporting zuhanden der Aufsichtskommission über den Stand der Erfüllung der Legislaturziele und der geplanten Massnahmen als ein geeignetes Berichterstattungsinstrument.

Als zusätzliche Massnahme erscheint prüfenswert, bei grösseren Projekten Berichterstattungsmeilensteine direkt in den Vollzugsauftrag des Stadtrats zu integrieren. Die Termine sind nicht Gegenstand des Stadtratsbeschlusses.
Vollständigkeitshalber ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Führung der Terminkontrolle für parlamentarische Vorstösse eine Aufgabe des Stadtratsbüros darstellt (Art. 7 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrats). Diesbezüglich sind derzeit Bestrebungen am Laufen, regelmässige Sitzungen des Stadtratsbüros einzuberufen, damit das Ratsbüro seine Aufgaben künftig insgesamt verstärkt wahrnehmen kann.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Ausführungen teilt der Gemeinderat das Anliegen des Vorstosses in dem Sinne, als dass er vertrauensbildende Massnahmen begrüsst und unterstützt. Wichtig erscheint dem Gemeinderat dabei, die Gewaltenteilung zu befolgen, die Entscheidungsverantwortung der Exekutive zu respektieren und eine Kultur des Dialogs zu pflegen. Eine laufende operative Planungsübersicht zuhanden des Stadtrats zu führen erscheint demzufolge nicht als geeignetes Instrument und würde zudem einen unverhältnismässigen bürokratischen Aufwand mit sich bringen. Der Gemeinderat ist aber bereit, die Richtlinienmotion anzunehmen, verschiedene Massnahmen zu prüfen und anzustossen, um dem Anliegen künftig vermehrt Rechnung zu tragen.

Beschlussentwurf

Annahme als Richtlinienmotion

STADT NIDAU

M

15. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 180
Richtlinienmotion:	☒
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	17.09.2018
Eingereicht von:	Bongard Bettina, SP Kast Esther, Grüne
Mitunterzeichnende:	Deschwanden-Inhelder Brigitte, Egger Tobias, Hauser Joel, Jenni Hanna, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kessi Valérie, Lucchini Gutiérrez Olea Marie del Carmen, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Pauli Pauline, Rubin Michael, Stucki-Steiner Carine
Beschluss Gemeinderat:	05.03.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Bildung, Kultur, Sport
Antrag Gemeinderat:	Annahme

Mobiler Bücherschrank

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt einen mobilen Bücherschrank einzuführen. Die Stadt Nidau sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen kostenlosen und niederschwelligen Zugang zu Secondhand-Büchern und erweitert damit das Bildungsangebot.

Ausgangslage

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben mobile Bücherbibliotheken bereits eingeführt (Biel mit Schronk, Zürich mit Bücherbox, Bern - offene Bücherschränke, Thun - offener Bücherschrank...) und unterstützen somit den ökologisch sinnvollen Umlauf von Büchern.

Begründung

Die Faszination des Buches soll lebendig bleiben. Lesen ist Basis für demokratische Entscheidungen. Plan B soll den mobilen Bücherschrank designen und herstellen (inkl. Namensgebung). Durch den Einbezug der Kinder und Jugendlichen wird das Projekt für diese erleb- und greifbar.

Standort und Unterhalt

Dieser Bücherschrank soll in allen Quartieren von Nidau rotierend stehen (Ideen: Gnägiloch, Internido, Beunden Tagesschule, Schlosspark.....). Werden Unterhalt übernehmen wird, ist noch offen, auch dieser kann rotierend erfolgen (z.B. Janu, Elternrat, Vereine, Parteien, Schulklassen, etc.).

Antwort des Gemeinderates

1. Grundsatz

Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Gemeinderat.

2. Mobiler Bücherschrank

Die Idee eines mobilen Bücherschranks erscheint auf den ersten Blick sympathisch. Zudem könnte es für das kleinräumige Nidau mit seinen Quartieren die geeignete Lösung sein. Die Motionärinnen stellen sich vor Witterung geschützte Standorte vor, wo der Schrank auch angekettet werden kann. Zudem sollte er natürlich öffentlich zugänglich sein.
Bei der genauen Überprüfung der Möglichkeiten einer Realisierung ergeben sich verschiedene Schwierigkeiten.

Die vertiefte Recherche im Internet nach einem mobilen Bücherschrank hat keinen Treffer ergeben. Im In- und Ausland gibt es sehr zahlreiche Beispiele stationärer Lösungen. Allen Lösungen im öffentlichen Raum ist gemeinsam, dass sie wetterfest sind, einen massiven Sockel haben und mit dem Boden fest verbunden sind, sei es durch ein Fundament oder feste Verschraubungen.

Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport (BKS) hat bei der renommierten Firma BOKX mit langjähriger Erfahrung im Bau von Bücherschränken für den öffentlichen Raum nachgefragt, ob sie auch einen mobilen Bücherschrank auf Rollen realisieren könnten.
Die Antwort war eindeutig. Aus eigener Erfahrung würden sie nie ein solches Objekt herstellen und raten von einer Realisierung klar ab. Ihren Standpunkt begründen sie mit der mangelnden Sicherheit. Ein beweglicher Schrank auf Rollen dürfte kein zu grosses Eigengewicht haben, damit er noch mobil ist. Mit diesen Vorgaben ergeben sich Probleme mit der sicheren Statik. Weil der Schrank für einen kundenfreundlichen Zugang genügend hoch sein muss, weist er wegen dem Gewicht der Bücher im oberen Teil des Schranks einen hohen Schwerpunkt auf. Die Gefahr des Umkippens ist dadurch sehr gross. Das ist der Grund, weshalb selbst stationäre Modelle mit Beinen fest mit dem Boden verschraubt sein müssen. Einen tieferen Schwerpunkt könnte man nur durch ein hohes Gewicht im Sockel erreichen. Das Gesamtgewicht würde dann so gross, dass eine Konstruktion mit herkömmlichen beweglichen Rollen nicht mehr möglich wäre.
Nun könnte man sich eine Konstruktion mit massiven Rädern vorstellen, vergleichbar mit der Konstruktion eines Fahrzeugs. Oder eine massive Konstruktion, welche mit einem Gabelstapler bewegt werden könnte. Bei beiden Varianten wäre der Wechsel des Standorts mit Aufwand verbunden. Der Transport müsste mit einem Nutzfahrzeug erfolgen.
Der Bau eines mobilen Bücherschranks ist nur mit hohem Aufwand bei der Herstellung und beim Betrieb realisierbar, damit die Sicherheit gewährleistet ist. Das Kosten/Aufwand-Nutzen-Verhältnis wäre sicher nicht sinnvoll.
Aus den erwähnten Gründen lehnt der Gemeinderat die Realisierung eines mobilen Bücherschranks ab.

2. Realisierung stationärer Bücherschränke

In der Stadt Biel ist es der Verein SCHRONK (www.schronk.ch), welcher die beiden offenen Bücherschränke initiiert hat und sie betreibt. Für die Realisierung wurde der Verein bei der Installation durch die Stadt Biel und finanziell durch Sponsoren unterstützt. Für den Gemeinderat ist ein analoges Vorgehen zielführend und realistisch. Auf Antrag einer

Trägerschaft unterstützt die Stadt Nidau die Realisierung stationärer Bücherschränke. Eine Projekteingabe der Trägerschaft beinhaltet folgende Punkte:

- Trägerschaft für Realisierung und Betrieb
- Abklärungen betreffend Standort
- Finanzierung
- Konzept für Betrieb und Unterhalt

Zahlreiche Beispiele zeigen, dass ein stationärer, öffentlicher Bücherschrank funktioniert, für die Bevölkerung ein Gewinn ist und mit umsichtiger Planung mit vernünftigem finanziellem Aufwand realisiert werden kann. Mit der Übernahme der Verantwortung durch eine Trägerschaft ist auch die Nachhaltigkeit gewährleistet.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Fertigung eines Bücherschranks und die Installation ist mit Kosten im Rahmen von CHF 10‘000 zu rechnen. Im Budget 2019 sind keine Ausgaben für eine mögliche Realisierung eines öffentlichen Bücherschranks enthalten. Stimmt der Stadtrat der Annahme der Richtlinienmotion zu, können ab 2020 entsprechende Beträge ins Budget aufgenommen werden.

Beschlussentwurf

Annahme

STADT NIDAU

M

16. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 185
Richtlinienmotion:	☒
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	22.11.2018
Eingereicht von:	Lützelschwab Kathleen, SP Kast Esther, Grüne
Mitunterzeichnende:	Bongard Bettina, Döhrbeck Michael, Egger Tobias, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kessi Valérie, Muthiah-Nadarasa Ushanthini, Romdhani Soumaya, Rubin Michael, Stucki-Steiner Carine
Beschluss. Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Präsidiales
Antrag Gemeinderat:	Ablehnung

Aufnahme von Bootsflüchtlingen

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass vermehrt Bootsflüchtlinge aus dem Mittelmeer in der Schweiz Aufnahme finden. Dabei soll eine klare Haltung kommuniziert werden, dass Seenotrettung nicht wie bis anhin kriminalisiert wird. Im Jahr 2018 haben bereits 1500 Menschen im Mittelmeer den Tod gefunden (Stand 4.8.2018) Nidau soll sich dabei in die Reihe von Städten wie Palermo, Berlin, Barcelona, Kiel, Amsterdam, Stockholm und Neapel stellen um den Bootsflüchtigen Schutz zu bieten.

Begründung

Das Versprechen Europas die Menschenrechte einzuhalten, wird täglich gebrochen. Die aktuelle europäische Asylpolitik dient nicht mehr primär dem Schutz von Flüchtlingen als vielmehr dem Schutz der Grenzen. Trotz anhaltender Konflikte in Ländern wie Syrien, Afghanistan, dem Südsudan, Jemen, Myanmar oder Somalia und weltweit steigender Flüchtlingszahlen finden schon jetzt immer weniger Flüchtlinge in Europa Schutz. Schutzsuchende müssen aber Zugang haben zu einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren in Europa. Statt nationaler Alleingänge an den Grenzen und in den Häfen bedarf es einer solidarischen Aufnahme, bei der den Staaten an den südlichen Aussengrenzen nicht die alleinige Verantwortung für die Asylsuchenden zugeschoben wird.
Die dramatisch zugespitzte Situation am Mittelmeer erfordert unsere Solidarität und endlich wirksame Schritte, um Menschen aus Seenot zu retten und ihre Ausschiffung in den nächsten europäischen Hafen zu ermöglichen. Danach sollen sie in verschiedenen Staaten Aufnahme finden. Wenn selbst wohlhabende Nationen ihre Grenzen für Flüchtlinge verschliessen, werden andere Staaten diesem Beispiel folgen. Es soll eine verantwortungsvolle Politik der sicheren Fluchtrouten und offenen Häfen in Europa angestrebt und aktiv unterstützt werden.

Antwort des Gemeinderates

Die Zusammenarbeit mit den Exekutiven anderer Gemeinden, des Kantons und des Bundes ist eine Aufgabe des Gemeinderats. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft somit einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung bei ihm.

Das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, dass die Menschenrechte in der Asylpolitik eingehalten werden, ist ein berechtigtes. Die Schweiz hat sich immer wieder an internationalen Resettlement - Programmen beteiligt. Der Bundesrat hat im September 2013 beschlossen, im Rahmen eines Resettlement-Programms des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) besonders verletzliche Flüchtlinge in Gruppen aufzunehmen. Im März 2015 und Dezember 2016 hat der Bundesrat beschlossen, dieses Engagement in enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR fortzusetzen. Der Kanton Bern hat sich seinerseits an den Bemühungen des Bundes anteilmässig beteiligt. Eine stetige Resettlement-Politik des Bundes im internationalen Kontext bringt der Schweiz aussenpolitische Vorteile in der Zusammenarbeit mit den europäischen Staaten, stärkt das Dublin-System und ist gleichzeitig ein wichtiger Ausdruck von Solidarität mit den Zufluchtsstaaten der Flüchtlinge.

Die Kompetenzen für die Aussenpolitik und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten liegen vollumfänglich beim Bund. Die Kompetenzen für die Asyl- und Flüchtlingspolitik liegen bei Bund und Kantonen. Die Gemeinden leisten ihren Beitrag im Rahmen der kantonalen Vorgaben. Der Gemeinderat sieht sich aus kommunaler Sicht nicht legitimiert, darüber hinaus besondere Interessen vertreten zu können.

Beschlussentwurf

Ablehnung

STADT NIDAU

M

17. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Motion
Vorstoss-Nr.:	M 181
Richtlinienmotion:	☒
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	18.09.2018
Eingereicht von:	Lützelschwab Kathleen Monika, SP
Mitunterzeichnende:	Deschwanden-Inhelder Brigitte, Egger Tobias, Hauser Joel, Jenni Hanna, Kallen Nils, Kallen Noemi, Kast Esther, Kessi Valérie, Lucchini-Gutiérrez Olea Maria del Carmen, Marolf Thomas, Pauli Pauline, Rubin Michael, Sauter Viktor, Stucki-Steiner Carine, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Tiefbau und Umwelt
Antrag Gemeinderat:	Ablehnung

Kunststoff-Recycling

Antrag

Um die Abfallberge zu reduzieren, wird der Gemeinderat beauftragt, Säcke für Kunststoff-Recycling einzuführen.

Ein stetig zunehmender Anteil des im Haushält anfallenden Abfalles besteht aus Kunststoff. Im speziellen Sammelsack für Kunststoff können diese Abfälle separat gesammelt werden. Dadurch wird das Kehrichtvolumen reduziert. Kunststoff soll wiederverwertet werden. Bis jetzt werden in der Schweiz immer noch 80% aller Kunststoffe verbrannt. Aus den Kunststoffabfällen werden sogenannte Regranulate hergestellt. Aus Regranulaten entstehen Rohre für die verschiedensten Anwendungen für Bewässerung, Sickerwasser, Elektro, Kabelschutz und Stahlrohrummantelungen sowie Folienprodukte wie Abfallsäcke und Tragtaschen. Kunststoff ist ein edles Hightech-Material und kann unendlich oft recycliert werden. Recyclingkunststoff benötigt halb so viel Energie wie Neukunststoff. Die Wertstoffe bleiben in der Schweiz und müssen nicht importiert werden.

Die Recyclingsäcke werden wie die Müvesäcke gekauft und dann der Sammelstelle zugeführt. Sutz-Lattrigen, Twann, Tüscherz-Alfermee, Büren a.d. Aare und Aarberg sind Gemeinden in unserer Gegend, die schon Kunststoff sammeln.

Die Spezialsäcke führen mehr Kunststoff ins Recycling als die Sammelstellen der Grossverteiler.

Was kann gesammelt werden?

- Folien aller Art (Tragetaschen, Zeitschriften-, Sixpack-, Schrumpffolien...)
- Plastikflaschen aller Art (Milch, Getränke, Shampoo, Putz- und Waschmittel)
- Tiefziehschalen wie Eier-, Guetzliverpackungen, Früchte-, Obst-, Fleischschalen

- Eimer, Blumentöpfe, Kübel, Joghurtbecher
- Lebensmittelverpackungen für Aufschnitt, Käse...

Begründung

Nidau ist eine Energiestadt und verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Umweltpolitik. Mit dem Sammeln von Kunststoff kann der Haushaltkehricht reduziert, der C02-Ausstoss verringert und durch das Recycling neuer Kunststoff hergestellt werden. Die Bewohner von Nidau können aktiv etwas zur Reduktion des Abfallberges beitragen. Das Sammeln von Kunststoff beruht auf Freiwilligkeit.

Antwort des Gemeinderates

Der Inhalt der vorliegenden Motion (Richtlinienmotion) betrifft einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung bei ihm.

Der Gemeinderat von Nidau hat das Anliegen eingehend geprüft und steht zum heutigen Zeitpunkt der gemischten Sammlung von Kunststoff wie im Folgenden dargelegt ablehnend gegenüber.

1. Ausgangslage

Kunststoffe sind Werkstoffe, die grösstenteils aus Erdöl hergestellt werden. Obwohl optisch kaum zu differenzieren, gibt es unzählige verschiedene Kunststoffe. Diese unterscheiden sich grundlegend in ihren chemischen, physikalischen und technischen Eigenschaften: Formbarkeit, Härte, Elastizität, Bruchfestigkeit, Schmelzpunkt, Lichtdurchlässigkeit etc. sind bei jedem Kunststoff unterschiedlich. Wichtig ist dabei festzuhalten, dass ähnlich wie bei Metallen auch Kunststoffe nur sortenrein sinnvoll stofflich wieder verwertet werden können. Denn nur ein tiefer Fremdstoffanteil bildet die Grundvoraussetzung für die qualitativ hochstehende und höchst ökologische Kreislaufwirtschaft.

Aktuell werden hauptsächlich zwei Arten von Kunststoffseparatsammlungen angeboten. Auf der einen Seite die sortenreine Sammlung von PET-Getränkeflaschen, mit denen ein hochwertiges „Bottle-to-Bottle"-Recycling möglich ist. Auf der anderen Seite die vom Detailhandel angebotene, schweizweite und flächendeckende Sammlung von Kunststoffflaschen. Dabei handelt es sich meist um PE-Kunststoff, der gut verwertbar ist. Beide Sammlungen sind für die Konsumentinnen und Konsumenten kostenlos.

Bei den restlichen Kunststoffabfällen aus Haushaltungen (rund 75 Prozent, siehe Grafik) handelt es sich um heterogenes Sammelgut aus sehr unterschiedlichen Kunststoffen, die nicht direkt rezyklierbar sind. Für einen Teil davon wäre es möglich Sekundärrohstoffe zu erzeugen, wofür aber auf dem volatilen Rohstoffmarkt keine gesicherte Nachfrage besteht.

Verbundverpackungen (wie Salatverpackungen oder Fleischverpackungen) die luftdicht sein müssen, bestehen beispielsweise aus verschiedenen Plastikarten. Sie können somit nicht mehr getrennt und rezykliert werden. Zum heutigen Zeitpunkt ist somit das Rezyklieren von

Kunststoffverpackungen wie Salatschalen, Fleisch- und Käseverpackungen und andere Plastikverpackungen weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. Die Gemischt-Sammlungen erhöhen den Verschmutzungsgrad und verursachen Kosten zur Aufbereitung.

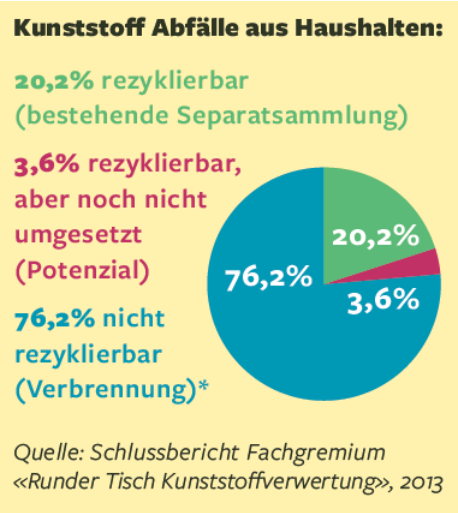

2. Empfehlungen von Fachgremien und Kanton Bern

Der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes. Er setzt sich politisch und fachlich für ein nachhaltiges Management der kommunalen Infrastrukturen ein. In seinem gemeinsam mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Cercle Déchets (CD) herausgegebenen Positionspapier, das vom Städte- und Gemeindeverband mitgetragen wird, zeigt sich der Kommunalverband gegenüber einer separaten Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen skeptisch, da der stofflich verwertbare Anteil des Sammelguts tief ist. Je nachdem wie sich die Situation in den kommenden Jahren aufgrund von technischen Innovationen entwickelt, wird aber eine Neubeurteilung vorgenommen.

Auch der Regierungsrat des Kantons Bern hat in der Antwort zu einem ähnlich lautenden Vorstoss im Jahre 2016 festgehalten, dass die Einführung von gemischten Kunststoffsammlungen aus Haushalten nicht zielführend sei. Gemischtsammlungen würden die Querverschmutzungen erhöhen und damit auch die Kosten der Aufbereitung der bestehenden Separatsammlungen.

Für weitergehende Informationen verweist der Gemeinderat auf folgende Faktenblätter:

Faktenblätter von Swiss Recycling
http://www.swissrecycling.ch/wertstoffe/kunststoff/konsumenten/

Bundesamt für Umwelt und Haltung und Empfehlung Bundesamt für Umwelt, Cercle Déchets und Organisation Kommunale Infrastruktur
https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/abfallwegweiser-a-z/kunststoffe.html

---

3. Erfahrungen anderer Gemeinden

Aus den im Vorstoss erwähnten Gemeinden Sutz-Lattrigen, Twann-Tüscherz, Aarberg und Büren a. A. sind mittels Umfrage bei den Gemeindeverwaltungen folgende Informationen verfügbar:

Fragen:	**Sutz-Lattrigen**	**Twann-Tüscherz**
Organisation Kauf / Rückgabe	Verkauf von Sammelsack-Rollen (1 Rolle à 10 Säcke für CHF 22.00) Rückgabe in Container bei Sammelstelle/Werkhof	Verkauf des Sammelsacks Rückgabe in Container
Wo werden die Abfälle rezikliert?	Sortec AG in Aarberg	Sortec AG in Aarberg
Seit wann wird Kunststoff gesammelt?	Seit Juni 2016	Pilotprojekt: Beginn Juli 2018 / bis Ende 2019
Resultate Aufwand – Kosten	Aufwand ist höher als Ertrag, kann jedoch durch Gewinn Spez.Fin. Kehricht mit Verlust weitergeführt werden	PET-Flaschen in Container, Kunststoff wird ohne Sack entsorgt. Ergibt mehr Transporte, Ertrag unklar, aber eher gering.

Bei den Gemeinden Aarberg und Büren a. A. läuft die Organisation eigenständig über ortsansässige Firmen.

4. Fazit des Gemeinderates für die Stadt Nidau

Nach heutigem Wissensstand ist es weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll gebührenpflichtige Sammelsäcke für gemischte Kunststoffe in der Stadt Nidau einzuführen. Es gilt weiterhin auf die getrennte PET-Sammlung und die PE-Kunststoff-Sammlung des Detailhandels zu setzen. Sollte sich die Einschätzung insbesondere der Kommunalverbände künftig ändern, wäre auch der Gemeinderat bereit, die Thematik wieder zu prüfen.

Schliesslich gilt es festzuhalten, dass die Stadt Nidau schon heute versucht, möglichst wenig Plastikabfall zu generieren. Aus diesem Grund ist gemäss Abfallreglement an öffentlichen Anlässen immer Mehrweggeschirr zu verwenden.

In Bearbeitung ist auch das Baugesuch um eine neue Abfallsammelstelle zu errichten. Es soll zusätzliche Möglichkeiten bieten, um noch mehr Abfälle getrennt entsorgen zu können.

Beschlussentwurf

Ablehnung

STADT NIDAU

P

18. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 208
Richtlinienmotion:	☐
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	20.09.2018
Eingereicht von:	Gabathuler Leander, SVP Kallen Noemi, SP
Mitunterzeichnende:	Baumann Markus, Bongard Bettina, Egger Tobias, Evard Amélie, Hauser Joel, Kallen Nils, Kast Esther, Kessi Valérie, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Marolf Thomas, Rubin Michael, Sauter Viktor, Schneiter Marti Susanne, Stucki-Steiner Carine, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Finanzen
Antrag Gemeinderat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Schaffung eines Renovations- und Unterhaltsfonds Schulliegenschaften

Prüfungsantrag

Der Gemeinderat wird gebeten zusammen mit dem Schulverband zu prüfen, ob ein zweckgebundener "Renovations- und Unterhaltsfonds" für die Schulliegenschaften geschaffen werden kann.

Begründung

Die Stadt Nidau arbeitet seit Jahren im schulischen Bereich erfolgreich mit diversen umliegenden Gemeinden zusammen und hat diese Zusammenarbeit unlängst mit einem Schulverband institutionalisiert. In den entsprechenden Verträgen wird festgehalten, welchen finanziellen Anteil die Anschlussgemeinden für den Unterhalt und für die Sanierungen der Schulliegenschaften an die Stadt Nidau bezahlen müssen. Diese Einnahmen fliessen in die allgemeine Rechnung der Stadt Nidau und sind quasi "frei verfügbar."

In der Vergangenheit wurden der Unterhalt und die Sanierung der Nidauer Schulliegenschaften krass vernachlässigt. Dies schlägt sich letztendlich auch in der enorm teuren Schulraumplanung nieder, die unterdessen aufgezeigt hat, dass nebst diversen Neubauprojekten auch ein millionenteurer Sanierungsplan für die bestehenden Schulliegenschaften nötig ist. Diverse Liegenschaften, wie beispielsweise das Schulhaus Weidteilen oder der Kindergarten am Birkenweg, sind in einem desolaten (rechtlich nicht mehr zulässigen) Zustand und wurden dennoch seit Jahren nicht einmal notsaniert. Für die betroffenen Lehrkräfte und Schüler ist dies eine Zumutung. Man wird als Aussenstehender das Gefühl nicht los, dass die Gemeinde Nidau mit den zahlreichen Grossprojekten (AGGLOlac, Westast, Entwicklung Bahnhofgebiet, etc.) Geld für alles Mögliche und für jede noch so fragwürdige Vision verpulvert und hingegen für die nötigsten Sanierungen kein Geld und keine Zeit mehr findet.

Damit Nidau in Zukunft einen zweckmässigen Unterhalt dieser Liegenschaften umsetzen und finanzieren kann, soll der Gemeinderat die Schaffung eines "Unterhalts- und Renovationsfonds" prüfen. Dadurch kann die Stadt Nidau letztendlich auch gegenüber den Schulverbandsgemeinden die Garantie abgeben, dass ihre Beiträge nicht für andere Vorhaben zweckentfremdet werden sondern dass diese für ihren eigentlichen und einzigen Zweck, nämlich für die Sanierung und für den Unterhalt der Schulliegenschaften, eingesetzt werden. Nidau könnte mit einem solchen Fonds auch eine bessere Planungs- und Finanzierungssicherheit schaffen.

Gemäss den Legislaturzielen des Gemeinderates ist die schrittweise Umsetzung der Schulraumplanung ein Schwerpunktthema und dieses dürfte die Gemeinde auch noch in den darauf folgenden Legislaturen beschäftigen. Mit der Schaffung eines Fonds würde der Unterhalt und die Sanierung der bestehenden Schulliegenschaften einen angemessenen, höheren Stellenwert erhalten. Wir stellen damit auch gegenüber der Öffentlichkeit klar, dass die Bereitstellung von zweckmässigen, intakten Schulräumlichkeiten eine Priorität der Nidauer Behörden ist, die zur Wohnattraktivität der Gemeinde beiträgt.

Antwort des Gemeinderates

In den Jahren 2013/2014 hat der Gemeinderat neue Grundlagen für den Mietvertrag mit dem Schulverband erarbeitet und den neuen Vertrag auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Anlässlich dieser Erarbeitung wurde die Frage, welche im vorliegenden Postulat aufgenommen wurde, bereits eingehend geprüft. Der Gemeinderat kam damals zum Schluss, dass auf die Reservation von Mitteln zu Gunsten einer „Spezialfinanzierung Liegenschaften der Schulen" verzichtet wird. Der Gemeinderat stützt diese Haltung auch 2019 und begründet diese nachfolgend.

Grundsätzlich vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass in der Rechnung der Stadt so wenige Mittel wie möglich zweckgebunden reserviert werden sollen. Wie im Rechnungsmodell HRM2 angestrebt, soll lediglich das Konto Bilanzüberschüsse der Reservebildung dienen. Eine Vorfinanzierung ist grundsätzlich möglich, allerdings nur dann, wenn die Gemeinde dafür ein Reglement für eine Spezialfinanzierung erlässt (Art. 87 Gemeindeverordnung (GV)). Das Rechnungsmodell HRM2 bezweckt, zuverlässige und unverfälschte Grundlagen bereitzustellen. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens werden deshalb nach ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben und übrige (zusätzliche) Abschreibungen auf den Anlagegütern sind nicht mehr möglich. Damit diese Qualitätssteigerung mit einer allfälligen Spezialfinanzierung „Vorfinanzierung Investitionen" nicht wieder zunichte gemacht wird, brauchte es spezielle Bestimmungen betreffend die Abschreibung und Entnahme aus dieser Spezialfinanzierung.

Nach dem alten Rechnungsmodell wäre es möglich gewesen, bei der Realisierung eines vorfinanzierten Objektes die dafür angehäuften Mittel der Spezialfinanzierung zu entnehmen und die Anlage in der Höhe der Entnahme sofort abzuschreiben. Damit würde das Abschreibungssystem nach Nutzungsdauer bei diesen mittels Spezialfinanzierung „vorfinanzierten" Anlagen unterlaufen. Deshalb ist es nach den Vorschriften von HRM2 nicht mehr möglich, Investitionen (Sanierungen, Unterhalt, Neuanlagen > CHF 75'000) einer Spezialfinanzierung zu entnehmen. Die in eine Spezialfinanzierung eingelegten Mittel könnten einzig im Rahmen der linearen Abschreibungen wieder entnommen werden (Art. 88a GV).

Dies insbesondere deshalb, weil mit den linearen Abschreibungen nach vorgegebenen Nutzungsdauern einer bedürfnisgerechten Refinanzierung der Ersatzinvestitionen bestehender Infrastruktur bereits Rechnung getragen wird.

Um ebenfalls eine genügende Selbstfinanzierung für neue Aufgaben/Infrastrukturen zu sichern, wurden zudem:

- einerseits pro Anlagekategorie vorsichtigste Abschreibungssätze (Bsp. Schulhaus 25 Jahre, vgl. auch Anhang 2, Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauern) vorgegeben und
- andererseits durch zwingend vorzunehmende zusätzliche Abschreibungen (nicht direkt auf Anlagen!), sofern keine Selbstfinanzierung von 100% erreicht wird und ein Ertragsüberschuss resultiert (Art. 84 GV).

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es somit wenig sinnvoll ist, lediglich für die linearen Abschreibungen nach Nutzungsdauer eine Vorfinanzierung in der Form einer Spezialfinanzierung zu errichten.

Grundsätzlich gilt es noch zu präzisieren, dass mittels Einlagen in Spezialfinanzierungen keine Finanzierungen sichergestellt werden können. Die Vorfinanzierung würde lediglich in einem separaten Konto des Eigenkapitals (Konto der Spezialfinanzierung) anstatt auf dem Konto der Bilanzüberschüsse ausgewiesen. Die Finanzierung erfolgt über die vorhandenen flüssigen Mittel (Bank-, Postkonti) oder über eine Fremdfinanzierung (Kredit, Darlehen) und ist völlig unabhängig von den Beständen der Eigenkapitalpositionen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gemeinderat durchaus Verständnis für das Anliegen der Postulanten aufbringt und dieses wie erwähnt auch bereits früher geprüft hat. Unter den heute gültigen Vorschriften können die Ziele des Postulats jedoch nicht erreicht werden. Einerseits ist die Abschreibungspraxis fix vorgegeben und lässt keinen Spielraum offen, um mit einer Spezialfinanzierung zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen. Andererseits stehen die notwendigen Finanzierungen in keinem Zusammenhang mit einem allfälligen Guthaben in einer Spezialfinanzierung zu Gunsten der Schulliegenschaften.

Beschlussentwurf

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

STADT NIDAU

P

19. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 209
Richtlinienmotion:	☐
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	22.11.2018
Eingereicht von:	Marolf Thomas, SVP
Mitunterzeichnende:	Baumann Markus; Evard Amélie; Gabathuler Leander; Grob Oliver; Lehmann Ralph; Leiser Matthias; Münger Tamara; Pauli Pauline; Spycher Thomas
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Sicherheit
Antrag Gemeinderat:	Annahme

Bauliche Massnahmen und richterliches Verbot auf dem ExpoPark-Areal

Antrag

Der Gemeinderat soll, allenfalls zusammen mit der Stadt Biel, prüfen, inwiefern einfache bauliche Massnahmen ergriffen werden können, um illegale Landbesetzungen (insbesondere von Fahrenden) künftig erschweren bzw. verhindern zu können. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwiefern Z.B. ein richterliches Verbot für raschere Räumungsbefehle und strengere Bussen hilfreich wäre.

Begründung

Anfang Oktober 2018 kam es zuletzt auf dem Nidauer ExpoPark-Areal erneut zu einer illegalen Landbesetzung von ausländischen Fahrenden. Wie bereits in den Vorjahren, verschaffte die Gruppe sich relativ einfach Zugang zum Gelände, indem Holzbalken aus der Verankerung gelöst und die Zufahrtsschranke geöffnet wurden. Die Polizei war sofort auf Platz und hat die Zufahrten versperrt, hatte jedoch keinen Räumungsbefehl und somit konnten sich die Fahrenden - die (Zitat auf TeleBärn) „ein göttlich gegebenes Anrecht auf diesen Platz" als Rechtfertigung angegeben hatten - auf dem Platz installieren.

Das ExpoPark-Areal scheint bei den Fahrenden aus zweierlei Gründen ein beliebtes Ziel zu sein: Einerseits müssen sie bei derartigen illegalen Landbesetzungen von den laschen Behörden absolut keine Sanktionen fürchten. Andererseits können sie sich kinderleicht Zutritt zum Areal verschaffen, da dieses kaum gesichert ist. Die Holzbalken lassen sich ohne grossen Aufwand aus der Verankerung lösen und die offizielle Zufahrt ist, wenn überhaupt, bestenfalls mit einem Velo-Schloss gesichert.

Seitdem das SVP-Postulat „Konzept Umgang mit Jenischen und Roma" 2016 als erfüllt abgeschrieben wurde und der Gemeinderat Besserung versprach, ist offenbar nicht viel passiert. Die Behörden stehen immer noch ohne Konzept da, um illegale Landbesetzungen

konsequent verhindern zu können. Anscheinend haben sie auch keinerlei andere Massnahmen getroffen. Im konkreten Fall von Anfang Oktober 2018 gab es keinen Räumungsbefehl und die Fahrenden konnten trotz illegaler Landbesetzung über eine Woche auf dem Gelände bleiben.
Dies, obwohl mit der jüngst im Grossrat angenommenen Motion 227-2015 („Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden") die Gemeinden nun die Kompetenz haben, innerhalb von 24 Stunden eine Räumung anzuordnen!

Die strikte Anordnung von polizeilichen Räumungen (auch an Wochenenden!) wäre eine griffige Massnahme, um illegale Landbesetzungen künftig zu unterbinden. Ebenso wirksam wäre es, das ExpoPark-Areal mit einfachen baulichen Massnahmen (z.B. grosse Betonblöcke oder Steine, Höhenbegrenzung bei der Einfahrt) eine Zufahrt physisch zu verunmöglichen. Solche Massnahmen sind auch an anderen Standorten, wie im Bieler Bözingenfeld, in Studen und in Lyss ergriffen worden und haben ihre Wirksamkeit bewiesen. Darüber hinaus wären solche Massnahmen rasch und kostengünstig umsetzbar. Auch ein richterliches Verbot könnte als unterstützende Massnahme geprüft werden. Der Gemeinderat soll diese zwei Massnahmen für das ExpoPark-Areal, allenfalls zusammen mit der Stadt Biel prüfen.

Antwort des Gemeinderates

1. *Formelles*

Nach Artikel 50 der Stadtordnung kann jedes Mitglied des Stadtrats mit einem Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Stadtrats oder des Gemeinderats prüft und dem Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstattet.
Das ExpoPark-Areal befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nidau, Grundeigentümerin ist aber die Stadt Biel, die in diesem Sinne wie ein Privater zu behandeln ist.
Zur Ergreifung von baulichen Massnahmen auf dem ExpoPark-Areal könnte die Stadt Nidau als Bauherrschaft auftreten, unter Berücksichtigung der erforderlichen Zustimmung der Grundeigentümerschaft. Gerichtliche Verbote nach Art. 258 – 260 Zivilprozessordnung (ZPO) kann der Grundeigentümer oder ein anderer dringlich Berechtigter beantragen. Die Legitimation des Gesuchstellers muss begründet werden.
Vor diesem Hintergrund liegt das Geschäft insofern im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, als dass er in Zusammenarbeit mit der Stadt Biel eine entsprechende Prüfung einleiten könnte. Das Postulat kann in diesem Sinne als zulässig erklärt werden.

2. *Ausgangslage: Situation Fahrende im Kanton Bern und Zuständigkeiten*

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Antwort vom März 2016 auf das Postulat von Stadtrat Leander Gabathuler „Konzept Umgang mit Jenischen und Roma" (eingereicht am 17. September 2015) auf das Konzept des Kantons Bern „Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern" verwiesen. Dieses Konzept regelt namentlich die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Fahrenden bei der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Halteplätzen. Demnach bezeichnet der Kanton die Standorte bzw. die Standortregionen der Plätze für Fahrende im kantonalen Richtplan. In der Septembersession 2016 hat sich der Grosse Rat des Kantons Bern klar für den Rahmenkredit für die Finanzierung der Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende ausgesprochen. Gleichzeitig hat der Grosse Rat einen Kredit für einen Transitplatz für

ausländische Fahrende in Meinisberg zurückgewiesen. Er gab dem Regierungsrat den Auftrag, mit dem Bund über eine Kostenübernahme zu verhandeln und wenn dies nicht zum Erfolg führe, einen geeigneten kostengünstigeren Standort zu evaluieren. Die Verhandlungen mit dem Bund waren nicht erfolgreich, aber im Gegenzug hat der Bund das Grundstück beim Rastplatz Wileroltigen angeboten. Dem Grossen Rat soll voraussichtlich in der Frühlingssession 2019 ein entsprechendes Kreditgeschäft unterbreitet werden.
Zudem wurde bekanntlich in Brügg ein provisorischer Transitplatz für ausländische Fahrende für die Jahre 2018 und 2019 eröffnet. Wie den Medien zu entnehmen war, plant der Kanton ein weiterer provisorischer Transitplatz für ausländische Fahrende für die Jahre 2019 und 2020 in Gampelen. Die Erfahrung mit dem provisorischen Transitplatz in Brügg ist bisher positiv ausgefallen. Da der Platz von Anfang April bis Ende September 2018 geöffnet war, kam es allerdings in den Übergangszeiten im Februar/März 2018 sowie im Oktober 2018 zu illegalen Landbesetzungen in der Region.
Generell lässt sich festhalten, dass es dem Kanton bis anhin noch nicht gelungen ist, einen definitiven Transitplatz für ausländische Fahrende zur Verfügung zu stellen. Die Suche nach Plätzen liegt aber klar in der Zuständigkeit des Kantons, der eine Lösung des Problems anstrebt.

3. Umgang mit illegal haltenden Fahrenden

Im März 2016 hat der Kanton Bern ein Merkblatt zum Vorgehen mit illegal haltenden Fahrenden im Kanton Bern veröffentlicht (BSIG Nr. 5/551.1/13.1 vom 16. März 2016). Darin werden die nachfolgend dargelegten Vorgehensweisen empfohlen.

a) Empfohlene Vorgehensweise des Kantons bei Bewilligung zum Verbleib

- Festlegung der Frist (Empfehlung: 7 Tage)
- Abgabe und Erklärung einer Nutzungsvereinbarung
- Einzug einer Kaution von empfohlenen CHF 200.- pro Wohneinheit oder gemäss vorhandener reglementarischer Grundlage
- Erklärung, dass die Kaution zurückerstattet wird, wenn der Platz und die unmittelbare Umgebung (Perimeter bestimmen) vor der Abreise sauber ist und auch die übrigen Abmachungen eingehalten wurden
- Einigung über allfällige Infrastrukturen wie Abfallcontainer, Sanitäre Anlagen, Wasser, Strom, etc. (wird durch die Gemeinde organisiert)
- Einziehen der Platzgebühren von empfohlenen CHF 20.- pro Wohneinheit und Tag. (Bspw. pro Tag: Wohnwagen Fr. 8.- / Strom und Wasser CHF 6.- / Kehrichtgebühr CHF 6.-) oder gemäss vorhandener reglementarischer Grundlage (Gemeindekasse oder Privatkasse)

b) Empfohlene Vorgehensweise des Kantons ohne Bewilligung zum Verbleib

- Auf öffentlichem Grund: Frist von 24 Stunden für Abreise mit schriftlicher Verfügung der Gemeinde unter entsprechender Strafandrohung bei Nichtbeachtung bekannt geben.
  Auf privatem Grund: Frist von 24 Stunden für Abreise mit schriftlicher Abmahnung bekannt geben.
- Keine Kaution und Platzgebühren einziehen
- Bei Nichteinhalten der Abreisefrist folgt eine Anzeige wegen "Ungehorsam gegen amtliche Verfügung" (StGB 292 – Übertretungstatbestand).

- Eine Räumungsverfügung seitens Grundeigentümer respektive Pächter/Mieter an das Zivilgericht soll angestrebt bzw. die Ersatzvornahmen bei Nichtbeachten der behördlichen Verfügung angedroht und verfügt werden.
- Wegweisung gemäss Artikel 29 Polizeigesetz kommt nicht zur Anwendung, weil damit nur die Personen, nicht aber die Wohnwagen, weggewiesen werden könnten und in der Regel keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
- Die Erhebung der Personalien ist durch die Kantonspolizei möglich, Wohnwagen dürfen allerdings nur mit Haussuchungsbeschluss des Regierungsstatthalters oder der Staatsanwaltschaft betreten werden.

Für die Vorgehensweise ohne Bewilligung zum Verbleib verweist das Merkblatt explizit darauf, dass die Grundeigentümer auf präventive Schutzmassnahmen auf ihren Grundstücken hingewiesen werden können (z.B. Umzäunungen, Dämme, Gräben, Einfahrtshindernisse in der Höhe oder mittels Schranken usw.).

c) Würdigung der Empfehlungen des Kantons

Für die Vorgehensweise mit Bewilligung spricht, dass die Modalitäten klar geregelt und effizient abgewickelt werden können. Zudem können bei dieser Vorgehensweise Gebühren eingezogen werden. Als Argument dagegen wird geltend gemacht, dass davon ausgegangen werden muss, dass dies den Standort für Fahrende zusätzlich attraktiv machen dürfte.
Für die Vorgehensweise ohne Bewilligung spricht, dass dadurch der Standort für illegale Halte tendenziell unattraktiver wird und der Druck, offizielle Plätze zu errichten, aufrechterhalten wird. Nachteil ist es, dass der zivilrechtliche Weg langwierig, aufwändig und als relativ ineffizient einzuschätzen ist. In diesem Kontext scheint sich in der Praxis bei einer Vorgehensweise ohne Bewilligung die strafrechtliche Abhandlung besser bewährt zu haben. Dazu müssen strafbare Handlungen vorliegen (z.B. Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch), aufgrund deren der Grundeigentümer bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige einreichen kann. Sobald der Auftrag der Staatsanwaltschaft vorliegt, nimmt die Polizei die strafrechtliche Abarbeitung vor. Dieser Weg wurde auch bei der erwähnten illegalen Besetzung vom Oktober 2018 gewählt. Dabei ist zu betonen, dass die Stadt Biel als Grundeigentümerin die entsprechende Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung sofort bei der Staatsanwaltschaft eingereicht hat. In diesem Sinne ist zu beachten, dass auch eine strafrechtliche Abwicklung die erforderliche Zeit in Anspruch nimmt.

d) Ausführung Campingverbot

Gemeinden können ein grundsätzliches Campingverbot auf öffentlichem Grund erlassen, wie es auch Nidau im Polizeireglement verankert hat. Ein solches kommunales Verbot ist zulässig, da das Campieren auf öffentlichem Grund eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs darstellt. Das Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden führt dazu aus, dass solche Bestimmungen auch für Fahrende gelten, bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen im Falle der Widerhandlung gegen ein Campingverbot aber zu beachten ist, dass die Wohnwagen von Fahrenden als Wohnungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Bundesverfassung anzusehen und Räumungen entsprechend nur unter besonderer Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips angeordnet werden dürfen.
Campieren auf privatem Grund stellt demgegenüber keinen gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Grund dar.

e) Ausführung Wegweisung

Weil den Fahrenden und insbesondere den ausländischen Fahrenden keine oder nicht genügend Plätze zur Verfügung gestellt werden, ist ihre Wegweisung und die zwangsweise Räumung eines Geländes grundsätzlich problematisch, wie auch der Regierungsrat in seiner Antwort auf die erwähnte Motion schreibt. Weiter schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort, dass bei der Anordnung einer Wegweisung und Festsetzung der zugehörigen Frist sowie bei einer allenfalls anschliessend notwendigen zwangsweisen Räumung des Geländes in jedem Fall der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden muss. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass Wohnwagen von Fahrenden als Privaträume zu qualifizieren sind und damit dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Privatsphäre unterstehen. Zudem gelten inländische Fahrende als geschützte nationale Minderheit. Nur wenn die Gemeinde eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder schwere Umweltgefährdung geltend machen kann, muss die Kantonspolizei das Räumungsbegehren durchsetzen.

Mit dem neuen Polizeigesetz, das per Januar 2020 in Kraft treten wird, werden die Möglichkeiten bezüglich Wegweisung im Vergleich zum bestehenden Polizeigesetz ausgebaut. Die Kantonspolizei kann mit dem neuen Polizeigesetz Personen wegweisen, die unerlaubt auf privatem oder öffentlichem Boden campieren und bei Nichtbefolgen das Gelände räumen, aber nur sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht. Zudem muss auch mit den vorgesehenen Möglichkeiten des neuen Polizeigesetzes insbesondere die Anwendungsvoraussetzung der Verhältnismässigkeit gegeben sein. Diesbezüglich gilt darauf hinzuweisen, dass Fahrende nicht bereits durch ihre Lebensart als störend oder gefährdend im Sinne der Bestimmung anzusehen sind und dieser Umstand somit für die Anwendung von Artikel 83 des neuen Polizeigesetzes nicht ausreicht, wie den Erläuterungen zum neuen Gesetz zu entnehmen ist.

Vollständigkeitshalber ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Wirkung eines richterlichen Verbots in diesem Kontext als gering einzustufen ist und keine rascheren Räumungsbefehle erwirken kann.

4. Schlussfolgerung

Wie die oben dargelegten Ausführungen zeigen, besteht grundsätzlich entweder eine Vorgehensweise mit Bewilligung (Nutzungsvereinbarung) oder eine Vorgehensweise ohne Bewilligung. Bei einer Vorgehensweise ohne Bewilligung schreibt der Regierungsrat zwar in der Antwort auf die erwähnte Motion, dass für Gemeinden Möglichkeiten bestehen, um die Räumung eines Geländes, das von Fahrenden für ihren temporären Verbleib in Anspruch genommen wird, wirkungsvoll und innert angemessener First durchzusetzen. Die oben dargelegten Ausführungen zeigen, dass in der Praxis eine Wegweisung und bei Nichtbefolgen die anschliessende Zwangsräumung nicht innert kurzer Frist durchzusetzen ist und eine sofortige Räumung («24-Stunden-Räumung») nicht umsetzbar ist. Demgegenüber scheinen sich präventive bauliche Schutzmassnahmen in der Praxis als wirkungsvoll erwiesen zu haben.

Insgesamt ist der Gemeinderat in erster Linie an einer klaren und effizienten Handhabung interessiert. In diesem Sinne ist der Gemeinderat bereit, das Postulat anzunehmen und das Gespräch mit der Stadt Biel bezüglich dem Anliegen aufzunehmen.

Beschlussentwurf

Annahme

STADT NIDAU

P

20. Parlamentarischer Vorstoss

Vorstossart:	Postulat
Vorstoss-Nr.:	P 207
Richtlinienmotion:	☐
Beantwortung im Stadtrat:	21.03.2019
Eingereicht am:	20.09.2018
Eingereicht von:	Kallen Noemi, SP
Mitunterzeichnende:	Baumann Markus, Bongard Bettina, Deschwanden-Inhelder Brigitte, Egger Tobias, Evard Amélie, Gabathuler Leander, Grob Oliver, Hauser Joel, Kallen Nils, Kast Esther, Kessi Valérie, Leiser Matthias, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Marolf Thomas, Münger Tamara, Rubin Michael, Sauter Viktor, Schneiter Marti Susanne, Spycher Thomas, Stucki-Steiner Carine, Wingeyer Ursula
Beschluss Gemeinderat:	18.02.2019
Aktenzeichen:	nid 0.1.6.2 / 2
Ressort:	Hochbau
Antrag Gemeinderat:	Annahme

Aktionsplan Sanierung Schulliegenschaften

Begründung

Wie dem Schlussbericht der Schulraumplanung zu entnehmen ist, sind verschiedene Schulliegenschaften in desolatem baulichem oder energetischem Zustand. Bis anhin hat der Gemeinderat ausser dem geplanten Neubau des Schulstandortes Beunden Ost keine Massnahmen ergriffen. Im Beschluss über das weitere Vorgehen hat der Gemeinderat an der Stadtratssitzung vom 26. Januar 2017, Protokoll S19ff. einen zeitlichen Ablauf von Massnahmen skizziert. Bis anhin wurden abgesehen vom Wettbewerb für den Neubau Beunden Ost keine dieser Punkte dem Stadtrat unterbreitet.
Auf Anfrage bei Abteilungsleitung der Abteilung Infrastruktur zeigen sich weitere gravierende Defizite. Einerseits können feuerpolizeiliche Vorschriften nicht mehr erfüllt werden, andererseits sind Standorte wie der Kindergarten Birkenweg (über 30-jähriges Occasion Provisorium mit ursprünglich 5 Jahren Baubewilligung) in einem so schlechten Zustand, dass bei Regen Wasser hineintropft. Jährlich fliessen vom Schulverband Gelder in den allgemeinen Haushalt, ohne dass angemessene Sanierungen getätigt werden. Schon rein aus Sicherheitsgründen ist dringendes Handeln notwendig.

Aus all diesen Gründen wird folgendes beantragt:

Antrag

Der Gemeinderat wird damit beauftragt, hinsichtlich der Umsetzung der Schulraumplanung einen Aktionsplan auszuarbeiten. Der Aktionsplan soll insbesondere auf folgende Fragen Antwort geben:

1. Übersicht über die Sanierungsbedürftigkeit der einzelnen Schulliegenschaften.

2. Übersicht über die aktuellen Planungs- und Umsetzungstermine und heutige Priorisierung. (analog Übersicht Schlussbericht Schulraumplanung vom 23.Juni 2016, S. 54f.)
3. Auflistung erheblicher baulicher und sicherheitspolizeilicher Mängel.
4. Zeitliche Einordnung der dringenden baupolizeilich notwendigen Sanierungsmassnahmen.
5. Finanzierungsvorschlag für eine rasche Umsetzung der dringenden Sanierungsmassnahmen.
6. Stellungnahme Gesamtgemeinderat zur Verantwortlichkeit bei Unfällen in Folge baupolizeilicher Mängel.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat geht mit der Postulantin einig, dass für die äusserst komplexe Schulraumplanung ein koordinierter, auf die Dringlichkeit und auf die finanziellen Möglichkeiten abgestimmter Prozess ablaufen muss. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat bereits im Sommer 2017 die organisatorischen Weichen gestellt und die Verantwortlichkeiten festgelegt. Der Stadtrat hat die Organisation der Schulraumplanung (Pflichtenheft) am 15. Juni 2017 zur Kenntnis genommen. Seither wurde im Jahr 2017 der Architekturwettbewerb Beunden Ost durchgeführt. Der zweistufige Architekturwettbewerb wurde Mitte April 2018 juriert und das Resultat wurde am 23. April 2018 durch den Gemeinderat erwahrt. Der Neubau des Schulhauses wird bereits etliche räumliche Probleme lösen. Im Juni 2019 soll dem Stadtrat der Projektierungskredit zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die vom Gemeinderat eingesetzten Projektgremien werden in den nächsten Monaten die diversen Fragen der Schulraumplanung angehen und dem Gemeinderat zuhanden des Stadtrates Vorgehensvorschläge unterbreiten. Diese Arbeit muss nebst vielen anderen auch Antworten auf die Fragen der Postulantin liefern.

Fazit: Der Gemeinderat ist bereit das Postulat anzunehmen und die Fragen im Rahmen der so oder so anstehenden Abklärungen zu beantworten.

Beschlussentwurf

Annahme

Sämtliche Grundlagen, wie Bericht und Zustandsanalysen, Protollauszüge, usw. finden sich im Ordner //Schulraumplanung im Teamraum des Stadtrates.